Reichs-Gesetzblatt.

1897.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 4. Januar bis 23. Dezember 1897, nebst einem Allerhöchsten Erlaß und sieben Verträgen aus dem Jahre 1896.

(Von Nr. 2353 bis einschl. Nr. 2437.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 54.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1897

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1896.	**1897.**				
4. Febr.	15. April.	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Nicaragua.	18.	2381.	171–193.
4. Mai.	11. Oktbr.	Zusatzakte zur Berner Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886.	45.	2423.	759–768.
4. —	11. —	Deklaration dazu.	45.	2424.	769–771.
16. Oktbr.	27. Juli.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unterems und ihrer Mündungen.	33.	2406.	603–610.
2. Novbr.	11. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Chemnitz.	21.	2384.	201.
18. —	30. Janr.	Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis.	4.	2358.	7–9.
5. Dezbr.	22. April.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betr. die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischem Gebiet und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn.	19.	2382.	195–197.
31. —	25. Oktbr.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden.	42.	2419.	731–746.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1897.	**1897.**				
4. Janr.	11. Janr.	Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97.	1.	2353.	1.
7. —	11. —	Bekanntmachung, betr. die Zulassung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung.	1.	2354.	2.
8. —	11. —	Bekanntmachung, betr. die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen.	1.	2355. (mit Anl.)	2.
11. —	16. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	2.	2356.	3–4.
27. —	27. —	Bekanntmachung, betr. das Außerkrafttreten des Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Reiche und der Dominikanischen Republik.	3.	2357.	5.
2. Febr.	5. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten.	5.	2359.	11–14.
8. —	9. —	Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien.	6.	2360.	15.
13. —	25. —	Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen.	7.	2362.	18.
15. —	25. —	Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten.	7.	2361.	17.
24. —	9. März.	Verordnung, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals.	8.	2363.	19–20.
6. März.	18. —	Bekanntmachung, betr. eine IV. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	11.	2366.	27–48.
8. —	11. —	Gesetz, betr. die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe.	9.	2364.	21–24.
11. —	12. —	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln.	10.	2365.	25.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1897.	**1897.**				
24. März.	30. März.	Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung.	13.	2370.	95–96.
24. —	3. April.	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.	14.	2372.	97–134.
24. —	3. —	Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.	14.	2373.	135–137.
24. —	3. —	Grundbuchordnung.	15.	2374.	139–157.
24. —	3. —	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892.	16.	2376.	161–164.
24. —	3. —	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892.	16.	2377.	164–165.
24. —	3. —	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892.	16.	2378.	166.
25. —	30. März.	Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung.	13.	2371.	96.
29. —	3. April.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung.	16.	2375.	159–160.
30. —	10. —	Verordnung, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.	17.	2379.	167–169.
31. —	31. März	Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98.	12.	2367. (mit Anl.)	49–73.
31. —	31. —	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	12.	2368.	74.
31. —	31. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98.	12.	2369. (mit Anl.)	75–93.
31. —	10. April.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes.	17.	2380.	169.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1897.	**1897.**				
15. April.	1. Septbr.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betr. die Aachen-Mastrichter Eisenbahn.	38.	2414. (mit Anl.)	708–723.
28. —	1. Mai.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	20.	2383.	199.
7. Mai.	11. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	21.	2385.	201–202.
9. —	13. —	Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.	22.	2386.	203–214.
10. —	13. —	Verordnung, betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge.	22.	2387.	215–218.
10. —	21. —	Handelsgesetzbuch.	23.	2388.	219–436.
10. —	21. —	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.	23.	2389.	437–454.
17. —	21. —	Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder.	24.	2390.	455–457.
29. —	2. Juni.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	25.	2392.	462.
31. —	2. —	Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.	25.	2391.	459–462.
5. Juni.	17. —	Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891.	26.	2394.	473.
9. —	17. —	Gesetz über das Auswanderungswesen.	26.	2393.	463–472.
15. —	19. —	Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.	27.	2395.	475–480.
24. —	5. Juli.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	29.	2398.	589.
30. —	3. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98.	28.	2396. (mit Anl.)	481–586.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1897.	**1897.**				
30. Juni.	3. Juli.	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.	28.	2397.	587.
1. Juli.	5. —	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des §. 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895.	29.	2399.	590.
2. —	16. —	Bekanntmachung, betr. die Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen.	31.	2403. (mit Anl.)	596.
4. —	6. —	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.	30.	2400. (mit Anl.)	591–594.
7. —	16. —	Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	31.	2401.	595–596.
9. —	17. —	Bekanntmachung, betr. die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben bezw. bewilligt werden.	32.	2404. (mit Anl.)	597–600.
12. —	16. —	Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen.	31.	2402.	596.
13. —	17. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebsbeamten.	32.	2405.	601.
26. —	2. August.	Verordnung, betr. die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten.	35.	2409.	613.
26. —	5. —	Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte.	36.	2411. (mit Anl.)	619–661.
26. —	6. —	Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.	37.	2412.	663–706.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1897.	**1897.**				
29. Juli.	31. Juli.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	34.	2407.	611.
31. —	31. —	Bekanntmachung, betr. das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay.	34.	2408.	611.
31. —	2. August.	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.	35.	2410.	614–617.
19. August.	1. Septbr.	Verordnung, betr. den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten.	38.	2413.	707.
20. —	1. —	Bekanntmachung, betr. den Beitritt Dänemarks zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Ergänzung der zugehörigen Liste.	38.	2415.	723–724.
6. Septbr.	13. —	Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien.	39.	2416.	725.
10. —	15. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	40.	2417.	727.
18. —	18. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.	41.	2418.	729.
21. —	25. Oktbr.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen.	42.	2420.	747–753.
30. —	26. —	Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung.	47.	2427.	775.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1897.	**1897.**				
2. Oktbr.	4. Oktbr.	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.	43.	2421.	755.
4. —	8. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	44.	4422.	757.
15. —	18. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.	46.	4425.	773.
16. —	18. —	Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.	46.	2426.	773–774.
18. —	26. —	Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera.	47.	2428.	776.
10. Novbr.	11. Novbr.	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags.	48.	2429.	777.
15. —	19. —	Bekanntmachung, betr. Aenderungen der §§. 42 und 44 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der hierzu gehörigen Anlage B.	49.	2430.	779–780.
22. —	25. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	50.	2431.	781.
22. —	25. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	50.	2432.	782–783.
29. —	6. Dezbr.	Verordnung, betr. die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	52.	2434.	787–788.
1. Dezbr.	1. —	Bekanntmachung, betr. das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica.	51.	2433.	785.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1897.	**1897.**				
16. Dezbr.	18. Dezbr.	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.	53.	2435.	789.
18. —	24. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	54.	2436.	791.
23. —	24. —	Bekanntmachung, betr. die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreichs von der ihnen als Ausländern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.	54.	2437.	792.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung. S. 2. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen. S. 2.

(Nr. 2353.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97. Vom 4. Januar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1896/97 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1896 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1897

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1897.

(Nr. 2354.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung. Vom 7. Januar 1897.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung, vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) hat der Bundesrath folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die im §. 1 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) bezeichneten Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte können, sofern sie von den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung, vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) und den in Ausführung desselben ergangenen technischen Vorschriften nur in Bezug auf Form oder Bezeichnung abweichen, zur Wiederholung der Aichung und Stempelung auch über den 31. Dezember 1896 hinaus zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche die Bezeichnung Kette, Stab, Kanne, Schoppen, Faß, Scheffel, Neuloth oder N. L. tragen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine periodische Nachaichung vorgeschrieben ist, können alle nach der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 in Verbindung mit vorstehender Bestimmung von der Wiederholung der Aichung ausgeschlossenen Gegenstände bis auf Weiteres der periodischen Nachaichung unterworfen werden.

§. 2.

Die Normal-Aichungs-Kommission hat anzuordnen, für welche Gegenstände und bis zu welchem Zeitpunkte die Wiederholung der Aichung und Stempelung gemäß §. 1 zulässig sein soll, sowie in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die technischen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

(Nr. 2355.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 8. Januar 1897

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die

Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen.

Vom 8. Januar 1897.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) erläßt die Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Von den in Artikel 1 und 2 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 des Reichs-Gesetzbl. für 1885) aufgeführten Maaßen, Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen werden zur Wiederholung der Aichung und Stempelung bis auf Weiteres noch zugelassen:

a. Längenmaaße, welche in der Angabe der Gesammtlänge mit der Bezeichnung Dekameter, Dezimeter oder Centimeter versehen sind.

b. Flüssigkeitsmaaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L versehen sind.

c. Hohlmaaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L, H oder Kub.-Met. versehen sind.

d. Gewichtsstücke in Bombenform zu 50 Kilogramm.

e. Gewichtsstücke, bei welchen zwar den Vorschriften im §. 37 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 bezüglich der Grenzwerthe der Höhe oder des Durchmessers nicht genügt ist, aber die folgenden Beziehungen zwischen dem Durchmesser und der Höhe des cylindrischen Körpers, abgesehen von der Handhabe oder von dem Knopf, eingehalten werden, nämlich:

Gewichtsstücke zu 50, 20, 10, 5, 1 Kilogramm und 500 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders den Durchmesser übersteigt;

Gewichtsstücke zu 2 Kilogramm, bei welchen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser;

Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigt.

f. Gewichtsstücke, welche mit der Bezeichnung K, G, D, C (für Centigramm), M oder Dekagramm versehen sind, sowie Gewichtsstücke zu 50 Kilogramm, welche in irgend einer Weise nach Zentner oder Pfund bezeichnet sind.

g. Waagen, welche in der Angabe der größten zulässigen Last oder in den Skalenangaben eine Bezeichnung nach Zentner oder Pfund, oder die Bezeichnung K oder G tragen.

Berlin, den 8. Januar 1897.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Hopf.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 3.

(Nr. 2356.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Januar 1897.

I. In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (III. Ausgabe vom 1. Januar 1896, Reichs-Gesetzbl. von 1896 S. 13), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 22. Januar d. J. ab nachzutragen:

Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:

35a. Greifswald–Grimmer Eisenbahn.
39a. Hildesheim–Peiner Kreis-Eisenbahn.
49a. Lausitzer Eisenbahn.
59a. Neustadt–Gogoliner Eisenbahn.

II. Die Liste ist wie folgt berichtigt worden:

A. Unter Deutschland.

Bei „B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden. II. Oesterreichischer Verwaltungen.“ ist eingeschaltet worden:

98a. bei Heinersdorf bis Heinersdorf.

B. Unter Oesterreich-Ungarn.

1. Bei „I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). A.“ ist unter Nummer 1 nachgetragen:

k) der Ybbsthalbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1897.

2. Bei „II. Ungarn" ist bei Nr. 1. Ungarische Staatsbahnen nachgetragen:

a³. die Lokalbahn Tisza-Polgár–Nyiregyháza,
b³. die Lokalbahn Garam-Berzencze–Léva,
c³. die Lokalbahn Hegyes-Feketehegy--Palánka,
d³. die Lokalbahn Komárom–Dunaszerdahely,
e³. die Lokalbahn Temesvár–Buziás.

C. Unter Schweiz.

Bei „A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken." ist aufgenommen:

14. Schmalspurbahn Yverdon–St. Croix.

Diese Bahn wurde seither von der Jura-Simplonbahn betrieben.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Reiche und der Dominikanischen Republik. S. 5.

(Nr. 2357.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Reiche und der Dominikanischen Republik. Vom 27. Januar 1897.

Der zwischen dem Reiche und der Dominikanischen Republik am 30. Januar 1885 abgeschlossene Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 3 ff.) ist in Folge seiner Kündigung durch die Dominikanische Regierung mit dem Ablaufe des gestrigen Tages außer Kraft getreten.

Berlin, den 27. Januar 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis. S. 7.

(Nr. 2358.) Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis. Vom 18. November 1896.

Erklärung.

In der Absicht, die Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich in Tunis festzusetzen und die vertragsmäßige Stellung Deutschlands in der Regentschaft näher zu bestimmen, geben die von ihren Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten übereinstimmend folgende Erklärung ab:

Deutschland verzichtet auf die Geltendmachung des Regimes der Kapitulationen in Tunis und wird daselbst für seine Konsuln und seine Reichsangehörigen keine anderen Rechte und Privilegien in Anspruch nehmen als diejenigen, welche ihnen in Frankreich auf Grund der zwischen Deutschland und Frankreich bestehenden Verträge zustehen.

Ebensowenig wird Deutschland die Vortheile des Regimes für sich in Anspruch nehmen, welches zwischen Frank-

Déclaration.

En vue de déterminer les rapports entre l'Allemagne et la France en Tunisie et de bien préciser la situation conventionnelle de l'Allemagne dans la Régence, les Soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements, font d'un commun accord la Déclaration suivante:

L'Allemagne renonce à invoquer en Tunisie le régime des capitulations et s'abstiendra d'y réclamer pour ses consuls et ses nationaux d'autres droits et privilèges que ceux qui leur sont acquis en France en vertu des traités existant entre l'Allemagne et la France.

L'Allemagne n'entend pas non plus revendiquer le bénéfice du régime établi où à établir, en matière

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1897.

reich und dessen tunesischem Schutzgebiet in Bezug auf die Zölle und die Schifffahrt besteht oder bestehen wird, vorausgesetzt, daß ihm das Meistbegünstigungsrecht im Vergleich zu jeder anderen Macht gewahrt bleibt.

Hiernach werden die Rechte, Privilegien und Vortheile jeder Art, welche irgend einer dritten Macht — ausgenommen Frankreich — in Tunis zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden, von Rechtswegen ohne Weiteres auch Deutschland zukommen, und keine dritte Macht — immer Frankreich ausgenommen — wird in dem Schutzgebiet in irgend einer Beziehung günstiger behandelt werden, als Deutschland.

Es besteht Einverständniß darüber, daß hingegen Deutschland in den vorerwähnten Beziehungen Tunis das Meistbegünstigungsrecht zugestehen wird.

Die in der gegenwärtigen Erklärung enthaltenen Abreden sollen sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Eintritt dieses Termins seine Absicht, die Wirkungen der Erklärung aufhören zu lassen, kundgiebt, soll diese in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Theile sie kündigt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

de douane et de navigation, entre la France et son Protectorat tunisien, pourvu que le traitement de la nation la plus favorisée lui reste conservé à l'égard de toute autre puissance.

Par suite, les droits, privilèges et avantages de toute nature qui sont ou qui, à l'avenir, seraient concédés en Tunisie à une tierce puissance — excepté la France — reviendront de plein droit à l'Allemagne et aucune tierce puissance — toujours à l'exception de la France — ne pourra être traitée sous aucun rapport dans le Protectorat d'une manière plus favorable que l'Allemagne.

Il est entendu qu'en échange l'Allemagne accordera à la Tunisie le traitement de la nation la plus favorisée, sous les rapports susmentionnés.

Les stipulations contenues dans la présente Déclaration entreront en vigueur dès que les ratifications en auront été échangées et resteront exécutoires jusqu'au 31 décembre 1903. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'échéance de ce terme, son intention de faire cesser les effets de la Déclaration, celle-ci continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

La présente Déclaration sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin, aussitôt que possible.

Zu Urkund deſſen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in zwei Exemplaren unterſchrieben.

Geſchehen zu Berlin, den 18. November 1896.

(L. S.) Freiherr von Marſchall.

En foi de quoi, les Soussignés ont signé la présente Déclaration, en double exemplaire.

Fait à Berlin, le 18 novembre 1896.

(L. S.) Marquis de Noailles.

Die vorſtehende Erklärung iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat am 28. Januar 1897 zu Berlin ſtattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. S. 11.

(Nr. 2359.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Vom 2. Februar 1897.

Auf Grund der §§. 120c und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten (doppeltchromsaurem Kalium oder doppeltchromsaurem Natrium) oder die Chromatregeneration stattfindet, folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Zerkleinerung und Mischung der Rohmaterialien (Chromeisenstein, Aetzkalk, Soda u. s. w.) darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§. 2.

Alle Betriebseinrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gut wirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solchen Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird.

Die Schmelze darf nur in nassem Zustande oder in verdeckten Behältern transportirt werden; eine Lagerung der Schmelze ist, außer bei den Oefen, nur in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume gestattet.

Auslauge- und Abdampfpfannen sowie alle sonstigen Gefäße, welche Lösungen mit mehr als 50° Celsius enthalten, desgleichen die Säuerungspfannen sind mit gut schließenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

§. 3.

Die Weiterbearbeitung der festen Chromate, insbesondere beim Trocknen, Sieben, Zerkleinern (Brechen, Mahlen) und Verpacken, muß in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1897.

§. 4.

Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromaten möglichst frei zu halten; insbesondere ist auf alsbaldige Beseitigung von Chromaten Bedacht zu nehmen, welche durch Verspritzen von Laugen oder durch undichte Rohrleitungen in die Arbeitsräume gelangt und eingetrocknet sind. Fußböden, Wände, Treppen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§. 5.

Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§. 6.

Solche Arbeiten, bei welchen die Entwickelung chromathaltigen Staubes nicht völlig vermieden und letzterer nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche zweckmäßig eingerichtete, von dem Arbeitgeber gelieferte Respiratoren oder andere Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w. tragen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen stäubender Masse aus den Trockenöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit stäubender, aus den Trockenöfen entnommener Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschaufeln trockener Schmelze in die Transportbehälter, sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§. 7.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmäßig, und zwar nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß die Arbeitskleider mindestens wöchentlich, die Respiratoren, Mundschwämme u. s. w. vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§. 8.

In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Zweck des Mundspülens, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Chromatarbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 9.

Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1907 Gültigkeit.

§. 10.

Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung im Chromatbetriebe nur solche Personen einstellen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht mit Hautwunden, -Geschwüren oder -Ausschlägen behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 11.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Chromatarbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich, und zwar namentlich auf das Vorhandensein von Hautgeschwüren und Erkrankungen der Nasen- und Rachenhöhle zu untersuchen hat.

§. 12.

Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an ihren Händen, genau achten und zutreffendenfalls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Täglich vor Beginn oder während der Arbeit sind Hände, Vorderarme und Gesicht der Arbeiter durch eine solche Person zu besichtigen.

§. 13.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge von Chromateinwirkung, zum Beispiel Hautgeschwüre oder Anätzungen der Nasenschleimhaut, zeigen, bis zur völligen Heilung, solche Arbeiter aber, welche sich besonders empfindlich gegenüber den nachtheiligen Einwirkungen des Betriebes erweisen, dauernd von der Beschäftigung im Chromatbetriebe fernzuhalten.

§. 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt sind.

Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,

3. den Namen der erkrankten Arbeiter,
4. die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung,
5. den Tag der Erkrankung,
6. den Tag der Genesung oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung,
7. die Tage und Ergebnisse der im §. 11 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§. 15.

Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet (vergl. §. 8).
2. Jeder Arbeiter hat die ihm überwiesenen Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel (§§. 5 und 6) in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter müssen sich vor dem Einnehmen einer Mahlzeit Hände und Gesicht sorgfältig waschen. Am Schlusse der Arbeitsschicht und vor dem Verlassen der Fabrik müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, Hände und Gesicht sorgfältig waschen, sowie Mund und Nase, und zwar ohne Anwendung von Apparaten, ausspülen.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 16.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 15 dieser Vorschriften und der gemäß §. 15 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. S. 15.

(Nr. 2360.) Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Vom 8. Februar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus Persien, dem Festlande Vorderindiens, Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitengrades bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art, Teppiche, Menschenhaare, ungegerbte Felle und Häute, unbearbeitete Haare und Borsten, Wolle, Klauen und Hufe.

§. 2.

Auf Leibwäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug und Teppiche, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des §. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§. 3.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Einfuhrverbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. Februar 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. S. 17. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. S. 18.

(Nr. 2361.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 15. Februar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die im §. 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf das Diakonissen-Hospital Viktoria in Kairo, die Niederlassungen der katholischen Schwestern von der Kongregation des Heiligen Karl Borromäus in Alexandrien, sowie überhaupt auf alle religiösen Anstalten ohne Unterschied des Bekenntnisses, die in Egypten errichtet sind oder in Zukunft errichtet werden und unter deutschem Schutze stehen, derart, daß alle diese Anstalten, soweit sie als Körperschaften in Betracht kommen, der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1897.

(Nr. 2362.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. Vom 13. Februar 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. beschlossen, den Bewohnern der Gemeinden Effeltrich, Kersbach, Langensendelbach und Poxdorf im Bezirke Forchheim in Bayern das Feilbieten selbstgezogener Obstbäume im Umherziehen in sämmtlichen Bundesstaaten noch während des Jahres 1897 auf Grund des §. 56 b Absatz 1 der Gewerbeordnung zu gestatten.

Berlin, den 13. Februar 1897

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals. S. 19.

(Nr. 2363.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 24. Februar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) finden auf die Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes der Kanalverwaltung erhalten die nachstehend genannten Beamten Tagegelder nach folgenden ermäßigten Sätzen:

1. der Präsident des Kanalamts ..... 15,00 Mark,
2. die Mitglieder einschließlich des Betriebsdirektors .....
3. die Kanalbauinspektoren, der Maschinenbauinspektor und die Hafenkapitäne ..... 9,00 „
4. der Werkmeister ..... 4,50 „ .

Werden die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht, so erhalten für jeden Zu- und Abgang

die unter 1 bis 3 bezeichneten Beamten ..... 1,50 Mark,
der unter 4 bezeichnete Beamte ..... 1,00 „ .

§. 3.

Der Maschinenbauinspektor und der Werkmeister erhalten für Probe- und Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Fahr-

Ausgegeben zu Berlin den 9. März 1897.

zeuge mit denselben ausführen, statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt (Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt):

der Maschinenbauinspektor . . . . . 3 Mark,
der Werkmeister . . . . . 2 „ .

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die im §. 2 festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

§. 4.

Für jede Dienstreise von Kiel nach Holtenau und zurück, oder von Holtenau nach Kiel und zurück, wird vorbehaltlich der Sonderbestimmung im §. 5 an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten eine Vergütung gewährt, welche beträgt:

bei den zu einem Tagegeldsatze von mindestens 12 Mark berechtigten Beamten . . . . . 5 Mark,
bei den zu einem Tagegeldsatze von 6 oder 9 Mark berechtigten Beamten . . . . . 3 „
bei den übrigen Beamten . . . . . 2 „ .

Ist bei solchen Reisen die Uebernachtung außerhalb des Wohnorts unvermeidlich, so werden für den auf die Uebernachtung folgenden Tag den im §. 2 genannten Beamten die ebenda angegebenen, den übrigen Beamten die nach der Verordnung vom 21. Juni 1875 zuständigen Tagegelder vergütet.

§. 5.

Die im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste beschäftigten mittleren und unteren Beamten erhalten bei Ausübung dieses Dienstes an Stelle der in der Verordnung vom 21. Juni 1875 vorgesehenen Tagegelder und Fuhrkosten nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers besondere Vergütungen, welche die in den §§. 1 bis 4 jener Verordnung bestimmten Sätze nicht überschreiten dürfen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 24. Februar 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe. S. 21.

(Nr. 2364.) Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe. Vom 8. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe können zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags binnen einer dreimonatlichen Frist und die im Reichsschuldbuch eingetragenen vierprozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer gleichen Frist gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht unbeschadet der Bestimmung im §. 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), durch öffentliche Bekanntmachung des Reichskanzlers.

§. 2.

Bevor die Kündigung (§. 1) erfolgt, ist den Inhabern der Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der dreieinhalbprozentigen Reichsanleihe und den im Reichsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der vierprozentigen Reichsanleihe die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden durch öffentliche Bekanntmachung des Reichskanzlers anzubieten. Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Reichsschuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe unter Einreichung der Schuldverschreibungen und von den im Reichsschuldbuch eingetragenen Gläubigern von vierprozentigen Buchschulden die Baarzahlung des Kapitalbetrags beantragt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1897.

Von dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung des Reichskanzlers (Absatz 1) sind die im Reichsschuldbuch eingetragenen Gläubiger von vierprozentigen Buchschulden außerdem schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirkung des Angebots zur Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 3.

Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden (§. 2) werden bis zum 30. September 1897 mit vier Prozent verzinst.

§. 4.

Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und die dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine werden nach erfolgter Einlieferung mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abgestempelt.

Die Abstempelung erfolgt durch die der Reichsschuldenverwaltung unterstellte Kontrole der Staatspapiere, durch die vom Reichskanzler zu bestimmenden Reichskassen und zu bezeichnenden Reichsbankanstalten, sowie durch die vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung zu benennenden Landeskassen.

Auf Antrag der Inhaber von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe soll statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu dreieinhalb Prozent verzinslichen Betrags in das Reichsschuldbuch bewirkt werden.

Der Antrag muß binnen einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Frist eingereicht werden.

§. 5.

Auf die gemäß §. 4 Absatz 3 erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch und auf die eingereichten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Schuldverschreibungen befindliche Privataußerkurssetzungsvermerke für die Reichsschuldenverwaltung keine bindende Kraft haben.

§. 6.

Eine Prüfung, ob der Verlust der Schuldverschreibungen der Reichsschuldenverwaltung angezeigt ist (§. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 157 —) oder ob die Schuldverschreibungen mit Beschlag belegt sind, findet bei der Abstempelung nicht statt.

§. 7.

Die nach §. 2 zu bewirkende Umschreibung der vierprozentigen Buchschulden im Reichsschuldbuch erfolgt von Amtswegen. Den eingetragenen Gläubigern

steht jedoch das Recht zu, statt der Umschreibung binnen einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Frist die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der vierprozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen.

Einer Genehmigung der Umschreibung seitens dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinsen durch einen Vermerk im Reichsschuldbuche beschränkt ist, bedarf es nicht.

Die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden und die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen erfolgen kostenfrei.

§. 8.

Neue Eintragungen von vierprozentigen Buchschulden und Zuschreibungen auf den angelegten Konten solcher Buchschulden finden fortan nicht mehr statt.

§. 9.

Die Bestimmung des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), findet insoweit keine Anwendung, als durch die Umschreibung von vierprozentigen in dreieinhalbprozentige Buchschulden mehrere Konten für denselben Gläubiger entstehen.

Die Vereinigung dieser mehreren Konten im Reichsschuldbuche kann auf Antrag des Gläubigers und von Amtswegen erfolgen. In beiden Fällen erfolgt sie kostenfrei.

§. 10.

Die auf Grund dieses Gesetzes in dreieinhalbprozentige umgewandelten oder gemäß §. 7 ausgereichten Reichsschuldverschreibungen und die im Reichsschuldbuch umgeschriebenen dreieinhalbprozentigen Buchschulden dürfen den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Die Kündigung darf nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung stattfinden.

§. 11.

Der im §. 7 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) angeordnete Anschaffungsstempel bleibt außer Hebung.

§. 12.

Die mit dem Antrag auf Baarzahlung des Kapitals eingereichten (§. 2) Schuldverschreibungen werden mit einem entsprechenden Stempelvermerke versehen und ebenso wie die in das Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen derjenigen Gläubiger der vierprozentigen Reichsanleihe, welche das Angebot der Umschreibung in eine dreieinhalbprozentige Buchschuld nicht angenommen haben (§. 2), gemäß der erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

§. 13.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis zu demjenigen Betrage, welcher erforderlich sein wird, um die Mittel der Baarzahlung der gekündigten vierprozentigen Reichsschuldverschreibungen und Buchschulden (§. 12) zu beschaffen, eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

§. 14.

Soweit zu der Hauptverwaltung der Staatsschulden herangezogene Hülfsarbeiter mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Reichsschuldenverwaltung betraut werden sollten, haben dieselben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach §. 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) geleisteten Eid auch für die, durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragenen Obliegenheiten als maßgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. S. 25.

(Nr. 2365.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 11. März 1897.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln mit den bei I Ziffer 1 der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bekanntmachung vom 24. März 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 331)

aufgeführten Arbeiten wird unter den bei I Ziffer 2 bis 5 daselbst bezeichneten Bedingungen zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags in Abänderung der Nr. IV Absatz 2 daselbst weiter bis zum 1. April 1898 nachgelassen.

Berlin, den 11. März 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine IV. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 27.

(Nr. 2366.) Bekanntmachung, betreffend eine IV. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 6. März 1897.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet (III. Ausgabe vom 1. Januar 1896, Reichs-Gesetzbl. von 1896 S. 13), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen in der nachstehenden, vom Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport mitgetheilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.

(IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897.)

—

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich preußische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden preußischen Privateisenbahnen, mit Ausschluß:
   a. der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1897.

4. Königlich bayerische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß der von ihnen betriebenen Lokalbahnen:
   b. Augsburg–Göggingen;
   c. Göggingen–Pfersee.
5. Königlich sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen.
6. Königlich württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.
8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst den von ihr betriebenen Großherzoglich hessischen Nebenbahnstrecken.
9. Großherzoglich oberhessische Eisenbahnen.
10. Großherzoglich mecklenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß:
    d. der Doberan–Heiligendammer Eisenbahn.
11. Großherzoglich oldenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß:
    e. der Ocholt–Westersteder Eisenbahn.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

12. Alt-Damm–Colberger Eisenbahn.
13. Altona–Kaltenkirchener Eisenbahn.
14. Arnstadt–Ichtershausener Eisenbahn.
15. Bentheimer Kreisbahn.
16. Braunschweigische Landeseisenbahn.
17. Bregthalbahn (Donaueschingen–Furtwangen).
18. Breslau–Warschauer Eisenbahn.
19. Brölthal-Eisenbahn.
20. Bruchsal–Odenheim–Menzingener Nebenbahn.

*) 20a. Bühlerthalbahn.

21. Crefelder Eisenbahn.
22. Cronberger Eisenbahn.
23. Dahme–Uckroer Eisenbahn.
24. Deggendorf–Mettener Eisenbahn.
25. Dessau–Wörlitzer Eisenbahn.
26. Dortmund–Gronau–Enscheder Eisenbahn.
27. Eckernförde–Kappelner Schmalspurbahn.
28. Eisenberg–Crossener Eisenbahn.
29. Eisern–Siegener Eisenbahn.
30. Ermsthalbahn (Metzingen–Urach).
31. Eutin–Lübecker Eisenbahn.
32. Flensburg–Kappelner Eisenbahn.
33. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).

*) Mit Wirkung vom 24. März 1897.

34. Fürth–Zirndorf–Cadolzburger Eisenbahn.
35. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
36. Gernrode–Harzgeroder Eisenbahn.
37. Gotteszell–Viechtacher Eisenbahn.
*) 38. Greifswald–Grimmener Eisenbahn.
39. Halberstadt–Blankenburger Eisenbahn.
40. Haltingen–Kanderner Nebenbahn.
41. Hansdorf–Priebuser Nebenbahn.
42. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.
*) 43. Hildesheim–Peiner Kreiseisenbahn.
44. Hohenebra–Ebelebener Eisenbahn.
45. Hoyaer Eisenbahn (Hoya–Eystrup).
46. Ilmenau–Großbreitenbacher Eisenbahn.
47. Kaiserstuhlbahn.
48. Kerkerbachbahn.
49. Kiel–Eckernförde–Flensburger Eisenbahn.
50. Kirchheimer Eisenbahn.
51. Königsberg–Cranzer Eisenbahn.
52. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.
53. Krozingen–Staufen–Sulzburger Nebenbahn.
*) 54. Lausitzer Eisenbahn.
55. Lübeck–Büchener und Lübeck–Hamburger Eisenbahn.
56. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg–Fürth).
57. Mannheim–Weinheim–Heidelberg–Mannheimer Eisenbahn.
58. Marienburg–Mlawkaer Eisenbahn.
**) 58a. Meckenbeuren–Tettnanger Lokalbahn.
59. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
60. Meppen–Haselünner Eisenbahn.
61. München–Wolfratshausener Eisenbahn.
62. Murnau–Garmisch-Partenkirchener Eisenbahn.
63. Neubrandenburg–Friedlander Eisenbahn.
64. Neuhaldenslebener Eisenbahn.
*) 65. Neustadt–Gogoliner Eisenbahn.
66. Oberdorf–Füssener Eisenbahn.
67. Osterwieck–Wasserlebener Eisenbahn.
68. Osthofen–Westhofener Eisenbahn.
69. Ostpreußische Südbahn, einschließlich der Fischhausen–Palmnickener Eisenbahn.
70. Ostrowo–Skalmierzycer Kreiseisenbahn.
71. Paulinenaue–Neu-Ruppiner Eisenbahn.

*) Mit Wirkung vom 21. Januar 1897.
**) Mit Wirkung vom 24. März 1897.

72. Peine–Ilseder Eisenbahn.
73. Pfälzische Eisenbahnen.
74. Prignitzer Eisenbahn.
75. Reinheim–Reichelsheimer Eisenbahn.
76. Rhein–Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
77. Rhene–Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar–Martenberg).
78. Ronsdorf–Müngstener Eisenbahn.
79. Röthenbach b. L.–Weiler Eisenbahn.
80. Ruhlaer Eisenbahn (Wutha–Ruhla).
81. Schaftlach–Gmunder Eisenbahn.
82. Schleswig–Angeler Eisenbahn (Schleswig–Süderbrarup).
83. Sonthofen–Oberstdorfer Eisenbahn.
84. Sprendlingen–Wöllsteiner Eisenbahn.
*) 84a. Stadtamhof–Donaustaufer Lokalbahn.
85. Stargard–Cüstriner Eisenbahn, einschließlich der Glasow–Berlinchener Eisenbahn.
86. Stendal–Tangermünder Eisenbahn.
*) 86a. Türkheim–Wörishofener Lokalbahn.
87. Wermelskirchen–Burger Eisenbahn
88. Westfälische Landeseisenbahn.
89. Wittenberge–Perleberger Eisenbahn.
90. Worms–Offsteiner Eisenbahn.
91. Zell–Todtnauer Eisenbahn.
92. Zschipkau–Finsterwalder Eisenbahn.

II. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

93. Die von der St. Petersburg–Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
94. Die von den Süd-West-Bahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
95. Die von der Weichselbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

II. Oesterreichischer Verwaltungen.

96. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
97. Die von der Oesterreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstadtl bis Mittelwalde.

---

*) Mit Wirkung vom 24. März 1897.

98. Die von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

99. bei Liebau bis Liebau.
100. bei Seidenberg bis Seidenberg.
101. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

102. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
103. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

104. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
105. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
106. bei Heinersdorf bis Heinersdorf.
107. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
108. bei Passau bis Passau.
109. bei Braunau bis Simbach.
110. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

111. bei Konstanz bis Konstanz.
112. bei Rielasingen bis Singen.
113. bei Waldshut bis Waldshut.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

114. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
115. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
116. bei Chambrey bis Chambrey.
117. bei Novéant bis Novéant.
118. bei Amanweiler bis Amanweiler.
119. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Belgiſcher Verwaltungen.

Die von der Großen Belgiſchen Zentralbahn betriebenen Strecken von der niederländiſch-deutſchen Grenze:

120. bei Aachen bis Aachen.

121. bei Dalheim bis Dalheim.

VI. Niederländiſcher Verwaltungen.

122. Die von der Nord-Brabant-Deutſchen Bahn betriebene Strecke von der niederländiſch-deutſchen Grenze bei Gennep bis Weſel.

123. Die von der Holländiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft betriebene und von der Geſellſchaft zum Betriebe von niederländiſchen Staatseiſenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländiſch-deutſchen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.

124. Die von der Geſellſchaft zum Betriebe von niederländiſchen Staatseiſenbahnen betriebenen Strecken von der niederländiſch-deutſchen Grenze:
   a. bei Elten bis Welle.
   b. bei Herzogenrath bis Herzogenrath.

125. Die von der Geſellſchaft zum Betriebe von niederländiſchen Staatseiſenbahnen betriebenen und von der Holländiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft mitbetriebenen Strecken von der niederländiſch-deutſchen Grenze:
   a. bei Elten bis Emmerich.
   b. bei Gronau bis Gronau.

126. Die von der Holländiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft betriebene und von der Geſellſchaft zum Betriebe von niederländiſchen Staatseiſenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländiſch-deutſchen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnſtrecken, welche von deutſchen Verwaltungen im Auslande betrieben ſind, iſt zu vergleichen:

Oeſterreich, Ziffer 26 bis und mit 46.
Frankreich, Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 25.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.
Rußland, Ziffer 28, 29, 30, 31, 32, 33.
Schweiz, Ziffer 17, 18, 19, 20, 21, 22.

Oesterreich und Ungarn.

I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. K. österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch–Buchs; — dagegen mit Ausschluß:

   der Dalmatiner Staatsbahnen:

   a. Spalato–Siveric–Knin,
   b. Perkovic-Slivno–Sebenico,

   dann der Kolomeaer Lokalbahnen:

   c. Kolomea–Sloboda rungurska nebst Abzweigung:
   d. Nadwornianski przedmiescie–Szeparowce Kniaźdwór,

   sowie:

   e. der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt–Mauterndorf (Murthalbahn),
   f. der Lokalbahn Lemberg (Kleparów)–Janow,
   g. der schmalspurigen Ybbsthalbahn,

   und der Flügelbahnen:

   h. Podleze–Niepolomice,
   i. Wama–Russ. Moldawitza,
   k. Lititz–Nürschan.

2. Außig–Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmische Kommerzialbahnen.
4. Böhmische Nordbahn.
5. Bozen–Meraner Eisenbahn.
6. Buschtěhrader Eisenbahn.
7. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
8. Kaschau–Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
9. Kremsthalbahn.
10. Lokalbahn Mori–Arco–Riva am Gardasee.
11. Neutitscheiner Lokalbahn.
12. Oesterreichische Nordwestbahn.
13. Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft.
14. Privos–Mähr. Ostrau–Witkowitz-Lokalbahn.
15. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
16. Salzkammergut-Lokalbahn.

17. Südbahn-Gesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der schmalspurigen Lokalbahnen:
    l. Mödling–Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
    m. Preding–Wieselsdorf–Stainz,
    n. Pöltschach–Gonobitz,
    o. Kapfenberg–Seebach–Au.
18. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
19. Stauding–Stramberger Lokalbahn.
20. Eisenbahn Wien–Aspang.
21. Wiener Verbindungsbahn.
22. Die von den Königlich ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der K. K. österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze und von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Raab (Györ)–Oedenburg (Sopron)–Ebenfurther Bahn betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft stehenden Wien–Pottendorf–Wienerneustädter Bahn von Ebenfurth bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die italienische Adria-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

23. bei Cormons bis Cormons.
24. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
25. bei Peri bis Ala.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

26. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
27. bei Salzburg bis Salzburg.
28. bei Waldsassen bis Eger.
29. bei Schirnding bis Eger.
30. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

31. bei Brambach bis Eger.
32. bei Bärenstein bis Weipert.
33. bei Moldau bis Moldau.

34. bei Schöna bis Bodenbach.
35. bei Schöna bis Tetschen.
36. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
37. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
38. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
39. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
40. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

41. bei Neusorge bis Halbstadt.
42. bei Troppau bis Troppau.
43. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
44. bei Oderberg bis Oderberg.
45. bei Goczalkowitz bis Dziedits.
46. bei Neuberun bis Oswiecim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Süd-West-Bahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

47. bei Radziwilow bis Brody.
48. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
49. bis Oesterreichisch Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 96 bis und mit 110.
Italien, Ziffer 8.
Rußland, Ziffer 34, 35, 36, 37.
Schweiz, Ziffer 15, 16.

II. Ungarn.

Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Oesterreich betrieben werden.

1. Königlich ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme:
der schmalspurigen Linie Garam–Berzenze–Selmeczbánya,
der normalspurigen Lokalbahn Sorokśár–Szt.-Lörincz und
der schmalspurigen Lokalbahn im Taraczthal;

dagegen mit Einschluß folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebenen Linien:

a. von der rumänischen Grenze bis Predeál,
b. von der Grenze bei Zimony bis Belgrád,
c. von Bród bis Bosna-Bród,
d. der Lokalbahn Békés-Földvár–Békés,
e. der Lokalbahn Debreczen–Hajdúnánás,
f. der Lokalbahn Nagy-Várad–Belényes–Vaskoh,
g. der Lokalbahn Puszta-Tenyö–Kun-Szt.-Márton,
h. der Lokalbahn Kun-Szt.-Márton–Szentes,
i. der Lokalbahn Ujszász–Jász-Apáti,
j. der Lokalbahn Mezö-Tur–Turkeve,
k. der Lokalbahn Csáktornya–Zágráb (von Zagorien),
l. der Lokalbahn Vinkovce–Brčka,
m. der Lokalbahn Maros-Vásárhely–Szász–Régen,
n. der Lokalbahn von Mátra,
o. der Eisenbahn Bánréve–Ozd,
p. der Lokalbahnen von Bihar,
q. der Lokalbahn Héjasfalva–Székelyudvarhely (Székelybahn),
r. der Lokalbahn Maros-Ludas–Beszterce,
s. der Lokalbahn Ruma–Vrdnik,
t. der Lokalbahn Szombathely–Pinkafö,
u. der Lokalbahn Szatmár-Nagybánya,
v. der Lokalbahn von Szilágyság,
w. der Lokalbahn Nyiregyháza–Mátészalka,
x. der Lokalbahn Budapest–Lajosmizse,
y. der Lokalbahn Kisujszállás–Dévaványa–Gyoma,
z. der Lokalbahnen in Bács-Bodrogh,
a¹. der Eisenbahn Pécs–Barcs,

und der weiteren Lokalbahnen:

b¹. Esztergom–Almás-Füzitö,
c¹. jenseits der Donau,
d¹. Kassa–Torna,
e¹. Debreczen–Füzes-Abony–Ohat–Polgár,
f¹. des Békéser Komitates,
g¹. Máramaros–Szigetkamara–Nagy-Bocskó–Kis-Bocskó und Szigetkamara–Szlatina,
h¹. Nagy-Szeben–Felek, Linie der Lokalbahn Nagy-Szeben–Vöröstorony,
i¹. Felek–Fogaras,
j¹. Brassó–Háromszék,
k¹. Somogy–Szobb–Barcs,
l¹. Varasd–Golnbovecz,
m¹. Nagy-Kikinda–Nagy-Becskerek,

n^1. Szentes–Hódmezővásárhely,
o^1. Balaton–Szent-György–Somogy–Szobb,
p^1. Zsebely–Csákovár–Bóka,
q^1. im Muránythal,
r^1. Békés–Csanád,
s^1. Hidegkút–Gyönk–Tamási,
t^1. von Slavonien (slavonische Lokalbahnen),
u^1. im Csetnekthal,
v^1. Beszterczebánya–Zólyom–Brezó,
w^1. Piski–Vajda–Hunyad,
x^1. Petroseny-Livazény–Lupény,
y^1. Kaposvár–Mocsolád,
z^1. Nagy-Szeben–Nagy-Disznód,
a^2. Körös–Belovár,
b^2. im Zsitvathale,
c^2. Debreczen–Derecske–Nagy-Léta,
d^2. Szombathely–Rum,
e^2. Versecz–Kubin,
f^2. Szt.-Lörincz–Slatina–Našic,
g^2. Pozsony–Dunaszerdahely,
h^2. Baja–Zombor–Ujvidék,
i^2. Gyulafehérvár–Zalathna (schmalspurig),
j^2. Temesvár–Nagy-Szent-Miklós,
k^2. Kecskemét–Fülöpszállás,
l^2. Budapest–Esztergom,
m^2. im Zalathal,
n^2. Zólyom–Brezó–Breznóbánya–Tiszolcz,
o^2. Györ–Veszprém–Dombovár,
p^2. Nagy-Bélicz–Privigye,
q^2. Karczag–Tiszafüred,
r^2. Ungarische Südost-Lokalbahn,
s^2. Kaposvár–Fonyód,
t^2. Pápa–Csorna,
u^2. im Boldvathal,
v^2. Pancsova–Petrovoszello,
w^2. des Nográder Komitates,
x^2. der Stuhlweißenburger und Tolnaer Komitate,
y^2. Kecskemét–Tisza-Ugh,
z^2. Tiszapolgár–Nyiregyháza,
a^3. Garamberzencze–Léva,
b^3. Hegyes–Feketehegy–Palánka,
c^3. Komárom–Dunaszerdahely,
d^3. Temesvár–Buziás.

2. Südbahn-Gesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien), mit Einschluß folgender von derselben betriebenen Lokalbahnen:
   a. Kőszegh–Szombathely,
   b. Barcs–Pakrácz.
3. Kaschau–Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien), einschließlich der von ihr betriebenen Strecke Csácza–Zwardon der Königlich ungarischen Staatsbahnen; ferner der Strecke Margitfalu–Gölniczbánya der Lokalbahn im Gölnicztal, aber ausschließlich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok derselben Linie, und endlich einschließlich der Lokalbahnen:
   a. im Leutschauthale,
   b. im Poprádthale,
   c. Késmárk–Szepesbéla,
   d. Szepesbéla–Podolin und
   e. Szepes–Váralja.
4. Győr–Sopron–Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen.
6. Eisenbahn im Szamosthal.
7. Lokalbahn Keszthely–Balaton–Szt.-György.
8. Eisenbahn Mohács–Pécs.
9. Die schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly–Somkut.
10. Lokalbahn Eperjes–Bártfa.
11. Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich ungarischen Staatsbahnen von Mezö–Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau–Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.
12. Die von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken der Königlich ungarischen Staatsbahnen von Trencsén–Teplitz bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlarapaß, von Bruck a. L. bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakoleza bis zur österreichischen Landesgrenze.
13. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke der Holics–Gödinger Lokalbahn von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze.
14. Die Torontáler Lokalbahnen.

III. Okkupationsgebiet.

1. K. u. K. Militärbahn Banjaluka–Doberlin.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Große Belgische Zentralbahn.
4. Lüttich–Maestricht.
5. Gent–Terneuzen.
6. Mecheln–Terneuzen.
7. Westflandrische Eisenbahn.
8. Eisenbahn von Chimay.
9. Gent–Eecloo–Brügge.
10. Termonde–St. Nicolas.
11. Hasselt–Maeseyck.
12. Antwerpen–Gent (Waes).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Niederländischer Verwaltungen.

13. Die von der Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Achel bis Lüttich-Vivegnis, Ans (Etat) und Flémalle-Grande.

II. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

14. bei Comines bis Comines.
15. bei Halluin bis Menin.

III. Luxemburgischer Verwaltungen.

Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebenen Strecken von der belgisch-luxemburgischen Grenze:

16. bei Pétange bis Athus.
17. bei Clémency bis Autel-Bas.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 120, 121.
Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18, 19.
Niederlande, Ziffer 11, 12, 13, 14, 15, 16.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Vrigne-Meuse nach Vrigneaux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Doulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn, einschließlich der unter den gleichen Bedingungen wie das Hauptnetz betriebenen Lokalbahnen der Sarthe.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Lokalbahnen von Ligré-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahn-Gesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. bei Treignes bis Vireux.
16. bei Doissche bis Givet.

17. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
18. Die von der Westflandrischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
19. Die von der Eisenbahn-Gesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

20. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
21. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
22. bei Chambrey bis Moncel.
23. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
24. bei Amanweiler bis Batilly.
25. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

26. bei Delle bis Delle.
27. bei Vallorbes bis Pontarlier.
28. bei Verrières bis Pontarlier.

IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 114, 115, 116, 117, 118, 119.
Belgien, Ziffer 14, 15.
Italien, Ziffer 6.
Schweiz, Ziffer 23, 24, 25, 26.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien.
2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien.
3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sizilianischen Netzes betriebenen Linien, einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina.
4. Die von der Società Veneta per Imprese e Costruzioni pubbliche, mit Sitz in Padua, betriebenen Linien:
   a. Padova–Bassano,
   b. Vicenza–Treviso,
   c. Vicenza–Schio,
   d. Cividale–Portogruaro,
   e. Parma–Suzzara,
   f. Bologna S. V.–Portomaggiore,
   g. Budrio–Massalombarda,
   h. Arezzo–Stia und
   i. Conegliano–Vittorio.
5. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
   k. Milano–Bovisa–Erba mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano–Librera und von S. Pietro nach Cammago,
   l. Milano–Bovisa–Saronno,
   m. Saronno–Malnate–Varese–Laveno,
   n. Como–Camerlata–Grandate–Malnate mit Abzweigung von Camerlata nach Albate–Camerlata,
   o. Novara–Busto Arsizio–Saronno–Seregno und
   p. Saronno–Grandate.

B. Bahnstrecken, welche im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen sich befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der französischen Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Oesterreichischer Verwaltungen.

8. Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Oesterreich, Ziffer 23, 24, 25.
Frankreich, Ziffer 29.
Schweiz, Ziffer 27.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluß der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämmtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 16, 17.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft zum Betriebe von niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahn-Gesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahn-Gesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Vlodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Zentralbahn betriebenen Strecken:

11. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Hamont bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Dalheim.
12. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Lanaeken bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Aachen.
13. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Weelde-Merxplas bis Tilburg.
14. Die von der Lüttich–Maestrichter Eisenbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Visé bis Maestricht.
15. Die von der Mecheln–Terneuzen-Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
16. Die von der Gent–Terneuzen-Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 122, 123, 124, 125, 126.
Belgien, Ziffer 13.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorsschok und Rjew–Wjasma).
2. St. Petersburg–Warschauer Eisenbahn.
3. Baltische Eisenbahn (mit Ausnahme der 2. Sektion) und Pskow–Riga.
4. Moskau–Brester Eisenbahn.
5. Moskau–Kursk, Moskau–Nijninowgorod und Muromer Eisenbahnen (unter einheitlicher Verwaltung vom Staate betrieben).
6. Sysran–Wjasma Eisenbahn.
7. Catherine Eisenbahn.
8. Riga–Orel Eisenbahn (gebildet aus den Mitauer, Boldéraa, Riga–Tuckumer, Riga–Dwinsker, Dwinsk–Witebsker und Orel–Witebsker Eisenbahnen).
9. Libau–Romny Eisenbahn.
10. Warschau–Terespoler Eisenbahn.
11. Kharkow–Nicolajew Eisenbahn.
12. Kursk–Kharkow–Asower Eisenbahn (mit den Losowo–Sebastopoler und Djankoï–Theodosie Eisenbahnen).
13. Samara–Zlatoouste und Orenburger Eisenbahnen.
14. Polessier Eisenbahn.
15. Süd-West-Bahnen.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

16. Rybinsker Eisenbahn (mit der schmalspurigen Eisenbahn von Nowgorod).
17. Moskau–Jaroslaw–Archangel Eisenbahn (mit den Schmalspurbahnen von Schuja–Iwanowo und Jaroslaw–Wologda).
18. Moskau–Kasan Eisenbahn.
19. Rjasan–Uralsk Eisenbahn.
20. Süd-Ost-Bahnen.
21. Warschau–Wien Eisenbahn.
22. Lodser Eisenbahn.
23. Moskau–Kiew–Woronesch Eisenbahn.
24. Weichselbahn.
25. Iwangorod–Dombrowo Eisenbahn.
26. Wladikaukaser Eisenbahn.

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

28. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
29. bei Ottloschin bis Alexandrowo.
30. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn).
31. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
32. Die von der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostken bis Grajewo.
33. Die von der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Illowo bis Mlawa.

II. Oesterreichischer Verwaltungen.

34. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

35. bei Brody bis Radziwilow.
36. bei Podwoloczyska bis Woloczysk.
37. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 93, 94, 95.
Oesterreich, Ziffer 47, 48, 49.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Zentralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.

7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal–Huttwilbahn.
9. Tößthalbahn.
10. Schweizerische Seethalbahn.
11. Schweizerische Südostbahn.
12. Rorschach–Heidenbahn.
13. Sihlthalbahn.
14. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon–Ste. Croix.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Oesterreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

15. bei Buchs bis Buchs.
16. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

17. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
18. bei Stetten bis Basel.
19. bei Leopoldshöhe bis Basel.
20. bei Grenzach bis Basel.
21. Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn vom badischen Bahnhof bis zum Zentralbahnhof in Basel.
22. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

23. bei St. Gingolph bis Bouveret.
24. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
25. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
26. bei Col-des-Roches bis Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

27. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 111, 112, 113.
Frankreich, Ziffer 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 7.

Berlin, den 6. März 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98. S. 49. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 74. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98. S. 75.

(Nr. 2367.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 307 576 039 Mark, nämlich

auf 1 168 210 562 Mark an fortdauernden,

auf 91 905 543 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 47 459 934 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 1 307 576 039 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 wird auf 138 000 Mark festgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1897.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Reichsschuldenverwaltung übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1898 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1897/98.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**I. Bundesrath.** Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/13.	**II. Reichstag**	658 190	2 400
3.	1/9.	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	159 260	2 700
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	1 956 710	1 100
5.	1/130.	Gesandtschaften und Konsulate	7 396 850	—
6.	1/7.	Allgemeine Fonds	1 347 093	4 638
6a.	1/10.	Kolonialverwaltung	260 970	10 000
		Summe IV	10 961 623	15 738
		V. Reichsamt des Innern.		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	909 750	1 050
7a.	1/19.	Allgemeine Fonds	28 704 043	—
7b.	1/8.	Reichskommissariate	86 100	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen	29 700	—
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	35 140	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	34 800	—
10.	1/8.	Statistisches Amt	924 015	—
11.	1/8.	Normal-Aichungskommission	140 885	3 600
12.	1/8.	Gesundheitsamt	294 050	600
13.	1/9.	Patentamt	1 736 755	—
13a.	1/12.	Reichs-Versicherungsamt	1 356 560	—
13b.	1/10.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	309 159	5 000
13c.	1/19.	Kanalamt	2 145 280	3 000
		Summe V	36 712 237	13 250

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.					
14.	1/11.	Kriegsministerium	2 403 012	229 180	134 540	2 766 732	—
15.	1/5.	Militär-Kassenwesen	318 520	37 205	21 690	377 415	—
16.	1/10.	Militär-Intendanturen	2 125 393	160 960	151 451	2 437 804	—
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit	763 760	43 480	20 492	827 732	—
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung	598 529	59 365	79 630	737 524	—
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	2 702 610	200 244	139 818	3 042 672	—
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	574 776	20 752	19 780	615 308	21 300
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	925 176	104 400	78 420	1 107 996	—
22.	1/28.	Generalstab und Landesvermessungswesen	2 262 231	163 030	47 050	2 472 311	400
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps	2 089 927	109 850	62 392	2 262 169	—
24.	1/25.	Geldverpflegung der Truppen	124 738 892	11 110 467	6 683 813	142 533 172	415 000
25.	1/6.	Naturalverpflegung	87 532 984	8 324 315	5 161 288	101 018 587	14 063
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	25 147 598	2 381 957	1 330 459	28 860 014	8 954
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	42 256 060	4 163 822	2 080 670	48 500 552	48 390
28.	1/7.	Garnisonbauwesen	1 122 811	83 236	51 264	1 257 311	39 850
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	7 678 856	668 376	414 119	8 761 351	40
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	930 856	86 046	61 692	1 078 594	576
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.	3 223 658	195 493	101 392	3 520 543	—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde	8 515 725	720 444	585 513	9 821 682	6 115
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	2 579 884	266 625	—	2 846 509	—
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten	7 728 521	500 082	445 134	8 673 737	18 000
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	6 516 419	565 230	71 631	7 153 280	9 154
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen	657 158	90 854	33 026	781 038	—
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen	28 654 835	2 179 873	1 122 609	31 957 317	—
		Seite ...	362 048 191	32 465 286	18 897 873	413 411 350	581 842

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag . . .	362 048 191	32 465 286	18 897 873	413 411 350	581 842
38.	1/6.	Technische Institute der Artillerie	859 419	68 306	—	927 725	—
39.	1/15.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2 922 023	35 709	13 060	2 970 792	22 842
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	8 867 027	817 803	498 176	10 183 006	41 700
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht ausgeworfen sind	231 300	18 250	12 990	262 540	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	2 319 092	243 000	144 000	2 706 092	—
43.	1/6.	Verschiedene Ausgaben	832 669	47 658	8 400	888 727	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	378 079 721	33 696 012	19 574 499	431 350 232	646 384
					Mark.		
44.		Militärverwaltung von Bayern			65 099 449		
		Davon ab:					
		der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit Mark. 6 024 725 und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit . . 4 015 993 entfallende, unter Kapitel 74 d bezw. bei Kapitel 5 unter Titel 171 angesetzte Theil obiger Quote			10 040 718		
					bleiben . . .	55 058 731	—
					Summe VI . . .	486 408 963	646 384

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.		
45.	1/2.	Marine-Kabinet und Ober-Kommando	36 800	—
46.	1/9.	Reichs-Marine-Amt	1 017 530	40 400
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	281 115	—
48.	1/5.	Stations-Intendanturen	293 945	—
49.	1/3.	Rechtspflege	37 430	—
50.	1/3.	Seelsorge und Garnisonschulwesen	66 780	630
51.	1/33.	Geldverpflegung der Marinetheile	13 368 598	108
52.	1/4.	Betrieb der Flotte	13 095 345	—
53.	1/5.	Naturalverpflegung	759 718	—
54.	1/4.	Bekleidung	255 353	1 500
55.	1/7.	Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen	1 346 610	26 224
56.		Wohnungsgeldzuschuß	1 075 227	3 600
57.	1/8.	Sanitätswesen	991 973	100
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	1 925 162	—
59.	1/7.	Bildungswesen	208 511	—
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen	17 605 502	149 650
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	4 999 416	72 025
62.	1/3.	Kassen- und Rechnungswesen	426 704	—
63.	1/7.	Küsten- und Vermessungswesen	471 288	—
64.	1/9.	Verschiedene Ausgaben	662 270	—
		Summe VII	58 925 277	294 237
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.		
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	346 160	51 440
66.	1/15.	Reichsgericht	1 634 800	—
		Summe VIII	1 980 960	51 440

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		IX. Reichsschatzamt.		
67.	1/13.	Reichsschatzamt	604 750	2 000
68.	1/8.	Allgemeine Fonds	4 041 260	—
68a.	1/3.	Ueberweisungen an die Bundesstaaten	404 056 000	—
69.	1/11.	Reichskommissariate	449 330	—
		Summe IX	409 151 340	2 000
70.	1/13.	**X. Reichs-Eisenbahn-Amt**	356 980	3 340
		XI. Reichsschuld.		
71.	1/3.	Verwaltung	239 800	—
72.	1/5.	Verzinsung	75 951 500	—
		Summe XI	76 191 300	—
73.	1/11.	**XII. Rechnungshof**	740 523	6 200
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	42 046 900	169 500
		b) Sachsen	3 047 130	9 700
		c) Württemberg	2 105 865	8 450
		=	47 199 895	187 650
		d) an Bayern	6 024 725	—
		=	53 224 620	187 650
75.	1/7.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	2 838 422	9 000
76.	1/4.	Civilverwaltung	1 396 370	—
		Summe XIII	57 459 412	196 650

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	77 780	—
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:		
	1.	an Preußen	35 192	—
	2.	„ Sachsen	4 440	—
	3.	„ Württemberg	4 440	—
	4.	„ Bayern	18 640	—
		=	62 712	—
79.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	15 955 000	—
		b) Sachsen	950 000	—
		c) Württemberg	489 500	—
		d) Bayern	3 462 300	—
		=	20 856 800	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . .	13 692	—
		=	20 870 492	—
80.		Invalidenpensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	3 024 000	—
		b) Sachsen	179 037	—
		c) Württemberg	42 554	—
		d) an Bayern	414 276	—
		=	3 659 867	—
	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . .	2 384	—
		Seite . . .	3 662 251	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag ...	3 662 251	—
(80.)		C. Sonstige Pensionen:		
	8.	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee	290 000	—
	9.	An Bayern	37 016	—
		=	327 016	—
		=	3 989 267	—
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen ꝛc.	29 844	—
		b) Sachsen	1 440	—
		c) Württemberg	144	—
		d) Bayern	288	—
		=	31 716	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	160 000	—
	2.	An Bayern	20 423	—
		=	180 423	—
83.	1/4.	Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben); Pensionszuschüsse und Unterstützungen	2 950 000	—
84.	1/11.	Invaliden-Institute:		
		a) Preußen ꝛc.	292 784	8 232
		b) Sachsen	—	—
		c) Württemberg	10 598	—
		d) an Bayern	38 725	—
		=	342 107	8 232
		Summe XIV ...	28 504 497	8 232

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
Summe I. Bundesrath	—	—
" II. Reichstag	658 190	2 400
" III. Reichskanzler und Reichskanzlei	159 260	2 700
" IV. Auswärtiges Amt	10 961 623	15 738
" V. Reichsamt des Innern	36 712 237	13 250
" VI. Verwaltung des Reichsheeres	486 408 963	646 384
" VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	58 925 277	294 237
" VIII. Reichs-Justizverwaltung	1 980 960	51 440
" IX. Reichsschatzamt	409 151 340	2 000
" X. Reichs-Eisenbahn-Amt	356 980	3 340
" XI. Reichsschuld	76 191 300	—
" XII. Rechnungshof	740 523	6 200
" XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	57 459 412	196 650
" XIV. Reichs-Invalidenfonds	28 504 497	8 232
Summe der fortdauernden Ausgaben	1 168 210 562	1 242 571

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
1.		I. Reichstag	—
1a.		Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	—
		II. Auswärtiges Amt.	
2.	1/2.	Auswärtiges Amt	50 000
2a.	1/4.	Kolonialverwaltung	8 244 520
		Summe II	8 294 520
3.	1/12.	III. Reichsamt des Innern	2 550 248
4.	1/41.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	8 297 828
4a.	1/2.	IVa. Reichsdruckerei	95 000
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/107.	a) Preußen ꝛc.	26 233 648
	122/153.	b) Sachsen	2 812 608
	154/170.	c) Württemberg	2 416 504
		Summe A	31 462 760
		Preußen ꝛc.	
	108/120.	Zu Garnisonbauten ꝛc. in Elsaß-Lothringen	3 111 900
	121.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen	871 700
		Summe B	3 983 600
	171.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	4 015 993
		Summe V	39 462 353

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
6.	1/69.	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	54 160 294
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	24 820 000
		bleiben Summe VI ...	29 340 294
7.		VII. Reichs-Justizverwaltung	—
8.	1.	VIII. Reichsschatzamt	75 300
8a.		VIII a. Reichsschuld	—
8b.	1/3.	VIII b. Eisenbahnverwaltung	3 790 000
9.		IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren	—
		b. Außerordentlicher Etat.	
10.		I. Reichsamt des Innern	—
11.		II. Post- und Telegraphenverwaltung	—
12.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/4.	a) Preußen ꝛc.	797 000
	8.	b) Sachsen	200 000
	9.	c) Württemberg	—
		Summe A ...	997 000
		Preußen ꝛc.	
	5/6.	Zu Garnisonbauten ꝛc. in Elsaß-Lothringen	153 000
	7.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten	6 000 000
		Summe Preußen ꝛc. ...	6 153 000
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
(12.)		Uebertrag ...	6 153 000
	10.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung	6 824 000
		Anmerkung. Ersparnisse, die bei den im Bereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung herzustellenden Bahnanlagen entstehen, dürfen zu örtlichen Ergänzungsanlagen verwendet werden.	
		Summe B ...	12 977 000
	11.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	127 260
		Summe III ...	14 101 260
13.	1/6.	**IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine**	3 888 674
	7.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ..	24 820 000
		Summe IV ...	28 708 674
14.		**V. Reichsschatzamt**	—
15.	1/10.	**VI. Eisenbahnverwaltung**	4 650 000

Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
a. Ordentlicher Etat.		
Summe I. Reichstag	—	—
" Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	—	—
" II. Auswärtiges Amt	8 294 520	—
" III. Reichsamt des Innern	2 550 248	—
" IV. Post- und Telegraphenverwaltung	8 297 828	—
" IVa. Reichsdruckerei	95 000	—
" V. Verwaltung des Reichsheeres	39 462 353	—
" VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	29 340 294	—
" VII. Reichs-Justizverwaltung	—	—
" VIII. Reichsschatzamt	75 300	—
" VIIIa. Reichsschuld	—	—
" VIIIb. Eisenbahnverwaltung	3 790 000	—
" IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren	—	—
Summe a	91 905 543	—
b. Außerordentlicher Etat.		
Summe I. Reichsamt des Innern	—	—
" II. Post- und Telegraphenverwaltung	—	—
" III. Verwaltung des Reichsheeres	14 101 260	—
" IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	28 708 674	—
" V. Reichsschatzamt	—	—
" VI. Eisenbahnverwaltung	4 650 000	—
Summe b	47 459 934	—
Summe der einmaligen Ausgaben	139 365 477	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	1 168 210 562	1 242 571
Summe der Ausgabe	1 307 576 039	1 242 571

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
1.		**I. Zölle und Verbrauchssteuern.**	
		Aus dem Zollgebiet.	
		a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.	
	1.	Zölle	372 480 000
	2.	Tabacksteuer	11 293 000
	3.	Zuckersteuer	81 000 000
	4.	Salzsteuer	45 669 000
	5.	Branntweinsteuer:	
		a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	17 066 000
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben	98 717 000
		c) Brennsteuer	—
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.	
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	26 843 000
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	7.	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen:	
		a) Zölle und Tabacksteuer	45 000
		b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	16 980
	8.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:	
		Brausteuer	1 500
		Summe I ...	653 131 480

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
2.		**II. Reichsstempelabgaben.**	
	1.	Spielkartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent	1 366 100
		Davon ab:	
		a) Kosten der Kontrole und sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten	70
		=	1 366 030
		b) Herauszahlungen an Oesterreich-Ungarn für die Gemeinde Mittelberg	30
		bleiben (Titel 1) ...	1 366 000
	2.	Wechselstempelsteuer	8 594 000
		Davon ab:	
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder .. 171 880 *M.*	
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten ..... 239 120 „	
		zusammen ...	411 000
		bleiben (Titel 2) ...	8 183 000
	3.	Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte ꝛc. und Lotterieloose:	
		A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 44 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten	14 078 000
		B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	18 047 000
		Seite ...	32 125 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
(2.)	(3.)	Uebertrag ...		32 125 000
		C. für Lotterieloose:		
		a) von Staatslotterien		16 275 000
		b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten		3 121 000
		zusammen (Titel 3) ...		51 521 000
	4.	Statistische Gebühr:		
		Brutto-Soll-Einnahme	830 000 M.	
		Ab: Zurückzahlungen	5 000 „	
		bleiben ...		825 000
		Davon ab:		
		a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken, sowie sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt	15 700 M.	
		b) die Entschädigung der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialien ($2^1/_2$ Prozent der Brutto-Soll-Einnahme)	20 750 „	
		c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten	19 200 „	
		zusammen ...		55 650
		bleiben ...		769 350
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Gemeinde Jungholz) und an Oesterreich-Ungarn (für die österreichische Gemeinde Mittelberg)		33 650
		zusammen (Titel 4) ...		803 000
		Summe II ...		61 873 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
3.		**III. Post- und Telegraphenverwaltung.**		
	1/9.	Einnahme	314 535 150	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Zentralverwaltung	2 579 990	131 400
	17/66.	B. Betriebsverwaltung	270 702 078	125 980
		Summe der Ausgaben	273 282 068	257 380
		Die Einnahmen betragen	314 535 150	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)	41 253 082	—
3a.		**IV. Reichsdruckerei.**		
	1/3.	Einnahme	6 317 000	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe	4 770 660	13 500
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)	1 546 340	—
4.		**V. Eisenbahnverwaltung.**		
	1/6.	Einnahme	70 431 000	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/12.	A. Zentralverwaltung	97 400	—
	13/27.	B. Betriebsverwaltung	44 928 000	75 255
		Summe der Ausgaben	45 025 400	75 255
		Die Einnahmen betragen	70 431 000	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)	25 405 600	—
5.		**VI. Bankwesen.**		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinne der Reichsbank (Gesetz vom 18. Dezember 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 201 —)	3 381 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	120 600	—
		Summe VI	3 501 600	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6.	1.	Reichstag	687
6a.	1.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 368
7.	1/4.	Auswärtiges Amt	802 653
7a.	1/2.	Kolonialverwaltung	116 250
8.	1/14.	Reichsamt des Innern	5 100 604
9.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen ꝛc.	8 503 417
		Sachsen	287 448
		Württemberg	141 012
9a.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen ꝛc.	1 144 407
		Sachsen	—
		Württemberg	—
10.	1/10.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	481 542
11.	1/3.	Reichs-Justizverwaltung	528 298
12.	1/3.	Reichsschatzamt	198 975
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahn-Amt	1 103
14.		Reichsschuld	14 700
15.	1.	Rechnungshof	85
16.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben	
		für das Reichsschatzamt 3 150 *M.*	
		für den Rechnungshof 42 013 „	45 163
		Summe VII ...	17 378 488

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
18.	1/3.	**VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds**	28 682 980
19.		**IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**	—
20.		**X. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains.**	
		Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen.	
		Für Parzellen des ehemaligen Festungsterrains in Stettin . . .	411 090
21.		**Xa. Ueberschüsse aus früheren Jahren.**	
		Ueberschuß des Haushalts des Etatsjahres 1895/96, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen	12 107 690

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
22.		**XI. Matrikularbeiträge.**	
	1.	Preußen	243 490 328
	2.	Bayern	54 236 640
	3.	Sachsen	28 931 253
	4.	Württemberg	19 046 709
	5.	Baden	14 390 930
	6.	Hessen	7 941 628
	7.	Mecklenburg-Schwerin	4 558 163
	8.	Sachsen-Weimar	2 588 616
	9.	Mecklenburg-Strelitz	775 327
	10.	Oldenburg	2 856 208
	11.	Braunschweig	3 319 107
	12.	Sachsen-Meiningen	1 787 860
	13.	Sachsen-Altenburg	1 375 730
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	1 655 269
	15.	Anhalt	2 242 016
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	597 641
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	676 520
	18.	Waldeck	440 877
	19.	Reuß älterer Linie	515 886
	20.	Reuß jüngerer Linie	1 006 207
	21.	Schaumburg-Lippe	315 042
	22.	Lippe	1 028 589
	23.	Lübeck	637 564
	24.	Bremen	1 501 765
	25.	Hamburg	5 216 523
	26.	Elsaß-Lothringen	13 692 357
		Summe XI ...	414 824 755

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
23.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	46 619 934
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	—
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	—
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 23 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesammtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 23 . . .	46 619 934
24.		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.	
	1.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	500 000
	2.	Ueberschuß aus dem Münzwesen	340 000
		Mehrerträge über das Etatssoll kommen von der Anleihe unter Kapitel 23 Titel 1 in Abgang.	
		Summe Kapitel 24 . . .	840 000
		Summe XII (Kapitel 23 und 24) . . .	47 459 934

Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	653 131 480	—
" II. Reichsstempelabgaben	61 873 000	—
" III. Post- und Telegraphenverwaltung	41 253 082	—
" IV. Reichsdruckerei	1 546 340	—
" V. Eisenbahnverwaltung	25 405 600	—
" VI. Bankwesen	3 501 600	—
" VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	17 378 488	—
" VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	28 682 980	—
" IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	—	—
" X. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains	411 090	—
" Xa. Ueberschüsse aus früheren Jahren	12 107 690	—
" XI. Matrikularbeiträge	414 824 755	—
	1 260 116 105	—
" XII. Außerordentliche Deckungsmittel	47 459 934	—
Summe der Einnahme	1 307 576 039	—
Die Ausgabe beträgt	1 307 576 039	1 242 571
Balanzirt.		

Berlin im Schloß, den 31. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1897 bis Ende März 1898

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident	24 000
	(Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	Ein Vicepräsident 18 000 *M.*, sieben Mitglieder mit 9 000 *M.* bis 15 000 *M.*, im Durchschnitt 12 000 *M.*	102 000
	Summe Titel 1 und 2 ...	126 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 *M.* für die Beamten unter Titel 2	12 000
	Summe ...	138 000

(Nr. 2368.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit 46 619 934 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrags im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2369.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf ..... 6 039 220 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf..... 1 270 300 Mark,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf ..... 400 000 Mark,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf .... 3 565 000 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Etat

der

Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98.

Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
I. Ostafrikanisches Schutzgebiet, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	6 039 220	—
Ausgabe	6 039 220	23 050
Balanzirt.		
II. Kamerun, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	1 270 300	—
Ausgabe	1 270 300	9 800
Balanzirt.		
III. Togo, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	400 000	—
Ausgabe	400 000	—
Balanzirt.		
IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet, laut beiliegenden Spezial-Etats:		
Einnahme	3 565 000	—
Ausgabe	3 565 000	745 000
Balanzirt.		

Berlin im Schloß, den 31. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

I. Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1897/98.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Einnahme.		
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren	1 400 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	300 000	—
3.	Reichszuschuß	4 339 220	—
	Summe der Einnahme	6 039 220	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
	A. Civilverwaltung.		
1.	**Besoldungen.**		
	a. Allgemeine Verwaltung.		
	Gouverneur — 50 000 Mark		
	1 Regierungsarzt — 7 500 „		
	1 ständiger Hülfsarbeiter — 7 200 „		
	1 Büreauvorsteher — 9 000 „		
	1 Sekretär (zugleich Dragoman) und 1 Registrator für das Büreau mit 6000 Mark bis 7500 Mark, im Durchschnitt 6750 Mark — 13 500 „	87 200	—
	Seite für sich.		

Titel.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)		Uebertrag	87 200	—
	b. Finanzverwaltung.			
	1 Abtheilungschef, zugleich mit den Funktionen des Intendanten der Schutztruppe beauftragt	15 000 Mark		
	1 Landrentmeister	9 000 "		
	1 Vorsteher der Kalkulatur	8 000 "		
	4 Kalkulatoren, 3 Buchhalter, 1 Kassirer und 1 Registrator, sowie 1 Vorsteher des Hauptmagazins mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark	67 500 "		
	5 Büreauassistenten (2 Hülfskalkulatoren, 1 Kassenassistent, 2 Magazinassistenten) mit 4 800 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark	25 500 "		
	1 Zolldirektor (künftig wegfallend 3 000 Mark)	12 000 "		
	1 Stationskontroleur (künftig wegfallend)	8 000 "		
	5 Hauptzollamtsvorsteher mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark	33 750 "		
	4 Zollamtsassistenten I. Klasse mit 5 000 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 500 Mark	22 000 "		
	13 Zollamtsassistenten II. Klasse mit 3 000 Mark bis 4 200 Mark, im Durchschnitt 3 600 Mark. (Davon künftig wegfallend 3 Stellen mit zusammen 10 800 Mark) ..	46 800 "	247 550	21 800
		Seite	334 750	21 800

Titel.	Ausgabe.		Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)		Uebertrag	334 750	21 800
	c. Justizverwaltung.			
	1 Oberrichter, zugleich mit den Funktionen des Auditeurs der Schutztruppe beauftragt	15 000 Mark		
	2 Bezirksrichter mit 8 000 Mark bis 12 000 Mark, im Durchschnitt 10 000 Mark	20 000 "		
	2 Sekretäre mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark	13 500 "	48 500	—
	d. Bauverwaltung.			
	1 Baudirektor	12 000 Mark		
	1 Bauassistent mit 4 500 Mark bis 6 000 Mark	6 000 "		
	1 Haus- und Materialienverwalter mit 4 000 Mark bis 5 000 Mark	5 000 "	23 000	—
	e. Landeskultur und Landesvermessung.			
	1 Abtheilungschef	12 000 Mark		
	1 Katasterbeamter	8 000 "		
	1 Katastergehülfe mit 4 000 Mark bis 5 000 Mark	5 000 "		
	1 Büreaugehülfe mit 3 600 Mark bis 4 500 Mark	4 500 "	29 500	1 250
	f. Bezirksverwaltung.			
	8 Bezirksamtmänner mit 8 000 Mark bis 12 000 Mark, im Durchschnitt 10 000 Mark	80 000 Mark		
	7 Bezirksamtssekretäre, zugleich Rechnungsbeamte mit 5 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 250 Mark.	43 750 "	123 750	—
		Seite	559 500	23 050

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	Uebertrag	559 500	23 050
	g. Landespolizei.		
15	Polizeiunteroffiziere mit 2 700 Mark bis 3 900 Mark, im Durchschnitt 3 300 Mark	49 500	—
	Anmerkung zu Titel 1g. Die Polizeiunteroffiziere werden von der Kaiserlichen Schutztruppe abkommandirt.		
	Summe Titel 1	609 000	23 050
	Zu Titel 1. Sämmtliche Beamte ꝛc. haben freie Wohnung. Mit ihrer Besoldung rangiren nach dem Dienstalter unter einander: a) die mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark, dotirten Büreau- und Kassenbeamten der Abschnitte a, b, c und die Hauptzollamtsvorsteher, b) die Bezirksrichter und Bezirksamtmänner. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt: 1. für den Gouverneur 18 000 Mark, 2. für den Oberrichter und den Abtheilungschef der Finanzverwaltung 4 500 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 000 Mark, 3. für den Regierungsarzt, den Landrentmeister, den Büreauvorsteher, den Baudirektor, den Chef der Abtheilung für Landeskultur und Landesvermessung, den Zolldirektor, die Bezirksrichter und die Bezirksamtmänner 3 000 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 200 Mark, 4. für den ständigen Hülfsarbeiter, die Büreau- und Kassenbeamten einschließlich der Bezirksamts-		
	Seite für sich.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	Uebertrag	609 000	23 050
	sekretäre, jedoch mit Ausschluß der Assistenten, für den Kalkulaturvorsteher, den Katasterbeamten, den Stationskontroleur und die Hauptzollamtsvorsteher 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark,		
	5. für die Büreauassistenten, den Bauassistenten und die Zollamtsassistenten I. Klasse 2 400 Mark,		
	6. für die Zollamtsassistenten II. Klasse, den Haus- und Materialienverwalter, sowie den Katastergehülfen und die Büreaugehülfen 1 500 Mark bis 2 100 Mark, im Durchschnitt 1 800 Mark.		
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte, sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	8 100	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
	Zur Remunerirung von Hülfskräften.		
3.	Für Weiße	255 200	—
4.	Für Farbige	365 860	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	853 400	—
	Anmerkung zu Titel 5. Aus diesem Titel werden die sächlichen und vermischten Ausgaben bei der Militärverwaltung, soweit für diese nicht unter Titel 10 besondere Fonds vorgesehen sind, mitbestritten. Die Ausgaben für den Lazarethbetrieb werden aus diesem Fonds für den Bereich der gesammten Verwaltung des Schutzgebiets bestritten.		
	Summe A. Civilverwaltung (Titel 1 bis 5)	2 091 560	23 050

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	B. Militärverwaltung.		
6.	Besoldungen bei der Schutztruppe	1 656 300	—
7.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	48 787	—
8.	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	1 479	—
9.	Andere persönliche Ausgaben	27 600	—
10.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (siehe auch Titel 5)	472 000	—
	Summe B. Militärverwaltung (Titel 6 bis 10)	2 206 166	—
	C. Flottille.		
	Persönliche Ausgaben.		
11.	Für Weiße	262 150	—
12.	Für Farbige	82 190	—
13.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben (wegen der Lazarethkosten siehe auch Titel 5)	304 000	—
	Summe C. Flottille (Titel 11 bis 13)	648 340	—
14.	**D. Vertragsmäßige Zahlung** zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufgenommenen Anleihe durch 90 halbjährliche Raten von je 300 000 Mark, 13. und 14. Rate	600 000	—
	Zusammenstellung.		
	Summe A (Titel 1 bis 5)	2 091 560	23 050
	= B (Titel 6 bis 10)	2 206 166	—
	= C (Titel 11 bis 13)	648 340	—
	= D (Titel 14)	600 000	—
	Summe I. Fortdauernde Ausgaben	5 546 066	23 050

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Uebertrag	5 546 066	23 050
	II. Einmalige Ausgaben.		
1.	Für Bauten und zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Hafenanlagen	280 000	—
2.	Für Beschaffung eines Seedampfers, zweite Rate	200 000	—
	Summe II	480 000	—
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	13 154	—
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein ꝛc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe	6 039 220	23 050
	Die Einnahme beträgt	6 039 220	—
	Balanzirt.		

II. Etat für das Schutzgebiet von Kamerun auf das Etatsjahr 1897/98.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Einnahme.		
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren	500 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	80 000	—
3.	Reichszuschuß	690 300	—
	Summe der Einnahme	1 270 300	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Besoldungen:		
	A. Bei der Civilverwaltung.		
	a. Allgemeine Verwaltung.		
	Gouverneur 30 000 Mark		
	1 Sekretär 7 500 „	37 500	—
	b. Finanzverwaltung.		
	1 Kassenverwalter 7 500 Mark		
	1 Zollverwalter 7 500 „		
	4 Zollassistenten, je 5 000 Mark 20 000 „		
	1 Materialienverwalter 5 000 „	40 000	—
	c. Justizverwaltung.		
	1 Kanzler 12 000 Mark		
	1 Sekretär 7 500 „		
	1 Amtsdiener 4 000 „	23 500	—
	d. Bau- und Hafenverwaltung.		
	1 Baumeister 7 500 Mark		
	1 Hafenmeister 7 500 „		
	1 Maschineningenieur 7 500 „		
	1 leitender Maschinist auf dem Flußdampfer 5 000 „	27 500	—
	Seite	128 500	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	Uebertrag	128 500	—
	e. Landeskultur.		
	1 Leiter des botanischen Gartens in Victoria ..... 7 500 Mark		
	2 Lehrer mit 5 500 Mark und 4 000 Mark 9 500 "	17 000	—
	f. Bezirksverwaltung.		
	2 Bezirksamtmänner in Victoria und Kribi, je 9 600 Mark ..... 19 200 Mark		
	1 Bezirksamtssekretär für Victoria mit 5 000 Mark bis 7 500 Mark ..... 6 250 "		
	2 Amtsdiener für Victoria und Kribi, je 4 000 Mark ..... 8 000 "	33 450	—
	Summe Titel 1 A	178 950	—
	Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.		
	Der Leiter des botanischen Gartens in Victoria bezieht den dritten Theil aus dem Verkaufserlöse der in diesem Garten und auf der Gouvernementsplantage in Victoria gezogenen Produkte bis zum Höchstbetrage von 1 500 Mark und der Maschineningenieur 5 Prozent von der Brutto-Einnahme des Slipbetriebes bis zum Höchstbetrage von 1 500 Mark.		
	Zu Titel 1 A. Die derzeitigen Inhaber der Stellen des Gouverneurs, des Kanzlers, der Sekretäre unter a und c und des Amtsdieners unter c sind noch als Reichsbeamte — nicht als Beamte der Lokalverwaltung — anzusehen und zu behandeln.		
	Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für den Gouverneur 9 000 Mark bis 12 000 Mark; für den Kanzler und die Bezirksamtmänner 3 000 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 200 Mark; für die Sekretäre unter a und c 2 700 Mark bis		
	Seite für sich.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	Uebertrag	178 950	—
	4 500 Mark, im Durchschnitt 3 600 Mark; für den Leiter des botanischen Gartens in Victoria, für den Zollverwalter und den Kassenverwalter, den Baumeister, den Hafenmeister, den Maschineningenieur, die Lehrer und den Bezirksamtssekretär 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark; für die Zollassistenten und den Materialienverwalter 1 500 Mark bis 2 100 Mark, im Durchschnitt 1 800 Mark; für den leitenden Maschinisten und die Amtsdiener 1 200 Mark bis 1 800 Mark, im Durchschnitt 1 500 Mark.		
	B. Bei der Schutztruppe.....	75 100	—
	Summe Titel 1	254 050	—
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte, sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	3 000	—
3.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	3 717	—
4.	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
5.	Für Weiße	179 111	—
6.	Für Farbige	289 000	—
	Summe Titel 1 bis 6 und Seite....	728 878	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Uebertrag	728 878	—
7.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	304 850	9 800
8.	Zur Rückerstattung des Reichsvorschusses von 1 425 000 Mark (Kapitel 2 Titel 3a der einmaligen Ausgaben des Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1891/92) und der dem Schutzgebiete nach den Uebersichten der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für die Etatsjahre 1894/95 und 1895/96 — Kapitel 2 der einmaligen Ausgaben — außeretatsmäßig geleisteten Zuschüsse von zusammen 1 093 710,25 Mark, demnach von überhaupt 2 518 710,25 Mark durch Zahlung von 27 Jahresraten zu je 90 750 Mark und einer Jahresrate zu 68 460,25 Mark, siebente Rate	90 750	—
	Summe I (Titel 1 bis 8). Fortdauernde Ausgaben	1 124 478	9 800
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten	125 000	—
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	20 822	—
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein 2c., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe	1 270 300	9 800
	Die Einnahme beträgt	1 270 300	—
	Balanzirt.		

III. Etat für das Schutzgebiet von Togo auf das Etatsjahr 1897/98.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Einnahme.		
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren	395 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	5 000	—
	Summe der Einnahme	400 000	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	**Besoldungen.**		
	A. Bei der Civilverwaltung.		
	Landeshauptmann . . . . . 18 000 Mark		
	1 Kanzler . . . . . 12 000 =		
	1 Zollverwalter . . . . . 7 500 =		
	1 Kassenverwalter . . . . . 7 500 =		
	1 Sekretär . . . . . 7 500 =		
	1 Lehrer . . . . . 5 000 =		
	3 Zollassistenten, je 5 000 Mark . . . . . 15 000 =		
	1 Materialienverwalter . . . . . 4 000 =		
	1 Amtsdiener . . . . . 4 000 =		
	Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.	80 500	—
	Zu Titel 1. Die derzeitigen Inhaber der Stellen des Landeshauptmanns, des Sekretärs und des Amtsdieners sind noch als Reichsbeamte — nicht als Beamte der Lokalverwaltung — anzusehen und zu behandeln. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für den Landeshauptmann 4 500 Mark bis 7 500 Mark, für den Kanzler 3 000 Mark bis 5 400 Mark, für den Sekretär 2 700 Mark bis 4 500 Mark, für den Zollverwalter, den Kassenverwalter und den Lehrer 2 100 Mark bis 4 500 Mark,		
	Seite für sich.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	Uebertrag	80 500	—
	im Durchschnitt 3 450 Mark; für die Zollassistenten 1 500 Mark bis 2 100 Mark, im Durchschnitt 1 800 Mark; für den Materialienverwalter und den Amtsdiener 1 200 Mark bis 1 800 Mark, im Durchschnitt 1 500 Mark.		
	B. Bei der Schutztruppe.....	17 400	—
	Summe Titel 1	97 900	—
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte, sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	500	—
3.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)....	—	—
4.	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653).....	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
5.	Für Weiße	36 775	—
6.	Für Farbige	86 800	—
	Summe Titel 1 bis 6	221 975	—
7.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	110 720	—
	Summe I (Titel 1 bis 7). Fortdauernde Ausgaben ..	332 695	—
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten	55 000	—
	Seite	387 695	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Uebertrag	387 695	—
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	12 305	—
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein ꝛc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe	400 000	—
	Die Einnahme beträgt	400 000	—
	Balanzirt.		

IV. Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1897/98.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Einnahme.		
1.	Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	550 000	—
2.	Reichszuschuß	3 015 000	—
	Summe der Einnahme	3 565 000	—
	Ausgabe.		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Zu Besoldungen:		
	A. Bei der Civilverwaltung.		
	Landeshauptmann	18 000 Mark	
	Ständiger Vertreter desselben, gleichzeitig Bezirksamtmann in Windhoek	12 000 „	
	1 Chef der Finanzverwaltung, zugleich mit den Funktionen des Intendanten der Schutztruppe beauftragt	8 500 „	
	1 Landrentmeister mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark	7 500 „	
	3 Sekretäre, von denen 1 als Proviantmeister und 1 als Gerichtsschreiber fungirt, mit 5 000 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 500 Mark	16 500 „	
	Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung.	62 500	—
	B. Bei der Schutztruppe	972 900	291 900
	Summe Titel 1	1 035 400	291 900

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1).	Uebertrag	1 035 400	291 900
	Zu Titel 1A. Die derzeitigen Inhaber der Stellen des Landeshauptmanns und des Landrentmeisters sind noch als Reichsbeamte — nicht als Beamte der Lokalverwaltung — anzusehen und zu behandeln. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt: für den Landeshauptmann 4 500 Mark bis 7 500 Mark, für den ständigen Vertreter desselben und den Chef der Finanzverwaltung 3 000 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 200 Mark, für den Landrentmeister bis zur Erledigung der Stelle durch Ausscheiden des derzeitigen Inhabers 2 700 Mark bis 4 500 Mark, demnächst ebenso wie für die Sekretäre 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark.		
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand und zu Wartegeldern für in den einstweiligen Ruhestand getretene Landesbeamte, sowie zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten	—	—
3.	Zu Pensionen und Pensionserhöhungen für Pensionäre der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	18 000	—
4.	Zu Bewilligungen für Hinterbliebene von Angehörigen der Schutztruppe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653)	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
5.	Für Weiße	168 575	—
6.	Für Farbige	76 000	10 000
	Summe Titel 1 bis 6	1 297 975	301 900
7.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben	1 818 750	443 100
	Summe I (Titel 1 bis 7). Fortdauernde Ausgaben ...	3 116 725	745 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1897/98. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Uebertrag	3 116 725	745 000
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Für Neubauten und Beschaffung der inneren Einrichtung für dieselben, sowie zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Wasseranlagen	403 500	—
	Summe II	403 500	—
	III. Reservefonds.		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	44 775	—
	Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein ꝛc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.		
	Summe der Ausgabe	3 565 000	745 000
	Die Einnahme beträgt	3 565 000	—
	Balanzirt.		

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. S. 95. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. S. 96.

(Nr. 2370.) Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unter Aufhebung der Vorschrift im Absatz 1 des Gesetzes vom 16. April 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1896/97 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 Mark auf 180 000 000 Mark erhöht.

§. 2.

Uebersteigen im Etatsjahr 1897/98 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§. 3.

Uebersteigen im Etatsjahr 1899/1900 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1897/98 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1897.

Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

§. 4.

Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2371.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 25. März 1897.

Im Anschluß an die Bestimmung in I 2 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) hat der Bundesrath beschlossen:

den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux gemäß §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zu ertheilen, auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf überwebte Holzrouleaux bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen.

Berlin, den 25. März 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. S. 97. — Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. S. 135.

(Nr. 2372.) Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§. 2.

Ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Bezirke ungewiß, welches Gericht zuständig ist, so hat das zunächst höhere Gericht eines der Amtsgerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen; die Vorschriften des §. 37 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1897.

Die gleiche Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zulässig ist und die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen sind. Von der Anordnung soll das zum Vollstreckungsgerichte bestellte Gericht die übrigen Gerichte in Kenntniß setzen.

§. 3.

Die Zustellungen erfolgen von Amtswegen.

§. 4.

Wohnt derjenige, welchem zugestellt werden soll, weder am Orte noch im Bezirke des Vollstreckungsgerichts, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen, solange nicht die Bestellung eines daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten dem Gericht angezeigt ist. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden.

§. 5.

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten bei dem Grundbuchamte gilt auch für das Verfahren des Vollstreckungsgerichts, sofern sie diesem bekannt geworden ist.

§. 6.

Ist der Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll, dem Vollstreckungsgerichte nicht bekannt, so hat das Gericht einen Zustellungsvertreter zu bestellen.

Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurückkommt. Die zurückgekommene Sendung soll dem Zustellungsvertreter ausgehändigt werden.

Statt der Bestellung eines Vertreters genügt es, wenn die Zustellung für nicht prozeßfähige Personen an die Vormundschaftsbehörde, für juristische Personen oder für Vereine, die als solche klagen und verklagt werden können, an die Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

§. 7.

An den Zustellungsvertreter erfolgen die Zustellungen, solange derjenige, welchem zugestellt werden soll, nicht ermittelt ist.

Der Zustellungsvertreter ist zur Ermittelung und Benachrichtigung des Vertretenen verpflichtet. Er kann von diesem eine Vergütung für seine Thätigkeit und Ersatz seiner Auslagen fordern. Ueber die Vergütung und die Erstattung der Auslagen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Für die Erstattung der Auslagen haftet der Gläubiger, soweit der Zustellungsvertreter von dem Vertretenen Ersatz nicht zu erlangen vermag; die dem Gläubiger zur Last fallenden Auslagen gehören zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 7 finden auf die an den Schuldner zu bewirkende Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsvollstreckung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, keine Anwendung.

§. 9.

In dem Verfahren gelten als Betheiligte, außer dem Gläubiger und dem Schuldner:

1. diejenigen, für welche zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;
2. diejenigen, welche ein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht, ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte, einen Anspruch mit dem Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück oder ein Mieth- oder Pachtrecht, auf Grund dessen ihnen das Grundstück überlassen ist, bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.

§. 10.

Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniß ihrer Beträge:

1. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbesserung des Grundstücks, im Falle der Zwangsversteigerung jedoch nur, wenn die Verwaltung bis zum Zuschlage fortdauert und die Ausgaben nicht aus den Nutzungen des Grundstücks erstattet werden können;
2. bei einem land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücke die Ansprüche der zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirthschaftlichen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere des Gesindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten, auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge;
3. die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;
4. die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstücke, soweit sie nicht in Folge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind, die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen jedoch, mit Einschluß derjenigen, welche als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Kapitalstilgung zu entrichten sind, nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;

5. der Anspruch des Gläubigers, soweit er nicht in einer der vorhergehenden Klassen zu befriedigen ist;
6. die Ansprüche der vierten Klasse, soweit sie in Folge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind;
7. die Ansprüche der dritten Klasse wegen der älteren Rückstände;
8. die Ansprüche der vierten Klasse wegen der älteren Rückstände.

Das Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke besteht auch für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

§. 11.

Sind Ansprüche aus verschiedenen Rechten nach §. 10 Nr. 4, 6 oder 8 in derselben Klasse zu befriedigen, so ist für sie das Rangverhältniß maßgebend, welches unter den Rechten besteht.

In der fünften Klasse geht unter mehreren Ansprüchen derjenige vor, für welchen die Beschlagnahme früher erfolgt ist.

§. 12.

Die Ansprüche aus einem und demselben Rechte haben unter einander folgende Rangordnung:

1. die Ansprüche auf Ersatz der im §. 10 Abs. 2 bezeichneten Kosten;
2. die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und andere Nebenleistungen;
3. der Hauptanspruch.

§. 13.

Die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen nehmen ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks; die Rückstände werden von demselben Zeitpunkte zurückgerechnet.

Fehlt es innerhalb der letzten zwei Jahre an einem Fälligkeitstermine, so entscheidet die Zeit der Beschlagnahme.

Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste maßgebend. Bei der Zwangsversteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erste.

§. 14.

Ansprüche von unbestimmtem Betrage gelten als aufschiebend bedingt durch die Feststellung des Betrags.

Zweiter Titel.

Zwangsversteigerung.

1. Anordnung der Versteigerung.

§. 15.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks wird von dem Vollstreckungsgericht auf Antrag angeordnet.

§. 16.

Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer, den Anspruch und den vollstreckbaren Titel bezeichnen.

Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden sind dem Antrage beizufügen.

§. 17.

Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Die Eintragung ist durch ein Zeugniß des Grundbuchamts nachzuweisen. Ist das Vollstreckungsgericht zugleich das Grundbuchamt, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Grundbuch.

Die Erbfolge ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern sie nicht bei dem Gericht offenkundig ist.

§. 18.

Die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke kann in demselben Verfahren erfolgen, wenn sie entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird.

§. 19.

Ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich das Grundbuchamt um Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch zu ersuchen.

Das Grundbuchamt hat nach der Eintragung des Versteigerungsvermerkes dem Gericht eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und der Urkunden, auf welche im Grundbuche Bezug genommen wird, zu ertheilen, die bei ihm bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Betheiligten und deren Vertreter bekannt ist. Statt der Ertheilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die Beifügung der Grundakten oder der Urkunden.

§. 20.

Der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, gilt zu Gunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks.

Die Beschlagnahme umfaßt auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt.

§. 21.

Die Beschlagnahme umfaßt land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Versicherung solcher Erzeugnisse nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind.

Die Beschlagnahme umfaßt nicht die Mieth- und Pachtzinsforderungen sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

Das Recht eines Pächters auf den Fruchtgenuß wird von der Beschlagnahme nicht berührt.

§. 22.

Die Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet ist, dem Schuldner zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung des Versteigerungsvermerkes dem Grundbuchamte zugeht, sofern auf das Ersuchen die Eintragung demnächst erfolgt.

Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner gegenüber erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm bekannt oder das Zahlungsverbot ihm zugestellt wird. Die Vorschriften des §. 744 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 23.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Der Schuldner kann jedoch, wenn sich die Beschlagnahme auf bewegliche Sachen erstreckt, über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam verfügen.

Kommt es bei einer gegen die Beschlagnahme verstoßenden Verfügung nach §. 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf an, ob derjenige, zu dessen Gunsten verfügt wurde, die Beschlagnahme kannte, so steht die Kenntniß des Versteigerungsantrags einer Kenntniß der Beschlagnahme gleich. Die Beschlagnahme gilt auch in Ansehung der mithaftenden beweglichen Sachen als bekannt, sobald der Versteigerungsvermerk eingetragen ist.

§. 24.

Die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks verbleibt dem Schuldner nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft.

§. 25.

Ist zu besorgen, daß durch das Verhalten des Schuldners die ordnungsmäßige Wirthschaft gefährdet wird, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gericht kann die Maßregeln aufheben, wenn der zu deren Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

§. 26.

Ist die Zwangsversteigerung wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte angeordnet, so hat eine nach der Beschlagnahme bewirkte Veräußerung

des Grundstücks auf den Fortgang des Verfahrens gegen den Schuldner keinen Einfluß.

§. 27.

Wird nach der Anordnung der Zwangsversteigerung ein weiterer Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstücks gestellt, so erfolgt statt des Versteigerungsbeschlusses die Anordnung, daß der Beitritt des Antragstellers zu dem Verfahren zugelassen wird. Eine Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch findet nicht statt.

Der Gläubiger, dessen Beitritt zugelassen ist, hat dieselben Rechte, wie wenn auf seinen Antrag die Versteigerung angeordnet wäre.

II. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens.

§. 28.

Wird dem Vollstreckungsgericht ein aus dem Grundbuch ersichtliches Recht bekannt, welches der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens entgegensteht, so hat das Gericht das Verfahren entweder sofort aufzuheben oder unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Gläubiger die Hebung des Hindernisses nachzuweisen hat, einstweilen einzustellen. Im letzteren Falle ist das Verfahren nach dem Ablaufe der Frist aufzuheben, wenn nicht inzwischen der Nachweis erbracht ist.

§. 29.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Versteigerungsantrag von dem Gläubiger zurückgenommen wird.

§. 30.

Das Verfahren ist einstweilen einzustellen, wenn der Gläubiger die Einstellung bewilligt; ist die Einstellung erfolgt, so gilt eine neue Bewilligung als Rücknahme des Versteigerungsantrags.

Der Bewilligung der Einstellung steht es gleich, wenn von dem Gläubiger die Aufhebung des Versteigerungstermins bewilligt wird.

§. 31.

Im Falle einer einstweiligen Einstellung darf das Verfahren, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt werden.

Wird der Antrag nicht binnen sechs Monaten gestellt, so ist das Verfahren aufzuheben. Die Frist beginnt, wenn die Einstellung von dem Prozeßgericht angeordnet war, mit der Wiederaufhebung der Anordnung, in den übrigen Fällen mit der Einstellung des Verfahrens.

§. 32.

Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben oder einstweilen eingestellt wird, ist dem Schuldner, dem Gläubiger und, wenn die Anordnung von einem Dritten beantragt war, auch diesem zuzustellen.

§. 33.

Nach dem Schlusse der Versteigerung darf, wenn ein Grund zur Aufhebung oder zur einstweiligen Einstellung des Verfahrens oder zur Aufhebung des Termins vorliegt, die Entscheidung nur durch Versagung des Zuschlags gegeben werden.

§. 34.

Im Falle der Aufhebung des Verfahrens ist das Grundbuchamt um Löschung des Versteigerungsvermerkes zu ersuchen.

III. Bestimmung des Versteigerungstermins.

§. 35.

Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsgericht ausgeführt.

§. 36.

Der Versteigerungstermin soll erst nach der Beschlagnahme des Grundstücks und nach dem Eingange der Mittheilungen des Grundbuchamts bestimmt werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen.

Der Termin kann nach dem Ermessen des Gerichts an der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte im Gerichtsbezirk abgehalten werden.

§. 37.

Die Terminsbestimmung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt;
4. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden;
5. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

§. 38.

Die Terminsbestimmung soll die Bezeichnung des zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes eingetragenen Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks enthalten.

§. 39.

Die Terminsbestimmung muß durch einmalige Einrückung in das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Hat das Grundstück nur einen geringen Werth, so kann das Gericht anordnen, daß die Einrückung unterbleibt; in diesem Falle muß die Bekanntmachung dadurch erfolgen, daß die Terminsbestimmung in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück belegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

§. 40.

Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden. Ist das Gericht nach §. 2 Abs. 2 zum Vollstreckungsgerichte bestellt, so soll die Anheftung auch bei den übrigen Gerichten bewirkt werden.

Das Gericht ist befugt, noch andere und wiederholte Veröffentlichungen zu veranlassen; bei der Ausübung dieser Befugniß ist insbesondere auf den Ortsgebrauch Rücksicht zu nehmen.

§. 41.

Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten zuzustellen.

Im Laufe der zweiten Woche vor dem Termine soll den Betheiligten mitgetheilt werden, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt.

Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

§. 42.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der erfolgten Anmeldungen ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§. 43.

Der Versteigerungstermin ist aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminsbestimmung nicht sechs Wochen vor dem Termine bewirkt ist.

Das Gleiche gilt, wenn nicht zwei Wochen vor dem Termine dem Schuldner ein Beschluß, auf Grund dessen die Versteigerung erfolgen kann, und allen Betheiligten, die schon zur Zeit der Anberaumung des Termins dem Gerichte bekannt waren, die Terminsbestimmung zugestellt ist, es sei denn, daß derjenige, in Ansehung dessen die Frist nicht eingehalten ist, das Verfahren genehmigt.

IV. Geringstes Gebot. Versteigerungsbedingungen.

§. 44.

Bei der Versteigerung wird nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden (geringstes Gebot).

Wird das Verfahren wegen mehrerer Ansprüche von verschiedenem Range betrieben, so darf der vorgehende Anspruch der Feststellung des geringsten Gebots nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der wegen dieses Anspruchs ergangene Beschluß dem Schuldner zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine zugestellt ist.

§. 45.

Ein Recht ist bei der Feststellung des geringsten Gebots insoweit, als es zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich war, nach dem Inhalte des Grundbuchs, im Uebrigen nur dann zu berücksichtigen, wenn es rechtzeitig angemeldet und, falls der Gläubiger widerspricht, glaubhaft gemacht wird.

Von wiederkehrenden Leistungen, die nach dem Inhalte des Grundbuchs zu entrichten sind, brauchen die laufenden Beträge nicht angemeldet, die rückständigen nicht glaubhaft gemacht zu werden.

§. 46.

Für wiederkehrende Leistungen, die nicht in Geld bestehen, hat das Gericht einen Geldbetrag festzusetzen, auch wenn ein solcher nicht angemeldet ist.

§. 47.

Laufende Beträge regelmäßig wiederkehrender Leistungen sind für die Zeit bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Versteigerungstermine zu decken. Nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden mit den Beträgen berücksichtigt, welche vor dem Ablaufe dieser Frist zu entrichten sind.

§. 48.

Bedingte Rechte sind wie unbedingte, Rechte, die durch Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung gesichert sind, wie eingetragene Rechte zu berücksichtigen.

§. 49.

Der Theil des geringsten Gebots, welcher zur Deckung der Kosten sowie der im §. 10 Nr. 1 bis 3 und im §. 12 Nr. 1, 2 bezeichneten Ansprüche bestimmt ist, desgleichen der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Meistgebots ist von dem Ersteher im Vertheilungstermine baar zu berichtigen (Baargebot).

Das Baargebot ist von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Ersteher wird durch Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn die Hinterlegung und die Ausschließung der Rücknahme im Vertheilungstermine nachgewiesen werden.

§. 50.

Soweit eine bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht besteht, hat der Ersteher außer dem Baargebot auch den Betrag des berücksichtigten Kapitals zu zahlen. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für das berücksichtigte Recht getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Das Gleiche gilt:

1. wenn das Recht bedingt ist und die aufschiebende Bedingung ausfällt oder die auflösende Bedingung eintritt;
2. wenn das Recht noch an einem anderen Grundstücke besteht und an dem versteigerten Grundstücke nach den besonderen Vorschriften über die Gesammthypothek erlischt.

Haftet der Ersteher im Falle des Abs. 2 Nr. 2 zugleich persönlich, so ist die Erhöhung des zu zahlenden Betrags ausgeschlossen, soweit der Ersteher nicht bereichert ist.

§. 51.

Ist das berücksichtigte Recht nicht eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so finden die Vorschriften des §. 50 entsprechende Anwendung. Der Ersteher hat statt des Kapitals den Betrag, um welchen sich der Werth des Grundstücks erhöht, drei Monate nach erfolgter Kündigung zu zahlen und von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Betrag soll von dem Gerichte bei der Feststellung des geringsten Gebots bestimmt werden.

§. 52.

Ein Recht bleibt insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Im Uebrigen erlöschen die Rechte.

Das Recht auf eine der in den §§. 912 bis 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Renten bleibt auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

§. 53.

Haftet bei einer Hypothek, die bestehen bleibt, der Schuldner zugleich persönlich, so übernimmt der Ersteher die Schuld in Höhe der Hypothek; die Vorschriften des §. 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Veräußerer im Sinne dieser Vorschriften der Schuldner anzusehen ist.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Grundschuld oder Rentenschuld, die bestehen bleibt, der Schuldner zugleich persönlich haftet, sofern er spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten die gegen ihn bestehende Forderung unter Angabe ihres Betrags und Grundes angemeldet und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft gemacht hat.

§. 54.

Die von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von diesem dem Gläubiger erklärte Kündigung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist dem Ersteher gegenüber nur wirksam, wenn sie spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgt und bei dem Gericht angemeldet worden ist.

Das Gleiche gilt von einer aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Thatsache, in Folge deren der Anspruch vor der Zeit geltend gemacht werden kann.

§. 55.

Die Versteigerung des Grundstücks erstreckt sich auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme noch wirksam ist.

Auf Zubehörstücke, die sich im Besitze des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers befinden, erstreckt sich die Versteigerung auch dann, wenn sie einem Dritten gehören, es sei denn, daß dieser sein Recht nach Maßgabe des §. 37 Nr. 5 geltend gemacht hat.

§. 56.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht in Ansehung des Grundstücks mit dem Zuschlag, in Ansehung der übrigen Gegenstände mit dem Schlusse der Versteigerung auf den Ersteher über. Von dem Zuschlag an gebühren dem Ersteher die Nutzungen und trägt er die Lasten. Ein Anspruch auf Gewährleistung findet nicht statt.

§. 57.

Ist das Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften der §§. 571, 572, des §. 573 Satz 1 und der §§. 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

§. 58.

Die Kosten des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, fallen dem Ersteher zur Last.

§. 59.

Jeder Betheiligte kann eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen verlangen.

Wird durch die Abweichung das Recht eines anderen Betheiligten beeinträchtigt, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Sofern nicht feststeht, ob das Recht durch die Abweichung beeinträchtigt wird, ist das Grundstück mit der verlangten Abweichung und ohne sie auszubieten.

Soll das Fortbestehen eines Rechtes bestimmt werden, das nach §. 52 erlöschen würde, so bedarf es nicht der Zustimmung eines nachstehenden Betheiligten.

§. 60.

Jeder Betheiligte kann verlangen, daß für den das geringste Gebot übersteigenden Betrag des Meistgebots Zahlungsfristen als Versteigerungsbedingung festgestellt werden; die Zustimmung eines anderen Betheiligten ist nicht erforderlich. Soweit Zahlungsfristen bewilligt werden, ist das Gebot von dem Zuschlag an zu verzinsen.

§. 61.

Im Falle des §. 60 ist auf Antrag eines Betheiligten, dessen Recht durch die Bewilligung von Zahlungsfristen beeinträchtigt werden würde, das Grundstück mit Zahlungsfristen und ohne sie auszubieten. Der Zuschlag wird auf Grund des mit Zahlungsfristen erfolgten Ausgebots nur ertheilt, wenn ein Dritter unter Sicherheitsleistung sich verpflichtet, die dem Ersteher obliegende Zahlung vollständig oder mit einem Abzug im Vertheilungstermine zu bewirken, und wenn im Falle eines Abzugs nach dessen Abrechnung das Meistgebot mit Zahlungsfristen höher ist als das andere Meistgebot.

In Ansehung der Verpflichtung des Dritten finden die Vorschriften des §. 53, in Ansehung der Sicherheitsleistung die Vorschriften des §. 69 entsprechende Anwendung. Die Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn für ein eigenes Gebot des Dritten Sicherheitsleistung nicht verlangt werden könnte.

Wird der Dritte bei der Ertheilung des Zuschlags für zahlungspflichtig erklärt, so tritt die Forderung gegen den Dritten als Versteigerungserlös an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher; die Forderung gegen den Ersteher steht dem Dritten zu.

§. 62.

Das Gericht kann schon vor dem Versteigerungstermin Erörterungen der Betheiligten über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen veranlassen, zu diesem Zwecke auch einen besonderen Termin bestimmen.

§. 63.

Mehrere in demselben Verfahren zu versteigernde Grundstücke sind einzeln auszubieten.

Jeder Betheiligte kann verlangen, daß neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke und, sofern einige von ihnen mit einem und demselben Rechte belastet sind, auch diese Grundstücke zusammen ausgeboten werden. Auf Antrag kann das Gericht auch in anderen Fällen das Gesammtausgebot einiger der Grundstücke anordnen.

Das Gesammtausgebot kann vor oder nach dem Einzelausgebot erfolgen.

Wird bei dem Einzelausgebot auf eines der Grundstücke ein Meistgebot abgegeben, das mehr beträgt als das geringste Gebot für dieses Grundstück, so erhöht sich bei dem Gesammtausgebote das geringste Gebot um den Mehrbetrag. Der Zuschlag wird auf Grund des Gesammtausgebots nur ertheilt, wenn das Meistgebot höher ist als das Gesammtergebniß der Einzelausgebote.

Das Einzelausgebot unterbleibt, wenn die anwesenden Betheiligten zustimmen, deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen sind.

§. 64.

Werden mehrere Grundstücke, die mit einer dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Gesammthypothek belastet sind, in demselben Verfahren versteigert, so ist auf Antrag die Gesammthypothek bei der Feststellung des geringsten Gebots für das einzelne Grundstück nur zu dem Theilbetrage zu berücksichtigen, der dem Verhältnisse des Werthes des Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammthypothek im Range vorgehen und bestehen bleiben. Antragsberechtigt sind der Gläubiger, der Eigenthümer und jeder dem Hypothekengläubiger gleich- oder nachstehende Betheiligte.

Wird der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so kann der Hypothekengläubiger bis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungstermine verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots für die Grundstücke nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle sind die Grundstücke auch mit der verlangten Abweichung auszubieten. Erklärt sich nach erfolgtem Ausgebote der Hypothekengläubiger der Aufforderung des Gerichts ungeachtet nicht darüber, welches Ausgebot für die Ertheilung des Zuschlags maßgebend sein soll, so verbleibt es bei der auf Grund des Abs. 1 erfolgten Feststellung des geringsten Gebots.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Grundstücke mit einer und derselben Grundschuld oder Rentenschuld belastet sind.

§. 65.

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß eine Forderung oder eine bewegliche Sache von der Versteigerung des Grundstücks ausgeschlossen und besonders versteigert werden soll. Auf Antrag kann auch eine andere Art der Verwerthung angeordnet, insbesondere zur Einziehung einer Forderung ein Vertreter bestellt oder die Forderung einem Betheiligten mit dessen Zustimmung an Zahlungsstatt überwiesen werden. Die Vorschriften der §§. 718, 721, 736 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Der Erlös ist zu hinterlegen.

Die besondere Versteigerung oder die anderweitige Verwerthung ist nur zulässig, wenn das geringste Gebot erreicht ist.

V. Versteigerung.

§. 66.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die das Grundstück betreffenden Nachweisungen, die das Verfahren betreibenden Gläubiger, deren Ansprüche, die Zeit der Beschlagnahme und die erfolgten Anmeldungen bekannt gemacht, hierauf das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen nach Anhörung der anwesenden Betheiligten, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, unter Bezeichnung der einzelnen Rechte festgestellt und die erfolgten Feststellungen verlesen.

Nachdem dies geschehen, hat das Gericht auf die bevorstehende Ausschließung weiterer Anmeldungen hinzuweisen und sodann zur Abgabe von Geboten aufzufordern.

§. 67.

Ein Betheiligter, dessen Recht durch Nichterfüllung des Gebots beeinträchtigt werden würde, kann Sicherheitsleistung verlangen, jedoch nur sofort nach Abgabe des Gebots. Das Verlangen gilt auch für weitere Gebote desselben Bieters.

Steht dem Bieter eine durch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu, so braucht er Sicherheit nur auf Verlangen des Gläubigers zu leisten. Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Für ein Gebot des Reichs, der Reichsbank oder eines Bundesstaats kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt in Ansehung eines Gebots, zu dessen Erfüllung sich nach §. 61 ein Dritter verpflichtet hat.

§. 68.

Die Sicherheit ist für ein Zehntel des Baargebots, wenn aber der Betrag der aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten höher ist, für diesen Betrag zu leisten.

Ein Betheiligter, dessen Recht nach §. 52 bestehen bleibt, kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung der seinem Rechte vorgehenden Ansprüche durch Zahlung zu berichtigen ist.

Bietet der Schuldner oder ein neu eingetretener Eigenthümer des Grundstücks, so kann der Gläubiger Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung seines Anspruchs durch Zahlung zu berichtigen ist.

§. 69.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder inländischen Werthpapieren zu bewirken. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten und einen Kurswerth haben; den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind. Mit Werthpapieren kann die Sicherheit in Höhe des ganzen Kurswerths geleistet werden.

Die Uebergabe an das Gericht hat die Wirkung der Hinterlegung.

§. 70.

Das Gericht hat über die Sicherheitsleistung sofort zu entscheiden.

Erklärt das Gericht die Sicherheit für erforderlich, so ist sie sofort zu leisten. Unterbleibt die Leistung, so ist das Gebot zurückzuweisen.

Wird das Gebot ohne Sicherheitsleistung zugelassen und von dem Betheiligten, welcher die Sicherheit verlangt hat, nicht sofort Widerspruch erhoben, so gilt das Verlangen als zurückgenommen.

§. 71.

Ein unwirksames Gebot ist zurückzuweisen.

Ist die Wirksamkeit eines Gebots von der Vertretungsmacht desjenigen, welcher das Gebot für den Bieter abgegeben hat, oder von der Zustimmung eines Anderen oder einer Behörde abhängig, so erfolgt die Zurückweisung, sofern nicht die Vertretungsmacht oder die Zustimmung bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird.

§. 72.

Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot zugelassen wird und ein Betheiligter der Zulassung nicht sofort widerspricht. Das Uebergebot gilt als zugelassen, wenn es nicht sofort zurückgewiesen wird.

Ein Gebot erlischt auch dann, wenn es zurückgewiesen wird und der Bieter oder ein Betheiligter der Zurückweisung nicht sofort widerspricht.

Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren einstweilen eingestellt oder der Termin aufgehoben wird.

§. 73.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, muß mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung muß so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot und den Schluß der Versteigerung zu verkünden. Die Verkündung des letzten Gebots soll mittelst dreimaligen Aufrufs erfolgen.

§. 74.

Nach dem Schlusse der Versteigerung sind die anwesenden Betheiligten über den Zuschlag zu hören.

§. 75.

Zahlt nach dem Beginne der Versteigerung der Schuldner oder ein Dritter, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen, den zur Befriedigung und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag an das Gericht, so wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

§. 76.

Wird bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke auf eines oder einige so viel geboten, daß der Anspruch des Gläubigers gedeckt ist, so wird das Verfahren in Ansehung der übrigen Grundstücke einstweilen eingestellt; die Einstellung unterbleibt, wenn sie dem berechtigten Interesse des Gläubigers widerspricht.

Ist die einstweilige Einstellung erfolgt, so kann der Gläubiger die Fortsetzung des Verfahrens verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat, insbesondere wenn er im Vertheilungstermine nicht befriedigt worden ist. Beantragt der Gläubiger die Fortsetzung nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Vertheilungstermine, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen.

§. 77.

Ist ein Gebot nicht abgegeben oder sind sämmtliche Gebote erloschen, so wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

Bleibt die Versteigerung in einem zweiten Termine gleichfalls ergebnißlos, so wird das Verfahren aufgehoben. Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der Zwangsverwaltung vor, so kann auf Antrag des Gläubigers das Gericht anordnen, daß das Verfahren als Zwangsverwaltung fortgesetzt wird. In einem solchen Falle bleiben die Wirkungen der für die Zwangsversteigerung erfolgten Beschlagnahme bestehen; die Vorschrift des §. 155 Abs. 1 findet jedoch auf die Kosten der Zwangsversteigerung keine Anwendung.

§. 78.

Vorgänge in dem Termine, die für die Entscheidung über den Zuschlag oder für das Recht eines Betheiligten in Betracht kommen, sind durch das Protokoll festzustellen; bleibt streitig, ob oder für welches Gebot der Zuschlag zu ertheilen ist, so ist das Sachverhältniß mit den gestellten Anträgen in das Protokoll aufzunehmen.

VI. Entscheidung über den Zuschlag.

§. 79.

Bei der Beschlußfassung über den Zuschlag ist das Gericht an eine Entscheidung, die es vorher getroffen hat, nicht gebunden.

§. 80.

Vorgänge in dem Versteigerungstermine, die nicht aus dem Protokoll ersichtlich sind, werden bei der Entscheidung über den Zuschlag nicht berücksichtigt.

§. 81.

Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu ertheilen.

Hat der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot an einen Anderen abgetreten und dieser die Verpflichtung aus dem Meistgebot übernommen, so ist,

wenn die Erklärungen im Versteigerungstermin abgegeben oder nachträglich durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, der Zuschlag nicht dem Meistbietenden, sondern dem Anderen zu ertheilen.

Erklärt der Meistbietende im Termin oder nachträglich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, daß er für einen Anderen geboten habe, so ist diesem der Zuschlag zu ertheilen, wenn die Vertretungsmacht des Meistbietenden oder die Zustimmung des Anderen entweder bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

Wird der Zuschlag ertheilt, so haften der Meistbietende und der Ersteher als Gesammtschuldner.

§. 82.

In dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, sind das Grundstück, der Ersteher, das Gebot und die Versteigerungsbedingungen zu bezeichnen; auch ist im Falle des §. 61 der Dritte, welcher die Verpflichtung des Erstehers übernommen hat, unter Angabe seiner Schuld für zahlungspflichtig und im Falle des §. 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären.

§. 83.

Der Zuschlag ist zu versagen:

1. wenn die Vorschrift des §. 43 Abs. 2 oder eine der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots oder der Versteigerungsbedingungen verletzt ist;
2. wenn bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke das Einzelausgebot oder das Gesammtausgebot den Vorschriften des §. 63 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 zuwider unterblieben ist;
3. wenn in den Fällen des §. 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder das Recht eines gleich- oder nachstehenden Betheiligten, der dem Gläubiger vorgeht, durch das Gesammtergebniß der Einzelausgebote nicht gedeckt werden;
4. wenn die nach der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgte Anmeldung oder Glaubhaftmachung eines Rechtes ohne Beachtung der Vorschrift des §. 66 Abs. 2 zurückgewiesen ist;
5. wenn der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens das Recht eines Betheiligten entgegensteht;
6. wenn die Zwangsversteigerung oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem sonstigen Grunde unzulässig ist;
7. wenn eine der Vorschriften des §. 43 Abs. 1 oder des §. 73 Abs. 1 verletzt ist.

§. 84.

Die im §. 83 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Versagungsgründe stehen der Ertheilung des Zuschlags nicht entgegen, wenn das Recht des Betheiligten durch

den Zuschlag nicht beeinträchtigt wird oder wenn der Betheiligte das Verfahren genehmigt.

Die Genehmigung ist durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§. 85.

Der Zuschlag ist zu versagen, wenn vor dem Schlusse der Verhandlung ein Betheiligter, dessen Recht durch den Zuschlag beeinträchtigt werden würde, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und sich zugleich zum Ersatze des durch die Versagung des Zuschlags entstehenden Schadens verpflichtet, auch auf Verlangen eines anderen Betheiligten Sicherheit leistet. Die Vorschriften des §. 67 Abs. 3 Satz 1 und des §. 69 finden entsprechende Anwendung. Die Sicherheit ist in Höhe des im Vertheilungstermine durch Zahlung zu berichtigenden Theiles des bisherigen Meistgebots zu leisten.

Die neue Terminsbestimmung ist auch dem Meistbietenden zuzustellen.

Für die weitere Versteigerung gilt das bisherige Meistgebot mit Zinsen von dem durch Zahlung zu berichtigenden Theile des Meistgebots unter Hinzurechnung derjenigen Mehrkosten, welche aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmen sind, als ein von dem Betheiligten abgegebenes Gebot.

In dem fortgesetzten Verfahren findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§. 86.

Die rechtskräftige Versagung des Zuschlags wirkt, wenn die Fortsetzung des Verfahrens zulässig ist, wie eine einstweilige Einstellung, anderenfalls wie die Aufhebung des Verfahrens.

§. 87.

Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt oder versagt wird, ist in dem Versteigerungstermin oder in einem sofort zu bestimmenden Termine zu verkünden.

Der Verkündungstermin soll nicht über eine Woche hinaus bestimmt werden. Die Bestimmung des Termins ist zu verkünden und durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Sind nachträglich Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so sollen in dem Verkündungstermine die anwesenden Betheiligten hierüber gehört werden.

§. 88.

Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, ist den Betheiligten, soweit sie weder im Versteigerungstermine noch im Verkündungstermin erschienen sind, und dem Ersteher sowie im Falle des §. 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und im Falle des §. 81 Abs. 4 dem Meistbietenden zuzustellen. Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

§. 89.

Der Zuschlag wird mit der Verkündung wirksam.

§. 90.

Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigenthümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß rechtskräftig aufgehoben wird.

Mit dem Grundstück erwirbt er zugleich die Gegenstände, auf welche sich die Versteigerung erstreckt hat.

§. 91.

Durch den Zuschlag erlöschen unter der im §. 90 Abs. 1 bestimmten Voraussetzung die Rechte, welche nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollen.

Ein Recht an dem Grundstücke bleibt jedoch bestehen, wenn dies zwischen dem Berechtigten und dem Ersteher vereinbart ist und die Erklärungen entweder im Vertheilungstermin abgegeben oder, bevor das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs ersucht ist, durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden.

Im Falle des Abs. 2 vermindert sich der durch Zahlung zu berichtigende Theil des Meistgebots um den Betrag, welcher sonst dem Berechtigten gebühren würde. Im Uebrigen wirkt die Vereinbarung wie die Befriedigung des Berechtigten aus dem Grundstücke.

§. 92.

Erlischt durch den Zuschlag ein Recht, das nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, so tritt an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Werthes aus dem Versteigerungserlöse.

Der Ersatz für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt. Der Betrag ist für drei Monate vorauszuzahlen. Der Anspruch auf eine fällig gewordene Zahlung verbleibt dem Berechtigten auch dann, wenn das Recht auf die Rente vor dem Ablaufe der drei Monate erlischt.

Bei ablösbaren Rechten bestimmt sich der Betrag der Ersatzleistung durch die Ablösungssumme.

§. 93.

Aus dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, findet gegen den Besitzer des Grundstücks oder einer mitversteigerten Sache die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt. Die Zwangsvollstreckung soll nicht erfolgen, wenn der Besitzer auf Grund eines Rechtes besitzt, das durch den Zuschlag nicht erloschen ist. Erfolgt gleichwohl die Zwangsvollstreckung, so kann der Besitzer nach Maßgabe des §. 690 der Civilprozeßordnung Widerspruch erheben.

Zum Ersatze von Verwendungen, die vor dem Zuschlage gemacht sind, ist der Ersteher nicht verpflichtet.

§. 94.

Auf Antrag eines Betheiligten, der Befriedigung aus dem Baargebote zu erwarten hat, ist das Grundstück für Rechnung des Erstehers in gerichtliche Verwaltung zu nehmen, solange nicht die Zahlung oder Hinterlegung erfolgt ist. Der Antrag kann schon im Versteigerungstermine gestellt werden.

Auf die Bestellung des Verwalters sowie auf dessen Rechte und Pflichten finden die Vorschriften über die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

VII. Beschwerde.

§. 95.

Gegen eine Entscheidung, die vor der Beschlußfassung über den Zuschlag erfolgt, kann die Beschwerde nur eingelegt werden, soweit die Entscheidung die Anordnung, Aufhebung, einstweilige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens betrifft.

§. 96.

Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§. 97 bis 104 ein Anderes vorgeschrieben ist.

§. 97.

Die Beschwerde steht im Falle der Ertheilung des Zuschlags jedem Betheiligten sowie dem Ersteher und dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten, im Falle der Versagung dem Gläubiger zu, in beiden Fällen auch dem Bieter, dessen Gebot nicht erloschen ist, sowie demjenigen, welcher nach §. 81 an die Stelle des Bieters treten soll.

Im Falle des §. 9 Nr. 2 genügt es, wenn die Anmeldung und Glaubhaftmachung des Rechtes bei dem Beschwerdegericht erfolgt.

§. 98.

Die Frist für die Beschwerde gegen einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts, durch welchen der Zuschlag versagt wird, beginnt mit der Verkündung des Beschlusses. Das Gleiche gilt im Falle der Ertheilung des Zuschlags für die Betheiligten, welche im Versteigerungstermin oder im Verkündungstermin erschienen waren.

§. 99.

Erachtet das Beschwerdegericht eine Gegenerklärung für erforderlich, so hat es zu bestimmen, wer als Gegner des Beschwerdeführers zuzuziehen ist.

Mehrere Beschwerden sind mit einander zu verbinden.

§. 100.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine der Vorschriften der §§. 81, 83 bis 85 verletzt oder daß der Zuschlag unter anderen als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Bedingungen ertheilt ist.

Auf einen Grund, der nur das Recht eines Anderen betrifft, kann weder die Beschwerde noch ein Antrag auf deren Zurückweisung gestützt werden.

Die im §. 83 Nr. 6, 7 bezeichneten Versagungsgründe hat das Beschwerdegericht von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 101.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so hat das Beschwerdegericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses in der Sache selbst zu entscheiden.

Wird ein Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist, aufgehoben, auf weitere Beschwerde aber für begründet erachtet, so ist unter Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegerichts die gegen die Ertheilung des Zuschlags erhobene Beschwerde zurückzuweisen.

§. 102.

Hat das Beschwerdegericht den Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt war, nach der Vertheilung des Versteigerungserlöses aufgehoben, so steht die weitere Beschwerde auch denjenigen zu, welchen der Erlös zugetheilt ist.

§. 103.

Der Beschluß des Beschwerdegerichts ist, wenn der angefochtene Beschluß aufgehoben oder abgeändert wird, allen Betheiligten und demjenigen Bieter, welchem der Zuschlag verweigert oder ertheilt wird, sowie im Falle des §. 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in den Fällen des §. 81 Abs. 2, 3 dem Meistbietenden zuzustellen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so erfolgt die Zustellung des Beschlusses nur an den Beschwerdeführer und den zugezogenen Gegner.

§. 104.

Der Beschluß, durch welchen das Beschwerdegericht den Zuschlag ertheilt, wird erst mit der Zustellung an den Ersteher wirksam.

VIII. Vertheilung des Erlöses.

§. 105.

Nach der Ertheilung des Zuschlags hat das Gericht einen Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses zu bestimmen.

Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten und dem Ersteher sowie im Falle des §. 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in den Fällen des §. 81 Abs. 2, 3 dem Meistbietenden zuzustellen. Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Ist die Terminsbestimmung dem Ersteher und im Falle des §. 61 auch dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten sowie in den Fällen des §. 81 Abs. 2, 3 auch dem Meistbietenden nicht zwei Wochen vor dem Termine zugestellt, so ist

der Termin aufzuheben und von neuem zu bestimmen, sofern nicht das Verfahren genehmigt wird.

§. 106.

Zur Vorbereitung des Vertheilungsverfahrens kann das Gericht in der Terminsbestimmung die Betheiligten auffordern, binnen zwei Wochen eine Berechnung ihrer Ansprüche einzureichen. In diesem Falle hat das Gericht nach dem Ablaufe der Frist den Theilungsplan anzufertigen und ihn spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§. 107.

In dem Vertheilungstermin ist festzustellen, wieviel die zu vertheilende Masse beträgt. Zu der Masse gehört auch der Erlös aus denjenigen Gegenständen, welche im Falle des §. 65 besonders versteigert oder anderweit verwerthet sind.

Die von dem Ersteher im Termine zu leistende Zahlung erfolgt an das Gericht.

Ein Geldbetrag, der zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterlegt ist, gilt als gezahlt.

§. 108.

Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, hat das Gericht, wenn Werthpapiere zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterlegt sind, die Veräußerung der Papiere nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung anzuordnen. Der Erlös ist nach Anordnung des Gerichts auszuzahlen oder zu hinterlegen.

Ist der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, noch nicht rechtskräftig, so soll auf Antrag desjenigen, welcher die Sicherheit geleistet hat, die Veräußerung bis zur Rechtskraft ausgesetzt werden.

§. 109.

Aus dem Versteigerungserlöse sind die Kosten des Verfahrens vorweg zu entnehmen, mit Ausnahme der durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers, durch den Zuschlag oder durch nachträgliche Vertheilungsverhandlungen entstehenden Kosten.

Der Ueberschuß wird auf die Rechte, welche durch Zahlung zu decken sind, vertheilt.

§. 110.

Rechte, die ungeachtet der im §. 37 Nr. 4 bestimmten Aufforderung nicht rechtzeitig angemeldet oder glaubhaft gemacht worden sind, stehen bei der Vertheilung den übrigen Rechten nach.

§. 111.

Ein betagter Anspruch gilt als fällig. Ist der Anspruch unverzinslich, so gebührt dem Berechtigten nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetz-

lichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage des Anspruchs gleichkommt; solange die Zeit der Fälligkeit ungewiß ist, gilt der Anspruch als aufschiebend bedingt.

§. 112.

Ist bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke der Zuschlag auf Grund eines Gesammtausgebots ertheilt und wird eine Vertheilung des Erlöses auf die einzelnen Grundstücke nothwendig, so wird aus dem Erlöse zunächst der Betrag entnommen, welcher zur Deckung der Kosten sowie zur Befriedigung derjenigen bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten und durch Zahlung zu deckenden Rechte erforderlich ist, für welche die Grundstücke ungetheilt haften.

Der Ueberschuß wird auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse des Werthes der Grundstücke vertheilt. Dem Ueberschusse wird der Betrag der Rechte, welche nach §. 91 nicht erlöschen, hinzugerechnet. Auf den einem Grundstücke zufallenden Antheil am Erlöse wird der Betrag der Rechte, welche an diesem Grundstücke bestehen bleiben, angerechnet. Besteht ein solches Recht an mehreren der versteigerten Grundstücke, so ist bei jedem von ihnen nur ein dem Verhältnisse des Werthes der Grundstücke entsprechender Theilbetrag in Anrechnung zu bringen.

Reicht der nach Abs. 2 auf das einzelne Grundstück entfallende Antheil am Erlöse nicht zur Befriedigung derjenigen Ansprüche aus, welche nach Maßgabe des geringsten Gebots durch Zahlung zu berichtigen sind oder welche durch das bei dem Einzelausgebote für das Grundstück erzielte Meistgebot gedeckt werden, so erhöht sich der Antheil um den Fehlbetrag.

§. 113.

In dem Vertheilungstermine wird nach Anhörung der anwesenden Betheiligten von dem Gerichte, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, der Theilungsplan aufgestellt.

In dem Plane sind auch die nach §. 91 nicht erlöschenden Rechte anzugeben.

§. 114.

In den Theilungsplan sind Ansprüche, soweit ihr Betrag oder ihr Höchstbetrag zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich war, nach dem Inhalte des Buches, im Uebrigen nur dann aufzunehmen, wenn sie spätestens in dem Termin angemeldet sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten als angemeldet, soweit sie sich aus dem Versteigerungsantrag ergeben.

Laufende Beträge wiederkehrender Leistungen, die nach dem Inhalte des Grundbuchs zu entrichten sind, brauchen nicht angemeldet zu werden.

§. 115.

Ueber den Theilungsplan wird sofort verhandelt. Auf die Verhandlung sowie auf die Erledigung erhobener Widersprüche und die Ausführung des Planes finden die §§. 762 bis 768 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist ein vor dem Termin angemeldeter Anspruch nicht nach dem Antrag in den Plan aufgenommen, so gilt die Anmeldung als Widerspruch gegen den Plan.

Der Widerspruch des Schuldners gegen einen vollstreckbaren Anspruch wird nach den §§. 686, 688, 689 der Civilprozeßordnung erledigt.

Soweit der Schuldner durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Befriedigung eines solchen Anspruchs abwenden darf, unterbleibt die Ausführung des Planes, wenn die Sicherheit geleistet oder die Hinterlegung erfolgt ist.

§. 116.

Die Ausführung des Theilungsplans soll bis zur Rechtskraft des Zuschlags ausgesetzt werden, wenn der Ersteher oder im Falle des §. 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte sowie in den Fällen des §. 81 Abs. 2, 3 der Meistbietende die Aussetzung beantragt.

§. 117.

Soweit der Versteigerungserlös in Geld vorhanden ist, wird der Theilungsplan durch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt.

Die Auszahlung an einen im Termine nicht erschienenen Berechtigten ist von Amtswegen anzuordnen. Die Art der Auszahlung bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Kann die Auszahlung nicht erfolgen, so ist der Betrag für den Berechtigten zu hinterlegen.

Im Falle der Hinterlegung des Erlöses kann statt der Zahlung eine Anweisung auf den hinterlegten Betrag ertheilt werden.

§. 118.

Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, ist der Theilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird; die Uebertragung erfolgt durch Anordnung des Gerichts. Das Gleiche gilt, soweit Zahlungsfristen festgesetzt worden sind.

Die Uebertragung wirkt wie die Befriedigung aus dem Grundstücke. Diese Wirkung tritt jedoch im Falle des Abs. 1 Satz 1 nicht ein, wenn vor dem Ablaufe von drei Monaten der Berechtigte dem Gerichte gegenüber den Verzicht auf die Rechte aus der Uebertragung erklärt oder die Zwangsversteigerung beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach §. 31 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt. Im Falle des Verzichts soll das Gericht die Erklärung dem Ersteher sowie demjenigen mittheilen, auf welchen die Forderung in Folge des Verzichts übergeht.

§. 119.

Wird auf einen bedingten Anspruch ein Betrag zugetheilt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, wenn der Anspruch wegfällt.

§. 120.

Ist der Anspruch aufschiebend bedingt, so ist der Betrag für die Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt ist, wird die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen. Die Hinterlegung sowie die Uebertragung erfolgt für jeden unter der entsprechenden Bedingung.

Während der Schwebezeit gelten für die Anlegung des hinterlegten Geldes, für die Kündigung und Einziehung der übertragenen Forderung sowie für die Anlegung des eingezogenen Geldes die Vorschriften der §§. 1077 bis 1079 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Art der Anlegung bestimmt derjenige, welchem der Betrag gebührt, wenn die Bedingung ausfällt.

§. 121.

In den Fällen des §. 92 Abs. 2 ist für den Ersatzanspruch in den Theilungsplan ein Betrag aufzunehmen, welcher der Summe aller künftigen Leistungen gleichkommt, den fünfundzwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung jedoch nicht übersteigt; zugleich ist zu bestimmen, daß aus den Zinsen und dem Betrage selbst die einzelnen Leistungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen sind.

Die Vorschriften der §§. 119, 120 finden entsprechende Anwendung; die Art der Anlegung des Geldes bestimmt der zunächst Berechtigte.

§. 122.

Sind mehrere für den Anspruch eines Betheiligten haftende Grundstücke in demselben Verfahren versteigert worden, so ist, unbeschadet der Vorschrift des §. 1132 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei jedem einzelnen Grundstücke nur ein nach dem Verhältnisse der Erlöse zu bestimmender Betrag in den Theilungsplan aufzunehmen. Der Erlös wird unter Abzug des Betrags der Ansprüche berechnet, welche dem Anspruche des Betheiligten vorgehen.

Unterbleibt die Zahlung eines auf den Anspruch des Betheiligten zugetheilten Betrags, so ist der Anspruch bei jedem Grundstück in Höhe dieses Betrags in den Plan aufzunehmen.

§. 123.

Soweit auf einen Anspruch, für den auch ein anderes Grundstück haftet, der zugetheilte Betrag nicht gezahlt wird, ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, wenn das Recht auf Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage nach Maßgabe der besonderen Vorschriften über die Gesammthypothek erlischt.

Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher unter der entsprechenden Bedingung übertragen wird.

§. 124.

Im Falle eines Widerspruchs gegen den Theilungsplan ist durch den Plan festzustellen, wie der streitige Betrag vertheilt werden soll, wenn der Widerspruch für begründet erklärt wird.

Die Vorschriften des §. 120 finden entsprechende Anwendung; die Art der Anlegung bestimmt derjenige, welcher den Anspruch geltend macht.

Das Gleiche gilt, soweit nach §. 115 Abs. 4 die Ausführung des Planes unterbleibt.

§. 125.

Hat der Ersteher außer dem durch Zahlung zu berichtigenden Theile des Meistgebots einen weiteren Betrag nach den §§. 50, 51 zu zahlen, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wem dieser Betrag zugetheilt werden soll. Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird.

Ist ungewiß oder streitig, ob der weitere Betrag zu zahlen ist, so erfolgt die Zutheilung und Uebertragung unter der entsprechenden Bedingung. Die §§. 764 bis 768 der Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

Die Uebertragung hat nicht die Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstücke.

§. 126.

Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, insbesondere bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der Brief nicht vorgelegt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag verwendet werden soll, wenn der Berechtigte nicht ermittelt wird.

Der Betrag ist für den unbekannten Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt wird, ist die Forderung gegen den Ersteher auf den Berechtigten zu übertragen.

§. 127.

Wird der Brief über eine in Folge der Versteigerung erloschene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld vorgelegt, so hat das Gericht ihn unbrauchbar zu machen. Ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Gericht ihn von dem Berechtigten einfordern.

Im Falle der Vorlegung eines vollstreckbaren Titels über einen Anspruch, auf welchen ein Betrag zugetheilt wird, hat das Gericht auf dem Titel zu vermerken, in welchem Umfange der Betrag durch Zahlung, Hinterlegung oder Uebertragung gedeckt worden ist.

Der Wortlaut der Vermerke ist durch das Protokoll festzustellen.

§. 128.

Soweit für einen Anspruch die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist für die Forderung eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke mit dem Range des Anspruchs einzutragen. War das Recht, aus welchem der Anspruch herrührt, nach dem Inhalte des Grundbuchs mit dem Rechte eines Dritten belastet, so wird dieses Recht als Recht an der Forderung miteingetragen.

Soweit die Forderung gegen den Ersteher unvertheilt bleibt, wird eine Sicherungshypothek für denjenigen eingetragen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, so kann sie nicht zum Nachtheil eines Rechtes, das bestehen geblieben ist, oder einer nach Abs. 1, 2 eingetragenen Sicherungshypothek geltend gemacht werden.

Wird das Grundstück von neuem versteigert, so ist der zur Deckung der Hypothek erforderliche Betrag baar zu berichtigen.

§. 129.

Die Sicherungshypothek für die im §. 10 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche, für die im §. 10 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und für die im §. 10 Abs. 2 bezeichneten Kosten kann nicht zum Nachtheile der Rechte, welche bestehen geblieben sind, und der übrigen nach §. 128 Abs. 1, 2 eingetragenen Sicherungshypotheken geltend gemacht werden, es sei denn, daß vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Eintragung derjenige, welchem die Hypothek zusteht, die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach §. 31 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt.

§. 130.

Ist der Theilungsplan ausgeführt und der Zuschlag rechtskräftig, so ist das Grundbuchamt zu ersuchen, den Ersteher als Eigenthümer einzutragen, den Versteigerungsvermerk sowie die durch den Zuschlag erloschenen Rechte zu löschen und die Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher zu bewirken. Bei der Eintragung der Hypotheken soll im Grundbuch ersichtlich gemacht werden, daß sie auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgt ist.

Ergiebt sich, daß ein bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigtes Recht nicht zur Entstehung gelangt oder daß es erloschen ist, so ist das Ersuchen auch auf die Löschung dieses Rechtes zu richten.

Hat der Ersteher, bevor er als Eigenthümer eingetragen worden ist, die Eintragung eines Rechtes an dem versteigerten Grundstücke bewilligt, so darf die Eintragung nicht vor der Erledigung des im Abs. 1 bezeichneten Ersuchens erfolgen.

§. 131.

In den Fällen des §. 130 Abs. 1 ist zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, im Falle des §. 128 zur Eintragung des Vorranges einer Sicherungshypothek die Vorlegung des über das Recht ertheilten Briefes nicht erforderlich.

§. 132.

Nach der Ausführung des Theilungsplans ist die Forderung gegen den Ersteher und im Falle des §. 81 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Meistbietenden, der Anspruch aus der Sicherungshypothek gegen den Ersteher und jeden späteren Eigenthümer vollstreckbar. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Ersteher einen weiteren Betrag nach den §§. 50, 51 zu zahlen hat.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist. In der Vollstreckungsklausel ist der Berechtigte sowie der Betrag der Forderung anzugeben; der Zustellung einer Urkunde über die Uebertragung der Forderung bedarf es nicht.

§. 133.

Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück ist gegen den Ersteher ohne Zustellung des vollstreckbaren Titels oder der nach §. 132 ertheilten Vollstreckungsklausel zulässig; sie kann erfolgen, auch wenn der Ersteher noch nicht als Eigenthümer eingetragen ist. Der Vorlegung des im §. 17 Abs. 2 bezeichneten Zeugnisses bedarf es nicht, solange das Grundbuchamt noch nicht um die Eintragung ersucht ist.

§. 134.

Im Falle des §. 61 tritt für das Vertheilungsverfahren an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher die Forderung gegen den für zahlungspflichtig erklärten Dritten. Wird von dem Dritten die ihm obliegende Zahlung im Vertheilungstermine bewirkt, so ist für seine Forderung gegen den Ersteher eine Sicherungshypothek an dem versteigerten Grundstück einzutragen. Auf die Hypothek finden die Vorschriften des §. 128 Abs. 3 Satz 1, des §. 130 Abs. 1 und des §. 132 entsprechende Anwendung.

§. 135.

Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, so hat das Vollstreckungsgericht zur Ermittelung des Berechtigten einen Vertreter zu bestellen. Die Vorschriften des §. 7 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Die Auslagen und Gebühren des Vertreters sind aus dem zugetheilten Betrage vorweg zu entnehmen.

§. 136.

Ist der Nachweis des Berechtigten von der Beibringung des Briefes über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld abhängig, so kann der Brief im Wege des Aufgebotsverfahrens auch dann für kraftlos erklärt werden, wenn das Recht bereits gelöscht ist.

§. 137.

Wird der Berechtigte nachträglich ermittelt, so ist der Theilungsplan weiter auszuführen.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so ist derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, von der Ermittelung des Berechtigten zu benachrichtigen. Die im §. 764 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung.

§. 138.

Wird der Berechtigte nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten seit dem Vertheilungstermin ermittelt, so hat auf Antrag das Gericht den Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, zu ermächtigen, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage zu beantragen.

Wird nach der Ertheilung der Ermächtigung der Berechtigte ermittelt, so hat das Gericht den Ermächtigten hiervon zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung erlischt die Ermächtigung.

§. 139.

Das Gericht kann im Falle der nachträglichen Ermittelung des Berechtigten zur weiteren Ausführung des Theilungsplans einen Termin bestimmen. Die Terminsbestimmung ist dem Berechtigten und dessen Vertreter, dem Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, und demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so erfolgt die Zustellung der Terminsbestimmung auch an denjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat. Die im §. 764 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit dem Termine.

§. 140.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Vollstreckungsgericht zuständig.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die ihm bekannten Rechtsnachfolger desjenigen anzugeben, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist.

In dem Aufgebot ist der unbekannte Berechtigte aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrag erfolgen werde.

Das Aufgebot ist demjenigen, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist, den angezeigten Rechtsnachfolgern sowie dem Vertreter des unbekannten Berechtigten zuzustellen.

Eine im Vollstreckungsverfahren erfolgte Anmeldung gilt auch für das Aufgebotsverfahren.

Der Antragsteller kann die Erstattung der Kosten des Verfahrens aus dem zugetheilten Betrage verlangen.

§. 141.

Nach der Erlassung des Ausschlußurtheils hat das Gericht einen Termin zur weiteren Ausführung des Theilungsplans zu bestimmen. Die Termins-

bestimmung ist dem Antragsteller und den Personen, welchen Rechte in dem Urtheile vorbehalten sind, dem Vertreter des unbekannten Berechtigten sowie demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

§. 142.

In den Fällen des §. 117 Abs. 2 und der §§. 120, 121, 124, 126 erlöschen die Rechte auf den hinterlegten Betrag mit dem Ablaufe von dreißig Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; derjenige, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war, ist zur Erhebung berechtigt. Die dreißigjährige Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§. 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist.

§. 143.

Die Vertheilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht findet nicht statt, wenn dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß sich die Betheiligten über die Vertheilung des Erlöses geeinigt haben.

§. 144.

Weist der Ersteher oder im Falle des §. 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nach, daß er diejenigen Berechtigten, deren Ansprüche durch das Gebot gedeckt sind, befriedigt hat oder daß er von ihnen als alleiniger Schuldner angenommen ist, so sind auf Anordnung des Gerichts die Urkunden nebst der Erklärung des Erstehers oder des Dritten zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Betheiligten sind von der Niederlegung zu benachrichtigen und aufzufordern, Erinnerungen binnen zwei Wochen geltend zu machen.

Werden Erinnerungen nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist erhoben, so beschränkt sich das Vertheilungsverfahren auf die Vertheilung des Erlöses aus denjenigen Gegenständen, welche im Falle des §. 65 besonders versteigert oder anderweit verwerthet worden sind.

§. 145.

Die Vorschriften des §. 105 Abs. 2 Satz 2 und der §§. 127, 130 bis 134 finden in den Fällen der §§. 143, 144 entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Zwangsverwaltung.

§. 146.

Auf die Anordnung der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften über die Anordnung der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 147 bis 151 ein Anderes ergiebt.

Von der Anordnung sind nach dem Eingange der im §. 19 Abs. 2 bezeichneten Mittheilungen des Grundbuchamts die Betheiligten zu benachrichtigen.

§. 147.

Wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte findet die Zwangsverwaltung auch dann statt, wenn die Voraussetzungen des §. 17 Abs. 1 nicht vorliegen, der Schuldner aber das Grundstück im Eigenbesitze hat.

Der Besitz ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern er nicht bei dem Gericht offenkundig ist.

§. 148.

Die Beschlagnahme des Grundstücks umfaßt auch die im §. 21 Abs. 1, 2 bezeichneten Gegenstände. Die Vorschrift des §. 23 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen.

§. 149.

Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so hat auf Antrag das Gericht dem Schuldner die Räumung des Grundstücks aufzugeben.

§. 150.

Der Verwalter wird von dem Gerichte bestellt.

Das Gericht hat dem Verwalter durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen sonstigen Beamten das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

§. 151.

Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach §. 150 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Der Beschluß, durch welchen der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, soll dem Verwalter zugestellt werden; die Beschlagnahme wird zu Gunsten des Gläubigers auch mit dieser Zustellung wirksam, wenn der Verwalter sich bereits im Besitze des Grundstücks befindet.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

§. 152.

Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

§. 153.

Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen; in geeigneten Fällen ist ein Sachverständiger zuzuziehen.

Das Gericht kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.

§. 154.

Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat dem Gläubiger und dem Schuldner jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Gericht einzureichen und von diesem dem Gläubiger und dem Schuldner vorzulegen.

§. 155.

Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers entstehen, vorweg zu bestreiten.

Die Ueberschüsse werden auf die im §. 10 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Ansprüche vertheilt, auf die Ansprüche der zweiten, dritten und vierten Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berichtigen sind.

§. 156.

Die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten sind von dem Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Ist zu erwarten, daß auch auf andere Ansprüche Zahlungen geleistet werden können, so wird nach dem Eingange der im §. 19 Abs. 2 bezeichneten Mittheilungen des Grundbuchamts der Vertheilungstermin bestimmt. In dem Termine wird der Theilungsplan für die ganze Dauer des Verfahrens aufgestellt. Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten sowie dem Verwalter zuzustellen. Die Vorschriften des §. 105 Abs. 2 Satz 2, des §. 113 Abs. 1 und der §§. 114, 115, 124, 126 finden entsprechende Anwendung.

§. 157.

Nach der Feststellung des Theilungsplans hat das Gericht die planmäßige Zahlung der Beträge an die Berechtigten anzuordnen; die Anordnung ist zu ergänzen, wenn nachträglich der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird. Die Auszahlungen erfolgen zur Zeit ihrer Fälligkeit durch den Verwalter, soweit die Bestände hinreichen.

Im Falle der Hinterlegung eines zugetheilten Betrags für den unbekannten Berechtigten ist nach den Vorschriften der §§. 135 bis 141 zu verfahren. Die Vorschriften des §. 142 finden Anwendung.

§. 158.

Zur Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld hat das Gericht einen Termin zu bestimmen. Die Terminsbestimmung ist von dem Verwalter zu beantragen.

Soweit der Berechtigte Befriedigung erlangt hat, ist das Grundbuchamt von dem Gericht um die Löschung des Rechtes zu ersuchen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist beizufügen; die Vorlegung des über das Recht ertheilten Briefes ist zur Löschung nicht erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 117, 127 entsprechende Anwendung.

§. 159.

Jeder Betheiligte kann eine Aenderung des Theilungsplans im Wege der Klage erwirken, auch wenn er Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben hat.

Eine planmäßig geleistete Zahlung kann auf Grund einer späteren Aenderung des Planes nicht zurückgefordert werden.

§. 160.

Die Vorschriften der §§. 143 bis 145 über die außergerichtliche Vertheilung finden entsprechende Anwendung.

§. 161.

Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Gläubiger befriedigt ist.

Das Gericht kann die Aufhebung anordnen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert und der Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Im Uebrigen finden auf die Aufhebung des Verfahrens die Vorschriften der §§. 28, 29, 32, 34 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung.

§. 162.

Auf die Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes finden die Vorschriften des ersten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 163 bis 170 ein Anderes ergiebt.

§. 163.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich das Schiff befindet.

Für das Verfahren tritt an die Stelle des Grundbuchs das Schiffsregister.

Die Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung und die Versicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung gelten als Betheiligte, auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet haben.

§. 164.

Die Zwangsversteigerung darf, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) ein Anderes ergiebt, nur angeordnet werden, wenn der Schuldner das Schiff im Eigenbesitze hat. Die hiernach zur Begründung des Antrags auf Zwangsversteigerung erforderlichen Thatsachen sind durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung ist ein Zeugniß der Registerbehörde über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister beizufügen.

§. 165.

Bei der Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Gericht zugleich die Bewachung und Verwahrung des Schiffes anzuordnen. Die Beschlagnahme wird auch mit der Vollziehung dieser Anordnung wirksam.

§. 166.

Ist gegen den Schiffer auf Grund eines vollstreckbaren Titels, der auch gegenüber dem Rheder oder Schiffseigner wirksam ist, das Verfahren angeordnet, so wirkt die Beschlagnahme zugleich gegen den Rheder oder Schiffseigner.

Der Schiffer gilt in diesem Falle als Betheiligter nur so lange, als er das Schiff führt; ein neuer Schiffer gilt als Betheiligter, wenn er sich bei dem Gerichte meldet und seine Angabe auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft macht.

§. 167.

Die Bezeichnung des Schiffes in der Bestimmung des Versteigerungstermins soll nach dem Schiffsregister erfolgen.

Die Terminsbestimmung muß die Aufforderung an die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten enthalten, ihre Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Vertheilungstermin anzumelden, widrigenfalls die Rechte bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses nicht berücksichtigt werden würden.

§. 168.

Befindet sich der Heimathshafen oder Heimathsort des Schiffes in dem Bezirk eines anderen Gerichts, so soll die Terminsbestimmung auch durch das für Bekanntmachungen dieses Gerichts bestimmte Blatt bekannt gemacht werden.

Die im §. 39 Abs. 2 vorgesehene Anordnung ist unzulässig.

§. 169.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Soweit die Berichtigung nicht im Vertheilungstermin erfolgt, ist für die Forderung gegen den Ersteher ein Pfandrecht an dem Schiffe in das Schiffsregister einzutragen. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung, auch wenn der Ersteher das Schiff inzwischen veräußert hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht an einem Schiffe Anwendung.

§. 170.

An die Stelle der nach §. 94 Abs. 1 zulässigen Verwaltung tritt die gerichtliche Bewachung und Verwahrung des versteigerten Schiffes.

Das Gericht hat die getroffenen Maßregeln aufzuheben, wenn der zu ihrer Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

§. 171.

Auf die Zwangsversteigerung eines ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die Vorschriften der §§. 162 bis 167, 169, 170 insoweit Anwendung, als sie nicht die Eintragung in das Schiffsregister voraussetzen.

Die Terminsbestimmung soll, soweit es ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens thunlich ist, auch den aus den Schiffspapieren ersichtlichen Schiffsgläubigern und sonstigen Betheiligten zugestellt und, wenn das Schiff im Schiffsregister eines fremden Staates eingetragen ist, der Registerbehörde mitgetheilt werden.

Die Aufhebung der vom Gericht angeordneten Ueberwachung und Verwahrung des Schiffes sowie die Uebergabe an den Ersteher darf erst erfolgen, wenn die Berichtigung des Meistgebots oder die Einwilligung der Betheiligten nachgewiesen wird.

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

§. 172.

Wird die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von dem Konkursverwalter beantragt, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten

Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 173, 174 ein Anderes ergiebt.

§. 173.

Der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, gilt nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§. 13, 55 ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Konkursverwalter als Beschlagnahme anzusehen.

§. 174.

Hat ein Gläubiger für seine Forderung gegen den Gemeinschuldner ein von dem Konkursverwalter anerkanntes Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann er bis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungstermine verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle ist das Grundstück auch mit der verlangten Abweichung auszubieten.

§. 175.

Hat ein Nachlaßgläubiger für seine Forderung ein Recht auf Befriedigung aus einem zum Nachlasse gehörenden Grundstücke, so kann der Erbe nach der Annahme der Erbschaft die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen. Zu dem Antrag ist auch jeder Andere berechtigt, welcher das Aufgebot der Nachlaßgläubiger beantragen kann.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet oder wenn der Nachlaßgläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist oder nach den §§. 1974, 1987 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht.

§. 176.

Wird die Zwangsversteigerung nach §. 175 beantragt, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts sowie der §§. 173, 174 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 177, 178 ein Anderes ergiebt.

§. 177.

Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

§. 178.

Die Zwangsversteigerung soll nicht angeordnet werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird die Zwangsversteigerung nicht beendigt; für das weitere Verfahren gilt der Konkursverwalter als Antragsteller.

§. 179.

Ist ein Nachlaßgläubiger, der verlangen konnte, daß das geringste Gebot nach Maßgabe des §. 174 ohne Berücksichtigung seines Anspruchs festgestellt werde, bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt, so kann ihm die Befriedigung aus dem übrigen Nachlasse verweigert werden.

§. 180.

Soll die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgen, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 181 bis 184 ein Anderes ergiebt.

§. 181.

Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks darf nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder Erbe eines eingetragenen Eigenthümers ist oder wenn er das Recht des Eigenthümers oder des Erben auf Aufhebung der Gemeinschaft ausübt. Von dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden.

Betrifft der Antrag ein Schiff, so ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, daß das Eigenthum dem Antragsteller und denjenigen, gegen welche sich der Antrag richtet, gemeinschaftlich zusteht und daß einer von ihnen im Besitze des Schiffes ist.

Die Vorschrift des §. 17 Abs. 3 findet auch auf die Erbfolge des Antragstellers Anwendung.

§. 182.

Bei der Feststellung des geringsten Gebots sind die den Antheil des Antragstellers belastenden oder mitbelastenden Rechte an dem Grundstücke sowie alle Rechte zu berücksichtigen, die einem dieser Rechte vorgehen oder gleichstehen.

Ist hiernach bei einem Antheil ein größerer Betrag zu berücksichtigen als bei einem anderen Antheile, so erhöht sich das geringste Gebot um den zur Ausgleichung unter den Miteigenthümern erforderlichen Betrag.

Auf die Versteigerung eines Schiffes finden die Vorschriften über das geringste Gebot entsprechende Anwendung.

§. 183.

Im Falle der Vermiethung oder Verpachtung des Grundstücks finden die Vorschriften des §. 57 Satz 2, 3 keine Anwendung.

§. 184.

Ein Miteigenthümer braucht für sein Gebot keine Sicherheit zu leisten, wenn ihm eine durch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2373.) Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung tritt, soweit es die Schiffe betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die Artikel 2 bis 5, 32, 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§. 2.

Soweit in dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Hausverfassungen gleich.

Es treten jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft, nach welchen den landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditanstalten für den Anspruch auf ältere als zweijährige Rückstände wiederkehrender Leistungen ein Vorrecht vor den im §. 10 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüchen beigelegt ist.

§. 3.

Die im Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Vorschriften bleiben auch insoweit unberührt, als sie für den Anspruch des Entschädigungsberechtigten oder des Dritten, welcher die Entschädigung geleistet hat, ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren und den Rang dieses Rechtes bestimmen. Jedoch kann dem Anspruch auf Rückstände wiederkehrender Leistungen ein Vorrecht nur mit der im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Einschränkung beigelegt werden.

§. 4.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß gewisse öffentliche Lasten anderen im Range vorgehen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, bleiben auch die Vorschriften unberührt, nach welchen bei der Zwangsvollstreckung in ein der Brauerei dienendes Grundstück oder in ein mit diesem räumlich verbundenes Grundstück die zum

Zwecke der Besteuerung des Bieres zu entrichtenden Abgaben den öffentlichen Lasten des Grundstücks gleichstehen.

§. 5.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß dem Antrag auf Zwangsversteigerung ein Auszug aus einem Steuerbuche beigefügt werden soll.

§. 6.

Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß die Bestimmung des Versteigerungstermins noch andere als die im §. 38 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück enthalten soll.

§. 7.

Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen noch andere als die in den §§. 39, 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Veröffentlichungen der Terminsbestimmung zu erfolgen haben.

§. 8.

Durch Landesgesetz kann für die Zwangsversteigerung bestimmt werden, daß die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Hypotheken bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen sind.

In einem solchen Falle muß die im §. 37 Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebene Aufforderung auf die Anmeldung der Ansprüche aus den bezeichneten Hypotheken ausgedehnt werden.

§. 9.

Soweit ein nach Landesgesetz begründetes Recht an einem Grundstücke, das nicht in einer Hypothek besteht, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedarf oder soweit eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen ist, bleibt das Recht nach Maßgabe des Landesgesetzes von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Das Erlöschen eines solchen Rechtes ist auf Verlangen eines Betheiligten als Versteigerungsbedingung zu bestimmen, wenn durch das Fortbestehen ein dem Rechte vorgehendes oder gleichstehendes Recht des Betheiligten beeinträchtigt werden würde; die Zustimmung eines anderen Betheiligten ist nicht erforderlich.

§. 10.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Zwangsversteigerung

1. für Gebote kommunaler Körperschaften sowie gewisser Kreditanstalten und Sparkassen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann;
2. die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden darf.

§. 11.

Durch Landesgesetz kann für die Zwangsversteigerung, unbeschadet des §. 112 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, bestimmt werden, daß und nach welchen Grundsätzen der Werth des Grundstücks festgestellt werden soll.

§. 12.

Die Landesgesetze können für die Fälle, in welchen bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich wird, die Art der Bekanntmachung des Aufgebots und die Aufgebotsfristen abweichend von den Vorschriften der §§. 825, 827 der Civilprozeßordnung bestimmen.

§. 13.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einer anderen Behörde oder einem Beamten oder einem Notar ganz oder theilweise wahrzunehmen sind.

Wird die Aenderung einer Entscheidung der Behörde, des Beamten oder des Notars verlangt, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nachzusuchen; auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 96 bis 104 des bezeichneten Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts statt.

§. 14.

Die Landesjustizverwaltung kann für die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und für die den Verwaltern zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§. 15.

Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung beantragtes Verfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Grundbuchordnung. S. 139.

(Nr. 2374) Grundbuchordnung. Vom 24. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Grundbücher werden von den Grundbuchämtern geführt.

Die Einrichtung der Bücher bestimmt sich nach den Anordnungen der Landesjustizverwaltung, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt ist.

§. 2.

Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

Die Bezeichnung der Grundstücke erfolgt in den Büchern nach einem amtlichen Verzeichniß, in welchem die Grundstücke unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind. Die Einrichtung des Verzeichnisses wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§. 3.

Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1897.

§. 4.

Ueber mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers, die im Bezirke desselben Grundbuchamts belegen sind, kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

§. 5.

Ein Grundstück soll nur dann einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

§. 6.

Soll ein Grundstückstheil mit einem Rechte belastet werden, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen. Ist das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

§. 7.

Ist auf dem Blatte eines Grundstücks ein Erbbaurecht eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

Die Anlegung wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

§. 8.

Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zustehen, sind auf Antrag auch auf dem Blatte dieses Grundstücks zu vermerken. Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des Grundstücks sowie Jeder, dessen Zustimmung nach §. 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist.

Der Vermerk ist von Amtswegen zu berichtigen, wenn das Recht geändert oder aufgehoben wird.

§. 9.

Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, sind von dem Grundbuchamt aufzubewahren. Die Herausgabe einer solchen Urkunde darf nur erfolgen, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird.

Ist über das einer Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Betheiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung übergeben.

§. 10.

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Grundbuchbeamter sie bewirkt hat, der von der Mitwirkung bei der Eintragung kraft Gesetzes oder in Folge einer Ablehnung ausgeschlossen ist.

§. 11.

Die Einsicht des Grundbuchs ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

Soweit die Einsicht des Grundbuchs, der im Abs. 1 bezeichneten Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§. 12.

Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die im §. 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Das Recht des Staates oder der Körperschaft, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Eintragungen in das Grundbuch.

§. 13.

Eine Eintragung soll, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, nur auf Antrag erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

Antragsberechtigt ist Jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

§. 14.

Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Berechtigten darf auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt.

§. 15.

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen.

§. 16.

Einem Eintragungsantrage, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

§. 17.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen.

§. 18.

Steht einer beantragten Eintragung ein Hinderniß entgegen, so hat das Grundbuchamt entweder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen. Im letzteren Falle ist der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückzuweisen, wenn nicht inzwischen die Hebung des Hindernisses nachgewiesen ist.

Wird vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zu Gunsten des früher gestellten Antrags von Amtswegen eine Vormerkung oder ein Widerspruch einzutragen; die Eintragung gilt im Sinne des §. 17 als Erledigung dieses Antrags. Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgewiesen wird.

§. 19.

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

§. 20.

Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles erklärt ist.

§. 21.

Steht ein Recht, das durch die Eintragung betroffen wird, dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zu, so bedarf es der Bewilligung derjenigen, deren Zustimmung nach §. 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist, nur dann, wenn das Recht auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt ist.

§. 22.

Zur Berichtigung des Grundbuchs bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers oder eines Erbbauberechtigten darf, sofern nicht der Fall des §. 14 vorliegt, nur mit Zustimmung des Eigenthümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen.

§. 23.

Ein Recht, das auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt ist, darf nach dessen Tode, falls Rückstände von Leistungen nicht ausgeschlossen sind, nur mit

Bewilligung des Rechtsnachfolgers gelöscht werden, wenn die Löschung vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Berechtigten erfolgen soll oder wenn der Rechtsnachfolger der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen hat; der Widerspruch ist von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen. Ist der Berechtigte für todt erklärt, so beginnt die einjährige Frist mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Der im Abs. 1 vorgesehenen Bewilligung des Rechtsnachfolgers bedarf es nicht, wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß zur Löschung des Rechtes der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll.

§. 24.

Die Vorschriften des §. 23 finden entsprechende Anwendung, wenn das Recht mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Berechtigten oder mit dem Eintritt eines sonstigen bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt.

§. 25.

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist.

§. 26.

Soll die Uebertragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Belastung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder die Uebertragung oder Belastung einer Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, eingetragen werden soll.

§. 27.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld darf nur mit Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht werden.

Ein Recht, mit dem eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld belastet ist, darf nur mit Zustimmung desjenigen gelöscht werden, welchem die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zusteht. Für eine Löschung, die zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgen soll, ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

§. 28.

In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrag ist das Grundstück übereinstimmend mit dem Grund-

buch oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt zu bezeichnen. Einzutragende Geldbeträge sind in Reichswährung anzugeben.

§. 29.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

§. 30.

Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des §. 29 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

§. 31.

Wird im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles durch Bevollmächtigte vor dem Grundbuchamt erklärt, so ist die Vollmacht stempelfrei, wenn das der Einigung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft von einem Notar beurkundet und die Vollmacht in der Urkunde ertheilt ist.

§. 32.

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags ertheilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im §. 29 Satz 1 vorgeschriebenen Form.

§. 33.

Der Nachweis, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus den im Handelsregister eingetragenen Personen besteht, wird durch ein Zeugniß des Gerichts über die Eintragung geführt.

Das Gleiche gilt von dem Nachweise der Befugniß zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§. 34.

Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugniß des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt.

§. 35.

Ist in den Fällen der §§. 33, 34 das Grundbuchamt zugleich das Registergericht, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register.

§. 36.

Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todeswegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugniß eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand ist nur auf Grund der in den §§. 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse als nachgewiesen anzunehmen; auf den Nachweis der Befugniß des Testamentsvollstreckers finden jedoch die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§. 37.

Soll bei einer zu einem Nachlasse gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

§. 38.

Die Vorschriften des §. 37 finden entsprechende Anwendung, wenn bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, ein Betheiligter, auf den das Recht bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Gläubiger eingetragen werden soll.

§. 39.

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.

§. 40.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitze des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht nach §. 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachweist.

§. 41.

Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des §. 40 Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel begründet wird.

Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

§. 42.

Bei einer Hypothek, über die ein Brief ertheilt ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird. Für die Eintragung eines Widerspruchs bedarf es der Vorlegung nicht, wenn die Eintragung durch eine einstweilige Verfügung angeordnet ist und der Widerspruch sich darauf gründet, daß die Hypothek oder die Forderung, für welche sie bestellt ist, nicht bestehe oder einer Einrede unterliege oder daß die Hypothek unrichtig eingetragen sei.

Der Vorlegung des Hypothekenbriefs steht es gleich, wenn in den Fällen der §§. 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Ausschlußurtheils die Ertheilung eines neuen Briefes beantragt wird. Soll die Ertheilung des Briefes nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt die Vorlegung des Ausschlußurtheils.

§. 43.

Die Vorschriften des §. 42 finden auf die Grundschuld und die Rentenschuld entsprechende Anwendung. Ist jedoch das Recht für den Inhaber des Briefes eingetragen, so bedarf es der Vorlegung des Briefes nur dann nicht, wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung eines nach §. 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder durch eine gegen ihn erlassene gerichtliche Entscheidung begründet wird.

§. 44.

Bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird; die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach §. 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

§. 45.

Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten versehen werden.

§. 46.

Sind in einer Abtheilung des Grundbuchs mehrere Eintragungen zu bewirken, so erhalten sie die Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind, in verschiedenen Abtheilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die später beantragte Eintragung der früher beantragten im Range nachsteht.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als ein Rangverhältniß nicht besteht oder das Rangverhältniß von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

§. 47.

Die Löschung eines Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung erfolgt durch Eintragung eines Löschungsvermerkes.

Wird bei der Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mitübertragen, so gilt es in Ansehung des Grundstücks oder des Theiles als gelöscht.

§. 48.

Soll ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Antheile der Berechtigten in Bruchtheilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß bezeichnet wird.

§. 49.

Werden mehrere Grundstücke mit einem Rechte belastet, so ist auf dem Blatte jedes Grundstücks die Mitbelastung der übrigen von Amtswegen erkennbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn mit einem an einem Grundstücke bestehenden Rechte nachträglich noch ein anderes Grundstück belastet oder wenn im Falle der Uebertragung eines Grundstückstheils auf ein anderes Grundbuchblatt ein eingetragenes Recht mitübertragen wird.

Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amtswegen zu vermerken.

§. 50.

Werden Dienstbarkeiten und Reallasten als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen, so bedarf es nicht der Bezeichnung der einzelnen Rechte, wenn auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

§. 51.

Bei der Eintragung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber genügt es, wenn der Gesammtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Theile eingetragen wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Grundschuld oder eine Rentenschuld für den Inhaber des Briefes eingetragen und das Recht in Theile zerlegt werden soll.

§. 52.

Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amtswegen einzutragen.

§. 53.

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amtswegen miteinzutragen, es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

§. 54.

Ergiebt sich, daß das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, so ist von Amtswegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amtswegen zu löschen.

Bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld bedarf es zur Eintragung eines Widerspruchs der Vorlegung des Briefes nicht, wenn der Widerspruch den im §. 42 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Inhalt hat. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist.

§. 55.

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigenthümer sowie im Uebrigen allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Dritter Abschnitt.

Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief.

§. 56.

Der Hypothekenbrief wird von dem Grundbuchamt ertheilt. Er muß die Bezeichnung als Hypothekenbrief enthalten, den Geldbetrag der Hypothek und das belastete Grundstück bezeichnen sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein.

§. 57.

Der Hypothekenbrief soll die Nummer des Grundbuchblatts angeben und einen Auszug aus dem Grundbuch enthalten.

In den Auszug sollen aufgenommen werden:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Inhalte des Grundbuchs;
2. die Bezeichnung des Eigenthümers;
3. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen und, soweit zur Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen ist, auch der Inhalt dieser Urkunde; im Falle des §. 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs braucht der Inhalt der Satzung nicht aufgenommen zu werden;
4. die kurze Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen.

Der Auszug ist auf Antrag zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Grundbuchs ändert.

§. 58.

Ist eine Urkunde über die Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ausgestellt, so soll die Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden werden. Erstreckt sich der Inhalt der Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so genügt es, wenn ein öffentlich beglaubigter Auszug aus der Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird.

In den Fällen des Abs. 1 unterbleibt die im §. 57 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene Aufnahme des Inhalts der Urkunde in den Hypothekenbrief.

Zum Nachweise, daß eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Eigenthümers.

§. 59.

Ueber eine Gesammthypothek soll nur ein Hypothekenbrief ertheilt werden.

Sind die belasteten Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen, so soll jedes Amt für die Grundstücke seines Bezirkes einen besonderen Brief ertheilen; die Briefe sind mit einander zu verbinden.

§. 60.

Der Hypothekenbrief ist dem Eigenthümer des Grundstücks, im Falle der nachträglichen Ertheilung dem Gläubiger auszuhändigen.

Auf eine abweichende Bestimmung des Eigenthümers oder des Gläubigers findet die Vorschrift des §. 29 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§. 61.

Ein Theilhypothekenbrief kann von dem Grundbuchamt, einem Gericht oder einem Notar hergestellt werden.

Der Theilhypothekenbrief muß die Bezeichnung als Theilhypothekenbrief sowie eine beglaubigte Abschrift der im §. 56 Satz 2 vorgesehenen Angaben des bisherigen Briefes enthalten, den Theilbetrag der Hypothek, auf den er sich bezieht, bezeichnen sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein. Er soll außerdem eine beglaubigte Abschrift der sonstigen Angaben des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke enthalten. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde soll in beglaubigter Abschrift mit dem Theilhypothekenbriefe verbunden werden.

Die Herstellung des Theilhypothekenbriefs soll auf dem bisherigen Briefe vermerkt werden.

§. 62.

Eintragungen, die bei der Hypothek erfolgen, sind von dem Grundbuchamt auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken; der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

In den Fällen des §. 54 Abs. 1 hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten. In gleicher Weise hat es, wenn in den Fällen des §. 42 Abs. 1 Satz 2 und des §. 54 Abs. 2 der Brief nicht vorgelegt ist, zu verfahren, um nachträglich den Widerspruch auf dem Briefe zu vermerken.

§. 63.

Wird nach der Ertheilung eines Hypothekenbriefs mit der Hypothek noch ein anderes, in dem Bezirke desselben Grundbuchamts belegenes Grundstück belastet, so ist, sofern nicht die Ertheilung eines neuen Briefes über die Gesammthypothek beantragt wird, die Mitbelastung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und zugleich der Inhalt des Briefes in Ansehung des anderen Grundstücks nach §. 57 zu ergänzen.

§. 64.

Im Falle der Vertheilung einer Gesammthypothek auf die einzelnen Grundstücke ist für jedes Grundstück ein neuer Brief zu ertheilen.

§. 65.

Tritt nach §. 1177 Abs. 1 oder nach §. 1198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an die Stelle der Hypothek, so ist,

sofern nicht die Ertheilung eines neuen Briefes beantragt wird, die Eintragung der Rechtsänderung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde abzutrennen.

Das Gleiche gilt, wenn nach §. 1180 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird.

§. 66.

Stehen einem Gläubiger mehrere Hypotheken zu, die gleichen Rang haben oder im Range unmittelbar auf einander folgen, so ist ihm auf seinen Antrag mit Zustimmung des Eigenthümers über die mehreren Hypotheken ein Hypothekenbrief in der Weise zu ertheilen, daß der Brief die sämmtlichen Hypotheken umfaßt.

§. 67.

Einem Antrage des Berechtigten auf Ertheilung eines neuen Briefes ist stattzugeben, wenn der bisherige Brief oder in den Fällen der §§. 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Ausschlußurtheil vorgelegt wird.

§. 68.

Wird ein neuer Brief ertheilt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt.

Vermerke, die nach den §§. 1140, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, sind auf den neuen Brief zu übertragen.

Die Ertheilung des Briefes ist im Grundbuche zu vermerken.

§. 69.

Wird eine Hypothek gelöscht, so ist der Brief unbrauchbar zu machen; das Gleiche gilt, wenn die Ertheilung des Briefes über eine Hypothek nachträglich ausgeschlossen oder an Stelle des bisherigen Briefes ein neuer Hypothekenbrief, ein Grundschuldbrief oder ein Rentenschuldbrief ertheilt wird. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und, sofern sie nicht mit dem neuen Hypothekenbriefe zu verbinden ist, zurückzugeben.

§. 70.

Die Vorschriften der §§. 56 bis 69 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Der Rentenschuldbrief muß auch die Ablösungssumme angeben.

Ist eine für den Inhaber des Briefes eingetragene Grundschuld oder Rentenschuld in Theile zerlegt, so ist über jeden Theil ein besonderer Brief herzustellen.

Vierter Abschnitt.

Beschwerde.

§. 71.

Gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß das Grundbuchamt angewiesen wird, nach §. 54 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

§. 72.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

§. 73.

Die Beschwerde kann bei dem Grundbuchamt oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Grundbuchamts oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts.

§. 74.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§. 75.

Erachtet das Grundbuchamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen.

§. 76.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung dem Grundbuchamt aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

§. 77.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

§. 78.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§. 512, 513, 524, 526 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 79.

Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

In den Fällen des Abs. 2 entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

§. 80.

Die weitere Beschwerde kann bei dem Grundbuchamte, dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt wird, der nach §. 15 den Eintragungsantrag gestellt hat.

Das Grundbuchamt und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Beschwerde entsprechende Anwendung.

§. 81.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte durch einen Civilsenat.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sowie die Vorschriften des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 82.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Anlegung des Grundbuchs betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die Artikel 2 bis 5, 32, 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§. 83.

Soweit im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über das Grundbuchwesen; den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Hausverfassungen gleich.

§. 84.

Die Vorschriften der §§. 7, 20 und des §. 22 Abs. 2 über das Erbbaurecht sowie die Vorschrift des §. 50 finden auf die in den Artikeln 63, 68 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Rechte entsprechende Anwendung.

§. 85.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß für gewisse Gattungen von Grundstücken besondere nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher geführt werden.

§. 86.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Vorschrift des §. 4 auch dann Anwendung findet, wenn mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind.

§. 87.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß ein bisher geführtes Buch oder mehrere bisher geführte Bücher für sich allein oder zusammen mit einem neuen Buche oder mehreren neuen Büchern als Grundbuch gelten sollen. Die Bestimmung kann auch dann getroffen werden, wenn für Grundstücke, die nicht denselben Eigenthümer haben, ein gemeinschaftliches Blatt besteht; die Vorschrift des §. 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 88.

Werden nach §. 87 mehrere Bücher geführt, so muß jedes Grundstück in einem der Bücher eine besondere Stelle haben. An dieser Stelle ist auf die in den anderen Büchern befindlichen Eintragungen zu verweisen. Die Stelle des Hauptbuchs und die Stellen, auf welche verwiesen wird, gelten zusammen als das Grundbuchblatt.

§. 89.

Sind in einem Buche, das zufolge landesherrlicher Verordnung als Grundbuch gilt, die Grundstücke nicht nach Maßgabe des §. 2 Abs. 2 bezeichnet, so ist diese Bezeichnung von Amtswegen zu bewirken.

§. 90.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Grundstücke des Fiskus oder gewisser juristischer Personen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten. Das Gleiche gilt von den Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses gehören.

Steht demjenigen, welcher nach Abs. 1 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, das Eigenthum an einem Grundstücke zu, über das ein Blatt geführt wird, oder erwirbt er ein solches Grundstück, so ist auf seinen Antrag das Grundstück aus dem Grundbuch auszuscheiden, wenn eine Eintragung, von welcher das Recht des Eigenthümers betroffen wird, nicht vorhanden ist.

§. 91.

Das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§. 92.

Das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder theilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Die Verordnung kann auch darüber Bestimmung treffen, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt werden soll.

§. 93.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die Einsicht des Grundbuchs und der im §. 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Schriftstücke in weiterem Umfange gestattet und die Ertheilung von Abschriften in weiterem Umfange zulässig sein soll, als es im §. 11 vorgeschrieben ist.

§. 94.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß Grundakten gehalten werden, und, unbeschadet der Vorschriften des §. 11, auch Anordnungen über die Einsicht der Grundakten und über die Ertheilung von Abschriften treffen.

§. 95.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß, wenn eine der im §. 9 Abs. 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten der das Grundbuch führenden

Behörde enthalten ist, statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten genügt.

§. 96.

Durch die Landesjustizverwaltung kann darüber Bestimmung getroffen werden, inwieweit für die Fälle, in denen ein Theil eines Grundstücks von diesem abgeschrieben oder ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden soll, die Eintragung von einer Aenderung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke oder von der Beibringung einer die Lage und die Grenzen des Grundstückstheils darstellenden Karte abhängig sein soll.

§. 97.

Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß der im §. 57 bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche noch andere als die dort vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück enthalten und daß, wenn sich der Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld mindert, auf dem Briefe durch einen Vermerk ersichtlich gemacht werden soll, für welchen Betrag das Recht noch besteht.

§. 98

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen soll, wenn die nach §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

§. 99.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 37, 38 entsprechende Anwendung finden, wenn bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll.

§. 100.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem die Amtsgerichte nicht zugleich Grundbuchämter sind, kann bestimmt werden, daß die Abänderung einer Entscheidung des Grundbuchamts bei dem Amtsgerichte nachzusuchen ist, in dessen Bezirke das Grundbuchamt seinen Sitz hat. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften des §. 71 Abs. 2 und der §§. 73 bis 77 entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt.

§. 101.

Durch Landesgesetz kann dem im §. 100 bezeichneten Amtsgerichte die Befugniß ertheilt werden, von Amtswegen das Grundbuchamt zu einer nach §. 54 zulässigen Eintragung anzuhalten.

Gegen die Anordnung des Amtsgerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des vierten Abschnitts statt.

§. 102.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. S. 161. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. S. 164. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. S. 166.

(Nr. 2375.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung. Vom 29. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) wird dahin geändert:

1. Der §. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;

2. Als §. 4a wird folgende Vorschrift eingestellt:

   Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im §. 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§§. 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt,

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1897.

welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Artikel 2.

Der §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Weimar, den 29. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2376.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. März 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die §§. 13 (1) und (3), 17 (2), 25 (1), 26 (4), 34 (2), 44 (1), 46, 51 (1), 54 (1), 60 und 74 (1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

§. 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von									
		25	30	35	40	45	50	60	70	80	90
von ..... ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein									
0	1 : ∞	6	6	6	6	8	10	17	25	36	48
2,5	1 : 400	6	6	7	9	11	14	21	30	41	54
5,0	1 : 200	6	7	9	12	14	18	25	35	46	59
7,5	1 : 133	8	10	12	15	18	21	29	39	51	.
10,0	1 : 100	10	13	15	18	21	25	33	44	56	.
12,5	1 : 80	13	15	18	21	25	29	38	48	59	.
15,0	1 : 66	15	18	21	24	28	32	42	53	.	.
17,5	1 : 57	18	21	24	27	32	36	46	57	.	.
20,0	1 : 50	20	23	27	31	35	39	50	.	.	.
22,5	1 : 44	22	26	30	34	38	43	54	.	.	.
25,0	1 : 40	25	29	33	37	42	47	.	.	.	.

(3) Militärzüge sind auf der Ausgangsstation für die vorgesehene Fahrstrecke mit der für eine Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer erforderlichen Anzahl Bremswagen auszurüsten. Für die Besetzung der Bremsen solcher Züge sind jedoch die gleichen Bestimmungen wie für andere Züge maßgebend.

§. 17.

Untersuchung der Wagen.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, wobei die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

Diese Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr und bei den übrigen Güterwagen spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, wenn und solange ein Wagen noch nicht einen Weg von 30 000 Kilometer zurückgelegt hat.

§. 25.

Abfahrt der Züge.

(1) Kein Zug darf ohne Erlaubniß des diensthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren. Diese Erlaubniß darf, abgesehen von Störungsfällen, nicht ertheilt werden, solange nicht festgestellt ist, daß der letzte, in derselben Richtung voraufgefahrene Zug die nächste Zugfolgestation erreicht hat. Einzeln fahrende Lokomotiven sind hierbei den Zügen gleich zu behandeln.

§. 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(4) Bei Berechnung der kürzesten Fahrzeit ist die größte zulässige Geschwindigkeit auf fallenden und auf gekrümmten Bahnstrecken wie folgt anzunehmen:

a) beim Herabfahren von Gefällstrecken von:

5,0 ‰	(1 : 200)	90	Kilometer	in	der	Stunde,
7,5	=	(1 : 133)	85	=	=	=	=	,
10,0	=	(1 : 100)	80	=	=	=	=	,
12,5	=	(1 : 80)	75	=	=	=	=	,
15,0	=	(1 : 66)	70	=	=	=	=	,
17,5	=	(1 : 57)	65	=	=	=	=	,
20,0	=	(1 : 50)	60	=	=	=	=	,
22,5	=	(1 : 44)	55	=	=	=	=	,
25,0	=	(1 : 40)	50	=	=	=	=	;

b) beim Durchfahren gekrümmter Bahnstrecken in Krümmungen mit einem Halbmesser von:

900	Meter	90	Kilometer	in	der	Stunde,
800	=	85	=	=	=	=	,
700	=	80	=	=	=	=	,
600	=	75	=	=	=	=	,
500	=	70	=	=	=	=	,
400	=	65	=	=	=	=	,
300	=	60	=	=	=	=	,
250	=	55	=	=	=	=	,
200	=	50	=	=	=	=	,
180	=	45	=	=	=	=	;

§. 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(2) Bei Zügen, die von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen, kann von der Freihaltung der vorderen Abtheilung des betreffenden Wagens abgesehen werden, sofern diese Züge auf der Hauptbahn mit keiner größeren als der für Nebeneisenbahnen zugelassenen Geschwindigkeit verkehren.

§. 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Telegraphen ausgerüstet sein. Auch müssen sämmtliche Wärter zwischen je zwei am Zugmeldedienste betheiligten Stationen durch elektrische Signale von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

§. 46.

Signale für die Ein- und Ausfahrt der Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für einen Zug gegeben oder ein Zug von der Station abgelassen wird, ist zu prüfen, ob die Gleise, die er zu durchfahren hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (§. 1 (3)). Von der Prüfung der Weichenstellung kann abgesehen werden, falls Einrichtungen vorhanden sind, die die Gewähr bieten, daß die Signale für die Ein-, Aus- oder Durchfahrt eines Zuges nur gegeben werden können, wenn die betreffenden Weichen richtig gestellt und in dieser Stellung festgelegt sind, solange das Fahrsignal gegeben ist.

(2) Das Einfahrtssignal für einen Zug darf nur durch den dienstthuenden Stationsbeamten selbst oder in seinem jedesmaligen Auftrage durch einen anderen Beamten oder verpflichteten Arbeiter gegeben werden. Kann dieser Auftrag nicht mündlich ertheilt werden, so muß seine zuverlässige Uebermittelung durch geeignete Einrichtungen möglich sein.

(3) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine bestimmte Grundstellung als Regel vorzuschreiben.

§. 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verriegelt oder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bewacht sein (§. 3 (2)).

§. 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahn einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes

befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- und Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet; u. s. w. (wie bisher).

§. 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Allarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§. 74.

(1) Diese Betriebsordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft und findet Anwendung u. s. w. (wie bisher).

Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2377.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. März 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die §§. 8 (2), 9 (3), 11, 12, 29 und 39 (1) und (3) a² und b² der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

§. 8.

Neigungswechsel.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 5 ‰ (1 : 200) ist, sofern die Gesammtsteigung einer derselben mehr als 10 Meter beträgt, eine weniger als 5 ‰ (1 : 200) geneigte Strecke von mindestens 500 Meter Länge einzulegen, welche zur Ausrundung mitbenutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Gleise.

(3) Auf den Bahnhöfen und Haltestellen sollen die Gleise nicht weniger als 4,500 Meter von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, eine Entfernung von mindestens

6,000 Meter von Mitte zu Mitte haben. Beim Umbau von Bahnhöfen und Haltestellen mit geringem Personenverkehre kann mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Gleisen, die von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 8000 Kilogramm rollende Last mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Meldestationen und Ausweichestellen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Gleislänge von 550 Meter zu rechnen u. s. w.

§. 29.

Raddruck.

Bei den Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit im Stillstande der Fahrzeuge nicht mehr als 7000 Kilogramm betragen. Für Personenzug-Lokomotiven, die auf Strecken verkehren sollen, deren Oberbau den Anforderungen des §. 11 entspricht, kann ein Raddruck von höchstens 8000 Kilogramm zugelassen werden.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

(3)

a) 2. auch auf die derzeit bereits im Baue oder Betriebe befindlichen Haupteisenbahnen, sofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Juli 1897 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden, wobei bezüglich der Bestimmung im §. 11 jede Erneuerung des Oberbaues der Hauptgleise in zusammenhängenden Strecken zu den umfassenderen Umbauten zu rechnen ist;

b) 2. auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel der Haupteisenbahnen, welche nach dem 1. Juli 1897 eine vollständige Umänderung erleiden;

Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2378.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. März 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhalten die §§. 44 (1) und (7) und 55 (1) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

§. 44.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

(1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung u. s. w. (wie im §. 54 (1) der Betriebsordnung).

(7) Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§. 55.

(1) Diese Bahnordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. S. 167. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. S. 169.

(Nr. 2379.) Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 30. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 187), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§. 2.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht. Die Regelung der ihnen zu gewährenden Löhnung und ihrer sonstigen Gebührnisse bleibt Unserer weiteren Verordnung vorbehalten.

§. 3.

Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1897.

§. 4.

Die Einstellung der in den §§. 2 und 3 gedachten Personen erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Landeshauptmann die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -Tags der Civilvorsitzende der zuständigen heimathlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§. 5.

Die in den §§. 2 und 3 gedachten Personen können von dem Landeshauptmann nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§. 6.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämmtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Kehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiet oder verlegen denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung 2c. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

§. 7.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§. 8.

Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämmtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes Kontrole zu führen und zum 1. Januar jeden Jahres dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) die namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preußischen Kriegsministerium behufs Mittheilung an die kontrolirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§. 9.

Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrolirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

§. 10.

Diese Verordnung hat auch für die der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 26., 27. und 28. Mai 1896 zugetheilten deutschen Militärpersonen Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2380.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 31. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. November 1871, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Reichs-Gesetzbl. S. 403), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Bestimmung im §. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (Reichs-Gesetzbl. S. 9), wonach die Beamten der Rendantur des Reichskriegsschatzes aus dem Personal der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen sind, wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Nicaragua. S. 171.

(Nr. 2381). Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs, und der Republik Nicaragua. Vom 4. Februar 1896.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und die Republik Nicaragua andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen u. s. w.:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Freistaaten von Zentral-Amerika Friedrich Ludwig Werner von Bergen,

und

(No. 2381). Tratado de amistad, comercio y navegación y Convención Consular entre Su Magestad el Emperador Alemán, Rey de Prusia etc., á nombre del Imperio Alemán y la República de Nicaragua. De 4 de febrero de 1896.

Su Magestad el Emperador Alemán, Rey de Prusia etc., á nombre del Imperio Alemán por una parte, y la República de Nicaragua por la otra, deseando fomentar y consolidar recíprocamente sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegación y Convención Consular.

Con este fin, han nombrado Sus respectivos Plenipotenciarios, á saber:

Su Magestad el Emperador Alemán, Rey de Prusia etc.:

á Su Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario cerca de las Repúblicas Centro-Americanas Don Friedrich Ludwig Werner von Bergen,

y

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1897.

Seine Excellenz der Präsident des Freistaats Nicaragua:

den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Doktor Don Manuel Coronel Matus,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reichs einerseits und dem Freistaate Nicaragua andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaats Nicaragua.

Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutschlands und Nicaraguas einlaufen, welche für die Schiffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Deutschen in Nicaragua und die Nicaraguaner in Deutschland werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die Landesangehörigen.

Su Excelencia el Presidente de la República de Nicaragua:

al Ministro de Estado en el Despacho de Relaciones Exteriores Doctor Don Manuel Coronel Matus,

quienes después de haberse comunicado sus plenos poderes, han convenido en los artículos siguientes:

Artículo 1°.

Habrá paz y perpetua amistad entre los Estados del Imperio Alemán por una parte y la República de Nicaragua por la otra; y entre los ciudadanos de ambas partes, sin excepción de personas ni de lugares.

Artículo 2°.

Habrá recíprocamente una completa y entera libertad de comercio entre todos los territorios de los Estados Alemanes y todos los territorios de la República de Nicaragua.

Los ciudadanos de las dos altas partes contratantes, podrán libremente y con toda seguridad ir con los buques y cargamentos á todos los parajes, puertos y rios de Nicaragua y de Alemania donde la navegación es actualmente permitida ó se permita en lo sucesivo, para los buques y cargamentos de cualquiera Nación ó Estado.

Los nicaragüenses en Alemania y los alemanes en Nicaragua gozarán á este respecto de la misma libertad y seguridad que los nacionales.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen mögen, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle, in Barren oder gemünzt, verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt werden oder bereits auferlegt sind.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder unter anderem Namen. Dasselbe gilt beim Kaufe und Verkaufe von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten, von Fremden oder von Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher oder in einer anderen Eigenschaft; und in keinem

Artículo 3°.

Los ciudadanos de cada una de las dos altas partes contratantes podrán recíprocamente entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, residir en ellos, viajar, comerciar así por mayor como por menor, arrendar, comprar y poseer terrenos, almacenes y tiendas de que tengan necesidad, hacer transportes de mercaderías y de metales preciosos, ya en barras, ya en moneda acuñada, recibir consignaciones, tanto del interior como de los países extranjeros, sin que se les pueda en ningún caso, sujetar á contribuciones, sean generales ó locales, ni á impuestos ú obligaciones de cualquiera clase que fueren, sinó á las que estén establecidas ó puedan establecerse para los nacionales.

Serán enteramente libres para hacer por si mismos sus negocios, para presentar en las aduanas sus propias declaraciones ó para hacerse ayudar ó representar por quien mejor les parezca con el nombre de apoderados, factores, agentes, consignatarios, intérpretes ó cualquiera otro, ya para la compra, ya para la venta de sus bienes, efectos ó mercaderías, ya para la carga, descarga y el despacho de sus buques.

Tendrán el derecho de desempeñar las funciones que se les confíen por sus compatriotas, por extranjeros ó por nacionales, con carácter de apoderados, factores, agentes, consignatarios ó intérpretes ó con cualquiera otro; y en ningún

Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben. Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Artikel 4.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder eigentliche Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich weder auf Gegenstände, deren Handel den respektiven Regierungen vorbehalten ist, noch auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, noch auf Vorrechte, welche auf Grund lästiger Verträge zugestanden sind.

Artikel 5.

Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zwecke können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden.

caso se les someterá á otras contribuciones ó impuestos que á los que estén ó estuvieren sometidos los nacionales.

Gozarán de igual privilegio en todas sus compras y ventas para fijar el precio de los efectos, mercaderías y objetos cualesquiera que sean, ora hayan sido importados, ora se destinen á la exportación. En todo esto se entiende que se conformarán á las leyes y reglamentos del país.

Artículo 4°.

Cada una de las dos altas partes contratantes se obliga á no conceder en su propio Estado ningunos monopolios, indemnizaciones ó privilegios propiamente dichos, á daño del comercio, de la bandera y de los ciudadanos de la otra.

Las disposiciones de este artículo no se extienden ni á los objetos, cuyo comercio pertenece á los dos Gobiernos respectivos, ni á las patentes de invención, su introducción y aplicación, ni á los privilegios concedidos por razón de contratos á título oneroso.

Artículo 5°.

Los ciudadanos de la una y de la otra parte contratante, gozarán en los dos países de una completa y constante protección para sus personas y propiedades. Tendrán libre acceso á todos los tribunales de justicia, para la demanda y defensa de sus derechos. A este efecto podrán emplear en cualesquiera circunstancias los abogados, procu-

wenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Sie werden im Uebrigen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Landesangehörigen, und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden.

Artikel 6.

Die Deutschen in Nicaragua und die Nicaraguaner in Deutschland sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und Obliegenheiten zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landesangehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel 7.

Die Schiffe, Ladungen, Waaren und Effekten von Angehörigen des einen

radores ó agentes de toda clase que ellos mismos designen.

Tendrán la facultad de estar presentes á las resoluciones y sentencias de los tribunales en las causas en que fueren interesados lo mismo que á las informaciones y declaraciones de testigos que puedan tener lugar en los juicios ó con ocasión de ellos, siempre que las leyes de los países respectivos permitan la publicidad de esos actos.

Gozarán por lo demás, á este respecto, de los mismos derechos y privilegios que los nacionales, y estarán sometidos á las mismas condiciones que á estos últimos estén ó estuvieren impuestas.

Artículo 6°.

Los nicaragüenses en Alemania y los alemanes en Nicaragua estarán exentos tanto de todo servicio personal, en los ejércitos de tierra y mar y en las guardias ó milicias nacionales, como de la obligación de aceptar los cargos y oficios políticos, administrativos y judiciales; lo mismo que de todas las contribuciones extraordinarias de guerra, de los préstamos forzosos, requisas ó servicios militares, sean cuales fueren. En todos los demás casos no podrán ser sometidos por sus bienes muebles ó raíces á otras cargas, exacciones é impuestos que los que sean ó fueren exigidos á los mismos nacionales ó á los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

Artículo 7°.

Los buques, cargamentos, mercancías y efectos de los ciudadanos

und des anderen Landes können beiderseitig weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zwecke irgend welcher militärischen Expedition oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Betheiligten selbst oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

de uno y otro país no podrán ser sometidos respectivamente á ningún embargo, ni detenidos para una expedición militar cualquiera, ni para cualquier uso público, sin que se haya fijado préviamente por las partes interesadas ó por peritos que ellas nombren, una indemnización justa y suficiente en todos los casos por todos los perjuicios, pérdidas, retardos y daños que ocasione el servicio á que hayan de ser sometidos ó que de él pudieren resultar.

Artikel 8.

Die Deutschen, welche sich in Nicaragua, und die Nicaraguaner, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung ausüben.

Auch sollen die Deutschen und die Nicaraguaner die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Nicaragua oder in Deutschland mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst mit besonderer Ermächtigung der Obrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den bereits bestehenden und eingerichteten Begräbnißorten, unter welchen die Ver-

Artículo 8°.

Los nicaragüenses residentes en Alemania y los alemanes residentes en Nicaragua gozarán de una completa libertad de conciencia y culto; y sus respectivos Gobiernos no permitirán que sean molestados, inquietados ni perturbados por su creencia religiosa, ni por el ejercicio de su religión en casas privadas, en capillas, iglesias ó lugares de adoración designados al efecto, con el decoro debido á la Divinidad y el respeto correspondiente á las leyes, usos y costumbres del país.

Los nicaragüenses y alemanes tendrán también libertad para enterrar á sus respectivos connacionales que mueran en Alemania ó en Nicaragua en los lugares convenientes y adecuados, designados y establecidos por ellos mismos con autorización expresa de las autoridades locales, ó en lugares de sepultura establecidos ó desig-

wandten und Freunde des Verstorbenen wählen dürfen, zu bestatten und sollen die ihren kirchlichen Gebräuchen entsprechenden Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkaufe, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Deutschen in Nicaragua oder von einem Nicaraguaner in Deutschland erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

nados por ellos, que elijan los parientes ó amigos de los difuntos, y los funerales que se celebren conforme á la solemnidad de su iglesia, no serán perturbados, ni los sepulcros serán violados ó destruidos por ningún motivo.

Artículo 9°.

Los ciudadanos de cada una de las partes contratantes tendrán derecho á adquirir y poseer en los territorios respectivos de la otra, toda clase de bienes muebles y raíces, él de explotarlos con toda libertad, lo mismo que él de disponer de ellos como les convenga, por venta, donación, permuta, testamento ó de cualquiera otra manera. Igualmente los ciudadanos de uno de los países que sean herederos de bienes situados en el otro país, podrán suceder sin impedimento en aquella parte de dichos bienes que les toquen ab intestato ó por testamento, con la facultad de disponer de ellos á su arbitrio, con la reserva de pagar los mismos derechos de venta, sucesión ó cualesquiera otros que en casos semejantes pagarian los nacionales.

Cuando llegue el caso de exportarse los bienes adquiridos por cualquier título por nicaragüenses en Alemania ó por alemanes en Nicaragua, no se impondrá sobre estos bienes en uno ni en otro país, ninguno de los impuestos conocidos con los nombres de jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis, ni otro alguno á que no estén ó estuvieren sujetos los nacionales.

Artikel 10.

§. 1. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Nicaraguaner in Deutschland und als Deutsche in Nicaragua diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines nicaraguanischen Vaters als Nicaraguaner, die in Nicaragua geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden, vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger des-

Artículo 10°.

§. 1. Las dos altas partes contratantes, deseando evitar las dificultades que pudieran suscitarse sobre nacionalidad, convienen en que serán considerados como nicaragüenses en Alemania y como alemanes en Nicaragua los que habiéndose trasladado á vivir en los Estados de la otra parte, hayan conservado en conformidad con las leyes nacionales la naturaleza del país nativo.

§. 2. Además convienen que los hijos legítimos de un padre nicaragüense nacidos en Alemania, serán considerados como nicaragüenses, y los hijos legítimos de un alemán, nacidos en Nicaragua, como alemanes.

§. 3. Sin embargo, estos hijos tienen al llegar á la mayor edad según las leyes de su patria que probar por medio de documentos legalizados por los agentes diplomáticos acreditados en el país, ante la autoridad designada por el Gobierno respectivo para este fin, que han cumplido ó están cumpliendo estrictamente las leyes relativas al servicio militar de su nación.

En el caso de que ellos no llenasen este requisito durante los doce meses que siguen al dia en el cual lleguen á la mayor edad, pueden ser considerados como ciudadanos del país de su nacimiento.

§. 4. Los descendientes de individuos que hayan conservado la nacionalidad de su padre en virtud de las estipulaciones del párrafo

jenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Artikel 11.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufs oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, solange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein, und sie sollen demgemäß ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt noch blokirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Artikel 12.

In dem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das bewegliche und un-

3°, pueden ser considerados como ciudadanos del país en que nazcan.

Artículo 11°.

Si (lo que no permita Dios) llegara á alterarse la paz entre las dos altas partes contratantes, se permitirá á los ciudadanos de una parte que se encuentren en el territorio de la otra, permanecer en él y continuar ejerciendo sus ocupaciones ó profesiones sin ser molestados de manera alguna y especialmente sin que se les impongan impuestos, contribuciones ó préstamos extraordinarios que no sean comunes á todos los ciudadanos del país y serán garantizados en el goce de su libertad y de sus bienes, haberes é intereses, en tanto que no contravengan á las leyes del país.

En caso que ellos prefiriesen salir del país durante el estado de guerra, se les permitirá también hacerlo y á este fin arreglar libremente sus negocios y disponer de sus haberes y de llevar consigo el producto sin hacerles deducción alguna. En este caso se les dará un salvo-conducto para embarcarse en el puerto que ellos mismos designen á su voluntad, con tal de que este no esté ocupado ó sitiado por el enemigo, y que su propia seguridad ó la del Estado no se oponga á que marchen por aquel puerto, en cuyo caso lo harán por donde y como sea posible.

Artículo 12°.

En caso de guerra ó de colisión entre los dos países, no estarán sujetos á ningún embargo ó secuestro,

bewegliche Eigenthum, die Kredite und Forderungen der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, weder einer Beschlagnahme, noch einer Sequestration, noch anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden.

ni á otras cargas ó impuestos que los que se exijan ó exijieren de todos los nacionales, los bienes raíces, muebles, semovientes, créditos y acciones de cualquiera clase de los ciudadanos respectivos.

Artikel 13.

Die deutschen Kaufleute in Nicaragua und die nicaraguanischen Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes von Nicaragua und in Nicaragua auf die Erzeugnisse des deutschen Bodens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten. Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken, und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprunges und der Herkunft der in eines der beiden Länder eingeführten Waaren verlangt werden mögen, sollen gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Artículo 13°.

Los comerciantes nicaragüenses en Alemania y los comerciantes alemanes en Nicaragua gozarán para su comercio de todos los derechos, libertades y franquicias consentidas ó que se consintiesen en favor de los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

En consecuencia los derechos de importación, impuestos en Nicaragua sobre los productos del suelo ó de la industria de Alemania, y en Alemania sobre los productos del suelo ó de la industria de Nicaragua, no podrán ser otros ó más altos que aquellos á que estén ó estuvieren sometidos los mismos productos de la nación más favorecida. — El mismo principio se observará para la exportación. No tendrá lugar en el comercio recíproco de los dos países ninguna prohibición ó restricción en la importación ó exportación de cualquier artículo sino se extiende igualmente á todas las otras naciones; y las formalidades que puedan exigirse para justificar el orígen y procedencia de las mercancías respectivamente importadas en uno de los dos países, serán igualmente comunes á todas las otras naciones.

Artikel 14.

Die Schiffe eines jeden der beiden Theile, welche in die Häfen des anderen einlaufen oder von denſelben ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Häfen-, Lootſen-, Quarantäne- und anderen den Schiffskörper betreffenden Gebühren unterworfen ſein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen ſind oder ſein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniſſe der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Nicaragua von deutſchen Schiffen nach Maßgabe des deutſchen Schiffsregiſters berechnet, und umgekehrt.

Artikel 15.

Gegenſtände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, ſollen, welches auch ihr Urſprung ſein, und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, und keinen anderen Laſten unterworfen ſein, als wenn ſie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen ſollen Gegenſtände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch ſein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen ſein, als wenn ſie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Artikel 16.

Die deutſchen Schiffe in Nicaragua und die nicaraguaniſchen Schiffe in

Artículo 14°.

Los buques de cada una de las partes que arriben á los puertos de la otra parte ó que salgan de ellos, no estarán sujetos é derechos más altos de tonelaje, faro, puerto, pilotaje, cuarentena ó á otros que afecten el cuerpo del buque, sino à aquellos á que respectivamente estén ó estuvieren sujetos los buques nacionales.

Los derechos de tonelaje y los demás que se cobren en razón de la capacidad de los buques, serán regulados en Nicaragua por los buques alemanes, según el registro alemán del buque y recíprocamente.

Artículo 15°.

Los objetos de cualquiera naturaleza importados en los puertos de uno de los dos países bajo el pabellón del otro, cualquiera que sea su orígen y de cualquier país que se haga la importación, no pagarán otros ni más altos derechos de entrada, ni estarán sujetos á otras cargas que si fuesen importados bajo pabellón nacional.

También los objetos de cualquier naturaleza exportados de uno de los dos países bajo el pabellón del otro, á cualquier país que sea, no serán sometidos á otros derechos ó formalidades que si fuesen exportados bajo pabellón nacional.

Artículo 16°.

Los buques nicaragüenses en Alemania y los buques alemanes

Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

Bezüglich der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

en Nicaragua podrán descargar una parte de su cargamento, proveniente de fuera en un puerto y el resto de aquel cargamento en otro ó en otros puertos del mismo país, así como podrán recibir su cargamento á retorno por partes en diversos puertos de dicho país, no pagando en cada puerto otros ó más altos derechos, que los que paguen ó pagaren los buques nacionales en circunstancias análogas.

Para el cabotaje, los ciudadanos respectivos serán tratados como los ciudadanos ó súbditos de la nación más favorecida.

Artikel 17.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schifffahrtsabgaben, welcher Art oder welches Namens, unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Ueberdies ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben, um das Verderben der Waaren zu verhüten, am Lande und in Magazinen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die

Artículo 17°.

Los buques pertenecientes á los ciudadanos de una de las dos altas partes contratantes que naufraguen ó zozobren en las costas de la otra, ó que por consecuencia de arribada forzosa ó de avería comprobada, entren en los puertos ó toquen en las costas de la otra, no estarán sujetos á ningunos derechos de navegación, cualquiera que sea el nombre con que estén establecidos; salvo los derechos á que estén ó estuvieren sujetos en semejantes circunstancias los buques nacionales.

Además les será permitido trasladar á otros buques ó colocar en tierra y poner en los almacenes el todo ó una parte de su cargamento para evitar que perezcan las mercancías, sin que se pueda exigir de ellos otros derechos que los relativos á los gastos de des-

Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zwecke der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes bezüglichen.

Zu diesem Zwecke, sowie um sich mit Lebensmitteln zu versorgen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise unbehindert fortzusetzen, soll ihnen jede Art von Erleichterung und Schutz gewährt werden.

cargo, alquiler de almacenes y uso de astilleros públicos que sean necesarios para depositar las mercancías y reparar las averías del buque.

Les será además concedida toda facilidad y protección á este efecto, lo mismo que para procurarse víveres y ponerse en estado de continuar su viaje, sin ningún impedimento.

Artikel 18.

Als deutsche Schiffe werden in Nicaragua und als nicaraguanische Schiffe werden in Deutschland alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Artículo 18°.

Serán considerados como nicaragüenses en Alemania y como alemanes en Nicaragua todos los buques que naveguen bajo las banderas respectivas, y que lleven la patente y demás documentos exigidos por las legislaciones de los dos países para justificar la nacionalidad de los buques de comercio.

Artikel 19.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Betheiligten

Artículo 19°.

Los buques, mercancías y efectos pertenecientes á los ciudadanos respectivos que sean tomados por piratas en los límites de la jurisdicción de la una de las dos partes contratantes ó en alta mar y que fuesen conducidos á los puertos, ríos, radas ó bahías de la dominación de le otra, ó encontrados en ellos, serán entregados á sus dueños, pagando, si hay lugar, los gastos de recobro que sean determinados por los tribunales competentes cuando el derecho de propiedad haya sido comprobado ante dichos tribunales, por reclamación que deberá ser hecha, en el término de dos años, por las partes interesadas

oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muß.

Artikel 20.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserungen vornehmen; sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artikel 21.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtungen eintreten, noch der mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das Exequatur der Territorial-Regierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Artikel 22.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche

ó sus apoderados, ó por los agentes de los Gobiernos respectivos.

Artículo 20°.

Los buques de guerra de una de las dos altas partes contratantes podrán entrar, permanecer, procurarse lo que necesiten y repararse en los puertos de la otra cuyo acceso esté concedido á la nación más favorecida; estarán allí sujetos á las mismas reglas y gozarán de las mismas ventajas que los de dicha nación más favorecida.

Artículo 21°.

Cada una de las dos altas partes contratantes podrá establecer cónsules en el territorio y dominio de la otra; pero estos agentes no entrarán á ejercer sus funciones, ni gozarán de los derechos, privilegios é inmunidades inherentes á su cargo, sin haber obtenido préviamente el »Exequatur« del Gobierno territorial; reservándose éste el derecho de determinar las residencias en que le convenga admitir cónsules. Se entiende que, á este respecto, los Gobiernos no pondrán respectivamente ninguna restricción que no sea común en su país á todas las naciones.

Artículo 22°.

Los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares, lo mismo que los alumnos de cónsul, canilleres y secretarios, agregados á su misión, gozarán en los dos países, de todos los privilegios,

an dem Orte ihres Aufenthalts den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden mögen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militäreinquartirung befreit sein, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthume wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingang ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: Konsulat von ..... anbringen, und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch nie-

exenciones é inmunidades que puedan ser otorgados en su residencia á los agentes del mismo rango de la nación más favorecida.

Los cónsules enviados (consules missi), ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán de la exención de alojamientos y de contribuciones directas, ya sean personales, mobiliarias ó suntuarias, impuestas por el Estado ó por las Municipalidades.

Pero si dichos agentes fuesen comerciantes ó ejercieren alguna industria, ó poseyesen bienes inmuebles, se considerarán relativamente á las cargas y contribuciones de tales industrias ó bienes, como ciudadanos del Estado á que pertenezcan.

Los cónsules enviados (consules missi), ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán de la inmunidad personal, sin que puedan ser arrestados ni llevados á prisión, salvo por delitos graves. En cuanto á los cónsules ciudadanos del país de su residencia ó comerciantes, la inmunidad personal deberá solo entenderse por motivos de deudas ú otras causas civiles que no dimanen del comercio que ejercieren ellos mismos por sí ó por sus dependientes.

Podrán dichos agentes colocar sobre la puerta exterior de sus casas un cuadro con las armas de su país y una inscripción que diga:

Consulado de .....

y podrán también izar la bandera de su país en la casa consular; pero por esas señales exteriores, nunca

mals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten werden die Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Artikel 23.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwand und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörde weggenommen oder durchsucht werden.

Artikel 24.

Die betreffenden Generalkonsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vicekonsuln und Konsularagenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsularbezirkes einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes.

Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der Fremden ernannt werden.

Artikel 25.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind:

1. von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das be-

será considerado como constituido el derecho de asilo.

En caso de muerte, impedimento ó ausencia de los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares, los alumnos de cónsul, cancilleres y secretarios, serán admitidos de pleno derecho á desempeñar interinamente los negocios de consulado.

Artículo 23°.

Los archivos y en general todos los papeles de las cancillerías de los consulados respectivos serán inviolables y no podrán ser tomados ni visitados por la autoridad local bajo ningún pretexto y en ningún caso.

Artículo 24°.

Los cónsules generales y cónsules tendrán respectivamente la libertad de establecer vice-cónsules y agentes consulares en las diferentes ciudades, puertos ó lugares de su distrito consular, donde el bien del servicio que se les ha confiado, lo exija, pero esto se entiende, salvo la aprobación y el »Exequatur« del Gobierno territorial.

Estos agentes podrán ser nombrados entre los ciudadanos de los dos países y entre los extranjeros.

Artículo 25°.

Los cónsules generales, cónsules y vice-cónsules ó agentes consulares respectivos, podrán al fallecimiento de sus nacionales muertos sin haber testado, ni señalado ejecutores testamentarios:

1°. Poner los sellos, ya de oficio, ya á petición de las partes in-

wegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, damit diese in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit derselben beiwohne, und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuze.

Diese doppelten Siegel können nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;

2. ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;
3. zum Verkaufe der zum Nachlasse gehörigen beweglichen Gegenstände nach den Gesetzen des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4. persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses ernennen.

Die Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalls verflossen ist, ohne daß ein Anspruch

teresadas, sobre los bienes muebles y papeles del difunto, previniendo de antemano de esta operación á la autoridad local competente, para que, en uso de su derecho jurisdiccional, asista á ella, y si lo juzga conveniente, cruce con sus sellos los puestos por el cónsul.

Estos dobles sellos no podrán ser quitados sino de acuerdo;

2°. Extender también en presencia de la autoridad competente, si ella cree deber presenciarlo, el inventario de la sucesión;
3°. Proceder, según las leyes del país, á la venta de los objetos mobiliarios, pertenecientes á la sucesión, cuando dichos muebles puedan deteriorarse por efecto del tiempo ó que el cónsul crea útil su venta á los intereses de los herederos del difunto;
4°. Administrar ó liquidar personalmente, ó nombrar bajo su responsabilidad uno ó más agentes para que administren y liquiden dicha sucesión.

Los cónsules estarán obligados á hacer anunciar la muerte de sus nacionales en uno de los periódicos que se publiquen en la extensión de su distrito y no podrán hacer entrega de la sucesión y de su producto á los herederos legítimos ó á sus mandatarios, sinó después de haber hecho satisfacer todas las deudas que el difunto pudiera tener contraidas en el país ó hasta que haya pasado un año de la fecha de la publicación del fallecimiento

an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche im gleichen Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, und haben sie dem nächsten Konsul oder Konsularagenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und es werden die Amtshandlungen von dem Konsul oder Konsularagenten von dem Augenblick an weitergeführt werden, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden, und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Artikel 26.

Den beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation zu. Sie allein haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art zwischen den Schiffsführern und der Schiffsmannschaft zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Verträge beziehen. Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten,

sin que ningún reclamo hubiese sido presentado contra la sucesión.

Cuando no haya cónsul en el lugar en que estaba domiciliado el difunto, las autoridades competentes harán por sí mismas los propios oficios que en iguales casos harian con los bienes de los naturales del país; y darán conocimiento de la defunción acaecida al cónsul ó agente consular más próximo al lugar, luego que sea posible, y se continuarán las operaciones ulteriores por este cónsul ó agente consular desde el momento en que se presente por sí ó por medio de algún delegado.

Los cónsules generales, cónsules y agentes consulares serán considerados como tutores de los huérfanos y menores de su país, y á ese título tomarán todas las medidas de conservación que exija el bien de sus personas y propiedades; administrarán sus bienes y llenarán todos los deberes propios de los tutores, bajo su responsabilidad y conforme lo establezcan las leyes del país respectivo.

Artículo 26°.

Solo á los respectivos cónsules generales, cónsules, vice-cónsules y agentes consulares toca mantener el órden interior á bordo de los buques de comercio de su nación. Así tienen ellos solos que arreglar las controversias entre el capitán y la tripulación y especialmente las relativas al ajuste con la tripulación y cumplimiento de otros contratos. Las autoridades locales podrán intervenir solamente, si los desórdenes

wenn die vorkommenden Unordnungen derart sind, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, der Konsulatsbehörde auf Verlangen Beistand zu leisten, wenn die letztere zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glaubt, um dieselbe in vorläufigem Gewahrsam zu halten und demnächst an Bord zurückzuführen.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebiets gegenseitig unterworfen.

Artikel 27.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden, auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben

sobrevenidos sean de tal naturaleza que turben el órden público en tierra ó en el puerto, ó si una persona del país ó que no pertenece á la tripulación, haya tomado parte.

En todos los otros casos, las dichas autoridades tienen que limitar su acción á prestar su asistencia á la autoridad consular, si esta lo reclama, juzgando necesario arrestar una persona inscrita en el rol de la tripulación para tenerla en detención previa hasta que se la reconduzca á bordo.

En todo lo que toque á la policía de los puertos, á la carga y descarga de los buques, á la seguridad de las mercancías, bienes y efectos, los ciudadanos de los dos países estarán respectivamente sujetos á las leyes y estatutos del territorio.

Artículo 27°.

Los cónsules generales, cónsules, vice-cónsules ó agentes consulares respectivos podrán hacer arrestar y enviar, ya á bordo, ya á su país, los marineros que hubiesen desertado de los buques de su país. A este efecto, se dirijirán par escrito á las autoridades locales competentes, y justificarán por la exhibición del registro del buque á del rol de la tripulación ó por una copia de dichas piezas, debidamente certificada por ellos, que los hombres reclamados hacian parte de dicha tripulación. Con esta demanda, así justificada, la entrega no podía rehusárseles; se les dará además toda ayuda y asistencia para la pesquisa, aprehensión y arresto de

auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 28.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsularagenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Artikel 29.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den

dichos desertores, quienes serán detenidos y guardados en las prisiones del país, á petición y por cuenta de dichos agentes, hasta que estos agentes hayan encontrado una ocasión de entregarlos á quien corresponda ó de devolverlos á su patria. Sin embargo, si esta ocasión no se presentase en el término de tres meses, contados desde el dia del arresto, los desertores serán puestos en libertad y no podrán ya ser arrestados por la misma causa.

Las altas partes contratantes convienen en que los marineros y otros individuos de la tripulación, ciudadanos del país en que tenga lugar la deserción, estén exceptuados de las estipulaciones del presente artículo.

Artículo 28°.

Siempre que no se hayan hecho estipulaciones contrarias entre los armadores, cargadores y aseguradores, las averías que los buques de los dos países hayan experimentado en el mar caminando para los puertos respectivos, serán arregladas por los cónsules generales, cónsules y vice-cónsules ó agentes consulares de su país, á no ser que los habitantes del país donde residan dichos agentes sean interesados en las averías, porque en este caso deberán ser arregladas por la autoridad local, á no ser que se celebre un convenio amistoso entre las partes.

Artículo 29°.

Cuando naufrague ó encalle algún buque perteneciente al Gobierno ó á los ciudadanos de una de las altas

Küſten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder ſtrandet, ſo ſollen die Ortsbehörden den Generalkonſul, Konſul, Vicekonſul oder Konſularagenten des Bezirkes oder, in deſſen Ermangelung, den dem Orte des Unfalls nächſten Generalkonſul, Konſul, Vicekonſul oder Konſularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich der in den deutſchen Territorialgewäſſern geſcheiterten oder geſtrandeten nicaraguaniſchen Schiffe ſollen nach Maßgabe der Landesgeſetze erfolgen, und umgekehrt ſollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutſche in Territorialgewäſſern von Nicaragua geſcheiterte oder geſtrandete Schiffe in Gemäßheit der Geſetze des Landes erfolgen.

Die Konſulatsbehörden haben in beiden Ländern nur einzuſchreiten, um die auf die Ausbeſſerung und Neuverproviantirung oder, eintretendenfalls, auf den Verkauf des an der Küſte geſtrandeten oder beſchädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden ſollen in allen dieſen Fällen keinerlei Koſten erhoben werden, außer ſolchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenſtände veranlaßt ſind, oder welchen in ähnlichen Fällen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen ſind oder ſein werden.

Die Hohen vertragenden Theile ſind außerdem darüber einverſtanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden ſollen, es ſei denn, daß ſie zum inneren Verbrauche zugelaſſen werden.

partes contratantes, en el litoral de la otra, las autoridades locales deberán ponerlo conocimiento del cónsul general, cónsul, vice-cónsul ó agente consular del distrito, ó en su defecto en él del cónsul general, cónsul, vice-cónsul ó agente consular más próximo al lugar donde haya ocurrido el accidente.

Todas las operaciones relativas al salvamento de los buques nicaragüenses que hubieren naufragado ó varado en las aguas territoriales de Alemania, se harán conforme á las leyes del país y recíprocamente todas las operaciones relativas al salvamento de los buques alemanes que hubieren naufragado ó encallado en las aguas territoriales de Nicaragua, se efectuarán también conforme á las leyes del país.

La intervención de dichos agentes consulares tendrá lugar únicamente en los dos países para vigilar las operaciones relativas á la reparación ó al refresco de víveres ó á la venta si ha lugar de los buques encallados ó naufragados en la costa.

Por la intervención de las autoridades locales en cualesquiera de estos casos no se ocasionarán costas de ninguna especie, fuera de los gastos á que den lugar las operaciones del salvamento y la conservación de los objetos salvados y de aquellos á que estén ó estuvieren sujetos en semejantes casos los buques nacionales.

Las altas partes contratantes convienen además en que las mercaderías salvadas no estarán sujetas á ningún derecho de aduana, á ménos que sean admitidas para el consumo interior.

Artikel 30.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsulatssachen ebenso viele Rechte und Privilegien zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden mögen, und es werden unter Privilegien, Befreiungen, Rechten u. s. w. der „meistbegünstigten Nation" diejenigen Privilegien, Befreiungen und Rechte u. s. w. verstanden, welche durch irgend welchen Vertrag oder irgend welche Konvention, unter welchem Namen dieses auch sein möge — wie Meistbegünstigungs-, Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Konsular-, Reciprocitätsvertrag, Tarifkonvention — einer anderen Nation gewährt worden sind oder gewährt werden sollten, welches auch immer die Ursachen solcher Privilegien, Befreiungen, Konzessionen oder Ermäßigungen in den Zolltarifen u. s. w. u. s. w. sein sollten, und welches auch immer die von einem oder von beiden vertragschließenden Theilen zu dem Zwecke gewährten Konzessionen sein sollten, um diese Vertrags- oder Konventions-Abmachungen zu erhalten.

Artikel 31.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an zehn Jahre in Geltung bleiben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrags aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablauf

Artículo 30°.

Las altas partes contratantes están de acuerdo en concederse mutuamente, en los asuntos de comercio, navegación y consulares, todos los derechos y privilegios que ya estén otorgados ó se otorgaren en lo futuro á la nación más favorecida, y se entienden como privilegios, exenciones, derechos etc. etc., de la »Nacion más favorecida«, aquellos privilegios, exenciones, derechos etc. etc., concedidos ó á conceder á otra nación por cualquier tratado ó convención y con cualquiera denominación que sea, como tratado de la nación más favorecida, tratado de paz, amistad, comercio, consular, tratado de reciprocidad, convención de tarifas, cualesquiera que fuesen los motivos de tales privilegios, exenciones, concesiones ó rebajas en las tarifas de aduanas etc. etc. y cualesquiera que fueran las concesiones hechas por una ó ambas partes contratantes para obtener las estipulaciones del tratado ó de la convención.

Artículo 31°.

El presente tratado quedará vigente durante diez años, contados desde el dia del canje de las ratificaciones; y si doce meses antes de que espire ese término, ni la una ni la otra de las dos partes anunciare por medio de una declaración oficial su intención de hacer cesar sus efectos, será obligatorio por otro año, y así sucesivamente hasta que pase un año después de

eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel 32.

Es ist verabredet worden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Nicaragua den übrigen vier mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, solange jene Vortheile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.

Artikel 33.

Der gegenwärtige Vertrag, aus dreiunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Nicaragua oder in Guatemala ausgetauscht werden, innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Stadt Managua in zwei Originalen am vierten Februar Eintausend achthundertsechsundneunzig.

(L. S.) Werner von Bergen.

hecha la declaración oficial ántes mencionada.

Artículo 32°.

Ha sido convenido que los privilegios especiales que la República de Nicaragua ha otorgado á las otras cuatro Repúblicas Centro-Americanas ó á una de ellas, ó los que otorgue en lo futuro, no pueden ser reclamados por parte de Alemania con motivo del derecho de la nación más favorecida que se ha concedido en este tratado, mientras que también todos los otros terceros Estados sean excluidos de la participación en aquellas ventajas.

Artículo 33°.

El presente tratado compuesto de treinta y tres artículos, será ratificado y las ratificaciones se canjearán en Nicaragua ó en Guatemala en el término de diez y ocho meses ó ántes, si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios han firmado el presente tratado y lo han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en la Ciudad de Managua, en dos originales, el dia cuatro de febrero mil ochocientos noventa y seis.

(L. S.) M. C. Matus.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 7. April 1897 stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischem Gebiet und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn. S. 195

(Nr. 2382.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter bei den auf badischem Gebiete belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lotstetten der schweizerischen Eisenbahnlinie Eglisau–Schaffhausen und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn. Vom 5. Dezember 1896.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Zollabfertigung im Verkehre zwischen beiden Ländern zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Dr. A. Roth,

welche folgenden Vertrag vereinbart und festgestellt haben:

Artikel I.

1. Auf den auf deutschem Gebiete belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lotstetten der Eisenbahnlinie Eglisau–Schaffhausen werden schweizerische Nebenzollämter errichtet werden, mit der Befugniß der zollamtlichen Abfertigung aller auf den genannten Stationen eingeladenen, zum Weitertransporte nach der Schweiz in der Richtung nach Rafz oder Neuhausen bestimmten Waaren, sowie der nach dem schweizerischen Gebiete sich begebenden Reisenden.

2. Zur Erleichterung des Waarenverkehrs in der Richtung von Grenzach nach Riehen–Lörrach und umgekehrt, kann die schweizerische Zollkontrole durch

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1897.

das schweizerische Nebenzollamt am Grenzacherhorn bei dem dort belegenen deutschen Nebenzollamt auf deutschem Gebiete vorgenommen werden.

Der bei diesem deutschen Nebenzollamte von der Landstraße Säckingen–Basel nach Landauerhof–Riehen sich abzweigende, auf deutschem Gebiete parallel der Landesgrenze verlaufende und in etwa 50 Meter Entfernung vom Grenzsteine Nr. 149 das schweizerische Gebiet erreichende Verbindungsweg wird beiderseits als Zollstraße anerkannt.

Die beiderseitigen Zollämter werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehr auf dem im vorstehenden Absatz erwähnten Verbindungswege vorzubeugen und Vergehen gegen die Zollgesetze zur Entdeckung zu bringen, und es wird hierbei jede von dem zuständigen Beamten gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilt werden.

Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß die beiderseitigen Waarenabfertigungen möglichst unmittelbar auf einander folgen können, und daß das schweizerische durch das deutsche Zollamt beim Eintreffen zollpflichtiger, beziehungsweise der Zollkontrole unterstellter Gegenstände benachrichtigt wird, falls schweizerisches Zollpersonal nicht zur Stelle sein sollte.

Artikel II.

Den schweizerischen Zollbehörden steht das Recht zu, Vergehen gegen die schweizerische Zollgesetzgebung, welche bei Vornahme der nach Artikel I auf deutschem Gebiet erfolgenden Zollkontrole auf letzterem entdeckt worden sind, zu untersuchen, daselbst Waaren und Effekten, welche mit diesen Vergehen in Verbindung stehen, mit Beschlag zu belegen und auf schweizerisches Gebiet zu bringen, die Zollvergehen nach den Strafbestimmungen des schweizerischen Zollgesetzes abzuurtheilen, desgleichen Ordnungsbußen zu erkennen, welche mit Uebertretung der Zollvorschriften verknüpft sind. Für den Betrag dieser Ordnungsbußen können Waaren und Effekten für verhaftet erklärt werden.

Artikel III.

Die zuständigen deutschen Behörden werden auf Ersuchen der schweizerischen Behörden wegen Uebertretung der schweizerischen Zollgesetze bei den im Artikel I genannten schweizerischen Zollämtern

a) Zeugen und Sachverständige vernehmen,
b) amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen,
c) Vorladungen und Erkenntnisse der schweizerischen Behörden an Angeschuldigte, auch wenn sie Angehörige des Deutschen Reichs sind, behändigen lassen.

Artikel IV.

Die deutschen Behörden werden den in Gemäßheit der Artikel I und II auf deutschem Gebiete dienstlich thätig werdenden schweizerischen Zollbeamten den nöthigen polizeilichen Schutz gewähren und den hierauf bezüglichen Ersuchen dieser Beamten in gleicher Weise nachkommen, wie entsprechenden Ersuchen von deutschen Zollbeamten.

Artikel V.

Schweizerischen Grenzwächtern, welche bei der am Grenzacherhorn auf deutschem Gebiet erfolgenden Zollkontrole verwendet werden, ist das Tragen der Uniform mit dem Seitengewehr gestattet.

Auch dürfen zur Verhütung von Unterschleifen uniformirte und mit Seitengewehr bewaffnete schweizerische Grenzwächter die Züge auf der Eisenbahnstrecke Neuhausen–Rafz begleiten und sich während des Aufenthalts der Züge auf den deutschen Stationen dieser Strecke daselbst aufhalten.

Artikel VI.

Während seines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf deutschem Gebiet erfolgenden Aufenthalts ist das schweizerische Zollpersonal den deutschen Gesetzen, sowie der deutschen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung seiner zolldienstlichen Verrichtungen, mithin die Disziplin, Dienstvergehen oder Dienstverbrechen in Frage stehen.

Artikel VII.

Der vorstehende Vertrag wird vorläufig auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, abgeschlossen. Sollte zwölf Monate vor dessen Ablaufe von keiner Seite Kündigung erfolgen, so bleibt derselbe auch fernerhin in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem dessen Aufhebung von der einen oder anderen Seite verlangt wird.

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin am 5. Dezember 1896.

Freiherr von Marschall. (L. S.)

Roth. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 17. April 1897 zu Berlin stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 199.

(Nr. 2383.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. April 1897.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 25. April d. J. unter „Oesterreich und Ungarn. II. Ungarn." nachzutragen:

15. Die schmalspurige Lokalbahn Belisče–Noskoveši.

Berlin, den 28. April 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Chemnitz. S. 201. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 201.

(Nr. 2384.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Chemnitz. Vom 2. November 1896.

Auf Ihren Bericht vom 27. Oktober will Ich genehmigen, daß nach gesetzmäßiger Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1897/98 vom 1. Juli 1897 ab eine Ober-Postdirektion in Chemnitz eingerichtet werde, und daß derselben die bisher von der Ober-Postdirektion in Leipzig wahrgenommenen Post- und Telegraphen-Verwaltungsgeschäfte für die Kreishauptmannschaft Zwickau zugetheilt werden.

Neues Palais, den 2. November 1896.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Stephan.

An den Reichskanzler.

(Nr. 2385.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Mai 1897.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), sind die Eisenbahnen unter „Oesterreich und Ungarn. II. Ungarn." wie folgt neu geordnet worden:

1. Königlich ungarische Staatsbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Linie Garam-Berzenze–Selmeczbánya,
   der normalspurigen Lokalbahn Sorokšár–Szt. Lörincz und
   der schmalspurigen Lokalbahn im Taraczthal.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1897.

2. Südbahn-Gesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.
3. Kaschau–Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok der Lokalbahn im Gölniczthal.
4. Györ–Sopron–Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes–Menyháza.
6. Eisenbahn im Szamosthal.
7. Lokalbahn Keszthely–Balaton–Szt. György.
8. Eisenbahn Mohács–Pécs.
9. Die schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly–Somkut.
10. Lokalbahn Eperjes–Bártfa.
11. Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich ungarischen Staatsbahnen von Mezö-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau–Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.
12. Die von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken der Königlich ungarischen Staatsbahnen von Trencsén-Teplitz bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlarapaß, von Bruck a. L. bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza bis zur österreichischen Landesgrenze.
13. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke der Holics–Gödinger Lokalbahn von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze.
14. Die Torontáler Lokalbahnen.
15. Die schmalspurige Lokalbahn Belisce–Noskovci.

Berlin, den 7. Mai 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. S. 203. — Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge. S. 215.

(Nr. 2386.) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 9. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40), was folgt:

I. Einleitung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern.

Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festsitzt.

II. Lichter u. s. w.

Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet mit Beziehung auf Lichter gebraucht, „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft".

Artikel 1.

Die Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1897.

Artikel 2.

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

a) an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Theile des Fahrzeugs ein helles weißes Licht und zwar in einer Höhe über dem Rumpfe von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs gleichkommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpfe zu sein. Das Licht muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rothes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

d) die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens ein Meter vor dem Lichte vorausragen, derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können;

e) ein Dampffahrzeug darf außerdem, wenn es in Fahrt ist, ein zweites weißes Licht gleich dem Lichte unter a führen. Beide Lichter müssen in der Kiellinie, und zwar so angebracht sein, daß das hintere wenigstens vier und einen halben Meter höher ist als das vordere. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern muß geringer sein als die horizontale.

Artikel 3.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, muß außer den Seitenlichtern zwei weiße Lichter senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzugs vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs einhundertundachtzig Meter übersteigt, muß es als Zusatzlicht noch ein drittes weißes Licht über oder unter den anderen führen.

Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das im Artikel 2 unter a erwähnte weiße Licht, jedoch genügt für das Zusatzlicht eine Höhe von mindestens vier Meter über dem Rumpfe des Fahrzeugs.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, darf hinter dem Schornstein oder dem hintersten Mast ein kleines weißes Licht führen. Dieses Licht, nach welchem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll, darf nicht weiter nach vorne als quer ab sichtbar sein.

Artikel 4.

a. Ein Fahrzeug, welches in Folge eines Unfalls nicht manövrirfähig ist, muß in der Höhe des im Artikel 2 unter a erwähnten weißen Lichtes und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt des weißen Lichtes zwei rothe Lichter senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen. Diese Lichter müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an gleicher Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsechszig Centimeter Durchmesser, senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen.

b. Ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder aufstischt, muß an derselben Stelle, die für das im Artikel 2 unter a erwähnte weiße Licht vorgeschrieben ist, und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt dieses weißen Lichtes drei Lichter senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen roth, das mittlere muß weiß sein, und alle müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von mindestens fünfundsechszig Centimeter Durchmesser senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen, deren oberster und unterster kugelförmig und von rother Farbe, deren mittlerer wie ein schräges Viereck geformt und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht sein.

c. Die vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

d. Diese Lichter und Körper sollen anderen Fahrzeugen als Signale dafür gelten, daß das Fahrzeug, welches sie zeigt, nicht manövrirfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann. Sie sind keine Nothsignale im Sinne des Artikels 31 dieser Vorschriften.

Artikel 5.

Ein Segelfahrzeug, welches in Fahrt ist, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 2 für ein Dampffahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter; diese darf ein solches Fahrzeug niemals führen.

Artikel 6.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in Fahrt bei schlechtem Wetter vorkommt, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden. Dies muß so geschehen, daß die Lichter möglichst gut sichtbar sind, das grüne aber nicht von der Backbordseite her, das rothe nicht von der Steuerbordseite her, und beide wo möglich nicht weiter als bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch der tragbaren Lichter zu sichern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Artikel 7.

Dampffahrzeuge unter 113 und Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im Artikel 2 unter a, b und c erwähnten Lichter nicht zu führen, sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampffahrzeuge unter 113 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen führen:
   a) im vorderen Theile des Fahrzeugs oder an oder vor dem Schornstein in einer Höhe von mindestens drei Meter über dem Schandeckel ein weißes Licht. Das Licht muß an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, sich befinden und im Uebrigen so eingerichtet und angebracht sein, wie im Artikel 2 unter a vorgeschrieben; es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
   b) grüne und rothe Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 unter b und c vorgeschrieben, und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind, oder an deren Stelle eine doppelfarbige Laterne, welche an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rothes Licht von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muß mindestens ein Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.
2. Kleine Dampfboote, wie zum Beispiel solche, welche von Seeschiffen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als drei Meter über dem Schandeckel, jedoch über der unter 1 b erwähnten doppelfarbigen Laterne führen.

3. Ruder- und Segelfahrzeuge von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem rothen Glase auf der anderen gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derart gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.
4. Ruderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfertig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlußsatz vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artikel 8.

Lootsenfahrzeuge, welche Lootsendienste auf ihrer Station thun, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen auf geringe Entfernung nähern, müssen sie die Seitenlichter angezündet und gebrauchsfertig haben und in kurzen Zwischenräumen aufleuchten lassen oder zeigen, um die Richtung, in welcher sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf nicht an Backbordseite, das rothe Licht nicht an Steuerbordseite gezeigt werden.

Ein Lootsenfahrzeug solcher Bauart, daß es längsseits der Schiffe anlegen muß, um einen Lootsen an Bord zu setzen, braucht das weiße Licht nur zu zeigen, statt dasselbe am Masttop zu führen; auch genügt es, wenn solches Fahrzeug an Stelle der oben erwähnten farbigen Lichter eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem rothen Glase auf der anderen zur Hand hat, um dieselbe so, wie im Artikel 7 unter 3 vorgeschrieben, zu gebrauchen.

Lootsenfahrzeuge, welche keinen Lootsendienst auf ihrer Station thun, müssen Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

Artikel 9

betrifft Regeln für die Fischerfahrzeuge, deren Erlaß vorbehalten bleibt.

Artikel 10.

Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Das weiße Licht darf fest angebracht und in einer Laterne geführt werden; die Laterne muß aber mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens

einer Seemeile sichtbar sein und soweit thunlich mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Artikel 11.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, vorne ein weißes Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Rumpfe, führen, und zwar in einer Laterne, welche ein helles, auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Theile des Fahrzeugs nicht niedriger als sechs Meter und nicht höher als zwölf Meter über dem Rumpfe, — und das andere Licht am Heck oder in der Nähe des Hecks des Fahrzeugs, mindestens vier und einen halben Meter niedriger als das vordere Licht.

Als Länge eines Fahrzeugs gilt die in dem Schiffscertifikat angegebene Länge.

Fahrzeuge, welche in einem Fahrwasser oder nahe bei einem solchen am Grunde festsitzen, unterliegen derselben Verpflichtung; außerdem müssen sie die im Artikel 4 unter a vorgeschriebenen zwei rothen Lichter führen.

Artikel 12.

Ein jedes Fahrzeug darf, wenn es nöthig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, außer den Lichtern, welche es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Nothsignalen verwechselt werden kann, geben.

Artikel 13.

Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für Fahrzeuge, die unter Bedeckung fahren, erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Auch wird durch sie das Zeigen von Erkennungssignalen, welche von Schiffsrhedern mit amtlicher Genehmigung angenommen und vorschriftsmäßig eingetragen und bekannt gemacht sind, nicht beschränkt.

Artikel 14.

Ein Dampffahrzeug, welches nur unter Segel ist, aber mit aufgerichtetem Schornsteine fährt, muß bei Tage einen schwarzen Ball oder runden Signalkörper von fünfundsechszig Centimeter Durchmesser führen, und zwar vorne im Fahrzeug an der Stelle, an welcher das Zeichen am besten gesehen werden kann.

III. Schallsignale bei Nebel u. s. w.

Artikel 15.

Schallsignale für in Fahrt befindliche Fahrzeuge müssen gegeben werden:

1. von Dampffahrzeugen mit der Pfeife oder Sirene,
2. von Segelfahrzeugen und geschleppten Fahrzeugen mit dem Nebelhorn.

Ein lang gezogener Ton im Sinne dieser Vorschriften ist ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder einen Ersatz für Dampf geblasen wird und so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch eine mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt oder darüber muß mit einem gleichartigen Nebelhorn und mit einer gleichartigen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, sind folgende Schallsignale zu geben:

a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b) Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten zwei lang gezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.

c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.

d) Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch läuten.

e) Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, und ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, welches einem sich nähernden Fahrzeuge nicht aus dem Wege gehen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövriren kann, wie diese Vorschriften verlangen, muß statt der unter a und c vorgeschriebenen Signale mindestens alle zwei Minuten drei auf einander folgende Töne geben, zuerst einen lang gezogenen Ton, dann zwei kurze Töne. Ein geschlepptes Fahrzeug darf dieses Signal, aber kein anderes geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Anmerkung. Ueberall wo diese Verordnung den Gebrauch einer Glocke vorschreibt, kann anstatt einer solchen an Bord türkischer Fahrzeuge eine Trommel, an Bord kleinerer Segelfahrzeuge, falls der Gebrauch eines solchen Instruments landesüblich ist, ein Gong benutzt werden.

IV. Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel u. s. w.

Artikel 16.

Jedes Fahrzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Richtung quer ab (vorderlicher als dwars) das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände dies gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövriren, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

V. Ausweichen.

Gefahr des Zusammenstoßens.

Das Vorhandensein einer Gefahr des Zusammenstoßens kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes erkannt werden. Aendert sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, daß die Gefahr des Zusammenstoßens vorhanden ist.

Artikel 17.

Sobald zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das eine dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen:

a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen.
b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Fahrzeuge, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.
e) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Sie findet daher nur dann Anwendung, wenn bei Tage jedes der Fahrzeuge die Masten des anderen mit den seinigen ganz oder nahezu in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der Fahrzeuge in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen zu sehen sind.

Sie findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug sieht, daß sein Kurs vor dem Bug durch das andere Fahrzeug gekreuzt wird, oder

wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Fahrzeugs dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen Fahrzeugs gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter gleichzeitig aber anderswo als voraus in Sicht sind.

Artikel 19.

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 20.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Artikel 21.

In allen Fällen, wo nach diesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das letztere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

Anmerkung. Wenn jedoch in Folge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß ein Zusammenstoß durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeugs allein nicht vermieden werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövriren, wie es zur Abwendung eines Zusammenstoßens am dienlichsten ist (vergleiche Artikel 27 und 29).

Artikel 22.

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

Artikel 23.

Jedes Dampffahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen hat, muß bei der Annäherung, wenn nöthig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

Artikel 24.

Ohne Rücksicht auf irgend eine dieser Vorschriften muß jedes Fahrzeug beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Als überholendes Fahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung her nähert, welche mehr als zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) liegt, das heißt aus einer Richtung, bei welcher die Fahrzeuge so zu einander stehen, daß das überholende

bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen sehen würde. Durch spätere Veränderung in der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, bis es dasselbe klar passirt hat.

Vermag das überholende Fahrzeug bei Tage nicht sicher zu erkennen, ob es sich vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeuge befindet, so hat es anzunehmen, daß es ein überholendes Fahrzeug ist, und muß es dem anderen aus dem Wege gehen.

Artikel 25.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampffahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

Artikel 26.

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem fischenden Fahrzeug oder Boote die Befugniß eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren.

Artikel 27.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßens, sowie auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den Vorschriften nothwendig machen.

VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind.

Artikel 28.

Als kurzer Ton im Sinne dieses Artikels gilt ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.

Sind Fahrzeuge einander ansichtig, so muß ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Pfeife oder Sirene anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord".

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord".

Drei kurze Töne bedeuten:

„meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts".

VII. Nothwendigkeit anderweiter Vorsichtsmaßregeln.

Artikel 29.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug, oder den Rheder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumniß anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, welche durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

VIII. Vorbehalt in Betreff der Häfen und Binnengewässer.

Artikel 30.

Vorschriften, welche bezüglich der Schiffahrt in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

IX. Nothsignale.

Artikel 31.

Fahrzeuge, welche in Noth sind und Hülfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Das Signal NC des „Internationalen Signalbuchs".
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgeheißt ist.
4. Raketen oder Leuchtkugeln, wie solche weiterhin als Nachtsignale angegeben sind.
5. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Flammensignale auf dem Fahrzeuge, zum Beispiel brennende Theer-, Oeltonnen oder dergleichen.
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden.
4. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Artikel 32.

Vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen Nothsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Noth oder Gefahr sind.

X. Verpflichtung der Schiffseigenthümer und Schiffsführer.

Artikel 33.

Der Eigenthümer und der Führer eines Fahrzeugs haften dafür, daß die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustand auf dem Fahrzeuge vorhanden sind.

Im Uebrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeugs ob. Führer ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter. Hat das Fahrzeug einen Zwangslootsen angenommen, so hat dieser die in den Artikeln 16 bis 27 gegebenen Vorschriften zu erfüllen, sofern nicht der Schiffer kraft landesrechtlich ihm zustehender Befugniß den Zwangslootsen seiner Funktionen enthoben hat. Die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

XI. Schlußbestimmungen.

Artikel 34.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), sowie die §§. 1 bis 3 der Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) sind aufgehoben.

Unberührt bleiben die Vorschriften im Artikel 19 des internationalen Vertrags, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 25), sowie die Vorschriften in den Artikeln 5 und 6 des internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. von 1888 S. 151).

Artikel 35.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 9. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2387.) Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge. Vom 10. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40), was folgt:

Artikel 1.

Bis zum Erlasse der im Artikel 9 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) vorbehaltenen endgültigen Bestimmungen treten die folgenden Vorschriften über die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge in Kraft.

In Fahrt befindliche Fischerfahrzeuge und Fischerboote müssen, wenn sie gemäß diesem Artikel nicht andere Lichter zu führen oder zu zeigen haben, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehalts durch die vorstehend bezeichnete Verordnung vorgeschriebenen Lichter führen oder zeigen.

a) Offene Boote, worunter alle Fahrzeuge zu verstehen sind, welche oben gegen das Eindringen von Seewasser nicht abgeschlossen werden können, müssen, wenn sie während der Nacht mit Fischerei irgend einer Art beschäftigt sind, ein nach allen Richtungen sichtbares weißes Licht zeigen.

b) Mit Treibnetzen fischende Fahrzeuge und gedeckte Boote müssen zwei weiße Lichter an den Stellen, an welchen sie am besten gesehen werden können, führen. Diese Lichter müssen so angebracht sein, daß die senkrechte Entfernung zwischen ihnen mindestens zwei Meter und höchstens vier und einen halben Meter, die horizontale Entfernung, in der Kiellinie gemessen, mindestens einen und einen halben Meter und höchstens drei Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter muß nach dem Ende des Fahrzeugs hin angebracht sein, an welchem das Netz befestigt ist, und beide müssen so beschaffen sein, daß sie über den ganzen Horizont scheinen und auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sind. Für die Ostsee genügt eine Sichtweite von einer Seemeile.

c) Fahrzeuge und gedeckte Boote, welche mit Angelleinen fischen, die Leinen aushaben und an denselben fest sind, müssen, wenn sie nicht geankert haben oder sonst festliegen, dieselben Lichter führen, wie die mit Treibnetzen fischenden Fahrzeuge. Während des Auslegens und Einholens der Leinen darf außer den rothen und grünen Seitenlaternen ein weißes über den ganzen Horizont scheinendes Licht vom Heck in

einer Höhe von nicht mehr als einem Meter über dem Deck gezeigt werden.

d) Fischerfahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetze, das heißt mit einem Fanggeräthe, welches über den Meeresgrund geschleppt wird, fischen, müssen führen:

1. wenn Dampffahrzeuge — an der Stelle des im Artikel 2 der im Eingange bezeichneten Verordnung unter a erwähnten Lichtes — eine dreifarbige Laterne, welche so eingerichtet und angebracht ist, daß sie von recht voraus bis zu zwei Strich auf jedem Bug ein weißes Licht, auf der Steuerbordseite ein grünes und auf der Backbordseite ein rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwei Strich auf jedem Bug bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) wirft; ferner mindestens zwei Meter und höchstens vier Meter unter der dreifarbigen Laterne, eine Laterne, welche ein weißes ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft;
2. Segelfahrzeuge müssen eine Laterne führen, welche ein weißes ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft; diese Fahrzeuge müssen ferner mit einem hinreichenden Vorrathe von rothen und grünen Kunstfeuern versehen sein, deren jedes mindestens dreißig Sekunden brennt. Diese Kunstfeuer müssen bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und zwar entsprechend den Halsen, mit welchen das Fahrzeug segelt, also grün bei Steuerbord- und roth bei Backbord-Halsen.

Alle unter d erwähnten Lichter müssen auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

e) Fahrzeuge, welche mit dem Fange von Austern beschäftigt sind, müssen dieselben Lichter führen, wie die Grundschleppnetzfischer.

f) Fischerfahrzeuge und Fischerboote dürfen nach ihrem Gefallen außer den Lichtern, welche sie nach diesem Artikel führen oder zeigen müssen, ein Flackerfeuer zeigen.

g) Jedes Fischerfahrzeug und jedes Boot muß, wenn es geankert hat, ein weißes Licht führen, welches über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist. Außerdem darf es, wenn es zugleich sein Fanggeräth aushat, bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes Licht, mindestens einen Meter niedriger als das Ankerlicht und wagerecht mindestens einen und einen halben Meter von diesem entfernt, nach der Richtung des ausstehenden Fanggeräths zeigen.

h) Kommt ein Fahrzeug oder Boot während des Fischens dadurch, daß sein Fanggeräth an eine Klippe oder ein anderes Hinderniß festgeräth,

außer Fahrt, so muß es das für Fahrzeuge, welche geankert haben, vorgeschriebene Licht zeigen.

i) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen sind Treibnetzfischerfahrzeuge, welche an ihren Netzen fest sind, ferner Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetz oder mit irgend einer sonstigen Art Schleppnetz fischen, endlich mit Angelleinen fischende Fahrzeuge, welche ihre Leinen ausgehaben — sofern sie 57 Kubikmeter oder mehr Bruttoraumgehalt haben —, verpflichtet, mindestens jede Minute einen Ton, Dampffahrzeuge mit der Dampfpfeife oder Sirene, Segelfahrzeuge mit dem Nebelhorn, zu geben, und danach die Glocke zu läuten.

k) Dampf- und Segelfahrzeuge oder Boote, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, müssen bei Tage, wenn sie in Fahrt sind, einem sich nähernden Fahrzeug ihre Beschäftigung durch Aufheißen eines Korbes oder eines sonstigen zweckentsprechenden Körpers an der Stelle, wo dieser am besten gesehen werden kann, zu erkennen geben. Haben solche Fahrzeuge oder Boote, während sie geankert haben, zugleich ihr Fanggeräth aus, so dürfen sie bei Annäherung anderer Fahrzeuge an der für diese passirbaren Seite ein gleiches oder ähnliches Zeichen geben.

Die in diesem Artikel erwähnten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlußsatz der Verordnung vom 9. Mai 1897 vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artikel 2.

Ein Lootsendampffahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station thut und nicht vor Anker liegt, muß außer den für alle Lootsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern zwei und einen halben Meter unter dem weißen Toplicht ein über den ganzen Horizont sichtbares rothes Licht und ferner die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter führen. Das rothe Licht muß von solcher Stärke sein, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft auf mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

Wenn das Lootsendampffahrzeug auf seiner Station Lootsendienst thut und vor Anker liegt, muß es außer dem für alle Lootsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichte das vorerwähnte rothe Licht führen aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Wenn das Lootsendampffahrzeug keinen Lootsendienst auf seiner Station thut, muß es dieselben Lichter führen wie andere Dampffahrzeuge.

Artikel 3.

Die Verordnung vom 16. Februar 1881, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 28), ist aufgehoben.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 10. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Handelsgesetzbuch. S. 219. — Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. S. 437.

(Nr. 2388.) Handelsgesetzbuch. Vom 10. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.
Handelsstand.

Erster Abschnitt.
Kaufleute.

§. 1.

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waaren) oder Werthpapieren, ohne Unterschied, ob die Waaren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waaren für Andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1897.

oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;

6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;
8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

§. 2.

Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des §. 1 Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

§. 3.

Auf den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft finden die Vorschriften der §§. 1, 2 keine Anwendung.

Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirthschaftlichen Betriebs darstellt, so findet auf dieses der §. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im §. 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugniß, seine Firma gemäß §. 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

§. 4.

Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden.

Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

§. 5.

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zu den im §. 4 Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre.

§. 6.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, werden durch die Vorschrift des §. 4 Abs. 1 nicht berührt.

§. 7.

Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugniß zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Handelsregister.

§. 8.

Das Handelsregister wird von den Gerichten geführt.

§. 9.

Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet.

Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das Gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§. 10.

Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt bekannt zu machen. Soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht.

Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§. 11.

Das Gericht hat jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die im §. 10 vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen sollen.

§. 12.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Betheiligten haben die Rechtsnachfolge soweit thunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

§. 13.

Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein Anderes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken.

Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht, haben die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände.

§. 14.

Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§. 15.

Solange eine in das Handelsregister einzutragende Thatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

Ist die Thatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

§. 16.

Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Verpflichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung zum Handelsregister oder ein Rechtsverhältniß, bezüglich dessen eine Eintragung zu erfolgen hat, gegen einen von mehreren bei der Vornahme der Anmeldung Betheiligten festgestellt, so genügt zur Eintragung die Anmeldung der übrigen Betheiligten. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist dies auf Antrag eines der Betheiligten in das Handelsregister einzutragen.

Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt, so darf die Eintragung nicht gegen den Widerspruch desjenigen erfolgen, welcher die Entscheidung erwirkt hat.

Dritter Abschnitt.

Handelsfirma.

§. 17.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§. 18.

Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen.

Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältniß andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§. 19.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich.

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

§. 20.

Die Firma einer Aktiengesellschaft sowie die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen; die erstere Firma hat außerdem die Bezeichnung »Aktiengesellschaft«, die letztere Firma die Bezeichnung »Kommanditgesellschaft auf Aktien« zu enthalten.

§. 21.

Wird ohne eine Aenderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.

§. 22.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die im §. 20 vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 23.

Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

§. 24.

Wird Jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.

Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§. 25.

Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgetheilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.

§. 26.

Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der im §. 25 Abs. 3 bezeichneten Bekanntmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so verjähren die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber mit dem Ablaufe von fünf Jahren, falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt.

Die Verjährung beginnt im Falle des §. 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an welchem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen worden ist, im Falle des §. 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an welchem die Kundmachung der Uebernahme stattgefunden hat. Konnte der Gläubiger die Leistung erst in einem späteren Zeitpunkte verlangen, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkte.

§. 27.

Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so finden auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des §. 25 entsprechende Anwendung.

Die unbeschränkte Haftung nach §. 25 Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat, eingestellt wird. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

§. 28.

Tritt Jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgetheilt worden ist.

§. 29.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur

Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§. 30.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein der Vorschrift des Abs. 2 entsprechender Zusatz beigefügt werden.

Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind.

§. 31.

Eine Aenderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort ist nach den Vorschriften des §. 29 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Das Gleiche gilt, wenn die Firma erlischt. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im §. 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amtswegen einzutragen.

§. 32.

Wird über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt. Die Vorschriften des §. 15 bleiben außer Anwendung.

§. 33.

Eine juristische Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat, ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind die Satzung der juristischen Person und die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Bei der Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung bedarf es der Beifügung der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes nicht.

Bei der Eintragung sind die Firma und der Sitz der juristischen Person, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Besondere Bestimmungen der Satzung über die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der

juristischen Person oder über die Zeitdauer des Unternehmens sind gleichfalls einzutragen.

§. 34.

Jede Aenderung der nach §. 33 Abs. 3 einzutragenden Thatsachen oder der Satzung, die Auflösung der juristischen Person, falls sie nicht die Folge der Eröffnung des Konkurses ist, sowie die Personen der Liquidatoren und die besonderen Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugniß sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Eintragung einer Aenderung der Satzung genügt, soweit nicht die Aenderung die im §. 33 Abs. 3 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Aenderung.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand oder, sofern die Eintragung erst nach der Anmeldung der ersten Liquidatoren geschehen soll, durch die Liquidatoren zu erfolgen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Im Falle des Konkurses finden die Vorschriften des §. 32 Anwendung.

§. 35.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer juristischen Person haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§. 36.

Ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Erfolgt die Anmeldung, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken.

§. 37.

Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach §. 14 Satz 2.

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein Anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt.
Handelsbücher.

§. 38.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§. 39.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Werth der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§. 40.

Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§. 41.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§. 42.

Unberührt bleibt bei einem Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugniß der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§. 39 bis 41 abweichenden Weise vorzunehmen.

§. 43.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittelst Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§. 44.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

§. 45.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Verpflichtung des Prozeßgegners zur Vorlegung von Urkunden bleiben unberührt.

§. 46.

Werden in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt, so ist von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

§. 47.

Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftstheilungssachen, kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

Fünfter Abschnitt.

Prokura und Handlungsvollmacht.

§. 48

Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittelst ausdrücklicher Erklärung ertheilt werden.

Die Ertheilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesammtprokura).

§. 49.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

§. 50.

Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

§. 51.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt.

§. 52.

Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Ertheilung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Die Prokura ist nicht übertragbar.

Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§. 53.

Die Ertheilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesammtprokura ertheilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Ertheilung zur Eintragung anzumelden.

§. 54.

Ist Jemand ohne Ertheilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte

und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§. 55.

Die Vorschriften des §. 54 finden auch auf Handlungsbevollmächtigte Anwendung, die als Handlungsreisende zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet.

Die Reisenden gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Die Anzeige von Mängeln einer Waare, die Erklärung, daß eine Waare zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können dem anwesenden Reisenden gegenüber abgegeben werden.

§. 56.

Wer in einem Laden oder in einem offenen Waarenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

§. 57.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

§. 58.

Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Sechster Abschnitt.
Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge.

§. 59.

Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehülfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung

eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§. 60.

Der Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als ertheilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehülfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§. 61.

Verletzt der Handlungsgehülfe die ihm nach §. 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehülfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntniß von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§. 62.

Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehülfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehülfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehülfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§. 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§. 63.

Wird der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehülfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

§. 64.

Die Zahlung des dem Handlungsgehülfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§. 65.

Ist bedungen, daß der Handlungsgehülfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so finden die für die Handlungsagenten geltenden Vorschriften des §. 88 und des §. 91 Satz 1 Anwendung.

§. 66.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Theile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

§. 67.

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältniß für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§. 68.

Die Vorschriften des §. 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehülfe einen Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Handlungsgehülfe für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, daß er das Dienstverhältniß kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehülfen zu tragen hat.

§. 69.

Wird ein Handlungsgehülfe nur zu vorübergehender Aushülfe angenommen, so finden die Vorschriften des §. 67 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältniß über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Theile gleich sein.

§. 70.

Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 71.

Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehülfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2 wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3 wenn der Prinzipal den ihm nach §. 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumuthungen gegen den Handlungsgehülfen zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehülfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§. 72.

Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach §. 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im §. 63 bezeichnete Anspruch des Gehülfen nicht berührt.

§. 73.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehülfe ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugniß

ist auf Verlangen des Handlungsgehülfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

Auf Antrag des Handlungsgehülfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 74.

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehülfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehülfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§. 75.

Giebt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehülfen Grund, das Dienstverhältniß gemäß den Vorschriften der §§. 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im §. 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältniß kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehülfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehülfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnißmäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 76.

Die Vorschriften der §§. 60 bis 63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlinges entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforder-

liche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des §. 120 der Gewerbeordnung.

§. 77.

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältniß kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§. 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§. 78.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältniß nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehülfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesammtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntniß hatte.

§. 79.

Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§. 80.

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlinges hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 81.

Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§. 82.

Wer die ihm nach §. 62 Abs. 1, 2 oder nach §. 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des §. 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

§. 83.

Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften.

Siebenter Abschnitt.
Handlungsagenten.

§. 84.

Wer, ohne als Handlungsgehülfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschließen (Handlungsagent), hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 85.

Hat ein Handlungsagent, der nur mit der Vermittelung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt es als von dem Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschlusse Kenntniß erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne.

§. 86.

Zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Handlungsagent nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders ertheilt ist.

Die Anzeige von Mängeln einer Waare, die Erklärung, daß eine Waare zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können dem Handlungsagenten gegenüber abgegeben werden.

§. 87.

Ist der Handlungsagent als Handlungsreisender thätig, so finden die Vorschriften des §. 55 Anwendung.

§. 88.

Soweit nicht über die dem Handlungsagenten zu gewährende Vergütung ein Anderes vereinbart ist, gebührt ihm eine Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Thätigkeit zu Stande gekommen ist. Besteht die Thätigkeit des Handlungsagenten in der Vermittelung oder Abschließung von Verkäufen, so ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrags erworben.

Ist die Ausführung eines Geschäfts in Folge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder theilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen.

Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist die übliche Provision zu entrichten.

Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahrs statt.

§. 89.

Ist der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte, welche in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind.

§. 90.

Für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten und Auslagen kann der Handlungsagent in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen.

§. 91.

Der Handlungsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mittheilung eines Buchauszugs über die durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäfte fordern. Das gleiche Recht steht ihm in Ansehung solcher Geschäfte zu, für die ihm nach §. 89 die Provision gebührt

§. 92.

Das Vertragsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Theile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Achter Abschnitt.

Handelsmäkler.

§. 93.

Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waaren oder Werthpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiethe oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmäklers.

Auf die Vermittelung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittelung durch einen Handelsmäkler erfolgt, die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

§. 94.

Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, welche die Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren oder Werthpapieren deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung, enthält.

Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen unterschriebene Schlußnote zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so hat der Handelsmäkler davon der anderen Partei unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 95.

Nimmt eine Partei eine Schlußnote an, in der sich der Handelsmäkler die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten hat, so ist sie an das Geschäft mit der Partei, welche ihr nachträglich bezeichnet wird, gebunden, es sei denn, daß gegen diese begründete Einwendungen zu erheben sind.

Die Bezeichnung der anderen Partei hat innerhalb der ortsüblichen Frist, in Ermangelung einer solchen innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist zu erfolgen.

Unterbleibt die Bezeichnung oder sind gegen die bezeichnete Person oder Firma begründete Einwendungen zu erheben, so ist die Partei befugt, den Handelsmäkler auf die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn sich die Partei auf die Aufforderung des Handelsmäklers nicht unverzüglich darüber erklärt, ob sie Erfüllung verlange.

§. 96.

Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, falls sie ihm übergeben ist, so lange aufzubewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt wird. Er hat die Probe durch ein Zeichen kenntlich zu machen.

§. 97.

Der Handelsmäkler gilt nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

§. 98.

Der Handelsmäkler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden.

§. 99.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Mäklerlohn bezahlen soll, so ist er in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

§. 100.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen. Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken; sie haben die im §. 94 Abs. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten. Das Eingetragene ist von dem Handelsmäkler täglich zu unterzeichnen.

Die Vorschriften der §§. 43, 44 über die Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher finden auf das Tagebuch des Handelsmäklers Anwendung.

§. 101.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die von ihm unterzeichnet sind und Alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäfts eingetragen ist.

§. 102.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuchs anordnen, um es mit der Schlußnote, den Auszügen oder anderen Beweismitteln zu vergleichen.

§. 103.

Handelsmäkler, die den Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Tagebuchs zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

§. 104.

Auf Personen, welche die Vermittelung von Waarengeschäften im Kleinverkehre besorgen, finden die Vorschriften über Schlußnoten und Tagebücher keine Anwendung.

Zweites Buch.
Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Offene Handelsgesellschaft.
Erster Titel.
Errichtung der Gesellschaft.

§. 105.

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein Anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

§. 106.

Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat.

§. 107.

Wird die Firma einer Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt oder tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§. 108.

Die Anmeldungen sind von sämmtlichen Gesellschaftern zu bewirken.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Zweiter Titel.

Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

§. 109.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage; die Vorschriften der §§. 110 bis 122 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist.

§. 110.

Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatze verpflichtet.

Aufgewendetes Geld hat die Gesellschaft von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

§. 111.

Ein Gesellschafter, der seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingenommenes Gesellschaftsgeld nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§. 112.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter Theil nehmen.

Die Einwilligung zur Theilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als ertheilt, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, daß der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter Theil nimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Betheiligung nicht ausdrücklich bedungen wird.

§. 113.

Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach §. 112 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, daß er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Ueber die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die übrigen Gesellschafter.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Theilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntniß erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

Das Recht der Gesellschafter, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 114.

Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

§. 115.

Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muß diese unterbleiben.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.

§. 116.

Die Befugniß zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluß sämmtlicher Gesellschafter erforderlich.

Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung oder zur Mitwirkung bei der Ertheilung befugten Gesellschafter erfolgen.

§. 117.

Die Befugniß zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§. 118.

Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handels-

bücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

§. 119.

Für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse bedarf es der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufenen Gesellschafter.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

§. 120.

Am Schlusse jedes Geschäftsjahrs wird auf Grund der Bilanz der Gewinn oder der Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalantheile des Gesellschafters zugeschrieben; der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust sowie das während des Geschäftsjahrs auf den Kapitalantheil entnommene Geld wird davon abgeschrieben.

§. 121.

Von dem Jahresgewinne gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Antheil in Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalantheils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Antheile nach einem entsprechend niedrigeren Satze.

Bei der Berechnung des nach Abs. 1 einem Gesellschafter zukommenden Gewinnantheils werden Leistungen, die der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahrs als Einlage gemacht hat, nach dem Verhältnisse der seit der Leistung abgelaufenen Zeit berücksichtigt. Hat der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahrs Geld auf seinen Kapitalantheil entnommen, so werden die entnommenen Beträge nach dem Verhältnisse der bis zur Entnahme abgelaufenen Zeit berücksichtigt.

Derjenige Theil des Jahresgewinns, welcher die nach den Abs. 1, 2 zu berechnenden Gewinnantheile übersteigt, sowie der Verlust eines Geschäftsjahrs wird unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

§. 122.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von vier vom Hundert seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalantheils zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Antheils am Gewinne des letzten Jahres zu verlangen.

Im Uebrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalantheil zu vermindern.

Dritter Titel.

Rechtsverhältniß der Gesellschafter zu Dritten.

§. 123.

Die Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältnisse zu Dritten mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

Beginnt die Gesellschaft ihre Geschäfte schon vor der Eintragung, so tritt die Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte des Geschäftsbeginns ein, soweit nicht aus dem §. 2 sich ein Anderes ergiebt.

Eine Vereinbarung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt ihren Anfang nehmen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§. 124.

Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.

§. 125.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesammtvertretung). Die zur Gesammtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2, 3 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesammtvertretung oder eine gemäß Abs. 3 Satz 1 getroffene Bestimmung sowie jede Aenderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§. 126.

Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Ertheilung und des Widerrufs einer Prokura.

Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

In Betreff der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft finden die Vorschriften des §. 50 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§. 127.

Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertretung der Gesellschaft.

§. 128.

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesammtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§. 129.

Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann er Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft das Recht zusteht, das ihrer Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugniß hat der Gesellschafter, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann.

Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

§. 130

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§. 128, 129 für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erleidet oder nicht.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

Vierter Titel.

Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern.

§. 131.

Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist;
2. durch Beschluß der Gesellschafter;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft;
4. durch den Tod eines Gesellschafters, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein Anderes ergiebt;
5. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters;
6. durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung.

§. 132.

Die Kündigung eines Gesellschafters kann, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, nur für den Schluß eines Geschäftsjahrs erfolgen; sie muß mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte stattfinden.

§. 133.

Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ohne Kündigung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

§. 134.

Eine Gesellschaft, die für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen ist oder nach dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird, steht im Sinne der Vorschriften der §§. 132, 133 einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft gleich.

§. 135.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht ist, auf Grund eines nicht blos vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was

dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, so kann er die Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob sie für bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen ist, sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahrs für diesen Zeitpunkt kündigen.

§. 136.

Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die Befugniß eines Gesellschafters zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntniß erlangt oder die Auflösung kennen muß.

§. 137.

Wird die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die von seinem Erblasser zu besorgenden Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters Anwendung.

§. 138.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet mit dem Zeitpunkt, in welchem mangels einer solchen Bestimmung die Gesellschaft aufgelöst werden würde, der Gesellschafter, in dessen Person das Ereigniß eintritt, aus der Gesellschaft aus.

§. 139.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden soll, so kann jeder Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnantheils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn fallende Theil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

Nehmen die übrigen Gesellschafter einen dahin gehenden Antrag des Erben nicht an, so ist dieser befugt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären.

Die bezeichneten Rechte können von dem Erben nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem er von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

entsprechende Anwendung. Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

Scheidet innerhalb der Frist des Abs. 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden nur nach Maßgabe der die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 4 nicht ausschließen; es kann jedoch für den Fall, daß der Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft von der Einräumung der Stellung eines Kommanditisten abhängig macht, sein Gewinnantheil anders als der des Erblassers bestimmt werden.

§. 140.

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein Umstand ein, der nach §. 133 für die übrigen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, so kann vom Gericht anstatt der Auflösung die Ausschließung dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft ausgesprochen werden, sofern die übrigen Gesellschafter dies beantragen.

Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschlossenen Gesellschafter ist die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkte maßgebend, in welchem die Klage auf Ausschließung erhoben ist.

§. 141.

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem ihm nach §. 135 zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines von ihnen gefaßten Beschlusses dem Gläubiger erklären, daß die Gesellschaft unter ihnen fortbestehen solle. In diesem Falle scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahrs aus der Gesellschaft aus.

Diese Vorschriften finden im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erklärung gegenüber dem Konkursverwalter zu erfolgen hat und daß der Gemeinschuldner mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Konkurses als aus der Gesellschaft ausgeschieden gilt.

§. 142.

Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann, wenn in der Person des einen von ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen bei einer größeren Zahl von Gesellschaftern seine Ausschließung aus der Gesellschaft zulässig sein würde, der andere Gesellschafter auf seinen Antrag vom Gerichte für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Macht bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft ein Privatgläubiger des einen Gesellschafters von der ihm nach §. 135 zustehenden Befugniß

Gebrauch oder wird über das Vermögen des einen Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so ist der andere Gesellschafter berechtigt, das Geschäft in der bezeichneten Weise zu übernehmen.

Auf die Auseinandersetzung finden die für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 143.

Die Auflösung der Gesellschaft ist, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft eintritt, von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Das Gleiche gilt von dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Ist anzunehmen, daß der Tod eines Gesellschafters die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

§. 144.

Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Die Fortsetzung ist von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Fünfter Titel.

Liquidation der Gesellschaft.

§. 145.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart oder über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist.

Ist die Gesellschaft durch Kündigung des Gläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so kann die Liquidation nur mit Zustimmung des Gläubigers oder des Konkursverwalters unterbleiben.

§. 146.

Die Liquidation erfolgt, sofern sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch sämmtliche Gesellschafter als Liquidatoren. Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Auf Antrag eines Betheiligten kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren

Sitz hat; das Gericht kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen, die nicht zu den Gesellschaftern gehören. Als Betheiligter gilt außer den Gesellschaftern im Falle des §. 135 auch der Gläubiger, durch den die Kündigung erfolgt ist.

Ist über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Gesellschafters.

§. 147.

Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß der nach §. 146 Abs. 2, 3 Betheiligten; sie kann auf Antrag eines Betheiligten aus wichtigen Gründen auch durch das Gericht erfolgen.

§. 148.

Die Liquidatoren sind von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt von jeder Aenderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann, wenn anzunehmen ist, daß die Anmeldung den Thatsachen entspricht, die Eintragung erfolgen, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§. 149.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§. 150.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können; eine solche Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird nicht ausgeschlossen, daß die Liquidatoren einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so findet die Vorschrift des §. 125 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§. 151.

Eine Beschränkung des Umfanges der Befugnisse der Liquidatoren ist Dritten gegenüber unwirksam.

§. 152.

Gegenüber den nach §. 146 Abs. 2, 3 Betheiligten haben die Liquidatoren, auch wenn sie vom Gerichte bestellt sind, den Anordnungen Folge zu leisten, welche die Betheiligten in Betreff der Geschäftsführung einstimmig beschließen.

§. 153.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 154.

Die Liquidatoren haben bei dem Beginne sowie bei der Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen.

§. 155.

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach dem Verhältnisse der Kapitalantheile, wie sie sich auf Grund der Schlußbilanz ergeben, unter die Gesellschafter zu vertheilen.

Das während der Liquidation entbehrliche Geld wird vorläufig vertheilt. Zur Deckung noch nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten sowie zur Sicherung der den Gesellschaftern bei der Schlußvertheilung zukommenden Beträge ist das Erforderliche zurückzubehalten. Die Vorschriften des §. 122 Abs. 1 finden während der Liquidation keine Anwendung.

Entsteht über die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens Streit unter den Gesellschaftern, so haben die Liquidatoren die Vertheilung bis zur Entscheidung des Streites auszusetzen.

§. 156.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu Dritten die Vorschriften des zweiten und dritten Titels zur Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Titel oder aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt.

§. 157.

Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der

Dritte wird in Ermangelung einer Verständigung durch das Gericht bestimmt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 158.

Vereinbaren die Gesellschafter statt der Liquidation eine andere Art der Auseinandersetzung, so finden, solange noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnisse zu Dritten die für die Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sechster Titel.

Verjährung.

§. 159.

Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird.

Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

§. 160.

Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.

Zweiter Abschnitt.

Kommanditgesellschaft.

§. 161.

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Theile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).

Soweit nicht in diesem Abschnitt ein Anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 162.

Die Anmeldung der Gesellschaft hat außer den im §. 106 Abs. 2 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen zu enthalten.

Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name, der Stand und der Wohnort der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlagen werden nicht bekannt gemacht.

Diese Vorschriften finden im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung.

§. 163.

Für das Verhältniß der Gesellschafter unter einander gelten in Ermangelung abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags die besonderen Vorschriften der §§. 164 bis 169.

§. 164.

Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des §. 116 Abs. 3 bleiben unberührt.

§. 165.

Die §§. 112, 113 finden auf die Kommanditisten keine Anwendung.

§. 166.

Der Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im §. 118 dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter eingeräumten weiteren Rechte stehen dem Kommanditisten nicht zu.

Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.

§. 167.

Die Vorschriften des §. 120 über die Berechnung des Gewinns oder Verlustes gelten auch für den Kommanditisten.

Jedoch wird der einem Kommanditisten zukommende Gewinn seinem Kapitalantheile nur so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht.

An dem Verluste nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalantheils und seiner noch rückständigen Einlage Theil.

§. 168.

Die Antheile der Gesellschafter am Gewinne bestimmen sich, soweit der Gewinn den Betrag von vier vom Hundert der Kapitalantheile nicht übersteigt, nach den Vorschriften des §. 121 Abs. 1, 2.

In Ansehung des Gewinns, welcher diesen Betrag übersteigt, sowie in Ansehung des Verlustes gilt, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, ein den Umständen nach angemessenes Verhältniß der Antheile als bedungen.

§. 169.

Der §. 122 findet auf den Kommanditisten keine Anwendung. Dieser hat nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns; er kann auch die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, solange sein Kapitalantheil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert werden würde.

Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen.

§. 170.

Der Kommanditist ist zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt.

§. 171.

Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Abs. 1 zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt.

§. 172.

Im Verhältnisse zu den Gläubigern der Gesellschaft wird nach der Eintragung in das Handelsregister die Einlage eines Kommanditisten durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt.

Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Handelsregister ersichtlichen Einlage können sich die Gläubiger nur berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgetheilt worden ist.

Eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, ist den Gläubigern gegenüber unwirksam.

Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnantheile entnimmt, während sein Kapitalantheil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalantheil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird.

Was ein Kommanditist auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben als Gewinn bezieht, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

§. 173.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe der §§. 171, 172 für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erleidet oder nicht.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§. 174.

Eine Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten ist, solange sie nicht in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist, den Gläubigern gegenüber unwirksam; Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Eintragung begründet waren, brauchen die Herabsetzung nicht gegen sich gelten zu lassen.

§. 175.

Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Einlage ist durch die sämmtlichen Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt gemäß §. 162 Abs. 2. Auf die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft finden die Vorschriften des §. 14 keine Anwendung.

§. 176.

Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen, bevor sie in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, eingetragen ist, so haftet jeder Kommanditist, der dem Geschäftsbeginne zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, daß seine Betheiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war. Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, soweit sich aus dem §. 2 ein Anderes ergiebt.

Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Handelsgesellschaft ein, so findet die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechende Anwendung.

§. 177

Der Tod eines Kommanditisten hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Dritter Abschnitt.
Aktiengesellschaft.

Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften.

§. 178.

Die sämmtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft betheiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.

§. 179.

Die Aktien sind untheilbar.

Sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.

Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das Gleiche gilt von Antheilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine).

Werden auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben.

§. 180.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann ertheilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Im Falle des Abs. 2 soll die ertheilte Genehmigung, im Falle des Abs. 3 sollen die Beschränkungen, denen nach §. 222 Abs. 4 die Aktionäre in Ansehung der Uebertragung ihrer Rechte unterliegen, in den Aktien ersichtlich gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

§. 181.

Zur Unterzeichnung von Aktien und Interimsscheinen genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift. Die Gültigkeit der

Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden.

§. 182.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß von mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In der Verhandlung ist der Betrag und, wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, die Gattung der von Jedem übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
5. die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
6. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

§. 183.

Ist im Gesellschaftsvertrage nichts darüber bestimmt, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so sind sie auf Namen zu stellen.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat.

§. 184.

Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

§. 185.

Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in Betreff der Vertheilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden.

§. 186.

Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§. 187.

Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

§. 188.

Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so gilt mit der Uebernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrags erfolgt, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

§. 189.

Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen.

Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus der die Betheiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aktien hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein) soll doppelt ausgestellt werden; sie hat zu enthalten:

1. den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags, die im §. 182 Abs. 2 und im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Nr. 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig. Erfolgt ungeachtet eines hiernach nichtigen oder wegen verspäteter Errichtung der Gesellschaft unverbindlichen Zeichnungsscheins die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem Abs. 2 entsprechenden Erklärung in der Generalversammlung, die zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufen wird, stimmt oder später als Aktionär Rechte ausübt oder Verpflichtungen erfüllt, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§. 190.

Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so haben sie gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrath der Gesellschaft zu bestellen.

Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so haben sie nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsraths zu berufen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat.

§. 191.

Die Gründer haben im Falle des §. 186 Abs. 2 in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt.

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Ueberganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

§. 192.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen.

Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths zu den Gründern oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vortheil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen oder liegt ein Fall des §. 186 Abs. 2 vor, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden.

Die Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 193.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind. Der Inhalt der im §. 191 bestimmten Erklärung ist auch in der Richtung zu prüfen, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so haben sie diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen. Die Einsicht des eingereichten Berichts ist Jedem gestattet.

§. 194.

Ergeben sich zwischen den im §. 192 Abs. 2, 3 bezeichneten Revisoren und den Gründern Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise, so entscheidet endgültig diejenige Stelle, von welcher die Revisoren ernannt sind. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, unterbleibt die Erstattung des Prüfungsberichts.

Die Revisoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Thätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung werden durch die im Abs. 1 bezeichnete Stelle festgesetzt.

§. 195.

Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Gesellschaftsvertrag und die im §. 182 Abs. 1 und im §. 188 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen;
2. im Falle des §. 186 die Verträge, welche den dort bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind, die im §. 191 vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes, in der die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
3. wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichniß aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angiebt;

4. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths;
5. die gemäß §. 193 Abs. 2 erstatteten Berichte nebst ihren urkundlichen Grundlagen sowie im Falle des §. 193 Abs. 3 die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der Revisoren bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ eingereicht ist;
6. wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des §. 180 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf baar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Viertheil des Nennbetrags und im Falle der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§. 196.

Haben die Gründer nicht alle Aktien übernommen, so beruft das im §. 195 bezeichnete Gericht eine Generalversammlung der in dem Verzeichniß aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen in Ansehung der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der im §. 193 Abs. 2 bezeichneten Berichte und ihrer urkundlichen Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil aller in dem Verzeichniß aufgeführten Aktionäre umfassen; der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Auch wenn diese Mehrheit erreicht wird, gilt die Errichtung als abgelehnt, sofern hinsichtlich eines Theiles der Aktionäre die Voraussetzungen des §. 186 vorliegen und sich die Mehrheit der von anderen Aktionären abgegebenen Stimmen gegen die Errichtung erklärt.

Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im §. 182 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, im §. 183, im §. 184 Abs. 2 sowie die im §. 185 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags abgeändert oder die im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. Dasselbe gilt, wenn die Dauer der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte

Zeit verlängert oder die im Gesellschaftsvertrage für Beschlüsse der Generalversammlung vorgesehenen erschwerenden Erfordernisse beseitigt werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

§. 197.

Soweit nicht in den §§. 190, 196 ein Anderes bestimmt ist, finden auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung der Gesellschaft stattfindenden Generalversammlungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

§. 198.

Bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§. 199.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

1. die sonstigen im §. 182 Abs. 2, 3 und in den §§. 183, 185, 186 bezeichneten Festsetzungen;
2. der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden;
3. der Name, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
4. der Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsraths und der Revisoren, bei dem Gericht Einsicht genommen werden kann. Im Falle des §. 193 Abs. 3 ist ferner bekannt zu machen, daß von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ Einsicht genommen werden kann.

§. 200.

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

Die Antheilsrechte können vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen, Aktien oder Interimsscheine können vorher nicht ausgegeben werden.

§. 201.

Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt, ist durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes zu bewirken.

Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen; die Vorschriften des §. 195 Abs. 2, 3 finden keine Anwendung.

Die Eintragung hat die im §. 198 bezeichneten Angaben zu enthalten.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung auch die sonstigen im §. 182 Abs. 2, 3 und in den §§. 183, 185 bezeichneten Festsetzungen aufzunehmen. Erfolgt die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind alle im §. 199 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen; in diesem Falle ist der Anmeldung ein Exemplar der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Auslande, so ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, sofern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese mit der Anmeldung nachzuweisen. Die Angaben, deren öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 4 zu erfolgen hat, sind in die Anmeldung aufzunehmen.

§. 202.

Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, als Gesammtschuldner verhaftet; sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstehenden Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im §. 186 bezeichneten Art böslicherweise geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Ersatz des entstehenden Schadens als Gesammtschuldner verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böswillige Schädigung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Betheiligung des Aktionärs in Kenntniß

seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, als Gesammtschuldner zum Ersatze verpflichtet.

Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesammtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

§. 203.

Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung eine öffentliche Ankündigung der Aktien erläßt, um sie in den Verkehr einzuführen, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder in Ansehung der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, sowie im Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens mit den im §. 202 bezeichneten Personen als Gesammtschuldner verhaftet, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böswliche Schädigung kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

§. 204.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die bei der ihnen durch die §§. 192, 193 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns außer Acht lassen, haften der Gesellschaft als Gesammtschuldner für den ihr daraus entstehenden Schaden, soweit der Ersatz des Schadens von den nach den §§. 202, 203 verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

§. 205.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§. 202 bis 204 verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

§. 206.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die nach den §§. 202 bis 204 verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an.

§. 207.

Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung, falls sie vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Beschluß, durch welchen dem Vertrage die Zustimmung ertheilt wird, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Antheile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen.

Nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung hat der Vorstand den Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

Bildet der Erwerb von Grundstücken den Gegenstand des Unternehmens, so finden auf einen solchen Erwerb die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung.

§. 208.

Erwirbt die Gesellschaft vor dem Ablaufe der im §. 207 Abs. 1 bezeichneten Frist Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor ihrer Eintragung in das Handelsregister von Gründern getroffenen Vereinbarung, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der §§. 202, 205, 206 zur Anwendung.

§. 209.

Aktien oder Interimsscheine, die auf einen geringeren als den nach §. 180 zulässigen Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden als Gesammtschuldner.

Das Gleiche gilt im Falle der Ausgabe von Interimsscheinen, die auf den Inhaber lauten, sowie im Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Zweiter Titel.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§. 210.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

§. 211.

Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt.

§. 212.

Neben den Kapitaleinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden, sofern die Uebertragung der Antheilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen aus den Aktien oder Interimsscheinen zu ersehen sein.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschaft die Zustimmung zur Uebertragung der Antheilsrechte nur aus wichtigen Gründen verweigern darf.

§. 213.

Die Aktionäre können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Vertheilung ausgeschlossen ist.

§. 214.

Die Antheile am Gewinne bestimmen sich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem vertheilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahrs zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Art der Gewinnvertheilung vorgesehen werden.

§. 215.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergiebt.

Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

§. 216.

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Aktionäre nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen verpflichtet sind, darf eine den Werth der Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die jährliche Bilanz einen Reingewinn ergiebt.

§. 217.

Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzbuchs entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnantheil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern gegen die Aktionäre zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt.

Die nach diesen Vorschriften begründeten Ansprüche verjähren in fünf Jahren vom Empfange der Zahlung an.

§. 218.

Ein Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolgt, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt, so hat die Aufforderung zur Einzahlung in der Weise zu geschehen, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag erfolgen.

§. 219.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann den säumigen Aktionären für die Zahlung eine Frist mit der Androhung bestimmt werden, daß sie nach dem

Ablaufe der Frist ihres Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden.

Die Aufforderung muß dreimal in den im §. 182 Abs. 3 bezeichneten Blättern (Gesellschaftsblättern) bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen. Sind die Antheilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlaß besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre; in diesen Aufforderungen muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat von dem Empfange der Aufforderung an beträgt.

Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein, so ist er seines Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Aktionär verhaftet.

§. 220.

Soweit der ausgeschlossene Aktionär den eingeforderten Betrag nicht zahlt, ist dafür der Gesellschaft der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies wird vermuthet, wenn von dem letzteren die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von einem Monate geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von dieser erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrags die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet wird.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

§. 221.

Die Aktionäre und deren Rechtsvorgänger können von den in den §§. 211, 220 bezeichneten Leistungen nicht befreit werden. Sie können gegen diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen.

§. 222.

Auf Namen lautende Aktien sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Sie können, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Zustimmung der Gesellschaft auf Andere übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und in Betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, des Artikels 36 Satz 1 bis 4 und des Artikels 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Zur Uebertragung von Aktien, die gemäß §. 180 Abs. 3 auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien kann nur mittelst einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen.

§. 223.

Geht eine auf Namen lautende Aktie auf einen Anderen über, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken.

Die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.

§. 224.

Die Vorschriften der §§. 222, 223 finden auch auf die Eintragung der Interimsscheine und deren Uebergang auf Andere Anwendung.

§. 225.

Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Für die auf die Aktie zu bewirkenden Leistungen haften sie als Gesammtschuldner.

Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung dem Aktionär gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitberechtigten. Auf mehrere Erben eines Aktionärs findet diese Vorschrift nur in Ansehung von Willenserklärungen Anwendung, die nach dem Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft abgegeben werden.

§. 226.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eigene Interimsscheine kann sie im regelmäßigen Geschäftsbetrieb auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Das Gleiche gilt von eigenen Aktien, auf welche der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

§. 227.

Die Einziehung (Amortisation) von Aktien kann nur erfolgen, wenn sie im Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist. Die Bestimmung muß in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags getroffen sein, es sei denn, daß die Einziehung nicht mittelst Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, sondern mittelst Ankaufs der Aktien geschehen soll.

Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

§. 228.

Ist eine Aktie oder ein Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegentheil darin bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des §. 799 Abs. 2 und des §. 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Sind Gewinnantheilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnantheilscheinen.

§. 229.

Ist eine Aktie oder ein Interimsschein in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§. 230.

Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

Dritter Titel.

Verfassung und Geschäftsführung.

§. 231.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

§. 232.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft, bedarf es der Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann jedoch einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Steht nicht jedem einzelnen Vorstandsmitgliede die selbständige Vertretung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage zu, so kann durch diesen bestimmt werden, daß die Vorstandsmitglieder, wenn nicht mehrere zusammen handeln, in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Auch kann durch den Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrath ermächtigt werden, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugniß zu ertheilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

§. 233.

Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§. 234.

Jede Aenderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes sowie eine auf Grund des §. 232 Abs. 2 Satz 2 von dem Aufsichtsrathe getroffene Anordnung ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Aenderung oder Anordnung beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§. 235.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes unwirksam. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert wird.

§. 236.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter Theil nehmen. Die Einwilligung wird durch dasjenige Organ der Gesellschaft ertheilt, welchem die Bestellung des Vorstandes obliegt.

Verletzt ein Vorstandsmitglied die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Mitgliede verlangen, daß es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Theilnahme des Vorstandsmitgliedes an der anderen Gesellschaft Kenntniß erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

§. 237.

Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Antheil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Antheil von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.

§. 238.

Sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, darf der Vorstand einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

§. 239.

Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

§. 240.

Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

§. 241.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft als Gesammtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften dieses Gesetzbuchs:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnantheile gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals erfolgt,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Ueberschuldung sich ergeben hat.

In den Fällen des Abs. 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Verzicht der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§. 242.

Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung.

§. 243.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird.

Später kann der Aufsichtsrath nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt werden, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.

§. 244.

Jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsraths ist von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§. 245.

Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinne besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsraths zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths kann eine Vergütung für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluß kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefaßt werden, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft.

§. 246.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Werthpapieren und Waaren

untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht Anderen übertragen.

§. 247.

Der Aufsichtsrath ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann dieser ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die Mitglieder des Vorstandes klagen.

§. 248.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben. Auf die in solcher Weise bestellten Vertreter finden die Vorschriften des §. 236 keine Anwendung.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 249.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesammtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im §. 241 Abs. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden. Auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs finden die Vorschriften des §. 241 Abs. 4 Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verjähren in fünf Jahren.

§. 250.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

§. 251.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind.

Für Wahlen können im Gesellschaftsvertrag andere Bestimmungen getroffen werden.

§. 252.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Aktien einer anderen Gattung.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Im Uebrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage.

§. 253.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

§. 254.

Die Generalversammlung ist zu berufen, wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den

Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrath entsprochen, so kann das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Zugleich kann das Gericht über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung oder Ankündigung Bezug genommen werden.

Die Generalversammlung beschließt darüber, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

§ 255.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. In diesem Falle genügt auch die Hinterlegung bei einem Notar.

Ist im Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht getroffen, so müssen die Anmeldungen zur Theilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen.

§. 256

Der Zweck der Generalversammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden. Jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu ertheilen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder des Gesellschaftsvertrags die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat.

Zur Beschlußfassung über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 257.

Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung kann er über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

§. 258.

In der Generalversammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von Jedem vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§. 259.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben.

Das nach §. 258 aufgestellte Verzeichniß der Theilnehmer an der Generalversammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Generalversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen.

§. 260.

Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, bestimmt werden.

§. 261.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des §. 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 262.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

§. 263.

Die im §. 260 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsraths und des Geschäftsberichts zu ertheilen.

An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat.

§. 264.

Die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz ist zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so kann von dieser eine erneute Vertagung nur gefordert werden, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelten Ansätze der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht ertheilt worden ist.

§. 265.

Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung sowie der im §. 260 bezeichnete Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths ist zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

§. 266.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen.

Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden.

Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind.

Vor der Ernennung sind der Vorstand und der Aufsichtsrath zu hören. Die Ernennung kann auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§. 267.

Der Vorstand hat in den Fällen des §. 266 den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Werthpapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung des Berichts nicht statt.

Im Falle des §. 266 Abs. 2 beschließt die Generalversammlung, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Wird der Antrag auf Ernennung von Revisoren durch das Gericht zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt, für einen der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden als Gesammtschuldner haftbar.

§. 268.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§. 202 bis 204, 208 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird.

Zur Führung des Rechtsstreits kann die Generalversammlung besondere Vertreter wählen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des §. 247; diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt ist.

§. 269.

Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten von dem Tage der Generalversammlung an erfolgen. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit es die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Die Minderheit hat eine den zehnten Theil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen; es ist

glaubhaft zu machen, daß sich die Aktien seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden.

Dem Beklagten ist auf Verlangen wegen der ihm drohenden Nachtheile von der Minderheit eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist finden Anwendung.

Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, haften ihm die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesammtschuldner.

§. 270.

Bezüglich eines Anspruchs, dessen Geltendmachung die Minderheit auf Grund der Vorschrift des §. 268 Abs. 1 verlangt hat, ist ein Verzicht oder ein Vergleich der Gesellschaft nur dann zulässig, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen.

§. 271.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, ist nur zulässig, wenn die Antheile des Aktionärs oder der Aktionäre, welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen.

Außerdem ist der Vorstand und, sofern der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Anfechtung befugt.

§. 272.

Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablaufe der im §. 271 Abs. 2 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Das Gericht kann auf Verlangen anordnen, daß der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile von dem klagenden Aktionär Sicherheit zu leisten ist. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist finden Anwendung.

Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§. 273.

Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urtheil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind. Das Urtheil ist von dem Vorstand unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen; die Eintragung des Urtheils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, welchen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesammtschuldner.

Vierter Titel.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

§. 274.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Vornahme von Aenderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen werden.

In der nach §. 256 Abs. 1, 2 zu bewirkenden Ankündigung soll die beabsichtigte Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar gemacht werden.

§. 275.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags bedürfen die im §. 274 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Soll das bisherige Verhältniß mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachtheil einer Gattung geändert werden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachtheiligten Aktionäre; auf diese Beschlußfassung findet die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung. Die Beschlußfassung der benachtheiligten Aktionäre kann nur stattfinden, wenn sie gemäß §. 256 Abs. 2 ausdrücklich unter den Zwecken der Generalversammlung angekündigt worden ist.

§. 276.

Eine Verpflichtung der Aktionäre zu Leistungen der im §. 212 bezeichneten Art kann, sofern sie nicht in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, nur mit Zustimmung sämmtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre begründet werden.

§. 277.

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften ein Anderes ergiebt, ist die Anmeldung durch den Vorstand zu bewirken.

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die im §. 198 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die in den §§. 199, 201 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine Wirkung, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§. 278.

Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt werden. Durch Rückstände, die auf einen verhältnißmäßig unerheblichen Theil der eingeforderten Einzahlung verblieben sind, wird die Erhöhung des Grundkapitals nicht gehindert.

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auf diese Beschlußfassung finden die Vorschriften des §. 275 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

Sollen die auf die Kapitalserhöhung entfallenden neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

§. 279.

Wird auf das erhöhte Grundkapital eine Einlage gemacht, die nicht durch Baarzahlung zu leisten ist, oder wird auf eine Einlage eine Vergütung für Ver-

mögensgegenstände angerechnet, welche die Gesellschaft übernimmt, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.

Jedes Abkommen dieser Art, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Beschlusse der Generalversammlung gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§. 207, 208 bleiben unberührt.

§. 280.

Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist oder, soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind.

§. 281.

Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht mittelst Zeichnungsscheins. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt werden; er hat außer den im §. 189 Abs. 2 bezeichneten Angaben zu enthalten:

1. den Tag, an welchem der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gefaßt ist;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktien stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. die im §. 279 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesammtbetrag einer jeden;
4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist.

Die Vorschriften des §. 189 Abs. 4, 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals tritt.

§. 282.

Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Antheil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Theil der neuen Aktien zugetheilt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein Anderes bestimmt ist.

Der Betrag, zu welchem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, ist von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung kann eine Frist für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmt werden; die Frist muß mindestens zwei Wochen betragen.

§. 283.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien kann nur unter Vorbehalt des im §. 282 bezeichneten Rechtes der Aktionäre erfolgen.

Eine Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§. 284.

Die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebenes Verzeichniß der Zeichner, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angiebt;
2. im Falle des §. 279 die Verträge, welche den dort bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind;
3. eine Berechnung der für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehenden Kosten;
4. wenn die Erhöhung des Grundkapitals mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des §. 180 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde.

Die Vorschriften des §. 195 Abs. 3 finden Anwendung.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, ist auch der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen.

§. 285.

Die Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals kann mit der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung verbunden werden.

§. 286.

Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, sind die in den §§. 280, 284 bezeichneten Anmeldungen zur Eintragung in das

Handelsregister durch den Vorstand zu bewirken. Die Vorschrift des §. 284 Abs. 5 findet Anwendung; die Vorschriften des §. 280 Abs. 2 und des §. 284 Abs. 2 bis 4 bleiben außer Anwendung.

§. 287.

Bevor die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, können Aktien und Interimsscheine auf das zu erhöhende Kapital nicht ausgegeben werden.

Die Antheilsrechte an dem zu erhöhenden Kapitale können vor diesem Zeitpunkte mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen werden.

§. 288.

Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur theilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt, und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist.

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auf diese Beschlußfassung finden die Vorschriften des Abs. 1 und des §. 275 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

§. 289.

Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Vorstand hat unter Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach der Eintragung des Beschlusses die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die im Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

§. 290.

Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. Das Gleiche gilt in Ansehung eingereichter Aktien, welche die zum Ersatze durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwerthung für Rechnung der Betheiligten zur Verfügung gestellt sind.

Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach Maßgabe des §. 219 Abs. 2 bekannt gemacht ist; sie geschieht mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind für Rechnung der Betheiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Betheiligten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

§. 291.

Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Fünfter Titel.

Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

§. 292.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

Die Vorschriften dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt.

§. 293.

Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§. 294.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen die Vorschriften der vorausgehenden Titel zur Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Titel oder aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt.

§. 295.

Die Liquidation geschieht durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrags glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten Besitzer der Aktien sind.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, die nicht vom Gericht ernannt sind, können durch die Generalversammlung auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 296.

Die ersten Liquidatoren sind durch den Vorstand, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist bei der Bestellung der Liquidatoren eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugniß getroffen, so ist auch diese Bestimmung zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Aenderung beizufügen; diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§. 297.

Die Liquidatoren haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§. 298.

Der Geschäftskreis der Liquidatoren sowie die Form, in welcher sie die Firma zu zeichnen haben, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 149, 151, 153.

Im Uebrigen haben die Liquidatoren innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstandes; sie unterliegen gleich diesem der Ueberwachung durch den Aufsichtsrath.

In Ansehung der Mitwirkung sämmtlicher Liquidatoren bei Willenserklärungen für die Gesellschaft findet die Vorschrift des §. 232 Abs. 1 Satz 1 nur insoweit Anwendung, als nicht für die Liquidatoren im Gesellschaftsvertrag oder bei ihrer Ernennung ein Anderes bestimmt ist.

Eine Bestellung von Prokuristen findet nicht statt. Die Vorschriften des §. 236 bleiben außer Anwendung.

§. 299.

Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden.

Die Vorschriften der §§. 260, 263 bis 267 mit Ausnahme derjenigen über die Gewinnvertheilung finden Anwendung; die Vorschriften der §§. 261, 262 bleiben außer Anwendung.

§. 300.

Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so werden die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen erstattet und ein Ueberschuß nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge vertheilt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge zu tragen; die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierzu erforderlich ist, einzuziehen.

§. 301.

Die Vertheilung des Vermögens darf nur erfolgen, wenn seit dem Tage, an welchem die im §. 297 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung an die Gläubiger zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§. 302.

Ist die Liquidation beendigt und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind an einem von dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Papiere von dem Gericht ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres der Vertheilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Betheiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen.

§. 303.

Eine Verwerthung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im Ganzen ist nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zulässig. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Der Beschluß hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern diese nicht bereits aufgelöst war.

Die Vorschriften der §§. 294 bis 302 kommen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Liquidatoren zu denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen befugt sind, welche die Ausführung der beschlossenen Maßregel mit sich bringt. Die Ausantwortung des Vermögens an den Uebernehmer darf nur unter Beobachtung der für die Vertheilung unter die Aktionäre nach den §§. 297, 301 geltenden Vorschriften stattfinden.

§. 304.

Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes von dem Reiche, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen, so kann zugleich vereinbart werden, daß die Liquidation unterbleiben soll.

Die im §. 303 Abs. 1 vorgesehene Zustimmung der Generalversammlung ist auch für eine solche Vereinbarung erforderlich.

Der Vorstand hat den Beschluß der Generalversammlung zugleich mit der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; der Anmeldung ist der mit dem Uebernehmer abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Beschluß hat keine Wirkung, bevor die Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft befindet, stattgefunden hat.

Mit der Eintragung des Beschlusses gilt der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden als erfolgt; die Firma der Gesellschaft erlischt.

§. 305.

Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen, so bleiben bei der Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften des §. 278 Abs. 1, des §. 280 Abs. 2, der §§. 281, 282, des §. 283 Abs. 1 sowie des §. 284 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 außer Anwendung.

Der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Auf den Umtausch der Aktien der aufgelösten Gesellschaft finden die Vorschriften des §. 290 Anwendung.

§. 306.

Ist im Falle des §. 305 vereinbart, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden soll, so finden die Vorschriften des §. 304 entsprechende Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist durch die übernehmende Gesellschaft getrennt zu verwalten.

Der bisherige Gerichtsstand der aufgelösten Gesellschaft bleibt bis zur Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften bestehen.

Bis zu demselben Zeitpunkte gilt im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft.

Die Vereinigung der beiden Vermögen darf erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft von der anderen Gesellschaft nach Maßgabe des §. 297 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind, und nur unter Beobachtung der nach §. 301 für die Vertheilung des Vermögens unter die Aktionäre geltenden Vorschriften.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der übernehmenden Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung als Gesammtschuldner verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths jedoch nur, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt.

§. 307.

Ist eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden, so kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Das Gleiche gilt in dem Falle, daß die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

Die Fortsetzung der Gesellschaft ist von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§. 308.

Ist die Firma einer Aktiengesellschaft durch den Uebergang ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft oder juristische Person ohne vorgängige Liquidation erloschen, so ist eine Anfechtung des den Uebergang betreffenden Beschlusses der Generalversammlung gegen die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gesellschaft zu richten.

§. 309.

Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die nach §. 182 Abs. 2 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Die Vorschriften der §§. 272, 273 finden entsprechende Anwendung.

§. 310.

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Bestellung oder Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft oder die Form der Berufung der Generalversammlung betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzbuchs über eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn der Mangel die Bestimmungen über die Form der Berufung betrifft, durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bestimmt sind.

§. 311.

Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

Sechster Titel.

Strafvorschriften.

§. 312.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§. 313.

Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. Gründer oder Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, die zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche in Ansehung der vorerwähnten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im §. 203 bezeichneten Ankündigung von Aktien machen;
3. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, die zum Zwecke der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister in Ansehung der Einzahlung des bisherigen oder der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals oder in Ansehung des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder in Ansehung der im §. 279 bezeichneten Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 314

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich

1. in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. auf Namen lautende Aktien, in denen die im §. 179 Abs. 4 vorgeschriebene Angabe nicht enthalten ist, oder auf den Inhaber lautende Aktien aus-

geben, bevor darauf der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser Betrag voll geleistet ist;

3. Aktien oder Interimsscheine ausgeben, bevor die Gesellschaft oder im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen ist;
4. außer den Fällen des §. 180 Abs. 2, 3 Aktien oder Interimsscheine ausgeben, die auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind;
5. in den Fällen des §. 180 Abs. 2, 3 Aktien oder Interimsscheine ausgeben, in denen die im §. 180 Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind.

Im Falle der Nr. 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 315.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren sowie die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften des §. 240 Abs. 2 und des §. 298 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterblieben ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

§. 316.

Wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 317.

Wer sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme

oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht Theil nehme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vortheile dafür gewährt oder verspricht, daß Jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht Theil nehme.

§. 318.

Wer die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung oder zur Ausübung eines der in den §§. 254, 264, 266, 268, 271, 295, 309 bezeichneten Rechte benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese eines der vorbezeichneten Rechte ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitwirkt.

§. 319.

Die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren sind zur Befolgung der im §. 240 Abs. 1, im §. 246 Abs. 1, im §. 260 Abs. 2, im §. 263 Abs. 1, im §. 267 Abs. 1, 2, im §. 272 Abs. 4, im §. 299 und im §. 302 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften von dem im §. 195 bezeichneten Gerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach §. 14 Satz 2.

In Betreff der im §. 195 Abs. 1, im §. 277 Abs. 1, im §. 280 Abs. 1, im §. 284 Abs. 1, im §. 304 Abs. 3 sowie im §. 305 Abs. 2 vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldungen zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach §. 14 nicht statt.

Vierter Abschnitt.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§. 320.

Mindestens ein Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien haftet den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft betheiligen (Kommanditisten).

Das Rechtsverhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter unter einander und gegenüber der Gesammtheit der Kommanditisten sowie gegenüber Dritten, insbesondere die Befugniß der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstandes ein Anderes ergiebt, die Vorschriften des dritten Abschnitts über die Aktiengesellschaft.

§. 321.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß von mindestens fünf Personen in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter müssen sich sämmtlich bei der Feststellung betheiligen; außer ihnen können nur Personen mitwirken, die als Kommanditisten Aktien übernehmen. In der Verhandlung ist der Betrag der von jedem Betheiligten übernommenen Aktien anzugeben.

Die Gesellschafter, welche den Inhalt des Gesellschaftsvertrags festgestellt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

§. 322.

Der Gesellschaftsvertrag muß außer den im §. 182 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 vorgesehenen Festsetzungen den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters enthalten.

Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter müssen, sofern sie nicht auf das Grundkapital erfolgen, nach Höhe und Art im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Die Vorschrift des §. 186 Abs. 1 findet auf alle zu Gunsten eines persönlich haftenden Gesellschafters bedungenen besonderen Vortheile Anwendung.

§. 323.

Zeichnungsscheine haben außer den im §. 189 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung derjenigen Gründer zu enthalten, welche persönlich haftende Gesellschafter sind.

In der mit der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister nach §. 195 Abs. 3 Satz 1 zu verbindenden Erklärung ist in Ansehung der durch Baarzahlung zu leistenden Einlagen anzugeben, daß der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter ist.

Zur Theilnahme an der im §. 196 bezeichneten Verhandlung sind auch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt. Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der in dem Verzeichniß aufgeführten Kommanditisten begreifen; der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des nicht von den persönlich haftenden Gesellschaftern übernommenen Grundkapitals darstellen.

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind statt der Mitglieder des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Befugniß der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§. 324.

Für den im §. 207 bezeichneten Beschluß der Generalversammlung bedarf es, wenn sich der Beschluß auf einen im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft geschlossenen Vertrag bezieht, einer Mehrheit, deren Antheile mindestens ein Viertheil des nicht auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafter entfallenden Theiles des Grundkapitals darstellen. Die Vorschrift des §. 207 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§. 325.

Die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Vorschriften:

1. über die Anmeldungen, Einreichungen und Erklärungen zum Handelsregister,
2. über die Berufung der Generalversammlung,
3. über die Aufstellung, Vorlegung und Veröffentlichung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Vorlegung des Geschäftsberichts,
4. über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung,
5. über das Verfahren im Falle der Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung sowie über die Obliegenheiten gegenüber den Revisoren und dem Aufsichtsrathe,
6. über die im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals an die Gläubiger zu richtende Aufforderung,
7. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft wegen der Geschäftsführung,
8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
9. über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und über die Verhängung von Ordnungsstrafen

finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechende Anwendung.

§. 326.

Ein persönlich haftender Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Gesellschaft weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter Theil nehmen. Die Einwilligung wird durch die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen ist, durch die Generalversammlung ertheilt.

Verletzt ein persönlich haftender Gesellschafter die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung, so findet die Vorschrift des §. 236 Abs. 2 Anwendung.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Theilnahme des persönlich haftenden Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntniß erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

§. 327.

In der Generalversammlung haben die persönlich haftenden Gesellschafter, auch wenn sie Aktien besitzen, kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei der Kommanditgesellschaft das Einverständniß der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist.

Zur Ausübung der Befugnisse, welche in Ansehung der Bestellung von Revisoren und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung nach den §§. 266 bis 269 der Generalversammlung oder einer Minderheit von Aktionären zustehen, bedarf es der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht.

Beschlüsse der Generalversammlung, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, sind zum Handelsregister erst einzureichen, wenn die Zustimmung erfolgt ist. Bei Beschlüssen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll oder in einem Anhange zu dem Protokolle zu beurkunden.

§. 328.

Die Beschlüsse der Kommanditisten werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist.

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Gesammtheit der Kommanditisten gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder diese gegen die Gesammtheit der Kommanditisten zu führen haben, werden die Kommanditisten durch den Aufsichtsrath vertreten, es sei denn, daß in der Generalversammlung besondere Vertreter gewählt werden. Für die Kosten des Rechtsstreits, welche den Kommanditisten zur Last fallen, haftet die Gesellschaft, unbeschadet ihres Rückgriffs gegen die Kommanditisten.

Die Vorschrift des §. 247 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

§. 329.

Ergiebt sich für die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Jahreserträgniß ein Gewinnantheil, der nicht auf ihre Aktien fällt, so hat die Auszahlung zu unterbleiben, falls eine Unterbilanz vorhanden ist, die ihre nicht in Aktien bestehenden Kapitalantheile übersteigt. Solange eine solche Unterbilanz besteht, ist auch eine sonstige Entnahme von Geld auf den Kapitalantheil ausgeschlossen.

Auf den Gewinn, der sich für die persönlich haftenden Gesellschafter ergiebt, findet die Vorschrift des §. 262 Nr. 1 über den Reservefonds Anwendung.

§. 330.

In Betreff der Thatsachen, durch welche die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien herbeigeführt wird, sowie in Betreff des Ausscheidens eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern aus der Gesellschaft finden die für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kommanditisten hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge; die Gläubiger eines Kommanditisten sind nicht berechtigt, die Gesellschaft zu kündigen.

Für die Kündigung durch die Kommanditisten sowie für ihre Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Das Gleiche gilt in Betreff des Antrags auf Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse für die Beschlußfassung aufstellen.

Das Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern kann außer dem Falle der Ausschließung nur stattfinden, soweit es im Gesellschaftsvertrage für zulässig erklärt ist.

Die Auflösung der Gesellschaft sowie das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters ist von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschrift des §. 143 Abs. 3 findet Anwendung.

§. 331.

Sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und durch eine oder mehrere von der Generalversammlung gewählte Personen als Liquidatoren.

Zu dem Antrag auf Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht ist auch jeder persönlich haftende Gesellschafter befugt.

§. 332.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Generalversammlung und aller persönlich haftenden Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Die Vorschriften über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags finden Anwendung.

Die Antheile der der Umwandlung zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen mindestens ein Viertheil des nicht auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafter fallenden Theiles des Grundkapitals darstellen. In dem Beschlusse sind die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, festzusetzen.

§. 333.

Bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses sind zugleich die Mitglieder des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist beizufügen; bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einer Zweigniederlassung bedarf es der Beifügung dieser Abschrift nicht. Auf die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft finden die Vorschriften des §. 14 keine Anwendung.

Der Anmeldung ist eine von der Generalversammlung genehmigte, für einen höchstens zwei Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellte Bilanz beizufügen. Auf diese Bilanz finden die Vorschriften des §. 261, des §. 263 Abs. 1 und des §. 264 Anwendung.

Mit der Eintragung scheiden die persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft besteht von diesem Zeitpunkt an als Aktiengesellschaft fort.

§. 334.

Unverzüglich nach der Eintragung hat der Vorstand in den Gesellschaftsblättern die im §. 333 Abs. 2 vorgesehene Bilanz zu veröffentlichen.

Er hat unter Hinweis auf die Umwandlung die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haften den Gläubigern für die Beobachtung dieser Vorschriften als Gesammtschuldner, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt.

Fünfter Abschnitt.

Stille Gesellschaft.

§. 335.

Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein Anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage betheiligt, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht.

Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

§. 336.

Ist der Antheil des stillen Gesellschafters am Gewinn und Verluste nicht bestimmt, so gilt ein den Umständen nach angemessener Antheil als bedungen.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß der stille Gesellschafter nicht am Verluste betheiligt sein soll; seine Betheiligung am Gewinne kann nicht ausgeschlossen werden.

§. 337.

Am Schlusse jedes Geschäftsjahrs wird der Gewinn und Verlust berechnet und der auf den stillen Gesellschafter fallende Gewinn ihm ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Theil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, solange seine Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

§. 338.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im §. 716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter eingeräumten weiteren Rechte stehen dem stillen Gesellschafter nicht zu.

Auf Antrag des stillen Gesellschafters kann das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.

§. 339

Auf die Kündigung der Gesellschaft durch einen der Gesellschafter oder durch einen Gläubiger des stillen Gesellschafters finden die Vorschriften der §§. 132, 134, 135 entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des §. 723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht, die Gesellschaft aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleiben unberührt.

Durch den Tod des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

§. 340.

Nach der Auflösung der Gesellschaft hat sich der Inhaber des Handelsgeschäfts mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen und dessen Guthaben in Geld zu berichtigen.

Die zur Zeit der Auflösung schwebenden Geschäfte werden von dem Inhaber des Handelsgeschäfts abgewickelt. Der stille Gesellschafter nimmt Theil an dem Gewinn und Verluste, der sich aus diesen Geschäften ergiebt.

Er kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

§. 341.

Wird über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts der Konkurs eröffnet, so kann der stille Gesellschafter wegen der Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat sie der stille Gesellschafter bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verlust erforderlich ist, zur Konkursmasse einzuzahlen.

§. 342.

Ist auf Grund einer in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem stillen Gesellschafter getroffenen Vereinbarung diesem die Einlage ganz oder theilweise zurückgewährt oder sein Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen worden, so kann die Rückgewähr oder der Erlaß von dem Konkursverwalter angefochten werden. Es begründet keinen Unterschied, ob die Rückgewähr oder der Erlaß unter Auflösung der Gesellschaft stattgefunden hat oder nicht.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, die erst nach der Vereinbarung der Rückgewähr oder des Erlasses eingetreten sind.

Die Vorschriften der Konkursordnung über die Geltendmachung der Anfechtung und deren Wirkung finden Anwendung.

Drittes Buch.
Handelsgeschäfte.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

§. 343.

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

Die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden.

§. 344.

Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegentheil ergiebt.

§. 345.

Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Theile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein Anderes ergiebt.

§. 346.

Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

§. 347.

Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen der Schuldner in bestimmten Fällen nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§. 348.

Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des §. 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herabgesetzt werden.

§. 349.

Dem Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. Das Gleiche gilt unter der bezeichneten Voraussetzung für denjenigen, welcher aus einem Kreditauftrag als Bürge haftet.

§. 350.

Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntniß auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des §. 766 Satz 1, des §. 780 und des §. 781 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§. 351.

Die Vorschriften der §§. 348 bis 350 finden auf die im §. 4 bezeichneten Gewerbetreibenden keine Anwendung.

§. 352.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das Gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.

Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

§. 353.

Kaufleute unter einander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Zinsen von Zinsen können auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden.

§. 354.

Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem Anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern.

Für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen kann er vom Tage der Leistung an Zinsen berechnen.

§. 355.

Steht Jemand mit einem Kaufmanne derart in Geschäftsverbindung, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Theil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokurrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Ueberschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß derjenige, welchem nach der Rechnung ein Ueberschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

§. 356.

Wird eine Forderung, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert ist, in die laufende Rechnung aufgenommen, so wird der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken.

Haftet ein Dritter für eine in die laufende Rechnung aufgenommene Forderung als Gesammtschuldner, so findet auf die Geltendmachung der Forderung gegen ihn die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 357.

Hat der Gläubiger eines Betheiligten die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was seinem Schuldner als Ueberschuß aus der laufenden Rechnung zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden. Geschäfte, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechtes oder einer schon vor diesem Zeitpunkte bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, gelten nicht als neue Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift.

§. 358.

Bei Handelsgeschäften kann die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden.

§. 359.

Ist als Zeit der Leistung das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so entscheidet im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Leistung.

Ist eine Frist von acht Tagen vereinbart, so sind hierunter im Zweifel volle acht Tage zu verstehen.

§. 360.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Waare geschuldet, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten.

§. 361.

Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

§. 362.

Geht einem Kaufmanne, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für Andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von Jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das Gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von Jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

Auch wenn der Kaufmann den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waaren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachtheil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

§. 363.

Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Werthpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Dasselbe gilt von Verpflichtungsscheinen, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

Ferner können Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

§. 364.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den Indossatar über.

Dem legitimirten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittirten Urkunde zur Leistung verpflichtet.

§. 365.

In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Maßgabe der Urkunde von dem Schuldner verlangen.

§. 366.

Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugniß des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigenthümer zu verfügen, betrifft.

Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die Befugniß des Veräußerers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen, betrifft.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Abs. 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

§. 367

Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung in Folge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte.

Auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermine fällig werden, sowie auf Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 368.

Bei dem Verkauf eines Pfandes tritt, wenn die Verpfändung auf der Seite des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein Handelsgeschäft ist, an die Stelle der im §. 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monat eine solche von einer Woche.

Diese Vorschrift findet auf das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers entsprechende Anwendung, auf das Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers auch dann, wenn nur auf ihrer Seite der Speditions- oder Frachtvertrag ein Handelsgeschäft ist.

§. 369.

Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind, sofern er sie noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigenthum an dem Gegenstande von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.

Einem Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht insoweit, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können.

Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet.

Der Schuldner kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

§. 370.

Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist oder der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist.

Der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts steht die Anweisung des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, nicht entgegen, sofern die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Thatsachen erst nach der Uebergabe des Gegenstandes oder nach der Uebernahme der Verpflichtung dem Gläubiger bekannt werden.

§. 371.

Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstande für seine Forderung zu befriedigen. Steht einem Dritten ein Recht an dem Gegenstande zu, gegen welches das Zurückbehaltungsrecht nach §. 369 Abs. 2 geltend gemacht werden kann, so hat der Gläubiger in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstande den Vorrang.

Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. An die Stelle der im §. 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monate tritt eine solche von einer Woche.

Sofern die Befriedigung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung stattfindet, ist sie erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung gegen den Eigenthümer oder, wenn der Gegenstand ihm selbst gehört, gegen den Schuldner erlangt hat; in dem letzteren Falle finden die den Eigenthümer betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Befriedigung auf den Schuldner entsprechende Anwendung. In Ermangelung des vollstreckbaren Titels ist der Verkauf des Gegenstandes nicht rechtmäßig.

Die Klage auf Gestattung der Befriedigung kann bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand oder den Gerichtsstand der Niederlassung hat, erhoben werden.

§. 372.

In Ansehung der Befriedigung aus dem zurückbehaltenen Gegenstande gilt zu Gunsten des Gläubigers der Schuldner, sofern er bei dem Besitzerwerbe des Gläubigers der Eigenthümer des Gegenstandes war, auch weiter als Eigenthümer, sofern nicht der Gläubiger weiß, daß der Schuldner nicht mehr Eigenthümer ist.

Erwirbt ein Dritter nach dem Besitzerwerbe des Gläubigers von dem Schuldner das Eigenthum, so muß er ein rechtskräftiges Urtheil, das in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner wegen Gestattung der Befriedigung geführten Rechtsstreit ergangen ist, gegen sich gelten lassen, sofern nicht der Gläubiger bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gewußt hat, daß der Schuldner nicht mehr Eigenthümer war.

Zweiter Abschnitt.

Handelskauf.

§. 373.

Ist der Käufer mit der Annahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat,

nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen unthunlich ist.

Der Selbsthülfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers.

Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

§. 374.

Durch die Vorschriften des §. 373 werden die Befugnisse nicht berührt, welche dem Verkäufer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zustehen, wenn der Käufer im Verzuge der Annahme ist.

§. 375

Ist bei dem Kaufe einer beweglichen Sache dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten, so ist der Käufer verpflichtet, die vorbehaltene Bestimmung zu treffen.

Ist der Käufer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung im Verzuge, so kann der Verkäufer die Bestimmung statt des Käufers vornehmen oder gemäß §. 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Im ersteren Falle hat der Verkäufer die von ihm getroffene Bestimmung dem Käufer mitzutheilen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderweitigen Bestimmung zu setzen. Wird eine solche innerhalb der Frist von dem Käufer nicht vorgenommen, so ist die von dem Verkäufer getroffene Bestimmung maßgebend.

§. 376

Ist bedungen, daß die Leistung des einen Theiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so kann der andere Theil, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Vertrage zurücktreten oder, falls der Schuldner im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Erfüllung kann er nur beanspruchen, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder der Frist dem Gegner anzeigt, daß er auf Erfüllung bestehe.

Wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt und hat die Waare einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden.

Das Ergebniß eines anderweit vorgenommenen Verkaufs oder Kaufes kann, falls die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat, dem Ersatzanspruche nur zu Grunde gelegt werden, wenn der Verkauf oder Kauf sofort nach dem Ablaufe der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist bewirkt ist. Der Verkauf oder Kauf muß, wenn er nicht in öffentlicher Versteigerung geschieht, durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise erfolgen.

Auf den Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung findet die Vorschrift des §. 373 Abs. 4 Anwendung. Von dem Verkauf oder Kaufe hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

§. 377.

Ist der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Waare unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange thunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Waare als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Waare auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

§. 378.

Die Vorschriften des §. 377 finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Waare oder eine andere als die bedungene Menge von Waaren geliefert ist, sofern die gelieferte Waare nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte.

§. 379.

Ist der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen.

Er kann die Waare, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 373 verkaufen lassen.

§. 380.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht aus dem Vertrag oder

dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sich ein Anderes ergiebt.

Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatz oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, sowie, ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, bestimmt sich nach dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat.

§. 381.

Die in diesem Abschnitte für den Kauf von Waaren getroffenen Vorschriften gelten auch für den Kauf von Werthpapieren.

Sie finden auch Anwendung, wenn aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe eine nicht vertretbare bewegliche Sache herzustellen ist.

§. 382.

Die Vorschriften der §§. 481 bis 492 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gewährleistung bei Viehmängeln werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

Dritter Abschnitt.

Kommissionsgeschäft.

§. 383.

Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waaren oder Werthpapiere für Rechnung eines Anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

§. 384.

Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere von der Ausführung der Kommission unverzüglich Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat.

Der Kommissionär haftet dem Kommittenten für die Erfüllung des Geschäfts, wenn er ihm nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat.

§. 385.

Handelt der Kommissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten, so ist er diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen.

Die Vorschriften des §. 665 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§. 386.

Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft oder hat er den ihm für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so muß der Kommittent, falls er das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückweisen will, dies unverzüglich auf die Anzeige von der Ausführung des Geschäfts erklären; anderenfalls gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt.

Erbietet sich der Kommissionär zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäfts zur Deckung des Preisunterschieds, so ist der Kommittent zur Zurückweisung nicht berechtigt. Der Anspruch des Kommittenten auf den Ersatz eines den Preisunterschied übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

§. 387

Schließt der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den von dem Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den von dem Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

§. 388.

Befindet sich das Gut, welches dem Kommissionär zugesendet ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt oder treten später Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder ist der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des §. 373 bewirken.

§. 389.

Unterläßt der Kommittent über das Gut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist, so hat der Kommissionär die nach §. 373 dem Verkäufer zustehenden Rechte.

§. 390.

Der Kommissionär ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die

Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen der Unterlassung der Versicherung des Gutes nur verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken.

§. 391.

Ist eine Einkaufskommission ertheilt, die für beide Theile ein Handelsgeschäft ist, so finden in Bezug auf die Verpflichtung des Kommittenten, das Gut zu untersuchen und dem Kommissionär von den entdeckten Mängeln Anzeige zu machen, sowie in Bezug auf die Sorge für die Aufbewahrung des beanstandeten Gutes und auf den Verkauf bei drohendem Verderbe die für den Käufer geltenden Vorschriften der §§. 377 bis 379 entsprechende Anwendung. Der Anspruch des Kommittenten auf Abtretung der Rechte, die dem Kommissionär gegen den Dritten zustehen, von welchem er das Gut für Rechnung des Kommittenten gekauft hat, wird durch eine verspätete Anzeige des Mangels nicht berührt.

§. 392.

Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

§. 393.

Wird von dem Kommissionär ohne Zustimmung des Kommittenten einem Dritten ein Vorschuß geleistet oder Kredit gewährt, so handelt der Kommissionär auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts die Stundung des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Verkauft der Kommissionär unbefugt auf Kredit, so ist er verpflichtet, dem Kommittenten sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Wäre beim Verkaufe gegen baar der Preis geringer gewesen, so hat der Kommissionär nur den geringeren Preis und, wenn dieser niedriger ist als der ihm gesetzte Preis, auch den Unterschied nach §. 386 zu vergüten.

§. 394.

Der Kommissionär hat für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten, mit dem er das Geschäft für Rechnung des Kommittenten abschließt, einzustehen, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, der für den Dritten einzustehen hat, ist dem Kommittenten für die Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar insoweit verhaftet, als die Erfüllung aus dem Vertragsverhältnisse gefordert werden kann. Er kann eine besondere Vergütung (Delkredereprovision) beanspruchen.

§. 395.

Ein Kommissionär, der den Ankauf eines Wechsels übernimmt, ist verpflichtet, den Wechsel, wenn er ihn indossirt, in üblicher Weise und ohne Vorbehalt zu indossiren.

§. 396.

Der Kommissionär kann die Provision fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Ist das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen, so hat er gleichwohl den Anspruch auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist; auch kann er die Provision verlangen, wenn die Ausführung des von ihm abgeschlossenen Geschäfts nur aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde unterblieben ist.

Zu dem von dem Kommittenten für Aufwendungen des Kommissionärs nach den §§. 670, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leistenden Ersatze gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs.

§. 397.

Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, sofern er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

§. 398.

Der Kommissionär kann sich, auch wenn er Eigenthümer des Kommissionsguts ist, für die im §. 397 bezeichneten Ansprüche nach Maßgabe der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften aus dem Gute befriedigen.

§. 399.

Aus den Forderungen, welche durch das für Rechnung des Kommittenten geschlossene Geschäft begründet sind, kann sich der Kommissionär für die im §. 397 bezeichneten Ansprüche vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

§. 400.

Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkaufe von Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Werthpapieren, bei denen ein Börsen-

oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufs abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

Bei einer Kommission, die zu einem bestimmten Kurse (erster Kurs, Mittelkurs, letzter Kurs) ausgeführt werden soll, ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Werthpapieren und Waaren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

§. 401.

Auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt hat der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Kommission zu einem günstigeren als dem nach §. 400 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis zu berechnen.

Hat der Kommissionär vor der Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß der ertheilten Kommission an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

§. 402.

Die Vorschriften des §. 400 Abs. 2 bis 5 und des §. 401 können nicht durch Vertrag zum Nachtheile des Kommittenten abgeändert werden.

§. 403.

Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten berechnen.

§. 404.

Die Vorschriften der §§. 397, 398 finden auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt Anwendung.

§. 405.

Zeigt der Kommissionär die Ausführung der Kommission an, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob die Kommission durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt sei, später als am Tage der Ausführungsanzeige abgegeben werden dürfe, ist nichtig.

Widerruft der Kommittent die Kommission und geht der Widerruf dem Kommissionär zu, bevor die Ausführungsanzeige zur Absendung abgegeben ist, so steht dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu.

§. 406.

Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kommissionär im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft anderer als der im §. 383 bezeichneten Art für Rechnung eines Anderen in eigenem Namen zu schließen übernimmt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft in der bezeichneten Weise zu schließen übernimmt.

Als Einkaufs- und Verkaufskommission im Sinne dieses Abschnitts gilt auch eine Kommission, welche die Lieferung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache, die aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe herzustellen ist, zum Gegenstande hat

Vierter Abschnitt.

Speditionsgeschäft.

§. 407

Spediteur ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines Anderen (des Versenders) in eigenem Namen zu besorgen.

Auf die Rechte und Pflichten des Spediteurs finden, soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, die für den Kommissionär geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der §§. 388 bis 390 über die Empfangnahme, die Aufbewahrung und die Versicherung des Gutes, Anwendung.

§. 408.

Der Spediteur hat die Versendung, insbesondere die Wahl der Frachtführer, Verfrachter und Zwischenspediteure, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Spediteur ist nicht berechtigt, dem Versender eine höhere als die mit dem Frachtführer oder dem Verfrachter bedungene Fracht zu berechnen

§. 409.

Der Spediteur hat die Provision zu fordern, wenn das Gut dem Frachtführer oder dem Verfrachter zur Beförderung übergeben ist.

§. 410.

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen und Verwendungen sowie wegen der auf das Gut gegebenen Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er es noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

§. 411.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat dieser zugleich die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung von dem Nachmanne befriedigt wird, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns auf den Nachmann über. Dasselbe gilt von der Forderung und dem Pfandrechte des Frachtführers, soweit der Zwischenspediteur ihn befriedigt.

§. 412.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, die Beförderung des Gutes selbst auszuführen.

Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters; er kann die Provision, die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten sowie die gewöhnliche Fracht verlangen.

§. 413.

Hat sich der Spediteur mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt, so hat er ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers. Er kann in einem solchen Falle Provision nur verlangen, wenn es besonders vereinbart ist.

Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit den Gütern anderer Versender auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung

geschlossenen Frachtvertrags, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung, auch wenn eine Einigung über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten nicht stattgefunden hat. Der Spediteur kann in diesem Falle eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht verlangen.

§. 414.

Die Ansprüche gegen den Spediteur wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des Verlustes oder der verspäteten Ablieferung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung dem Spediteur angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet worden ist. Der Anzeige an den Spediteur steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Versender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtsstreite dem Spediteur der Streit verkündet wird.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Spediteur den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 415.

Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, der nicht Spediteur ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Güterversendung durch Frachtführer oder Verfrachter für Rechnung eines Anderen in eigenem Namen zu besorgen übernimmt.

Fünfter Abschnitt.

Lagergeschäft.

§. 416.

Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt.

§. 417.

Auf die Rechte und Pflichten des Lagerhalters in Ansehung der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes finden die für den Kommissionär geltenden Vorschriften der §§. 388 bis 390 Anwendung.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter den Einlagerer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Versäumt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 418.

Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes nothwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten.

§. 419.

Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist.

Der Lagerhalter erwirbt auch in diesem Falle nicht das Eigenthum des Gutes; aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesammtvorrathe kann er jedem Einlagerer den ihm gebührenden Antheil ausliefern, ohne daß er hierzu der Genehmigung der übrigen Betheiligten bedarf.

Ist das Gut in der Art hinterlegt, daß das Eigenthum auf den Lagerhalter übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

§. 420.

Der Lagerhalter hat Anspruch auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld sowie auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und der sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Von den hiernach dem Lagerhalter zukommenden Beträgen (Lagerkosten) sind die baaren Auslagen sofort zu erstatten. Die sonstigen Lagerkosten sind nach dem Ablaufe von je drei Monaten seit der Einlieferung oder, wenn das Gut in der Zwischenzeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme zu erstatten; wird das Gut theilweise zurückgenommen, so ist nur ein entsprechender Theil zu berichtigen, es sei denn, daß das auf dem Lager verbleibende Gut zur Sicherung des Lagerhalters nicht ausreicht.

§. 421.

Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

§. 422.

Der Lagerhalter kann nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit und, falls eine solche nicht bedungen ist, daß er es vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Einlieferung zurücknehme. Ist eine

Lagerzeit nicht bedungen oder behält der Lagerhalter nach dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit das Gut auf dem Lager, so kann er die Rücknahme nur nach vorgängiger Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate verlangen.

Der Lagerhalter ist berechtigt, die Rücknahme des Gutes vor dem Ablaufe der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§. 423.

Auf die Verjährung der Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes finden die Vorschriften des §. 414 entsprechende Anwendung. Im Falle des gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem Verluste macht.

§. 424.

Ist von dem Lagerhalter ein Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann, so hat, wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist, die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimirt wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Uebergabe des Gutes.

Sechster Abschnitt.

Frachtgeschäft.

§. 425.

Frachtführer ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.

§. 426.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Der Frachtbrief soll enthalten:

1. den Ort und den Tag der Ausstellung;
2. den Namen und den Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll (des Empfängers);
4. den Ort der Ablieferung;
5. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
6. die Bezeichnung der für eine zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;
7 die Bestimmung über die Fracht sowie im Falle ihrer Vorausbezahlung einen Vermerk über die Vorausbezahlung;

8. die besonderen Vereinbarungen, welche die Betheiligten über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher die Beförderung bewirkt werden soll, über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, getroffen haben;
9. die Unterschrift des Absenders; eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Unterschrift ist genügend.

Der Absender haftet dem Frachtführer für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben.

§. 427.

Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer die Begleitpapiere zu übergeben, welche zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, die aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen.

§. 428.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer die Beförderung bewirken soll, nichts bedungen, so bestimmt sich die Frist, innerhalb deren er die Reise anzutreten und zu vollenden hat, nach dem Ortsgebrauche. Besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Beförderung binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist zu bewirken.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ohne Verschulden des Absenders zeitweilig verhindert, so kann der Absender von dem Vertrage zurücktreten; er hat jedoch den Frachtführer, wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, für die Vorbereitung der Reise, die Wiederausladung und den zurückgelegten Theil der Reise zu entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist eine den Umständen nach angemessene Entschädigung zu gewähren.

§. 429.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren haftet der Frachtführer nur, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben worden ist.

§. 430

Muß auf Grund des Frachtvertrags von dem Frachtführer für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth

und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung in dem Zeitpunkte hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war; hiervon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe des Gutes im beschädigten Zustand und dem gemeinen Handelswerth oder dem gemeinen Werthe zu ersetzen, welchen das Gut ohne die Beschädigung am Orte und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde; hiervon kommt in Abzug, was in Folge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

§. 431.

Der Frachtführer hat ein Verschulden seiner Leute und ein Verschulden anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§. 432.

Uebergiebt der Frachtführer zur Ausführung der von ihm übernommenen Beförderung das Gut einem anderen Frachtführer, so haftet er für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

Der nachfolgende Frachtführer tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, diesem gemäß in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

Hat auf Grund dieser Vorschriften einer der betheiligten Frachtführer Schadensersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff gegen denjenigen zu, welcher den Schaden verschuldet hat. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haben die betheiligten Frachtführer den Schaden nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der Fracht gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, daß der Schaden nicht auf ihrer Beförderungsstrecke entstanden ist.

§. 433.

Der Absender kann den Frachtführer anweisen, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger auszuliefern. Die Mehrkosten, die durch eine solche Verfügung entstehen, sind dem Frachtführer zu erstatten.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder von dem Empfänger Klage gemäß §. 435 gegen den Frachtführer erhoben wird. Der Frachtführer hat in einem solchen Falle nur die Anweisungen des Empfängers zu beachten; verletzt er diese Verpflichtung, so ist er dem Empfänger für das Gut verhaftet.

§. 434.

Der Empfänger ist vor der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zwecke nothwendigen Anweisungen zu ertheilen. Die Auslieferung des Gutes kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur fordern, wenn der Absender den Frachtführer dazu ermächtigt hat.

§. 435.

Nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung ist der Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, ohne Unterschied, ob er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handelt. Er ist insbesondere berechtigt, von dem Frachtführer die Uebergabe des Frachtbriefs und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender dem Frachtführer eine nach §. 433 noch zulässige entgegenstehende Anweisung ertheilt.

§. 436.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten

§. 437.

Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder ergiebt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniß, so hat der Frachtführer den Absender unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen und dessen Anweisung einzuholen.

Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so ist der Frachtführer befugt, das Gut in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch gemäß §. 373 Abs. 2 bis 4 verkaufen lassen.

Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies unthunlich ist; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

§. 438.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag erloschen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die Beschädigung oder Minderung des Gutes vor dessen Annahme durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist.

Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar ist, kann der Frachtführer auch nach der Annahme des Gutes und der Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Uebernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Ist dem Frachtführer der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkte beantragt wird, bis zu welchem der Eingang einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche der Frachtführer Ersatz leisten muß.

Der Frachtführer kann sich auf diese Vorschriften nicht berufen, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§. 439.

Auf die Verjährung der Ansprüche gegen den Frachtführer wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes finden die Vorschriften des §. 414 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die im §. 432 Abs. 3 bezeichneten Ansprüche.

§. 440.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, der Zollgelder und anderer Auslagen, sowie wegen der auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute.

Das Pfandrecht besteht, solange der Frachtführer das Gut noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

Auch nach der Ablieferung dauert das Pfandrecht fort, sofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist.

Die im §. 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§. 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfänger zu richten. Ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen.

§. 441.

Der letzte Frachtführer hat, falls nicht im Frachtbrief ein Anderes bestimmt ist, bei der Ablieferung auch die Forderungen der Vormänner sowie die auf dem

Gute haftenden Nachnahmen einzuziehen und die Rechte der Vormänner, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben. Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Wird der vorhergehende Frachtführer von dem nachfolgenden befriedigt, so gehen seine Forderung und sein Pfandrecht auf den letzteren über.

In gleicher Art gehen die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den nachfolgenden Frachtführer über.

§. 442.

Der Frachtführer, welcher das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, ist den Vormännern verantwortlich. Er wird, ebenso wie die vorhergehenden Frachtführer und Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

§. 443.

Bestehen an demselben Gute mehrere nach den §§. 397, 410, 421, 440 begründete Pfandrechte, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch die Beförderung des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor.

Diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrechte des Kommissionärs und des Lagerhalters sowie vor dem Pfandrechte des Spediteurs und des Frachtführers für Vorschüsse.

§. 444.

Ueber die Verpflichtung zur Auslieferung des Gutes kann von dem Frachtführer ein Ladeschein ausgestellt werden.

§. 445.

Der Ladeschein soll enthalten:

1. den Ort und den Tag der Ausstellung;
2. den Namen und den Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll; als solcher gilt der Absender, wenn der Ladeschein nur an Order gestellt ist;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
7. die Bestimmung über die Fracht und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen sowie im Falle der Vorausbezahlung der Fracht einen Vermerk über die Vorausbezahlung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf Verlangen eine von ihm unterschriebene Abschrift des Ladescheins auszuhändigen.

§. 446.

Der Ladeschein entscheidet für das Rechtsverhältniß zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes; die nicht in den Ladeschein aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags sind dem Empfänger gegenüber unwirksam, sofern nicht der Ladeschein ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

Für das Rechtsverhältniß zwischen dem Frachtführer und dem Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maßgebend.

§. 447.

Zum Empfange des Gutes legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

Der zum Empfange Legitimirte hat schon vor der Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte die Rechte, welche dem Absender in Ansehung der Verfügung über das Gut zustehen, wenn ein Ladeschein nicht ausgestellt ist.

Der Frachtführer darf einer Anweisung des Absenders, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger auszuliefern, nur Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird; verletzt er diese Verpflichtung, so ist er dem rechtmäßigen Besitzer des Ladescheins für das Gut verhaftet.

§. 448.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf dem die Ablieferung des Gutes bescheinigt ist, verpflichtet.

§. 449.

Im Falle des §. 432 Abs. 1 wird der nachfolgende Frachtführer, der das Gut auf Grund des Ladescheins übernimmt, nach Maßgabe des Scheines verpflichtet.

§. 450.

Die Uebergabe des Ladescheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimirt wird, hat, wenn das Gut von dem Frachtführer übernommen ist, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Uebergabe des Gutes.

§. 451.

Die Vorschriften der §§. 426 bis 450 kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, der nicht Frachtführer ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes eine

Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen übernimmt.

§. 452.

Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs.

Siebenter Abschnitt.

Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.

§ 453

Eine dem öffentlichen Güterverkehre dienende Eisenbahn darf die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reichs nicht verweigern, sofern

1. der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn unterwirft;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. die Güter nach der Eisenbahnverkehrsordnung oder den gemäß der Verkehrsordnung erlassenen Vorschriften und, soweit diese keinen Anhalt gewähren, nach der Anlage und dem Betriebe der betheiligten Bahnen sich zur Beförderung eignen;
4. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;
5. die Beförderung nicht durch Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, verhindert wird.

Die Eisenbahn ist nur insoweit verpflichtet, Güter zur Beförderung anzunehmen, als die Beförderung sofort erfolgen kann. Inwieweit sie verpflichtet ist, Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, in einstweilige Verwahrung zu nehmen, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind, sofern nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

§. 454.

Auf das Frachtgeschäft der dem öffentlichen Güterverkehre dienenden Eisenbahnen finden die Vorschriften des vorigen Abschnitts insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt oder in der Eisenbahnverkehrsordnung ein Anderes bestimmt ist.

§. 455.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Gutes unter Angabe des Tages, an welchem es zur Beförderung angenommen ist, auf einem Duplikate des Frachtbriefs zu bescheinigen; das Duplikat ist von dem Absender mit dem Frachtbriefe vorzulegen.

Im Falle der Ausstellung eines Frachtbriefduplikats steht dem Absender das im §. 433 bezeichnete Verfügungsrecht nur zu, wenn er das Duplikat vorlegt. Befolgt die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders, ohne die Vorlegung des Duplikats zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

§. 456.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, verursacht ist.

Die Vorschrift des §. 429 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 457.

Muß auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits bezahlt ist.

Im Falle der Beschädigung ist für die Minderung des im Abs. 1 bezeichneten Werthes Ersatz zu leisten.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

§. 458.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient.

§. 459.

Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, die nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen befördert werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht;

2. in Ansehung der Güter, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben worden sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht;
3. in Ansehung der Güter, deren Aufladen und Abladen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Aufladen und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht;
4. in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung, zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entsteht;
5. in Ansehung lebender Thiere
   für den Schaden, welcher aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr entsteht;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Eisenbahnverkehrsordnung, dem Tarif oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Konnte ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermuthet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.

§. 460.

Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu den aus der Eisenbahnverkehrsordnung sich ergebenden Normalsätzen ausgeschlossen.

Der Normalsatz wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

Die Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, soweit der Verlust den Umständen nach nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist oder soweit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

§. 461.

Die Eisenbahnen können in besonderen Bedingungen (Ausnahmetarifen) einen im Falle des Verlustes oder der Beschädigung zu erstattenden Höchstbetrag festsetzen, sofern diese Ausnahmetarife veröffentlicht werden, eine Preisermäßigung für die ganze Beförderung gegenüber den gewöhnlichen Tarifen der Eisenbahn enthalten und der gleiche Höchstbetrag auf die ganze Beförderungsstrecke Anwendung findet.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

§. 462.

Inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung. Die Vorschrift des §. 461 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 463.

Ist das Interesse an der Lieferung nach Maßgabe der Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung in dem Frachtbriefe, dem Gepäckschein oder dem Beförderungsschein angegeben, so kann im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes außer der im §. 457 Abs. 1, 2 bezeichneten Entschädigung der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage beansprucht werden.

Ist die Ersatzpflicht nach den Vorschriften des §. 461 oder des §. 462 auf einen Höchstbetrag beschränkt, so findet eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus nicht statt.

§. 464.

Wegen einer Beschädigung oder Minderung, die bei der Annahme des Gutes durch den Empfänger äußerlich nicht erkennbar ist, können Ansprüche gegen die Eisenbahn nach §. 438 Abs. 3 nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Woche nach der Annahme zur Feststellung des Mangels entweder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige oder schriftlich bei der Eisenbahn eine von dieser nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung vorzunehmende Untersuchung beantragt wird.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann sie sich auf diese Vorschrift nicht berufen.

§. 465.

Für den Verlust von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem es aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Inwieweit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung. Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist, sowie von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen belassen sind, haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

§. 466.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entsteht, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

Der Schaden wird nur insoweit ersetzt, als er den in dem Frachtbriefe, dem Gepäckschein oder dem Beförderungsschein als Interesse an der Lieferung nach Maßgabe der Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe den Betrag der Fracht nicht übersteigt. Für das Reisegepäck kann an Stelle der Fracht durch die Eisenbahnverkehrsordnung ein anderer Höchstbetrag bestimmt werden.

Inwieweit ohne den Nachweis eines Schadens eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung.

Der Ersatz des vollen Schadens kann gefordert werden, wenn die Versäumung der Lieferfrist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt ist.

§. 467.

Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln von dem Absender unterlassen, so ist die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen.

§. 468.

Für den Fall, daß auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet wird, kann bestimmt werden, daß die Eisenbahn als Frachtführer nur für die Beförderung bis zur letzten Eisenbahnstation haften, bezüglich der Weiterbeförderung dagegen die Verpflichtungen des Spediteurs übernehmen soll.

§. 469.

Wird die Beförderung auf Grund desselben Frachtbriefs nach §. 432 Abs. 2 durch mehrere auf einander folgende Eisenbahnen bewirkt, so können die Ansprüche aus dem Frachtvertrag, unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen unter einander, im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen diejenige, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden.

Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu; das Wahlrecht erlischt mit der Erhebung der Klage.

Im Wege der Widerklage oder mittelst Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere als die bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

§. 470.

Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren verjähren in einem Jahre, sofern der Anspruch auf eine unrichtige Anwendung der Tarife oder auf Fehler bei der Berechnung gestützt wird. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung erfolgt ist.

Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren sowie die Verjährung der im §. 439 Satz 1 bezeichneten Ansprüche wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

§. 471.

Die nach den Vorschriften des §. 432 Abs. 1, 2, der §§. 438, 439, 453, 455 bis 470 begründeten Verpflichtungen der Eisenbahnen können weder durch die Eisenbahnverkehrsordnung noch durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Das Gleiche gilt von Vereinbarungen, die mit den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung im Widerspruche stehen.

§. 472.

Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen werden durch die Eisenbahnverkehrsordnung getroffen.

§. 473.

Bei einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmung, welche der Eisenbahnverkehrsordnung nicht unterliegt (Kleinbahn), sind insoweit, als in den §§. 453, 459, 460, 462 bis 466 auf die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung verwiesen ist, an deren Stelle die Beförderungsbedingungen der Bahnunternehmung maßgebend.

Den Vorschriften des §. 453 unterliegt eine solche Bahnunternehmung nur mit der Maßgabe, daß sie die Uebernahme von Gütern zur Beförderung auf ihrer Bahnstrecke nicht verweigern darf.

Viertes Buch.
Seehandel.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

§. 474.

Wird ein zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmtes Schiff oder ein Antheil an einem solchen Schiffe (Schiffspart) veräußert, so kann die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zum Eigenthumsübergang erforderliche Uebergabe durch die zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

§. 475.

In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffes oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt wird.

§. 476.

Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während sich das Schiff auf der Reise befindet, so ist im Verhältnisse zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust der laufenden Reise zur Last falle.

§. 477.

Durch die Veräußerung eines Schiffes oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

§. 478.

Zubehör eines Schiffes sind auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, die in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffes angesehen.

§. 479.

Im Sinne dieses vierten Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff:

1. als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffes überhaupt nicht möglich ist oder an dem Orte, wo sich das Schiff befindet, nicht bewerk-

stelligt, das Schiff auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;

2. als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden als drei Viertheile seines früheren Werthes.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritte der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

§. 480.

Als Heimathshafen des Schiffes gilt der Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, können durch die Landesgesetze auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

§. 481.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen.

§. 482

Die Zwangsversteigerung eines Schiffes im Wege der Zwangsvollstreckung darf nicht angeordnet werden, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist. Auch darf ein segelfertiges Schiff nicht mit Arrest belegt werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Schuld, wegen deren die Zwangsversteigerung oder der Arrest stattfinden soll, zum Behufe der bevorstehenden Reise eingegangen ist.

§. 483.

Wenn in diesem vierten Buche die europäischen Häfen den außereuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren sämmtliche Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Zweiter Abschnitt.

Rheder und Rhederei.

§. 484.

Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes.

§. 485.

Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

§. 486.

Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht:

1. wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat;
2. wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, sofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

Diese Vorschrift findet in den Fällen der Nr. 1, 2 keine Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft oder wenn er die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

§. 487.

Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

§. 488.

Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (§. 480) belangt werden.

§. 489.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Vorschriften über die Rhederei nicht berührt.

§. 490.

Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§. 491.

Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet; die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffes gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, die eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder die den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zwecke der Rhederei fremd sind.

§. 492.

Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, der nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

§. 493.

Im Verhältnisse zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, die Erhaltung und die Verfrachtung des Schiffes, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe verbundene Empfangnahme von Geld.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden sowie für das Schiff oder für Schiffsparten Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

§. 494.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse schließt, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen wird.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (§. 486), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

§. 495.

Eine Beschränkung der im §. 493 bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur entgegensetzen, wenn die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

§. 496.

Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von ihr für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und die Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Vorschriften des §. 493 mit der Maßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen sowie zur Anstellung oder zur Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einzuholen hat.

§. 497.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

§. 498.

Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung, beziehen; er hat ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere zu gestatten.

§. 499.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei dieser Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung sowie die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

§. 500.

Jeder Mitrheder hat nach dem Verhältnisse seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffes, beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit der Leistung seines Beitrags im Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er diesen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkte der Vorschüsse an verpflichtet. Durch den Vorschuß wird ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Falle der Versicherung dieses Interesses hat der säumige Mitrheder die Kosten der Versicherung zu ersetzen.

§. 501.

Wenn eine neue Reise oder wenn nach der Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffes oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, dem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder binnen drei Tagen nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, binnen drei Tagen nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kundgeben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Schiffsparten zu.

§. 502.

Die Vertheilung des Gewinns und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinns und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinns erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem muß auch vor dem erwähnten Zeitpunkte das eingehende Geld, soweit es nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich ist, unter die einzelnen Mitrheder nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

§. 503.

Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge deren das Schiff das Recht, die Reichsflagge zu führen, verlieren würde, kann nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen.

§. 504.

Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, solange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondent-

rheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältnisse zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältnisse zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechtes des Erwerbers auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

§. 505.

Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Stirbt ein Mitrheder oder wird der Konkurs über das Vermögen eines Mitrheders eröffnet, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

§. 506.

Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffes beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und sich in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (§. 479), so kann der Verkauf, auch wenn das Schiff verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von diesen Vorschriften abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

§. 507.

Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im §. 504 erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

§. 508.

Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben wird, vor dem Gerichte des Heimathshafens (§. 480) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet wird.

§. 509.

Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Vorschriften der §§. 490, 491, 500, 505 sowie des §. 507 Abs. 1 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Vorschriften der §§. 503, 504, 506 sowie des §. 507 Abs. 2 Anwendung; die Vorschrift des §. 500 gilt auch für die Baukosten.

Ein Korrespondentrheder (§. 492) kann schon vor der Vollendung des Schiffes bestellt werden; er hat in diesem Falle sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

§. 510.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältnisse zu Dritten als der Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, es sei denn, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Abschnitt.

Schiffer.

§. 511.

Der Führer des Schiffes (Schiffskapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstehenden Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Abschnitten ihm auferlegten Pflichten entsteht.

§. 512.

Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäfte (§. 528) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei der Ertheilung der Anweisung von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

§. 513.

Der Schiffer hat vor dem Antritte der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist und daß die zum Ausweise für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

§. 514.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

§. 515.

Wenn der Schiffer im Auslande die dort geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze, nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von denen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

§. 516.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang des Schiffes oder die Weiterfahrt nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei dessen Wahl ein Verschulden zur Last fällt.

§. 517.

Vom Beginne des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermanne nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor dem Beginne des Ladens und nach der Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder wenn das Schiff sich in See befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

§. 518.

Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich.

§. 519.

Auf jedem Schiffe muß ein Tagebuch geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Tagebuch wird unter der Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmanne geführt.

§. 520.

Von Tag zu Tag sind in das Tagebuch einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Entfernungen;
die ermittelte Breite und Länge;
der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Tagebuch einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;
die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
die im Schiffsrathe gefaßten Beschlüsse;
alle Unfälle, die dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und eine Beschreibung dieser Unfälle.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Tagebuch einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit nicht die Umstände es hindern, täglich geschehen.

Das Tagebuch ist von dem Schiffer und dem Steuermanne zu unterschreiben.

§. 521.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen) die Führung eines Tagebuchs nicht erforderlich ist.

§. 522.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, die sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl von ihnen eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

§. 523.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten.

§. 524.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs muß die Verklarung, unter Vorlegung des Tagebuchs und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung sobald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, sofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf der Grundlage des Tagebuchs. Kann das geführte Tagebuch nicht beigebracht werden oder ist ein Tagebuch nicht geführt (§. 521), so ist der Grund hiervon anzugeben.

§. 525.

Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zwecke besserer Aufklärung dem Schiffer sowie jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

§. 526.

Rechtsgeschäfte, die der Schiffer eingeht, während sich das Schiff im Heimathshafen befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

§. 527.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, die Bemannung, die Verproviantirung und die Erhaltung des Schiffes sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, die sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

§. 528.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg sowie zum Abschluß ähnlicher Kreditgeschäfte ist der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise nothwendig, und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft einzugehen, ist er nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig, und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstand abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden hat, es sei denn, daß der Dritte in bösem Glauben war.

§. 529.

Auf den persönlichen Kredit des Rhebers Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für den Rheder einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund

einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (§. 486 Abs. 1 Nr. 1) befugt. Verhaltungsmaßregeln und dienstliche Anweisungen, die der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

§. 530.

Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffes hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit und nur, nachdem diese durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des deutschen Konsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, sich mit anderen Beweisen zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

§. 531.

Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur entgegensetzen, wenn sie dem Dritten bekannt waren.

§. 532.

Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

§. 533.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse schließt, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernimmt oder seine Befugnisse überschreitet. Die Haftung des Schiffers nach Maßgabe der §§. 511, 512 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 534.

Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die Vorschriften der §§. 526 bis 530 maßgebend, soweit nicht der Rheder diese Befugnisse beschränkt hat.

Der Schiffer ist verpflichtet, von dem Zustande des Schiffes, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen

Fällen, namentlich in den Fällen der §§. 528, 530 oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er sich das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders verschaffen kann als durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheile verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

§. 535.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als deren Vertreter wahrzunehmen, wenn thunlich ihre Anweisungen einzuholen und, soweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zu einem Theile zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs der Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

§. 536.

Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise in einer anderen Richtung fortzusetzen oder sie auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des §. 632 zu verfahren.

§. 537.

Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des §. 535 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

§. 538.

Außer den Fällen des §. 535 ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur befugt, soweit es zum Zwecke der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

§. 539.

Gründet sich das Bedürfniß auf eine große Haverei und kann der Schiffer ihm durch verschiedene Maßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheile verbunden ist.

§. 540.

Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiffe und der Fracht verbodmen (§. 680 Abs. 2).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkaufe zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

§. 541

Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des §. 540 als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (§. 528, §. 754 Nr. 6) angesehen.

§. 542.

In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der §§. 535, 538 bis 540 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte finden die Vorschriften des §. 528 Abs. 2 Anwendung.

§. 543.

Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen, erhält, hat er dem Rheder als Einnahme in Rechnung zu bringen.

§. 544.

Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Vorschrift zuwider, so hat er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene

Fracht zu erstatten, unbeschadet des Anspruchs des Rheders auf den Ersatz eines ihm verursachten höheren Schadens.

§. 545.

Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seines Anspruchs auf Entschädigung.

§. 546.

Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

§. 547.

Wird ein Schiffer, der für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer aus einem der angeführten Gründe entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so kann der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder freie Rückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder eine entsprechende Vergütung beanspruchen.

Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs begründeter Anspruch auf freie Rückbeförderung umfaßt auch den Unterhalt während der Reise.

§. 548

Wird ein Schiffer, der auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den §§. 546, 547 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Vorschriften des §. 547 gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem außereuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

§. 549.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der §§. 546 bis 548 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im

§. 548 erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

§. 550.

Endet die Rückreise des Schiffes nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Ausreise und die Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Rückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§. 551.

Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, im Dienste verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem sich das Schiff zur Zeit der Kündigung in einem europäischen oder in einem außereuropäischen Hafen befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Ordnet der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise an, so ist der Schiffer verpflichtet, das Schiff zurückzuführen.

§. 552.

Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiffe betheiligt ist, ist im Falle seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths zu übernehmen. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

§. 553.

Falls der Schiffer nach dem Antritte der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2. wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Beendigung der Rückreise;
3. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch kann der Schiffer in den beiden letzteren Fällen freie Rückbeförderung (§. 547) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung beanspruchen.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach dem Antritte der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene Belohnung Anspruch.

§. 554.

Stirbt der Schiffer nach dem Antritte des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach dem Antritte der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene Belohnung zu zahlen.

§. 555.

Auch nach dem Verluste des Schiffes ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Außerdem kann er freie Rückbeförderung (§. 547) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung beanspruchen.

Vierter Abschnitt.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

§. 556.

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1. auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder
2. auf einzelne Güter (Stückgüter).

§ 557.

Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theile oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet wird.

§. 558.

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffes ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch ohne Einwilligung des Befrachters in die Kajüte keine Güter verladen werden.

§. 559.

Bei jeder Art von Frachtvertrag (§. 556) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, der aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entsteht, es sei denn, daß der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht zu entdecken war.

§. 560.

Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Erfolgt die Anweisung nicht rechtzeitig oder wird nicht von sämmtlichen Befrachtern derselbe Platz angewiesen oder gestatten die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht, so hat der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anzulegen.

§. 561.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, sind die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff zu liefern, dagegen die Kosten der Einladung in das Schiff von dem Verfrachter zu tragen.

§. 562.

Der Verfrachter ist verpflichtet, statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter anzunehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

§. 563.

Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze, übertritt, wird, sofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch

allen übrigen im §. 512 Abs. 1 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Zustimmung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, die Güter ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

§. 564.

Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maßgabe des §. 563 zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so ist dafür die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht zu bezahlen.

§. 565.

Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Vorschrift zuwider, so ist er für jeden daraus entstehenden Schaden verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, die in Fällen der Noth nach dem Antritte der Reise erfolgen, finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§. 566.

Ohne Zustimmung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffes gehängt werden.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß diese Vorschrift, soweit sie die Beladung des Verdecks betrifft, auf die Küstenschiffahrt keine Anwendung findet.

§. 567.

Bei der Verfrachtung eines Schiffes im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen hat der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) zu gewähren.

§. 568.

Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer, durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

§. 569.

Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem die Ladezeit enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablaufe der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablaufe der Ladezeit und zum Beginne der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

§. 570.

Nach dem Ablaufe der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach dem Ablaufe der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor dem Ablaufe der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe der Erklärung drei Tage verstrichen sind.

Die in den Abs. 1, 2 erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

§. 571.

Die in den §§. 569, 570 bezeichneten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

§. 572.

Das Liegegeld ist, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Hierbei ist auf die näheren Umstände des Falles, insbesondere auf die Heuerbeträge und die Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst, Rücksicht zu nehmen.

§. 573.

Bei der Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonntage und die Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an denen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1. die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2. die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

§. 574.

Für die Tage, die der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung länger warten muß, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eintritt. Dagegen ist für die Tage, die er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung länger warten muß, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eintritt.

§. 575.

Sind für die Dauer der Ladezeit nach §. 568 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei der Berechnung der Ladezeit die Vorschriften der §§. 573, 574 nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

§. 576.

Hat sich der Verfrachter ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein muß, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (§. 573 Abs. 2 Nr. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

§. 577.

Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablaufe der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Be-

vollmächtigten des Befrachters noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den im Abs. 1 erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

§. 578.

Der Verfrachter hat auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung anzutreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht nur die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, soweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, die ihm in Folge der Unvollständigkeit der Ladung etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

§. 579.

Hat der Befrachter bis zum Ablaufe der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im §. 578 bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

§. 580.

Der Befrachter kann vor dem Antritte der Reise, sei diese eine einfache oder eine zusammengesetzte, von dem Vertrag unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Im Sinne dieser Vorschrift wird die Reise schon dann als angetreten erachtet.

1. wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2. wenn er die Ladung bereits ganz oder zu einem Theile geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

§. 581.

Macht der Befrachter von dem im §. 580 bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so hat er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung zu tragen und für die Zeit der Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (§. 572) zu zahlen. Die Wiederausladung ist mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, den die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird. Für die Zeit nach dem Ablaufe der Wartezeit hat er Anspruch auf Liegegeld und auf Ersatz des durch die Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes übersteigt.

§. 582.

Nachdem die Reise im Sinne des §. 580 angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (§. 614) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im §. 615 bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern

Im Falle der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstehenden Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalte dem Verfrachter entsteht.

Zum Zwecke der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

§. 583.

Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittheile als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat und in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des §. 580 angetreten ist.

§. 584.

Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des §. 580 angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch ein angemessener Bruchtheil in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienste gehabt habe.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

§. 585.

Liefert der Befrachter bis zum Ablaufe der Wartezeit keine Ladung, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (§§. 580, 583, 584).

§. 586

Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet. Die Vorschrift des §. 584 Abs. 1 bleibt unberührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (§. 614) nicht ausgeschlossen.

§. 587.

Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet, so gelten die Vorschriften der §§. 567 bis 586 mit folgenden Abweichungen:

1 Der Verfrachter erhält in den Fällen, in denen er sich nach diesen Vorschriften mit einem Theile der Fracht begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten annimmt.

2. In den Fällen der §§. 581, 582 kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn sie eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter zustimmen. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der §§. 581, 582 sein Bewenden.

§. 588.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstande, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn die Reise ohne die Güter angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten annimmt.

Der Verfrachter, der den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des §. 571 Anwendung.

§. 589.

Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (§. 614) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im §. 615 bezeichneten Forderungen nur nach Maßgabe des §. 587 Nr. 2 Abs. 1 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Die Vorschrift des §. 582 Abs. 3 findet Anwendung.

§. 590.

Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des

Falles den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden darf.

§. 591

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung der Güter erforderlichen Papiere zuzustellen.

§. 592

Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, der ihm von demjenigen, an welchen die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Erfolgt die Anweisung nicht rechtzeitig oder wird nicht von sämmtlichen Empfängern derselbe Platz angewiesen oder gestatten die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht, so hat der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anzulegen.

§. 593.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

§. 594.

Bei der Verfrachtung eines Schiffes im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Ist der Empfänger dem Schiffer unbekannt, so ist die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen ist dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) zu gewähren.

In Ansehung der Höhe des Liegegeldes finden die Vorschriften des §. 572 Anwendung.

§. 595.

Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den

daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer, durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

§. 596.

Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem die Löschzeit enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablaufe der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablaufe der Löschzeit und zum Beginne der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die im Abs. 2 erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des §. 571 Anwendung.

§. 597.

Bei der Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonntage und die Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an denen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1. die Beförderung nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiffe an das Land oder
2. die Ausladung aus dem Schiffe

verhindert ist.

§. 598.

Für die Tage, die der Verfrachter wegen der Verhinderung der Beförderung jeder Art von Ladung von dem Schiffe an das Land länger warten muß, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eintritt. Dagegen ist für die Tage, die er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiffe länger warten muß, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eintritt.

§. 599.

Sind für die Dauer der Löschzeit nach §. 595 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei der Berechnung der Löschzeit die

Vorschriften der §§. 597, 598 nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

§. 600.

Hat sich der Verfrachter ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein muß, so wird er durch die Verhinderung der Beförderung jeder Art von Ladung von dem Schiffe an das Land (§. 597 Abs. 2 Nr. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

§. 601.

Wenn sich der Empfänger zur Abnahme der Güter bereit erklärt, die Abnahme aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter unter Benachrichtigung des Empfängers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder sich über die Annahme auf die im §. 594 vorgeschriebene Anzeige nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

§. 602.

Soweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Hinterlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (§. 594), unbeschadet des Rechtes, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen höheren Schaden geltend zu machen

§. 603.

Die Vorschriften der §§. 594 bis 602 kommen auch zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist.

§. 604.

Stückgüter hat der Empfänger auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer unbekannt, so ist die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken.

In Ansehung des Rechtes und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter zu hinterlegen, gelten die Vorschriften des §. 601. Die im §. 601 vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Hinterlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (§. 594), unbeschadet des Rechtes, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§. 605.

Hat bei der Verfrachtung des Schiffes im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theiles oder eines bestimmt bezeichneten Raumes des Schiffes der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Vorschriften der §§. 594 bis 602 maßgebend.

§. 606.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung der Güter in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten.

§. 607.

Für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben worden ist.

§. 608.

Bevor der Empfänger die Güter übernimmt, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, ihre Besichtigung durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zwecke amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

§. 609.

Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger spätestens am zweiten Werktage nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maßgabe des §. 608 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob der Verlust oder die Beschädigung äußerlich erkennbar war oder nicht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

§. 610.

Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher sie beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz zu leisten hat, so fallen diesem die Kosten zur Last.

§. 611.

Muß auf Grund des Frachtvertrags für gänzlichen oder theilweisen Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen

Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der Güter bei Beginn der Löschung des Schiffes oder, wenn eine Entlöschung des Schiffes an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben; hiervon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an dessen Stelle der Ort, wo die Reise endet, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffes endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

§. 612.

Die Vorschriften des §. 611 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach §. 541 Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös den im §. 611 bezeichneten Preis, so tritt an die Stelle des letzteren der Reinerlös.

§. 613.

Muß auf Grund des Frachtvertrags für Beschädigung von Gütern Ersatz geleistet werden, so ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe der Güter im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth oder dem gemeinen Werthe zu ersetzen, welchen die Güter ohne die Beschädigung am Bestimmungsorte zur Zeit der Löschung des Schiffes gehabt haben würden; hiervon kommt in Abzug, was in Folge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

§. 614.

Durch die Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

§. 615.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die darauf haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt diese Vorschrift unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

§. 616.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, die mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können sie dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (§. 614) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage haftet, oder durch die Klausel: »frei von Leckage« wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Das Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können diese für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

§. 617.

Für Güter, die durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Vorschrift kommt auch zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theiles der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

§. 618.

Ungeachtet der nicht erfolgten Ablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, eingetreten ist, sowie für Thiere, die unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, die in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

§. 619.

Für Güter, die ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsorte zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, die über das mit dem Befrachter vereinbarte Maß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach dem Verhältnisse der bedungenen Fracht zu zahlen.

§. 620.

Ist die Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

§. 621.

Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Kosten der Schiffahrt, wie Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantänegelder, Auseisungskosten und dergleichen, fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn er zu den Maßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch die Vorschriften des Abs. 2 nicht berührt.

§. 622.

Ist die Fracht nach Zeit bedungen, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer anzeigt, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritte der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritte der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Vorschriften der §§. 637, 638.

§. 623.

Der Verfrachter hat wegen der im §. 614 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, solange die Güter zurückbehalten oder hinterlegt sind, es dauert auch nach der Ablieferung fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach der Beendigung der Ablieferung gerichtlich geltend gemacht wird und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist.

Die nach §. 366 Abs. 3, §. 368 für das Pfandrecht des Frachtführers geltenden Vorschriften finden auch auf das Pfandrecht des Verfrachters Anwendung.

Die im §. 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§. 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfänger zu richten. Ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen.

§. 624.

Im Falle des Streites über die Forderungen des Verfrachters ist dieser zur Auslieferung der Güter verpflichtet, sobald die streitige Summe öffentlich hinterlegt ist.

Nach der Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der hinterlegten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

§. 625.

Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er sich wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (§. 614) nicht an dem Befrachter erholen. Nur soweit sich der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

§. 626.

Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert und von dem Rechte des Pfandverkaufs Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er sich an dem Befrachter erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

§. 627.

Werden die Güter vom Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Vorschriften der §§. 592 bis 624 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle des Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach den Vorschriften der §§. 623, 624 sowie das im §. 615 bezeichnete Recht zu.

§. 628.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor dem Antritte der Reise durch einen Zufall:

1. das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (§. 479) und in dem letzteren Falle unverzüglich öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,
   oder
2. die im Frachtvertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen
   oder
3. die nicht im Frachtvertrage speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem sie bereits an Bord gebracht oder behufs der Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle vom Schiffer übernommen worden sind.

Gehen im Falle des Abs. 1 Nr. 3 die Güter noch innerhalb der Wartezeit (§. 579) verloren, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter sich unverzüglich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (§. 562) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und, soweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 629.

Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1. wenn vor dem Antritte der Reise

   das Schiff mit Embargo belegt oder für den Dienst des Reichs oder einer fremden Macht in Beschlag genommen,

   der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,

   der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,

   die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder ihre Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten,

   durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrage zu liefernden Güter verhindert wird.

   In allen diesen Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritte, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;

2. wenn vor dem Antritte der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im §. 562 dem Befrachter ertheilten Befugniß wird durch diese Vorschriften nicht ausgeschlossen.

§. 630.

Geht das Schiff nach dem Antritte der Reise durch einen Zufall verloren (§. 628 Abs. 1 Nr. 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet werden, die Fracht im Verhältnisse der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

§. 631.

Bei der Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theile der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theiles.

§. 632.

Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verluste des Schiffes für das Beste der Ladung zu sorgen (§§. 535 bis 537). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet, und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen oder die Auflagerung oder den Verkauf der Ladung zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs der Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zu einem Theile zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (§. 614) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach Abs. 1 dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiffe, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

§. 633.

Gehen nach dem Antritte der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, sofern nicht im §. 618 das Gegentheil bestimmt ist.

§. 634.

Ereignet sich nach dem Antritte der Reise einer der im §. 629 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Tritt jedoch einer der im §. 629 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zufälle ein, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem sich das Schiff in einem europäischen oder in einem außereuropäischen Hafen befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem

Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffes erfolgt mangels einer anderweitigen Vereinbarung in dem Hafen, in welchem es sich zur Zeit der Erklärung des Rücktritts befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (§§. 630, 631) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei der Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs der Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalte genommen.

Der Schiffer ist auch in den vorstehenden Fällen verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maßgabe der §§. 535 bis 537, 632 zu sorgen.

§. 635.

Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor dem Antritte der Reise im Abladungshafen oder nach dem Antritte der Reise in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im §. 629 erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle im §. 706 Nr. 4 Abs. 2 aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

§. 636.

Wird nur ein Theil der Ladung vor dem Antritte der Reise durch einen Zufall betroffen, der, wenn er die ganze Ladung betroffen hätte, nach den §§. 628, 629 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritte berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (§. 562), oder von dem Vertrag unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (§§. 580, 581). Bei der Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden; er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle, und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, die Abladung binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und, soweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so hat er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht zu entrichten. Den durch

Krieg, durch ein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot oder durch eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiffe herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach dem Antritte der Reise ein, so hat der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann zu entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Die Vorschriften der §§. 617, 618 bleiben unberührt.

§. 637.

Abgesehen von den Fällen der §§. 629 bis 636 hat ein Aufenthalt, den die Reise vor oder nach ihrem Antritte durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt wird. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle hat er den Schaden zu ersetzen, der aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Ist der Aufenthalt durch eine Verfügung von hoher Hand herbeigeführt, so ist für die Dauer der Verfügung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese nach Zeit bedungen war (§. 622).

§. 638.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo sich das Schiff befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (§. 614) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im §. 615 bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese nach Zeit bedungen war.

§. 639.

Wird der Frachtvertrag nach den §§. 628 bis 634 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des §. 636 ein Theil der Ladung gelöscht wird. Muß in einem solchen Falle behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

§. 640.

Die §§. 628 bis 639 kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, wenn auch vor dem Antritte der Reise aus dem letzteren, aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (§. 631) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise kommen die §§. 628 bis 639 insoweit zur Anwendung, als die Natur und der Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

§. 641.

Bezieht sich der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder auf Stückgüter, so gelten die Vorschriften der §§. 628 bis 640 mit folgenden Abweichungen:

1. in den Fällen der §§. 629, 634 ist jeder Theil sogleich nach dem Eintritte des Hindernisses und ohne Rücksicht auf dessen Dauer befugt, von dem Vertrage zurückzutreten;
2. im Falle des §. 636 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden;
3. im Falle des §. 637 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen;
4. im Falle des §. 638 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der §§. 587, 589 bleiben unberührt.

§. 642.

Nach der Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader unverzüglich gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalte sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Der Ablader hat dem Schiffer auf Verlangen eine von ihm unterschriebene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Die Ausstellung des Konnossements kann an Stelle des Schiffers durch einen anderen dazu ermächtigten Vertreter des Rheders erfolgen.

Das Konnossement kann mit Zustimmung des Abladers auch über Güter ausgestellt werden, die zur Beförderung übernommen, aber noch nicht abgeladen sind.

§. 643.

Das Konnossement enthält:

1. den Namen des Schiffers;
2. den Namen und die Nationalität des Schiffes;
3. den Namen des Abladers;
4. den Namen des Empfängers;
5. den Abladungshafen;
6. den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Order über ihn einzuholen ist;
7. die Bezeichnung der abgeladenen oder zur Beförderung übernommenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9. den Ort und den Tag der Ausstellung;
10. die Zahl der ausgestellten Exemplare.

§. 644.

Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des Empfängers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

§. 645.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

§. 646.

Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen und die Konnossementsinhaber, die sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Er ist befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten.

§. 647.

Die Uebergabe des Konnossements an denjenigen, welcher durch das Konnossement zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter von dem Schiffer

oder einem anderen Vertreter des Rheders zur Beförderung übernommen sind, für den Erwerb von Rechten an den Gütern dieselben Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

§. 648.

Sind mehrere Exemplare eines an Order lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die im §. 647 bezeichneten Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheile desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars gemäß §. 645 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

§. 649.

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, soweit die von ihnen auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte einander entgegenstehen, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormanne, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben worden ist, daß sie zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersendeten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

§. 650.

Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter bescheinigt ist, verpflichtet.

§. 651.

Das Konnossement ist für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend; insbesondere hat die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach dem Inhalte des Konnossements zu erfolgen.

Die nicht in das Konnossement aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags sind dem Empfänger gegenüber unwirksam, sofern nicht das Konnossement ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (zum Beispiel durch die Worte: »Fracht laut Chartepartie«), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegegeld nicht als einbegriffen anzusehen.

Für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maßgebend.

§. 652.

Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der übernommenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung

beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, der sich aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung ergiebt.

§. 653.

Die im §. 652 erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben worden sind.

Ist dies aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, wenn ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Uebereinstimmung der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß sie vom Verfrachter nachgewiesen wird.

§. 654.

Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: »Inhalt unbekannt« versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter, falls der abgelieferte Inhalt mit dem im Konnossement angegebenen nicht übereinstimmt, nur insoweit verantwortlich, als festgestellt wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen hat.

§. 655.

Sind die im Konnossemente nach Zahl, Maß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: »Zahl, Maß, Gewicht unbekannt« versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

§. 656.

Ist die Fracht nach Zahl, Maß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossemente Zahl, Maß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: »Zahl, Maß, Gewicht unbekannt« oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

§. 657

Ist das Konnossement mit dem Zusatze: »frei von Bruch« oder: »frei von Leckage« oder: »frei von Beschädigung« oder mit einem gleichbedeutenden Zusatze ver-

sehen, so haftet der Verfrachter nicht für Bruch, Leckage oder Beschädigung, es sei denn, daß den Schiffer oder eine Person, für die der Verfrachter verantwortlich ist, ein Verschulden trifft.

§. 658.

Werden dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossemente zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im §. 657 erwähnten Zusätze versehen ist.

§. 659.

Hat der Schiffer ein an Order lautendes Konnossement ausgestellt, so darf er den Anweisungen des Abladers wegen Rückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, solange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Vorschriften entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Order, so ist der Schiffer zur Rückgabe oder Auslieferung der Güter auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossemente bezeichnete Empfänger in die Rückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

§. 660.

Die Vorschriften des §. 659 kommen auch zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor der Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den §§. 628 bis 641 aufgelöst wird.

§. 661.

In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der §§. 511, 512, 533 sein Bewenden.

§. 662.

Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, soweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (§. 486).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden kann und ob im letzteren Falle

der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten hat, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 663.

Auf die Beförderung von Gütern zur See durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

§. 664.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist er nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

§. 665.

Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

§. 666.

Der Reisende, der sich vor oder nach dem Antritte der Reise nicht rechtzeitig an Bord begiebt, hat das volle Ueberfahrtsgeld zu bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

§. 667.

Wenn der Reisende vor dem Antritte der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrag erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach dem Antritte der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

§. 668.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (§. 628 Abs. 1 Nr. 1).

§. 669.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

§. 670.

In allen Fällen, in denen nach den §§. 668, 669 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach dem Antritte der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach dem Verhältnisse der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags ist die Vorschrift des §. 631 maßgebend.

§. 671.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritte der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrag in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte des Reisenden nach dem Bestimmungshafen zu befördern, und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritte der Reise nicht weiter Anspruch.

§. 672.

Für die Beförderung des Reiseguts, welches der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat er, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

§. 673.

Auf das an Bord gebrachte Reisegut finden die Vorschriften der §§. 561, 593, 617 Anwendung.

Ist das Reisegut von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall seines Verlustes oder seiner Beschädigung die Vorschriften der §§. 606 bis 610.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Vorschriften der §§. 563 bis 565, 619 Anwendung.

§. 674.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur, solange die Sachen zurückbehalten oder hinterlegt sind.

§. 675.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung des an Bord befindlichen Reisegutes des Verstorbenen das Interesse der Erben nach den Umständen des Falles in geeigneter Weise wahrzunehmen.

§. 676.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theile oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des vierten Abschnitts, soweit die Natur der Sache ihre Anwendung zuläßt.

§. 677.

Wenn in den folgenden Abschnitten dieses Buches die Fracht erwähnt wird, so sind darunter, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

§. 678.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze werden, auch soweit sie privatrechtliche Vorschriften enthalten, durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Bodmerei.

§. 679.

Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach der Ankunft des Schiffes an dem Orte sich halten kann, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

§. 680.

Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1. während sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens befindet, zum Zwecke der Ausführung der Reise nach Maßgabe der §§. 528, 538 bis 540, 542;

2. während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zwecke der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maßgabe der §§. 535, 542, 632.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiffe und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffes ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der Fracht nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, solange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theiles der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

§. 681.

Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

§. 682.

Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dies nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

§. 683.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthält:

1. den Namen des Bodmereigläubigers;
2. den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3. den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4. die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5. die Bezeichnung des Schiffes und des Schiffers;
6. die Bodmereireise;
7. die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8. den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9. die Bezeichnung der Urkunde im Texte als Bodmereibrief oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen ist, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10. die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;

11. den Tag und den Ort der Ausstellung;
12. die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu ertheilen.

§. 684.

Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des Gläubigers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Bodmereigebers zu verstehen.

§. 685.

Ist vor der Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem deutschen Konsul und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Ortes der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei. Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

§. 686.

Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

§. 687.

Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibriefe selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffes in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstag an laufen Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

§. 688.

Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

§. 689.

Melden sich mehrere legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, öffentlich oder, falls dies nicht thunlich ist, sonst in sicherer Weise zu hinterlegen und die Bodmereibriefsinhaber, die sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Kann eine öffentliche Hinterlegung nicht erfolgen, so ist der Hinterleger befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

§. 690.

Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Soweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat er den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

§. 691.

Jeder der verbodmeten Gegenstände haftet dem Bodmereigläubiger für die ganze Bodmereischuld.

Sobald das Schiff im Bestimmungshafen der Bodmereireise angekommen ist, kann der Gläubiger die verbodmeten Gegenstände mit Arrest belegen lassen; zur Anordnung des Arrestes ist nicht erforderlich, daß ein Arrestgrund glaubhaft gemacht wird.

§. 692.

Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, durch welche die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als dieser bei dem Abschlusse des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt der Schiffer diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (§. 512).

§. 693.

Verändert der Schiffer willkürlich die Bodmereireise oder weicht er von dem ihr entsprechenden Wege willkürlich ab oder setzt er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr aus, ohne daß das Interesse des Gläubigers es gebietet, so haftet er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als dieser aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

§. 694.

Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor der Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als dieser aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird vermuthet, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

§. 695.

Hat der Rheder in den Fällen der §§. 692 bis 694 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des §. 512 Abs. 2, 3 zur Anwendung.

§. 696.

Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann sich der Gläubiger aus den verbodmeten Gegenständen befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften.

In Ansehung des Schiffes und der Fracht ist die Klage gegen den Schiffer oder den Rheder zu richten; das gegen den Schiffer ergangene Urtheil ist auch gegenüber dem Rheder wirksam. In Ansehung der Ladung ist die Klage vor der Auslieferung gegen den Schiffer zu richten.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, der den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

§. 697

Der Empfänger, dem bei der Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zu dem Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung haben, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

§. 698.

Wird vor dem Antritte der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als in ihrem Bestimmungshafen beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach dem Ablaufe der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen Zahlungsfrist (§. 687) zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird von dem Tage der endgültigen Einstellung der Reise berechnet.

Soweit sich nicht aus den Vorschriften der Abs. 1, 2 ein Anderes ergiebt, kommen auch in diesen Fällen die Vorschriften der §§. 688 bis 697 zur Anwendung.

§. 699.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffes oder der Ladung oder beider ist oder daß er auf Grund einer besonderen Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Siebenter Abschnitt.

Haverei.

Erster Titel.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

§. 700.

Alle Schäden, die dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, die zu demselben Zwecke aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

§. 701.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit die letzteren nicht unter den §. 621 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein, getragen.

§. 702.

Die Anwendung der Vorschriften über die große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen des ihm entstandenen Schadens keine Vergütung fordern, sondern ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, den sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maßgabe der §§. 485, 486.

§. 703.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

§. 704.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß der Gegenstand später von einer besonderen Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

§. 705.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, die den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur dann aufgehoben, wenn der spätere Unfall mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, und nur insoweit, als der spätere Unfall auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor dem Eintritte des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

§. 706.

Große Haverei liegt namentlich in den nachstehenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß zugleich die Erfordernisse der §§. 700, 702, 703 insoweit vorhanden sind, als in den folgenden Vorschriften nichts Besonderes bestimmt ist:

1. Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt werden.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2. Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen wird.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, der bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiffe zugefügt wird, sowie der Schaden, den die Ladung auf dem Leichterfahrzeug erleidet.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlaufe der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3. Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt wird, jedoch nur wenn es zum Zwecke der Abwendung des Unterganges oder der Nehmung geschieht.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstehenden Schäden als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das behufs der Abwendung des Unterganges auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig befunden (§. 479), so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

Strandet das Schiff, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt ist, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zwecke dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4. Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiffe und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen einläuft, insbesondere wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, den das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, solange die Besatzung nicht an Bord verbleiben kann, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Verbringens von Bord und an Bord sowie die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie wieder an Bord gebracht werden kann.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, der das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffes, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffes gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5. Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt wird.

Die bei der Vertheidigung dem Schiffe oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, der dabei verbrauchte Schießbedarf und, falls eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet wird, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die nach den §§. 553, 554 dieses Gesetzbuchs und den §§. 49, 51 der Seemannsordnung zu zahlenden Belohnungen bilden die große Haverei.

6. Wenn im Falle der Anhaltung des Schiffes durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft werden.

Was zum Loskaufe gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geiseln entstehenden Kosten die große Haverei.

7. Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstehen.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern; die Bodmereiprämie, wenn das erforderliche Geld durch Bodmerei aufgenommen wird, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für die Versicherung des aufgewendeten Geldes, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

§. 707.

Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1. die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geld entstehen;
2. die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3. die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffes, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

§. 708.

In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1. nicht unter Deck geladene Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschiffahrt insofern keine Anwendung, als Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (§. 566);
2. Güter, über die weder ein Konnossement ausgestellt ist noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
3. Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Werthpapiere, die dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet worden sind (§. 607).

§. 709.

Der an dem Schiffe oder dem Zubehöre des Schiffes entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Ausbesserung während der Reise erfolgt,

am Orte der Ausbesserung und vor dieser, sonst an dem Orte, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Ausbesserungskosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Ausbesserungen wirklich verwendeten Kosten.

Soweit die Ausbesserung nicht während der Reise geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maßgebend.

§. 710.

Der nach Maßgabe des §. 709 ermittelte volle Betrag der Ausbesserungskosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffes, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschieds zwischen alt und neu ein Drittheil, bei den Ankerketten ein Sechstheil, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschieds zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

§. 711.

Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte bei dem Beginne der Löschung des Schiffes haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder sofern über den Marktpreis oder dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Güter, Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Kosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (§. 706 Nr. 7).

§. 712

Die Vergütung für Güter, die eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige

zu ermittelnden Verkaufswerthe, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei dem Beginne der Löschung des Schiffes haben, und dem im §. 711 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Kosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

§. 713

Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei der Berechnung der Vergütung (§§. 711, 712) in Abzug zu bringen.

§. 714.

Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Orte, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffes, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

§. 715.

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn sie mit dem Schiffe an dem Orte ihrer Bestimmung oder, wenn dieser von dem Schiffe nicht erreicht wird, an dem Orte angelangt wären, wo die Reise endet.

§. 716.

Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach dem Verhältnisse des Werthes des Schiffes und der Ladung und des Betrags der Fracht vertheilt.

§. 717.

Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1. mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei dem Beginne der Löschung hat;
2. mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Werthe ist der noch vorhandene Werth derjenigen Ausbesserungen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

§. 718.

Die Ladung trägt bei:

1. mit den am Ende der Reise bei dem Beginne der Löschung noch vorhandenen Gütern oder, wenn die Reise durch den Verlust des Schiffes

endet (§. 714), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls an Bord des Schiffes oder eines Leichterfahrzeugs (§. 706 Nr. 2) befunden haben;

2. mit den aufgeopferten Gütern (§. 711).

§. 719.

Bei der Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1 für Güter, die unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (§. 711), welchen sie am Ende der Reise bei dem Beginn und am Orte der Löschung des Schiffes, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffes endet (§. 714), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Kosten;

2. für Güter, die während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (§. 712), welchen die Güter im beschädigten Zustande zu der in Nr. 1 erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Orte haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Kosten;

3. für Güter, die aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher dafür nach §. 711 als große Haverei in Rechnung kommt;

4. für Güter, die eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach Nr. 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und der Werthsunterschied, welcher nach §. 712 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

§. 720.

Sind Güter geworfen, so haben sie zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Falle ihrer Bergung nur beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

§. 721.

Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittheilen:

1. des Bruttobetrags, welcher verdient ist;

2. des Betrags, welcher nach §. 715 als große Haverei in Rechnung kommt.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffes eingebüßt wäre (§. 670), nach Abzug der Kosten, die alsdann erspart sein würden.

§. 722.

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine durch einen späteren Nothfall begründete Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

§. 723.

Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1. die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffes;
2. die Heuer und die Habe der Schiffsbesatzung;
3. das Reisegut der Reisenden.

Sind Sachen dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird dafür nach Maßgabe der §§. 711 bis 715 Vergütung gewährt; für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Werthpapiere wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn sie dem Schiffer gehörig bezeichnet worden sind (§. 607). Sachen, für die eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werthe oder dem Werthsunterschiede bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im §. 708 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

§. 724.

Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginne der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (§. 704) oder zu einem Theile verloren geht oder im Werthe verringert, insbesondere gemäß §. 722 mit einer Forderung belastet wird, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist der Verlust oder die Werthsverringerung erst nach dem Beginne der Löschung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, soweit dieser zur Berichtigung des Beitrags unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

§. 725.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiffe und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern. Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheile des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

§. 726.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten ist, für den letzteren bis zu dem Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung haben,

insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

§. 727.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

§. 728.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

§. 729.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gerichte besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

§. 730.

Für die von dem Schiffe zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach §. 727 die Feststellung und Vertheilung der Schäden zu erfolgen hat.

§. 731.

Der Schiffer darf Güter, auf denen Havereibeiträge haften, vor der Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (§. 615) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des §. 512 Abs. 2, 3 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt. Die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Verfrachter erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften, die für das Pfandrecht des Verfrachters wegen der Fracht und der Auslagen gelten.

§. 732.

Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zwecke einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil

der Ladung durch Verkauf oder Verwendung verfügt, so ist der Verlust, den ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (§§. 540, 541, 612), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist im Verhältnisse zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des §. 612 Abs. 2, die im §. 711 bezeichnete Vergütung maßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (§. 718).

§. 733.

Die in den Fällen der §§. 635, 732 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in den Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Titel.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

§. 734.

Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffes durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffes nach Maßgabe der §§. 485, 486 verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiffe und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind nicht verpflichtet, zum Ersatze des Schadens beizutragen.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 735

Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Zusammenstoß vorwiegend von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden ist.

§. 736.

Die Vorschriften der §§. 734, 735 kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

§. 737.

Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffes eine Folge des Zusammenstoßes war.

§. 738.

Hat sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden und haben die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt, so ist der Rheder des Schiffes von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

§. 739.

Die Vorschriften dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffes verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffes mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffes mit einem dritten verursacht ist.

Achter Abschnitt.

Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

§. 740.

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von ihr verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Falle ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben diese nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

§. 741.

Wird noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen, so kann der Vertrag wegen erheblichen Uebermaßes der

zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden.

§. 742.

In Ermangelung einer Vereinbarung ist die Höhe des Berge- oder Hülfslohns unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen in Geld festzusetzen.

§. 743.

Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zwecke des Bergens und Rettens geschehen.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben sowie die Kosten zum Zwecke der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung dieser Gegenstände.

§. 744.

Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, der sie ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, die den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (§. 743 Abs. 2) verbliebene Werth der letzteren.

§. 745.

Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf einen Bruchtheil des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

§. 746.

Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (§. 744) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

§. 747.

Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei der Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

§. 748.

Betheiligen sich mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter sie nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterziehen.

§. 749.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffes, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertheil und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertheil erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach dem Verhältnisse der Heuer, die dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

§. 750.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufdrängt, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betritt;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige macht.

§. 751.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, insbesondere auch wegen des Berge- und Hülfslohns, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

Auf die Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des §. 696 entsprechende Anwendung.

§. 752.

Der Schiffer darf die Güter vor der Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als dieser aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des §. 512 Abs. 2, 3 zur Anwendung.

§. 753.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen sind, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als sie, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei einer Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Neunter Abschnitt.

Schiffsgläubiger.

§. 754.

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die zu den Kosten der Zwangsvollstreckung nicht gehörenden Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffes und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffes in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft wird;
2. die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- und Hafengelder;
3. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
4. die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
5. die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei;
6. die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, die der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffes außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (§§. 528, 541), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffes ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, die ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffes außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;
7. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und des im §. 673 Abs. 2 erwähnten Reiseguts;
8. die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen

Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (§. 486 Abs. 1 Nr. 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (§. 486 Abs. 1 Nr. 2);

9. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§. 485, §. 486 Abs. 1 Nr. 3), auch wenn diese Person zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffes ist;

10. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften über die Unfallversicherung und der Versicherungsanstalt nach den Vorschriften über die Invalidenversicherung gegen den Rheder zustehen.

§. 755.

Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiffe und dem Zubehöre des Schiffes zu.

Das Pfandrecht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar.

§. 756.

Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

§. 757.

Als eine Reise im Sinne dieses Abschnitts wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

§. 758.

Den im §. 754 unter Nr. 3 aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen.

§. 759.

Auf das dem Bodmereigläubiger nach §. 679 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalte des Bodmereivertrags (§. 680).

§. 760.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

§. 761.

Die Befriedigung des Schiffsgläubigers aus dem Schiffe und der Fracht erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften.

Die Klage kann sowohl gegen den Rheder als gegen den Schiffer gerichtet werden, gegen den letzteren auch dann, wenn sich das Schiff im Heimathshafen (§. 480) befindet; das gegen den Schiffer ergangene Urtheil ist auch gegenüber dem Rheder wirksam.

§. 762.

Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung.

§. 763.

Gehört das Schiff einer Rhederei, so haften das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

§. 764.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiffe erlischt außer dem Falle der im Inland erfolgten Zwangsversteigerung des Schiffes auch durch den von dem Schiffer im Falle zwingender Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffes (§. 530); an die Stelle des Schiffes tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, solange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Diese Vorschriften finden auch auf sonstige Pfandrechte am Schiffe Anwendung.

§. 765.

Wird außer den im §. 764 bezeichneten Fällen das Schiff veräußert, so ist der Erwerber berechtigt, die Ausschließung der unbekannten Schiffsgläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des Aufgebotsverfahrens zu beantragen.

§. 766.

In Ansehung des Schiffes haben die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (§. 754 Nr. 1) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

§. 767.

Von den im §. 754 unter Nr. 2 bis 9 aufgeführten Forderungen gehen die die letzte Reise (§. 757) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im §. 754 unter Nr. 3 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des §. 757 umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach der Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

§. 768.

Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (§. 767), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1. die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (§. 754 Nr. 2);
2. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (§. 754 Nr. 3);
3. die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (§. 754 Nr. 4), die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei (§. 754 Nr. 5), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (§. 754 Nr. 6);
4. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Ladungsgütern und Reisegut (§. 754 Nr. 7);
5. die im §. 754 unter Nr. 8, 9 aufgeführten Forderungen.

§. 769.

Von den im §. 768 unter Nr. 1, 2, 4, 5 aufgeführten Forderungen sind die dort unter derselben Nummer aufgeführten gleichberechtigt.

Von den im §. 768 unter Nr. 3 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (§. 754 Nr. 6), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, die von dem Schiffer zur Berichtigung früherer unter §. 768 Nr. 3 fallender Forderungen eingegangen sind, sowie Forderungen aus Verträgen, die von ihm behufs einer Verlängerung der Zahlungszeit oder behufs der Anerkennung oder Erneuerung solcher früheren Forderungen abgeschlossen sind, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

§. 770.

Die im §. 754 unter Nr. 10 bezeichneten Forderungen stehen allen übrigen Forderungen von Schiffsgläubigern ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach.

§. 771.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (§. 756) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften der §§. 766 bis 770 über die Rangordnung Anwendung.

Im Falle der Abtretung der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, solange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem neuen Gläubiger gegenüber geltend gemacht werden

Soweit der Rheder die Fracht einzieht, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zu einem Theile entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher sich für ihn bei einer Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsorte zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

§. 772.

Verwendet der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, denen ein Pfandrecht an der Fracht zusteht, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als er sie wissentlich verkürzt hat.

§. 773.

Soweit der Rheder in den Fällen der §§. 764, 765 das Kaufgeld einzieht, haftet er den Schiffsgläubigern, deren Pfandrechte in Folge der Zwangsversteigerung, des Verkaufs oder des Aufgebotsverfahrens erloschen sind, in gleicher Weise persönlich wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (§§. 771, 772).

§. 774.

Sendet der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für die er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu

einer neuen Reise (§. 757) in See, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es gebietet, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher sich für den Gläubiger ergeben haben würde, falls der Werth, den das Schiff bei dem Antritte der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird vermuthet, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (§. 771), wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 775.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an die Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, die im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen zu zahlen ist, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (§§. 771, 772).

§. 776.

Treffen Schiffsgläubiger, die ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern zusammen, so haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

§. 777.

Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (§§. 623, 679, 725, 751) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des §. 775 und im Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maßgabe des §. 535 Abs. 3 bewirkten Verkaufs die Vorschriften des §. 764 und, wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, auch die Vorschrift des §. 773 zur Anwendung.

Zehnter Abschnitt.

Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 778.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt besteht, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

§. 779.

Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

§. 780.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

§. 781.

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und im letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung »wen es angeht«). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung »wen es angeht«, daß

sie für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung »wen es angeht« genommen ist.

§. 782.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung der Versicherung von dem Versicherten beauftragt war oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte der Versicherung nachträglich zustimmt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Zustimmung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach diesen Vorschriften der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, kann, auch wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, die volle Prämie beanspruchen.

§. 783.

Wird die Versicherung von einem Bevollmächtigten, einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung sei.

§. 784.

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

§. 785.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen war, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten war, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältnisse nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im

zweiten Falle kann der Versicherer, auch wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, die volle Prämie beanspruchen.

Im Falle, daß der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des §. 806 Abs. 2, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des §. 807 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des §. 810 zur Anwendung.

§. 786.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

§. 787.

Uebersteigt im Falle einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths, und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen seien.

Mehrere Versicherungsverträge, über die eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, sowie mehrere Versicherungsverträge, die an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

§. 788.

Wird ein Gegenstand, der bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, soweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes.

§. 789.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1. wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß ihm die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten sind;
2. wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit haftet, als der Versicherte sich wegen Zahlungs-

unfähigkeit des früheren Versicherers an diesem nicht zu erholen vermag oder als die frühere Versicherung nicht zu Recht besteht;

3. wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtsanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei der Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Falle, obgleich er von seiner Verpflichtung befreit wird, die volle Prämie.

§. 790.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei der Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei der Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der §§. 895, 896.

§. 791.

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

§. 792.

Erreicht die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag des letzteren nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum Versicherungswerthe.

§. 793.

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maßgebend.

Der Versicherer kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe fordern, wenn sie wesentlich übersetzt ist; ist imaginärer Gewinn taxirt, so kann der Versicherer eine Herabsetzung der Taxe fordern, wenn sie den Gewinn übersteigt, der zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicherweise zu erwarten war.

Eine Polize mit der Bestimmung: »vorläufig taxirt« wird, solange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur maßgebend, wenn es besonders bedungen ist.

§. 794.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne dieser Gegenstände besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

§. 795.

Als Versicherungswerth des Schiffes gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbaren, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkte hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Vorschrift kommt auch zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffes taxirt ist.

§. 796.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiffe oder besonders versichert werden, soweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Sie gelten nur dann als mit dem Schiffe versichert, wenn es vereinbart ist.

§. 797.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, soweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht und, wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder soweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (§. 619).

§. 798.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob sie ganz oder ob nur ein Theil versichert werden soll, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder die Nettofracht versichert werden soll, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Sind die Fracht der Hinreise und die Fracht der Rückreise unter einer Versicherungssumme versichert, ohne daß bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Rückreise fallen soll, so wird die Hälfte auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Rückreise gerechnet.

§. 799.

Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbaren, derjenige Werth, welchen die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

§. 800.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil der Kosten, der Heuer oder der Fracht keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

§. 801.

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, auch wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe sich auf den imaginären Gewinn beziehen soll, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerthes der Güter (§. 799) als versichert betrachtet.

Die Vorschriften des Abs. 2 kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

§. 802.

Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

§. 803.

Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert sind. Hierauf kann sich, wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, nur der Versicherer berufen.

§. 804.

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, soweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten ein, jedoch unbeschadet der Vorschriften des §. 775 Abs. 2 und des §. 777 Abs. 2.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine öffentlich beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch die er jene Rechte beeinträchtigt.

§. 805.

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Falle eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Titel.

Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrags.

§. 806.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, die wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

§. 807.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn ihnen der Umstand so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor dem Abschlusse des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne seinen Auftrag und ohne sein Wissen genommen ist.

§. 808.

Wird die in den §§. 806, 807 bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

§. 809.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (§. 806) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Vorschrift kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht wird

§. 810.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der §§. 806 bis 809 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, der nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theiles verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung des übrigen Theiles für den Versicherer unverbindlich, wenn anzunehmen ist, daß der Versicherer diesen Theil allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

§. 811.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der §§. 806 bis 810, auch wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, die volle Prämie.

Dritter Titel.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

§. 812.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrags und, wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

§. 813

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt er die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß sich der Nothfall auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, sie nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten sich auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des Abs. 1 als für die Fälle des Abs. 2.

§. 814.

Wenn von dem Versicherten oder in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn anzunehmen ist, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2. wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß sich der Nothfall auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu tragen hat;
3. wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt worden ist.

§. 815.

Wird bei dem Abschlusse des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer die Führung des Schiffes behalten werde.

§. 816.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, soweit die Beförderung der Güter nicht mit dem dazu bestimmten Schiffe geschieht. Er haftet jedoch nach Maßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Zustimmung des Versicherten in anderer Art als mit dem zur Beförderung bestimmten Schiffe weiter befördert werden oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß sich der Unfall auf eine Gefahr gründet, die der Versicherer nicht zu tragen hat.

§. 817.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffes oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) hat der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mitzutheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, der den abgeladenen Gütern zustößt.

§. 818.

Jeder Unfall ist, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer anzuzeigen, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert hätte.

§. 819.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn sich ein Unfall zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Titel.

Umfang der Gefahr.

§. 820.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Vorschriften oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1. die Gefahr der Naturereignisse und der sonstigen Seeunfälle, auch wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, wie Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2. die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;
3. die Gefahr des auf Antrag eines Dritten angeordneten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4. die Gefahr des Diebstahls sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über die Güter durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zwecke (§§. 538 bis 541, 732);
6. die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7. die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

§. 821.

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1. bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   - der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (§. 513) in See gesandt ist;
   - der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (§§. 485, 486);
2. bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   - der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   - der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3. bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch

Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für den der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Nummer bezeichneten Schaden in dem Maße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;

4. der Schaden, welcher sich auf ein Verschulden des Versicherten gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

§. 822.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen des Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Erwirkung des Arrestes in das Schiff oder sonst in geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (§. 819).

§. 823.

Bei der Versicherung des Schiffes für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor der Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

§. 824.

Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinne von dem Versicherten oder von einer der im §. 821 Nr. 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt,

in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

§. 825.

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, denen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, denen die Güter und dadurch die Fracht ausgesetzt sind, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffes beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von dem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als diese zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

§. 826.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder, wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem sie verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder auf welche die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

§. 827.

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hinreise und Rückreise während des Aufenthalts des Schiffes in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Ausbesserung an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch für die Zeit, während welcher sich die Güter oder das Schiff am Lande befinden.

§. 828.

Wird nach dem Beginne der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffes aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zur Beförderung bestimmten Schiffe nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff der Güter die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zu einem Theile zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

§. 829.

Die Vorschriften der §§. 827, 828 gelten nur unbeschadet der Vorschriften der §§. 814, 816.

§. 830.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und des Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo sich das Schiff befindet, maßgebend.

§. 831.

Ist im Falle der Versicherung des Schiffes auf Zeit das Schiff bei dem Ablaufe der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffes im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (§. 823). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, solange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für deren Dauer und, wenn die Verschollenheit des Schiffes eintritt, bis zum Ablaufe der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

§. 832.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

§. 833.

Ist die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur

gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schiffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, soweit nicht ein Anderes sich ergiebt, als die vereinbarte angesehen.

§. 834.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1. die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der §§. 635, 732 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2. die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3. die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (§. 819), selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind;
4. die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

§. 835.

In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklange mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, der einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

§. 836.

Der Versicherer haftet jedoch für die im §. 835 erwähnten Beiträge nicht, soweit sie sich auf einen Unfall gründen, für den der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

§. 837.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht worden, so kann der Versicherer sie wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheile Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für den ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

§. 838.

Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

§. 839.

Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann er den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

§. 840.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die im §. 834 Nr. 3, 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, zum Beispiel Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, zum Beispiel zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis zur Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

§. 841.

Der Versicherer ist nach dem Eintritt eines Unfalls berechtigt, sich durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte des Abs. 1 Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatze derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

§. 842.

Der Versicherer muß seinen Entschluß, von dem im §. 841 bezeichneten Rechte Gebrauch zu machen, bei Verlust dieses Rechtes dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte den Unfall unter Bezeichnung seiner Beschaffenheit und seiner unmittelbaren Folgen angezeigt und alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

§. 843.

Ist nicht zum vollen Werthe versichert, so haftet der Versicherer für die im §. 834 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum Versicherungswerthe.

§. 844.

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, die der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

§. 845

Besondere Havereien hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (§. 834 Nr. 4) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen; betragen sie mehr als drei Prozent, so sind sie ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach §. 757

§. 846.

Die im §. 834 unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Sie kommen jedoch bei der Ermittelung der im §. 845 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

§. 847.

Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die Vorschriften der §§. 845, 846 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrag angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

§. 848.

Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernimmt, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern soll, so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffes verliert.

Eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art wird namentlich angenommen, wenn der Vertrag mit der Klausel: »frei von Kriegsmolest« abgeschlossen ist.

§. 849.

Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernimmt, alle übrigen Gefahren aber auch nach dem Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen soll, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte;

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalte wegen Kriegsgefahr;

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art wird namentlich angenommen, wenn der Vertrag mit der Klausel: »nur für Seegefahr« abgeschlossen ist.

§. 850.

Ist der Vertrag mit der Klausel: »für behaltene Ankunft« abgeschlossen, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1. bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt oder wenn das Schiff abandonnirt (§. 861) oder in Folge eines Unfalls vor der Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (§. 873);
2. bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil der Güter in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor der Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, der die Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die im §. 834 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

§. 851.

Ist der Vertrag mit der Klausel: »frei von Beschädigung außer im Strandungsfall« abgeschlossen, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, der aus einer Beschädigung entsteht, ohne Unterschied, ob der Schaden in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, in welchem sich die versicherten Güter befanden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleich geachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, durch den das Schiff oder das Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat sich eine Strandung oder ein dieser gleich zu achtender anderer Seeunfall ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent (§. 845) übersteigende Be-

schädigung, die in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird vermuthet, daß eine Beschädigung, die möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge des Unfalls entstanden sei.

Für jeden Schaden, der nicht aus einer Beschädigung entsteht, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob sich eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im §. 834 unter Nr. 1, 2, 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die im §. 834 unter Nr. 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt worden sind.

Eine Beschädigung, die ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

§. 852.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: »frei von Bruch außer im Strandungsfall« abgeschlossen ist, so finden die Vorschriften des §. 851 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach §. 851 für Beschädigung aufzukommen hat.

§. 853.

Eine Strandung im Sinne der §§. 851, 852 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Seeschiffahrt auf den Grund festgeräth und nicht wieder flott wird oder zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, wie Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theiles der Ladung und dergleichen, oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, wie Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergleichen, oder
2. erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Titel.

Umfang des Schadens.

§. 854.

Ein Totalverlust des Schiffes oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Total-

verlust des Schiffes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wrackes oder des Inventars gerettet sind.

§. 855.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

§. 856.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

§. 857.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- und Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

§. 858.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach §. 800 etwa zu machenden Abzüge.

§. 859.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werthe versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werthe versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

§. 860.

Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (§. 856) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für die Güter, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind oder wenn dafür nach Maßgabe der §§. 611, 612 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

§. 861.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Ansehung des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1. wenn das Schiff verschollen ist;
2. wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a. in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere einschließlich aller Häfen oder Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres oder
   b. in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c. in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt wird (§. 818).

§. 862.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über das Schiff zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1. wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2. wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein außereuropäischer Hafen ist, falls er diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls er jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3. wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein außereuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

§. 863.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von ihm angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkte, an welchem es sich nach sicherer Nachricht zuletzt befunden hat, abgegangen wäre.

§. 864.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (§. 861 Abs. 1 Nr. 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (§. 861 Abs. 1 Nr. 2) der Unfall sich in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere einschließlich aller Häfen oder Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablaufe der in den §§. 861, 862 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

§. 865.

Nach dem Ablaufe der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechtes des Versicherten, nach Maßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffes die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er hat jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorscheine kommt und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge der Zahlung der Versicherungssumme nach §. 859 ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme zu erstatten und sich mit dem Ersatz eines etwa erlittenen theilweisen Schadens zu begnügen.

§. 866.

Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und sich auf den ganzen versicherten Gegenstand erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werthe versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

§. 867.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, auch wenn sich später Umstände ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

§. 868.

Durch Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, die dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß sich diese auf Gefahren gründen, für die der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hat.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer des Schiffes die Nettofracht der Reise, auf welcher sich der Unfall zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Vorschriften berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbständig versichert ist, der Versicherer der Fracht zu tragen.

§. 869.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zu deren Prüfung abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffes abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft des Schiffes im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind sowie ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt diese erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt wird.

§. 870.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach §. 819 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorscheine gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat er den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

§. 871.

Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten über den nach §. 868 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine öffentlich beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

§. 872.

Bei einem theilweisen Schaden am Schiffe besteht der Schaden in dem nach den §§. 709, 710 zu ermittelnden Betrage der Ausbesserungskosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

§. 873.

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes (§. 479) auf dem im §. 530 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkaufe zu bringen; im Falle des Verkaufs besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffes oder des Wrackes; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit erforderlichen Feststellung des Werthes des Schiffes im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob er taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

§. 874.

Der Beginn der Ausbesserung schließt die Ausübung des im §. 873 dem Versicherten eingeräumten Rechtes nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, die dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Ausbesserungskosten insoweit besonders vergüten, als durch die Ausbesserung bei dem Verkaufe des Schiffes ein höherer Erlös erzielt worden ist.

§. 875.

Bei Gütern, die beschädigt im Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustande haben, mit dem Bruttowerthe, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werthes der Güter verloren sind. Ebensoviele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Der Werth, welchen die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, bestimmt sich nach §. 611 Abs. 1.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

§. 876.

Geht ein Theil der Güter auf der Reise verloren, so besteht der Schaden in ebensovielen Prozenten des Versicherungswerths, als Prozente des Werthes der Güter verloren gegangen sind.

§. 877.

Sind Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, der Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Vorschriften der §§. 834 bis 838 bleiben unberührt.

§. 878.

Bei einem theilweisen Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach §. 793 Abs. 4 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maßgebend, so besteht der Schaden in ebensovielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

§. 879.

Bei einem imaginären Gewinn oder einer Provision, die von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter in beschädigtem Zustand ankommen, in ebensovielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach §. 875 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Erreicht ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht, so besteht der Schaden in ebensovielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theiles der Güter Prozente des Werthes aller Güter beträgt.

Sind bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theiles der Güter die Voraussetzungen des §. 860 vorhanden, so kommt von dem Schaden der im §. 860 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

§. 880.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Falle eines theilweisen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher sich darauf gründet, daß der Gegenstand, der verbodmet oder für den die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

§. 881.

Der Versicherer hat den nach den §§. 872 bis 880 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des §. 800; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maßgabe des §. 792 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Titel.

Bezahlung des Schadens.

§. 882.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1. sein Interesse;
2. daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3. den Unfall, auf den der Anspruch gestützt wird;
4. den Schaden und dessen Umfang.

§. 883.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat sich außerdem der Versicherte darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschlusse des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (§. 782), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

§. 884.

Als genügende Belege sind im Allgemeinen solche Belege anzusehen, die im Handelsverkehre, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1. zum Nachweise des Interesses:
   bei der Versicherung des Schiffes die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, sofern nach deren Inhalt der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2. zum Nachweise der Verladung der Güter die Konnossemente;
3. zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Tagebuch, in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft des Schiffes im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4. zum Nachweise des Schadens und dessen Umfanges die den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Ausbesserungen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines theilweisen Schadens am Schiffe (§§. 872, 873) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, die sich auf Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß gründen, gehörig ausgeschieden sind und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, die entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem deutschen Konsul und, in deren Ermangelung oder sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

§. 885.

Eine Vereinbarung, durch die der Versicherte von dem Nachweise der im §. 882 erwähnten Umstände oder eines Theiles dieser Umstände befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechtes des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht vorzulegen ist, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

§. 886.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, die im Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen sowie die

Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Vorschrift gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

§. 887.

Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

§. 888.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse des Versicherten auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer sich wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern befriedigen.

§. 889.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während sich dieser noch im Besitze der Polize befindet, durch Zahlungen, die er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse des Versicherten leistet, oder durch Verträge, die er mit ihnen schließt, das im §. 888 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern sich der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne sich die Polize zurückgeben zu lassen oder sie mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§. 890.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht aufrechnen.

§. 891.

Der Versicherte ist befugt, nicht nur die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist die Polize nach §. 363 Abs. 2 an Order gestellt, so ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

§. 892.

Wenn nach dem Ablaufe von zwei Monaten seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (§. 882) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt worden ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor dem Ablaufe der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird sie in dem bezeichneten Falle von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

§. 893.

Der Versicherer hat:

1. in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittheile des ihm zur Last fallenden Betrags,
2. bei Aufbringung des Schiffes oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, sowie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Titel.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

§. 894.

Wird die Unternehmung, auf welche sich die Versicherung bezieht, ganz oder zu einem Theile von dem Versicherten aufgegeben oder wird ohne sein Zuthun die ganze versicherte Sache oder ein Theil dieser Sache der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theile bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Orte der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozente der ganzen oder des entsprechenden Theiles der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theiles der Prämie.

§. 895.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses (§. 778) oder wegen Ueberversicherung (§. 786) oder Doppelversicherung (§. 788) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags

in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im §. 894 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

§. 896.

Die Anwendung der Vorschriften der §§. 894, 895 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

§. 897.

Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

§. 898.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten oder auf Kosten des Versicherers nach Maßgabe des §. 789 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen der Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

§. 899.

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrag auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung abgetreten werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch diese Vorschriften werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Polize, die an Order lautet, nicht berührt.

§. 900.

Die Vorschriften des §. 899 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen sie nur zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Der Anfang und das Ende der Reise bestimmen sich nach §. 823. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (§. 757) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffes im nächsten Bestimmungshafen (§. 823).

Elfter Abschnitt.

Verjährung.

§. 901.

Die im §. 754 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1. für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2. für die aus dem Zusammenstoße von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

§. 902.

Die nach §. 901 eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, die dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

§. 903.

Die Verjährung beginnt:

1. in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (§. 754 Nr. 3) mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und, falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem diese Voraussetzung eintritt; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2. in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Ladungsgütern und Reisegut (§. 754 Nr. 7, 9) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (§. 754 Nr. 5) mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß erlangt;

3. in Ansehung der nicht unter Nr. 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§. 754 Nr. 9) mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
4. in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

§. 904

Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen sowie die wegen dieser Gelder, Beiträge und Kosten begründeten persönlichen Ansprüche.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

§. 905.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 10. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2389.) Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 10. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Handelsgesetzbuch tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Der sechste Abschnitt des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs tritt mit Ausnahme des §. 65 am 1. Januar 1898 in Kraft.

Der siebente Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel 2.

In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

Im Uebrigen werden die Vorschriften der Reichsgesetze durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt.

Artikel 3.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs an deren Stelle.

Artikel 4.

Die nach dem bürgerlichen Rechte mit einer Eintragung in das Güterrechtsregister verbundenen Wirkungen treten, sofern ein Ehegatte Kaufmann ist und seine Handelsniederlassung sich nicht in dem Bezirke des für den Wohnsitz des Ehemanns zuständigen Registergerichts befindet, in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse nur ein, wenn die Eintragung auch in das Güterrechtsregister des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichts erfolgt ist. Bei mehreren Niederlassungen genügt die Eintragung in das Register des Ortes der Hauptniederlassung.

Wird die Niederlassung verlegt, so finden die Vorschriften des § 1559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Artikel 5.

Auf Bergwerksgesellschaften, die nach den Vorschriften der Landesgesetze nicht die Rechte einer juristischen Person besitzen, findet der §. 2 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung.

Artikel 6.

Die Vorschriften der §§. 474, 475 des Handelsgesetzbuchs finden auch im Falle der Veräußerung eines Seeschiffs, das nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt ist, sowie im Falle der Veräußerung eines Antheils an einem solchen Schiffe Anwendung.

Artikel 7.

Die Vorschriften des §. 485 und des §. 486 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs über die Haftung des Rheders für das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung sowie die Vorschriften der §§. 734 bis 739 des Handelsgesetzbuchs über die Haftung im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen finden auch Anwendung, wenn die Verwendung eines Schiffes zur Seefahrt nicht des Erwerbes wegen erfolgt.

Artikel 8.

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister, vom 30. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 129);
2. der Artikel 80 der Wechselordnung;
3. der §. 68 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409);
4. der §. 86 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329).

Artikel 9.

Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Als §. 15a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäfts-

inhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligter anordnen.

II. Als §. 133f wird folgende Vorschrift eingestellt:

Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im §. 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

III. Der §. 148 erhält folgenden Zusatz:

14. wer den Vorschriften des §. 15a zuwiderhandelt.

Artikel 10.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 13 tritt folgende Vorschrift:

Vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

II. Der §. 16 Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.

III. Der §. 23 Abs. 4 fällt weg.

IV. An die Stelle der §§. 28, 29 treten folgende Vorschriften:

§. 28.

Jede Aenderung des Vorstandes sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorstand

zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder über die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 29.

Eine Aenderung des Vorstandes, eine Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes sowie eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß dieser von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach der Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte die Aenderung oder Beendigung gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

V. Der §. 49 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem ist der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Genossenschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Anfechtung befugt.

VI. Im §. 49 Abs. 4 wird das Wort »ungültig« ersetzt durch das Wort »nichtig«.

VII. Im §. 80 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »vom Vorstande« ersetzt durch die Worte:

»von den Liquidatoren«.

VIII. Der §. 82 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die ersten Liquidatoren sind durch den Vorstand, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren, sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Aenderung in den Personen derselben ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

IX. Der §. 87 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Liquidatoren haben die aus den §§. 26, 27, §. 31 Absatz 1, §. 32, §§. 42 bis 45, §. 46 Absatz 2, §. 49 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

X. Der §. 88 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

XI. Der sechste Abschnitt erhält folgende Ueberschrift:

»Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft.«.

Am Schlusse dieses Abschnitts werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 90a.

Enthält das Statut nicht die für dasselbe wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths

im Wege der Klage beantragen, daß die Genossenschaft für nichtig erklärt werde.

§. 90 b.

Als wesentlich im Sinne des §. 90 a gelten die in den §§. 6, 7 und 125 bezeichneten Bestimmungen des Statuts mit Ausnahme derjenigen über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz.

Ein Mangel, der eine hiernach wesentliche Bestimmung des Statuts betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzes über Aenderungen des Statuts entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn sich der Mangel auf die Bestimmungen über die Form der Berufung bezieht, durch Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind.

Betrifft bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der Mangel die Bestimmungen über die Haftsumme, so darf durch die zur Heilung des Mangels beschlossenen Bestimmungen der Gesammtbetrag der von den einzelnen Genossen übernommenen Haftung nicht vermindert werden.

§. 90 c.

Das Verfahren über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und die Wirkungen des Urtheils bestimmen sich nach den Vorschriften des §. 49 Absatz 3 bis 5 und des §. 50.

§. 90 d.

Ist die Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Genossenschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Soweit die Genossen eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommen haben, sind sie verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Vorschriften des folgenden Abschnitts zu leisten.

XII. Im §. 116 Abs. 2 werden die Schlußworte »ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht« gestrichen.

XIII. Der §. 117 Abs. 3 wird gestrichen.

XIV. Der §. 127 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

XV. Der §. 148 Abs. 3 fällt weg.

XVI. Der §. 152 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10) zur Befolgung der im §. 8 Absatz 2, §. 14, §§. 28, 30, §. 59 Absatz 2, §. 61, §. 76 Absatz 2, §. 77 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten; die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 31 Absatz 2, §. 45, §. 46 Absatz 2, §. 49 Absatz 4 und 5, §. 82, §. 83 Absatz 2, §. 87 Absatz 1, §. 148 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Artikel 11.

Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) wird dahin geändert:

I. Der §. 7 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Gesellschaft ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

II. Der §. 8 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

III. Der §. 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

IV. Der §. 10 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugniß der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung die nach §. 5 Absatz 4 getroffenen Festsetzungen und, sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Form enthält, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden, auch diese Bestimmungen aufzunehmen.

V. An die Stelle des §. 11 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

VI. Der §. 12 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Auf die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im §. 8 Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Der Anmeldung ist eine von dem Gerichte der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Eintragung hat die im §. 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind auch die im §. 10 Absatz 3 bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die nach §. 5 Absatz 4 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

VII. Der §. 15 Abs. 3 Satz 2 fällt weg.

VIII. Der §. 20 Abs. 2 fällt weg.

IX. Im §. 23 und im §. 27 Abs. 2 werden die Worte: »durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen« ersetzt durch die Worte:

»im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen«.

X An die Stelle des §. 39 treten folgende Vorschriften:

Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugniß beizufügen. Diese Bestimmung findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

XI. Der §. 40 fällt weg.

XII. Im §. 53 werden die Worte: »nach den Artikeln 224 bis 226 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs« ersetzt durch die Worte:

»nach §. 243 Absatz 1, 2, 4, §§. 244 bis 248 und §. 249 Absatz 1, 2 des Handelsgesetzbuchs«.

XIII. An die Stelle des §. 55 treten folgende Vorschriften:

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die im §. 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gerichte eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im §. 10 Absatz 3 und im §. 12 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

XIV. Als §. 59a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Anmeldungen zu dem Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im §. 58 Absatz 2, Absatz 3 Nr. 1 und im §. 59 Absatz 1 Nr. 4 keine Anwendung.

XV. Der fünfte Abschnitt erhält die Ueberschrift:

»Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.«.

XVI. An die Stelle des §. 60 Abs. 1 Nr. 4 tritt folgende Vorschrift:

4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens; wird das Verfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

XVII. Der §. 64 Abs. 3 fällt weg.

XVIII. An die Stelle des §. 65 treten folgende Vorschriften:

Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkursverfahrens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt von einer Fortsetzung der Gesellschaft in den im §. 60 Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen.

Die Auflösung ist von den Liquidatoren zu drei verschiedenen Malen durch die im §. 30 Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

XIX. Der §. 67 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Aenderung in den Personen derselben beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

XX. Der §. 69 fällt weg.

XXI. An die Stelle des §. 74 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

XXII. Hinter den §. 75 werden im fünften Abschnitte folgende Vorschriften eingestellt:

§. 75a

Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die nach §. 3 Absatz 1 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrath bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

Die Vorschriften der §§. 272, 273 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 75b.

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.

§. 75c.

Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse

die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

XXIII. An die Stelle der §§. 76, 77 treten folgende Vorschriften.

§. 76.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die im §. 7 Absatz 1, §. 12 Absatz 1, §. 58 Absatz 1, §. 59 Absatz 1 Nr. 3, §. 78 Absatz 5 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämmtliche Geschäftsführer zu bewirken.

§. 77.

In Ansehung der in §§. 7, 55, §. 58 Absatz 1, §. 59 Absatz 1 Nr. 3, §. 78 Absatz 5 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach §. 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

XXIV. Im §. 80 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte »Eintragung des Gesellschaftsvertrags« durch die Worte »Eintragung der Gesellschaft« ersetzt.

Artikel 12.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 26 tritt folgende Vorschrift:

Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der §§. 425 bis 427, 430 bis 436, 439 bis 443, 445 bis 451 des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

II. Im §. 36 Abs. 4 werden die Worte »gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen« ersetzt durch die Worte »in einem öffentlichen Lagerhaus oder in anderer sicherer Weise zu hinterlegen«. Im §. 52 Abs. 1, 3, im §. 54 Abs. 2, 3, im §. 77 Abs. 2 und im §. 91 Abs. 3 werden die Worte »niederzulegen, Niederlegung, Niederlegungsverfahren, niedergelegt« ersetzt durch die Worte »zu hinterlegen, Hinterlegung, Hinterlegungsverfahren, hinterlegt«.

III. Im §. 52 werden die Abs. 2, 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder ergiebt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniß, so hat der Frachtführer den Absender unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen und dessen Anweisung einzuholen. Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder ist der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so kann der Frachtführer nach der Bestimmung im Absatz 1 verfahren, auch wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch gemäß §. 373 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs verkaufen lassen.

Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadenersatze verpflichtet. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so hat die Benachrichtigung von der Hinterlegung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen; im Uebrigen dürfen die Benachrichtigungen unterbleiben, soweit sie unthunlich sind

IV. Der §. 55 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der §§. 53 und 54 hat der Frachtführer an einem der ortsüblichen Löschplätze anzulegen. Ist durch Vereinbarung dem Empfänger das Recht zur Anweisung des Löschplatzes eingeräumt, so finden die Bestimmungen im §. 46 Absatz 2 und 3 Anwendung.

V Der §. 56 Abs. 2 fällt weg. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des §. 42 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

VI. Im §. 58 fällt der Abs. 3 weg; der Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren haftet der Frachtführer nur, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Werth des Gutes bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben worden ist.

VII. Der §. 61 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Nach der Annahme des Gutes durch den Empfangsberechtigten können wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich erkennbar ist, Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn vor der Annahme der Zustand des Gutes durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist.

Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar ist, kann der Frachtführer auch nach der Annahme des Gutes in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Uebernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Ist dem Frachtführer der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkte beantragt wird, bis zu welchem der Eingang einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche derselbe Ersatz leisten muß.

Der Frachtführer kann sich auf die Vorschriften der Absätze 1, 2 nicht berufen, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

VIII. Als §. 61a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Der Frachtführer haftet für den durch verspätete Ablieferung des Gutes entstandenen Schaden, es sei denn, daß die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Frachtführer die Verspätung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Die Vorschrift im Absatz 2 findet auch auf andere Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag Anwendung, soweit die Ansprüche nicht den Vorschriften des §. 61 unterliegen.

IX. Der §. 70 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ohne Verschulden des Absenders zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten.

X. Der §. 72 fällt weg.

XI. Der §. 87 Abs. 4 wird gestrichen.

XII. Im §. 89 Abs. 2 Satz 1, im §. 97 Abs. 1 Satz 1 und im §. 103 Abs. 1 werden die Worte: »mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen« gestrichen.

XIII. Im §. 89 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Frachtführer erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften, die für das Pfandrecht des Frachtführers wegen der Fracht und der Auslagen gelten.

XIV. Der §. 91 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Gegen Hinterlegung des beanspruchten Betrags bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle hat die Auslieferung der Güter zu erfolgen.

XV. Im §. 102 wird die Nr. 6 durch folgende Vorschrift ersetzt:

6. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften über die Unfallversicherung, der Versicherungsanstalt nach den Vorschriften über die Invalidenversicherung und den Gemeinden und Krankenkassen nach den Vorschriften über die Krankenversicherung gegen den Schiffseigner zustehen.

XVI. Der §. 110 fällt weg.

XVII. An die Stelle des §. 111 tritt folgende Vorschrift:

Wird außer dem Falle der Zwangsversteigerung das Schiff veräußert, so ist der Erwerber berechtigt, die Ausschließung der unbekannten Schiffsgläubiger mit ihren Pfandrechten im Wege des Aufgebotsverfahrens zu beantragen.

XVIII. Der §. 112 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Vorschrift des §. 111 findet keine Anwendung, wenn nur der Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes den Gegenstand der Veräußerung bildet.

XIX. An die Stelle des §. 114 tritt folgende Vorschrift:

Insoweit bei der Zwangsversteigerung oder bei einer sonstigen Veräußerung des Schiffes der Schiffseigner das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, deren Pfandrechte in Folge der Zwangsversteigerung oder in Folge eines nach §. 111 eingeleiteten Aufgebotsverfahrens erloschen sind, persönlich in gleicher Weise, wie im Falle der Einziehung der Fracht.

XX. Im §. 118 wird die Nr. 8 gestrichen.

XXI. Der zehnte Abschnitt (§§. 131 bis 137) fällt weg.

XXII. Der §. 138 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

> In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Artikel 13.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Texte des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, wie sie sich aus den in den Artikeln 10 bis 12 vorgesehenen Aenderungen ergeben, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Abschnitte durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Hierbei sind die in den bezeichneten Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs durch Verweisungen auf die nach Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle jener Vorschriften tretenden Vorschriften zu ersetzen. Den Verweisungen auf Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sind diese Gesetze in der Fassung zu Grunde zu legen, welche sie durch das im Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene Gesetz erhalten.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der durch den Reichskanzler bekannt gemachten Texte an ihre Stelle.

Artikel 14.

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl S 157) wird dahin geändert:

1. Die §§. 33, 34 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 33.

> Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch ist vor dem Gebrauche dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter oder Seiten vorzulegen.
>
> Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amte scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen.

§. 34.

> Die Kursmakler sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind.

II. Der §. 45 Satz 2 fällt weg.

III. Der §. 58 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Ehemannes.

IV. Der §. 63 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Ehemannes.

V. Der §. 69 erhält folgenden Abs. 2:

»Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des §. 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.«

VI. Die §§. 70 bis 74 fallen weg.

Artikel 15.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze bleiben insoweit unberührt, als es in diesem Gesetze bestimmt oder als im Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze verwiesen ist.

Soweit die Landesgesetze unberührt bleiben, können auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Artikel 16.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine, die Vorschriften über Lagerscheine jedoch nur insoweit, als sie den §. 363 Abs. 2 und die §§. 364, 365, 424 des Handelsgesetzbuchs ergänzen.

Artikel 17.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Checks.

Artikel 18.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Vertrag zwischen dem Brauer und dem Wirthe über die Lieferung von Bier, soweit sie das aus dem Vertrage sich ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 19.

Unberührt bleiben:

1. für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die §§. 51 bis 53, 55 der Verordnung vom 28. Dezember 1863, betreffend die Publikation des Handelsgesetzbuchs, sowie die zur Abänderung dieser Verordnung ergangene Verordnung vom 22. Oktober 1869;

2. für die freie Hansestadt Bremen die Verordnung vom 12. Februar 1866, betreffend die Löschung der Seeschiffe, nebst den dazu später ergangenen Gesetzen;
3. für die freie und Hansestadt Hamburg der §. 50 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. Dezember 1865.

Artikel 20.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein Pfandrecht an einem im Bau begriffenen Schiffe ohne Uebergabe des Schiffes durch Eintragung in ein besonderes Register bestellt werden kann, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsversteigerung eines solchen Schiffes.

Artikel 21.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, soweit sie durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 379) aufrecht erhalten sind. Dies gilt jedoch nicht für die Vorschriften über kaufmännische Anweisungen.

Artikel 22.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs im Handelsregister eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften.

Die Vorschriften des §. 20 des Handelsgesetzbuchs über die in die Firma der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien aufzunehmenden Bezeichnungen finden jedoch auf die bei dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs für eine solche Gesellschaft in das Handelsregister eingetragene Firma Anwendung, wenn die Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist.

Artikel 23.

Auf die Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkte die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen.

Artikel 24.

Sind die Aktien einer bestehenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) in Geltung gewesenen Vorschriften auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt, so bleiben im Falle einer Zusammenlegung oder sonstigen Umwandlung dieser Aktien die Vorschriften des §. 180 Abs. 1 des

Handelsgesetzbuchs außer Anwendung. Der Nennbetrag der Aktien darf jedoch nicht herabgesetzt werden.

Wird das Grundkapital einer bestehenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Ausgabe neuer Aktien erhöht, so finden die Vorschriften des §. 180 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf die neuen Aktien Anwendung, auch wenn die Ausgabe mittelst Umwandlung von Aktien der im Abs. 1 bezeichneten Art geschieht.

Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

Artikel 25.

Die Vorschriften des §. 228 des Handelsgesetzbuchs über die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien finden auch in dem Falle Anwendung, daß eine Aktie vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs abhanden gekommen oder vernichtet worden ist.

Artikel 26.

Die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs erfolgte Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Aktie verliert mit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ihre Wirkung.

Artikel 27.

Auf Personen, die bei dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind, finden für die Dauer der Bestellung die Vorschriften des §. 236 des Handelsgesetzbuchs über den Betrieb eines Handelsgewerbes und über die Betheiligung an einer anderen Gesellschaft nur in der Beschränkung auf den Handelszweig der Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel 28.

Die Vorschrift des §. 283 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs über die Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien findet auf eine vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ertheilte Zusicherung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 10. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder. S. 455.

(Nr. 2390.) Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder. Vom 17. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) treten folgende Vorschriften:

§. 8.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechszehn Mark betragen und

für Wittwen der obersten Reichsbeamten einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Reichsbeamten den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark,

im Uebrigen den Betrag von zweitausend Mark

nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Klassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1897.

Artikel II.

An Stelle des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) treten folgende Vorschriften:

§. 9.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 11 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechszehn Mark betragen und

für Wittwen von Offizieren, Aerzten im Offiziersrang und Beamten der höchsten Chargen einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamten den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark,

im Uebrigen den Betrag von zweitausend Mark

nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Beamtenklassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873.

Artikel III.

An Stelle der §§. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) treten folgende Vorschriften:

§. 2.

Das Wittwengeld beträgt zweihundertundsechszehn Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt vierundvierzig Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, zweiundsiebenzig Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3.

Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als fünfzehnjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahr um sechs vom Hundert der im §. 2 bestimmten Sätze.

Artikel IV.

Dem §. 12 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), dem §. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) und dem §. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) tritt folgende Vorschrift hinzu:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel V.

Die Bestimmungen in den Artikeln II bis IV kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. S. 459. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 462. — Berichtigung. S. 462.

(Nr. 2391.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des §. 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§. 1.

Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§. 2.

(§. 135 der Gewerbeordnung.)

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 3.

(§. 136 der Gewerbeordnung.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1897.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 4.

(§. 137 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§. 5.

(§. 138 der Gewerbeordnung.)

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstalträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt

ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§. 6.

(§. 138a der Gewerbeordnung.)

Ueber die im §. 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach §. 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im §. 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

§. 7.

(§. 139 der Gewerbeordnung.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§. 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,
2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2392.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Mai 1897.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 6. Juni d. J. unter „Oesterreich und Ungarn. I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). A." nachzutragen:

2. Lokalbahn Auspitz.

(Die bisher unter Nummer 2 aufgeführte. Außig–Teplitzer Eisenbahn erhält die Nummer 2a.)

16a. Schneebergbahn (Thalstrecke).

Berlin, den 29. Mai 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Berichtigung.

In dem Wortlaute der in Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts veröffentlichten Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) ist das Folgende richtig zu stellen. Es müssen eingefügt werden:

im Artikel 2 unter a, Seite 204 Zeile 6 von oben, vor dem Worte „gleichkommenden" das Wort „mindestens";

im Artikel 3 Absatz 1, Seite 204 letzte Zeile, vor den Worten „über oder unter" die Worte „zwei Meter";

im Artikel 7 unter 2, Seite 206 vorletzte Zeile, hinter dem Worte „jedoch" das Wort „nur".

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Gesetz über das Auswanderungswesen. S. 463. — Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. S. 473.

(Nr. 2393.) Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unternehmer.

§. 1.

Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubniß.

§. 2.

Zur Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zuständig.

§. 3.

Die Erlaubniß ist in der Regel nur zu ertheilen:

a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;

b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1897.

§. 4.

Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubniß nur ertheilt werden, wenn sie

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,

b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§. 5.

Vor Ertheilung der Erlaubniß hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Rheder ist.

§. 6.

Die Erlaubniß ist nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu ertheilen.

§. 7.

Bei Ertheilung der Erlaubniß an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des §. 5 nicht gebunden.

Im Uebrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 zugelassen werden.

§. 8.

Die Erlaubniß berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesammten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Ertheilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach §. 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§. 9.

Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§. 10.

Die den Unternehmern ertheilte Erlaubniß kann unter Zustimmung des Bundesraths vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§. 11.

Wer bei einem Betriebe der im §. 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubniß.

§. 12.

Die Erlaubniß wird von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilt.

§. 13.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§. 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§. 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubniß darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht ertheilt werden:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun;

b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten ertheilt oder ausgedehnt (§. 15) worden ist.

§. 14.

Vor Ertheilung der Erlaubniß hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§. 15.

Die Erlaubniß berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubniß ertheilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Theil desselben beschränkt wird.

Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§. 16.

Für andere als den in der Erlaubnißurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im §. 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§. 17.

Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§. 18.

Die dem Agenten ertheilte Erlaubniß kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubniß muß widerrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Ertheilung der Erlaubniß nach §. 13 Absatz 1 gebunden ist;

b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb darthun;

c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Theil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§. 19.

Gegen die auf Grund der §§. 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§. 20.

Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anläßlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§. 21.

Der Bundesrath erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;

b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§. 22.

Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§. 23.

Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§. 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hinderniß entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder theilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§. 24.

Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach §. 23, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im §. 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

§. 25.

Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Ertheilung der Erlaubniß (§. 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§. 26.

Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§. 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§. 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§. 28.

Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§. 29.

Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des §. 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Theiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§. 30.

Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt, so ist der Unternehmer (§. 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§. 26 Absatz 2).

§. 31.

Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§. 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 32.

Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§. 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§. 33.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantirt ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§. 34.

Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§. 35.

Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§. 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§. 36.

Der Bundesrath erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrole dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung

kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 37.

Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§. 38.

Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirath gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder statt. Im Uebrigen wird die Organisation des Beiraths durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Regulativ und seine Thätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§. 39.

Die Anhörung des Beiraths muß erfolgen vor Ertheilung der Erlaubniß für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer ertheilten Erlaubniß.

Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirathe zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§. 40.

Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§. 41.

In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im §. 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und

über dessen Reise zu ertheilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hülfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§. 42.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im §. 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 43.

Unternehmer (§. 1), welche den Bestimmungen der §§. 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Absatz 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§. 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im §. 33 Absatz 2 und im §. 41 Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des §. 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Auslande begangen ist.

§. 44.

Agenten (§. 11), welche den Bestimmungen der §§. 15, 16, 17, 22 Absatz 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 45.

Wer ohne die nach §§. 1 und 11 erforderliche Erlaubniß die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§. 46.

Wer der Vorschrift des §. 26 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 47.

Wer den auf Grund des §. 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 48.

Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntniß des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlußbestimmungen.

§. 49.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§. 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2394.) Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 5. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Im Patentamte wird für die Patentanmeldungen eine weitere Abtheilung gebildet, welche die Bezeichnung

Anmeldeabtheilung V

führt.

§. 2.

Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilung V sowie für die Erstattung von Gutachten innerhalb des der Anmeldeabtheilung V zugewiesenen Geschäftskreises ist die Beschwerdeabtheilung II zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. S. 475.

(Nr. 2395.) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 15. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§. 2.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäße müssen außerdem

Ausgegeben zu Berlin den 19 Juni 1897.

mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von rother Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 Centimeter Höhe mindestens 2 Centimeter, bei höheren Gefäßen mindestens 5 Centimeter breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein.

§. 3.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§. 4.

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5 000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waaren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebniß einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet,

durch die nach Anordnung der Landes-Zentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5 000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5 000 Einwohnern ein Bedürfniß hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden.

§. 6.

Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Waare mittelst chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrath erlassen und im Reichs-Gesetzblatte veröffentlicht.

§. 7.

Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waaren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§. 8.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett auf-

bewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu ertheilen.

§. 10.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§. 11.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§. 12.

Der Bundesrath ist ermächtigt,

1. nähere, im Reichs-Gesetzblatte zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des §. 2 zu erlassen,
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§. 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§. 14.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach §. 3 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
3. wer Margarine oder Margarinekäse ohne den nach §. 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§. 15.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrags zu seiner Kenntniß gekommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrags Kenntniß erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 16.

Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des §. 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des §. 9 von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunfterthеilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§. 17.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des §. 7 zuwiderhandelt;
2. wer bei der nach §. 9 von ihm erforderten Auskunftertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§. 18.

Außer den Fällen der §§. 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§. 11 und 12

Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesraths mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfall ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§. 19.

In den Fällen der §§. 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 20.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des §. 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet werden muß.

§. 21.

Die Bestimmungen des §. 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98. S. 481. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. S. 587.

(Nr. 2396.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98. Vom 30. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98 wird

in Ausgabe

auf 65 276 454 Mark, nämlich

auf 10 319 335 Mark an fortdauernden,

auf 10 584 377 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 44 372 742 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 65 276 454 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1897.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
6.	8.	**IV. Auswärtiges Amt**	60 000	—
		Summe IV für sich.		
13a.	1/7.	**V. Reichsamt des Innern**	70 160	—
		Summe V für sich.		
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.		
27.	17.	Servis		
		a) Preußen ꝛc. ..... 532 332 Mark		
		b) Sachsen ..... 49 870 =		
		c) Württemberg ..... 56 910 =		
			639 112	—
40.	—	Wohnungsgeldzuschüsse		
		a) Preußen ꝛc. ..... 78 068 Mark		
		b) Sachsen ..... 5 500 =		
		c) Württemberg ..... 20 000 =		
			103 568	—
			742 680	—
44.	—	Militärverwaltung von Bayern .... 157 086 Mark		
		Davon ab:		
		der auf Abschnitt XIII Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit 62 288 = entfallende Betrag.		
		bleiben	94 798	—
		Summe VI	837 478	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.		
55.	3.	Servis und Miethsentschädigung	3 202	—
56.	—	Wohnungsgeldzuschuß	1 632	—
		Summe VII	4 834	—
		XI. Reichsschuld.		
72.	1/5.	Verzinsung	**— 1125 000**	—
		Summe XI für sich.		
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen ꝛc.	434 268	200 000
		b) Sachsen	29 240	12 100
		c) Württemberg	24 480	11 570
		=	487 988	223 670
		d) an Bayern	62 288	—
		=	550 276	223 670
75.	1/7a.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	43 520	19 600
76.	1/5.	Civilverwaltung	28 000	15 000
		Summe XIII	621 796	258 270
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.		
83.	1/4.	Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben); Pensionszuschüsse und Unterstützungen	600 000	—
		Summe XIV für sich.		
85.	—	**XV. Zu Besoldungsverbesserungen, nach Maßgabe der Beilage**	9 250 067	—
		Summe XV für sich.		
		Summe der fortdauernden Ausgaben	10 319 335	258 270

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Einmalige Ausgaben.		
		a. Ordentlicher Etat.		
2.	3.	**II. Auswärtiges Amt**	140 000	—
3.	11.13/14.	**III. Reichsamt des Innern**	1 100 000	—
6.	69a.	**VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine**	46 000	—
9a.	—	**X. Zuschuß zu den Ausgaben des außerordentlichen Etats**	9 298 377	—
		Summe a. Ordentlicher Etat	10 584 377	—
		b. Außerordentlicher Etat.		
12.		**III. Verwaltung des Reichsheeres.**		
	1/4a.	a) Preußen ꝛc.	30 000 000	—
	8/8a.	b) Sachsen	3 750 000	—
	9/9a.	c) Württemberg	5 600 000	—
		Summe A	39 350 000	—
	11.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A . .	5 022 742	—
		Summe III	44 372 742	—
		Summe b. Außerordentlicher Etat für sich.		
		Dazu = a. Ordentlicher Etat	10 584 377	—
		Summe der einmaligen Ausgaben	54 957 119	—
		Dazu = der fortdauernden Ausgaben . .	10 319 335	258 270
		Summe der Ausgabe	65 276 454	258 270

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
3.		**III. Post- und Telegraphenverwaltung.**		
	1.	Einnahme	148 000	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	17/66.	B. Betriebsverwaltung . . . . . 296 900 Mark		
	27.	Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 148 000 „	444 900	200 000
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)	**— 296 900**	—
3a.		**IV. Reichsdruckerei.**		
	1/3.	Einnahme	—	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe	180	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)	**— 180**	—
4.		**V. Eisenbahnverwaltung.**		
	1/6.	Einnahme	—	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	13/27.	B. Betriebsverwaltung	27 200	13 000
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)	**— 27 200**	—
18.	1/3.	**VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds**	600 000	—
		Summe VIII für sich.		
22.		**XI. Matrikularbeiträge.**		
	1.	Preußen	12 797 154	—
	2.	Bayern	2 066 639	—
		Seite	14 863 793	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(22.)		Uebertrag	14 863 793	— —
	3.	Sachsen	1 520 004	— —
	4.	Württemberg	734 357	— —
	5.	Baden	693 289	— —
	6.	Hessen	417 623	— —
	7.	Mecklenburg-Schwerin	239 826	— —
	8.	Sachsen-Weimar	136 164	— —
	9.	Mecklenburg-Strelitz	40 787	— —
	10.	Oldenburg	150 167	— —
	11.	Braunschweig	174 374	— —
	12.	Sachsen-Meiningen	94 022	— —
	13.	Sachsen-Altenburg	72 328	— —
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	87 039	— —
	15.	Anhalt	117 776	— —
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	31 440	— —
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	35 595	— —
	18.	Waldeck	23 217	— —
	19.	Reuß älterer Linie	27 103	— —
	20.	Reuß jüngerer Linie	52 824	— —
	21.	Schaumburg-Lippe	16 564	— —
	22.	Lippe	54 089	— —
	23.	Lübeck	33 479	— —
	24.	Bremen	78 864	— —
	25.	Hamburg	273 878	— —
	26.	Elsaß-Lothringen	659 390	— —
		Summe XI	20 627 992	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.		
23.		Aus der Anleihe.		
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	35 074 365	—
		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.		
24.	3.	Zuschuß des ordentlichen Etats	9 298 377	—
		Summe XII	44 372 742	—
		Wiederholung.		
		Summe III. Post- und Telegraphenverwaltung	— **296 900**	—
		= IV. Reichsdruckerei	— **180**	—
		= V. Eisenbahnverwaltung . .	— **27 200**	—
		= VIII. Reichs-Invalidenfonds .	600 000	—
		= XI. Matrikularbeiträge	20 627 992	—
		=	20 903 712	—
		= XII. Außerordentliche Deckungsmittel	44 372 742	—
		Summe der Einnahme	65 276 454	—
		Summe der Ausgabe	65 276 454	258 270
		Balanzirt.		

An Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Beilage.

Anlage 1.

Berechnung

des

Bedarfs bei Kapitel 85 der fortdauernden Ausgaben für das Etatsjahr 1897/98.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
85.	—	Der Gesammtmehrbedarf zu Diensteinkommensverbesserungen beträgt nach den hier hinter folgenden Berechnungen (Anlagen 2 bis 7)	8 611 975 Mark.	
		Davon sind abzusetzen die auf den Reichs-Invalidenfonds entfallenden Beträge Kapitel 77 Titel 3 der fortdauernden Ausgaben (Anlage 6) 2 800 Mark Kapitel 78 Titel 1 und 3 (Anlagen 5 und 6) 1 440 „ Kapitel 84 Titel 1 (Anlagen 2 und 3) .... 12 240 „ Kapitel 84 Titel 3 (Anlagen 5 und 6) .... 700 „ zusammen	17 180 „	
			bleiben	8 594 795
		Hierzu treten:		
	—	Militärverwaltung von Bayern (Kapitel 44)		655 272
			Summe	9 250 067
		Die in der Anlage 8 berechneten Servisbeträge von zusammen 455 175 Mark sind bei den daselbst aufgeführten		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(85.)		Besoldungstiteln abzusetzen und bei Kapitel 55 Titel 3 als Mehrbedarf an Servis in Zugang zu bringen. Soweit bei einer solchen Neuordnung den derzeitig in Orten der Servisklassen II und III stationirten Offizieren 2c. eine Einbuße an Besoldung gegenüber der seitherigen Regelung erwüchse, ist der bezügliche Betrag den betreffenden bis zum Uebertritt in eine andere Stellung fortzuzahlen. Die Ausscheidung des Servistheils aus dem Gehalt und die künftige besondere Gewährung des Personalservises soll für alle Angehörigen der Kaiserlichen Marine, welche als servisberechtigt anzusehen sind, auch für die bei der gegenwärtigen Aufstellung nicht berücksichtigten, eintreten. Bei den noch vorhandenen servisberechtigten Baubeamten ist der Servistheil nicht ausgeschieden, da die später angestellten denselben Betrag als reines Gehalt beziehen und beide Kategorien bei der jetzigen Aufstellung gleichmäßig einzureihen waren. Aus Anlaß der in Anlage 9 vorgesehenen anderweiten Bemessung der persönlichen pensionsberechtigenden Gehälter der Gesandtschafts- und Konsulatsbeamten war ein Mehrbedarf nicht zu berechnen. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten im Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98, dem Nachtrags-Etat und den weiteren Nachträgen zu dem Reichshaushalts-Etat dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.	

Anlage 2.

Berechnung

der

Mehrforderung an Besoldungen für Offiziere und Militärärzte ꝛc. der Tarifklasse IV des Wohnungsgeldzuschusses (Reichsheer und Marine) auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere: Zahl.	Der Offiziere: Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Klasse 1.		
				Ingenieure.		
				Marine.		
1.	51.	3.	39 (Hiervon 4 auf 1/4 Jahr.)	Maschineningenieure	4 500	10 800
	61.	10.	4	Torpedoingenieure	"	1 200
				Klasse 2.		
				Ingenieure.		
				Marine.		
2.	51.	3.	43 (Hiervon 5 auf 1/4 Jahr.)	Maschinenunteringenieure	3 600	11 775
	61.	10.	7	Torpedounteringenieure	"	2 100
	Seite . .		93			25 875

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		93			25 875
				Klasse 3.		
				Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
3.	30.	1.	11	Zweite Traindepotoffiziere	2 400 beziehungsweise	4 290
			6	Zweite Traindepotoffiziere	2 100	1 440
				b. Sachsen.		
	"	"	2	Zweite Traindepotoffiziere	2 400 beziehungsweise	780
			—	Zweite Traindepotoffiziere	2 100	—
				c. Württemberg.		
	"	"	1	Zweiter Traindepotoffizier	2 400 beziehungsweise	390
			—	Zweiter Traindepotoffizier	2 100	—
				Klasse 4.		
				Marine.		
4.	61.	1.	29	Feuerwerkslieutenants	1 800 bis 2 160 / 1 980	870
	"	10.	7	Torpederlieutenants	"	210
	"	17.	9	Torpederlieutenants	"	270
	Seite . .		158			34 125

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere: Zahl.	Der Offiziere: Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		158			34 125
				Klasse 5.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
5.	37.	2.	281	Zeug- und Feuerwerkslieutenants (ausschließlich 2 in Neu-Ulm)	1 440 bis 2 160 1 800	50 580
				b. Sachsen.		
	"	"	15	Zeug- und Feuerwerkslieutenants	"	2 700
				c. Württemberg.		
	14.	5.	1	Zeuglieutenant bei dem Kriegsministerium	"	360
	37.	2.	6	Zeug- und Feuerwerkslieutenants	"	1 080
				Klasse 6.		
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
				Premierlieutenants, welche rationsberechtigt, aber nicht pferdegeldberechtigt sind:		
6.	21.	2.	3	Adjutanturoffiziere	1 500 und 180 nicht pensionsfähige Zulage.	720 540
	"	3.	5	in besonderen Stellungen	"	1 200 900
	24.	1.	5	bei dem Regiment der Gardes du Corps	"	810
	"	8.				900
	Seite . .		474			93 915

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(6.)	Uebertrag		474	Noch: Klasse 6.		93 915
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	24.	1.	403	bei der übrigen Kavallerie und der reitenden		
	"	8.	(Hiervon 2 auf ½ Jahr.)	Artillerie	1 500 und 180 nicht pensionsfähige Zulage.	96 480 72 360
				die übrigen Premierlieutenants:		
	21.	2.	2	Adjutanturoffiziere	1 500	840
	"	3.	5	in besonderen Stellungen	"	2 100
	23.	1.	138	beim Ingenieur- und Pionierkorps (ausschließlich 1 in Ulm, rechtes Ufer)	"	33 120
	24.	"	571 (Hiervon 2 auf ½ Jahr.)	bei der Feld- und Fußartillerie, den Eisenbahn-Regimentern ꝛc. und den Train-Bataillonen	"	136 800
	"	"	1 906 (Hiervon 2 auf ¼ Jahr.)	bei der Infanterie und den Jägern	"	799 890
	"	4.	3	Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps . . .	"	720
	35.	18.	2	bei den Kadettenanstalten	"	480
			50		"	21 000
	"	25.	18	bei den Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen	"	7 560
	"	34.	2	bei der Militärturnanstalt	"	840
	"	42.	2	bei dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg	"	840
	36.	1.	7	bei den Festungsgefängnissen	"	2 940
	38.	1.	3	bei den technischen Instituten der Artillerie	"	720
	Seite . .		3 586			1 270 605

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(6.)	Uebertrag		3 586	Noch: Klasse 6.		1 270 605
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	24.	1.	33	Premierlieutenants der Kavallerie und der reitenden Artillerie	1 500	7 920
	=	8.			und 180 nicht pensionsfähige Zulage.	5 940
	23.	1.	6	Premierlieutenants des Ingenieur- und Pionierkorps	1 500	1 440
	24.	1.	45	Premierlieutenants der übrigen Waffen . .	=	10 800
	=	=	180	Premierlieutenants der übrigen Waffen . .	=	75 600
	35.	18.	8	Premierlieutenants bei dem Kadettenkorps	=	3 360
	=	25.	2	Premierlieutenants bei der Unteroffizierschule und der Unteroffiziervorschule . . .	=	840
	36.	1.	2	Premierlieutenants bei dem Militärgefängnißwesen	=	840
				c. Württemberg.		
	21.	2.	2	Premierlieutenants, Adjutanten für Prinzen des Königlichen Hauses	1 500	480
					und 180 nicht pensionsfähige Zulage.	360
	24.	1.	20	Premierlieutenants der Kavallerie	=	4 800
	=	8.				3 600
	23.	1.	4	Premierlieutenants bei dem Pionier-Bataillon	1 500	960
	24.	1.	28	Premierlieutenants der übrigen Waffen . .	=	6 720
	=	=	112	Premierlieutenants der übrigen Waffen . .	=	47 040
	Seite . .		4 028			1 441 305

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(6.)	Uebertrag		4 028	Noch: Klasse 6.		1 441 305
				A. Offiziere.		
				Marine.		
	51.	1.	254	Lieutenants zur See	1 500 und 180 nicht pensionsfähige Zulage.	76 200 45 720
	"	4.	9	Premierlieutenants	1 500	3 780
				B. Militärärzte.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen x.		
	24.	2.	328	Assistenzärzte I. Klasse bei den Truppen . .	1 500	137 760
	84.	1.	3	Assistenzärzte I. Klasse bei den Invalideninstituten	"	1 260
				b. Sachsen.		
	24.	2.	29	Assistenzärzte I. Klasse	"	12 180
				c. Württemberg.		
	"	"	17	Assistenzärzte I. Klasse	"	7 140
				Marine.		
	57.	1.	29	Assistenzärzte I. Klasse	"	12 180
	Seite . .		4 697			1 737 525

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		4 697			1 737 525
				Klasse 7.		
				Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
7.	84.	1.	8	Premierlieutenants bei den Invalidenhäusern und bei der mecklenburgischen Invalidenabtheilung in Schwerin	1 500	1 920
	"	"	9	Premierlieutenants bei den Invalidenhäusern	"	3 780
	Summe		4 714			1 743 225
				Anmerkungen. 1. Die Premierlieutenants der Kavallerie und der reitenden Artillerie, welche rationsberechtigt, aber nicht pferdegeldberechtigt sind, erhalten, solange die Frage einer Entschädigung für die Pferdehaltung nicht anderweit geregelt ist, nicht pensionsfähige Zulagen von je 180 Mark. 2. Die Lieutenants zur See erhalten gleichfalls besondere, nicht pensionsfähige Zulagen von je 180 Mark.		
				Von dem Mehrbedarf für das Etatsjahr 1897/98 entfallen auf:		
				Reichsheer:		
				Preußen ꝛc.	.	1 382 790
				Sachsen	.	122 400
				Württemberg	.	72 930
				Marine	.	165 105
				Summe wie oben	.	1 743 225

Anlage 3.

Berechnung

der

Mehrforderung an Besoldungen für Offiziere und Militärärzte ꝛc. der Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses (Reichsheer, Marine und Kolonial-Abtheilung) auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere: Zahl.	Der Offiziere: Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Klasse 1.		
				A. Offiziere.		
				Auswärtiges Amt.		
1.	6a.	1a.	1	Stabsoffizier (Kolonial-Abtheilung)	5 850	150
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
				Stabsoffiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie und die aus diesen Waffen hervorgegangenen Stabsoffiziere:		
	14.	2.	4	beim Kriegsministerium	5 850	600
					und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	1 200
	21.	1.	2	Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers	"	300
						600
	"	2.	18	Adjutanturoffiziere	"	2 700
						5 400
	Seite . .		25			10 950

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(1.)	Uebertrag		25	Noch: Klasse 1.		10 950
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	21.	3.	3	bei den Armee-Inspektionen, als Militärbevollmächtigte und in sonstigen besonderen Stellungen	5 850 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	450 900
	22.	1.	19	beim Generalstabe, als Eisenbahnlinienkommissare ꝛc.	"	2 850 5 700
	24.	1.	1	bei dem Regiment der Gardes du Corps	"	— 168 300
	"	8.				
	"	1.	91	bei den übrigen Kavallerie-Regimentern, dem Militär-Reitinstitut und der reitenden Artillerie	"	13 650 27 300
	"	8.				
	32.	1.	2	Präsides von Remonte-Ankaufskommissionen	"	300 600
				Stabsoffiziere der übrigen Waffen:		
	14.	2.	25	beim Kriegsministerium	5 850	3 750
	20.	1.	5	Kommandanten in Cöln, Königstein, Pillau, Swinemünde und Bitsch	"	2 250
	"	2.	1	Platzmajor in Berlin	"	450
	21.	1.	3	Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers	"	450
	"	2.	14	Adjutanturoffiziere	"	6 300
	"	3.	6	bei den Armee-Inspektionen, als Militärbevollmächtigte oder in sonstigen besonderen Stellungen	"	900
	Seite . .		195			76 932

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(1.)	Uebertrag		195	Noch: **Klasse 1.**		76 932
				A. **Offiziere.**		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	21.	3.	13	in besonderen Stellungen	5 850	5 850
	22.	1.	78	beim Generalstab, als Eisenbahnlinien-kommissare ꝛc.	"	11 700
	23.	1.	63	beim Ingenieur- und Pionierkorps	"	9 450
	24.	1.	237	bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß, dem Lehr-Infanterie-Bataillon, der Feld- und Fußartillerie, den Eisenbahn-Regimentern ꝛc. und den Train-Bataillonen	"	35 550
	"	"	608	bei den übrigen Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen	"	273 600
	"	"	18	dergleichen auf 1/4 Jahr	"	2 025
	26.	1.	16	bei den Bekleidungsämtern	"	7 200
	35.	6.	1	bei der Kriegsakademie	"	150
	"	10.	1	bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	"	150
	"	14.	10	bei den Kriegsschulen	"	1 500
	"	18.	10	bei den Kadettenanstalten	"	1 500
	"	25.	5	bei den Unteroffizierschulen	"	2 250
	"	30.	3	bei der Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungskommission	"	1 350
	"	34.	1	bei der Militärturnanstalt	"	450
	"	42.	1	bei dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg	"	450
	36.	1.	2	bei dem Militärgefängnißwesen	"	900
	37.	3.	3	bei den Gewehr- und Munitionsfabriken	"	1 350
	"	4.	2	bei der Artillerie-Prüfungskommission . . .	"	300
	"	5.	1	bei der Oberfeuerwerkerschule	"	150
	Seite . .		1 268			432 807

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(1.)	Uebertrag		1 268	Noch: **Klasse 1.**		432 807
				A. **Offiziere.**		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	37.	6.	2	Inspizienten des Artilleriematerials bei den Truppen	5 850	300
	"	"	2	desgleichen der Waffen	"	900
	38.	1.	11	bei den technischen Instituten der Artillerie	"	1 650
				b. Sachsen.		
	21.	2.	1	Stabsoffizier in der Stellung als Adjutant Seiner Majestät des Königs beziehungsweise der Königlichen Prinzen	5 850 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	150 300
	"	3.	1	Stabsoffizier in besonderen Dienststellungen	"	150 300
	22.	1.	3	Generalstabsoffiziere	"	450 900
	24.	1.	8	Stabsoffiziere der Kavallerie ꝛc. und der		
	"	8.		reitenden Artillerie	"	1 200 2 400
	14.	2.	2	Stabsoffiziere in der Stellung als vortragende Räthe im Kriegsministerium . .	" 5 850	300
	21.	2.	2	Stabsoffiziere in der Stellung als Adjutanten Seiner Majestät des Königs beziehungsweise der Königlichen Prinzen	"	300
	"	3.	1	Stabsoffizier in besonderen Dienststellungen	"	150
	22.	1.	3	Generalstabsoffiziere	"	450
	"	"	2	Eisenbahnlinienkommissar und Eisenbahnkommissar	"	300
	Seite . .		1 306			443 007

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(1.)	Uebertrag		1 306	Noch: **Klasse 1.**		443 007
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	23.	1.	3	Stabsoffiziere im Ingenieur- und Pionierkorps	5 850	450
	24.	1.	18	Stabsoffiziere } der übrigen Waffen	=	2 700
	=	=	57	Stabsoffiziere }	=	25 650
	26.	1.	1	Stabsoffizier bei dem Bekleidungsamte	=	450
	35.	18.	1	Kommandeur des Kadettenkorps	=	150
	=	25.	1	Kommandeur der Unteroffizierschule und der Unteroffiziervorschule	=	450
	38.	1.	1	Direktor der Artilleriewerkstätten	=	150
				c. Württemberg.		
	14.	2.	1	Stabsoffizier als Referent im Kriegsministerium	5 850 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	150 300
	21.	2.	2	Adjutanten Seiner Majestät des Königs	=	300 600
	=	3.	2	Stabsoffiziere in sonstigen besonderen Stellungen	=	300 600
	22.	1.	1	Generalstabsoffizier	=	150 300
	24.	1.	4	Stabsoffiziere der Kavallerie	=	600
	=	8.				1 200
	21.	2.	1	Adjutant Seiner Majestät des Königs	5 850	150
	22.	1.	2	Generalstabsoffiziere	=	300
	Seite ..		1 401			477 957

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(1.)	Uebertrag		1 401	Noch: **Klasse 1.**		477 957
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				c. Württemberg.		
	22.	1.	1	Eisenbahnlinienkommissar	5 850	150
	23.	1.	1	Kommandeur des Pionier-Bataillons . . .	=	150
	24.	1.	11	Stabsoffiziere } der übrigen Waffen	=	1 650
	=	=	38 (Hiervon 2 auf 1/4 Jahr.)	Stabsoffiziere }	=	16 425
	26.	1.	1	Stabsoffizier beim Bekleidungsamte	=	450
				Marine.		
	51.	1.	84	Korvettenkapitäne	5 850 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	12 600 25 200
	=	4.	2	Stabsoffiziere im Range der Bataillons-Kommandeure	5 850	300
				B. Militärärzte ꝛc.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	24.	2.	33	Divisionsärzte	6 000	19 860
	=	=	40	Oberstabsärzte I. Klasse	5 850	18 000
					Der Gehaltszuschuß für zwei Aerzte im 1. Garde-Regiment zu Fuß und im Regiment der Gardes du Corps fortan je 150 Mark.	— **900**
	Seite . .		1 612			571 782

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(1.)	Uebertrag		1 612	Noch: Klasse 1.		571 782
				B. Militärärzte.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	24.	2.	3	Divisionsärzte	6 000	1 800
	"	"	3	Oberstabsärzte I. Klasse	5 850	1 350
				c. Württemberg.		
	"	"	2	Divisionsärzte	6 000	1 200
	"	"	2	Oberstabsärzte I. Klasse	5 850	900
				Marine.		
	57.	1.	2	Stationsärzte	6 000	1 200
	"	"	2	Oberstabsärzte I. Klasse	5 850	900
				Klasse 2.		
				Ingenieure.		
				Marine.		
2.	51.	3.	17	Maschinenoberingenieure	5 700	5 100
	61.	10.	2	Torpedooberingenieure	"	600
				Klasse 3.		
				Militärärzte ꝛc.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
3.	14.	4.	2	Oberstabsärzte I. Klasse als Referenten im Kriegsministerium	5 400	1 200
	24.	2.	115	Oberstabsärzte I. Klasse bei den Truppen	"	69 000
	84.	1.	1	Oberstabsarzt I. Klasse beim Invalidenhause Berlin	"	600
	Seite..		1 763			655 632

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Offiziere Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(3.)	Uebertrag		1 763	Noch: **Klasse 3.**		655 632
				Militärärzte 2c.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	24.	2.	10	Oberstabsärzte I. Klasse	5 400	6 000
				c. Württemberg.		
	"	"	7	Oberstabsärzte I. Klasse	"	4 200
				Marine.		
	57.	1.	6	Oberstabsärzte I. Klasse	"	3 600
				Klasse 4.		
				A. Offiziere.		
				Auswärtiges Amt.		
				Kolonial-Abtheilung.		
4.	6a.	1a.	1	Hauptmann I. Klasse	3 900	300
				Reichsheer.		
				a. Preußen 2c.		
				Hauptleute und Rittmeister I. Klasse und Offiziere im Range derselben, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind:		
	14.	2.	1	beim Kriegsministerium	3 900 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	— 300
	21.	2.	2	Adjutanturoffiziere	"	— 600
	Seite . .		1 790			670 632

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(4.)	Uebertrag		1 790	Noch: Klasse 4.		670 632
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	21.	3.	13	bei den Armee-Inspektionen und in besonderen Stellungen	3 900 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	— 3 900
	22.	1.	5	beim Generalstabe	"	1 500 1 500
	24.	1.	3	beim Regiment der Gardes du Corps . . .	"	— 972
	"	8.				900
	"	1.	187	bei der Kavallerie, dem Militär-Reitinstitut		
	"	8.	(Hiervon 2 auf ½ Jahr.)	und der reitenden Artillerie	"	— 55 800
	32.	1.	1	Präses einer Remonte-Ankaufskommission	"	— 300
	35.	51.	1	bei der Militär-Roßarztschule in Berlin . .	"	— 300
	"	56.	2	bei den Lehrschmieden	"	— 600
				Die übrigen Hauptleute ꝛc. I. Klasse:		
	14.	2.	13	beim Kriegsministerium	3 900	—
	"	5.	2	Zeug- und Feuerwerkshauptleute	"	600
	20.	2.	2	Platzmajore in Metz und Straßburg . . .	"	600
	"	"	19	Platzmajore in Altona, Breslau, Cassel, Coblenz, Cöln, Danzig, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Posen, Potsdam, Rastatt, Spandau, Stettin, Thorn,		
	Seite . .		2 038			735 660

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(4.)	Uebertrag		2 038	Noch: **Klasse 4.**		735 660
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	(20.)	(2.)		Ulm linkes Ufer (ausschließlich 1 in Ulm rechtes Ufer)	3 900	21 660
	21.	2.	9	Adjutanturoffiziere	"	2 700
	"	3.	11	in besonderen Stellungen	"	3 300
	22.	1.	43	beim Generalstab und als Eisenbahnkommissare ꝛc.	"	12 900
	23.	1.	71	beim Ingenieur- und Pionierkorps (ausschließlich 1 in Ulm rechtes Ufer)	"	—
	24.	1.	334	bei der Feld- und Fußartillerie, den Eisenbahn-Regimentern ꝛc. und den Train-Bataillonen	"	—
	"	"	1 099 (Hiervon 2 auf 1/4 Jahr.)	bei der Infanterie, den Jägern ꝛc.	"	329 250
	26.	1.	18	bei den Bekleidungsämtern	"	5 400
	35.	6.	3	bei der Kriegsakademie	"	—
	"	10.	2	bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	"	—
	"	14.	21	bei den Kriegsschulen	"	—
	"	"	10	bei den Kriegsschulen	"	3 000
	"	18.	20	bei den Kadettenanstalten	"	6 000
	"	"	2	bei den Kadettenanstalten	"	—
	"	25.	12	bei den Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen	"	3 600
	"	30.	5	bei der Infanterie-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission	"	1 500
	"	42.	1	bei dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg	"	300
	Seite ..		3 699			1 125 270

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(4.)	Uebertrag		3 699	Noch: **Klasse 4.**		1 125 270
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	36.	1.	7	bei den Militärgefängnissen ꝛc.	3 900	2 100
	37.	2.	65	Zeug- und Feuerwerkshauptleute	"	19 500
	"	3.	6	bei den Gewehr- und Munitionsfabriken.	"	1 800
	"	4.	6	bei der Artillerie-Prüfungskommission . . .	"	—
	"	5.	1	bei der Oberfeuerwerkerschule	"	—
	38.	1.	15	bei den technischen Instituten der Artillerie	"	—
	14/38.	—	—	Zur Gewährung des Gehalts von 3 900 Mark an 58 Prozent der sämmtlichen Hauptleute, Rittmeister ꝛc.	—	254 400
				b. Sachsen.		
	14.	2.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse in der Stellung als vortragender Rath des Kriegsministeriums	3 900 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	— 300
	21.	2.	3	Hauptleute ꝛc. I. Klasse in der Stellung als Adjutantur-Offiziere	"	— 900
	"	3.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse in besonderen Dienststellungen	"	— 300
	22.	1.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse im Generalstabe	"	300 300
	24. "	1. 8.	14	Rittmeister und Hauptleute I. Klasse der Kavallerie und der reitenden Artillerie	"	— 4 200
	Seite . . .		3 819			1 409 370

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(4.)	Uebertrag		3 819	Noch: **Klasse 4.**		1 409 370
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	24.	1.	2	Dergleichen als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden	3 900	—
	"	8.			und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	600
	14.	2.	2	Hauptleute ꝛc. I. Klasse in der Stellung als vortragende Räthe des Kriegsministeriums	3 900	—
	20.	2.	2	Platzmajore in Dresden und Königstein . .	"	2 280
	21.	2.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse in der Stellung als Adjutantur-Offizier	"	300
	"	3.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse in besonderen Dienststellungen	"	—
	22.	1.	2	Hauptleute ꝛc. I. Klasse im Generalstabe . .	"	600
	23.	1.	4	Hauptleute I. Klasse im Ingenieur- und Pionierkorps	"	—
	24.	1.	23	Hauptleute I. Klasse } bei den übrigen Waffen	"	—
	"	"	102	Hauptleute I. Klasse }	"	30 600
	"	"	1	Hauptmann I. Klasse als Adjutant bei den höheren Kommandobehörden	"	300
	26.	1.	2	Hauptleute I. Klasse bei dem Bekleidungsamte	"	600
	35.	18.	1	Hauptmann I. Klasse als Kompagniechef bei dem Kadettenkorps	"	300
	"	25.	1	Hauptmann I. Klasse bei der Unteroffizierschule ꝛc.	"	300
	36.	1.	2	Hauptleute I. Klasse bei dem Festungsgefängniß	"	600
	37.	2.	4	Zeug- und Feuerwerkshauptleute I. Klasse	"	1 200
	Seite . .		3 969			1 447 050

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(4.)	Uebertrag		3 969	Noch: **Klasse 4.**		1 447 050
				A. **Offiziere.**		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	38.	1.	1	Direktor der Pulverfabrik	3 900	—
	23/37.	—	—	Zur Gewährung des Gehalts von 3 900 Mark an 58 Prozent der sämmtlichen Hauptleute, Rittmeister ꝛc.	—	10 800
				c. Württemberg.		
	14.	2.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse als Referent im Kriegsministerium	3 900 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	— 300
	21.	3.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse in sonstigen besonderen Stellungen	"	— 300
	22.	1.	1	Generalstabsoffizier	"	300 300
	24.	1.	10	Hauptleute und Rittmeister I. Klasse bei der Kavallerie beziehungsweise als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden	"	— 3 000
	14.	2.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse als Referent im Kriegsministerium	3 900	—
	20.	2.	1	Platzmajor in Stuttgart	"	300
	21.	3.	1	Hauptmann ꝛc. I. Klasse in sonstigen besonderen Stellungen	"	—
	23.	1.	3	Hauptleute I. Klasse bei dem Pionier-Bataillon	"	—
	Seite . .		3 989			1 462 350

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(4.)	Uebertrag		3 989	Noch: **Klasse 4.**		1 462 350
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				c. Württemberg.		
	24.	1.	13	Hauptleute und Rittmeister I. Klasse bei der Feldartillerie und dem Train-Bataillon	3 900	—
	"	"	64	Hauptleute I. Klasse bei der Infanterie . .	"	19 200
	26.	1.	1	Hauptmann I. Klasse beim Bekleidungsamte	"	300
	36.	1.	1	Hauptmann I. Klasse als Vorstand des Festungsgefängnisses	"	300
	37.	2.	2	Zeug- und Feuerwerkshauptleute I. Klasse	"	600
	14/37.	—	—	Zur Gewährung des Gehalts von 3 900 Mark an 58 Prozent der sämmtlichen Hauptleute, Rittmeister ꝛc. . . .	—	7 200
				Marine.		
	51.	1.	86	Kapitänlieutenants I. Klasse	3 900 und 300 nicht pensionsfähige Zulage.	— 25 800
	"	4.	5	Hauptleute I. Klasse	3 900	1 500
	61.	1.	10	Feuerwerks- beziehungsweise Zeughauptleute I. Klasse	"	3 000
	"	10.	2	Torpederkapitänlieutenants I. Klasse	"	600
	"	17.	2	Torpederkapitänlieutenants I. Klasse	"	600
	51 und 61.	—	—	Zur Gewährung des Gehalts von 3 900 Mark an 58 Prozent der sämmtlichen Kapitänlieutenants, Hauptleute ꝛc.	—	20 400
	Seite . . .		4 175			1 541 850

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(4.)	Uebertrag		4 175	Noch: **Klasse 4.**		1 541 850
				B. Militärärzte ꝛc.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	24.	2.	155	Oberstabsärzte II. Klasse (ausschließlich 1 in Ulm rechtes Ufer)	3 900 Der Gehaltszuschuß für zwei Aerzte im 1. Garde-Regiment zu Fuß und im Regiment der Gardes du Korps fortan je 300 Mark.	46 500
				b. Sachsen.		
	"	"	13	Oberstabsärzte II. Klasse	3 900	3 900
				c. Württemberg.		
	"	"	8	Oberstabsärzte II. Klasse	"	2 400
				Marine.		
	57.	1.	9	Oberstabsärzte II. Klasse	"	2 700
				Klasse 5.		
				Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
5.	30.	1.	11	Erste Traindepotoffiziere	3 900	3 300
			8	Erste Traindepotoffiziere	beziehungsweise 2 700	1 440
	Seite . .		4 379			1 602 090

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze. Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(5.)	Uebertrag		4 379	Noch: **Klasse 5.**		1 602 090
				Offiziere.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	30.	1.	1	Erster Traindepotoffizier	3 900	300
					beziehungsweise	
			—	Erster Traindepotoffizier	2 700	—
				c. Württemberg.		
	"	"	1	Erster Traindepotoffizier	3 900	300
					beziehungsweise	
			—	Erster Traindepotoffizier	2 700	—
				Klasse 6.		
				Offiziere.		
				Reichsheer.		
				Preußen ꝛc.		
6.	84.	1.	2	Kommandanten der Invalidenhäuser in Stolp und Carlshafen	3 300	1 080
				Klasse 7.		
				Offiziere.		
				Reichsheer.		
				Preußen ꝛc.		
7.	84.	1.	4	Kompagniechefs bei den Invalideninstituten	3 000	960
	Seite		4 387			1 604 730

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Offiziere Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		4 387			1 604 730
				Klasse 8.		
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
				Hauptleute und Rittmeister II. Klasse und Offiziere im Range derselben, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind:		
8.	21.	2.	2	Adjutanturoffiziere	2 700 und 360 nicht pensionsfähige Zulage.	360 720
	"	3.	13	in besonderen Stellungen	"	2 340 4 680
	22.	1.	11	beim Generalstabe	"	5 940 3 960
	24.	1.	260	bei der Kavallerie und der reitenden Artillerie	"	46 800 93 600
	35.	56.	2	bei den Lehrschmieden	"	360 720
				Die übrigen Hauptleute ꝛc. II. Klasse:		
	14.	5.	2	Zeug- und Feuerwerkshauptleute im Kriegsministerium	2 700	360
	20.	2.	10	Platzmajore in Bitsch, Feste Boyen, Cüstrin, Darmstadt, Diedenhofen, Glatz, Glogau, Graudenz, Neubreisach, Wesel	"	5 400
	"	"	2	Platzmajore in Pillau und Swinemünde	"	1 680
	Seite		4 689			1 771 650

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(8.)	Uebertrag		4689	Noch: Klasse 8.		1771650
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	21.	2.	18	Adjutanturoffiziere	2700	9720
	"	3.	13	in besonderen Stellungen	"	7020
	22.	1.	34	beim Generalstabe	"	18360
	23.	1.	73	beim Ingenieur- und Pionierkorps	"	13140
	24.	1.	312	bei der Feld- und Fußartillerie, den Eisenbahn-Regimentern ꝛc. und den Train-Bataillonen	"	56160
	"	"	837	bei der Infanterie und den Jägern	"	451980
	26.	1.	16	bei den Bekleidungsämtern	"	8640
	35.	6.	1	bei der Kriegsakademie	"	180
	"	10.	2	bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	"	360
	"	14.	22	bei den Kriegsschulen	"	3960
	"	"	35		"	18900
	"	18.	2	bei den Kadettenanstalten	"	360
	"	"	21		"	11340
	"	25.	23	bei den Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen	"	12420
	"	30.	6	bei der Infanterie-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission	"	3240
	"	34.	1	bei der Militärturnanstalt	"	540
	36.	1.	8	bei den Militärgefängnissen	"	4320
	37.	2.	68	Zeug- und Feuerwerkshauptleute	"	12240
	"	3.	6	bei den Gewehr- und Munitionsfabriken	"	3240
	"	4.	6	bei der Artillerie-Prüfungskommission	"	1080
	"	5.	1	bei der Oberfeuerwerkerschule	"	180
	38.	1.	13	bei den technischen Instituten der Artillerie	"	2340
	Seite..		6207			2411370

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Offiziere Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(8.)	Uebertrag		6 207	Noch: **Klasse 8.**		2 411 370
				A. **Offiziere.**		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	14/35.	—	—	Die Differenz der nicht pensionsfähigen Zulage für Hauptleute ꝛc. II. beziehungsweise I. Klasse, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind, gelangt für 77 Stellen mit je (360—300) = 60 Mark zur Absetzung	—	— 4620
				Die in dem Etat enthaltenen Vermerke über das Aufrücken von Hauptleuten ꝛc. II. Klasse in das Gehalt der I. Klasse unter Gewährung des Mehrbetrags über den Etat kommen in Wegfall.		
				b. Sachsen.		
	24.	1.	21	Rittmeister und Hauptleute II. Klasse der Kavallerie, der reitenden Artillerie und als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden	2 700	3 780
	"	8.			und 360 nicht pensionsfähige Zulage.	7 560
	22.	1.	1	Hauptmann II. Klasse im Generalstabe . .	2 700	540
	23.	1.	4	Hauptleute II. Klasse im Ingenieur- und Pionierkorps	"	720
	24.	1.	23	Hauptleute II. Klasse bei den übrigen Waffen	"	4 140
	"	"	78	Hauptleute II. Klasse	"	42 120
	"	"	1	Hauptmann II. Klasse als Adjutant bei den höheren Kommandobehörden	"	540
	Seite . .		6 335			2 466 150

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Offiziere Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(8.)	Uebertrag		6 335	Noch: **Klasse 8.**		2 466 150
				A. Offiziere.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	26.	1.	2	Hauptleute II. Klasse bei dem Bekleidungsamte	2 700	1 080
	35.	18.	1	Hauptmann II. Klasse als Kompagniechef bei dem Kadettenkorps	"	540
	"	"	1	Hauptmann II. Klasse als Militärlehrer bei dem Kadettenkorps	"	180
	"	25.	2	Hauptleute II. Klasse bei der Unteroffizierschule und der Unteroffiziervorschule . . .	"	1 080
	37.	2.	5	Zeug- und Feuerwerkshauptleute II. Klasse	"	900
	38.	1.	1	Hauptmann II. Klasse als Direktionsassistent bei den Artilleriewerkstätten	"	180
	24.	8.	—	Die Differenz der nicht pensionsfähigen Zulage für Hauptleute ꝛc. II. beziehungsweise I. Klasse, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind, gelangt für 3 Stellen mit je (360 — 300) = 60 Mark zur Absetzung	— —	— **180**
				Die in dem Etat enthaltenen Vermerke über das Aufrücken von Hauptleuten ꝛc. II. Klasse in das Gehalt der I. Klasse unter Gewährung des Mehrbetrags über den Etat kommen in Wegfall.		
	Seite . .		6 347			2 469 930

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(8.)	Uebertrag		6 347	Noch: **Klasse 8.**		2 469 930
				A. **Offiziere.**		
				Reichsheer.		
				c. Württemberg.		
	24.	1.	13	Rittmeister und Hauptleute II. Klasse bei der		
	"	8.		Kavallerie beziehungsweise als Adjutanten		
				bei den höheren Kommandobehörden . .	2 700 und 360 nicht pensionsfähige Zulage.	2 340 4 680
	23.	1.	2	Hauptleute II. Klasse bei dem Pionier-Bataillon	2 700	360
	24.	1.	15	Hauptleute und Rittmeister II. Klasse bei der Feldartillerie, der Eisenbahn-Kompagnie und dem Train-Bataillon	"	2 700
	"	"	48	Hauptleute II. Klasse bei der Infanterie . .	"	25 920
	26.	1.	1	Hauptmann II. Klasse bei dem Bekleidungsamte	"	540
	36.	1.	1	Hauptmann II. Klasse als Vorstand der Arbeiterabtheilung	"	540
	37.	2.	2	Zeug- und Feuerwerkshauptleute II. Klasse	"	360
	24.	8.	—	Die Differenz der nicht pensionsfähigen Zulage für Hauptleute ꝛc. II. beziehungsweise I. Klasse, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind, gelangt für 2 Stellen mit je (360—300) = 60 Mark zur Absetzung	—	— **120**
				Die in dem Etat enthaltenen Vermerke über das Aufrücken von Hauptleuten ꝛc. II. Klasse in das Gehalt der I. Klasse unter Gewährung des Mehrbetrags über den Etat kommen in Wegfall.		
	Seite . .		6 429			2 507 250

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(8.)	Uebertrag		6 429	Noch: **Klasse 8.**		2 507 250
				A. **Offiziere.**		
				Marine.		
	51.	1.	86	Kapitänlieutenants II. Klasse	2 700 und 360 nicht pensionsfähige Zulage.	15 480 30 960
	"	4.	5	Hauptleute II. Klasse	2 700	2 700
	61.	1.	10	Feuerwerks- beziehungsweise Zeughauptleute II. Klasse	"	1 800
	"	10.	2	Torpederkapitänlieutenants II. Klasse	"	360
	"	17.	2	Torpederkapitänlieutenants II. Klasse	"	360
				B. **Militärärzte.**		
				Reichsheer.		
				a. **Preußen** ꝛc.		
	24.	2.	444	Stabsärzte	2 700	239 760
				b. **Sachsen.**		
	"	"	41	Stabsärzte	"	22 140
				c. **Württemberg.**		
	"	"	23	Stabsärzte	"	12 420
				Marine.		
	57.	1.	45	Stabsärzte	"	24 300
	Seite . .		7 087			2 857 530

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		7 087			2 857 530
				Klasse 9.		
				Offiziere.		
				Reichsheer.		
				Preußen ꝛc.		
9.	84.	1.	11	Kompagniechefs und Hauptleute bei den Invalideninstituten	2 400	2 640
	Summe		7 098			2 860 170

Anmerkungen.

1. Die Stabsoffiziere und Hauptleute beziehungsweise Rittmeister der Kavallerie und reitenden Artillerie und die aus diesen Waffen hervorgegangenen Offiziere in besonderen Stellungen, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind, erhalten, solange die Frage einer Entschädigung für die Pferdehaltung nicht anderweit geregelt ist, nicht pensionsfähige Zulagen und zwar:
   die Stabsoffiziere und Hauptleute ꝛc. I. Klasse je 300 Mark,
   die Hauptleute ꝛc. II. Klasse je 360 Mark.
2. Die Seeoffiziere erhalten gleichfalls besondere, nicht pensionsfähige Zulagen und zwar:
   die Korvettenkapitäne und die Kapitänlieutenants I. Klasse je 300 Mark und die Kapitänlieutenants II. Klasse je 360 Mark.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Von dem Mehrbedarf für das Etatsjahr 1897/98 entfallen auf:		
				Auswärtiges Amt	—	450
				Reichsheer:		
				Preußen ꝛc.	—	2 374 245
				Sachsen	—	190 800
				Württemberg	—	114 615
				Marine	—	180 060
				Summe wie oben	—	2 860 170

Anlage 4.

Berechnung

der

Mehrforderung an Besoldungen für Offiziere und Militärärzte ꝛc. der Tarifklasse II des Wohnungsgeldzuschusses (Reichsheer und Marine) auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Klasse 1.		
				Militärärzte ꝛc.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
1.	24.	2.	9	Generalärzte II. Klasse bei den Generalkommandos ꝛc.	7 200	5 400
				Marine.		
	57.	1.	1	Generalarzt . . . . . Bei Bemessung des Gehalts des Generalarztes der Marine dienen die Gehaltsverhältnisse der Generalärzte der Armee und das Dienstaltersverhältniß des Generalarztes der Marine zu den letzteren zum Anhalt.	-	600
	Seite . .		10			6 000

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Offiziere Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		10			6 000
				Klasse 2.		
				Offiziere.		
				Reichsheer.		
				Sachsen.		
2.	14.	2.	1	Abtheilungschef im Kriegsministerium . . .	5 850	150
	Summe		11			6 150
				Von dem Mehrbedarf für das Etatsjahr 1897/98 entfallen auf:		
				Reichsheer:		
				Preußen ꝛc.	—	5 400
				Sachsen	—	150
				Württemberg	—	—
				Marine	—	600
				Summe wie oben	—	6 150
				Hiernach beträgt die Mehrforderung zu Besoldungsaufbesserungen für:		
				Offiziere ꝛc. der Tarifklasse IV	—	1 743 225
				" " " III	—	2 860 170
				" " " II	—	6 150
				Zusammen	—	4 609 545

Anlage 5.

Berechnung

der

Mehrforderung an Besoldungen für Beamte der Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Klasse 1.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
1.	22.	1.	1	Büreauvorsteher beim Generalstabe	4 000 bis 5 000 / 4 500	—
	"	15.	1	Rechnungsführer beim Landesvermessungswesen	"	800
	25.	1.	19	Proviantamtsdirektoren	"	8 800
				b. Sachsen.		
	"	"	1	Proviantamtsdirektor	"	500
				c. Württemberg.		
	"	"	1	Proviantamtsdirektor	"	500
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	20.	1	Kontroleur des Postzeitungsamts in Berlin	"	—
	Seite ..		24			10 600

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsja 1897/98 treten hinz Mark.
	Uebertrag		24			10 600
				Klasse 2.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			a. Preußen ꝛc.		
2.	27.	1.	39	Garnisonverwaltungsdirektoren	3 300 bis 4 200 3 750	13 80(
				b. Sachsen.		
	=	=	2	Garnisonverwaltungsdirektoren	=	80(
				c. Württemberg.		
	=	=	3	Garnisonverwaltungsdirektoren	=	1 40(
				Marine.		
	55.	1.	2	Garnisonverwaltungsdirektoren	=	60(
				Klasse 3.		
				Marine.		
3.	60.	1.	31	Obermeister, einschließlich Maschinenmeister	3 000 bis 4 800 3 900	8 60(
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	20.	1	Kassirer des Postzeitungsamts in Berlin.	=	300
	Seite . .		102			36 100

Laufende Nummer.	Kapitel	Titel	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		102			36 100
				Klasse 4.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
4.	26.	1.	16	Rendanten bei den Bekleidungsämtern . .	2 700 bis 3 900 3 300	7 300
	29.	1.	1	Rendant bei der Kaiser Wilhelms-Akademie	"	300
	33.	1.	17	Administratoren bei den Remontedepots . .	"	3 200
	35.	18.	1	Rendant bei der Hauptkadettenanstalt . . .	"	—
				b. Sachsen.		
	26.	1.	1	Rendant bei dem Bekleidungsamte	"	400
	33.	1.	2	Administratoren bei den Remontedepots . .	"	100
	35.	42.	1	Direktor der Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen	"	300
				c. Württemberg.		
	26.	1.	1	Rendant bei dem Bekleidungsamte	"	—
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	18.	36	Oberpostkassenkassirer	3 000 bis 4 200 3 600	11 000
	Seite . .		178			58 700

Laufende Nummer.	Kapitel	Titel	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		178			58700
				Klasse 5.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
5.	25.	1.	44	Proviantmeister	3 000 bis 4 000 3 500	13 550
	39.	1.	1	Direktor des Militär-Brieftaubenwesens . .	"	1 000
				b. Sachsen.		
	25.	1.	2	Proviantmeister	"	650
				c. Württemberg.		
	"	"	2	Proviantmeister	"	650
				Klasse 6.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
6.	14.	6.	24	Expedienten und Registratoren im Kriegsministerium	2 100 bis 4 500 3 300	15 000
	"	8.	—	Die zu Stellenzulagen für die Expedienten und Registratoren im Etat vorgesehenen sind hier abzusetzen.	—	**— 7200**
	Seite . .		251			82 350

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten. Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze. Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu. Mark.
(6.)	Uebertrag		251	Noch: **Klasse 6.**		82 350
				Reichsheer.		
				c. Württemberg.		
		Fortdauernde Ausgaben.				
	14.	6.	1	Beamter für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71 beim Kriegsministerium	2 100 bis 4 500 3 300	600
	27.	17.	—	Der Beamte soll künftig Servis beziehen; es treten daher hinzu	—	540
	14.	6.	10	Sekretäre und Registratoren beim Kriegsministerium	2 100 bis 4 500 3 300	9 300
	16.	"	—	Die zu Stellenzulagen für die Sekretäre und Registratoren im Etat vorgesehenen sind hier abzusetzen.	—	**— 3000**
	15.	1.	2	Kassirer und erster Buchhalter beim Kriegszahlamte	2 100 bis 4 500 3 300	2 400
	16.	6.	—	Die zu Stellenzulagen für den Kassirer und den ersten Buchhalter im Etat vorgesehenen ..... sind hier abzusetzen.	—	**— 600**
				Klasse 7.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
7.	18.	1.	6	Geheime expedirende Sekretäre, Geheime Registratoren und Geheimer Journalist des Generalauditoriats	2 400 bis 4 500 3 450	1 400
	Seite ..		270			92 990

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(7.)	Uebertrag		270	Noch: Klasse 7.		92 990
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
	22.	15.	5	Technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei und Oberphotograph bei dem Landesvermessungswesen	2 400 bis 4 500	1 500
					3 450	
				b. Sachsen.		
	"	1.	1	Technischer Inspektor beim Generalstabe . .	"	400
				Klasse 8.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
8.	14.	6.	22	Kalkulatoren beim Kriegsministerium	2 100 bis 4 500	8 650
					3 300	
	"	8.	—	Von den zu Stellenzulagen für Kalkulatoren im Etat vorgesehenen 3 600 Mark sind hier abzusetzen . . . . . Der Rest von 450 Mark kommt demnächst beim Aufrücken der betreffenden Beamten in höhere Gehaltsstufen in Wegfall.	—	**— 3 150**
	22.	1.10. 15.	28	Registratoren beim Generalstab und Landesvermessungswesen	2 100 bis 4 500	9 600
					3 300	
	"	15.	115	Trigonometer, Topographen und Kartographen beim Landesvermessungswesen	"	16 450
				b. Sachsen.		
	22.	1.	7	Topographen beim Generalstabe	"	600
	"	"	1	Registrator beim Generalstabe	"	600
	Seite . .		449			127 640

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		449			127 640
				Klasse 9.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			a. Preußen ꝛc.		
9.	25.	1.	2	Ingenieure bei den Armeekonservenfabriken	2 600 bis 4 000 3 300	400
	39.	1.	38	Festungsoberbauwarte	"	9 170
				Klasse 10.		
				Reichsschatzamt.		
10.	69.	1.	42	Stationskontroleure	3 450	18 900
				Klasse 11.		
				Reichsamt des Innern.		
11.	7 d.	3.	1	Büreaubeamter beim Schiffsvermessungsamte	2 100 bis 4 200 3 150	600
				Die vor dem 1. April 1897 Angestellten erhalten entsprechend ihrem Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen je 100 Mark pensionsfähige Zulage bis zum Höchstbetrage von 600 Mark.		
	10.	2.	57	Büreaubeamte (Sekretäre) beim Statistischen Amte	"	16 700
				Wegen der pensionsfähigen Zulage bis zu 600 Mark wie vorstehend zu Kapitel 7 d Titel 3.		
	Seite . .		589			173 410

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(11).	Uebertrag fortdauernde Ausgaben.		589	Noch: **Klasse 11.**		173 410
				Reichsamt des Innern.		
	11.	3.	4	Büreauvorsteher, Büreaubeamte bei der Normal-Aichungskommission	2 100 bis 4 200	2 200
				Wegen der pensionsfähigen Zulage bis zu 600 Mark wie vorstehend zu Kapitel 7 d Titel 3.	3 150	
	12.	3.	15	Büreauvorsteher, Büreaubeamte beim Gesundheitsamte	"	2 000
				Wegen der pensionsfähigen Zulage bis zu 600 Mark wie vorstehend zu Kapitel 7 d Titel 3.		
	13.	3.	94	Büreaubeamte und Kanzleivorsteher beim Patentamte	"	23 050
				Wegen der pensionsfähigen Zulage bis zu 600 Mark wie vorstehend zu Kapitel 7 d Titel 3.		
	13a.	3.	115	Büreaubeamte und Kanzleivorsteher beim Reichs-Versicherungsamte	"	11 100
				Wegen der pensionsfähigen Zulage bis zu 600 Mark wie vorstehend zu Kapitel 7 d Titel 3.		
	13b.	4.	3	Büreaubeamte bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt	"	800
				Wegen der pensionsfähigen Zulage bis zu 600 Mark wie vorstehend zu Kapitel 7 d Titel 3.		
	13c.	3.	2	Sekretäre beim Kanalamte	"	600
				Die vor dem 1. April 1897 Angestellten erhalten entsprechend ihrem Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen je 50 Mark pensionsfähige Zulage bis zum Höchstbetrage von 300 Mark.		
	Seite		822			213 160

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(11.)	Uebertrag		822	Noch: **Klasse 11.**		213 160
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
		Einnahme.				
	3.	3.	7	Generalpostkassenbuchhalter (mit dem niederen Wohnungsgeldzuschuß)	2 100 bis 4 200 3 150	
	"	4.	34	Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse beim Reichs-Postamte, Postanweisungsamte, Postzeugamt und bei der Telegraphenapparatwerkstatt, sowie Bausekretäre	"	
	"	"	56	Büreaubeamte II. Klasse beim Reichs-Postamte	"	1 045 973
	"	18.	789	Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse (Oberpostdirektionssekretäre) und Oberpostkassenbuchhalter, sowie Bausekretäre bei den Oberpostdirektionen	"	
	"	21.	312	Postkassirer und Telegraphenamtskassirer . .	"	
	"	"	1 107	Oberpostsekretäre und Obertelegraphensekretäre, sowie Maschinenmeister	"	
	"	"	681	Vorsteher von Postämtern II. Klasse (Postmeister)	"	
				Reichsdruckerei.		
	3a.	1.	10	Kalkulatoren, Buchhalter, Sekretäre und Materialienverwalter	"	5 300
				Die vor dem 1. April 1897 Angestellten erhalten entsprechend ihrem Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen je 100 Mark pensionsfähige Zulage bis zum Höchstbetrage von 600 Mark.		
	Seite		3 818			1 264 433

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(11.)	Uebertrag		3 818	Noch: Klasse 11.		1 264 433
	Einnahme.			**Reichsdruckerei.**		
	3a.	1.	11	Oberwerkmeister (Oberfaktore und Obermaschinenmeister)	2 100 bis 4 200 3 150	2 400
				Klasse 12.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
12.	35.	1.	1	Sekretär und Registrator bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	2 400 bis 3 900 3 150	50
				b. Sachsen.		
	"	18.	1	Rendant bei dem Kadettenkorps	"	300
				Klasse 13.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
13.	35.	51.	1	Korpsroßarzt als technischer Vorstand der Lehrschmiede in Berlin	2 700 bis 3 600 3 150	300
				Marine.		
	55. 61.	1. 3.	4	Garnisonbauassistenten	"	100
	60.	2.	16	Werftoberbootsleute	"	4 650
	Seite ..		3 852			1 272 233

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		3 852			1 272 233
				Klasse 14.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichsamt des Innern.**		
14.	13 c.	3.	7	Sekretäre beim Kanalamte	1 800 bis 4 200 3 000	* 800
				Marine.		
	60.	3.	51	Werftverwaltungssekretäre (einschließlich Assistenten)	"	15 500
				Klasse 15.		
				Reichsamt des Innern.		
15.	13 c.	7.	2	Oberlootsen beim Kanalamte	2 400 bis 3 600 3 000	—
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	27.	1.	31	Garnisonverwaltungsoberinspektoren	2 400 bis 3 300 2 850	1 800
	29.	3.	41	Lazarethoberinspektoren	"	9 950
	84.	3.	1	Rendant beim Invalidenhause in Berlin	"	300
				b. Sachsen.		
	27.	1.	3	Garnisonverwaltungsoberinspektoren	"	200
	29.	3.	2	Lazarethoberinspektoren	"	200
				c. Württemberg.		
	27.	1.	1	Garnisonverwaltungsoberinspektor	"	300
	29.	3.	3	Lazarethoberinspektoren	"	900
				Marine.		
	55.	1.	1	Garnisonverwaltungsoberinspektor	"	300
	57.	5.	2	Lazarethoberinspektoren	"	600
	Seite . .		3 997			1 303 083

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		3 997			1 303 083
				Klasse 16.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
16.	29.	2.	16	Korpsstabsapotheker	1 900 bis 3 900 2 900	3 700
				b. Sachsen.		
	"	"	1	Korpsstabsapotheker	"	400
				c. Württemberg.		
	"	"	1	Korpsstabsapotheker	"	200
				Marine.		
	57.	5.	2	Stationsapotheker	"	450
				Klasse 17.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
17.	24.	3.	1	Werkstättenvorsteher bei der Luftschifferabtheilung	2 400 bis 3 300 2 850	200
	"	"	16	Korpsroßärzte	"	4 500
	"	"	1	Armeemusikinspizient	"	100
	35.	6.	1	Rendant bei der Kriegsakademie	"	600
	"	10.	1	Rendant der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	"	600
	"	18.	7	Rendanten bei den Provinzial-Kadettenanstalten	"	3 000
	"	30.	1	Technischer Beamter der Gewehr-Prüfungskommission	"	450
	Seite . .		4 045			1 317 283

Laufende Nummer.	Kapitel	Titel	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	des Etats.					
(17.)	Uebertrag		4 045	Noch: **Klasse 17.**		1 317 283
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
	35.	42.	1	Rendant bei dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg	2 400 bis 3 300 2 850	600
	"	51.	1	Verwaltungsinspektor der Militär-Roßarztschule	"	600
	37.	3.	11	Betriebsinspektoren und erste Revisionsbeamte bei den Gewehr- und Munitionsfabriken	"	5 850
	38.	1.	1	Rendant der Versuchsstelle für Sprengstoffe	"	300
	"	"	17	Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie	"	1 600
				b. Sachsen.		
	24.	3.	1	Korpsroßarzt	"	—
	38.	1.	1	Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie	"	200
				c. Württemberg.		
	24.	3.	1	Korpsroßarzt	"	—
				Klasse 18.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
18.	25.	1.	133	Proviantamtsrendanten und Kontroleure.	2 500 bis 3 000 2 750	9 800
				b. Sachsen.		
	"	"	16	Proviantamtsrendanten und Kontroleure.	"	1 100
	Seite ..		4 228			1 337 333

Laufende Nummer.	Kapitel	Titel	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	des Etats.					
(18.)	Uebertrag		4 228	Noch: **Klasse 18.**		1 337 333
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**c. Württemberg.**		
	25.	1.	5	Proviantamtsrendanten und Kontroleure.	2 500 bis 3 000 2 750	400
				Marine.		
	53.	1.	2	Kontroleure bei den Verpflegungsämtern.	"	900
	54.	1.	2	Kontroleure bei den Bekleidungsämtern..	"	1 100
				Klasse 19.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
19.	16.	3.	504	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren (einschließlich Assistenten)..	1 500 bis 3 900 2 700	103 500
	16.	6.	—	Die zu Stellenzulagen für die Intendantursekretäre in dem Etat vorgesehenen ... sind hier abzusetzen.	—	**— 15 300**
				b. Sachsen.		
	14.	6.	2	Kalkulatoren beim Kriegsministerium....	1 500 bis 3 900 2 700	200
	14.	8.	—	Von den zu Stellenzulagen für Kalkulatoren im Etat vorgesehenen 600 Mark sind hier abzusetzen ..... Der Rest von 400 Mark kommt demnächst beim Aufrücken der betreffenden Beamten in eine höhere Gehaltsstufe in Wegfall.	—	**— 200**
	Seite..		4 743			1 427 933

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(19.)	Uebertrag		4 713	Noch: **Klasse 19.**		1 427 933
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**b. Sachsen.**		
	15.	1.	9	Geheimsekretäre (einschließlich der Assistenten) beim Kriegszahlamte	1 500 bis 3 900 / 2 700	1 450
	16.	3.	45	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren (einschließlich Assistenten) . .	"	6 150
	16.	6.	—	Die zu Stellenzulagen für die Intendantursekretäre in dem Etat vorgesehenen . . . sind hier abzusetzen.	—	**— 1 200**
	18.	1.	1	Registrator beim Oberkriegsgerichte	1 500 bis 3 900 / 2 700	300
				c. Württemberg.		
	15.	1.	3	Buchhalter (einschließlich Assistenten) beim Kriegszahlamte	"	1 100
	16.	3.	29	Intendantursekretäre, Kalkulator für die Naturalkontrole und Intendanturregistratoren (einschließlich Assistenten)	"	7 200
	16.	6.	—	Die zu Stellenzulagen für die Intendantursekretäre in dem Etat vorgesehenen . . . sind hier abzusetzen.	—	**— 1 200**
				Marine.		
	48.	2.	63	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren (einschließlich Assistenten) . .	1 500 bis 3 900 / 2 700	13 100
	48.	4.	—	Die zu Stellenzulagen für die Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren in dem Etat vorgesehenen . . . . . sind hier abzusetzen.	—	**— 1 200**
	Seite . .		4 893			1 453 633

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		4 893			1 453 633
				Klasse 20.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Marine.**		
20.	62.	1.	78	Zahlmeister und Unterzahlmeister	1 800 bis 3 600 2 700	7 700
				Klasse 21.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
21.	35.	3.	1	Registrator und Journalist bei der Ober-Militär-Examinationskommission	2 100 bis 3 300 2 700	300
	"	6.	1	Registrator bei der Kriegsakademie	"	—
	"	18.	1	Registrator und Journalist beim Kommando des Kadettenkorps	"	600
	37.	4.	1	Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission	"	—
				b. Sachsen.		
	14.	6.	7	Kanzleisekretäre beim Kriegsministerium . .	2 100 bis 3 300 2 700	500
				c. Württemberg.		
	"	"	5	Kanzlisten beim Kriegsministerium	"	1 900
	15.	1.	1	Kanzlist beim Kriegszahlamte	"	100
				Marine.		
	63.	1.	3	Oberlootsen	"	1 500
	Seite . .		4 991			1 466 233

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		4 991			1 466 233
				Klasse 22.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
22.	15.	1.	23	Geheimsekretäre (einschließlich der Kassenassistenten) bei der Generalmilitärkasse (4 werden aus Marinefonds besoldet) . .	1 800 bis 3 300 2 550	—
				Klasse 23.		
				Marine.		
23.	46.	3.	4	Sekretariats- und Registraturassistenten beim Reichs-Marine-Amte	2 100 bis 3 000 2 550	600
				Reichs-Justizverwaltung.		
	65.	3.	1	Sekretariatsassistent beim Reichs-Justizamte	"	—
	66.	5.	2	Sekretariatsassistenten beim Reichsgerichte	"	—
				Reichs-Eisenbahn-Amt.		
	70.	3.	3	Sekretariats- und Registraturassistenten . .	"	700
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	4.	8	Registraturassistenten beim Reichs-Postamte	"	2 200
				Klasse 24.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Auswärtiges Amt.**		
24.	4.	3.	2	Büreauassistenten	2 550	300
	Seite . .		5 034			1 470 033

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		5 034			1 470 033
				Klasse 25.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
25.	28.	1.	77	Garnisonbauwarte	1 500 bis 3 300 2 400	10 200
	"	"	47	Garnisonbauschreiber	1 500 bis 3 000 2 250	
				b. Sachsen.		
	"	"	6	Garnisonbauwarte	1 500 bis 3 300 2 400	—
	"	"	6	Garnisonbauschreiber	1 500 bis 3 000 2 250	—
				c. Württemberg.		
	"	"	4	Garnisonbauwarte	1 500 bis 3 300 2 400	1 100
	"	"	2	Garnisonbauschreiber	1 500 bis 3 000 2 250	—
				Klasse 26.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
26.	24.	3.	843	Zahlmeister bei den Truppen	1 800 bis 3 000 2 400	84 300
				b. Sachsen.		
	"	"	73	Zahlmeister bei den Truppen	"	7 300
				c. Württemberg.		
	"	"	46	Zahlmeister bei den Truppen	"	4 600
	Seite . .		6 138			1 577 533

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		6 138			1 577 533
				Klasse 27.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			a. Preußen ꝛc.		
27.	15.	2.	4	Buchhalter (einschließlich Assistenten) bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps	1 800 bis 2 900 2 350	—
				Klasse 28.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
28.	35.	18.	7	Elementarlehrer bei den Provinzial-Kadettenanstalten	1 500 bis 3 000 2 250	2 700
				Klasse 28a.		
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
28a.	3.	4.	41	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten) beim Postanweisungsamte, Postzeugamte, Telegraphen-Ingenieurbüreau, der Telegraphenapparatwerkstatt und der Generalpostkasse	1 500 bis 3 000 2 250	2 200
	=	=	1	Bauschreiber	=	—
	=	18.	939	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse, Büreauassistenten und Kanzlisten bei den Oberpostdirektionen	=	63 000
	=	22.	15 453	Oberpostassistenten, Obertelegraphenassistenten, Postassistenten und Telegraphenassistenten	=	349 300
	=	23.	3 020	Vollbeschäftigte Vorsteher von Postämtern III. Klasse (Postverwalter)	=	151 500
	Seite . .		25 603			2 146 233

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		25 603			2 146 233
				Klasse 29.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
29.	37.	3.	52	Revisionsbeamte der Gewehr- und Munitionsfabriken	1 800 bis 2 600 2 200	21 500
				b. Sachsen.		
	"	2.	1	Revisionsbeamter bei der Waffeninstandsetzungswerkstatt der Artilleriedepots in Dresden	"	100
				Klasse 30.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
30.	35.	25.	40	Lehrer bei den Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen	1 500 bis 3 000 2 250	18 500
	"	42.	19	Lehrer bei den Garnisonschulen und dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg	"	12 550
				b. Sachsen.		
	"	25.	5	Lehrer bei der Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule	"	3 800
	"	42.	4	Lehrer bei der Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen und bei der Garnisonschule in Festung Königstein	"	2 400
				Marine.		
	50.	1.	4	Lehrer an der Garnisonschule in Friedrichsort	"	2 850
	Seite		25 728			2 207 933

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		25 728			2 207 933
				Klasse 31.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			a. Preußen ꝛc.		
31.	33.	1.	17	Rechnungsführer bei den Remontedepots..	1 200 bis 2 200 1 700	6 750
	"	"	35	Wirthschaftsinspektoren daselbst	"	11 100
				b. Sachsen.		
	"	"	2	Rechnungsführer bei den Remontedepots..	"	450
	"	"	3	Wirthschaftsinspektoren daselbst	"	1 000
				Klasse 32.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
32.	39.	1.	94	Festungsbauwarte (bisher I. und II. Klasse) — ausschließlich 1 für Ulm	1 400 bis 2 200 1 800	—
				b. Sachsen.		
	"	"	1	Festungsbauwart (bisher I. Klasse).....	"	—
				Klasse 33.		
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
33.	3.	4.	29	Mechaniker bei der Telegraphenapparatwerkstatt	1 200 bis 2 200 1 700	3 100
	Seite....		25 909			2 230 333

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(33.)	Uebertrag		25 909	Noch: Klasse 33.		2 230 333
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	22.	126	Maschinisten und Mechaniker	1 200 bis 2 200 1 700	10 400
	Summe		26 035		—	2 240 733
				Hierzu: Für Beamte der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses der übrigen Reichsbeamten)	—	605 515
			4 925			
Gesammtsumme			30 960		—	2 846 248
				Von dem Mehrbedarf für das Etatsjahr 1897/98 entfallen auf:		
				Auswärtiges Amt	—	300
				Reichsamt des Innern	—	57 850
				Reichsheer:		
				Preußen ꝛc.	—	393 770
				Sachsen	—	36 800
				Württemberg	—	28 390
				Marine	—	57 350
				Reichs-Justizverwaltung	—	—
				Reichsschatzamt	—	18 900
				Reichs-Eisenbahn-Amt	—	700
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	—	1 638 973
				Reichsdruckerei	—	7 700
					—	2 240 733
				Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen	—	605 515
				Summe wie oben	—	2 846 248

Beilage zu Anlage 5.

Berechnung

des

Mehrbedarfs an Besoldungen für Beamte der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (Tarifklasse V und VI des Wohnungsgeldzuschusses für die übrigen Reichsbeamten) auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Klasse A.		
	Einnahme.					
A.	4.	14.	8	Eisenbahnbetriebskontroleure	3 300 bis 4 500	1 920
					3 900 und 240 Mark Zuschuß.	
	"	"	1	Hauptkassenkassirer	"	390
				Klasse B.		
B.	4.	15.	2	Stationsvorsteher zu Straßburg und Metz	2 700 bis 4 500	480
					3 600 und 240 Mark Zuschuß.	
	"	"	19	Stationsvorsteher 1. Klasse	"	10 910
	4.	16.	22	Stationskassenrendanten und Güterexpedienten 1. Klasse	"	15 250
	Seite . .		52			28 950

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag Einnahme.		52			28 950
				Klasse C.		
C.	4.	14.	29	Technische Eisenbahnsekretäre	2 400 bis 4 500 3 450 und 240 Mark Zuschuß.	990
	"	16.	5	Werkstättenvorsteher	"	1 810
				Klasse D.		
D.	4.	14.	228	Nichttechnische Eisenbahnsekretäre	2 100 bis 4 500 3 300 und 240 Mark Zuschuß.	44 400
	"	16.	5	Materialienverwalter 1. Klasse	"	1 000
				Klasse E.		
E.	4.	15.	92	Stationsvorsteher 2. Klasse	2 100 bis 3 300 2 700 und 240 Mark Zuschuß.	21 100
	"	16.	62	Stationskassenrendanten und Güterexpedienten 2. Klasse	"	14 050
	"	15.	32	Bahnmeister 1. Klasse	"	10 410
	"	16.	33	Werkmeister	"	2 010
				Klasse F.		
F.	4.	14.	168	Betriebssekretäre	1 800 bis 3 300 2 550 und 240 Mark Zuschuß.	10 700
	Seite . .		706			135 420

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		706			135 420
	Einnahme.			**Klasse G.**		
G.	4.	14.	30	Büreauassistenten	1 800 bis 3 000 2 400 und 240 Mark Zuschuß.	—
	"	15.	596	Stationsaufseher und Stationsassistenten.	"	106 300
	"	"	113	Bahnmeister	"	23 900
	"	"	11	Telegraphenkontroleure	"	1 960
	"	16.	8	Materialienverwalter 2. Klasse	"	1 500
				Klasse H.		
H.	4.	16.	441	Lokomotivführer	1 500 bis 2 500 2 000 und 240 Mark Zuschuß.	57 660
				Klasse J.		
J.	4.	15.	110	Telegraphisten	1 320 bis 1 920 1 620 und 240 Mark Zuschuß.	13 200
				Klasse K.		
K.	4.	15.	337	Portiers und Rottenführer	920 bis 1 520 1 220 und 90 Mark Zuschuß.	33 700
	Seite . .		2 352			373 640

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		2 352			373 640
	Einnahme.			**Klasse L.**		
L.	4.	15	727	Weichensteller 2. Klasse	920 bis 1 520 1 220 und 120 Mark Zuschuß.	72 700
	"	16	580	Bremser und Wagenwärter	"	58 000
				Klasse M.		
M.	4.	16	249	Schaffner	920 bis 1 520 1 220 und 180 Mark Zuschuß.	24 900
				Klasse N.		
N.	4.	15	1 017	Bahnwärter	820 bis 1 170 995 und 90 Mark Zuschuß.	76 275
	Summe . .		4 925			605 515

Anlage 6.

Berechnung

der

Mehrforderung an Besoldungen für Beamte der Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Klasse 1.		
				Auswärtiges Amt.		
	Fortdauernde Ausgaben.					
1.	4.	3.	1	Vorstand des Zentralbüreaus	7 500	300
				Klasse 2.		
				Reichstag.		
2.	2.	1.	1	Direktor	7 200 Der jetzige Stelleninhaber erhält außerdem künftig wegfallend 3 000 Mark.	1 200
				Reichsschatzamt.		
	69.	1.	14	Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern	7 200 und 1 800 Stationszulage.	8 400
	Seite..		16			9 900

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		16			9 900
	Fortdauernde Ausgaben.			**Klasse 3.**		
				Reichsamt des Innern.		
3.	7 d.	1.	1	Vorstand des Schiffsvermessungsamts . . .	6 000 bis 7 500 6 750 Bezieht außerdem eine künftig wegfallende pensionsfähige Zulage von 900 Mark.	1 200
				Marine.		
	60.	1.	11	Ressortdirektoren	6 000 bis 7 500 6 750 und künftig eine pensionsfähige Zulage von je 900 Mark.	16 000
				Klasse 4.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen rc.		
4.	35.	18.	2	Studiendirektoren bei der Hauptkadettenanstalt	6 000 bis 7 200 6 600	1 200
				Klasse 5.		
				Auswärtiges Amt.		
5.	4.	3.	1	Vorstand des Chiffrirbüreaus	6 600	600
	Einnahme.			**Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.**		
	3.	3.	1	Generalpostkassenrendant	"	600
	"	20.	1	Direktor des Postzeitungsamts in Berlin	"	600
	Seite . .		33			30 100

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		33			30 100
				Klasse 6.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Auswärtiges Amt.**		
6.	4.	2.	13	Ständige Hülfsarbeiter	5 100 bis 7 500 6 300	9 000
	6a.	1.	4	Ständige Hülfsarbeiter (Kolonialabtheilung)	"	3 300
				Klasse 7.		
				Reichsamt des Innern.		
7.	7.	2.	7	Ständige Hülfsarbeiter und mathematischer Hülfsarbeiter für Versicherungswesen beim Reichsamte des Innern	5 400 bis 7 200 6 300	2 400
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	38.	1.	1	Direktor der Versuchsstelle für Sprengstoffe	"	200
				Marine.		
	46.	2.	2	Hülfsräthe	"	200
				Reichs-Justizverwaltung.		
	65.	2.	2	Ständige Hülfsarbeiter beim Reichs-Justizamte	"	100
				Reichsschatzamt.		
	67.	2.	2	Ständige Hülfsarbeiter	"	1 200
	Seite . .		64			46 500

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten. Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze. Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu. Mark.
(7.)	Uebertrag		64	Noch: Klasse 7.		46 500
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
		Einnahme.				
	3.	2.	4	Ständige Hülfsarbeiter	5 400 bis 7 200 6 300	— —
	"	"	2	Obertelegrapheningenieure	"	100
				Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
	4.	2.	1	Ständiger Hülfsarbeiter	"	200
				Klasse 8.		
				Reichsheer.		
		Fortdauernde Ausgaben.		a. Preußen ꝛc.		
8.	38.	1.	2	Chemiker und Physiker bei der Versuchsstelle für Sprengstoffe	5 400 bis 7 200 6 300	400
				Klasse 9.		
				Marine.		
9.	60.	1.	11	Betriebsdirektoren	6 000 bis 6 600 6 300	6 000
				Klasse 10.		
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
10.	35.	18.	1	Studiendirektor bei der Kadettenanstalt . .	5 100 bis 7 200 6 150	400
	Seite . .		85			53 600

lau-fende Num-mer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		85			53 600
				Klasse 11.		
				Reichsamt des Innern.		
				Fortdauernde Ausgaben.		
1.	7a.	2.	1	Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica	4 500 bis 7 500	1 200
					6 000	
	7b.	4.	1	Reichsinspektor für die Steuermanns- und Schifferprüfungen	"	—
	10.	1.	6	Mitglieder beim Statistischen Amte	"	700
	11.	1.	3	Mitglieder bei der Normal-Aichungskommission	"	—
	12.	1.	10	Mitglieder beim Gesundheitsamte	"	—
	13.	1.	47	Mitglieder im Hauptamte beim Patentamte	"	1 100
	13a.	1.	23	Ständige Mitglieder beim Reichs-Versicherungsamte	"	600
	13b.	2.	8	Mitglieder bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt	"	500
	13c.	1. 6.	3	Mitglieder und Betriebsdirektor beim Kanalamte	"	200
				Reichsheer.		
				b. Sachsen.		
	14.	3.	2	Referenten vom Civil beim Kriegsministerium	4 500 bis 7 200	1 600
					5 850	
	14.	3.	1	Vortragender Baurath	"	372
	27.	17.		Der vortragende Baurath bezieht künftig Servis.		
	18.	1.	1	Rath des Oberkriegsgerichts	"	500
				c. Württemberg.		
	14.	3.	3	Referenten vom Civil beim Kriegsministerium	"	5 200
	18.	1.	2	Räthe des Oberkriegsgerichts	"	2 600
	Seite .		196			68 172

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze ℳ Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		196			68 172
				Klasse 12.		
				Fortdauernde Ausgaben.		
				Auswärtiges Amt.		
12.	4.	3.	1	Rendant der Legationskasse	5 400 bis 6 600 / 6 000	600
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	22.	15.	1	Plankammerinspektor	"	600
				Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.		
	77.	3.	1	Rendant	"	600
				Klasse 13.		
				Reichsamt des Innern.		
13.	7.	3.	1	Büreauvorsteher	6 000	600
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	14.	5.	3	Ständige Hülfsarbeiter im Kriegsministerium	5 700	—
				Marine.		
	60.	4.	1	Leitender Arzt des Werftkrankenhauses in Wilhelmshaven	6 000	600
				Reichs-Justizverwaltung.		
	66.	5.	1	Büreauvorsteher beim Reichsgerichte	"	600
				Reichsschatzamt.		
	67.	3.	1	Büreauvorsteher	"	600
	Seite . .		206			72 372

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(13.)	Uebertrag		206	Noch: Klasse 13.		72 372
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichs-Eisenbahn-Amt.**		
	70.	3.	1	Büreauvorsteher	6 000	600
				Klasse 14.		
				Reichstag.		
14.	2.	11.	1	Oberbibliothekar	4 500 bis 7 200 5 850	300
				Klasse 15.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
15.	18.	2.	17	Korpsauditeure und Gouvernementsauditeur in Berlin	5 100 bis 6 300 5 700	12 350
				b. Sachsen.		
	"	"	1	Korpsauditeur	"	350
				c. Württemberg.		
	"	"	1	Korpsauditeur	"	—
				Klasse 16.		
				Reichskanzlei.		
16.	3.	3.	3	Büreaubeamte	4200 bis 7 200 5 700	1 800
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	14. 28.	5. 1.	26	Intendantur- und Bauräthe	4 200 bis 6 900 5 550	17 400
	Seite . .		256			105 172

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(16.)	Uebertrag		256	Noch: **Klasse 16.**		105 172
	Fortdauernde Ausgaben.			**b. Sachsen.**		
	28.	1.	2	Intendantur- und Bauräthe	4 200 bis 6 900 5 550	—
				Marine.		
	55.	1.	3	Garnisonbaubeamte	"	1 100
				Reichs-Justizverwaltung.		
	66.	4.	1	Bibliothekar beim Reichsgerichte	"	900
				Reichs-Post und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	17.	161	Oberposträthe und Posträthe	"	40 500
	"		18	Postbauräthe	"	
				Reichsdruckerei.		
	3a.	1.	1	Stellvertreter des Direktors	"	900
	"	"	5	Vorsteher der chalkographischen Abtheilung, Vorsteher der Gravirabtheilung, Oberbetriebsinspektor und Betriebsinspektoren	"	1 400
				Klasse 17.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Marine.**		
17.	46.	2.	1	Konstrukteur für das Seezeichenwesen . . .	4 200 bis 6 900 5 550	—
				Klasse 18.		
				Auswärtiges Amt.		
18.	4.	4.	1	Vorstand der Geheimen Kanzlei	5 400 bis 6 000 5 700	600
	Seite . .		449			150 572

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten. Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(18.)	Uebertrag		449	Noch: Klasse 18.		150 572
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
	15.	1.	2	Kriegszahlmeister und Oberbuchhalter ...	5 400 bis 6 000 5 700	1 200
	22.	15.	4	Vermessungsdirigenten der Landesaufnahme	"	1 400
				b. Sachsen.		
	15.	1.	1	Kriegszahlmeister	"	300
				Klasse 19.		
				Reichsamt des Innern.		
19.	7 d.	1.	1	Mitglied des Schiffsvermessungsamts ...	4 500 bis 6 000 5 250	200
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	35.	6.	2	Lehrer (Professoren) an der Kriegsakademie	"	200
	35.	10.	4	Lehrer der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	"	3 700
				Klasse 20.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
20.	15.	1.	3	Kassirer der Oberbuchhaltereien der Generalmilitärkasse und der Rendant der Militärpensionskasse	5 000 bis 5 500 5 250	1 200
	Seite..		466			158 772

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		466			158 772
				Klasse 21.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
21.	16.	2.	84	Oberintendanturrath und Intendanturräthe	3 600 bis 6 300 4 950	19 700
				b. Sachsen.		
	"	"	6	Intendanturräthe	"	2 700
				c. Württemberg.		
	"	"	5	Intendanturräthe	"	500
	28.	1.	1	Intendantur- und Baurath	"	—
				Marine.		
	48.	1.	8	Intendanturräthe	"	600
				Klasse 22.		
				Marine.		
22.	47.	1.	5	Abtheilungsvorstände der Seewarte ꝛc. . . .	4 200 bis 6 600 5 400	6 000
				Klasse 23.		
	Einnahme.			**Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.**		
23.	3.	20.	1	Inspektor des Postzeitungsamts in Berlin	4 800 bis 5 400 5 100	900
				Reichsdruckerei.		
	3a.	1.	1	Rendant	"	600
	Seite . .		577			189 772

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		577			189 772
				Klasse 24.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
24.	14.	5.	1	Oberingenieur beim Kriegsministerium ...	4 000 bis 6 000 5 000	—
	38.	1.	4	Oberingenieure und Oberchemiker bei den technischen Instituten der Artillerie....	"	—
				Marine.		
	59.	1.	6	Lehrer	"	3 000
				Klasse 25.		
				Reichsamt des Innern.		
25.	13c.	4.	3	Bauinspektoren und Maschinenbauinspektor beim Kanalamte	4 200 bis 5 700 4 950	—
				Marine.		
	46.	2.	1	Kartograph	"	200
				Klasse 26.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
26.	17.	1.	15	Evangelische Oberpfarrer	3 600 bis 5 850 4 725	6 350
	"	2.	7	Katholische Divisions- und Garnisonpfarrer mit dem Range als Oberpfarrer.....	"	3 400
	Seite ..		614			202 722

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten. Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(26.)	Uebertrag		614	Noch: Klasse 26.		202 722
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichsheer.**		
				b. Sachsen.		
	17.	1.	1	Evangelischer Oberpfarrer	3 600 bis 5 850 4 725	—
				Marine.		
	50.	1.	1	Evangelischer Marineoberpfarrer	"	—
				Klasse 27.		
				Reichsamt des Innern.		
27.	13 c.	6.	2	Hafenkapitäne beim Kanalamte	3 600 bis 5 700 4 650	—
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	28.	1.	112	Garnisonbauinspektoren	"	40 200
				b. Sachsen.		
	"	"	8	Garnisonbauinspektoren	"	—
				c. Württemberg.		
	"	"	6	Garnisonbauinspektoren	"	2 000
				Klasse 28.		
				Reichstag.		
28.	2.	1.	10	Registratoren, Rendant, Kalkulator, expedirende Sekretäre, Beamte des stenographischen Büreaus	3 000 bis 6 000 4 500	2 800
	"	11.	3	Bibliothekare	"	
	Seite		757			247 722

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(28.)	Uebertrag		757	Noch: Klasse 28.		247 722
	Fortdauernde Ausgaben.			**Auswärtiges Amt.**		
	4.	3.	81	Expedienten, Chiffreure, Geheime Registratoren und Kassenbeamte und ein Geheimer Kanzleiinspektor	3 000 bis 6 000 / 4 500	16 050
	6a.	2.	14	Expedienten, Geheime Registratoren und Kassenbeamte (Kolonialabtheilung)	"	2 600
				Reichsamt des Innern.		
	7.	3.	32	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Registratoren, Kanzleivorsteher.....	"	12 600
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	14.	5/6.	214	Oberstabsapotheker, Expedienten, Registratoren, Kanzleivorsteher (einschließlich eines Expedienten, dessen Besoldung aus dem Reichs-Invalidenfonds erstattet wird)..	"	101 180
				Marine.		
	46.	3.	83	Expedirende Sekretäre, Registratoren mit Einschluß des Bibliothekverwalters, Kanzleivorsteher	"	17 500
				Reichs-Justizverwaltung.		
	65.	3.	11	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Registratoren und Kanzleivorsteher beim Reichs-Justizamte	"	4 700
	66.	4.	2	Bibliothekassistenten beim Reichsgerichte ..	"	100
	"	5.	22	Obersekretäre und Kanzleidirektor beim Reichsgerichte	"	7 000
	Seite....		1 216			409 452

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(28.)	Uebertrag		1 216	Noch: **Klasse 28.**		409 452
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichsschatzamt.**		
	67.	3.	27	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Registratoren und Kanzleivorsteher	3 000 bis 6 000 4 500	12 200
	69.	6.	4	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren und Registrator beim Zoll- und Steuerrechnungsbüreau	"	1 600
				Reichs-Eisenbahn-Amt.		
	70.	3.	21	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Registratoren und Kanzleivorsteher	"	6 900
				Rechnungshof.		
	73.	3.	97⅓	Revisoren, Kalkulatoren, Journalist, Registratoren und Kanzleivorsteher	"	37 600
				Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.		
	77.	3.	4	Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren ..	"	2 200
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	3.	107	Expedirende Sekretäre, Registratoren, Telegraphening enieure, Kanzleidirektor, Vorsteher des Postanweisungs- und des Postzeugamts	"	26 000
	"	"	2	Oberbuchhalter und Kassirer der Generalpostkasse	"	
	Seite ..		1 478⅓			495 952

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(28.)	Uebertrag		1 478⅓	Noch: Klasse 28.		495 952
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	20.		Postdirektoren und Telegraphendirektoren.		
				A. Vorsteher von Civilämtern.		
			164	Gruppe I	4 200 bis 6 000 5 100	
			247	„ II	3 600 bis 5 700 4 650	200 300
			199	„ III	3 000 bis 5 400 4 200	
				B. Militär-Postdirektoren.		
			7	Klasse I	4 400 bis 5 400 4 900	
			46	„ II	3 800 bis 5 000 4 400	
			40	„ III	3 400 bis 4 600 4 000	40 600
			39	„ IV	3 000 bis 4 200 3 600	
				Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
	4.	3.	4	Expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren	3 000 bis 6 000 4 500	1 900
	Seite ..		2 224⅓			738 752

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		2 224 1/3			738 752
				Klasse 29.		
				Reichsamt des Innern.		
	Fortdauernde Ausgaben.					
29.	13 b.	2.	1	Werkstattvorsteher bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt	3 600 bis 5 400 / 4 500	—
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	18.	40	Oberpostkassenrendanten	"	11 800
						"
				Klasse 30.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			a. Preußen ꝛc.		
30.	38.	1.	2	Konstrukteure II. Klasse	4 200 bis 4 800 / 4 500	1 100
				b. Württemberg.		
	15.	1.	1	Kriegszahlmeister	"	1 200
				Klasse 31.		
				Marine.		
31.	60.	1.	73	Bauinspektoren und Baumeister	3 000 bis 5 700 / 4 350	26 350
	Seite . .		2 341 1/3			779 202

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		2 341 1/3			779 202
				Klasse 32.		
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
32.	3.	3.	1	Postbauinspektor als technischer Hülfsarbeiter für Bausachen und Vorsteher des technischen Baubüreaus im Reichs-Postamte	3 600 bis 4 800 4 200	1 200
	3.	17.	9	Postbauinspektoren	=	
				Klasse 33.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Marine.**		
33.	62.	1.	10	Oberzahlmeister	3 900 bis 4 500 4 200	900
				Klasse 34.		
				Marine.		
34.	63.	1.	1	Lootsenkommandeur	4 200	600
				Klasse 35.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
35.	15.	1.	1	Kassirer der Militärpensionskasse	3 300 bis 4 800 4 050	300
	=	=	17	Buchhalter der Generalmilitärkasse (einschließlich 4, deren Besoldung aus Marinefonds erstattet wird)	=	3 500
	(62. Marine)	1.				
	Seite . .		2 380 1/3			785 702

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(35.)	Uebertrag		2 380 1/3	Noch: Klasse 35.		785 702
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**b. Sachsen.**		
	15.	1.	1	Kassirer beim Kriegszahlamte	3 300 bis 4 800	300
					4 050	
	=	=	1	Buchhalter daselbst	=	200
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	3.	8	Buchhalter bei der Generalpostkasse (mit dem höheren Wohnungsgeldzuschusse) . .	=	1 600
				Klasse 36.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen 2c.**		
36.	18.	2.	96	Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure (ausschließlich 1 in Neu-Ulm)	2 400 bis 5 700	39 000
					4 050	
				b. Sachsen.		
	=	=	8	Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure	=	2 700
				c. Württemberg.		
	=	=	12	Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure, einschließlich 1 bei dem Oberkriegsgerichte	=	5 400
				Marine.		
	49.	1.	6	Auditeure	=	1 500
	Seite . .		2 512 1/3			836 402

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		2 512 1/3			836 402
				Klasse 37.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			a. Preußen ꝛc.		
37.	35.	18.	83	Oberlehrer bei den Kadettenanstalten	2 700 bis 5 100 / 3 900	49 800
				b. Sachsen.		
	"	"	12	Oberlehrer bei der Kadettenanstalt	"	6 200
				Klasse 38.		
				Reichsamt des Innern.		
38.	7d.	2.	1	Technischer Hülfsarbeiter beim Schiffsvermessungsamte	2 400 bis 4 800 / 3 600	300
	11.	2.	9	Technische Hülfsarbeiter bei der Normal-Aichungskommission	"	1 500
	12.	2.	9	Technische Hülfsarbeiter beim Gesundheitsamte	"	1 700
	13.	2.	41	Vorsteher des technischen Büreaus, technische Hülfsarbeiter beim Patentamte..	"	7 800
	13a.	2.	8	Vorsteher des Rechnungsbüreaus, technische Rechnungsbeamte beim Reichs-Versicherungsamte	"	1 700
	13b.	3.	10	Technische Hülfsarbeiter bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt	"	1 500
	13c.	2.	1	Vorsteher der Plankammer und des technischen Büreaus beim Kanalamte	"	300
	Seite		2 686 1/3			907 202

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten. Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(38.)	Uebertrag		2 686 1/3	Noch: **Klasse 38.**		907 202
	Fortdauernde Ausgaben.			**Marine.**		
				Assistenten der Seewarte		
	47.	1.	14	Civilassistent des Observatoriums in Wilhelmshaven und Vorstand des Chronometer-Observatoriums in Kiel	2400 bis 4800 / 3600	2 200
				Klasse 39.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
39.	15.	2.	1	Rendant der Zahlungsstelle 14. Armeekorps	3 000 bis 4 200 / 3 600	—
	22.	1.	1	Archivar für das Kriegsarchiv des großen Generalstabes	"	—
	38.	1.	26	Ingenieure, Chemiker und Physiker bei den technischen Instituten der Artillerie (bisher I. und II. Klasse)	"	6 100
				b. Sachsen.		
	"	"	3	Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie	"	1 550
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
	3.	17.	171	Postinspektoren	3 000 bis 3 900 / 3 450	17 600
	Seite . .		2 902 1/3			934 652

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		2 902 1/3			934 652
				Klasse 40.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
40.	17.	1.	60	Evangelische Divisions- und Garnisonpfarrer	2 400 bis 4 200 3 300	24 150
	"	2.	37	Katholische Divisions- und Garnisonpfarrer (ausschließlich 1 für Ulm)	"	12 200
	84.	3.	1	Evangelischer Pfarrer beim Invalidenhause in Berlin	"	400
	35.	18.	1	Evangelischer Pfarrer bei der Hauptkadettenanstalt	"	750
	"	"	1	Katholischer Pfarrer bei der Hauptkadettenanstalt	"	400
	"	42.	1	Evangelischer Pfarrer und Schulinspektor beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg	"	50
				b. Sachsen.		
	17.	1.	4	Evangelische Divisions- und Garnisonpfarrer	"	1 200
	"	2.	1	Katholischer Divisions- und Garnisonpfarrer	"	300
				Klasse 41.		
				Reichsamt des Innern.		
41.	10.	2.	2	Büreauvorsteher beim Statistischen Amt. Die vor dem 1. April 1897 angestellten Büreauvorsteher erhalten	2 100 bis 4 200 3 150	1 200
	Seite ..		3 010 1/3			975 302

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(41.)	Uebertrag		3 010 1/3	Noch: Klasse 41.		975 302
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichsamt des Innern.**		
	(10.)	(2.)		entsprechend ihrem Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen je 100 Mark pensionsfähige Zulage bis zum Höchstbetrage von 600 Mark.		
	13.	3.	1	Vorsteher des Verwaltungsbüreaus beim Patentamte	2 100 bis 4 200	600
				Wegen der pensionsfähigen Zulage für die Büreauvorsteher bis zu 600 Mark wie vorstehend zu Kapitel 10 Titel 2.	3 150	
	13a.	3.	1	Vorsteher des Verwaltungsbüreaus beim Reichs-Versicherungsamte	"	600
				Wegen der pensionsfähigen Zulage für die Büreauvorsteher bis zu 600 Mark wie vorstehend zu Kapitel 10 Titel 2.		
				Klasse 42.		
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
42.	16.	2.	43	Intendanturassessoren	2 100 bis 3 300	12 900
					2 700	
				b. Sachsen.		
	"	"	3	Intendanturassessoren	"	900
				c. Württemberg.		
	"	"	2	Intendanturassessoren	"	600
	Seite . .		3 060 1/3			990 902

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(42).	Uebertrag		3 060 1/3	Noch: Klasse 42.		990 902
	Fortdauernde Ausgaben.			**Marine.**		
	48.	1.	7	Intendanturassessoren	2 100 bis 3 300 2 700	1 700
				Klasse 43.		
				Marine.		
43.	50.	1.	13	Evangelische und katholische Marinepfarrer Wegen der Gebührnisse für den ältesten katholischen Marinepfarrer vergleiche die dispositive Bemerkung im Etat.	1 800 bis 3 300 2 550	2 300
	Summe . .		3 080 1/3		—	994 902
			74	Hierzu: für Beamte der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses der übrigen Reichsbeamten)	—	47 880
Gesammtsumme			3 154 1/3		—	1 042 782
				Von dem Mehrbedarf für das Etatsjahr 1897/98 entfallen auf:		
				Reichstag	—	4 300
				Reichskanzlei	—	1 800
				Auswärtiges Amt	—	33 050
				Reichsamt des Innern	—	38 500
				Reichsheer:		
				Preußen ꝛc.	—	361 330
				Sachsen	—	19 572
				Württemberg	—	17 500
				Seite		476 052

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten: Zahl.	Der Beamten: Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Uebertrag	—	476 052
				Marine	—	86 750
				Reichs-Justizverwaltung	—	13 400
				Reichsschatzamt	—	24 000
				Reichs-Eisenbahn-Amt	—	7 500
				Rechnungshof	—	37 600
				Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds..	—	2 800
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	—	341 800
				Reichsdruckerei	—	2 900
				Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	—	2 100
					—	994 902
				Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen.	—	47 880
				Summe wie oben	—	1 042 782

Beilage zur Anlage 6.

Berechnung

des

Mehrbedarfs an Besoldungen für Beamte der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses für die übrigen Reichsbeamten) auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten — Zahl.	Der Beamten — Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
		Einnahme.		**Klasse A.**		
A.	4.	13.	14	Mitglieder der Generaldirektion	4 700 bis 7 700 6 200 und 800 Mark Zuschuß.	8 950
				Klasse B.		
B.	4.	13.	11	Eisenbahnbetriebsdirektoren	4 600 bis 7 000 5 800 und 600 Mark Zuschuß.	10 900
				Klasse C.		
C.	4.	14.	1	Hauptkassenrendant	5 300 bis 5 900 5 600 und 400 Mark Zuschuß.	—
	Seite ..		26			19 850

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		26			19 850
				Klasse D.		
	Einnahme.					
D.	4.	13.	35	Vorstände der Betriebs-, Maschinen- und Verkehrsinspektionen und Stellvertreter der Vorsteher des betriebstechnischen, des bautechnischen und des maschinentechnischen Büreaus	4 100 bis 6 800 5 450 und 400 Mark Zuschuß.	25 550
	"	"	1	Telegraphenoberinspektor	"	80
				Klasse E.		
E.	4.	13.	12	Bau- und Maschineninspektoren	4 100 bis 6 200 5 150 und 400 Mark Zuschuß.	2 400
	Summe		74			47 880

Anlage 7.

Berechnung

der

Mehrforderung an Besoldungen für Beamte der Tarifklasse I und II des Wohnungsgeldzuschusses auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Klasse 1.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichs-Eisenbahn-Amt.**		
1.	70.	1.	1	Präsident	15 000	—
				Klasse 2.		
				Reichsamt des Innern.		
2.	10.	1.	1	Direktor des Statistischen Amts	11 000	1 100
	12.	1.	1	Direktor des Gesundheitsamts	"	1 100
				Klasse 3.		
				Reichsamt des Innern.		
3.	13a.	1.	1	1. Dirigent des Reichs-Versicherungsamts	11 000	1 100
	13c.	1.	1	Präsident des Kanalamts	"	500
	Seite..		5			3 800

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(3.)	Uebertrag		5	Noch: **Klasse 3.**		3 800
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
	17.	1.	1	Evangelischer Feldprobst	11 000	1 000
	17.	2.	1	Katholischer Feldprobst	"	1 000
				Marine.		
	47.	1.	1	Direktor der Seewarte	"	500
				Klasse 4.		
				Reichsamt des Innern.		
4.	13 a.	1.	1	2. Dirigent des Reichs-Versicherungsamts	10 000	1 000
	Einnahme.		"	**Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.**		
	3.	17.	1	Oberpostdirektor in Berlin	"	1 000
				Klasse 5.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichskanzlei.**		
5.	3.	2.	1	Vortragender Rath	7 500 bis 11 000 / 9 250	1 100
				Auswärtiges Amt.		
	4.	2.	23	Vortragende Räthe	"	7 500
	6.	5.	1	Vorsitzender der Zentraldirektion des Archäologischen Instituts	"	300
	Seite.		35			17 200

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
(5.)	Uebertrag		35	Noch: Klasse 5.		17 200
	Fortdauernde Ausgaben.			**Auswärtiges Amt.**		
	6a.	1.	4	Vortragende Räthe (Kolonialabtheilung) . .	7500 bis 11000 9250	300
				Reichsamt des Innern.		
	7.	2.	13	Vortragende Räthe	"	2 800
	7a.	2.	1	Vorsitzender der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica	"	—
				Reichsheer.		
				a. Preußen ꝛc.		
	14.	3.	26	Abtheilungschefs und vortragende Räthe . .	"	16 600
				b. Sachsen.		
	"	"	1	Abtheilungschef	"	900
				c. Württemberg.		
	"	"	1	Abtheilungschef	"	1 100
				Marine.		
	46.	2.	12	Abtheilungsvorstand und vortragende Räthe	"	6 900
				Reichs-Justizverwaltung.		
	65.	2.	7	Vortragende Räthe beim Reichs-Justizamte	"	5 400
				Reichsschatzamt.		
	67.	2.	10	Vortragende Räthe	"	4 900
	Seite . .		110			56 100

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten. Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze. Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu. Mark.
(5.)	Uebertrag		110	Noch: **Klasse 5.**		56 100
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichs-Eisenbahn-Amt.**		
	70.	2.	7	Vortragende Räthe	7500 bis 11000 / 9250	5 800
				Rechnungshof.		
	73.	2.	12	Vortragende Räthe	"	5 200
	Einnahme.			**Reichs-Postamt.**		
	3.	2.	20	Vortragende Räthe	"	10 200
				Reichsdruckerei.		
	3a.	1.	1	Direktor	"	—
				Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
	4.	2.	3	Vortragende Räthe	"	1 050
				Klasse 6.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**Reichsamt des Innern.**		
6.	7c.	1.	1	Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen	7500 bis 10000 / 8750	1 000
	13.	1.	1	Vertreter des Präsidenten des Patentamts	"	—
	"	"	13	Ständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts	"	2 000
	13b.	2.	1	Direktor der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt	"	—
	Seite . .		169			81 350

Laufende Nummer.	Kapitel	Titel	Der Beamten: Zahl.	Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		169			81 350
				Klasse 7.		
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
	Einnahme.					
7.	3.	17.	40	Oberpostdirektoren	7000 bis 10000 8500	20 800
				Klasse 8.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			**a. Preußen ꝛc.**		
8.	16.	1.	16	Militärintendanten	6900 bis 9000 7950	3 700
				b. Sachsen.		
	"	"	1	Militärintendant	"	450
	18.	1.	1	Vorstand des Oberkriegsgerichts	"	—
				c. Württemberg.		
	16.	1.	1	Militärintendant	"	—
	18.	1.	1	Direktor des Oberkriegsgerichts	"	1 250
				Der Direktor des Oberkriegsgerichts bezieht künftig für die nebenamtliche Wahrnehmung der Justizgeschäfte im Kriegsministerium eine nicht pensionsfähige Zulage von 900 Mark.		
	Seite . .		229			107 550

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
	Uebertrag		229			107 550
				Klasse 9.		
				Reichsheer.		
	Fortdauernde Ausgaben.			a. Preußen ꝛc.		
9.	18.	1.	6	Räthe des Generalauditoriats	6 300 bis 8 400 7 350	4 500
				Klasse 10.		
				Marine.		
10.	48.	1.	2	Intendanten	6 600 bis 8 100	1 350
	Summe..		237		7 350	113 400
				Von dem Mehrbedarf für das Etatsjahr 1897/98 entfallen auf:		
				Reichskanzlei	—	1 100
				Auswärtiges Amt	—	8 100
				Reichsamt des Innern	—	10 600
				Reichsheer:		
				Preußen ꝛc.	—	26 800
				Sachsen	—	1 350
				Württemberg	—	2 350
				Marine	—	8 750
				Reichs-Justizverwaltung	—	5 400
				Reichsschatzamt	—	4 900
				Reichs-Eisenbahn-Amt	—	5 800
				Seite		75 150

Laufende Nummer.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Künftige Gehaltssätze Mark.	Für das Etatsjahr 1897/98 treten hinzu Mark.
				Uebertrag		75 150
				Rechnungshof	—	5 200
				Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	—	32 000
				Reichsdruckerei	—	—
				Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	—	1 050
				Summe wie oben	—	113 400
				Hiernach beträgt die Mehrforderung zu Besoldungsaufbesserungen für:		
				Beamte der Tarifklasse V	—	2 846 248
				„ „ „ III	—	1 042 782
				„ „ „ I und II	—	113 400
				zusammen	—	4 002 430
				Dazu kommen für Offiziere ꝛc. nach Anlage 4	—	4 609 545
				Gesammtsumme	—	8 611 975

Anlage 8.

Berechnung

des

Mehrbedarfs der Kaiserlichen Marine an Servis beim Kapitel 55 Titel 3 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1897/98.

Laufende Nr.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Dienststellung der Beamten, Offiziere ꝛc.	Zahl der Beamten für 1897/98.	Einheitssatz Mark.	Betrag im Einzelnen Mark.	Betrag im Ganzen Mark.
				A. Offiziere und Militärärzte.				
1.	II.	51.	1.	Kapitän zur See	46	600	27 600	
2.	"	"	4.	Inspekteur der Marineinfanterie	1	"	600	
3.	"	57.	1.	Generalarzt der Marine	1	"	600	
								28 800
4.	III.	51.	1.	Korvettenkapitäne	84	"	50 400	
5.	"	"	4.	Stabsoffiziere im Range der Bataillonskommandeure . . .	2	"	1 200	
6.	"	"	3.	Maschinenoberingenieure	17	"	10 200	
7.	"	"	1.	Kapitänlieutenants I. Klasse . .	86	"	51 600	
8.	"	"	4.	Hauptleute I. Klasse	5	"	3 000	
9.	"	"	1.	Kapitänlieutenants II. Klasse .	86	"	51 600	
10.	"	"	4.	Hauptleute II. Klasse	5	"	3 000	
11.	"	57.	1.	Stationsärzte	2	"	1 200	
12.	"	"	"	Oberstabsärzte I. Klasse	8	"	4 800	
13.	"	"	"	Oberstabsärzte II. Klasse	9	"	5 400	
14.	"	"	"	Stabsärzte	45	"	27 000	
15.	"	61.	10.	Torpedooberingenieure	2	"	1 200	
16.	"	"	"	Torpederkapitänlieutenants I. Klasse	2	"	1 200	
17.	"	"	"	Torpederkapitänlieutenants II. Klasse	2	"	1 200	
				Seite	403		213 000	28 800

Laufende Nr.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Dienststellung der Beamten, Offiziere ꝛc.	Zahl der Beamten für 1897/98.	Einheitssatz Mark.	Betrag im Einzelnen Mark.	Betrag im Ganzen Mark.
				Uebertrag	403		213 000	28 800
18.	III.	61.	1.	Feuerwerks- beziehungsweise Zeughauptleute I. Klasse...	10	600	6 000	
19.	"	"	"	Feuerwerks- beziehungsweise Zeughauptleute II. Klasse..	10	"	6 000	
20.	"	"	17.	Torpederkapitänlieutenants I. Klasse	2	"	1 200	
21.	"	"	"	Torpederkapitänlieutenants II. Klasse	2	"	1 200	227 400
22.	IV.	51.	3.	Maschineningenieure	39 (Hiervon 4 auf 1/4 Jahr	300 75)	10 800	
23.	"	"	"	Maschinenunteringenieure	43 (Hiervon 5 auf 1/4 Jahr	300 75)	11 775	
24.	"	"	1.	Lieutenants zur See	254	300	76 200	
25.	"	"	4.	Premierlieutenants.....	9	"	2 700	
26.	"	57.	1.	Assistenzärzte I. Klasse	29	"	8 700	
27.	"	61.	1.	Feuerwerkslieutenants	29	"	8 700	
28.	"	"	10.	Torpedoingenieure	4	"	1 200	
29.	"	"	"	Torpedounteringenieure	7	"	2 100	
30.	"	"	"	Torpederlieutenants	7	"	2 100	
31.	"	"	17.	Torpederlieutenants	9	"	2 700	126 975
				Summe A	857			383 175
				B. Beamte.				
32.	II.	48.	1.	Marineintendanten.....	2	600	1 200	1 200
33.	III.	"	"	Marineintendanturräthe	8	"	4 800	
34.	"	"	"	Marineintendanturassessoren ..	7	"	4 200	
35.	"	49.	1.	Marineauditeure	6	"	3 600	
				Seite	23		12 600	1 200

Laufende Nr.	Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Dienststellung der Beamten, Offiziere ꝛc.	Zahl der Beamten für 1897/98.	Einheitssatz Mark.	Betrag im Einzelnen Mark.	Betrag im Ganzen Mark.
				Uebertrag	23		12 600	1 200
36.	III.	50.	1.	Evangelischer Marineoberpfarrer	1	600	600	
37.	"	"	"	Evangelische und katholische Marinepfarrer	13	"	7 800	
38.	"	62.	1.	Oberzahlmeister	10	"	6 000	
39.	"	63.	1.	Lootsenkommandeur	1	"	600	27 600
40.	V.	48.	2.	Intendantursekretäre einschließlich Sekretariatsassistenten, Intendanturregistratoren einschließlich Registraturassistenten	63	300	18 900	
41.	"	62.	1.	Zahlmeister und Unterzahlmeister.....	78	"	23 400	
42.	"	63.	1.	Oberlootsen	3	"	900	43 200
				Summe B	192			72 000
				Hierzu: " A . . .	857			383 175
				zusammen	1 049			455 175

Anlage 9.

Uebersicht

über die

anderweite Bemessung der persönlichen pensionsberechtigenden Gehälter der Gesandtschafts- und Konsulatsbeamten.

Laufende Nr.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.	Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt künftig Mark.
1.	5.	1, 32 und 34, 128.	8	Botschafter	20 000
2.	=	=	15	Gesandte	18 000
3.	=	=	9	Ministerresidenten	9 000 bis 12 700 10 850
4.	=	=	19	Generalkonsuln	8 200 bis 10 500 9 350
5.	=	=	9	Erste Botschaftssekretäre und erster Botschaftsdragoman in Constantinopel	6 600
6.	=	=	62	Konsuln, Landeshauptmann im Schutzgebiete der Marschallinseln	4 500 bis 8 000 6 250
7.	=	=	27	Zweite und dritte Botschaftssekretäre und Legationssekretäre	3 000 bis 6 000 4 500
	=	=	6	Zweiter Botschaftsdragoman in Constantinopel, Dragoman in Teheran, Dolmetscher in Peking, Tanger und Tokio	"

Laufende Nr.	Kapitel des Etats.	Titel des Etats.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienstleistung.	Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt künftig Mark.
8.	5.	1/32 und 34/123.	31	Mit selbständigem Exequatur versehene Vicekonsuln, dritter Botschaftsdragoman in Constantinopel, Dragomans, Dolmetscher und Kanzlerdragomans bei den Generalkonsulaten und Konsulaten in Ostasien, bei den Generalkonsulaten in Constantinopel und Kairo, bei den Konsulaten in Beirut, Jerusalem, Salonik, Casablanca und Zanzibar, Kassirer bei dem Generalkonsulat in New-York	3 000 bis 5 400 4 200
				und	
				Kanzleivorstände bei den Gesandtschaftsbehörden ..	"
9.	"	"	11	Kanzlei- und Amtsdiener	1 300 bis 1 900 1 600

(Nr. 2397.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 30. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Nachtrage zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres mit 35 074 365 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrags im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nennbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 589. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des §. 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895. S. 590. — Berichtigung. S. 590

(Nr. 2398.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. Juni 1897.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist unter „Deutschland" wie folgt berichtigt worden:

1. Die unter Nr. 9 und 42 der Liste aufgeführten Großherzoglich oberhessischen Eisenbahnen und die Hessische Ludwigs-Eisenbahn sind, nachdem sie inzwischen in die gemeinschaftliche Verwaltung des preußischen und des hessischen Staates übergegangen sind, gestrichen worden.
2. Die Nr. 3 hat folgende Fassung erhalten:
   3. Königlich preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinsam mit ihnen betriebenen Großherzoglich hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:
      a. der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.
3. Bei Nr. 4 sind die Bezeichnungen der von den Königlich bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Lokalbahnen, auf welche das Uebereinkommen nicht Anwendung findet, folgendermaßen geändert worden:
   b. Augsburg–Göggingen–Pfersee;
   c. Augsburger Lokalbahn.

Berlin, den 24. Juni 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1897.

(Nr. 2399.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des §. 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895. Vom 1. Juli 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. v. M. beschlossen:

Der §. 80a der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) veröffentlichten Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird aufgehoben.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Berichtigung.

In dem Wortlaute der in Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts für 1895 Seite 357 veröffentlichten Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist das Folgende richtig zu stellen:

Im §. 14 der Instruktion (S. 361 a. a. O.) ist in Zeile 4 das Wort „oder" zu ersetzen durch das Wort „und" und in Zeile 5 daselbst das Wort „und" vor dem Worte „wie" durch das Wort „oder"; ferner ist im §. 13 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlage A der Instruktion S. 400 a. a. O.) in Zeile 6 hinter dem Worte „Seife" einzuschalten das Wort „sowie" und das Wort „und" zu ersetzen durch das Wort „oder".

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. S. 591.

(Nr. 2400.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 4. Juli 1897.

Zur Ausführung der Vorschriften in §. 2 und §. 6 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrath in Gemäßheit der §. 12 Nr. 1 und §. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern (§. 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897), ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtstheilen der angewandten Fette und Oele muß die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 10 Gewichtstheile, bei Margarinekäse mindestens 5 Gewichtstheile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2. Das nach Nr. 1 zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaktion zeigen:

Wird ein Gemisch von $0{,}5$ Raumtheilen Sesamöl und $99{,}5$ Raumtheilen Baumwollsamenöl oder Erdnußöl mit 100 Raumtheilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}19$ und einigen Tropfen einer 2prozentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Oelschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rothfärbung annehmen.

Das zu dieser Reaktion dienende Furfurol muß farblos sein.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§. 2 Absatz 1 des Gesetzes), sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 Centimeter und nicht mehr als 50 Centimeter

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1897.

betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 Centimeter hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 Centimeter ermäßigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von rother Farbe in einer Breite von mindestens 2 Centimeter bei Gefäßen bis zu 35 Centimeter Höhe und in einer Breite von mindestens 5 Centimeter bei Gefäßen von größerer Höhe (§. 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 Centimeter von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten rothen Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des rothen Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", „Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den rothen Streifen auch mittelst Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§. 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort „Margarinekäse" in drei unter einander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Theile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 Centimeter betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

MARGARINE

MARGARINEKAESE

KUNST-SPEISEFETT

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 595. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. S. 596. — Bekanntmachung, betreffend die Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen. S. 596.

(Nr. 2401.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 7. Juli 1897.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juli d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Die Bestimmungen unter XXXII sind wie folgt zu ergänzen:
   a) Hinter Ziffer 7 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:
      „8. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Eisenbahnwagen, in denen Gegenstände dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 b und Ziffer 5 in losem Zustande befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu beseitigen."
   b) Die Ziffern 8 und 9 sind in 9 und 10 abzuändern.
   c) Die neue Ziffer 9 ist wie folgt zu fassen:
      „Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion der Güter fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last."
2. Die Bestimmungen unter LII sind wie folgt zu ergänzen:
   a) Hinter Ziffer 5 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:
      „6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die zur Beförderung verwendeten Eisenbahnwagen, sofern sie nicht bestimmungsgemäß ausschließlich zum Transporte der im Eingange bezeichneten Gegenstände dienen, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen."

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1897.

b) Die Ziffern 6 und 7 sind in 7 und 8 abzuändern.

c) In der neuen Ziffer 7 ist der Eingang wie folgt zu fassen:

„Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion des Inhalts fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last."

Die neuen Vorschriften treten am 1. September d. J. in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2402.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. Vom 12. Juli 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen, den Bewohnern der Gemeinde Schopfloch in Bayern das Feilbieten selbstgezogener Obstbäume im Umherziehen im Gebiete der Königreiche Bayern und Württemberg noch während des Jahres 1897 auf Grund des §. 56b Absatz 1 der Gewerbeordnung zu gestatten.

Berlin, den 12. Juli 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2403.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen, vom 2. Juli 1897

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die

Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen.

Vom 2. Juli 1897.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Aichung selbstthätiger Registrirwaagen

(Abänderung der §§. 63 und 64 der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe).

§. 1.

1. Zugelassen werden auch selbstthätige Registrirwaagen, welche für eine größte zulässige Last von 125 Kilogramm bestimmt sind. Die Fehlergrenze für die Abweichungen der Angaben dieser Waagen vom Durchschnittsergebniß aus 10 Füllungen (§. 64 der Aichordnung) beträgt 85 Gramm. Die Aichgebühren sind nach der Taxe für Waagen zu 150 Kilogramm zu erheben.

2. Mit Füllungsregistrirung (§. 63 Ziffer 2) dürfen alle selbstthätigen Registrirwaagen zu 100, 125 und 150 Kilogramm versehen sein, außerdem diejenigen größeren selbstthätigen Registrirwaagen, welche zur Abwägung sämmtlicher im §. 63 unter b und in dessen Nachträgen genannten kleinkörnigen Früchte und daraus hergestellten körnigen Fabrikate dienen sollen, und welche für eine größte zulässige Last von vollen Hunderten des Kilogramm bestimmt sind.

3. Die Anforderungen des §. 64 der Aichordnung setzen stets, also auch bei Waagen mit Füllungsregistrirung voraus, daß die Waage mit Füllungen vom Betrage der größten zulässigen Last geprüft wird. Die Waagen mit Füllungsregistrirung sollen dabei die Fehlergrenzen der für die Hälfte ihrer größten zulässigen Last bestimmten Waagen mit Gewichtsregistrirung einhalten, jedoch

bei einer größten zulässigen Last von	nur die Fehlergrenzen der Waagen mit Gewichtsregistrirung zu
100 Kilogramm	75 Kilogramm,
125 „	100 „
150 „	100 „

§. 2.

Von der Forderung eines Umschlußgehäuses (§. 63 Ziffer 5) kann abgesehen werden, wenn das Gestell der Waage von solcher Form und Einrichtung ist, daß ein vorschriftsmäßiges Umschlußgehäuse, sei es aus Blech, Holz oder Tuchrahmen, jederzeit leicht angebracht werden kann.

II. Vorschriften über die Aichung von chemischen Meßgeräthen.

§. 1.

Als weitere Gattungen der in der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. Beilage zu Nr. 30) aufgeführten Meßgeräthe zum ausschließlichen Gebrauche für chemische Analyse wässeriger Flüssigkeiten werden zur Aichung zugelassen:

a. zum Gebrauche bei Zuckeruntersuchungen Kolben mit zwei Strichen und Kolben mit einem Striche oder mit zwei Strichen für eine Temperatur von 20 Grad (§. 2);
b. zum Gebrauche für Zähigkeitsmesser Kolben mit zwei Strichen für eine Temperatur von 20 Grad (§. 3);
c. Kolben zu 150, 300, 350, 400, 450, 550, 600, 650, 700, 750, 800, 850, 900, 950 Kubikcentimeter (§. 4);
d. Meßgläser mit unvollständiger Eintheilung (§. 5);
e. Ueberlaufpipetten (§. 6).

Die unter a bis e genannten Meßgeräthe sollen den Vorschriften der vorgedachten Bekanntmachung genügen, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht Anderes enthalten.

§. 2.

Kolben für Zuckeruntersuchungen.

1. Die Kolben sind nur auf Einguß und nur für einen Raumgehalt von 50, 100 oder 200 Kubikcentimeter zulässig. Ein zweiter Strich darf nur über dem den bezeichneten Raumgehalt abgrenzenden Striche gezogen sein, und soll von diesem bei einem Raumgehalte des Kolbens von

50	100	200 Kubikcentimeter
um mindestens 10	15	30 Millimeter

abstehen.

Zwischen den beiden Strichen darf der Hals ausgebaucht sein, so jedoch, daß er über dem unteren und unter dem oberen Striche noch mindestens je 3 Millimeter cylindrisch verläuft. Der von den beiden Strichen abgegrenzte Raumgehalt darf nicht mehr als den zehnten Theil und nicht weniger als den zweihundertsten Theil des von dem unteren Striche abgegrenzten Raumgehalts betragen.

2. Außer der Bezeichnung E, oder Eing., oder Einguss soll als Temperatur (§. 1 Ziffer 10 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893) auf dem Kolben + 15° C. oder + 20° C. aufgeätzt sein. Die Raumgehaltsangabe auf dem Körper

des Kolbens soll auch bei den Kolben mit zwei Strichen die dem unteren Striche entsprechende sein, außerdem ist bei solchen Kolben in der Mitte zwischen den beiden Strichen der von diesen abgegrenzte Raumgehalt in Kubikcentimeter (ccm) oder Theilen des Liter (0,... l) aufzuätzen.

3. Die innere Weite des Halses soll bei einem Raumgehalte des Kolbens von

50	100	200 Kubikcentimeter
nicht mehr als 10	12	15 Millimeter

betragen.

4. Bei Kolben mit zwei Strichen muß der Abstand des oberen Striches vom Rande mindestens 50 Millimeter betragen. Bei Kolben mit einem Striche muß der Abstand dieses Striches vom Rande bei einem Raumgehalte des Kolbens von

50 und 100	200 Kubikcentimeter
mindestens 50	70 Millimeter

betragen.

5. Die nach §. 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler für Kolben zu 50, 100, 200 Kubikcentimeter auf Einguß gelten in gleichem Betrag auch für den durch einen etwaigen zweiten Strich abgegrenzten Gesammtraumgehalt des Kolbens.

Außerdem darf bei Kolben mit zwei Strichen der Fehler des von den beiden Strichen abgegrenzten Raumgehalts im Mehr oder Minder die Hälfte des für den übrigen Raumgehalt zuzulassenden Fehlers nicht überschreiten.

6. Die Stempelung geschieht wie bei den bereits aichfähigen Kolben. Bei Kolben mit zwei Strichen ist jedoch auch über dem oberen Striche ein Stempel anzubringen; der Stempel zum unteren Striche darf auch unterhalb desselben aufgeätzt werden.

7. An Gebühren werden außer der Abfertigungsgebühr von 10 Pfennig für jedes eingereichte Geräth erhoben:

	Mark	Pf.
a. bei der Aichung		
für Kolben mit einem Striche	—	40
für Kolben mit zwei Strichen	—	60
b. bei bloßer Prüfung		
für jede geprüfte Stelle	—	10

§. 3.

Kolben für Zähigkeitsmesser.

1. Die Kolben sind nur auf Ausguß und nur mit zwei Strichen, einem für 200 und einem für 240 Kubikcentimeter, zulässig. Zwischen den beiden

Strichen soll der Hals ausgebaucht sein, so jedoch, daß er über dem unteren und unter dem oberen Striche zu beiden Seiten der Ausbauchung noch mindestens je 3 Millimeter cylindrisch verläuft.

2. Die innere Weite des Halses soll an beiden Strichen nicht mehr als 20 Millimeter betragen.

3. Im Uebrigen gelten die Vorschriften im §. 2 Ziffer 2 und 4 bis 7 mit der Maßgabe, daß auf die Kolben A, oder Ausg., oder Ausguss und die Temperatur + 20° C. aufzuätzen ist, und daß als Fehlergrenzen diejenigen der Kolben auf Ausguß gelten.

§. 4.

Andere Kolben.

Mit Rücksicht auf die Zulassung der im §. 1 unter c bezeichneten Kolben erhalten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893, soweit sie sich auf Kolben beziehen, folgende Fassung:

§. 2 Ziffer 5. Da, wo der Strich angebracht ist, soll die innere Weite des Kolbenhalses nicht weniger als 6 Millimeter, und bei einem Raumgehalte des Kolbens von

2	1 bis einschließlich $^1/_2$ (0,5)	0,45 bis einschließlich $^1/_4$ (0,25)	0,2 bis einschließlich 0,1	0,05 Liter
nicht mehr als 25	20	15	12	10 Millimeter

betragen.

§. 4 Ziffer 1. Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen bei Kolben

von 2 Liter Sollraumgehalt auf Ausguß 1 Kubikcentimeter,
von 1 bis einschließlich 0,55 = = = = 0,6 =
= 0,5 = = 0,30 = = = = 0,3 =
= 0,25 = = 0,1 = = = = 0,2 =
von 0,05 = = = = 0,1 =

bei Kolben auf Einguß die Hälfte dieser Werthe.

§. 5.

Meßgläser mit unvollständiger Eintheilung.

1. Der unterste Theilstrich dieser Meßgläser, welche mit festem Fuße versehen sein können oder nicht, grenzt einen nicht eingetheilten, cylindrischen oder ausgebauchten Abschnitt mit einem Raumgehalte von ganzen Kubikcentimetern ab.

2. Die Meßgläser müssen, wenn sie unten ausgebaucht sind, unterhalb des untersten Striches noch mindestens 15 Millimeter cylindrisch verlaufen. Eine etwaige Ausbauchung oberhalb des obersten Striches darf erst in mindestens 30 Millimeter Abstand von diesem beginnen.

prozenten" tragen. Eine Geschäftsnummer soll am oberen Ende der Thermometerskale angegeben sein.

Zulässig ist es, auf einer der Skalen Namen und Sitz eines Geschäfts sowie Tag und Jahr der Anfertigung des Instruments anzugeben.

Andere Angaben sind unzulässig.

§. 4.

Im Mehr oder Minder dürfen die Fehler betragen, je nachdem die Prozentskale eingetheilt ist in:

	1 Prozent	$^1/_2$ Prozent	$^1/_5$ oder $^1/_{10}$ Prozent
an der Thermometerskale . . .	0,4 Grad	0,4 Grad	0,2 Grad,
an der Saccharimeterskale . .	0,5 Prozent	0,25 Prozent	0,1 Prozent.

Die Angabe des Thermometers in schmelzendem Eise darf durch Erwärmen des Instruments zur höchsten von der Skale angegebenen Temperatur keine Veränderungen erleiden, welche den vierten Theil der vorstehend angegebenen Fehlergrenzen überschreiten.

An der Prozentskale sind diejenigen Angaben maßgebend, welche der Schnittlinie des ebenen Flüssigkeitsspiegels und der Skalenfläche entsprechen.

§. 5.

Die Stempelung erfolgt durch Aufätzen eines Stempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskale, sowie eines kleineren Stempels auf die Spindelkuppe.

Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instruments in Milligramm aufgeätzt. Auf die Spindel wird unmittelbar über dem oberen Rande der Prozentskale und unmittelbar unter dem untersten Theilstriche derselben je ein Strich aufgeätzt, welcher sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfanges erstreckt. Der obere Strich soll mit seiner unteren Grenzlinie in die Ebene des Skalenrandes, der untere mit seiner oberen Grenzlinie in die Ebene des untersten Theilstrichs fallen.

§. 6.

Zur Ermittelung der wahren Prozentangabe dient die von der Normal-Aichungs-Kommission herausgegebene amtliche Tafel.

§. 7.

An Aichgebühren werden erhoben:

bei der Aichung

für jedes Thermo-Saccharimeter . . . . . 2 Mark,

bei bloßer Prüfung

für jede geprüfte Stelle

an der Thermometerskale . . . . . 10 Pfennig,

an der Prozentskale . . . . . 25 „ .

3. Die Eintheilung des Meßglases soll wie bei den bereits aichfähigen Meßgläsern eingerichtet sein, wobei die Bezifferung des untersten Striches den Raumgehalt des nicht eingetheilten Abschnitts anzugeben hat. In Betreff der Zulässigkeit der Eintheilungen (§. 3 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893) gilt als Gesammtraumgehalt der Raum zwischen dem ersten und letzten Striche, doch darf dieser Raumgehalt, ebenso wie der des nicht eingetheilten unteren Abschnitts, 100 Kubikcentimeter nicht übersteigen.

4. Die Stempelung unterhalb des untersten Striches dient zugleich zur Beglaubigung für den Raumgehalt des nicht eingetheilten Abschnitts.

§. 6.

Ueberlaufpipetten.

1. Die Ueberlaufpipetten sind Vollpipetten, deren Raumgehalt oben statt durch einen Strich am Ansaugrohre, durch den Rand dieses Rohres selbst begrenzt wird. Ihre übrige Einrichtung kann diejenige der gewöhnlichen Vollpipetten sein, wobei die Füllung durch das Ablaufrohr selbst geschieht, oder es kann ein besonderes Zuführungsrohr vorhanden sein, welches mit einem in das Ablaufrohr eingesetzten Hahne in Verbindung steht.

2. Der Rand des oberen Rohres soll eben sein und eine lichte Weite von nicht mehr als 3 Millimeter bei Pipetten bis zu einschließlich 500 Kubikcentimeter, und von nicht mehr als 5 Millimeter bei größeren Pipetten haben. Das obere Rohr darf nicht länger sein als 75 Millimeter, das untere nicht länger als 150 Millimeter. Die Ueberlaufpipetten dürfen beliebige Maaßgrößen von 1 bis einschließlich 2 000 Kubikcentimeter enthalten.

3. Die Entleerungsdauer für Ueberlaufpipetten von 1 bis einschließlich 200 Kubikcentimeter Raumgehalt soll diejenige für gewöhnliche Vollpipetten sein; für die anderen beträgt sie bei einem Raumgehalte von:

mehr als 200 bis 500	mehr als 500 bis 1 000	mehr als 1 000 Kubikcentimeter
55 bis 65	110 bis 130	170 bis 200 Sekunden.

4. Als Fehlergrenzen gelten für Ueberlaufpipetten mit einem Raumgehalte von 1 bis einschließlich 200 Kubikcentimeter die für gewöhnliche Vollpipetten vorgeschriebenen; für die anderen betragen sie bei einem Raumgehalte von:

mehr als 200 bis einschließlich 500 Kubikcentimeter $0{,}2$ Kubikcentimeter,
" " 500 " " 1 000 " $0{,}3$ "
" " 1 000 " " 2 000 " $0{,}5$ " .

5. Die Ueberlaufpipetten erhalten mindestens drei Stempel, von denen einer über die Bezeichnung, der zweite unmittelbar unter den Rand des oberen Rohres, der dritte auf das Ablaufrohr dicht an der Mündung zu setzen ist. Ein vierter Stempel ist für den Fall, daß der Meßraum auch nach unten durch einen Strich abgegrenzt ist, unmittelbar unter diesem Striche aufzubringen.

6. An Gebühren werden außer der Abfertigungsgebühr von 10 Pfennig erhoben:

	Mark	Pf.
a. bei der Aichung		
für Ueberlaufpipetten bis einschließlich 200 Kubikcentimeter	—	40
für Ueberlaufpipetten von mehr als 200 Kubikcentimeter	—	60
b. bei bloßer Prüfung		
für Ueberlaufpipetten bis einschließlich 200 Kubikcentimeter	—	10
für Ueberlaufpipetten von mehr als 200 Kubikcentimeter	—	30

§. 7.

Aichungsstellen.

Die Aichung aller genannten Meßgeräthe erfolgt durch die Normal-Aichungs-Kommission oder durch die auf Grund des Artikels 1 §. 7 der Bekanntmachung vom 8. April 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896, Beilage zu Nr. 9) zur Aichung chemischer Meßgeräthe ermächtigten Stellen.

§. 8.

1. In Abänderung der Bestimmung im §. 2 Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 werden auch Kolben zu 50 und 100 Kubikcentimeter zugelassen, bei denen der Abstand des den Raumgehalt abgrenzenden Striches vom Rande mindestens 50 Millimeter beträgt.

2. Die Bestimmung im §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 erhält folgenden Zusatz:

> Zulässig ist es, Meßgeräthe mit einem Gesammtraumgehalte von 5 Kubikcentimer in $0{,}1$ ccm, und solche mit einem Gesammtraumgehalte von 10 Kubikcentimeter in $0{,}02$ ccm einzutheilen.

3. Die Bestimmung im letzten Absatze des §. 4 Ziffer 2 der gleichen Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

> Ferner darf der im Mehr oder Minder zuzulassende Fehler für den von jedem Striche abgegrenzten Raumgehalt sowie für den Raumgehalt, welchen zwei Striche zwischen einander abgrenzen,
>
> nicht größer sein als die Hälfte des zulässigen Fehlers des Gesammtraumgehalts, falls es sich um einen Sollraumgehalt von weniger als die Hälfte des Gesammtraumgehalts handelt, und
>
> nicht größer als der ganze Betrag dieses Fehlers, falls dabei als Sollraumgehalt die Hälfte oder mehr des Gesammtraumgehalts in Frage kommt.

Die Theilung soll auch nach dem Augenscheine gleichmäßig sein. Keinesfalls dürfen benachbarte kleinste Theilabschnitte um mehr als ein Viertel ihrer durchschnittlichen Länge von einander abweichen.

III. Vorschriften über die Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen.

§. 1.

Zur Aichung werden gläserne Thermo-Saccharimeter zugelassen, welche die Temperatur in Graden des hunderttheiligen Thermometers und, bei der Temperatur von + 20 Grad, den Prozentgehalt reiner Zuckerlösungen in Gewichtsprozenten angeben.

Die Prozentskalen der Instrumente müssen eingetheilt sein in ganze, halbe, Fünftel- oder Zehntel-Prozente, die Thermometerskalen in ganze oder halbe Grade, und zwar in ganze Grade, wenn die Prozentskalen in ganze oder halbe Prozente getheilt sind, andernfalls in halbe Grade.

Die Gesammtlänge der Eintheilung einer Prozentskale darf 200 Millimeter nicht übersteigen; die Länge eines kleinsten Theilabschnitts dieser Skale muß mindestens 1 Millimeter betragen.

Als normaler Umfang der Prozentskale eines Instruments werden 30 Prozente betrachtet, so daß im Allgemeinen drei Gattungen von Instrumenten in Frage kommen werden, nämlich Instrumente von 0 bis 30, solche von 30 bis 60 und solche von 60 bis 90 Prozent. Doch sind auch Instrumente mit anderem Skalenumfange zulässig. Instrumente, die in Zehntel-Prozente getheilt sind, dürfen nicht mehr als höchstens 20 Prozente enthalten.

Die Thermometerskalen müssen die Temperatur von 0 Grad bis + 35 Grad umfassen. Bei Instrumenten, die in ganze oder halbe Prozente getheilt sind, dürfen sie bis + 70 Grad reichen. Die Länge eines kleinsten Theilabschnitts muß mindestens $1{,}5$ Millimeter betragen.

§. 2.

1. Die für die richtige Einstellung erforderliche Beschwerung des Instruments soll durch das Quecksilbergefäß seines Thermometers bewirkt werden.

Tarirungsmittel zur letzten Ausgleichung dürfen auf der Innenseite der Skalen angebracht sein. Sie sollen durch Einwirkung von außen sich nicht verrücken lassen, auch nicht von selbst sich loslösen können.

2. Die äußeren Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse symmetrischen Verlauf haben; die Massenvertheilung soll derart sein, daß die Spindel beim Eintauchen sich lothrecht stellt.

3. Die Spindelkuppe soll gleichmäßig gerundet sein, eine glatte Oberfläche haben und keine der Stempelung hinderlichen Vertiefungen oder Erhöhungen zeigen.

Der äußere Durchmesser darf bei dem unteren Glaskörper nicht mehr als 28 Millimeter, bei der Spindel nicht weniger als 4 und nicht mehr als 7 Millimeter betragen.

Die Kapillare des Thermometers darf oberhalb der Theilung keine Erweiterungen enthalten und soll nur so lang sein, daß das Thermometer ohne Gefahr des Zerspringens höchstens bis zu 75 Grad erwärmt werden kann.

4. Die aus Papier herzustellenden Skalen sollen an der Glaswand unveränderlich befestigt sein; Bindemittel, welche durch Erwärmung sich lösen, sind unzulässig.

5. Der obere Rand der Prozentskale soll wenigstens 15 Millimeter unterhalb der Kuppe liegen.

Der obere Rand der Thermometerskale soll wenigstens 20 Millimeter unterhalb der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers beginnt.

6. Auf der Prozentskale sollen

bei Eintheilung in ganze Prozente die Striche für jedes fünfte und zehnte Prozent,

im Uebrigen die Striche für die ganzen Prozente

beziffert und länger sein als alle übrigen Striche. Bei Eintheilung in Zehntel-Prozente sind auch die Striche für die halben Prozente von den übrigen Strichen durch größere Länge hervorzuheben. Die kürzesten Striche sollen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges der Spindel erstrecken.

Auf der Thermometerskale sollen die Striche in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und auf beiden Seiten der Kapillare sichtbar sein; diejenigen für jeden fünften Grad sollen länger, diejenigen für die halben Grade kürzer sein als die übrigen.

Jeder zehnte Grad soll eine Bezifferung tragen.

Die Numerirung der Striche sowie die Bezeichnung der Skalen soll deutlich sein.

7. Die Prozentskale soll in die zum Glaskörper überleitende Erweiterung der Spindel, jedoch nicht in den Glaskörper selbst hinabreichen; Striche darf sie nur soweit tragen, als die Spindel cylindrisch ist.

Die Thermometerskale darf Striche nach unten hin nur bis 2 Millimeter vor der Biegung der Kapillare tragen.

8. Die Skalen dürfen erhebliche Eintheilungsfehler nicht zeigen; benachbarte Theilabschnitte dürfen um höchstens ein Viertel ihrer mittleren Länge von einander abweichen.

§. 3.

Die Thermometerskale soll die Bezeichnung „Grade des hunderttheiligen Thermometers", die Prozentskale die Bezeichnung „Saccharimeter nach Gewichts-

Sind bei der Aichung an einer der Skalen mehr als fünf Stellen geprüft worden, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach den vorstehenden Sätzen berechnet.

§. 8.

Die Aichung der Thermo-Saccharimeter erfolgt durch die Normal-Aichungs-Kommission oder durch Aichämter, welche hierzu im Einvernehmen mit der Normal-Aichungs-Kommission ermächtigt werden.

Berlin, den 2. Juli 1897.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Hopf.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. S. 597. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. S. 601.

(Nr. 2404.) Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 9. Juli 1897.

Seit Veröffentlichung der in Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts für 1884 abgedruckten Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche in einzelnen Staaten des Zollgebiets erhoben beziehungsweise bewilligt werden, sind in dieser Beziehung mehrfache Aenderungen eingetreten. Gegenwärtig werden im gegenseitigen Verkehre der Staaten des Zollgebiets die in der nachstehend abgedruckten Uebersicht bezeichneten Uebergangsabgaben und Vergütungen erhoben beziehungsweise bewilligt.

Berlin, den 9. Juli 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Koerner.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1897.

Uebersicht

der

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	I. Von Bier.						
1.	Preußen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar ausschließlich des Vordergerichts Ostheim, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ausschließlich des Amtsgerichtsbezirkes Königsberg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, die in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheile Bremens und Hamburgs, Luxemburg	1 Hektoliter	2	—	1 —	— 80	Die Ausfuhrvergütung von 1 Mark wird nur auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 Mark für 1 Doppelzentner besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. Die Ausfuhrvergütung von 80 Pfennig wird auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 Mark für 1 Doppelzentner besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 80 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. Brauereien, welche sowohl das schwächere als auch das gehaltreichere Bier der vorbezeichneten Art ausführen, wird die Ausfuhrvergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pfennig gewährt. Bier, für welches Ausfuhrvergütung in Anspruch genommen wird, muß der Regel nach jeweils in einer Menge von mindestens 2 Hektoliter ausgehen.

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf.	Bemerkungen.
2.	Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und der Herzoglich sachsen-koburg-gothaische Amtsgerichtsbezirk Königsberg:						Die Ausfuhrvergütung (Malzaufschlag-Rückvergütung) für in Gebinden oder Flaschen ausgeführtes Bier wird nur bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung gewährt. Werden aus einer dem Zuschlag (Artikel I Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889) unterliegenden Braustätte innerhalb je eines Kalenderjahrs mehr als 12 000 Hektoliter Braunbier ausgeführt, so beträgt die Ausfuhrvergütung für die dieser Menge folgenden 48 000 Hektoliter je 2 Mark 75 Pfennig und für das die Menge von 60 000 Hektoliter überschreitende Bier je 2 Mark 85 Pfennig vom Hektoliter. Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten Steuersatz (Artikel I Absatz 3 und 4 des erwähnten Gesetzes) unterliegenden Braustätte Braunbier zur Ausfuhr, so wird für die ersten innerhalb je eines Kalenderjahrs ausgeführten 2 400 Hektoliter der Betrag von je 2 Mark 10 Pfennig vom Hektoliter vergütet.
	Braunbier	1 Hektoliter	3	25	2	60	
	Weißbier	"	3	25	1	—	
3.	Württemberg:						Die Ausfuhrvergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dem Verhältnisse des Malzverbrauchs zu dem Fabrikationsquantum bemessen
	braunes Bier	1 Hektoliter	3	—	—	—	
	weißes Bier	"	1	65	—	—	
4.	Baden:						Für Bier, welches gegen Entrichtung der Uebergangsabgabe (Uebergangssteuer) eingeführt worden ist, oder für welches der Nachweis fehlt, daß es aus einer Brauerei mit einem jährlichen Gesammtmalzverbrauche von mehr als 1 500 Doppelzentner stammt, wird bei der Ausfuhr eine Ausfuhrvergütung (Steuerrückvergütung) von 2 Mark 30 Pfennig für das Hektoliter gewährt. Für Weißbier wird eine Ausfuhrvergütung nur gewährt, wenn es im Großherzogthum in gewerbsmäßig betriebenen Brauereigeschäften hergestellt ist.
	Braunbier	1 Hektoliter	3	20	—	—	
	Braunbier aus Brauereien mit einem jährlichen Gesammtverbrauch an Malz						
	bis zu 1 500 Doppelzentner	"	—	—	2	30	
	von mehr als 1 500 bis zu 5 000 Doppelzentner	"	—	—	2	60	
	von mehr als 5 000 Doppelzentner	"	—	—	2	75	
	Weißbier	"	3	20	1	—	

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf	Bemerkungen.
5.	Elsaß-Lothringen:						
	starkes Bier	1 Hektoliter	3	—	2	30	
	Dünnbier	»	—	58	—	58	
	II. Von Branntwein.						
1.	Bei der Einfuhr aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt.....	1 Hektoliter reinen Alkohols	96	—	—	—	Hinsichtlich des aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt übergehenden Branntweins sowie der Branntweinfabrikate aller Art wird eine Rückvergütung der Branntweinsteuer (Maischbottich- oder Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Zuschlag und Brennsteuer) an den Ausführenden nicht gewährt. Die Erhebung der Uebergangsabgabe erstreckt sich auf Branntwein, einschließlich der Liköre und sonstigen Trinkbranntweine. Jedoch bleiben diese Getränke von der Uebergangsabgabe befreit, wenn sie nachweislich der Verzollung unterliegen oder unterlegen haben oder wenn die Einfuhr im freien Verkehr auf Grund eines Uebergangsscheins oder im gebundenen Verkehr auf Grund eines Branntwein-Versendungsscheins I erfolgt. Bei der Versendung von Likören soll, solange nicht von Deutschland oder Luxemburg die jedesmalige Ermittelung des Alkoholgehalts für erforderlich bezeichnet wird, von dieser Ermittelung abgesehen und der Alkoholgehalt auf 35 Volumenprozent angenommen werden.
	III. Von geschrotetem Malze.						
1.	Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und der Herzoglich sachsen-koburg-gothaische Amtsgerichtsbezirk Königsberg:						Ein Malzquantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.
	zur Bier- oder Essigbereitung	1 Hektoliter	6	50	—	—	
2.	Württemberg	1 Doppelzentner	10	—	—	—	

(Nr. 2405.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. Vom 13. Juli 1897.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 24. Juni 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschluß erhält der Schlußsatz unter C Ziffer 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten (Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 723) folgenden Wortlaut:

> Die Landes-Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, für einzelne Stationen und Bahnstrecken mit einfachen Verkehrs- und Betriebsverhältnissen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten dahin zuzulassen, daß Bahnpolizeibeamte einer Klasse durch Beamte einer anderen Klasse aushülfsweise vertreten werden, auch wenn die zur Vertretung heranzuziehenden Beamten zwar die formelle Befähigung dafür nicht besitzen, jedoch zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der ihnen aus dem anderen Dienstzweige zu übertragenden Geschäfte thatsächlich befähigt sowie mit den in Frage kommenden örtlichen Verhältnissen vertraut sind.

Die vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unterems und ihrer Mündungen. S. 603.

(Nr. 2406.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unterems und ihrer Mündungen. Vom 16. Oktober 1896.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs,

und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande, und in Allerhöchst Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung, daß die am $\frac{28.\ \text{Dezember}\ 1884}{2.\ \text{Januar}\ 1885}$ zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung geschlossene Uebereinkunft, betreffend die Unterhaltung des Seefeuers auf Borkum und der Betonnung und Bebakung des Fahrwassers und der Watten der Emsmündungen, mit Ende Dezember 1894 abgelaufen ist,

in Erwägung ferner, daß auch das Abkommen vom $\frac{10.}{16.}$ April 1887, be-

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen, in naam van het Duitsche Rijk,

en

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, en in Hoogstderzelver naam Hare Majesteit de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk der Nederlanden,

Overwegende, dat de op den $\frac{28.\ \text{December}\ 1884}{2.\ \text{Januari}\ 1885}$ tusschen de Koninklijke Pruisische en de Koninklijke Nederlandsche Regeering gesloten overeenkomst, betreffende het onderhoud van het kustlicht op Borkum en de betonning en bebakening van het vaarwater en van de wadden der Eemsmonden einde December 1894 afgeloopen is,

Overwegende verder, dat ook de regeling van $\frac{10.}{16.}$ April 1887 betreffende

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1897.

treffend die Beleuchtung der Unterems, mit dem 1. Januar 1895 weiterer Ergänzung bedarf,

sind übereingekommen, vorbehaltlich der im nachstehenden Artikel 14 getroffenen Bestimmung, an Stelle der seit dem letzten Dezember 1894 abgelaufenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{28. Dezember}}{\text{2. Januar}}$ $\frac{1884}{1885}$ sowohl wie auch des Abkommens vom $\frac{10.}{16.}$ April 1887, einen neuen Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen Preußens und der Niederlande, betreffend die Unterhaltung des Seefeuers auf Borkum sowie der Betonnung, der Bebakung und der Beleuchtung der Fahrstraßen der Unterems und ihrer Mündungen, abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

und Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Dr. jur. D. A. W. van Tets van Goudriaan,

de verlichting van de beneden Eems met 1. Januari 1895 nadere aanvulling behoeft,

zijn overeengekomen, met inachtneming van hetgeen is bepaald in het na te noemen artikel 14, in de plaats der sedert ultimo December 1894 afgeloopen overeenkomst van $\frac{\text{28. December 1884}}{\text{2. Januari 1885}}$ alsook van de regeling van $\frac{10.}{16.}$ April 1887 een nieuw verdrag te sluiten ter regeling der wederzijdsche verplichtingen van Pruisen en Nederland ter zake van het onderhoud van het kustlicht op Borkum, alsmede van de betonning, bebakening en verlichting der vaarwegen van de beneden Eems en van hare monden, en hebben te dien einde tot Hoogstderzelver gevolmachtigden benoemd, te weten:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen:

den Heer Adolf Baron Marschall von Bieberstein, Hoogst Deszelfs Staatsminister, Staatssecretaris van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken,

en Hare Majesteit de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk der Nederlanden:

den Heer Mr. D. A. W. van Tets van Goudriaan, Buitengewoon Gezant en Gevolmachtigd Minister van Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden bij Zijne Majesteit den Duitschen Keizer, Koning van Pruisen,

die, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung und die Königlich Niederländische Regierung verpflichten sich, und zwar:

die Erstgenannte: die Betonnung und Bebakung der Mündungen der Unterems sowie die Leuchtthürme auf Borkum, die Leuchtbaken auf dem Randsel und die Leuchtthürme bei Pilsum und bei Campen in gutem Zustande beziehungsweise in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten,

die Letztgenannte: die Küstenlichter in Delfzyl und in Watum in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten.

Artikel 2.

Die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der im Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen werden vom 1. Januar 1895 (Eintausend achthundertfünfundneunzig) an von beiden Staaten je zur Hälfte getragen, und zwar nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen Festsetzungen und vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 8 und 14.

Artikel 3.

Die Königlich Niederländische Regierung und die Königlich Preußische Regierung ernennen jede zwei Bevollmächtigte, die den Titel „Ständige Kommissare zur Beaufsichtigung der Betonnung und Beleuchtung der Emsmündungen" führen.

die, na elkander hunne volmachten, welke in goeden en behoorlijken vorm zijn bevonden, te hebben medegedeeld, zijn overeengekomen als volgt:

Artikel 1.

De Koninklijke Pruisische Regeering en de Koninklijke Nederlandsche Regeering verbinden zich, en wel:

eerstgenoemde: om de betonning en de bebakening der monden van de beneden Eems en de lichttorens op Borkum, de bakenlichten op den Randsel en de lichttorens bij Pilsum en bij Campen respectievelijk in goeden toestand te houden en behoorlijk te doen branden,

laatstgenoemde: om de kustlichten te Delfzijl en te Watum behoorlijk te doen branden.

Artikel 2.

De kosten van onderhoud en beheer van de in artikel 1 genoemde inrichtingen worden van af den 1. Januari 1895 (achttien honderd vijf en negentig) door beide Staten, ieder voor de helft, gedragen, en wel overeenkomstig de in de volgende artikelen vervatte regelen en behoudens het bepaalde in de artikelen 8 en 14.

Artikel 3.

De Koninklijke Nederlandsche Regeering en de Koninklijke Pruisische Regeering benoemen ieder twee gevolmachtigden, die den titel voeren van „Permanente Commissarissen van toezicht op de betonning en verlichting der Eemsmonden".

Artikel 4.

Die im Artikel 3 genannten ständigen Kommiſſare ſollen wenigſtens einmal jährlich, und zwar im Monat Mai, zuſammenkommen:

1. zur Abhaltung einer Beſichtigung der in dieſer Uebereinkunft behandelten Betonnung, Bebakung und Beleuchtung;
2. zur Beſprechung der im Intereſſe einer ſicheren Schiffahrt für wünſchenswerth zu erachtenden Aenderungen oder Erweiterungen genannter Betonnung, Bebakung und Beleuchtung;
3. zur Aufnahme eines Protokolls über die thatſächlichen Ausgaben ſowohl Preußens als der Niederlande für die Unterhaltung und Verwaltung mehrgenannter Betonnung, Bebakung und Beleuchtung im abgelaufenen Rechnungsjahr $\left(\frac{\text{1. April}}{\text{31. März}}\right)$ und
4. zur Aufſtellung eines Voranſchlags der unter 3 bezeichneten Koſten für das Rechnungsjahr $\left(\frac{\text{1. April}}{\text{31. März}}\right)$, welches auf dasjenige folgt, in dem die Zuſammenkunft ſtattfindet.

Die Beſtimmungen unter 3 und 4 dieſes Artikels treten mit Rückſicht auf das im Artikel 14 Beſtimmte am 1. Januar 1897 in Kraft.

Artikel 5.

Die unter 2 des Artikels 4 gedachten Aenderungen oder Erweiterungen bedürfen der Genehmigung durch beide Regierungen.

Artikel 4.

De in artikel 3 genoemde permanente Commissarissen moeten ten minste eenmaal 's jaars, en wel in de maand Mei samenkomen:

1° tot het houden eener inspectie over de in deze overeenkomst vermelde betonning, bebakening en verlichting;
2° ter bespreking der in het belang eener veilige scheepvaart als wenschelijk te achten veranderingen of uitbreidingen van genoemde betonning, bebakening en verlichting;
3° tot het opmaken van een protokol betreffende de werkelijke uitgaven, zoowel van Pruisen als van Nederland voor het onderhoud en beheer van meergenoemde betonning, bebakening en verlichting in het afgeloopen rekeningsjaar $\left(\frac{\text{1. April}}{\text{31. Maart}}\right)$ en
4° tot het opmaken van eene begrooting van kosten, als sub 3 bedoeld, voor het rekeningsjaar $\left(\frac{\text{1. April}}{\text{31. Maart}}\right)$ volgende op dat, waarin de samenkomst plaats heeft.

De bepalingen sub 3 en 4 van dit artikel gaan in met den eersten Januari 1897, zulks in verband met het bepaalde bij artikel 14.

Artikel 5.

De sub 2 van artikel 4 bedoelde veranderingen en uitbreidingen vereischen de goedkeuring van beide Regeeringen.

Sind sie aber derart, daß die Ausgaben dafür die für die Unterhaltung und Verwaltung im laufenden Jahre ausgeworfenen Beträge nicht überschreiten, und sind die ständigen Kommissare darüber völlig gleicher Ansicht, so kann zu der Aenderung oder Erweiterung ohne weiteres Benehmen zwischen den Regierungen geschritten werden.

Artikel 6.

Der unter 4 des Artikels 4 bezeichnete Voranschlag unterliegt der Genehmigung beider Regierungen, die sich ihre Entschließung gegenseitig mittheilen.

Stellt sich die Nothwendigkeit einer Ueberschreitung in Folge von Naturereignissen ꝛc. im Laufe eines Etatsjahrs heraus, so soll ein vorheriges Benehmen mit dem anderen Theile und die Einholung seiner Zustimmung stattfinden. Mehrausgaben, über welche nicht vorher ein Einverständniß mit dem anderen Theile erzielt worden ist, fallen allein dem Staate zur Last, der sie gemacht hat.

Artikel 7.

Geht aus dem unter 3 des Artikels 4 gedachten Protokolle hervor, daß weniger ausgegeben ist, als veranschlagt war, so kommt der Rest beiden Regierungen, und zwar jeder zur Hälfte, zu gute.

Artikel 8.

Als Kosten, welche auf Grund dieses Vertrags von beiden Staaten gemeinsam zu tragen sind, werden nicht betrachtet die Ausgaben für neue Anlagen,

Zijn zij echter van dien aard, dat de uitgaven daarvoor de voor het onderhoud en beheer in het loopende jaar uitgetrokken bedragen niet overschrijden en zijn de permanente Commissarissen daaromtrent geheel van hetzelfde gevoelen, zoo kan tot de verandering of uitbreiding zonder verder overleg tusschen de Regeeringen worden overgegaan.

Artikel 6.

De sub 4 van artikel 4 bedoelde begrooting wordt onderworpen aan de goedkeuring van beide Regeeringen, die elkander hare beslissing mededeelen.

Blijkt de noodzakelijkheid eener overschrijding ten gevolge van weersomstandigheden, enz. in den loop van een begrootingsjaar, zoo moet voorafgaand overleg met de andere partij en aanvraag om hare toestemming plaats hebben. Meerdere uitgaven, waarover niet vooraf overeenstemming met de andere partij verkregen is, komen alleen ten laste van den Staat, welke deze gemaakt heeft.

Artikel 7.

Blijkt uit het sub 3 van artikel 4 bedoelde protokol, dat minder uitgegeven is dan begroot was, zoo komt het overblijvende beiden Regeeringen ten goede en wel ieder voor de helft.

Artikel 8.

Als kosten, welke op grond van dit verdrag door beide Staten gemeenschappelijk te dragen zijn, worden niet beschouwd de uitgaven

ſowie die Koſten, welche etwa in Folge einer einſeitigen Aenderung einer vereinbarten neuen Anlage entſtehen. Neue Anlagen, welche auf gemeinſame Koſten ausgeführt werden ſollen, ſind vielmehr beſonders zu vereinbaren und deren Projekte und Koſtenanſchläge gemeinſam feſtzuſtellen. Eine Abweichung von denſelben iſt ohne Zuſtimmung des anderen Theiles unzuläſſig.

voor nieuwe werken, zoomede de kosten, die eventueel ten gevolge eener verandering door ééne der partijen alleen in een gemeenschappelijk overeengekomen werk ontstaan. Omtrent nieuwe werken, die voor gemeenschappelijke rekening uitgevoerd moeten worden, zal veeleer in het bijzonder overeenstemming moeten zijn verkregen en zullen de projecten en kostenberekeningen daarvan gemeenschappelijk moeten worden vastgesteld. Eene afwijking van deze is zonder toestemming van de andere partij niet geoorloofd.

Artikel 9.

Nach Eingang des im Artikel 4 unter Nr. 3 bezeichneten Protokolls wird baldthunlichſt zwiſchen beiden Regierungen abgerechnet werden.

Die Zahlung des danach von der Königlich Niederländiſchen Regierung zu erſtattenden Betrags wird in der Regel in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes Jahres erfolgen.

Artikel 9.

Na ontvangst van het in artikel 4 sub 3 bedoelde protokol zal zoo spoedig mogelijk tusschen beide Regeeringen afgerekend worden.

De betaling van het dienovereenkomstig door de Koninklijke Nederlandsche Regeering te vergoeden bedrag zal in den regel in den tijd tusschen 1. April en 30. Juni van ieder jaar volgen.

Artikel 10.

Die ſtändigen Kommiſſare ſind befugt, außer der im Artikel 4 vorgeſchriebenen Zuſammenkunft ſo oft Verſammlungen abzuhalten, als ſie es für die ihnen anvertrauten Intereſſen wünſchenswerth erachten.

Artikel 10.

De permanente Commissarissen zijn bevoegd, buiten de in artikel 4 voorgeschreven samenkomst, vergaderingen te houden zoo dikwijls zij het voor de hun toevertrouwde belangen wenschelijk achten.

Artikel 11.

Ueber die Verhandlungen der ſtändigen Kommiſſare werden Protokolle in deutſcher und in holländiſcher Sprache geführt. Beglaubigte Abſchriften dieſer Protokolle in beiden Sprachen ſind den beiden Re-

Artikel 11.

Van de handelingen der permanente Commissarissen worden protokollen in Duitsche en Nederlandsche taal opgemaakt. Gewaarmerkte afschriften van deze protokollen in

gierungen seitens ihrer Kommissare einzureichen.

Artikel 12.

Diese Uebereinkunft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sollte einer der vertragschließenden Staaten eine Aenderung oder die Aufhebung der Uebereinkunft wünschen, so kann er dieselbe auf den 1. April jedes Jahres kündigen.

Zwischen der Kündigung und dem Aufhören des Vertragsverhältnisses soll indeß ein Zeitraum von mindestens einem Jahre liegen.

Artikel 13.

Das Recht beider vertragschließenden Staaten, in Fällen der Noth, insbesondere eines Krieges oder der Bedrohung mit einem Kriege, die auf ihrem Gebiete befindlichen Leuchtfeuer auszulöschen und die Tonnen und Baken zu entfernen, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 14.

Die Festsetzung des Betrags der Betriebs- und Unterhaltungskosten der oben im Artikel 1 aufgeführten Anlagen für den Zeitraum vom 1. Januar 1895 bis zum letzten März 1897 und die Abrechnung darüber zwischen den beiden Staaten nach dem Grundsatze, welcher im ersten Absatze des Artikels 2 festgestellt ist, sollen noch erfolgen auf Grund der im Eingange dieses Vertrags bezeichneten Uebereinkommen vom $\frac{28.\ \text{Dezember}\ 1884}{2.\ \text{Januar}\ 1885}$ und $\frac{10.}{16.}$ April 1887. Soweit es zur

beide talen worden beiden Regeeringen van wege Hare Commissarissen aangeboden.

Artikel 12.

Deze overeenkomst wordt voor onbepaalden tijd gesloten.

Mocht een der contracteerende Staten eene verandering of de opheffing der overeenkomst wenschen, zoo kan hij hiervan op den 1. April van ieder jaar mededeeling doen.

Tusschen de opzegging en de buitenwerkingstelling der overeenkomst moet intusschen eene tijdruimte liggen van minstens één jaar.

Artikel 13.

Het recht van beide contracteerende Staten om in gevallen van nood, in het bijzonder van een oorlog of het dreigen van een oorlog, de op hun gebied zich bevindende vuren te blusschen en de tonnen en bakens weg te nemen, blijft door deze overeenkomst onaangetast.

Artikel 14.

De bepaling van het bedrag der kosten voor onderhoud en beheer der boven in artikel 1 genoemde inrichtingen, over het tijdvak van 1. Januari 1895 t./m. ultimo Maart 1897, en de verrekening daarvan tusschen de beide Staten naar den grondslag als in het 1ste gedeelte van artikel 2 vastgesteld, zullen nog geschieden op den voet der vroegere, in het hoofd dezer overeenkomst vermelde verdragen van $\frac{28.\ \text{December}\ 1884}{2.\ \text{Januari}\ 1885}$ en $\frac{10.}{16.}$ April 1887,

Erreichung dieſer Abſicht erforderlich iſt, erleiden die in dieſem Vertrage getroffenen Beſtimmungen eine entſprechende Aenderung.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratifizirt werden und der Austauſch der Ratifikations-Urkunden ſoll ſobald als thunlich in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Berlin, in doppelter Ausfertigung, den 16. Oktober 1896.

(L. S.) Freiherr von Marſchall.

met afwijking, voor zoover het voor het effect dezer bijzondere bepaling noodig blijkt, van het overigens in deze overeenkomst vastgestelde.

Artikel 15.

Deze overeenkomst zal worden bekrachtigd en de uitwisseling der akten van bekrachtiging zal zoo spoedig mogelijk te Berlijn plaats hebben.

Ter oirkonde waarvan de Gevolmachtigden deze overeenkomst hebben onderteekend en van hunne zegels voorzien.

Gedaan, in dubbel te Berlijn, den 16. October 1896.

(L. S.) van Tets van Goudriaan.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 611. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay. S. 611.

(Nr. 2407.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Juli 1897.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), sind die bei „Belgien" unter den Nummern 9 und 12 aufgeführten Eisenbahnen Gent–Eecloo–Brügge und Antwerpen–Gent (Waes) gestrichen worden, da ihr Betrieb am 1. Juli d. J. von der belgischen Staatsbahnverwaltung übernommen worden ist.

Berlin, den 29. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 2408.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay. Vom 31. Juli 1897.

Der zwischen dem Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay am 20. Juni 1892 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 505 ff.) tritt in Folge seiner Kündigung durch die Uruguaysche Regierung mit dem Ablaufe des heutigen Tages außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Freiherr von Rotenhan.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. S. 613. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. S. 614.

(Nr. 2409.) Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 26. Juli 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen in Artikel I, IV und VI des Gesetzes wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1897.

(Nr. 2410.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 31. Juli 1897.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

   Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

   Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

   Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Waschseinrichtungen anzubringen und mit Seife

auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Be-

kanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte. S. 619.

(Nr. 2411.) Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte. Vom 26. Juli 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der als Beilage I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1897 an die Stelle des durch das Gesetz vom 3. August 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) festgestellten Tarifs. Beilage I.

Diejenigen Stellen des Landheeres und der Marine, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen, sind aus Beilage II ersichtlich. Beilage II.

§. 2.

Mit dem 1. April 1897 tritt ferner die als Beilage III anliegende Klasseneintheilung der Orte an die Stelle der durch das Gesetz vom 28. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), sowie durch die Verordnungen vom 29. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) und 28. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) festgestellten Klasseneintheilung. Beilage III.

§. 3.

Die nächste Revision der Klasseneintheilung der Orte erfolgt ausnahmsweise und abweichend von der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) nach spätestens 5 Jahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1897.

Servis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	Servis-					
		A.			I.		
		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den	
			Winter-Monat	Sommer-Monat		Winter-Monat	Sommer-Monat
		Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
	A. Quartier für						
1.	Generale	1314 —	127 80	91 20	972 —	94 50	67 50
2.	Stabsoffiziere	972 —	94 50	67 50	702 —	68 40	48 60
3.	die übrigen Offiziere	540 —	52 50	37 50	450 —	43 80	31 20
4 a.	Feldwebel	252 —	24 60	17 40	212 40	20 70	14 70
b.		315 —	30 60	21 90	266 40	26 10	18 30
5 a.	Portepeefähnriche	147 60	14 40	10 20	126 —	12 30	8 70
b.		185 40	18 —	12 90	158 40	15 30	11 10
6 a.	Unteroffiziere	106 20	10 20	7 50	84 60	8 10	6 —
b.		133 20	12 90	9 30	106 20	10 20	7 50
7 a.	Gemeine	54 —	5 10	3 90	45 —	4 50	3 —
b.		72 —	6 90	5 10	59 40	5 70	4 20
8 a.	Militärküster	216 —	21 —	15 —	180 —	17 40	12 60
b.		270 —	26 10	18 90	225 —	21 90	15 60
9 a.	Büchsenmacher, Sattler	126 —	12 30	8 70	108 —	10 50	7 50
b.		158 40	15 30	11 10	135 —	13 20	9 30
	B. Stallung für						
10 a.	ein (das erste oder alleinige) Pferd eines Offiziers u. s. w.	108 —	9 —	9 —	86 40	7 20	7 20
b.	jedes folgende Pferd eines Offiziers u. s. w.	36 —	3 —	3 —	32 40	2 70	2 70
11.	ein Dienstpferd	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70

Beilage I.

tarif.

Klasse

II.			III.			IV.			V.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat	Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat	Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat	Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat	Sommer-Monat
Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
756 —	73 50	52 50	684 —	66 60	47 40	594 —	57 90	41 10	594 —	57 90	41 10
576 —	56 10	39 90	504 —	48 90	35 10	432 —	42 —	30 —	432 —	42 —	30 —
360 —	35 10	24 90	306 —	29 70	21 30	288 —	27 90	20 10	288 —	27 90	20 10
169 20	16 50	11 70	147 60	14 40	10 20	126 —	12 30	8 70	126 —	12 30	8 70
210 60	20 40	14 70	185 40	18 —	12 90	158 40	15 30	11 10	158 40	15 30	11 10
106 20	10 20	7 50	95 40	9 30	6 60	84 60	8 10	6 —	84 60	8 10	6 —
133 20	12 90	9 30	118 80	11 40	8 40	106 20	10 20	7 50	106 20	10 20	7 50
70 20	6 90	4 80	63 —	6 —	4 50	54 —	5 10	3 90	54 —	5 10	3 90
88 20	8 70	6 —	79 20	7 80	5 10	66 60	6 30	4 80	66 60	6 30	4 80
39 60	3 90	2 70	36 —	3 60	2 46	27 —	2 70	1 80	27 —	2 70	1 80
52 20	5 10	3 60	48 60	4 80	3 30	36 —	3 60	2 40	36 —	3 60	2 40
144 —	14 10	9 90	126 —	12 30	8 70	108 —	10 50	7 50	108 —	10 50	7 50
180 —	17 40	12 60	158 40	15 30	11 10	135 —	13 20	9 30	135 —	13 20	9 30
90 —	8 70	6 30	81 —	7 80	5 70	72 —	6 90	5 10	72 —	6 90	5 10
111 60	10 80	7 80	100 80	9 90	6 90	90 —	8 70	6 30	90 —	8 70	6 30
72 —	6 —	6 —	61 20	5 10	5 10	54 —	4 50	4 50	50 40	4 20	4 20
32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70
32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	Servis-									
		A.						I.			
		Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den				Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den			
				Winter-Monat		Sommer-Monat				Winter-Monat		Sommer-Monat	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
	Geschäfts-, Wacht- und Arresträume.												
12.	Ein Geschäftszimmer	315	—	30	60	21	90	252	—	24	60	17	40
13 a.	Eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . .	54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50
b.	Zwei dergleichen zusammenhängende Räume	90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50
c.	Drei dergleichen	144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—
d.	Vier dergleichen	198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50

Bemerkung zu den Ziffern 4 bis 9 des Tarifs:

I. Die Servisbeträge unter a sind zuständig, wenn Quartier auf Grund des §. 2 Ziffer 1 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) in Anspruch genommen wird.

II. Die Servisbeträge unter b sind zuständig in den Fällen des §. 2 Ziffer 2 des Quartierleistungsgesetzes.

III. Bei engem Quartier — Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) — wird als Entschädigung für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 b für Gemeine ausgeworfene Tarifsatz gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze unter 10 und 11 entrichtet.

Klasse

II.			III.			IV.			V.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Monat	
	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-
Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
219 60	21 30	15 30	189 —	18 30	13 20	189 —	18 30	13 20	189 —	18 30	13 20
54 —	4 50	4 50	54 —	4 50	4 50	54 —	4 50	4 50	54 —	4 50	4 50
90 —	7 50	7 50	90 —	7 50	7 50	90 —	7 50	7 50	90 —	7 50	7 50
144 —	12 —	12 —	144 —	12 —	12 —	144 —	12 —	12 —	144 —	12 —	12 —
198 —	16 50	16 50	198 —	16 50	16 50	198 —	16 50	16 50	198 —	16 50	16 50

Beilage II.

Verzeichniß

der

einzelnen Stellen des Landheeres und der Marine, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs (Beilage I) fallen.

A 1. Generale.

a.
- Landheer: General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps ꝛc., Chef des Generalstabes der Armee.
- Marine: Kommandirender Admiral.

b.
- Landheer: Generallieutenant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Generalquartiermeister.
- Marine: Viceadmiral.

c.
- Landheer: Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der technischen Institute, Generalstabsarzt der Armee, Generalauditeur, Feldpropst.
- Marine: Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs.

A 2. Stabsoffiziere.

a.
- Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abtheilungschef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie sowie der Generalinspektion des Ingenieurkorps ꝛc., Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere, Generalarzt, Intendant, Rath des Generalauditoriats, Korpsauditeur, Gouvernementsauditeur zu Berlin, Militäroberpfarrer.
- Marine: Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Generalarzt der Marine, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionirter Offizier, Intendant, Oberpfarrer.

b. Landheer: Major, Bataillons- und Abtheilungskommandeur, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bezirkskommandeur, Divisionsarzt, Oberstabsarzt 1. Klasse, Intendanturrath.

Marine: Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Stabsoffizier im gleichen Range, Stabsingenieur, Stationsarzt, Oberstabsarzt 1. Klasse, wieder angestellter, als Korvettenkapitän pensionirter Offizier, Intendanturrath.

A 3. Die übrigen Offiziere.

a. Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Oberstabsarzt 2. Klasse, Stabsarzt, Intendanturassessor, Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeur, Divisions- und Garnisonpfarrer.

Marine: Kapitänlieutenant, Hauptmann, Maschinenoberingenieur, Oberstabsarzt 2. Klasse, Stabsarzt, Feuerwerks- beziehungsweise Zeughauptmann, Torpederkapitänlieutenant, Torpedooberingenieur, wieder angestellter, als Kapitänlieutenant pensionirter Offizier, Intendanturassessor, Auditeur, Pfarrer, Oberzahlmeister, Lootsenkommandeur.

b. Landheer: Lieutenant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des reitenden Feldjägerkorps, Assistenzarzt, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Büreauvorsteher beim großen Generalstabe, Militärgerichtsaktuar, Korps- und Oberroßarzt, Roßarzt, Korpsstabsapotheker, Armeemusikinspizient.

Marine: Lieutenant zur See, Unterlieutenant zur See, Premierlieutenant, Sekondlieutenant, Maschineningenieur, Maschinenunteringenieur, Assistenzarzt, Feuerwerks- beziehungsweise Zeuglieutenant, Torpederlieutenant, Torpedoingenieur, Torpedounteringenieur, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Zahlmeister, Unterzahlmeister, Oberlootse, Schiffsführer beim Lootsen- und Seezeichenwesen, Gerichtsaktuar.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Schreiber bei dem Gouvernement von Berlin, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionier-

inspektionen, der Inspektion der Jäger und Schützen, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, beim Kavallerieinspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Zahlmeisteraspirant und Proviantamtsaspirant im Range der Feldwebel, Wallmeister, Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterroßarzt.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, etatsmäßiger Schreiber bei den Stationskommandos, den Marineinspektionen, der Inspektion des Bildungswesens und der Stationsbibliothek zu Wilhelmshaven, sowie erster etatsmäßiger Schreiber bei der Inspektion des Torpedowesens, der Inspektion der Marineartillerie und der Marinedepotinspektion.

A 5. Portepeefähnriche.

Landheer: Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, der Inspektion der Militärtelegraphie, beim Pionierkommandeur, bei der Militärtelegraphenschule, beim Bezirkskommando, bei der Luftschifferabtheilung, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepotinspektionen, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, der Traindepotinspektion, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, dem Militärreitinstitut, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Unteroffizierschulen, den Generalärzten, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Fourier, Schießunteroffizier, Schirrmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, Beständeverwalter bei der Militärtelegraphenschule und bei der Festungsbauschule, Stabshoboist, Stabshornist und Stabstrompeter, etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant und Proviantamtsaspirant im Sergeantenrange.

Marine: Vicefeldwebel, Seekadett, Stabshoboist, Kammerunteroffizier, Fourier, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber bei den Matrosendivisionen und den Abtheilungen derselben, den Werftdivisionen, der Schiffsjungenabtheilung, den Torpedo-

abtheilungen, den Matrosenartillerieabtheilungen, den Seebataillonen, der Inspektion der Marineinfanterie, die unter A 4 nicht aufgeführten etatsmäßigen Schreiber bei der Inspektion des Torpedowesens, der Inspektion der Marineartillerie und der Marinedepotinspektion, bei der Schiffsprüfungskommission, dem Torpedoversuchskommando, den Schiffsbesichtigungskommissionen, den Bekleidungsämtern, den Stationskassen, den Abwickelungsbüreaus, den Küstenbezirksämtern, den Stationsgerichten bei der Marineakademie und -Schule und der Deckoffizierschule, etatsmäßiger Schreiber (Lazarethgehülfe) beim Generalarzte der Marine und bei den Sanitätsämtern.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Oberlazarethgehülfe und Lazarethgehülfe, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Zeugsergeant, Oberbäcker.

Marine: Unteroffizier ohne Portepee.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Unterlazarethgehülfe, Oekonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärküster.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster.

Marine: Steuermann, Maschinist, Lootse 1. Klasse, Hafenlootse, Lootse 2. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lootsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Brieftaubenwesens, Küster.

A 9. Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher.

Marine: Büchsenmacher.

Beilage III.

Klasseneintheilung der Orte.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Aachen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	I.	Alteneſſen	Preußen, Reg. Bez. Düſſeldorf	II.
Aalen	Württemberg	III.	Altenhagen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Abensberg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.	Altenhundem	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Achern	Baden	IV.	Altenwald ſ. Sulzbach (Preußen).		
Adorf	Königreich Sachſen	IV.			
Ahaus	Preußen, Reg. Bez. Münſter	IV.			
Ahlbeck	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.	Altkirch	Elſaß-Lothringen	IV.
Ahlen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münſter	IV.	Altötting	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Ahrensburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.	Altona	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	A.
Ahrweiler	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.	Alt-Pillau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Aichach	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.	Altwaſſer	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Aken	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.	Alt-Zabrze	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Alfeld a. d. Leine	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	IV.	Alzey	Heſſen	II.
Allenberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.	Amberg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	II.
Allendorf	Preußen, Reg. Bez. Caſſel	IV.			
Allenſtein (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.	Andernach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Allenſtein (Schloßfreiheit)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.	Angerburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
			Angermünde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Alsfeld	Heſſen	IV.	Anklam	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Alsleben	Preußen, Reg. Bez. Merſeburg	IV.	Annaberg	Königreich Sachſen	II.
Alſtaden (bei Styrum)	Preußen, Reg. Bez. Düſſeldorf	III.	Annen-Wullen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
			Annweiler	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Alſterdorf	Hamburg	IV.	Ansbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
Altdamm	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.	Antonienhütte (Gutsbezirk)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Altena	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.			
Altenbeken	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.	Apenrade	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Altenbochum	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.	Aplerbeck	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Altenburg	Sachſen-Altenburg	II.	Apolda	Großherzogthum Sachſen	II.
Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Düſſeldorf	I.	Arnis	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.	Arnsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen.	III.
Arnswalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Arolsen	Waldeck	III.
Artern	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Aschaffenburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg.	II.
Aschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Attendorn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Aue (Erzgebirge).	Königreich Sachsen	III.
Auerbach	Königreich Sachsen	IV.
Augsburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	I.
Augustenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Aurich	Preußen, Reg. Bez. Aurich	III.
Babenhausen	Hessen	III.
Bacharach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz.	IV.
Backnang	Württemberg	III.
Baden	Baden	II.
Badenweiler	Baden	IV.
Bärwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Bahn	Preußen, Reg. Bez. Stettin.	IV.
Baiersbronn	Württemberg	IV.
Baiersdorf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Balingen	Württemberg	III.
Ballenstedt	Anhalt	IV.
Bamberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
Barby	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Barmen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Barmstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Barop	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	IV.
Barr	Elsaß-Lothringen	IV.
Barsinghausen	Preußen, Reg. Bez. Hannover.	IV.
Bartenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Barth	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Bauerwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Bautzen	Königreich Sachsen	II.
Bayreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
Bebra	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Beckum	Preußen, Reg. Bez. Münster.	IV.
Beeck	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Beerfelden	Hessen	IV.
Beeskow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	III.
Beilngries	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Belgard	Preußen, Reg. Bez. Köslin	III.
Belgern	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Belzig	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	IV.
Bendorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Benediktbeuern	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Benrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Bensberg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
Bensheim	Hessen	II.
Bentheim	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	IV.
Berching	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Berchtesgaden	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern.	III.
Berge	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Bergedorf	Hamburg	III.
Bergen	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Bergen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Bergisch-Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Kr. Mülheim a. Rhein	III.
Bergneustadt	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
Bergzabern	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Berlin mit der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	Preußen	A.
Berlinchen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Bernau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Bernburg	Anhalt	II.
Berncastel	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Bernstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Besigheim	Württemberg	III.
Bessungen	Hessen	I.
Bettenhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Betzdorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Beuthen a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Beuthen i. O.-Schles.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	I.
Biberach	Württemberg, Oberamt Biberach	III.
Bickern (Wanne)	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Biebrich	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
Biedenkopf	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Bielefeld	Preußen, Reg. Bez. Minden	I.
Bielschowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Biesdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Bildstock s. Friedrichsthal.		
Billwärder a. d. Bille	Hamburg	IV.
Bingen	Hessen	II.
Bingerbrück	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	II.
Birnbaum	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Bischofsburg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Bischofswerda	Königreich Sachsen	IV.
Bischweiler	Elsaß-Lothringen	III.
Biskupitz (Gemeinde) mit Vorsigwerk	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Biskupitz (Gutsbezirk)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Bitburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Bitsch	Elsaß-Lothringen	IV.
Bitterfeld	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
Blankenburg a. Harz	Braunschweig	III.
Blankenburg (Schwarzathal)	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
Blankenese mit Mühlenberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Blasewitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Blaubeuren	Württemberg	IV.
Bleichfelde	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Blieskastel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Blume	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Blumenthal	Preußen, Reg. Bez. Stade	IV.
Bocholt	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Bochum	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	I.
Bockum	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Böblingen	Württemberg	III.
Böckingen	Württemberg	IV.
Böttchershöfchen (bei Königsberg i. Ostpr.) s. Tragheimsdorf.		
Bogutschütz mit Zawodzie	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Boizenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Bojanowo	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Bolchen	Elsaß-Lothringen	IV.
Bolkenhain	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Bommelsvitte	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Bonames	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Bonn	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
Boppard	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Borbeck	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Borghorst	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Borken	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Borkmühle s. Tragheimsdorf.		

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Born (Eisenbahnstation) s. Neu-Hückeswagen.		
Borna	Königreich Sachsen	III.
Borsigwerk s. Biskupitz (Gemeinde).		
Bosatz mit Schloß Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Bottrop	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Boxhagen-Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Brackenheim	Württemberg	IV.
Brackwede	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Brake	Oldenburg	IV.
Brakel	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Bramstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Brandenburg a. d. Havel	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Braubauerschaft	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Braunfels	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Braunsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Braunschweig	Braunschweig	I.
Breckerfeld	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Bredow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Bredstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Breisach	Baden	IV.
Bremen	Bremen	A.
Bremerhaven	Bremen	I.
Bremervörde	Preußen, Reg. Bez. Stade	IV.
Breslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	I.
Bretten	Baden	IV.
Brieg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
Briesnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Brilon	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Britz (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Brötzingen	Baden	IV.
Broich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Mülheim a. d. Ruhr	III.
Bromberg	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	I.
Bruchsal	Baden	III.
Bruck	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Brückenau	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Brühl (Schloß)	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
Brumath	Elsaß-Lothringen	IV.
Brzezinka (bei Myslowitz)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kr. Kattowitz	IV.
Bublitz	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Buchholz	Königreich Sachsen	III.
Buchsweiler	Elsaß-Lothringen	IV.
Bückeburg	Schaumburg-Lippe	III.
Büdingen	Hessen	IV.
Bühl	Baden, Bezirksamt Bühl	IV.
Bünde	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Buer	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Büren	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Bürgel	Hessen	IV.
Bürstadt	Hessen	IV.
Bütow	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Bützow	Mecklenburg-Schwerin	III.
Bulmke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Bunzlau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Burbach-Malstatt s. Malstatt-Burbach.		
Burg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Burg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Burg auf Fehmarn	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Burg-Brandenburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Burgdorf	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	IV.
Burghausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Burglengenfeld	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Burgstädt	Königreich Sachsen	IV.
Burgsteinfurt	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Burscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Burtscheid	Preußen, Reg. Bez. Aachen	I.
Butzbach	Hessen	III.
Buxtehude	Preußen, Reg. Bez. Stade	IV.
Calau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Calbe a. d. Saale	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Callnberg	Königreich Sachsen	IV.
Calw	Württemberg	III.
Camberg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Camen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Cammin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Campe (bei Stade)	Preußen, Reg. Bez. Stade	IV.
Cannstatt	Württemberg	II.
Canth	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Carlshafen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Carolinenhof mit Harieshof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
Carthaus	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
Cassel	Preußen, Reg. Bez. Cassel	I.
Castrop	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Caternberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Caub	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Celle	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	II.
Cham	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Charlottenbrunn	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Charlottenburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Château-Salins s. Salzburg.		
Chemnitz	Königreich Sachsen	I.
Chorzow	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Chropaczow	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Clafeld-Geisweid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Clausthal	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Cleve	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Coblenz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	I.
Coburg	Sachsen-Coburg und Gotha	II.
Cochem	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Cölleda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Cölln a. d. Elbe (bei Meißen)	Königreich Sachsen	IV.
Cöln	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
Cönnern a. d. Saale	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Cöpenick	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Coesfeld	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Cöthen	Anhalt	II.
Colditz	Königreich Sachsen	IV.
Colmar	Elsaß-Lothringen	I.
Constadt	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Copitz	Königreich Sachsen	IV
Corbach	Waldeck	IV.
Cosel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Coswig	Anhalt	IV.
Cotta (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Cottbus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Cracau	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Crailsheim	Württemberg	III.
Cranz	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Crefeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Crimmitschau	Königreich Sachsen	II.
Crivitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Cröllwitz	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Cronberg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Crone a.d.Brahe	Preußen, Reg. Bez. Bromberg.	IV.
Cronenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Cronthal	Preußen, Reg. Bez. Bromberg.	IV.
Crossen a.d.Oder	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Cuba	Reuß j. L.	IV.
Cues	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Cüstrin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Culm	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Culmsee	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Cuxhaven	Hamburg	III.
Czarnikau	Preußen, Reg. Bez. Bromberg.	IV.
Daber (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Dachau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Dahlem	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Dahlen	Königreich Sachsen	IV.
Dahlhausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	IV.
Dahme (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	IV.
Dalldorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Dambach	Elsaß-Lothringen, Kr. Schlettstadt	IV.
Damm	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Dannenberg	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	IV.
Danzig	Preußen, Reg. Bez. Danzig	I.
Darkehmen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
Darmstadt	Hessen	I.
Debschwitz	Reuß j. L.	IV.
Deggendorf	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Deidesheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Delitzsch	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
Delmenhorst	Oldenburg	III.
Demmin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Depenstücken s. Lokstedt.		
Dessau	Anhalt	I.
Detmold	Lippe	II.
Deuben	Königreich Sachsen, Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	IV.
Deutsch-Eylau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Deutsch-Krone	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Deutsch-Piekar	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Deutsch-Wilmersdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
Dieburg	Hessen	III.
Diedenhofen (Thionville)	Elsaß-Lothringen	II.
Dieuze	Elsaß-Lothringen	III.
Diez	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Dillenburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Dillingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Dillingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Dinkelsbühl	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Dinslaken	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Dippoldiswalde	Königreich Sachsen	IV.
Dirschau	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Dittersbach	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Doberan	Mecklenburg-Schwerin	III.
Dockenhuden	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Döbeln	Königreich Sachsen	II.
Döhren	Preußen, Reg. Bez. Hannover	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
Dömitz	Mecklenburg-Schwerin	III.
Döse	Hamburg	IV.
Dom-Brandenburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Donaueschingen	Baden	III.
Donauwörth	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Dorotheendorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Dorsten (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster.	IV.
Dorstfeld	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Dortmund	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	I.
Dramburg	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Dresden	Königreich Sachsen	A.
Driburg	Preußen, Reg. Bez. Minden.	IV.
Driesen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Drossen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Duderstadt	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	IV.
Dudweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Düben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Dülken	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Dülmen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster.	IV.
Dümpten (bei Styrum)	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Düren	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
Dürkheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Düsseldorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Duisburg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Durlach	Baden	III.
Dyhernfurth	Preußen, Reg. Bez. Breslau.	IV.
Eberbach	Baden	III.
Ebersbach	Königreich Sachsen	IV.
Ebersberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Eberstadt	Hessen	IV.
Eberswalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	III.
Ebingen	Württemberg	III.
Eckenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Eckernförde	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Eckesey	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	IV.
Edenkoben	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Egeln	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Ehingen	Württemberg, Oberamt Ehingen	IV.
Ehrenbreitstein	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	I.
Ehrenfriedersdorf	Königreich Sachsen	IV.
Eibenstock	Königreich Sachsen	III.
Eichstätt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
Eickel (Wanne)	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	III.
Eidelstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Eierhäuschen s. Treptow (Reg. Bez. Potsdam).		
Eilenburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
Einbeck	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Eisenach	Großherzogthum Sachsen	II.
Eisenberg	Sachsen-Altenburg	IV.
Eisleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Eitorf	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
Elberfeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Elbing	Preußen, Reg. Bez. Danzig.	I.
Ellerbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Ellingen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Ellwangen	Württemberg, Oberamt Ellwangen	III.
Elmshorn	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Elsterberg	Königreich Sachsen	IV.
Eltville	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Elze	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	IV.
Emden	Preußen, Reg. Bez. Aurich	II.
Emmendingen	Baden	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse
Emmerich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Ems	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
Emsdetten	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Engen	Baden	IV.
Engers	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
Ensisheim	Elsaß-Lothringen	IV.
Eppingen	Baden	IV.
Erbach	Hessen	IV.
Erbendorf	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Erding	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Erfurt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	I.
Erkelenz	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Erkner	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Erlangen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
Ernstthal	Königreich Sachsen	III.
Erstein	Elsaß-Lothringen	IV.
Eschenbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Eschwege	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Eschweiler	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
Essen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Eßlingen	Württemberg	II.
Ettlingen	Baden	III.
Eupen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Euskirchen	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
Eutin	Oldenburg	IV.
Exin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Eydtkuhnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Falkenberg	Elsaß-Lothringen	IV.
Falkenberg i. O.-Schles.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Falkenstein	Königreich Sachsen	IV.
Fechenheim	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Feuerbach	Württemberg	IV.
Feyen s. St. Mathias-Medard-Feyen.		
Filehne (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Filehne (Schloß)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Finsterwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Fischeln	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Flatow mit Vorwerk	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Flensburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
Forbach	Elsaß-Lothringen	III.
Forchheim	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Forst	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
Forst	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Frankenberg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Frankenberg	Königreich Sachsen	III.
Frankenhausen	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
Frankenstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Frankenthal	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Frankfurt a. Main	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	A.
Frankfurt a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	I.
Franzburg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
Französisch-Buchholz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Fraulautern	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Fraustadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Freiberg	Königreich Sachsen	II.
Freiburg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Freiburg	Preußen, Reg. Bez. Stade	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Freiburg	Baden	I.
Freienwalde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Freienwalde a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Freisenbruch	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Freising	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Freistadt	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Freudenstadt	Württemberg	III.
Freyburg a. d. Unstrut	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Freyung	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Friedberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Friedberg	Hessen	III.
Friedeberg am Queis	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Friedeberg i. d. Neumark	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Friedenau (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
Friedland a. d. Alle	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Friedrichroda	Sachsen-Coburg und Gotha	IV.
Friedrichsberg s. Lichtenberg.		
Friedrichsfelde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Friedrichshagen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Friedrichsort	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Friedrichstadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Friedrichsthal mit Bildstock	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Friesack	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Fritzlar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Frohburg	Königreich Sachsen	IV.
Fürstenberg	Mecklenburg-Strelitz	IV.
Fürstenhain (bei Dresden) s. Kötzschenbroda.		
Fürstenwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Fürth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	I.
Füssen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Fuhlsbüttel	Hamburg	IV.
Fulda	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Fulerum s. Heißen-Fulerum-Winkhausen.		
Furth im Wald	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Furtwangen	Baden	IV.
Gaarden	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Gadderbaum	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
Gaildorf	Württemberg	IV.
Gardelegen	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Garding	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Garmisch	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Garz a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Gau-Algesheim	Hessen	IV.
Gebweiler	Elsaß-Lothringen	II.
Geestemünde	Preußen, Reg. Bez. Stade	I.
Geilenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
Geiselhöring	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Geisenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Geislingen	Württemberg, Oberamt Geislingen	III.
Geithain	Königreich Sachsen	III.
Geldern	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Gelnhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Gelsenkirchen . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.	Gommern	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Gemünden	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.	Gonsenheim . . .	Hessen	IV.
			Goslar	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Genthin	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.	Gostyn	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
Gera	Reuß j. L.	I.	Gotha	Sachsen-Coburg und Gotha . .	II.
Geringswalde . .	Königreich Sachsen	IV.	Gottesberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau .	III.
Germersheim . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz . . .	II.	Grabow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Gernsbach	Baden	IV.	Grabow a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Stettin .	III.
Gernsheim	Hessen	III.			
Gerresheim . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.	Gräfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Gevelsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.	Grätz (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Posen . .	IV.
Geyer	Königreich Sachsen	IV.	Gransee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Gibitzenhof . . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.	Graudenz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
Giebichenstein . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.			
Gießen	Hessen	II.	Grebenstein . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	IV.
Gifhorn	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	IV.	Greding	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Ginnheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.	Greifenberg i. Pom.	Preußen, Reg. Bez. Stettin .	III.
Gladbeck	Preußen, Reg. Bez. Münster .	IV.			
Glaishammer (bei Nürnberg) .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.	Greifenhagen . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin .	IV.
			Greiffenberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz .	IV.
Glatz	Preußen, Reg. Bez. Breslau .	II.	Greifswald . . .	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
Glauchau	Königreich Sachsen	II.	Greiz	Reuß ä. L.	II.
Gleiwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	I.	Greußen	Schwarzburg-Sondershausen .	IV.
Glogau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . .	II.	Grevenbroich . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Glückstadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.	Grevesmühlen .	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Gmünd	Württemberg, Oberamt Gmünd	II.	Griesbach	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Gnesen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	II.	Griesheim	Hessen	III.
Gnoien	Mecklenburg-Schwerin	IV.	Griesheim a. Main	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Goch	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.			
Godesberg	Preußen, Reg. Bez. Cöln . . .	IV.	Grimma	Königreich Sachsen	III.
Göppingen	Württemberg	III.	Grimmen	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
Görlitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . .	I.	Groitzsch	Königreich Sachsen	IV.
Gößnitz	Sachsen-Altenburg	IV.	Großalmerode .	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	IV.
Göttingen	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	II.	Groß-Bartelsee	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Goldap	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.	Groß-Borstel . .	Hamburg	IV.
Goldberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . .	IV.	Groß-Buchholz	Preußen, Reg. Bez. Hannover	IV.
Gollnow	Preußen, Reg. Bez. Stettin . .	III.	Großenhain . . .	Königreich Sachsen	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Groß-Flottbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Groß-Gerau	Hessen	IV.
Groß-Lichterfelde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	I.
Groß-Salze	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Groß-Steinheim	Hessen	IV.
Groß-Strehlitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Groß-Tarpen	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Groß-Umstadt	Hessen	IV.
Groß-Wartenberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Groß-Zimmern	Hessen	IV.
Grottkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Grünberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Grünberg	Hessen	IV.
Grünstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Gruna (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Grunewald (Schloß, bei Berlin) mit Paulsborn	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Guben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Günzburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Güsten	Anhalt	IV.
Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	II.
Gütersloh	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Gützkow	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
Guhrau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Gumbinnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
Gummersbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Gunzenhausen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
Guttstadt	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Haan	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Habelschwerdt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Hachenburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Hadamar	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Hadersleben	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Hagen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	I.
Hagenau	Elsaß-Lothringen	II.
Hagenow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Hainichen	Königreich Sachsen	III.
Halberstadt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	I.
Hall	Württemberg	III.
Halle a. d. Saale	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	I.
Halle i. Westf.	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Halver	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Hamburg	Hamburg	A.
Hameln	Preußen, Reg. Bez. Hannover	III.
Hamm	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Hamme	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Hammelburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Hanau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	II.
Hannover	Preußen, Reg. Bez. Hannover	I.
Harburg	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	I.
Harieshof s. Carolinenhof.		
Hartenstein	Königreich Sachsen	IV.
Hartha	Königreich Sachsen	IV.
Harzburg (Bad)	Braunschweig	IV.
Haspe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Hasserode	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Hastedt	Bremen	IV.
Haßfurt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Haßloch	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Hattingen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Hausen	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Havelberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Hayingen	Elsaß-Lothringen	IV.
Haynau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Hechingen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	III.
Heddernheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Heddesdorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Heide (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Heidelberg	Baden	I.
Heidenheim	Württemberg	III.
Heilbronn	Württemberg	I.
Heiligenhafen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Heiligenstadt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
Heiligkreuz	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Heilsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Heilsbronn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Heinersdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Heinrichswalde	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
Heißen-Fulerum-Winkhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Helgoland (Insel)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Helmstedt	Braunschweig	III.
Hemau	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Hemelingen	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.
Hengstey	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Heppenheim a. d. Bergstr.	Hessen	III.
Heppens s. Wilhelmshaven.		
Herbesthal	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
Herborn	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Herdecke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Herford	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
Heringsdorf	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Hermeskeil	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Hermsdorf i. d. Mark (Gemeinde u. Gutsbezirk)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Herne	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Herrenberg	Württemberg, Oberamt Herrenberg	III.
Herrnstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Hersbruck	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Hersfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Herten	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Herxheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Herzberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Heßler	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Hettstedt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Heven	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Hilchenbach	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	III.
Hilden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Hildesheim	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	II.
Hirschberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
Hirschhorn	Hessen	IV.
Hitdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Hochheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Hockenheim	Baden	IV.
Höchst a. Main	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Höchstadt a. d. Aisch	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Höchstädt a. d. Donau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Höhscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Höntrop	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Hörde	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Höxter	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Hof	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
Hofgeismar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Hofheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Hofstede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	IV.
Hoheluft s. Lokstedt.		
Hohenlimburg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	III.
Hohen-Schönhausen, nebst Kolonie Neu-Hohenschönhausen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	II.
Hohenstein	Königreich Sachsen	III.
Holzminden	Braunschweig	IV.
Holzwickede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	IV.
Homberg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Homberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Homberg a. d. Ohm	Hessen	IV.
Homburg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Homburg v. d. Höhe	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
Honnef	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Horb	Württemberg, Oberamt Horb.	III.
Horn	Bremen	IV.
Hornbach	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Horst	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg, Amt Hattingen	IV.
Horst	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg, Kr. Recklinghausen	IV.
Hoyer	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Hoyerswerda	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Hückeswagen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Hüls	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Hünfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Hüningen	Elsaß-Lothringen	III.
Hugo (Eisenbahnstation)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Hultschin	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Hungen	Hessen	IV.
Husum	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Jacobshagen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Jarmen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Jarotschin	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Jastrow	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Jauer	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Ibbenbüren (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Ibbenbüren (Landgemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Idar (bei Oberstein)	Oldenburg	III.
Idstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Jena	Großherzogthum Sachsen	II.
Jersitz	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
Jever	Oldenburg	IV.
Ilkirch-Grafenstaden	Elsaß-Lothringen	IV.
Ilmenau	Großherzogthum Sachsen	IV.
Ilsenburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Immenstadt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Ingolstadt	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	II.
Inowrazlaw	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	II.
Insterburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
Joachimsthal	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Johann-Georgenstadt	Königreich Sachsen	IV.
Iphofen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Iserlohn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Isselburg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Itzehoe	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Itzehoer Kloster-hof	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Jülich	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Jüterbog	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Jugenheim a. d. Bergstr.	Hessen	IV.
Jungfernheide	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Kahla	Sachsen-Altenburg	IV.
Kaiserslautern	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	I.
Kalk (bei Cöln), einschließlich des in der Gemeinde Vingst belegenen Bahnhofs		
Kalk	Preußen, Reg. Bez. Cöln	II.
Kalkberge-Rüdersdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Kalthof mit Ludwigshof, Sprint und Tannenhof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
Kamenz	Königreich Sachsen	III.
Kandel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Kappeln	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Karlsruhe	Baden	I.
Karlstadt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Kastel (bei Mainz)	Hessen	I.
Katscher	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Kattowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Kaufbeuren	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Kayserberg	Elsaß-Lothringen	IV.
Kehl (Stadt)	Baden	II.
Kehl (Dorf) mit Sundheim	Baden	II.
Kelheim	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Kellinghusen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Kemberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Kemnath	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Kempen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Kempen	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Kempten	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
Kesselstadt	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Kettwig	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Kevelaer	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Kieferstädtel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Kiel	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
Kirchberg	Preußen, Reg. Bez. Coblenz, Kr. Simmern	IV.
Kirchberg	Königreich Sachsen	III.
Kirchditmold	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Kirchhain	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Kirchheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
Kirchheim-bolanden	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Kirchhörde	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Kirn	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Kissingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
Kitzingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Klein-Bartelsee	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Klein-Dombrowka	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Klein-Flottbek mit Teufelsbrücke	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Klein-Maraunen s. Tragheimsdorf.		
Klein-Mochbern	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Klein-Tarpen	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Klein-Zabrze	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Klingenthal	Königreich Sachsen	IV.
Klotzsche (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Königsberg i. d. Neumark	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Königsberg i. Ostpr.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	I.
Königsbrück	Königreich Sachsen	IV.
Königshofen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Königshütte	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kr. Beuthen	I.
Königssteele	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Königstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Königstein	Königreich Sachsen	III.
Königswinter	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Königs-Wusterhausen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Körlin	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Kösen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
Köslin	Preußen, Reg. Bez. Köslin	II.
Kötzschenbroda mit Fürstenhain (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Kötzting	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Kolberg	Preußen, Reg. Bez. Köslin	II.
Kolmar i. Posen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Konitz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Konstanz	Baden	II.
Kosten	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Krappitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Kreuzburg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Kreuznach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	II.
Krojanke mit Vorwerk	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Kronach mit Rosenberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Krotoschin	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Künzelsau	Württemberg	IV.
Kürenz	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Kulmbach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	III.
Kunzendorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Kurnik	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Kusel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Kyritz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Labes	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Labiau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Labischin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Ladenburg	Baden	IV.
Laer	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Lage	Lippe	IV.
Lahr	Baden	III.
Lamberti	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Lampertheim	Hessen	III.
Landau	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Landau a. d. Isar	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Landeck	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Landeshut	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Landsberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Landsberg a. d. Warthe	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Landsberg i. O.-Schles. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Landshut	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	II.
Landstuhl	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Langen	Hessen	IV.
Langenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Langenbielau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Langendreer	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Langenfelde s. Stellingen.		
Langensalza	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
Langenschwalbach	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
Langenzenn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Langerfeld	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Laubach	Hessen	IV.
Lauban	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Laubegast (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Lauchstädt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Lauenburg	Preußen, Reg. Bez. Köslin	III.
Lauenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Lauf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Laufen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Lauingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Laupheim	Württemberg	III.
Laurahütte	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Lausigk	Königreich Sachsen	III.
Lauterecken	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Lebus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Lechfeld (Truppenübungsplatz)	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Lechhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Leer	Preußen, Reg. Bez. Aurich	III.
Lehe	Preußen, Reg. Bez. Stade	I.
Lehe	Bremen	IV.
Lehrte	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	IV.
Leichlingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Leipzig	Königreich Sachsen	I.
Leisnig	Königreich Sachsen	III.
Lemgo	Lippe	IV.
Lengefeld	Königreich Sachsen	IV.
Lengenfeld i. Voigtl.	Königreich Sachsen	IV.
Lennep	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Leobschütz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Leonberg	Württemberg	III.
Leopoldshall	Anhalt	III.
Letmathe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Leutershausen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Leutkirch	Württemberg	IV.
Lewin	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Lich	Hessen	III.
Lichtenberg mit Friedrichsberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Lichtenstein	Königreich Sachsen	IV.
Lichtenthal	Baden	III.
Liebau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Liebenstein (Bad)	Sachsen-Meiningen	IV.
Liebenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Liebenwerda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Liegnitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	I.
Limbach i. Sachs.	Königreich Sachsen	III.
Limburg a. d. Lahn	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Limmer	Preußen, Reg. Bez. Hannover	IV.
Lindau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
Linden	Preußen, Reg. Bez. Hannover	I.
Linden	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Lingen	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Linz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Lipine	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Lippstadt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Lissa i. Posen	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
Lissadorf	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
Lobberich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Lobsens	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Löbau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Löbau	Königreich Sachsen	III.
Löbtau (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Lörrach	Baden	III.
Lößnitz	Königreich Sachsen	III.
Lötzen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
Löwen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Löwenberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Lohr	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Lokstedt mit Hoheluft und Depenstücken	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Lommatzsch	Königreich Sachsen	IV.
Lorsch	Hessen	III.
Loschwitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Loslau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Lublinitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Luckau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Luckenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Ludwigsburg	Württemberg	II.
Ludwigshafen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	I.
Ludwigshof (bei Königsberg i. Ostpr.) s. Kalthof.		
Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	III.
Lübbecke	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Lübben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Lübeck	Lübeck	I.
Lüben	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Lübz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Lüchow	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	IV.
Lüdenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Lüdinghausen	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Lügumkloster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Lüneburg	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	II.
Lünen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Lütgendortmund	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Lütjenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Lüttringhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Lützen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Lunden	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Lunzenau	Königreich Sachsen	IV.
Lyck	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Magdeburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	I.
Mainz	Hessen	I.
Malchin	Mecklenburg-Schwerin	III.
Malchow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Mallersdorf	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Malmedy	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Malstatt-Burbach	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
Mannheim	Baden	I.
Marbach	Württemberg, Oberamt Marbach	III.
Marburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	II.
Mareese	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Marggrabowa .	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
Marienau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Marienberg ...	Königreich Sachsen	III.
Marienburg...	Preußen, Reg. Bez. Danzig . .	III.
Mariendorf mit Südende	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	IV.
Marienfelde ...	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder .	III.
Marienthal s. Treptow (Reg. Bez. Potsdam).		
Marienthal ...	Königreich Sachsen	IV.
Marienwerder .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Markirch	Elsaß-Lothringen	II.
Markneukirchen	Königreich Sachsen	IV.
Markranstädt..	Königreich Sachsen	IV.
Marktheidenfeld	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Marne	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Marsal	Elsaß-Lothringen	IV.
Marten	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Masmünster ..	Elsaß-Lothringen	IV.
Massow.....	Preußen, Reg. Bez. Stettin . .	IV.
Maulbronn ...	Württemberg	IV.
Mauritz	Preußen, Reg. Bez. Münster .	III.
Mayen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . .	III.
Meerane	Königreich Sachsen	II.
Meiderich.....	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Meiningen....	Sachsen-Meiningen	II.
Meißen	Königreich Sachsen	II.
Meldorf.....	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Melsungen....	Preußen, Reg. Bez. Cassel ...	IV.
Memel mit Leuchtthurm und Navigationsschule .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Memmingen ..	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Menden.....	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Meppen.....	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	III.
Mergentheim ..	Württemberg	III.
Merseburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Merzig	Preußen, Reg. Bez. Trier ...	IV.
Meschede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Meseritz	Preußen, Reg. Bez. Posen...	III.
Meßkirch	Baden	IV.
Mettmann	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Metz	Elsaß-Lothringen	A.
Metzingen	Württemberg	IV.
Meuselwitz	Sachsen-Altenburg	IV.
Mewe	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Michelstadt ...	Hessen	IV.
Mickten (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Militsch (Stadt).	Preußen, Reg. Bez. Breslau .	IV.
Miltenberg....	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Mindelheim ...	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Minden.....	Preußen, Reg. Bez. Minden . .	II.
Misdroy	Preußen, Reg. Bez. Stettin . .	IV.
Mittel-Hufen..	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Mittel-Lagiewnik ...	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	IV.
Mittelwalde ...	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
Mittenwalde (Stadt).....	Preußen, Reg. Bez. Potsdam .	IV.
Mittweida	Königreich Sachsen	III.
Mocker	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Möckern	Königreich Sachsen	IV.
Mölln	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Mörchingen ...	Elsaß-Lothringen	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Mörs	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Mogilno	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Mohrungen	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Molsheim	Elsaß-Lothringen	IV.
Montabaur	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Montjoie	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
Moorfleth	Hamburg	IV.
Morgenroth (Bahnhof) s. Orzegow.		
Moritzberg	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Mosbach	Baden	III.
Mügeln	Königreich Sachsen	IV.
Mühlberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Mühlenberg s. Blankenese.		
Mühlhausen	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	II.
Mülhausen	Elsaß-Lothringen	A.
Mülheim a. d. Ruhr	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Mülheim a. Rhein	Preußen, Reg. Bez. Cöln	II.
Müllheim	Baden	III.
Münchberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Müncheberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
München	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	A.
München-Gladbach (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach	I.
München-Gladbach (Landgemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach	III.
Münden	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Münsingen	Württemberg	IV.
Münster	Elsaß-Lothringen	III.
Münster a. Stein	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Münster (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	I.
Münsterberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Münstereifel	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
Mundenheim (bei Ludwigshafen)	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Muskau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Mutterstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Mylau	Königreich Sachsen	IV.
Myslowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Nagold	Württemberg	III.
Nakel	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Namslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Nassau	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Nauen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Naugard	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Nauheim (Bad)	Hessen	III.
Naumburg a. d. Saale	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Neckarau	Baden	IV.
Neckarsteinach	Hessen	IV.
Neckarsulm	Württemberg	III.
Neheim	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Neidenburg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Neisse	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Nenndorf	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Neresheim	Württemberg, Oberamt Neresheim	III.
Netzschkau	Königreich Sachsen	IV.
Neu-Beelitz	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	III.
Neubreisach	Elsaß-Lothringen	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Neuburg a. d. Donau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Neudamm	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Neudorf–Tworog	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Neuebleiche	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Neuekrug s. Nieder-Schönweide.		
Neuenbürg	Württemberg	III.
Neuenburg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Neuenburg (Fischerei)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Neuerburg	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Bitburg	IV.
Neuhaldensleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Neuhaus (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Neu-Heiduk	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Neu-Hohenschönhausen s. Hohen-Schönhausen.		
Neu-Hückeswagen mit Eisenbahnstation Born	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Neu-Isenburg	Hessen	IV.
Neukirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Solingen	IV.
Neumarkt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Neumarkt	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
Neumünster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Neunburg vorm Wald	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Neunkirchen	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Ottweiler	II.
Neuötting	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Neurode (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Neu-Ruppin	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Neusalz a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Neustadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Neustadt	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Neustadt	Sachsen-Coburg und Gotha	IV.
Neustadt a. d. Aisch	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Neustadt a. d. Donau	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Neustadt a. d. Dosse	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Neustadt a. d. Haardt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Neustadt a. d. Orla	Großherzogthum Sachsen	IV.
Neustadt a. Rübenberg	Preußen, Reg. Bez. Hannover	IV.
Neustadt a. d. Saale	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Neustadt a. d. Wald-Naab	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Neustadt (bei Stolpen)	Königreich Sachsen	III.
Neustadt i. O.-Schles.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Neustadt i. Westpr.	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
Neustädtel	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Neustädtel	Königreich Sachsen	IV.
Neustettin	Preußen, Reg. Bez. Köslin . .	III.
Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	II.
Neuß	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Neutomischel ..	Preußen, Reg. Bez. Posen ..	IV.
Neuulm	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	I.
Neu-Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Neu-Weißstein s. Weißstein.		
Neuwerk	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Neuwied	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . .	III.
Neviges	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Nicolai	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	IV.
Nidda	Hessen	IV.
Niedane (bei Ratibor)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	IV.
Nieder-Heiduk .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	III.
Nieder-Hemer .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Nieder-Hermsdorf	Preußen, Reg. Bez. Breslau .	IV.
Nieder-Ingelheim (Flecken) . .	Hessen	IV.
Niederlahnstein .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Nieder-Lößnitz (bei Dresden) . .	Königreich Sachsen	III.
Niedermarsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Niederplanitz . .	Königreich Sachsen	IV.
Niederrad	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Nieder-Schöneweide mit Neuekrug	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
Nieder-Schönhausen mit Schönholz ...	Preußen, Reg. Bez. Potsdam .	II.
Nieder-Wildungen	Waldeck	III.
Nienburg	Preußen, Reg. Bez. Hannover	III.
Nienburg a. d. Saale	Anhalt	IV.
Nienstedten ...	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Nierstein	Hessen	IV.
Nimptsch	Preußen, Reg. Bez. Breslau .	IV.
Nördlingen ...	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Nörenberg	Preußen, Reg. Bez. Stettin ..	IV.
Nöschenrode ...	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Norburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
Norden	Preußen, Reg. Bez. Aurich ...	III.
Norderney	Preußen, Reg. Bez. Aurich . .	IV.
Nordhausen ...	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . .	II.
Northeim	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Nortorf (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
Nossen	Königreich Sachsen	IV.
Nowaweß	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Nürnberg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	I.
Nürtingen	Württemberg	IV.
Nymphenburg .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Oberdorf	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Oberehnheim ..	Elsaß-Lothringen	IV.
Ober-Glogau ..	Preußen, Reg. Bez. Oppeln ..	IV.
Oberhausen ...	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Oberhausen ...	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Ober-Heiduk ..	Preußen, Reg. Bez. Oppeln ..	III.
Ober-Hemer ...	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Ober-Ingelheim (Flecken)	Hessen	IV.
Oberkirch	Baden	IV.
Ober-Lagiewnik	Preußen, Reg. Bez. Oppeln ..	IV.
Oberlahnstein ..	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Ober-Lößnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Obermoschel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Obernburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Oberndorf	Württemberg, Oberamt Oberndorf	III.
Oberneuland	Bremen	IV.
Oberplanitz	Königreich Sachsen	IV.
Oberrad	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Oberschleißheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Ober-Schönweide	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Oberstein	Oldenburg	III.
Oberursel	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Ober-Völklingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Oberwesel	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Obornik	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Ochsenfurt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Odenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Oderberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Oederan	Königreich Sachsen	III.
Oehringen	Württemberg	III.
Oelde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Oels	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Oelsnitz i. Voigtl.	Königreich Sachsen	III.
Oesdorf	Waldeck	IV.
Oeynhausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Offenbach	Hessen	I.
Offenburg	Baden	III.
Oggersheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Ohlau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Ohligs	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Ohlsdorf	Hamburg	IV.
Ohra	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Ohrdruf	Sachsen-Coburg und Gotha	IV.
Olbernhau	Königreich Sachsen	IV.
Oldenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Oldenburg	Oldenburg	II.
Oldesloe	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Oliva	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
Olpe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Opladen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Oppeln	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Oppenheim	Hessen	III.
Oranienburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Orb	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Orsoy	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Ortelsburg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Ortelsburg (Amtsfreiheit)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Orzegow (Gut) mit Bahnhof Morgenroth	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Oschatz	Königreich Sachsen	III.
Oschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Osnabrück	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	I.
Osterburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Osterfeld	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Osterhofen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Osternburg	Oldenburg	III.
Osterode a. Harz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Osterode (Freiheit)	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Osterode i. Ostpr. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Osterwiek	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Osthofen	Hessen	IV.
Ostrog	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Ostrowo	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Otterberg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Otterndorf	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Ottmachau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Ottobeuren	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Ottweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Paderborn	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
Pallien	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV
Pankow (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II
Papenburg	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	III.
Pappenheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV
Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
Parchwitz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Pasewalk	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Passau	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	II.
Patschkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Paulsborn s. Grunewald (Schloß).		
Paulsdorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Pausa	Königreich Sachsen	IV.
Pegau	Königreich Sachsen	III.
Pegnitz	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Peine	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Peiskretscham	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Peitz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Penig	Königreich Sachsen	III.
Perleberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Pfaffendorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
Pfaffenhofen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Pfalzburg	Elsaß-Lothringen	IV.
Pfarrkirchen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Pfeddersheim	Hessen	IV.
Pfersee	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Pfirt	Elsaß-Lothringen	IV.
Pforten	Reuß j. L.	IV.
Pforzheim	Baden	I.
Pfullendorf	Baden	IV.
Pfullingen	Württemberg	IV.
Pfungstadt	Hessen	III.
Piaske	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Pieschen (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Pillau mit Hafenbezirk	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Pinnau (bei Wehlau)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Pinneberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Pirmasens	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Pirna	Königreich Sachsen	II.
Pitschen	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Plania	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Plau	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Plauen (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Plauen i. Voigtl.	Königreich Sachsen	I.
Pleschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Pleß	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Ploen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Plötzensee (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Podgorz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Pößneck	Sachsen-Meiningen	III.
Polkwitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Polzin (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Polzin (Schloß)	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Ponarth	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Poppelsdorf	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Posen	Preußen, Reg. Bez. Posen	I.
Potschappel	Königreich Sachsen	IV.
Potsdam	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Prausnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Praust	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
Preetz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Prenzlau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Preungesheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Preußisch-Eylau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Preußisch-Friedland	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Preußisch-Holland	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Preußisch-Stargard	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Prinzenthal	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Pritzwalk	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Proschowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Prüm	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Püttlingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Püttlingen	Elsaß-Lothringen	IV.
Pulsnitz	Königreich Sachsen	IV.
Putbus	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Pyritz	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Pyrmont	Waldeck	III.
Quedlinburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Querfurt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Radeberg	Königreich Sachsen	III.
Radebeul (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Radeburg	Königreich Sachsen	IV.
Radevormwald	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Radolfzell	Baden	IV.
Radzionkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Räcknitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Ragnit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Rappoltsweiler	Elsaß-Lothringen	III.
Rastatt	Baden	II.
Rastenburg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Rastenburg (Domäne)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Rathenow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Ratibor (Schloß)	s. Bosatz.	
Ratingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Ratzeburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Ravensburg	Württemberg	II.
Rawitsch	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Recklinghausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	II.
Recklinghausen (Landgemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
Rees	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Regensburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	I.
Regenwalde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Reichenbach	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Reichenbach	Königreich Sachsen	II.
Reichenhall	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Reichenstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Reinerz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Reinfeld	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Reinheim	Hessen	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Reinickendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Reinsdorf	Königreich Sachsen	IV.
Remagen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Remscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Rendsburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Reppen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Reudnitz	Königreich Sachsen	III.
Reutlingen	Württemberg	II.
Rheda (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Rheinbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
Rheinberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Rheindahlen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Rheine (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Rheydt	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Ribnitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Richtenberg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
Ricklingen	Preußen, Reg. Bez. Hannover	IV.
Riedlingen	Württemberg	III.
Riemke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Rieneck	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
Riesa	Königreich Sachsen	II.
Riesenburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Rinteln	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Rixdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Rochlitz	Königreich Sachsen	III.
Rockenhausen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Roda	Sachsen-Altenburg	IV.
Röbel	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Rödelheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Röhlinghausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Rössel mit Burg und Schloßfreiheit	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Rogasen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Ronneburg	Sachsen-Altenburg	IV.
Ronsdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Rosdzin	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Rosenberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Rosenberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kr. Rosenberg	IV.
Rosenberg (Bayern, Reg. Bez. Oberfranken)	s. Kronach.	
Rosenheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Rostock	Mecklenburg-Schwerin	I.
Roßberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Roßlau	Anhalt	IV.
Roßwein	Königreich Sachsen	III.
Rotenburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Roth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Rothenburg a. d. Tauber	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Rothenburg i. d. Ob.-Lausitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Rothenburgsort	Hamburg	III.
Rothenditmold	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Rottenburg	Württemberg	III.
Rotthausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Rottweil	Württemberg	III.
Ruda	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	III.
Rüdesheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Rügenwalde	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Rügenwaldermünde	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Rüttenscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Rufach	Elsaß-Lothringen	IV.
Ruhbank	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Ruhla	Großherzogthum Sachsen	IV.
Ruhla	Sachsen-Coburg und Gotha	IV.
Ruhrort	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Rummelsburg (Preußen, Reg. Bez. Potsdam) s. Boxhagen-Rummelsburg.		
Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Rybnik	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Saalfeld	Sachsen-Meiningen	III.
Saarbrücken	Preußen, Reg. Bez. Trier	I.
Saarburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Saarburg	Elsaß-Lothringen	II.
Saargemünd	Elsaß-Lothringen	II.
Saarlouis	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
Saarn	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Saarunion	Elsaß-Lothringen	IV.
Säckingen	Baden	III.
Sagan	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Salzburg (Château-Salins)	Elsaß-Lothringen	IV.
Salzuflen	Lippe	IV.
Salzungen	Sachsen-Meiningen	IV.
Salzwedel	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Samter	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
St. Andreasberg	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	IV.
St. Avold	Elsaß-Lothringen	III.
St. Blasien	Baden	IV.
St. Goar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
St. Goarshausen	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
St. Ingbert	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
St. Johann	Preußen, Reg. Bez. Trier	I.
St. Lazarus (bei Posen)	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
St. Ludwig	Elsaß-Lothringen	IV.
St. Mathias-Medard-Feyen	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
St. Medard s. St. Mathias-Medard-Feyen.		
St. Sebastian	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
St. Tönis	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
St. Wendel	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Sangerhausen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Saulgau	Württemberg	III.
Schäferei	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
Schalke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Schandau	Königreich Sachsen	IV.
Schedewitz	Königreich Sachsen	IV.
Scheinfeld	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Schierstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Schiffbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Schifferstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
Schiffweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Schildesche	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Schiltigheim	Elsaß-Lothringen	III.
Schirmeck	Elsaß-Lothringen	IV.
Schivelbein	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Schkeuditz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Schlawe	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Schleiz	Reuß j. L.	IV.
Schleswig	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
Schlettstadt	Elsaß-Lothringen	III.
Schleusenau	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Schleusingen	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
Schlüchtern	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Schmalkalden .	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	III.
Schmargendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
Schmelz	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kr. Memel	IV.
Schmiedeberg . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . .	IV.
Schmiedeberg . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Schmiegel	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
Schmölln	Sachsen-Altenburg	III.
Schneeberg . . .	Königreich Sachsen	III.
Schneidemühl .	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Schönau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . .	IV.
Schönberg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Schöndorf	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Schönebeck	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Schöneberg (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	I.
Schöneck	Königreich Sachsen	IV.
Schönefeld (bei Leipzig)	Königreich Sachsen	IV.
Schönholz s. Nieder-Schönhausen.		
Schöningen . . .	Braunschweig	IV.
Schönlanke (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Schongau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Schopfheim . . .	Baden	IV.
Schoppinitz . . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	IV.
Schorndorf . . .	Württemberg	III.
Schramberg . . .	Württemberg, Oberamt Oberndorf	IV.
Schrimm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	III.
Schrobenhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Schroda	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
Schröttersdorf .	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Schubin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Schwaan	Mecklenburg-Schwerin	IV
Schwabach . . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III
Schwachhausen	Bremen	IV
Schwalbach . . .	Preußen, Reg. Bez. Trier . . .	IV
Schwandorf . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV
Schwarzenberg .	Königreich Sachsen	IV
Schwarzort . . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV
Schwedenhöhe .	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III
Schwedt a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Potsdam .	III
Schweidnitz . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau .	II
Schweinfurt . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	III
Schwelm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg .	III
Schwenningen .	Württemberg, Oberamt Rottweil	IV
Schwerin a. d. Warthe	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV
Schwerin i. Meckl.	Mecklenburg-Schwerin	I
Schwersenz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV
Schwerte	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg .	III
Schwetz (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV
Schwetzingen . .	Baden	III
Schwiebus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV
Schwientochlowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	III
Sebaldsbrück . .	Bremen	IV
Sebnitz	Königreich Sachsen	IV
Seckbach	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV
Seehausen i. d. Altm.	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV
Seelow (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Seesen	Braunschweig	IV.
Segeberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Seidau (bei Bautzen)	Königreich Sachsen	III.
Selb	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Seligenstadt	Hessen	III.
Senftenberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Siegburg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Siegen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Siemianowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Sierakowo (bei Rawitsch)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Sigmaringen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	III.
Simmern	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Sinsheim	Baden	IV.
Sinzheim	Baden	IV.
Sinzig	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Sobernheim	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Soden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
Sömmerda	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
Soest	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Sohrau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Soldau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Soldin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Solingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Soltau	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	IV.
Sommerfeld	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Sonderburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	III.
Sonneberg	Sachsen-Meiningen	III.
Sonnenburg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Sonthofen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Sorau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Spaichingen	Württemberg	III.
Spalt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Spandau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Speldorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Spellen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Speyer	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Sprechan s. Vorderhufen.		
Spremberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Sprendlingen	Hessen, Kr. Offenbach	IV.
Sprint (bei Königsberg i. Ostpr.) s. Kalthof.		
Sprottau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Stade	Preußen, Reg. Bez. Stade	II.
Stadtamhof	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
Stadthagen	Schaumburg-Lippe	IV.
Stadtsteinach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Staffelstein	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Stallupönen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
Stargard i. Pom.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	II.
Staßfurt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Stavenhagen	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Steele	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Steglitz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Steinach	Sachsen-Meiningen	IV.
Steinau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Steinau a. d. Oder (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Stellingen mit Langenfelde	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Stendal	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Sterkrade	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf.	III.
Sternberg	Mecklenburg-Schwerin	III.
Sternberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Stetten im Wiesenthal	Baden, Bezirksamt Lörrach ..	IV.
Stettin	Preußen, Reg. Bez. Stettin ..	I.
Stieringen	Elsaß-Lothringen	IV.
Stockach	Baden	IV.
Stöcken	Preußen, Reg. Bez. Hannover	IV.
Stötteritz (bei Leipzig)	Königreich Sachsen	IV.
Stolberg	Preußen, Reg. Bez. Aachen ..	II.
Stollberg	Königreich Sachsen	III.
Stolp	Preußen, Reg. Bez. Köslin ..	II.
Stolpmünde ..	Preußen, Reg. Bez. Köslin ..	IV.
Storkow (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	IV.
Stralau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	II.
Stralsund	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
Strasburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Strasburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	IV.
Straßburg	Elsaß-Lothringen	A.
Straubing	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	III.
Strausberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	IV.
Strehlen	Preußen, Reg. Bez. Breslau .	III.
Strelitz	Mecklenburg-Strelitz	IV.
Strelno (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Striegau	Preußen, Reg. Bez. Breslau .	III.
Stromberg ...	Preußen, Reg. Bez. Coblenz ..	IV.
Stuttgart	Württemberg	A.
Styrum	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Sude	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Suderode	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Süchteln	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Südende s. Mariendorf.		
Suhl	Preußen, Reg. Bez. Erfurt ..	III.
Sulz	Württemberg, Oberamt Sulz .	III.
Sulz	Elsaß-Lothringen	II.
Sulzbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Sulzbach mit Altenwald ...	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Saarbrücken	III.
Sundheim s. Kehl (Dorf).		
Sundwig	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	IV.
Swinemünde ..	Preußen, Reg. Bez. Stettin ..	II.
Swinemünde-Hafengrund ..	Preußen, Reg. Bez. Stettin ..	IV.
Tangermünde.	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Tannenhof (bei Königsberg i. Ostpr.) s. Kalthof.		
Tarnowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln .	III.
Tarpen (Vorwerk)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Tauberbischofsheim	Baden	IV.
Taucha	Königreich Sachsen	IV.
Tegel (forstfiskalischer Gutsbezirk) mit Ausschluß von Plötzensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Tegel (Gemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Tegel (Schloß)..	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Telgte	Preußen, Reg. Bez. Münster.	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Teltow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Tempelburg	Preußen, Reg. Bez. Köslin	IV.
Tempelhof	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Templin	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
Tettnang	Württemberg	III.
Teuchern a. d. Saale	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Teufelsbrücke s. Klein-Flottbek.		
Thale (Gemeinde und Forstbezirk)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Thann	Elsaß-Lothringen	II.
Thionville s. Diedenhofen.		
Thorn	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	I.
Thum	Königreich Sachsen	IV.
Tilsit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
Tirschenreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Tittmoning	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Tölz	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Tönning	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Tondern	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Torgau	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Tost (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Trachenberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Tragheimsdorf (Böttchershöfchen, Tragheimshof, Borkmühle, Klein-Maraunen)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Tragheimshof s. Tragheimsdorf.		
Trarbach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Traunstein	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Travemünde	Lübeck	III.
Trebnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Tremessen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Treptow a. d. Rega	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Treptow a. d. Tollense	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Treptow mit Eierhäuschen und Marienthal	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Treuen	Königreich Sachsen	IV.
Treuenbrietzen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Treysa	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Triberg	Baden	IV.
Trier	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
Trotha	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
Tuchel	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Tübingen	Württemberg	II.
Tuttlingen	Württemberg	III.
Ueberlingen	Baden	III.
Ueberwasser (bei Münster)	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Uebigau (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Ueckendorf	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Ueckermünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Uelzen	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	III.
Uerdingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Uetersen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Uffenheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Ulm	Württemberg	I.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Unna	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.	Wahlershausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Untermhaus	Reuß j. L.	IV.	Wahlstatt	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Unter-Völklingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.	Wahren	Königreich Sachsen	IV.
Urach	Württemberg	III.	Waiblingen	Württemberg, Oberamt Waiblingen	III.
Usingen	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.	Wald	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
			Waldenburg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
			Waldenburg	Königreich Sachsen	IV.
Vaihingen	Württemberg, Oberamt Vaihingen	III.	Waldheim	Königreich Sachsen	III.
Vallendar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.	Waldkirch	Baden, Bez. Amt Waldkirch	IV.
Varel	Oldenburg	IV.	Waldsee	Württemberg	III.
Vegesack	Bremen	IV.	Waldshut	Baden	III.
Velbert	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.	Walle	Bremen	IV.
Velburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.	Waltershausen	Sachsen-Coburg und Gotha	IV.
			Wandsbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
Velten i. d. Mark	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.	Wangen	Württemberg, Oberamt Wangen	III.
Verden	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.	Wangerin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Vic	Elsaß-Lothringen	IV.	Wanne s. Bickern, Eickel.		
Viechtach	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.	Wanzleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Viernheim	Hessen	III.	Warburg	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
Viersen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.	Waren	Mecklenburg-Schwerin	III.
Vilbel	Hessen	IV.	Warendorf	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Villingen	Baden	III.	Warmbrunn	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
Vilsbiburg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.	Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin	III.
Vilshofen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.	Wartenburg i. Ostpr. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kr. Allenstein	IV.
Vlotho	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.			
Vohenstrauß	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.	Wartenburg (Strafanstalt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kr. Allenstein	IV.
Vohwinkel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.			
Vorder-Hufen mit Sprechan.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.	Wartha	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
			Wasselnheim	Elsaß-Lothringen	IV.
			Wasserburg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Wachenheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.	Wattenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Wachwitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.	Wattlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
			Wedel	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Weener	Preußen, Reg. Bez. Aurich	IV.
Wegscheid	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
Wehlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Wehlheiden	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Weichselmünde	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Weida	Großherzogthum Sachsen	IV.
Weiden	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
Weidenau	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Weilburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Weiler (bei Bingen)	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	II.
Weilheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Weimar	Großherzogthum Sachsen	II.
Weingarten	Württemberg, Oberamt Ravensburg	II.
Weinheim	Baden	III.
Weinsberg	Württemberg	III.
Weißenburg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
Weißenburg	Elsaß-Lothringen	III.
Weißenfels	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Weißer Hirsch (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Weißstein mit Neu-Weißstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Weitmar	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Welzheim	Württemberg	III.
Werdau	Königreich Sachsen	II.
Werden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Werder (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Werdohl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Werl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Wermelskirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Werne	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Wernigerode	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Wertheim	Baden	III.
Wertingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
Wesel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Wesselburen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Westhofen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Westig	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Westswine	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Wetter	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Wetzlar mit Bahnhof	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
Wevelinghoven	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Wiblingen	Württemberg	II.
Wickrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Wiebelskirchen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Wiedenbrück	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Wiemelhausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
Wiesbaden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	I.
Wiesloch	Baden, Bez. Amt. Wiesloch	IV.
Wilda	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
Wildenfels	Königreich Sachsen	IV.
Wilhelmsburg	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	III.
Wilhelmshaven (Heppens)	Preußen, Reg. Bez. Aurich	I.
Wilhelmshöhe (bei Cassel)	Preußen, Reg. Bez. Cassel	I.
Wilkau	Königreich Sachsen	IV.
Wilster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
Wimpfen am Berg	Hessen	IV.
Windsbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Windsheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
Winkhausen s. Heißen-Fulerum-Winkhausen.		
Winsen a. d. Luhe	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Winzig	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Wipperfürth	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
Wismar	Mecklenburg-Schwerin	II.
Witten	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Wittenberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Wittenberge	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Wittenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
Wittlich	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
Wittstock (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Witzenhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Wohlau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
Woldegk	Mecklenburg-Strelitz	IV.
Woldenberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Wolfach	Baden	IV.
Wolfenbüttel	Braunschweig	III.
Wolfhagen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Wolfratshausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
Wolgast	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Wollin (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Wollstein	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Wolmirstedt (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
Woltmershausen	Bremen	IV.
Wongrowitz	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
Wormditt (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
Worms	Hessen	II.
Wreschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Wriezen a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Wülfel	Preußen, Reg. Bez. Hannover	IV.
Wülfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Würzburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
Wulsdorf	Preußen, Reg. Bez. Stade	IV.
Wunsiedel	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
Wunstorf	Preußen, Reg. Bez. Hannover	IV.
Wurzen	Königreich Sachsen	II.
Wusterhausen a. d. Dosse	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Xanten	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
Zabern	Elsaß-Lothringen	III.
Zaborze	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Zachan	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Zalenze	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Zawodzie s. Bogutschütz.		
Zduny	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
Zehdenick (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Zehlendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
Zeitz	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Zell	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
Zellerfeld	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Zempelburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
Zerbst	Anhalt	II.
Zeulenroda	Reuß ä. L.	IV.
Ziegenhain	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
Ziegenhals	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
Zielenzig	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
Zinnowitz	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
Zittau	Königreich Sachsen	II.
Zoppot	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
Zossen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
Zschopau	Königreich Sachsen	III.
Züllchow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Züllichau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.	Zwenkau	Königreich Sachsen	IV.
Zülpich	Preußen, Reg. Bez. Cöln . . .	IV.	Zwickau	Königreich Sachsen	I.
Zuffenhausen . .	Württemberg	IV.	Zwingenberg . .	Hessen	IV.
Zusmarshausen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.	Zwönitz	Königreich Sachsen	IV.
			Zwötzen	Reuß j. L.	IV.
Zweibrücken . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz . . .	III.	Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets.		V.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirkes des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirke sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die III. Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 663.

(Nr. 2412.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Titels VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VI.

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

I. Innungen.

a. Allgemeine Vorschriften.

§. 81.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

§. 81a.

Aufgabe der Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a;

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1897.

4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§. 81b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

§. 82.

Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der betheiligten Landes-Zentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden und dergleichen) können beibehalten werden.

§. 83.

Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.

Dasselbe muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Innung sowie die Gewerbszweige, für welche die Innung errichtet ist;
2. die Aufgaben der Innung sowie die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens;
3. Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden;
5. die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
6. die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§. 92 Absatz 3), die Zahl und die Wahl der Vertreter;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
9. die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;
10. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen;
11. die Bildung des Organs und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;
12. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen;
13. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts und den Erlaß und die Abänderung der Nebenstatuten;
14. die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
15. die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§. 84.

Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§. 96).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn die durch das Innungsstatut vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirkes die nach §. 82 Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 85.

Soll in der Innung eine Einrichtung der im §. 81b Ziffer 3, 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der im §. 81b Ziffer 3 und 5 bezeichneten Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

§. 86.

Die Innungen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§. 87.

Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden:

1. diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;

2. diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind;
3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statute festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

§. 87a.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, am Schlusse jedes Rechnungsjahrs gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbe für Rechnung deren Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Wittwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

§. 88.

Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die Innungen sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben.

§. 89.

Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§. 95) erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge sowie die für die Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren (§. 88 Absatz 3) werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Das Gleiche gilt für die Einziehung von Ordnungsstrafen (§. 92c).

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§. 89a.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zugelassenen Weise erfolgen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als der durch die §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Werthpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

§. 89b.

Die Innung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1. dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushülfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3. der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

§. 90.

Auf Innungs-Krankenkassen finden außer den Vorschriften des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes auch die §§. 34 bis 38, 45 Absatz 5, 47 Absatz 3 bis 6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.

§. 91.

Die auf Grund des §. 81b Ziffer 4 errichteten Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§. 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baaren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatute festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehülfen) und Arbeiter zu ernennen.

Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgerichte schriftlich mitzutheilen.

§. 91a.

Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäß §§. 773 und 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§. 91b.

Die Entscheidungen der Innung (§. 81a Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (§. 81b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die im §. 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 127d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der §. 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 92.

Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden.

Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit mittelst geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstandes finden unter Leitung des Innungsvorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 92a.

Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen.

Er hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 92b.

Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 92c.

Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von zwanzig Mark zu verhängen. Ueber Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Betrag der Geldstrafen fließt in die Innungskasse.

§. 93.

Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt.

Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben:

1. die Feststellung des Haushaltsplans;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;

4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
5. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;
6. die Beschlußfassung über:
   a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigenthum;
   b) die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
   c) die Aufnahme von Anleihen;
7. die Wahl der Mitglieder der Organe zur Entscheidung der im §. 81a Ziffer 4 und §. 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;
8. die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§. 131a);
9. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;
10. die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung.

§. 93a.

Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im §. 83 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Theilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Theilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

§. 94.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 94a.

Die Mitglieder der Innungsvorstände, Prüfungsausschüsse und Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der im §. 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß gewährt werden.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Diese Bestimmungen finden auf die Mitglieder der Innungsschiedsgerichte entsprechende Anwendung.

§. 94b.

Mitglieder der Innungsvorstände, der Ausschüsse der Innungen, der Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der in §§. 81a Ziffer 4 und 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Betheiligten vom Amte durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Betheiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§. 94c.

Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im §. 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen,

so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 95.

Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Theil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.

Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Betheiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist;
2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämmtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschusse gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Absatze 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

§. 95a.

Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl zum Gesellenausschusse leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§. 95b.

Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessenungeachtet der Gesellenausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 95c.

Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

§. 96.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung Theil nehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fließen in die Innungskasse.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§. 97.

Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 84 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch §. 81a gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt;
4. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 98.

Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen, nicht unter §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen nach der Auflösung oder Schließung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

§. 98a.

Das bei der Auflösung oder Schließung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung zu verwenden.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Innung, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 99.

Die Statuten und Nebenstatuten der Innungen, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände, sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

b. Zwangsinnungen.

§. 100.

Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Betheiligter (§. 100f Absatz 1) anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämmtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1. die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§. 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnißmäßig nur kleinen Bruchtheil der betheiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Betheiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

§. 100a.

Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§. 100 Absatz 1 Ziffer 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben betheiligt haben.

§. 100b.

Die Verfügung, durch welche die im §. 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung getroffen wird, muß den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirkes und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Gegen den Erlaß der Anordnung oder deren Versagung steht den betheiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle des Erlasses der Anordnung vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheids ab.

Nach Erlaß der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, zu schließen.

Innungen, welche außer diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben bestehen. Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.

§. 100c.

Auf Innungen, für welche die im §. 100 bezeichnete Anordnung getroffen ist, finden die Vorschriften der §§. 81a bis 99 mit den aus den §§. 100d bis 100u sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

§. 100d.

Gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts und seiner Abänderungen ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Ergiebt sich, daß dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden. Unterläßt die Innung, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§. 100e.

Das Statut ist in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§. 100f.

Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
2. im Falle die im §. 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Inwieweit Handwerker, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs.

§. 100g.

Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. die im §. 87 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen sowie die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;
2. mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
3. in dem Falle des §. 100f Absatz 1 Ziffer 2 diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Die nähere Regelung der Rechte dieser Personen erfolgt durch das Statut.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung am Schlusse jedes Rechnungsjahrs gestattet. Eine vorherige Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritte verlangt werden.

§. 100h.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§. 100i.

Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Betheiligten von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen.

§. 100k.

Wird in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§. 100b Absatz 4), so geht das Vermögen dieser Innung, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 100*l* bis 100n, mit Rechten und Pflichten auf die Zwangsinnung mit der Maßgabe über, daß die letztere die daran zu machenden Forderungen nur soweit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung ein Theil der Mitglieder aus (§. 100b Absatz 5), so ist der Zwangsinnung ein entsprechender Theil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung unter den Innungen nicht zu Stande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, welcher die bestehende Innung untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§. 100*l*.

Wird in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§. 100b Absatz 4), mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, so geht die letztere mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über.

Die Innungs-Krankenkasse kann jedoch von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn die Zwangsinnung einen anderen Bezirk oder andere Gewerbszweige umfaßt als diejenige Innung, für welche die Innungs-Krankenkasse errichtet war, oder in Folge der Errichtung der Zwangsinnung mehrere Innungen geschlossen werden, mit welchen Innungs-Krankenkassen verbunden sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Kasse geschlossen wird, ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wenn die Innungs-Krankenkasse auf die Zwangsinnung übergegangen ist, so werden die erforderlichen Abänderungen des Kassenstatuts bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Solange diese Abänderungen nicht vollzogen sind, haben die bisherigen Kassenorgane die Verwaltung fortzuführen.

Sind mit der Innung, welche in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung geschlossen wird, sonstige Unterstützungskassen verbunden, so finden die §§. 98 und 98a Anwendung. Sofern nicht statutarische oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die Zwangsinnung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse diese Kasse mit allen Rechten und Verbindlich-

keiten übernehmen. In letzterem Falle bleiben die bisherigen Mitglieder dieser Kasse berechtigt, ihnen anzugehören, auch wenn sie der Zwangsinnung nicht angehören.

§. 100 m.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung, mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, ein Theil der Mitglieder aus (§. 100 b Absatz 5), so kann, wenn eine anderweite Einigung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, derjenigen Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Theil des Vermögens durch die höhere Verwaltungsbehörde überwiesen werden; dabei ist das Verhältniß der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu; diese entscheidet endgültig. Sonstigen Unterstützungskassen können die aus der Innung ausscheidenden Mitglieder auch ferner angehören.

§. 100 n.

Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§. 81 b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach §. 100 b Absatz 4 geschlossenen Innung binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der im §. 100 Absatz 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

§. 100 o.

Die Innung hat über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dasselbe gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 100p.

Die von der Innung gemäß §. 93 Absatz 2 Ziffer 5 erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat vor der Beschlußfassung die Handwerkskammer zu hören.

§. 100q.

Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.

§. 100r.

Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämmtlich diesen Anforderungen genügen.

Zur Theilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen (Gehülfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des §. 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§. 100s.

Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten (§. 89) ist der Beitragsfuß in der Weise im Statute festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, kann die Landes-Zentralbehörde genehmigen, daß die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit oder mit geringeren Beiträgen, und Personen,

welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerke, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnisse der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer heranzuziehen.

Den Gewerbesteuern im Sinne der Absätze 1 und 3 stehen die Steuern auf das Einkommen aus Gewerben gleich.

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (§. 88 Absatz 3) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 100t.

Die im §. 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung ist von der höheren Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich:

1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist,
3. daß drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Wird die Zurücknahme der Anordnung auf Grund eines gültigen Beschlusses beantragt, so ist die Innung spätestens mit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen.

Auf die Schließung finden die Bestimmungen der §§. 98 und 98a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bis-

herigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist. Die Handwerkskammer hat über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Wird die Innung aus einem der im §. 97 bezeichneten Gründe geschlossen, so tritt die Anordnung außer Kraft.

§. 100u.

Die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere, als die bereits einbezogenen, verwandte Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen, wenn die Innungsversammlung sie beschließt, die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden zustimmt, und die im §. 100 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung im Falle dieser Ausdehnung noch zutrifft. Hierbei finden die §§. 100a, 100b, 100d, 100e, 100k bis 100n entsprechende Anwendung.

Die Ausscheidung eines Theiles des Bezirkes einer Zwangsinnung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs kann durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn die Ausscheidung zum Zwecke der Zuweisung der Auszuscheidenden zu einer anderen Zwangsinnung erfolgt, außerdem nur dann, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlaß der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Innung, so finden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen die §§. 100k Absatz 2 und 100m entsprechende Anwendung.

Auf die nach Absatz 1 oder 2 ergehenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen des §. 100b entsprechende Anwendung. Die erforderlichen Abänderungen des Statuts können von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. In diesem Falle findet §. 100d Absatz 3 Anwendung.

II. Innungsausschüsse.

§. 101.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist.

Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann dem Innungsausschusse die Fähigkeit beigelegt werden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsausschusses nur das Vermögen desselben.

Auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse finden die Bestimmungen des §. 96 entsprechende Anwendung.

§. 102.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des §. 97 Absatz 3.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Vom Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung eines Innungsausschusses ab bleiben die betheiligten Innungen noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus dem Innungsausschusse verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Vermögens finden die Vorschriften des §. 98 Absatz 1 und §. 98 a entsprechende Anwendung.

Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem Innungsausschusse jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahrs gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt.

III. Handwerkskammern.

§. 103.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abtheilungen für einzelne Theile des Bezirkes oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des §. 100k Absatz 2 zu erfolgen.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

§. 103a.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder,
2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerkes verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht betheiligt werden.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§. 103b.

Wählbar sind nur solche Personen, welche

1. zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§. 103c.

Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestimmungen der §§. 94 bis 94b finden entsprechende Anwendung.

§. 103 d.

Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§. 103 e.

Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerkes durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerkes betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 131 Absatz 2);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerkes oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§. 103 f.

Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§. 93 Absatz 2 Ziffer 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

§. 103g.

Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§. 92a Absatz 2 und 92b entsprechende Anwendung.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerkes, betreffen;
4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5. die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§. 103h.

Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§. 103o) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§. 103i.

Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirkes wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittelst schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß und in welcher Zahl dem Gesellenausschuß auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach §. 103a Absatz 3 Ziffer 2 wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landes-Zentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften der §§. 95a Absatz 1 und 2 und 95c entsprechende Anwendung.

§. 103k.

Der Gesellenausschuß muß mitwirken:

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132).

Mit dieser Maßgabe finden die Vorschriften des §. 95 Absatz 3 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§. 103l.

Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Antheile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen der im §. 103e Absatz 3 bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenantheile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören.

Die Landes-Zentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, die Kosten der auf Grund des §. 103e Absatz 3 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umzulegen.

Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind.

§. 103m.

Für die Handwerkskammer ist von der Landes-Zentralbehörde ein Statut zu erlassen. Ueber Abänderungen des Statuts beschließt die Handwerkskammer. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlußfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
11. die Bildung von Prüfungsausschüssen;
12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Die Vorschriften des §. 83 Absatz 3 und des §. 100d Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

§. 103n.

Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§. 86, 88, 89 Absatz 3 und 4, 89a, 89b, 94c, 99 entsprechende Anwendung.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu zwanzig Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (§. 94c) der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung steht dem Verurtheilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen.

§. 103 o.

Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Ausdehnung des Handwerkskammerbezirkes über die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden durch die Landes-Zentralbehörde eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Die Vorschriften des §. 96 Absatz 2 bis 7 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Zentralbehörde entscheidet.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

§. 103 p.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern unter einander ob. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

§. 103 q.

Die Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerkes vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerkes betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirkes hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

IV. Innungsverbände.

§. 104.

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§. 104 a.

Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes;
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben;
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes;
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse;
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes;
f) über die Voraussetzungen und die Formen einer Abänderung des Statuts;
g) über die Voraussetzungen und die Formen einer Auflösung des Verbandes.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverband ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 104 b.

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaats sich erstreckt, durch die Landes-Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 104c.

Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verband angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes und Veränderungen in derselben sind dieser Behörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§. 104d.

Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu,

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. 104e.

Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§. 104f.

Die Innungsverbände können geschlossen werden,

1. wenn sich ergiebt, daß nach §. 104b Ziffer 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des §. 104d erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;

3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Schließung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§. 104g.

Durch Beschluß des Bundesraths kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihren Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden. In solchem Falle haftet dem Gläubiger für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschluß des Bundesraths ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt ist, finden die Bestimmungen der §§. 104h bis 104n Anwendung.

§. 104h.

Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§. 104i.

Der Innungsverband ist befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen; diese, sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf die von dem Innungsverband errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Zwangsinnung errichtete Kassen gelten.

§. 104k.

Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 104d, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes, die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§. 104 *l*.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Schließung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§. 104 m.

Bei der statutmäßig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der im §. 104 k bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht oder tritt die Schließung auf Grund des §. 104 f oder des §. 104 *l* ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Verbandsmitglieder auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

§. 104 n.

Im Falle der Auflösung oder Schließung des Innungsverbandes muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Theil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im §. 104 b Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverband errichteten Unterrichtsanstalten oder Unterstützungskassen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung oder Schließung angehört haben, nach dem Verhältnisse der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung oder Schließung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge vertheilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im §. 104k bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Artikel 2.

Die §§. 126 bis 133 (Titel VII Abschnitt III) der Gewerbeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§. 126a.

Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugniß nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§. 126b.

Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;

3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§. 127.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlinges leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§. 127a.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlinges gefährdende Behandlung sind verboten.

§. 127b.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle

auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im §. 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlinges kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im §. 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlinges aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 127c.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§. 127d.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlinges nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§. 127e.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher

entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 127f.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 127g.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlinges sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

§. 128.

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des §. 126a Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesraths für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der

Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§. 129.

In Handwerksbetrieben steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.

§. 129 a.

Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des §. 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des §. 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des §. 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß §. 131 c Absatz 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§. 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§. 129b.

Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§. 130.

Soweit durch den Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des §. 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§. 130a.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der im §. 103a Absatz 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§. 131.

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§. 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im

§. 129 Absatz 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§. 131a.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§. 131b.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte Theil nimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im Uebrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§. 131c.

Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§. 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugniß (§. 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebniß der Prüfung auf dem Lehrzeugniß oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablaufe die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§. 132.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§. 103e Ziffer 6).

§. 132a.

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§. 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im §. 131b Absatz 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

IIIa. Meistertitel.

§. 133.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§. 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehülfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst nothwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im §. 129 Absatz 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen.

Artikel 3.

1. Der bisherige Abschnitt IIIa des Titels VII der Gewerbeordnung erhält die Bezeichnung IIIb.

2. Der §. 134 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 128 Anwendung.

3. Hinter §. 144 der Gewerbeordnung wird folgender §. 144a eingeschoben:

Personen, welche den Bestimmungen der §§. 126, 126a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund der §§. 81a Ziffer 3, 128 Absatz 2 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

Artikel 4.

1. Im §. 148 der Gewerbeordnung werden folgende Ziffern 9a, b und c eingeschoben:

9a. wer den §§. 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt,

9b. wer dem §. 129 oder den auf Grund der §§. 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt,

9c. wer unbefugt den Meistertitel führt.

2. Die Ziffer 10 des §. 148 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer wissentlich der Bestimmung im §. 127e Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

3. Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 des §. 149 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

4. Im §. 150 der Gewerbeordnung wird folgende Ziffer 4a eingeschoben:

der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§§. 103e Absatz 1 Ziffer 1 und 126b).

Artikel 5.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der bisherigen Titel VI und VII der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden im §. 126b Absatz 2 Satz 1 des Artikels 2 die Worte „Vater oder Vormunde" durch die Worte „gesetzlichen Stellvertreter" ersetzt.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 6.

1. Auf bestehende Innungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung; sie haben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§. 81 bis 99 des Artikels 1 vorgesehenen Bestimmungen ihre Verfassung diesen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wird, entweder die Aenderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen oder die Innung zu schließen.

2. Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§. 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen werden mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§. 81 bis 99 des Artikels 1 aufgehoben.

Wird innerhalb dieser Frist der Antrag auf Erlaß der im §. 100 Absatz 1 des Artikels 1 bezeichneten Anordnung von einer Innung gestellt, für welche Bestimmungen auf Grund der bisherigen §§. 100e oder 100f ergangen sind, so kann demselben stattgegeben werden, ohne daß die Voraussetzungen des §. 100 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zutreffen.

3. Die Innungs-Krankenkassen haben ihre Statuten gemäß den Vorschriften des §. 90 dieses Gesetzes zu ändern. Falls dies binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht geschieht, so können sie, soweit nicht die Bestimmungen des §. 100*l* Anwendung finden, geschlossen werden.

4. Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschuß oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangsinnung, so wird sie bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes.

Artikel 7.

Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet §. 129 Absatz 1 des Artikels 2 mit der

Maßgabe Anwendung, daß denselben die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den im Absatze 2 bezeichneten Personen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Artikel 8.

Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (Artikel 2 §. 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz im Uebrigen ganz oder theilweise in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten. S. 707. — Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Aachen-Maastrichter Eisenbahn. S. 708. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Ergänzung der zugehörigen Liste. S. 723.

(Nr. 2413.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten. Vom 19. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Thyreoideae praeparata. Schilddrüsenpräparate.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1897.

(Nr. 2414.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Aachen-Maastrichter Eisenbahn. Vom 15. April 1897.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, in Erwägung, daß die Königlich Belgische Regierung beabsichtigt, die von der Verwaltung der Eisenbahnen des Grand Central Belge zu Brüssel betriebenen Eisenbahnen zu erwerben, sind für den Fall der Ausführung dieser Absicht übereingekommen, einen Vertrag zur Regelung der Rechte Preußens und Belgiens an dem auf preußischem Gebiete belegenen Theile der von der vorgenannten Verwaltung betriebenen Aachen-Maastrichter Eisenbahn abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Direktor im Auswärtigen Amte Herrn Paul Reichardt,

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Herrn Franz von Aichberger,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Friederich Lehmann,

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Herrn Dr. Max Kieschke,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, et Sa Majesté le Roi des Belges prenant en considération que le Gouvernement royal belge a l'intention d'acquérir les chemins de fer exploités par l'administration des chemins de fer du Grand Central Belge à Bruxelles, ont résolu de commun accord pour le cas où cette intention viendrait à se réaliser, de conclure une convention pour régler les droits de la Prusse et de la Belgique sur la section de la ligne d'Aix la Chapelle à Maestricht exploitée par l'administration précitée située sur le territoire prussien et ont dans ce but nommé pour leurs plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Paul Reichardt, Son Conseiller Intime Actuel, Directeur au Département des Affaires Etrangères,

Monsieur Franz von Aichberger, Son Conseiller Intime de Légation,

Monsieur Friederich Lehmann, Son Conseiller Intime Supérieur des Finances,

Monsieur le Dr. Max Kieschke, Son Conseiller Intime de Régence;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur Jules Baron Greindl, Son Envoyé Extraordinaire

Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Jules Baron Greindl,

Allerhöchstihren Administrator bei der Verwaltung der Staatsbahnen Herrn Arthur Dubois,

Allerhöchstihren Chefingenieur und Verwaltungsdirektor bei der Verwaltung der Staatsbahnen Herrn Eugène Hubert,

et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Monsieur Arthur Dubois, Son Administrateur à l'administration des chemins de fer de l'Etat,

Monsieur Eugène Hubert, Son Ingénieur en Chef, Directeur d'administration à l'administration des chemins de fer de l'Etat,

die, nach gegenseitiger Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Die Preußische Regierung genehmigt, daß die zu Aachen und zu Mastricht domizilirte Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft und die Verwaltung der Eisenbahnen des Grand Central Belge zu Brüssel das Eigenthum und alle ihre sonstigen Rechte an der Eisenbahnstrecke vom Bahnhof Aachen Marschierthor einschließlich, über Richterich bis zur preußisch-niederländischen Grenze an den Belgischen Staat übertragen. Diese Uebertragung erfolgt nach Maßgabe des in beglaubigter Abschrift anliegenden, zwischen der Belgischen Regierung einerseits und Herrn Montefiore Levi, Präsident des Verwaltungsraths der Antwerpen-Rotterdamer Eisenbahngesellschaft, Herrn Eduard Despret, Präsident, und Herrn Joseph Devolder, Mitglied des Verwaltungsraths der Belgischen Ost-Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 10. Februar 1897 abgeschlossenen Vertrags. Sie umfaßt mit Ausnahme der im Artikel 2 des gegen-

Article 1.

Le Gouvernement Prussien donne son approbation à ce que la société du chemin de fer d'Aix-la-Chapelle à Maestricht ayant son siège à Aix-la-Chapelle et à Maestricht et l'administration des chemins de fer du Grand Central Belge à Bruxelles cèdent la propriété ainsi que tous leurs droits sur la section de chemin de fer partant de la station d'Aix la Chapelle Marschierthor inclusivement, par Richterich jusqu'à la frontière prussienne-néerlandaise. Cette cession s'opère conformément au contrat ci-joint en copie certifiée conforme, conclu le 10 Février 1897 entre le Gouvernement belge d'une part et Monsieur Montefiore Levi, Président du conseil d'administration de la Société anonyme des chemins de fer d'Anvers à Rotterdam, Monsieur Edouard Despret, Président et Monsieur Joseph Devolder, Administrateur de la So-

wärtigen Vertrags bezeichneten Rechte insbesondere diejenigen, welche den vorgenannten Gesellschaften aus der von der Preußischen Regierung an die Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft unter dem 30. Januar 1846 ertheilten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, sowie aus den zwischen ihnen selbst und den von ihnen mit der Verwaltung der preußischen Staatsbahnen oder deren Rechtsvorgängern geschlossenen Verträgen zustehen.

ciété anonyme des chemins de fer de l'Est belge d'autre part. Elle comprend à l'exception des droits mentionnés dans l'article 2 de la présente convention, tous ceux qui ont été conférés aux compagnies précitées en vertu de l'acte de concession et de ratification octroyé par le Gouvernement prussien à la société du chemin de fer d'Aix la Chapelle à Maestricht à la date du 30 Janvier 1846, ainsi qu'en exécution des contrats conclus entre elles et de ceux qu'elles ont conclus avec l'administration des chemins de fer de l'Etat prussien ou de ses prédécesseurs.

Artikel 2.

Von dieser Veräußerung durch die Gesellschaften und von dem Erwerbe durch den Belgischen Staat sind ausgeschlossen und bleiben der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft vorbehalten folgende Rechte:

1. Das ihr durch den Vertrag vom $\frac{\text{26. November}}{\text{3. Dezember}}$ 1874 eingeräumte Recht zur unentgeltlichen Benutzung des zu Aachen, Burtscheiderstraße 8, belegenen Hauses. Dieses Recht soll ihr nicht nur bis zum Erlöschen des unter dem 25. März 1872 geschlossenen Vertrags, betreffend die Regelung der Bedingungen für den gemeinsamen Gebrauch und Betrieb der Stationen Aachen T. und Aachen M. sowie der zwischen Aachen M. und Richterich liegenden Bahnstrecke, sondern bis zum Ablaufe des Jahres 1943 oder bis zur Auflösung der Gesellschaft, falls

Article 2.

Dans cette aliénation par les compagnies et dans l'achat par l'Etat belge, ne sont pas compris et restent réservés à la société du chemin de fer d'Aix la Chapelle à Maestricht, les droits suivants:

1° Le droit de jouissance, à titre graduit, de la maison sise Burtscheiderstrasse 8, à Aix la Chapelle, lequel droit lui a été conféré par le contrat du $\frac{\text{26 Novembre}}{\text{3 Décembre}}$ 1874. Ce droit lui sera maintenu, uniquement pour son propre usage, non seulement jusqu'à l'expiration du contrat conclu le 25 Mars 1872 concernant le règlement des conditions pour l'utilisation et l'exploitation en commun des stations d'Aix la Chapelle T. et d'Aix la Chapelle M. ainsi que de la section située entre Aix

dieſe früher ſtattfindet, jedoch nur für eigene Zwecke zuſtehen.

2. Die Rechte, welche ihr an der Strecke vom Bahnhof Aachen Rheiniſch ausſchließlich, bis Richterich in der Richtung auf Kohlſcheidt und Kämpchen gegen den Preußiſchen Staat gemäß den Verträgen vom 21. März 1846, 28. Januar 1859, 27./31. Juli 1867 zuſtehen.

la Chapelle M. et Richterich, mais encore jusqu'à la fin de l'année 1943 ou jusqu'à la dissolution de la société si elle survient auparavant.

2° Les droits qu'elle possède sur la section de la gare d'Aix la Chapelle Rheinisch exclusivement, jusqu'à Richterich dans la direction de Kohlscheidt et Kämpchen vis-à-vis de l'Etat prussien, en vertu des contrats du 21 Mars 1846, du 28 Janvier 1859 et du 27/31 Juillet 1867.

Artikel 3.

Die Belgiſche Regierung überträgt die Eiſenbahnſtrecke Aachen M. einſchließlich, über Richterich bis zur preußiſch-niederländiſchen Grenze ſchulden- und laſtenfrei, mit allen an derſelben gemäß Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrags erworbenen Rechten jeder Art, mit allem Zubehör und mit den vorhandenen Materialien, Werkzeugen und Inventarien, alſo wie ſie ſteht und liegt, jedoch ohne rollendes Material, an den Preußiſchen Staat zu vollem und unbeſchränktem Eigenthume.

Dieſe Uebertragung findet ſtatt ſogleich, nachdem die Verwaltung des Grand Central Belge beziehungsweiſe der Aachen-Maſtrichter Eiſenbahngeſellſchaft die Strecke dem Belgiſchen Staate übereignet haben wird. Die Preußiſche Regierung erklärt hiergegen und gegen Leiſtung der in den Artikeln 4 und 5 vereinbarten Zahlungen den Belgiſchen Staat aller Verpflichtungen für los und ledig, welche ihm beziehungsweiſe ſeinen

Article 3.

Le Gouvernement belge cède à l'Etat prussien en propriété pleine et entière, exempte de dettes et de charges, la section de ligne d'Aix la Chapelle M. (cette gare comprise) par Richterich jusqu'à la frontière prussienne-néerlandaise, ainsi que les droits de toute espèce acquis à cette ligne par application de l'article 1 de la présente convention avec toutes les dépendances et avec les matériaux l'outillage et le mobilier existants, donc en bloc, sauf le matériel voulant.

Cette cession aura lieu aussitôt que la ligne aura été remise à l'Etat belge par l'administration du Grand Central Belge et la Société du chemin de fer d'Aix la Chapelle à Maestricht; par contre le Gouvernement prussien déclare libérer l'Etat belge, contre paiement des sommes convenues dans les articles 4 et 5, de toutes les obligations qui lui incombent, à lui et à ses prédécesseurs, en vertu des

Rechtsvorgängern gemäß den im Artikel 1 bezeichneten Urkunden obliegen oder in Zukunft erwachsen können.

Artikel 4.

Die Belgische Regierung erstattet an dem Tage, an welchem sie ihre Rechte an der Bahnstrecke Aachen M.–Richterich – Preußisch-Niederländische Grenze auf den Preußischen Staat überträgt, an die Preußische Regierung diejenigen 240 000 (Zweihundertvierzigtausend) Francs, welche die Verwaltung der Eisenbahnen des Grand Central Belge auf Grund des Artikels 4 des zwischen ihr und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unter dem 25. März 1872 abgeschlossenen Vertrags der Preußischen Regierung als Rechtsnachfolgerin der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft schuldet und bis zum Tage der Erstattung mit 5 Prozent jährlich verzinst.

Artikel 5.

Die Belgische Regierung zahlt ferner an die Preußische Regierung an dem im Artikel 4 vereinbarten Tage die Summe von 2 000 000 (Zwei Millionen) Mark deutscher Reichswährung als einmalige Abfindung und Entschädigung für alle Mehrausgaben jeder Art, welche der preußischen Staatseisenbahnverwaltung aus der Uebernahme der Bahnstrecke Aachen M.–Richterich–Preußisch-Niederländische Grenze erwachsen werden.

Artikel 6.

Die Preußische Regierung übernimmt vorbehaltlich der Verständigung mit dem Eigenthümer des auf niederländischem Gebiete belegenen Theiles der Eisenbahn

actes cités dans l'article 1 ou qui pourraient naître à l'avenir.

Article 4.

A la date où le Gouvernement belge cédera à l'Etat prussien ses droits à la section de ligne d'Aix la Chapelle M.–Richterich–frontière prussienne-néerlandaise, il paiera au Gouvernement prussien les 240 000 (deux cent quarante mille) francs dont l'administration des chemins de fer du Grand Central Belge est redevable au Gouvernement prussien comme successeur de la compagnie du chemin de fer de Berg-Marche, en vertu de l'article 4 du contrat conclu le 25 Mars 1872 entre la dite compagnie et la compagnie du chemin de fer de Berg-Marche; jusqu'au jour du versement, cette somme rapporte un intérêt de 5 pour cent l'an.

Article 5.

Le Gouvernement belge paiera en outre au Gouvernement prussien à la date convenue dans l'article 4, la somme de 2 000 000 (deux millions) mark en monnaie de l'Empire allemand, en une fois et à titre d'indemnité du chef de toutes les dépenses en plus qui pourront résulter pour l'administration des chemins de fer de l'Etat prussien, de la reprise de la section de ligne d'Aix la Chapelle M.–Richterich–frontière prussienne-néerlandaise.

Article 6.

Le Gouvernement prussien assume sous réserve de l'entente avec le propriétaire de la section de la ligne d'Aix la Chapelle à Maestricht située

von Aachen nach Maſtricht die Verpflichtung, die nach Artikel 3 in das Eigenthum des Preußiſchen Staates übergehende Eiſenbahnſtrecke in der Weiſe entweder ſelbſt zu betreiben oder durch einen geeigneten Unternehmer betreiben zu laſſen, daß ein durchgehender Verkehr auf der Linie Aachen–Maſtricht beſtehen bleibt; andererſeits verpflichtet ſich unter dem gleichen Vorbehalte die Belgiſche Regierung, einen ſolchen Verkehr ihres Eiſenbahnnetzes mit den veräußerten Eiſenbahnſtrecken aufrecht zu erhalten. Insbeſondere ſichern beide Regierungen ſich gegenſeitig zu, daß in Folge der im Artikel 3 vereinbarten Veräußerung die zollamtliche Abfertigung von Reiſenden, Gepäck- und Waaren an den beiderſeitigen Grenzen keiner Erſchwerung unterworfen werden wird.

Artikel 7.

Die Belgiſche Regierung wird die Aachen-Maſtrichter Eiſenbahngeſellſchaft und die Verwaltung der Eiſenbahnen des Grand Central Belge verpflichten, rechtzeitig je einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desſelben in gehöriger Form zu ernennen, um die behufs der Uebereignung der Strecke Aachen M.–Richterich – Preußiſch-Niederländiſche Grenze erforderlichen Erklärungen vor den zuſtändigen Behörden abzugeben.

Artikel 8.

Die von der Verwaltung der Eiſenbahnen des Grand Central Belge auf der Eiſenbahnſtrecke Aachen M.–Preußiſch-Niederländiſche Grenze angeſtellten und beſchäftigten Beamten und Arbeiter, welche nicht deutſche Reichsangehörige

sur le territoire hollandais l'obligation d'exploiter lui-même ou de faire exploiter par un entrepreneur convenable, la section cédée en vertu de l'article 3 à l'Etat prussien, de telle sorte qu'un trafic direct reste maintenu sur la ligne d'Aix la Chapelle à Maestricht; le Gouvernement belge prend d'autre part, sous la même réserve, l'engagement de maintenir un trafic semblable entre son réseau de chemins de fer et les sections de ligne vendues. Les deux Gouvernements se garantissent, en particulier, réciproquement que par suite de la vente convenue à l'article 3, la visite douanière des voyageurs, bagages et marchandises ne sera pas soumise à une aggravation de formalités à leurs frontières respectives.

Article 7.

Le Gouvernement belge obligera la Société du chemin de fer d'Aix-la-Chapelle à Maestricht, et l'administration des chemins de fer du Grand Central Belge à nommer chacune en due forme et en temps utile, un fondé de pouvoirs et un suppléant de ce fondé de pouvoirs, pour faire devant les autorités compétentes les déclarations nécessaires en vue de la reprise de la section de ligne d'Aix la Chapelle M.–Richterich–frontière prussienne-néerlandaise.

Article 8.

Les employés et ouvriers, nommés et occupés par l'administration des chemins de fer du Grand Central Belge sur la section de ligne d'Aix la Chapelle M.–frontière prussienne-néerlandaise, qui ne sont pas de

sind, werden von der Preußischen Regierung nicht übernommen. Die Anstellung und Beschäftigung des Personals von deutscher Reichsangehörigkeit im preußischen Staatseisenbahndienst unterliegt in jedem Einzelfalle der besonderen Vereinbarung mit demselben und wird von der Preußischen Regierung mit Wohlwollen und gemäß den Ansprüchen der Billigkeit in Erwägung genommen werden.

Artikel 9.

Alle zur Ausführung dieses Vertrags erforderlichen Handlungen, Erklärungen, Vereinbarungen und Urkunden sowohl der beiden vertragschließenden Regierungen als der Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft und der Verwaltung der Eisenbahnen des Grand Central Belge bleiben frei von Stempeln, Steuern und Gebühren jeder Art.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll, sobald als thunlich, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen Berlin, den 15. April 1897.

(L. S.) Reichardt.
(L. S.) von Aichberger.
(L. S.) Lehmann.
(L. S.) Kieschke.

nationalité allemande, ne seront pas repris par le Gouvernement prussien. La nomination et l'admission, dans le service des chemins de fer de l'Etat prussien, du personnel de nationalité allemande seront soumises dans chaque cas spécial à une entente particulière avec ce personnel et examinées par le Gouvernement prussien avec bienveillance et conformément aux règles de l'équité.

Article 9.

Toutes les transactions, déclarations, conventions et tous actes que nécessitera la mise à exécution de la présente convention, tant de la part des deux Gouvernements, que de celle de la Société du chemin de fer d'Aix la Chapelle à Maestricht et de l'administration des chemins de fer du Grand Central Belge, sont exempts de timbres, d'impôts et de taxes de toute espèce.

Article 10.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Berlin, le 15 Avril 1897.

(L. S.) Greindl.
(L. S.) A. Dubois.
(L. S.) Hubert.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 11. August 1897 stattgefunden.

Convention

relative

à la cession du Réseau des chemins de fer Grand Central Belge.

Entre les soussignés

d'une part

Paul de Smet de Naeyer, Ministre des Finances et

Jules Vandenpeereboom, Ministre des Chemins de fer, Postes et Télégraphes,

agissant au nom de l'Etat Belge,

d'autre part

Georges Montefiore Levi, Président du Conseil d'Administration de la Société anonyme des chemins de fer d'Anvers à Rotterdam,

Edouard Despret et

Joseph Devolder, respectivement Président et Membre du Conseil d'Administration de la Société anonyme des chemins de fer de l'Est-Belge,

il est convenu:

L'Etat Belge reprend toutes les lignes exploitées par l'Administration du Grand Central Belge tant en Belgique qu'à l'étranger, et ce, aux clauses et conditions suivantes:

Article I.

Le rachat comprendra:

A. la reprise de la concession des lignes suivantes de chemin de fer du réseau Grand Central Belge; savoir:

Marchiennes et Charleroi à Vireux,
Berzée à Laneffe,
Walcourt à Morialmé, Florennes et Philippeville,
Mariembourg à Couvin,
Louvain à Charleroi,
Lodelinsart à Gilly avec embranchement,

Lodelinsart à Jumet avec embranchement vers Dampremy,
Lodelinsart à Chatelineau et à Montigny, Chatelineau à la frontière Française vers Givet,
Louvain à Herenthals,
Anvers à Hasselt,
Anvers à la frontière prussienne vers Gladbach,
Turnhout à Tilbourg,
Hasselt à Maestricht et Aix-la-Chapelle;[1])

B. la reprise de l'exploitation de la ligne de Landen à Hasselt, le rachat de la concession de cette même ligne devant être effectué par l'Etat Belge, suivant ce qui est stipulé sur ce point, par l'article VIII sub littéra B;

C. la cession de tous les droits appartenant au Grand Central Belge et aux Sociétés concessionnaires qu'il représente, sur les lignes ou sections de lignes exploitées par le Grand Central Belge en territoire étranger ou de toutes indemnités qui seraient payées par les dits gouvernements pour le rachat de ces lignes ou sections de lignes;

D. la cession à l'Etat Belge des bâtiments occupés par l'Administration du Grand Central Belge à Bruxelles, des ateliers de Louvain et de tous terrains à l'usage des chemins de fer et de leurs dépendances, même non portés aux plans approuvés par le gouvernement pour l'établissement des lignes, à moins qu'il ne s'agisse d'excédents non utilisés pour l'exploitation; ne sont pas compris non plus dans la cession les bâtiments occupés à Aix-la-Chapelle par la Direction de la Société du chemin de fer d'Aix à Maestricht. Toutefois le gouvernement réservera dans les bâtiments actuels du Grand Central Belge à Bruxelles et mettra gratuitement à la disposition des Sociétés d'Anvers-Rotterdam et de l'Est-Belge un local suffisant pour les bureaux de la liquidation et ce, pour la durée de celle-ci;

---

[1]) La cession ne comprend pas les charbonnages domaniaux de Kerkrade, ni l'embranchement de Simpelveld à Kerkrade, ni le droit de parcours d'Aix-la-Chapelle à Richterich vers Kohlscheid.

Les sens et la portée des derniers mots soulignés sont précisés comme suit:

„Sur le territoire Prussien il y a une section comprise entre Aix-la-Chapelle et Kohlscheid-Kämpchen qui est commune aux lignes d'Aix vers Maestricht et d'Aix vers Dusseldorf.

Cette communauté est et doit rester maintenue au profit de tous ceux qui y ont droit. — La Société d'Aix-Maestricht conservera notamment la communauté de cette section, pour les transports entre Aix-la-Chapelle et Kohlscheid, telle qu'elle résulte des conventions existantes entr'elle et l'Etat Prussien."

E. la cession de tout le matériel fixe ou roulant, de tout l'outillage et de tout le mobilier des ateliers, stations, magasins, bureaux, remises, enfin de tous objets mobiliers quelconques appartenant soit aux sociétés concessionnaires soit à l'Administration du Grand Central Belge ou affectés aux services de leur exploitation, tels que ce matériel, outillage, mobilier figurent aux inventaires dressés contradictoirement à la date du 31 Décembre 1895.

Ne seront pas compris dans le rachat les approvisionnements, marchandises et objets en fabrication qui appartenaient au Grand Central Belge à la date du 31 Décembre 1896. Ces approvisionnements, marchandises et objets en magasin ou en fabrication seront repris par l'Etat Belge en prenant comme base l'inventaire qui a été dressé contradictoirement à la date du 31 Décembre 1895 modifié suivant, les écritures des livres de magasin de 1896.

La partie de seconde part remettra à l'Etat Belge celles de ses archives qui pourraient être utiles en vue de l'exploitation future. Si quelque difficulté s'élevait à ce sujet elle serait soumise à des experts: chacune des deux parties en nommera un, et en cas de partage, il sera nommé un tiers expert par le Président du Tribunal de première instance de Bruxelles.

Article II.

Le rachat sera considéré comme conclu et effectué à la date du 1er Janvier 1897.

A partir du 1er Janvier 1897 et jusqu'à la reprise effective, l'Administration du Grand Central Belge continue provisoirement à exploiter le réseau pour compte de qui il appartiendra.

L'exploitation se fera dans des conditions normales, régulières et conformes aux précédents.

Un compte arrêté à la date de la reprise effective renseignera les recettes et les dépenses afférentes à cette période d'exploitation et déterminera les sommes à recevoir ou à payer de ce chef, par chacune des parties.

Ce compte comprendra pour la durée de l'exploitation provisoire les intérêts intercalaires sur les bénéfices de l'exploitation calculés conformément à ce qui a été fait pour établir le prix de cession du réseau Grand Central Belge.

L'Administration du Grand Central Belge pourra prélever sur les produits de l'exploitation provisoire les sommes nécessaires au paiement des parts revenant aux différentes sociétés dont les lignes constituent son réseau, conformément aux statuts et aux conventions existants.

Les sommes revenant à l'Etat suivant compte définitif lui seront dues et payées, valeur au jour de la reprise effective, avec intérêts à 3 pour cent à partir de cette date jusqu'à la date du paiement effectif.

Le paiement pourra être fait par versements successifs et il devra être entièrement soldé au plus tard dans les trois mois de la date de la reprise effective.

Les sommes dues au Grand Central Belge du chef des approvisionnements, marchandises et objets en magasin ou en fabrication seront portées en compte avec intérêts à 3 pour cent à partir du 1er Janvier 1897.

Les dépenses comprendront une somme mensuelle de quatre mille francs (4 000 francs) fixée à forfait comme représentant, en dehors du traitement, la part des Directeurs dans les bénéfices.

Article III.

Comme conséquence du rachat à partir du 1er Janvier 1897, l'Etat Belge entrera en pleine possession et jouissance des lignes formant l'objet des diverses concessions, reprises au littéra A de l'Article I, comme si ces concessions avaient pris fin par l'expiration de leurs termes respectifs.

Article IV.

Les voies, bâtiments et dépendances des diverses lignes seront livrés à l'Etat en pleine propriété, quittes et libres de toutes charges, conformément aux plans approuvés par le Gouvernement et y compris les agrandissements effectués depuis.

Les titres de propriété, en due forme, transcrits au bureau des hypothèques ou à leur défaut et exceptionnellement des expéditions des procès-verbaux de bornage et des plans d'abornement signés par les riverains et dûment approuvés par le Ministre des Travaux publics seront remis à l'Etat au plus tard dans le délai de six mois à compter du jour de la publication de la loi qui approuvera la cession du réseau dont il s'agit.

L'Etat Belge prendra possession des objets mobiliers et des immeubles, autres que ceux désignés à l'alinéa premier du présent article, dans l'état où ils se trouvent au moment de la reprise, avec toutes les servitudes actives et passives qui y sont attachées et sans qu'il puisse y avoir lieu de part ni d'autre, à aucune majoration ou réduction de prix.

Les titres d'acquisition et tous contrats y relatifs seront pareillement remis à l'Etat dans le délai de six mois à compter du jour de la publication de la loi qui approuvera la cession du réseau dont il s'agit.

Article V.

L'Etat Belge sera tenu pour l'avenir, notamment envers les Gouvernements étrangers, de toutes les charges quelconques du réseau cédé ainsi que de l'exécution de toutes les conventions du Grand Central Belge concernant les relations de service pour autant que ces conventions aient été conclues conformément aux dispositions légales en vigueur.

Il ne reprend aucune des obligations incombant aux sociétés concessionnaires ou au Grand Central Belge, de quelque chef que ce soit, quant au passé, sauf ce qui est dit à l'article X.

Article VI.

La volonté expresse des parties étant de donner à la convention de rachat le caractère d'un forfait absolu, réglant définitivement et sans laisser ouverture à aucune réclamation ou contestation ultérieure leurs droits et obligations réciproques, il est entendu que le paiement du prix fixé à l'article suivant mettra fin à tous procès, litiges ou contestations existant entre elles et qu'elles s'interdisent formellement toutes actions ou réclamations en justice, ultérieures, à raison de faits, conventions ou engagements quelconques antérieurs au contrat définitif.

Les instances judiciaires en cours venant ainsi à cesser, les frais en seront supportés par la partie qui en a fait l'avance et nonobstant toute disposition contraire dans les jugements intervenus; toutefois, les dépens déjà payés à ce jour par l'une des parties à l'autre ne pourront être répétés.

Le contrat vaudra entre parties comme quittance définitive et pour solde et décharge absolue et sans réserve, de toutes obligations à ce jour pour quelque cause ou de quelque chef que ce soit.

Article VII.

Le prix du rachat est fixé à la somme de deux cent soixante-quatre millions trois cent vingt mille francs (264 320 000 francs), y compris vingt-deux millions de francs (22 000 000 francs) pour le matériel, mobilier et outillage, la dite somme payable comme il est dit à l'article suivant.

Ce prix comprend toutes les sommes dues à la Société des chemins de fer d'Anvers à Rotterdam en principal et intérêts, du chef du rachat de la concession d'Anvers au Moerdyk et à Breda; en conséquence, le procès pendant entre l'Etat et la dite Société, devant le tribunal de commerce de Bruxelles, au sujet de la détermination du prix de rachat de la dite concession est définitivement terminé.

Article VIII.

Le paiement s'effectuera comme suit:

A. L'Etat prend à sa charge le service des intérêts et de l'amortissement des obligations des Sociétés d'Anvers-Rotterdam et de l'Est-Belge qui n'ont pas été désignées pour être amorties par les tirages effectués antérieurement au 1er Janvier 1897 et tel que ce service résulte des tableaux d'amortissement que ces Sociétés lui remettront aussitôt après la publication de la loi approuvant la présente convention.

Ces Sociétés remettront aussi à l'Etat les listes des tirages auxquels il a été procédé jusqu'aujourd'hui en vue de l'amortissement de ces titres, ainsi que les urnes contenant les numéros des titres non encore désignés pour le remboursement. L'Etat aura le droit de faire vérifier les tableaux d'amortissement ainsi que les listes des tirages effectués, d'après les procès-verbaux transcrits dans les registres des deux Sociétés.

Les obligations dont l'Etat prend ainsi la charge sont au nombre et au capital de:

1° pour la Société d'Anvers-Rotterdam quatre-vingt-un mille trois cent quatre-vingt-douze et quinze vingtièmes (81 392 15/20) obligations de cinq cents francs (500 francs) rapportant trois pour cent d'intérêt par an, pour quarante millions six cent quatre-vingt-seize mille trois cent soixante-quinze francs (40 696 375 francs);

2° pour la Société de l'Est-Belge

soixante-neuf mille quarante-trois (69 043) obligations de cinq cents francs (500 francs) à trois pour cent par an, pour une somme de trente-quatre millions cinq cent vingt-un mille cinq cents francs (34 521 500 francs);

deux cents (200) obligations de mille francs (1 000 francs) rapportant 4 1/2 pour cent par an, pour une somme de deux cent mille francs (200 000 francs);

une (1) obligation de cinq cents francs (500 francs) rapportant cinq pour cent par an, pour une somme de cinq cents francs (500 francs).

Dans un délai de quatre mois à partir de la date de la publication de la loi approuvant la présente convention, le gouvernement offrira, au choix des porteurs, le remboursement en espèces de ces obligations au pair de leur valeur nominale.

En compensation des charges indiquées ci-dessus, le gouvernement retiendra une somme de soixante-quinze millions quatre cent dix-huit mille trois cent soixante-quinze francs (75 418 375 francs).

B. L'Etat retiendra en outre sur le prix de rachat une somme de deux millions neuf cent trente-sept mille quatre cent vingt-sept francs cinquante centimes (2 937 427 francs 50) moyennant la-quelle le gouvernement prend à sa charge et à ses risques et périls, le rachat de la concession de la ligne de Landen–Hasselt, appartenant à la Société des chemins de fer de Tournai à Jurbise et de Landen à Hasselt.

C. Le surplus du prix, soit cent-quatre-vingt-cinq millions neuf cent soixante-quatre mille cent quatre-vingt-dix-sept francs cinquante centimes (185 964 197 francs 50) sera payé en titres de la dette publique de Belgique à 3 pour cent, première série (Janvier — Juillet) au pair, valeur au 1er Janvier 1897, dans le délai de quatre mois à partir de la date de la publication de la loi approuvant la présente convention.

Ces titres seront remis comme suit:

pour vingt-neuf millions trois cent cinquante mille francs (29 350 000 francs) à la Société anonyme du chemin de fer de l'Entre Sambre et Meuse;

pour vingt millions de francs (20 000 000 francs) à la Société du chemin de fer d'Aix-la-Chapelle à Maestricht;

pour cent trente-six millions six cent quatorze mille cent quatre-vingt-dix-sept francs cinquante centimes (136 614 197 francs 50) aux Sociétés d'Anvers-Rotterdam et de l'Est Belge qui en donneront quittance collective.

Ces deux dernières Sociétés s'engagent solidairement à remettre à la Société mutuelle des chemins de fer, la somme qui revient à cette dernière société comme étant substituée aux droits de la Société des chemins de fer du Nord de la Belgique, concessionnaire des lignes de Louvain à Hérenthals et de Turnhout à Tilbourg.

Une copie certifiée conforme de la quittance délivrée pour cette somme par la Société mutuelle des chemins de fer sera remise à l'Etat.

Sur la somme à remettre aux Sociétés d'Anvers à Rotterdam et de l'Est Belge, le gouvernement retiendra un million de francs (1 000 000 francs) et les titres représentant cette somme ne seront délivrés aux susdites Sociétés que deux ans après la remise des titres de propriété dont il est question à l'article IV.

Cette somme constituera entre les mains de l'Etat Belge une garantie pour lui permettre d'effectuer le rachat des droits réservés ou concédés à des tiers sur les immeubles acquis pour l'établissement des lignes, de compléter l'acquisition et le bornage des terrains et les documents à remettre à cet égard par le Grand Central Belge ou les Compagnies concessionnaires.

Si la garantie ci-dessus stipulée était insuffisante, les soussignés de seconde part seraient tenus solidairement de la parfaire.

Toute réclamation du chef ci-dessus devra, à peine de déchéance, être produite par l'Etat dans le délai de deux ans indiqué au cinquième alinéa du paragraphe C du présent article; celui-ci expiré, le solde du prix de rachat, défalcation faite des sommes nécessaires pour faire face aux réclamations sera payé aux soussignés de seconde part, sans aucun retard.

Dans le cas où les titres à remettre en paiement du prix de rachat ne seraient pas délivrés avant le 1er Juillet 1897, les intérêts semestriels seront payés aux intéressés à la date de leur échéance.

Article IX.

Les Sociétés belges dont l'Etat ne prend pas à sa charge le service des intérêts et de l'amortissement des obligations, rembourseront ces obligations à un taux qui ne pourra être inférieur au pair. Les obligations remboursées par ces Sociétés seront remises à l'Etat dans des conditions à régler d'un commun accord.

Article X.

Tous les décomptes de services, mixtes et internationaux, du chef de la convention, de trafic existant entre le Chemin de fer de l'Etat et le Grand Central Belge, du chef de l'échange du matériel, des conventions avec les particuliers et de la communauté des stations, le loyer provisoire pour la cession des lignes d'Anvers au Moerdyk et à Breda etc. etc. afférents à l'exercice 1896 ou aux exercices précédents seront liquidés comme si la présente convention n'avait pas été conclue, toutes les dépenses afférentes à la période antérieure au 1er Janvier 1897 restant à la charge du Grand Central Belge.

Le Gouvernement reprendra pour son compte les marchés de matériel et de fournitures conclus avec le Grand Central Belge et qui ne seront pas exécutés lors de la reprise effective.

Les marchés à traiter à partir du 1er Janvier 1897 pour les besoins courants de l'exploitation seront conclus de commun accord avec le Gouvernement.

Article XI.

Les soussignés de seconde part s'engagent à comparaître devant tel notaire qui leur sera désigné par Monsieur le Ministre des Chemins de fer, Postes et Télégraphes pour prendre part aux actes authentiques destinés à réaliser les cessions qui font l'objet de la présente convention. Les frais de ces actes et en général tous les frais des actes authentiques nécessités par l'exécution de la présente convention de rachat seront supportés par l'Etat Belge. Par l'effet du rachat qui fait l'objet de la présente convention, l'Administration du Grand Central Belge et les Sociétés dont les droits sont rachetés seront libérées, à dater du 1er Janvier 1897 de tous impôts au profit de l'Etat, relatifs aux immeubles et à l'exploitation cédés ou remis à l'Etat. Celui-ci les garantit contre toutes poursuites du chef d'impôts quelconques au profit de la Province ou de la Commune concernant les dits immeubles ou la dite exploitation.

Toutefois, cette libération et cette garantie ne s'appliquent pas à l'impôt patente, seul impôt dont la charge continuera, comme avant la cession, à incomber aux Compagnies, sur leurs bénéfices.

Article XII.

La présente convention est conclue sous la réserve de la ratification préalable des assemblées générales de chacune des sociétés intéressées et de l'approbation de la présente convention par le pouvoir législatif.

Dans le cas où la ratification des Sociétés concessionnaires ne serait pas obtenue au plus tard le 30 Juin 1897 ainsi que dans le cas où le projet de loi approuvant la présente convention ne serait pas voté à cette date, la présente serait nulle et non avenue et aucune des parties ne pourra s'en prévaloir vis-à-vis de l'autre, notamment pour le réglement de ce qui serait dû aux Sociétés concessionnaires en cas de rachat ultérieur.

Article XIII.

Les frais de timbre de la présente convention et de toutes les conventions des Sociétés concessionnaires soit entre elles, soit avec l'Etat Belge relatives à la reprise d'une des lignes du réseau cédé sont à la charge des soussignés de seconde part; les frais d'enregistrement des mêmes conventions incomberont exclusivement à l'Etat.

Fait en double à Bruxelles, le 10 Février 1897.

de Smet de Naeyer.
Vandenpeereboom.
Montefiore Levi.
Despret.
Devolder.

(Nr. 2415.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Ergänzung der zugehörigen Liste. Vom 20. August 1897.

I. Das Königreich Dänemark ist dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 gemäß den Bestimmungen der Zusatzerklärung zu diesem Uebereinkommen vom 20. September 1893 beigetreten. Dementsprechend ist in der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), mit Wirkung vom 28. August 1897 hinter dem Abschnitte „Schweiz" nachzutragen:

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Die dänischen Staatseisenbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen Trajektanstalten über:
   a. den Limfjord (Oddesund Nord — Oddesund Süd, Nykjøbing M–Glyngøre);

b. den Kleinen Belt (Fredericia–Strib);
c. den Großen Belt (Nyborg–Korsør);
d. den Sund Elseneur–Helsingborg);
e. den Masnedsund (Masnedø–Orehoved);

dagegen mit Ausschluß:

der von der Eisenbahngesellschaft des südlichen Fühnen betriebenen Strecke Ringe–Faaborg der dänischen Staatseisenbahnen, und

der Packetbootlinie von Korsør nach Kiel.

Die von den dänischen Staatseisenbahnen auf Rechnung der Konzessionäre betriebenen Eisenbahnstrecken:

2. Orehoved–Gedser.
3. Ribe–Vedsted.
4. Aalestrup–Viborg.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Königlich preußischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der dänisch-deutschen Grenze bei Farris bis Vamdrup.

II. Die Liste ist wie folgt berichtigt worden:

Unter „Deutschland. B. VI." ist in der Fußanmerkung am Schlusse nachgetragen:

„Dänemark, Ziffer 5."

Berlin, den 20. August 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 39.

Inhalt: Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. S. 725.

(Nr. 2416.) Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Vom 6. September 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung treten an Stelle der §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 8. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 15) nachstehende Vorschriften in Kraft:

§. 1.

Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus den Häfen des Rothen Meeres ausschließlich der Häfen des Suez-Kanals, aus Persien, dem Festlande Vorderindiens, Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitengrades bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art.

§. 2.

Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des §. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 6. September 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 727.

(Nr. 2417.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. September 1897.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 11. September d. J. die bei „Oesterreich und Ungarn. I. A. 1. i." unter den ausgeschlossenen Bahnen aufgeführte Flügelbahn

Wama–Russ. Moldawitza

zu streichen, weil sie von diesem Tage ab dem Uebereinkommen unterstellt wird.

Berlin, den 10. September 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 15. September 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 41.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. S. 729.

(Nr. 2418.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 18. September 1897.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen sowie für den Stadtkreis Berlin wird vom 27. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 18. September 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 42.

Inhalt: Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. S. 731. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. S. 747.

(Nr. 2419.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Vom 31. Dezember 1896.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande, im Namen Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Herrn Michelet von Frantzius,

Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

(No. 2419.) Verdrag tusschen het Duitsche Rijk en Nederland tot regeling der wederkeerige uitlevering van misdadigers. Van den 31sten December 1896.

Naardien Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen, in naam van het Duitsche Rijk, en Hare Majesteit de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk der Nederlanden, namens Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, overeengekomen zijn, een verdrag tot regeling der wederkeerige uitlevering van misdadigers te sluiten, hebben HoogstDezelven tot Hunne gevolmachtigden benoemd, te weten:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen:

den heer Michelet von Frantzius, HoogstDeszelfs Werkelijken Geheimen Gezantschapsraad,

Hare Majesteit de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk derNederlanden:

jonkheer mr. Dirk Arnold Willem van Tets van

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1897.

Ihrer Majeſtät der Königin der Niederlande bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen, Herrn Jonkheer Dr. Dirk Arnold Wilhelm van Tets van Goudriaan,

welche nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragſchließenden Theile verpflichten ſich durch gegenwärtigen Vertrag, ſich in allen nach deſſen Beſtimmungen zuläſſigen Fällen die in ihrem Gebiete befindlichen Perſonen, die wegen einer der nachſtehend aufgezählten außerhalb des Gebiets des erſuchten Theiles begangenen ſtrafbaren Handlungen, ſei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklageſtand verſetzt oder zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen worden ſind, einander auszuliefern, ſofern die betreffende Handlung zugleich nach der Geſetzgebung des erſuchten Theiles als eine der nachſtehend aufgezählten Strafthaten anzuſehen iſt.

Die im Vorſtehenden in Bezug genommenen Strafthaten ſind:

1. Todtſchlag, Mord, Kindesmord;
2. ſchriftlich und unter einer beſtimmten Bedingung ausgeſprochene Bedrohung;
3. vorſätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;

Goudriaan, buitengewoon Gezant en gevolmachtigd Minister van Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden bij Zijne Majesteit den Duitschen Keizer, Koning van Pruisen,

die, na elkander hunne volmachten te hebben medegedeeld, welke in goeden en behoorlijken vorm zijn bevonden, omtrent de volgende artikelen zijn overeengekomen:

Artikel 1.

De hooge contracteerende Staten verbinden zich door dit verdrag elkander uit te leveren, in alle de in de bepalingen dezes toegestane gevallen, de op hun gebied zich bevindende personen, die wegens eene der hieronder genoemde buiten het gebied van den Staat, aan welken de uitlevering wordt aangevraagd, gepleegde strafbare feiten, hetzij als dader, hetzij als medeplichtige veroordeeld, in staat van beschuldiging gesteld of beklaagd zijn geworden, indien de gepleegde handeling tevens naar de wetgeving van den Staat, aan welken de uitlevering aangevraagd wordt, begrepen is onder de hierna genoemde strafbare feiten.

De hierboven bedoelde strafbare feiten zijn:

1°. doodslag, moord, kinderdoodslag, kindermoord;
2°. bedreiging, schriftelijk en onder eene bepaalde voorwaarde gedaan;
3°. opzettelijke afdrijving der vrucht van eene vrouw;

4. vorſätzliche Mißhandlung, welche eine ſchwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge gehabt hat, mit Vorbedacht begangene Mißhandlung, beabſichtigte ſchwere Mißhandlung;
5. Nothzucht;
6. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt, Mißbrauch einer Frauensperſon zum außerehelichen Beiſchlafe mit dem Bewußtſein, daß ſie ſich in einem willenloſen oder bewußtloſen Zuſtande befindet;
7. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Perſonen unter 14 Jahren, ſowie Verleitung ſolcher Perſonen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
8. Kuppelei;
9. mehrfache Ehe;
10. Entziehung oder Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung, Verwechſelung oder Unterſchiebung eines Kindes;
11. Entziehung oder Entführung einer minderjährigen Perſon;
12. Falſchmünzerei, nämlich Nachmachung, Fälſchung oder Veränderung von Metallgeld oder Papiergeld in der Abſicht, das Geld als echtes und unverändertes in Verkehr zu bringen, ſowie wiſſentliche Inumlaufſetzung von nachgemachtem, gefälſchtem oder verändertem Metallgeld oder Papiergelde;

4°. opzettelijke mishandeling, die zwaar lichamelijk letsel of den dood ten gevolge heeft, mishandeling met voorbedachten rade, zware mishandeling;
5°. verkrachting;
6°. het plegen van ontuchtige handelingen door geweld of onder bedreigingen met geweld, het buiten echt vleeschelijke gemeenschap hebben met eene vrouw wetende, dat zij in eenen toestand van bewusteloosheid of onmacht verkeert;
7°. het plegen van ontuchtige handelingen met personen beneden 14 jaar, evenals het verleiden van zulke personen tot het plegen of tot het dulden van ontuchtige handelingen;
8°. koppelarij;
9°. dubbel huwelijk;
10°. oplichting of wegvoering, verberging, wegmaking, verwisseling of onderschuiving van een kind;
11°. oplichting of wegvoering van eenen minderjarigen persoon;
12°. het vervaardigen van valsche munt, namelijk het namaken, vervalschen of veranderen van muntspeciën of muntpapier met het oogmerk die muntspeciën of dat muntpapier als echt en onvervalscht in het verkeer te brengen, alsmede het opzettelijk in omloop brengen van nagemaakte, vervalschte of veranderde muntspeciën of muntpapier;

13. Fälſchung und Verfälſchung der von Reichs- oder Staatswegen ausgegebenen Stempelzeichen oder Marken, in der Abſicht, ſie als echt zu verwenden;

13°. het namaken en vervalschen van de van Rijks- of van Staatswege uitgegeven zegels met het oogmerk om die zegels als echt en onvervalscht te gebruiken of door anderen te doen gebruiken;

14. Urkundenfälſchung, einſchließlich der Fälſchung von Banknoten und Bewirkung einer unrichtigen amtlichen Beurkundung, ſofern bei dieſen Handlungen ein Gebrauch der gefälſchten oder falſchen Urkunde beabſichtigt iſt und aus dem Gebrauch ein Schaden entſtehen kann; wiſſentlicher Gebrauch ſolcher Urkunden, aus dem ein Schaden entſtehen kann; ſowie wiſſentliche Einführung falſcher oder verfälſchter Noten einer kraft des Geſetzes beſtehenden Notenbank in der Abſicht, ſie als echt und unverfälſcht in Verkehr zu bringen, ſofern der Thäter bei ihrem Empfange von der Fälſchung oder Verfälſchung Kenntniß hatte;

14°. valschheid in geschrifte, met inbegrip van het namaken van bankbiljetten en het doen opnemen van eene valsche opgave in eene authentieke akte, indien bij deze handelingen het oogmerk bestaat, om van deze vervalschte of valsche (nagemaakte) stukken gebruik te maken, en uit dat gebruik nadeel kan ontstaan; het opzettelijk gebruik maken van zulke stukken, wanneer door dat gebruik een nadeel ontstaan kan; evenals het opzettelijk invoeren van nagemaakte of vervalschte biljetten eener krachtens de wet bestaande circulatiebank met het oogmerk, deze als echt en onvervalscht in het verkeer te brengen, in geval de dader, toen hij die stukken ontving, met de valschheid of vervalsching bekend was;

15. Meineid;

15°. meineed;

16. Beſtechung, inſofern Geſchenke oder Verſprechen einem Richter in rechtswidriger Abſicht gemacht oder von einem Richter oder ſonſtigen Beamten rechtswidrig angenommen werden; Erpreſſung durch Beamte, Unterſchlagung begangen von Beamten oder anderen zu einem öffentlichen Dienſte dauernd oder zeitweiſe beſtellten Perſonen;

16°. omkooping, voor zoo verre giften of beloften aan een rechter met een wederrechtelijk oogmerk gedaan zijn of door een rechter of door andere ambtenaren wederrechtelijk aangenomen worden; knevelarij door ambtenaren, verduistering door ambtenaren of door andere met den openbaren

dienst voortdurend of tijdelijk belaste personen;

17. vorsätzliche Brandstiftung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer; Inbrandsetzen einer versicherten Sache in betrügerischer Absicht zum Nachtheile des Versicherers;

17°. opzettelijke brandstichting, indien daarvan gemeen gevaar voor goederen of levensgevaar voor een ander te duchten is; brandstichting eener verzekerde zaak met het oogmerk, zich of een ander ten nadeele van den verzekeraar wederrechtelijk te bevoordeelen;

18. vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung von Gebäuden, die ganz oder theilweise fremdes Eigenthum sind; vorsätzliche Zerstörung von Gebäuden oder anderen Bauwerken durch Gebrauch von explodirenden Stoffen mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer;

18°. opzettelijke en wederrechtelijke vernieling van gebouwen, die geheel of ten deele aan een ander toebehooren; opzettelijke vernieling van gebouwen of andere bouwwerken door ontplofbare stoffen, indien daarvan gemeen gevaar voor goederen of levensgevaar voor een ander te duchten is;

19. öffentliche Gewaltthätigkeit mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen;

19°. openlijk geweld met vereenigde krachten tegen personen of goederen;

20. Bewirkung des Sinkens oder der Strandung von Schiffen oder deren Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung, sofern die Handlung vorsätzlich und rechtswidrig begangen und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeigeführt ist;

20°. het opzettelijk en wederrechtelijk doen zinken of doen stranden, vernielen, onbruikbaar maken of beschadigen van een vaartuig, indien daarvan levensgevaar voor een ander te duchten is;

21. Widerstand oder thätlicher Angriff der Schiffsmannschaft gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten;

21°. verzet of muiterij van schepelingen tegen den schipper of tegen hunne meerderen in rang;

22. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzugs;

22°. het opzettelijk doen ontstaan van gevaar voor een spoortrein;

23. Diebstahl;

23°. diefstal;

24. Betrug;

24°. oplichting;

25. Mißbrauch einer Blanko-Unterschrift;

25°. misbruik van eene handteekening in blanco;

26. Unterſchlagung;
27. betrüglicher Bankerutt.

In gleicher Weiſe findet die Auslieferung ſtatt wegen Verſuchs einer der vorbezeichneten ſtrafbaren Handlungen, ſofern er auch nach der Geſetzgebung des erſuchten Theiles ſtrafbar iſt.

Artikel 2.

Kein Deutſcher wird von einer Regierung des Deutſchen Reichs an die Königlich Niederländiſche Regierung und von dieſer kein Niederländer an eine Regierung des Deutſchen Reichs ausgeliefert werden.

Wenn eine nach dieſem Vertrage beanſpruchte Perſon auch von einer oder mehreren anderen Regierungen in Anſpruch genommen wird, kann der erſuchte Theil dem Auslieferungsantrag einer der anderen Regierungen den Vorzug geben, ſofern er hierzu vertragsmäßig verpflichtet iſt oder es den Intereſſen der Strafrechtspflege mehr entſprechend findet.

Artikel 3.

Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden:

1. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollſtreckung nach der Geſetzgebung des erſuchten Theiles verjährt iſt;

2. wenn die von einer Regierung des Deutſchen Reichs beanſpruchte Perſon in den Niederlanden oder die von der Königlich Niederländiſchen

26°. verduistering;
27°. bedriegelijke bankbreuk.

De uitlevering zal eveneens plaats hebben wegens poging tot eene der hierboven genoemde strafbare feiten, voor zooverre de poging strafbaar is gesteld bij de wetgeving van den Staat, aan welken de uitlevering gevraagd wordt.

Artikel 2.

Geen Duitscher zal door eene Regeering van het Duitsche Rijk aan de Koninklijke Nederlandsche Regeering en geen Nederlander zal door de Koninklijke Nederlandsche Regeering aan eene Regeering van het Duitsche Rijk uitgeleverd worden.

Wanneer een krachtens dit verdrag opgeeischte persoon mede door eene of meerdere andere Regeeringen wordt opgeeischt, kan de Staat, die om uitlevering wordt aangezocht, de voorkeur geven aan het daartoe strekkend verzoek van eene der andere Regeeringen, indien hij daartoe krachtens verdrag verplicht is of dit meer overeenkomstig vindt met de belangen der strafrechtspleging.

Artikel 3.

De uitlevering zal niet plaats hebben:

1°. indien de strafvervolging of de opgelegde straf naar de wetgeving van den Staat, aan welken de uitlevering aangevraagd wordt, verjaard is;
2°. indien de door eene Regeering van het Duitsche Rijk opgeeischte persoon in Nederland of indien de door de Konink-

Regierung beanſpruchte Perſon im Gebiete des Deutſchen Reichs wegen derſelben ſtrafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in gerichtlicher Unterſuchung geweſen und verurtheilt, außer Verfolgung geſetzt oder freigeſprochen worden iſt.

lijke Nederlandsche Regeering opgeeischte persoon binnen het gebied van het Duitsche Rijk op grond van hetzelfde strafbare feit, als waarvoor de uitlevering aangevraagd wordt, reeds heeft terecht gestaan en deswege is veroordeeld, van rechtsvervolging is ontslagen of is vrijgesproken.

Während eines noch ſchwebenden Verfahrens oder nach deſſen Einſtellung kann die Auslieferung abgelehnt werden.

Gedurende een aanhangig strafgeding of na opschorting van hetzelve kan de uitlevering geweigerd worden.

Artikel 4.

Wenn die auszuliefernde Perſon wegen einer anderen ſtrafbaren Handlung als derjenigen, wegen deren die Auslieferung beantragt iſt, ſich in Unterſuchung befindet oder eine Strafe verbüßt, ſo wird die Auslieferung nicht eher ſtatthaben, als bis dieſe Unterſuchung beendet und die zuerkannte Strafe verbüßt oder Begnadigung erfolgt iſt.

Artikel 4.

Indien de opgeeischte persoon vervolgd wordt of eene straf ondergaat wegens een ander strafbaar feit dan dat, waarvoor de uitlevering aangevraagd is, zal zijne uitlevering niet eerder plaats hebben dan na afloop der vervolging en, in geval van veroordeeling, nadat hij de hem opgelegde straf zal hebben ondergaan of hem daarvan gratie zal zijn verleend.

Es kann jedoch eine beanſpruchte Perſon, um in dem erſuchenden Staate vor Gericht geſtellt zu werden, zeitweilig ausgeliefert werden unter der Bedingung, daß ſie nach Ablauf der Unterſuchung zurückgeliefert wird.

Een opgeeischte persoon kan evenwel, ten einde in den Staat, die de uitlevering aanvraagt, terecht te staan, tijdelijk uitgeleverd worden onder de voorwaarde dat hij na afloop der vervolging weder teruggezonden zal worden.

Artikel 5.

Wenn eine beanſpruchte Perſon Verbindlichkeiten gegen Privatperſonen eingegangen iſt, an deren Erfüllung ſie durch die Auslieferung verhindert wird, ſo ſoll ſie dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten

Artikel 5.

Wanneer de opgeeischte persoon verbintenissen tegenover partikuliere personen heeft aangegaan, welke hij door zijne uitlevering niet zal kunnen nakomen, zoo moet de uitlevering toch plaats grijpen en

Theile überlaſſen, ſeine Rechte vor der zuſtändigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die ausgelieferte Perſon darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen ſtrafbaren Handlung als derjenigen, welche die Auslieferung begründet hat, weder in dem Lande, an welches die Auslieferung erfolgt iſt, zur Unterſuchung gezogen oder beſtraft, noch von da an einen dritten Staat weitergeliefert werden, es ſei denn, daß die Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zuſtimmung erklärt oder daß die ausgelieferte Perſon die Freiheit gehabt hat, das Land binnen einem Monate nach Beendigung der Unterſuchung und im Falle der Verurtheilung nach Verbüßung der Strafe oder nach etwaiger Begnadigung wieder zu verlaſſen, oder daß ſie nach Verlaſſen des Landes wieder dahin zurückgekehrt iſt.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags können nicht auf Perſonen Anwendung finden, die ſich irgend eine politiſche Strafthat haben zu Schulden kommen laſſen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Unterſuchung und Beſtrafung der gemeinen ſtrafbaren Handlungen erfolgen, welche im Artikel 1 dieſes Vertrags aufgeführt ſind.

Artikel 7.

Der Antrag auf Auslieferung und auf deren nachträgliche Ausdehnung (Artikel 6 Abſatz 1) erfolgt im diplo-

blijft het den daardoor benadeelden overgelaten, hunne rechten voor de bevoegde overheid te doen gelden.

Artikel 6.

De uitgeleverde persoon zal in den Staat, aan wien hij uitgeleverd is, niet mogen worden vervolgd of gestraft wegens een ander vóór zijne uitlevering door hem gepleegd strafbaar feit dan dat, waarvoor zijne uitlevering is toegestaan, noch door den Staat, aan wien hij werd overgegeven, aan een derden Staat mogen worden uitgeleverd, zonder de uitdrukkelijke toestemming der Regeering, die hem uitgeleverd heeft, tenzij hij gedurende eene maand na den afloop der vervolging en in geval van veroordeeling gedurende eene maand, nadat hij de hem opgelegde straf zal hebben ondergaan of hem daarvan gratie zal zijn verleend, de vrijheid heeft gehad het grondgebied weder te verlaten of eindelijk, na eerst dat grondgebied te hebben verlaten, daarheen weder is teruggekeerd.

De bepalingen dezer overeenkomst zijn niet van toepassing op de personen, die zich aan het plegen van staatkundige strafbare feiten hebben schuldig gemaakt.

De uitlevering kan slechts plaats hebben ter vervolging en ter bestrafling van gemeene strafbare handelingen, die in artikel 1 dezer overeenkomst opgesomd zijn.

Artikel 7.

De aanvrage tot uitlevering en tot hare latere uitbreiding (artikel 6 zinsnede 1) geschiedt langs diplo-

matiſchen Wege. Zu ſeiner Begründung iſt beizubringen ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Beſchluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder eine die Voruntersuchung eröffnende Verfügung, falls der Beſchluß oder die Verfügung mit einem Haftbefehle verbunden iſt, oder auch ein Haftbefehl allein. Der Haftbefehl muß den Thatbeſtand und die darauf anwendbare ſtrafgeſetzliche Beſtimmung angeben. Die vorbezeichneten Schriftſtücke ſind in Urſchrift oder in beglaubigter Abſchrift und zwar in denjenigen Formen beizubringen, welche die Geſetzgebung des die Auslieferung nachſuchenden Staates vorſchreibt.

matieken weg. Tot staving dezer aanvrage moet overgelegd worden een vonnis van veroordeeling, eene beschikking tot in staat van beschuldiging stelling of eene beschikking, waarbij rechtsingang is verleend, in geval deze beide beschikkingen met bevel tot gevangenneming zijn genomen, of eindelijk ook een bevel tot gevangenneming alleen. Het bevel tot gevangenneming moet het strafbare feit, waarvoor de uitlevering gevraagd wordt, omschrijven en de daarop toepasselijke strafbepaling aangeven. De hierboven bedoelde bescheiden moeten overgelegd worden in minuut of in gelegaliseerd afschrift en wel in zoodanigen vorm als de wetgeving van den Staat, die de uitlevering aanvraagt, voorschrijft.

Artikel 8.

Bevor der Auslieferungsantrag auf diplomatiſchem Wege geſtellt iſt, kann die vorläufige Feſtnahme einer Perſon, deren Auslieferung nach dieſem Vertrage beanſprucht werden kann, in Antrag gebracht werden.

Dieſen Antrag unmittelbar zu ſtellen ſind befugt:

Deutſcherſeits die Gerichte, einſchließlich der Unterſuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltſchaft und die hierzu ermächtigten Polizei- und Sicherheitsbeamten;

Niederländiſcherſeits die Unterſuchungsrichter (Richter-Kommiſſare) und die Beamten der Staatsanwaltſchaft.

Artikel 8.

Voordat eene aanvrage tot uitlevering langs diplomatieken weg gedaan is, zal de voorloopige aanhouding van een persoon, wiens uitlevering volgens dit verdrag kan gevraagd worden, kunnen verzocht worden.

Tot het rechtstreeksch doen dezer aanvrage zijn bevoegd:

van Duitsche zijde de gerechten met inbegrip van de rechters, die met de instructie van eene strafzaak belast zijn, de ambtenaren van het openbaar ministerie en de daartoe gemachtigde politie-en veiligheidsambtenaren;

van Nederlandsche zijde elke rechter van instructie (rechter-commissaris) en elke officier van justitie.

Artikel 9.

Der vorläufig Festgenommene (Artikel 8) ist, falls seine Haft nicht aus einem anderen Grunde fortzudauern hat, wieder auf freien Fuß zu setzen, wenn nicht binnen zwanzig Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege gestellt worden ist.

Artikel 10.

Die im Besitze des Auszuliefernden in Beschlag genommenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden.

Artikel 11.

Die Durchlieferung einer Person, welche von einer dritten Regierung an einen der vertragschließenden Theile ausgeliefert wird, durch das Gebiet des anderen Theiles, wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag bewilligt werden, sofern die betreffende Person dem um die Durchlieferung ersuchten Theile nicht angehört und die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung stattfindet, auch nach dem gegenwärtigen Vertrage die Auslieferung begründen würde. Mit dem Antrag ist ein den Bestimmungen des Artikels 7 entsprechendes Schriftstück beizubringen. Die Durchlieferung erfolgt unter Begleitung von Beamten des um die Durchlieferung ersuchten Theiles.

Artikel 9.

De voorloopig aangehoudene (artikel 8) moet, tenzij hij uit anderen hoofde in hechtenis moet blijven, weder in vrijheid gesteld worden, wanneer niet binnen twintig dagen na den dag zijner aanhouding de aanvrage tot uitlevering, onder overlegging der vereischte bescheiden, langs diplomatieken weg gedaan is.

Artikel 10.

De op en bij den uit te leveren persoon in bezit gevonden en in beslag genomen voorwerpen zullen den Staat, die de uitlevering gevraagd heeft, overgegeven worden, indien de bevoegde overheid van den Staat, aan wien de uitlevering gevraagd wordt, de overgave daarvan heeft bevolen.

Artikel 11.

De doorvoer van een persoon, die door eenen derden Staat aan eenen der contracteerende Staten uitgeleverd wordt over het grondgebied van den anderen contracteerenden Staat, zal op eene aanvrage langs diplomatieken weg worden toegestaan, indien die persoon geen onderdaan is van den Staat, aan welken de doorvoer gevraagd is en indien het strafbare feit, dat tot de uitlevering heeft gevoerd, ook naar dit verdrag grond tot de uitlevering geeft. Bij deze aanvrage moet een der bescheiden bedoeld in artikel 7 overgelegd worden. De doorvoer geschiedt onder begeleiding van de ambtenaren van den Staat, die den doorvoer heeft toegestaan.

Artikel 12.

Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht sind, die Vernehmung im Gebiete des anderen Theiles befindlicher Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und dem Ersuchen nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die sonstige Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

In dringenden Fällen kann ein solches Ersuchen unmittelbar von der Gerichtsbehörde des einen Theiles an die Gerichtsbehörde des anderen Theiles gerichtet werden.

Artikel 13.

Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht sind, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig oder erwünscht erachten, so wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich befindet, ihm von der an ihn ergehenden Ladung Kenntniß geben. Erklärt sich der Zeuge bereit, der Ladung Folge zu leisten, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und Vorschriften des Landes, in welchem die Vernehmung erfolgen

Artikel 12.

Wanneer de overheid van een der contracteerende Staten in een strafgeding wegens niet politieke strafbare feiten, die ook naar de wetgeving van den anderen Staat met straf bedreigd worden, het hooren van zich op het grondgebied van dien Staat bevindende getuigen of het doen plaats hebben aldaar van eenig onderzoek noodig oordeelt, zal het schriftelijk verzoek hiertoe langs diplomatieken weg gedaan worden en aan dit verzoek zal, met inachtneming van de wetgeving van den Staat, waar de getuige moet gehoord worden of waar het in te stellen onderzoek moet plaats hebben, het gevraagde gevolg gegeven worden.

In dringende gevallen kunnen dergelijke verzoeken door de rechterlijke ambtenaren der beide contracteerende Staten rechtstreeks tot elkander gericht worden.

Artikel 13.

Wanneer de overheid van een der contracteerende Staten in een strafgeding wegens niet politieke strafbare feiten, die ook naar de wetgeving van den anderen Staat met straf bedreigd worden, het persoonlijk verschijnen van eenen getuige noodig of nuttig oordeelt, zal, op de langs diplomatieken weg over te brengen aanvrage, de Regeering van den Staat, waar de getuige zich bevindt, hem met de aan hem gerichte uitnoodiging in kennis stellen. Verklaart zich de getuige bereid aan de uitnoodiging gevolg te geven, dan worden hem de reis- en verblijfkosten volgens het tarief en

ſoll, bewilligt, ſofern nicht die erſuchende Regierung eine höhere Entſchädigung gewährt.

Dem Zeugen kann auf ſeinen Antrag durch die Behörden ſeines Wohnorts der Geſammtbetrag oder ein Theil der im vorhergehenden Abſatze bezeichneten Reiſekoſten vorgeſchoſſen werden; dieſe Koſten werden demnächſt von der erſuchenden Regierung zurückerſtattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, gleichviel welchem Staate er angehört, wenn er in Folge der in dem einen Lande ihm zugegangenen Ladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erſcheint, daſelbſt auf Grund einer Beſchuldigung oder Verurtheilung wegen früherer ſtrafbarer Handlungen oder unter dem Vorwande der Mitſchuld an den Handlungen, welche den Gegenſtand des Strafverfahrens bilden, in dem er als Zeuge auftritt, zur Unterſuchung gezogen oder feſtgenommen werden.

Artikel 14.

Wenn die Behörden eines der vertragſchließenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politiſcher Handlungen, die auch durch die Geſetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht ſind, die Zuführung von Perſonen, die ſich in deſſen Gebiet in Unterſuchungs- oder Strafhaft befinden und dort nicht die Staatsangehörigkeit beſitzen, zum Zwecke einer Gegenüberſtellung oder die Mittheilung von Beweisgegenſtänden oder Urkunden, die in den Händen der ander-

de voorschriften van den Staat, in welken het verhoor zal plaats hebben, toegestaan, voorzooverre de Staat, die het verhoor heeft aangevraagd, hem niet eene hoogere schadeloosstelling toekent.

Den getuige kunnen op zijne aanvrage door het bestuur zijner woonplaats de in de vorige alinea omschreven reiskosten geheel of gedeeltelijk voorgeschoten worden; deze kosten worden daarna door den Staat, die het verhoor aangevraagd heeft, terugbetaald.

In geen geval mag een getuige, tot welke nationaliteit hij ook behoore, wanneer hij ten gevolge van de in den eenen Staat hem toegezonden uitnoodiging vrijwillig voor den rechter van den anderen Staat verschijnt, aldaar op grond eener aanklacht of eener veroordeeling wegens vroeger gepleegde strafbare feiten of onder voorwendsel van medeplichtigheid aan de strafbare feiten, welke het voorwerp van het strafgeding uitmaken, waarin hij als getuige optreedt, vervolgd of aangehouden worden.

Artikel 14.

Wanneer de overheid van een der contracteerende Staten in een strafgeding wegens niet politieke strafbare feiten, die ook naar de wetgeving van den anderen Staat met straf bedreigd worden, de verschijning van personen, die zich op het grondgebied van dezen laatste in voorloopige hechtenis bevinden of gevangenisstraf ondergaan en niet het staatsburgerschap aldaar bezitten, ter confrontatie of de over-

seitigen Behörden sind, für nothwendig oder nützlich erachten, so wird ein entsprechender Antrag auf diplomatischem Wege gestellt und diesem Antrag unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Personen, Beweisgegenstände oder Urkunden stattgegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

zending van overtuigingsstukken of bescheiden, welke zich in handen van de overheid van dezen Staat bevinden, noodig of nuttig oordeelt, zal de daartoe strekkende aanvrage langs diplomatieken weg geschieden en aan deze aanvrage zal, onder gehoudenheid tot terugzending der personen, overtuigingsstukken of bescheiden, gevolg gegeven worden, voorzooverre zich daartegen geene bijzondere bezwaren verzetten.

Artikel 15.

Die vertragschließenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der Kosten, die ihnen innerhalb der Grenzen ihres Gebiets aus der Festnahme, dem Unterhalt und der Beförderung der auszuliefernden Personen, aus der Erledigung der im Artikel 12 vorgesehenen Ersuchungsschreiben oder aus der Hin- und Rücksendung der gemäß Artikel 14 zu gestellenden Personen oder mitzutheilenden Beweisgegenstände oder Urkunden erwachsen.

Soll die Beförderung auf dem Seeweg erfolgen, so wird die auszuliefernde Person nach dem Hafen gebracht werden, welchen der diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Theiles bestimmt; diesem fallen die aus der Festhaltung, dem Unterhalt und der Beförderung erwachsenden Kosten von dem Augenblick an zur Last, wo der Auszuliefernde an Bord gebracht ist.

Die Kosten der Durchlieferung (Artikel 11) fallen dem ersuchenden Theile zur Last.

Artikel 15.

De contracteerende Staten doen over en weer afstand van alle aanvragen om terugbetaling der kosten, die binnen de grenzen van hun grondgebied voortvloeien uit de aanhouding, het onderhoud en het vervoer van de uit te leveren personen, uit het voldoen aan de in artikel 12 bedoelde verzoekschriften of uit de heen-en terugzending der overeenkomstig artikel 14 overgezonden personen, overtuigingsstukken of bescheiden.

Moet de uit te leveren persoon over zee vervoerd worden, dan zal hij naar de haven gebracht worden, welke de diplomatieke of consulaire ambtenaar van den Staat, die de uitlevering heeft aangevraagd, aanwijst. Ten laste van dezen Staat komen de kosten voortvloeiende uit de gevangenhouding, het onderhoud en het vervoer van het oogenblik dat de uit te leveren persoon aan boord is gebracht.

De kosten van doorvoer (artikel 11) komen ten laste van den Staat, die dezen heeft aangevraagd.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig die rechtskräftigen Verurtheilungen von Angehörigen des anderen Theiles wegen strafbarer Handlungen jeder Art mit Ausnahme der Uebertretungen mittheilen. Diese Mittheilung wird durch die auf diplomatischem Wege zu bewirkende Uebersendung des Strafurtheils oder eines die Entscheidung auszugsweise enthaltenden Vermerkes erfolgen.

Artikel 17.

Jeder der beiden Hohen vertragschließenden Theile wird alle Rechte und Begünstigungen, die er einem dritten Staate in Beziehung auf die Frage, wegen welcher strafbaren Handlungen die Auslieferung zu bewilligen ist, seit dem 1. September 1886 eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen sollte, dem anderen Theile zu Statten kommen lassen, insoweit dieser im gleichen Falle die Auslieferung gewährt.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig die seit dem 1. September 1886 abgeschlossenen Verträge mittheilen, durch die sie dritten Staaten Rechte und Befugnisse, die nach Absatz 1 dem anderen Theile zu Statten kommen sollen, eingeräumt haben, und werden sich auch in Zukunft alle Verträge dieser Art, sobald sie in Kraft getreten sind, mittheilen. Sie werden sich gleichfalls davon Mittheilung machen, wenn ein Vertrag, von dem hiernach Mittheilung zu machen war, wieder außer Kraft tritt.

Artikel 16.

De contracteerende Staten zullen elkander over en weer mededeelen alle rechtskracht verkregen hebbende strafvonnissen, waarbij onderdanen van den anderen Staat zijn veroordeeld geworden wegens strafbare feiten, van welken aard ook, met uitzondering van »overtredingen«. Deze mededeeling geschiedt door toezending langs diplomatieken weg van het strafvonnis of van een bericht, dat een uittreksel der beslissing bevat.

Artikel 17

Ieder der beide hooge contracteerende Staten zal alle rechten en begunstigingen, welke hij aan eenen derden Staat met betrekking tot de vraag, wegens welke strafbare feiten de uitlevering toe te staan is, sedert den 1sten September 1886 ingewilligd heeft of in de toekomst inwilligen zal, ook den anderen contracteerenden Staat inwilligen, indien deze eveneens voor hetzelfde geval de uitlevering toestaat.

De contracteerende Staten zullen aan elkander wederzijds mededeeling doen van de sedert den 1sten September 1886 gesloten verdragen, bij welke zij aan derde Staten rechten en bevoegdheden, welke, overeenkomstig het bepaalde in alinea 1, aan den anderen contracteerenden Staat moeten toekomen, ingewilligd hebben, en zullen aan elkander ook in de toekomst van het sluiten van alle dergelijke verdragen kennis geven, zoodra deze van kracht geworden zijn. Eveneens zullen zij elkander kennis geven

Artikel 18.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden auf die Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen derart Anwendung, daß, wo im Vertrage von den Niederlanden die Rede ist oder diese unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Theiles, Staates oder Landes zu verstehen sind, die Kolonien und Besitzungen darunter gleichfalls begriffen sein sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß:

1. die Auslieferung aus den Kolonien und Besitzungen nur insoweit beansprucht werden kann, als die dort vermutheten Personen sich innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden befinden;

2. als Gesetze und Gesetzgebung, wo der Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung der betreffenden Kolonie oder Besitzung zu gelten haben;

3. für die vorläufige Festhaltung an Stelle der im Artikel 9 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist eine Frist von drei Monaten tritt.

Die Deutschen Schutzgebiete werden von diesem Vertrage nicht berührt. Es bleibt vorbehalten, den Gegenstand für diese Gebiete besonders zu regeln.

van het buiten werking treden van een zoodanig verdrag, waarvan, overeenkomstig het hiervoren bepaalde, mededeeling moest plaats hebben.

Artikel 18.

De bepalingen van dit verdrag zijn in dier voege op de Nederlandsche Koloniën en buitenlandsche Bezittingen van toepassing, dat, waar in dit verdrag Nederland genoemd wordt of waar in dit verdrag Nederland bedoeld wordt, wanneer daarin sprake is van den Staat die aangezocht wordt of aanvraagt, daaronder de Koloniën en Bezittingen mede begrepen zullen zijn, met dien verstande evenwel dat:

1°. uitlevering uit de Koloniën en Bezittingen slechts verlangd zal kunnen worden voor zoover de personen, die vermoed worden zich daar op te houden, zich daar bevinden binnen het bereik der daar bestaande overheid;

2°. waar dit verdrag verwijst naar de wetgeving, als zoodanig zal gelden de wetgeving der betrokken Kolonie of Bezitting;

3°. ten aanzien der voorloopige aanhoudingen, voor den termijn van twintig dagen, bedoeld bij artikel 9, een termijn van drie maanden in de plaats treedt.

Het onder Duitsche bescherming staande gebied wordt door dit verdrag niet aangeroerd. Ten opzichte van dit gebied wordt eene afzonderlijke regeling der onderwerpelijke aangelegenheid voorbehouden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden. Er soll drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden, die sobald als möglich bewirkt werden wird, in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren die früher zwischen einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und den Niederlanden abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit. An deren Stelle tritt der gegenwärtige Vertrag, welcher von jedem der beiden vertragschließenden Theile aufgekündigt werden kann, jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft bleibt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 31. Dezember 1896.

(L. S.) Michelet von Frantzius.

(L. S.) D. A. W. van Tets van Goudriaan.

Artikel 19.

Het tegenwoordig verdrag zal bekrachtigd worden. Het zal drie maanden na de uitwisseling der akten van ratificatie, waartoe zoo spoedig mogelijk zal worden overgegaan, in werking treden. Van dit tijdstip verliezen de vroeger tusschen enkele Staten van het Duitsche Rijk en Nederland gesloten overeenkomsten tot uitlevering van misdadigers hare geldigheid. In hare plaats treedt het tegenwoordig verdrag dat door ieder der beide contracteerende Staten kan opgezegd worden, doch na opzegging nog gedurende zes maanden van kracht blijft.

Ten blijke waarvan de wederzijdsche gevolmachtigden dit verdrag onderteekend en met den afdruk van hun zegel voorzien hebben.

In dubbel opgemaakt te Berlijn, den 31sten December 1896.

(L.S.) Michelet von Frantzius.

(L.S.) D. A. W. van Tets van Goudriaan.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 23. Oktober 1897 in Berlin stattgefunden.

(Nr. 2420.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Vom 21. September 1897

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande, im Namen Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, übereingekommen sind, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Herrn Michelet von Frantzius,

Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin der

(No. 2420.) Verdrag tusschen het Duitsche Rijk en Nederland over uitlevering van misdadigers tusschen het onder Duitsche bescherming staande alsmede het overigens nog van Duitschland afhankelijke gebied en Nederland alsmede deszelfs Koloniën en buitenlandsche Bezittingen. Van den 21sten September 1897.

Naardien Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen, in naam van het Duitsche Rijk, en Hare Majesteit de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk der Nederlanden, namens Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, overeengekomen zijn, de wederkeerige uitlevering van misdadigers tusschen het onder Duitsche bescherming staande alsmede het overigens nog van Duitschland afhankelijke gebied en Nederland alsmede deszelfs Koloniën en buitenlandsche Bezittingen door een verdrag te regelen, hebben HoogstDezelven tot Hunne gevolmachtigden benoemd, te weten:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen:

den heer Michelet von Frantzius, HoogstDeszelfs Werkelijken Geheimen Gezantschapsraad,

Hare Majesteit de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk der Nederlanden:

jonkheer mr. Dirk Arnold Willem van Tets van Goudriaan, buitengewoon

Niederlande bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Jonkheer Dr. Dirk Arnold Wilhelm van Tets van Goudriaan,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 31. Dezember 1896 unterzeichneten Auslieferungsvertrags sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die wegen einer außerhalb der bezeichneten Gebiete, sowie des Gebiets des Deutschen Reichs begangenen Handlung von den Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen verfolgt werden, und die in den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden oder im Königreiche der Niederlande sich aufhaltenden Personen, die wegen einer außerhalb des Gebiets der Niederlande, sowie der Niederländischen Kolonien und Besitzungen begangenen Handlung von den Behörden der von Deutschland abhängigen Gebiete verfolgt werden, in Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrags, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Ab-

Gezant en gevolmachtigd Minister van Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden bij Zijne Majesteit den Duitschen Keizer, Koning van Pruisen,

die, na elkander hunne volmachten te hebben medegedeeld, welke in goeden en behoorlijken vorm zijn bevonden, omtrent de volgende artikelen zijn overeengekomen:

Artikel 1.

De bepalingen van het verdrag tusschen het Duitsche Rijk en Nederland tot regeling der wederkeerige uitlevering van misdadigers, dat den 31sten December 1896 is onderteekend, zullen in dier voege op de gewesten die het in het volgend artikel nader aan de wijzen van Duitschland afhankelijke gebied vormen, van toepassing zijn, dat, met inachtneming dier bepalingen, voorzoover altijd het tegenwoordig verdrag niet andere daarvan afwijkende bepalingen vaststelt, mede wederkeerig zullen worden uitgeleverd personen die zich in een der hiervoren bedoelde van Duitschland afhankelijke gewesten binnen het bereik der daar bestaande overheid ophouden, en door de overheid, hetzij in Nederland of in zijne Koloniën en buitenlandsche Bezittingen vervolgd worden wegens een strafbaar feit dat zij begaan hebben zoo buiten het van Duitschland afhankelijke gebied, als buiten het gebied van het Duitsche Rijk, en personen die zich in de Nederlandsche Koloniën en buitenlandsche Bezittingen

weichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Artikel 2.

Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrags zu verstehen:

die in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen Deutschen Schutzgebiete, Besitzungen und Interessensphären.

Artikel 3.

Zwischen den von Deutschland abhängigen Gebieten in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean, nämlich dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln einerseits und Niederländisch-Indien andererseits soll wegen solcher strafbaren Handlungen, die in Niederländisch-Indien als Seeraub oder gleich dem Seeraube bestraft werden und zugleich nach der Gesetzgebung des betreffenden Deutschen Schutzgebiets eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Theilnahme an einer solchen oder den strafbaren Versuch einer solchen darstellen, die Auslieferung auch dann stattfinden, wenn diese nicht

binnen het bereik der daar bestaande overheid of in het Koninkrijk der Nederlanden ophouden, en door de overheid der hiervoren bedoelde van Duitschland afhankelijke gewesten vervolgd worden wegens een strafbaar feit dat zij begaan hebben buiten het gebied van Nederland in Europa of van deszelfs Koloniën en buitenlandsche Bezittingen.

Artikel 2.

Onder het van Duitschland afhankelijke gebied (artikel 1) zijn in den zin van het tegenwoordig verdrag te verstaan de navolgende gewesten namelijk:

de in Afrika, in Nieuw Guinea en in den westelijken stillen Oceaan gelegen onder Duitsche bescherming staande Territorien, Bezittingen en Interessensfeeren.

Artikel 3.

Tusschen het van Duitschland afhankelijke gebied in Nieuw Guinea en in den westelijken stillen Oceaan, namelijk het onder Duitsche bescherming staande gebied der Nieuw Guineasche Compagnie en het onder Duitsche bescherming staande gebied der Maarschalks-, Brown- en Providence eilanden, eenerzijds, en Nederlandsch Indië, anderzijds, zal wegens zulke strafbare feiten, die in Nederlandsch Indië als zeeroof of als met zeeroof gelijk gesteld gestraft worden en die tevens volgens de wetgeving van het betrokken onder Duitsche bescherming staande gebied eene als misdaad of wanbedrijf strafbare geweldpleging tegen personen of goederen of medeplich-

ſchon nach Artikel 1 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 begründet iſt.

tigheid daaraan of strafbare poging daartoe uitmaken, de uitlevering ook dan plaats hebben, wanneer zij niet reeds in artikel 1 van het verdrag van den 31sten December 1896 haren grond zoude hebben.

Artikel 4.

Bei Anwendung des Vertrags vom 31. Dezember 1896 auf die von Deutſchland abhängigen Gebiete ſollen, wo in jenem Vertrage vom Deutſchen Reiche die Rede oder dieſes unter der Bezeichnung des erſuchten oder erſuchenden Theiles, Staates oder Landes zu verſtehen iſt, die bezeichneten Gebiete darunter gleichfalls begriffen ſein. Dabei haben als Geſetze und Geſetzgebung, wo der erwähnte Vertrag auf ſolche verweiſt, die Geſetze und Geſetzgebung des betreffenden Gebiets zu gelten.

Artikel 4.

Voor de toepassing van het verdrag van den 31sten December 1896 op de van Duitschland afhankelijke gewesten zullen, waar in dit verdrag het Duitsche Rijk genoemd wordt of het Duitsche Rijk bedoeld wordt, wanneer daarin sprake is van den Staat die aangezocht wordt of aanvraagt, daaronder de vermelde gewesten mede begrepen zijn. Daarbij zal als wetgeving waar het aangehaalde verdrag daarnaar verwijst, gelden de wetgeving van het betrokken gebied.

Artikel 5.

An Stelle des erſten Abſatzes von Artikel 2 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 ſoll für die von Deutſchland abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung zur Auslieferung aus dieſen Gebieten ſich nicht auf deren Eingeborene, ſowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der Behörden der Niederlande oder der Niederländiſchen Kolonien und auswärtigen Beſitzungen zur Auslieferung von Perſonen, die von den Behörden jener Gebiete verfolgt werden, ſich nicht auf Niederländer erſtreckt.

Artikel 5.

In plaats van het bepaalde bij de eerste zinsnede van artikel 2 van het verdrag van den 31sten December 1896 zal ten aanzien der van Duitschland afhankelijke gewesten gelden, dat de verplichting uit die gewesten uit te leveren zich niet uitstrekt tot inlanders dier gewesten noch tot staatsburgers des Duitschen Rijks, en dat de verplichting der overheid, hetzij in Nederland of in zijne Koloniën en buitenlandsche Bezittingen tot uitlevering van personen die door de overheid der hiervoren vermelde gewesten worden vervolgd, zich niet uitstrekt tot Nederlanders.

Artikel 6.

Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich Niederländischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrags vom 31. Dezember 1896 in Antrag zu bringen.

Artikel 7.

Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete oder an eines dieser Gebiete und auf nachträgliche Ausdehnung solcher Auslieferung sollen, wie im Absatz 1 des Artikels 7 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehen ist, im diplomatischen Wege gestellt werden.

Jedoch können solche Anträge, wenn es sich um eine Auslieferung zwischen Niederländisch-Indien und einem der in Ostafrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen von Deutschland abhängigen Gebiete, näm-

Artikel 6.

De verplichting tot uitlevering uit de van Duitschland afhankelijke gewesten vervalt wanneer, vóór hare ten uitvoerlegging, een verzoek tot opzending van den opgeeischten persoon naar het gebied des Duitschen Rijks inkomt, waaraan, krachtens wettelijk voorschrift, gevolg moet worden gegeven. Inwilliging van een verzoek om uitlevering uit een der van Duitschland afhankelijke gewesten zal steeds als onder de voorwaarde verleend gelden, dat een verzoek tot opzending als hiervoren bedoeld, tot op het oogenblik der ten uitvoerlegging der uitlevering niet zal zijn ingekomen. In geval van opzending naar Duitschland blijft het echter der Koninklijke Nederlandsche Regeering voorbehouden opvolgende uitlevering uit Duitschland krachtens de, en met inachtneming der bepalingen van het verdrag van den 31sten December 1896 aan te vragen.

Artikel 7.

De aanvragen tot uitlevering uit of aan een der van Duitschland afhankelijke gewesten en tot latere uitbreiding eener dergelijke uitlevering zullen, zoo als dit in de eerste zinsnede van artikel 7 van het verdrag van den 31sten December 1896 is voorzien, langs diplomatieken weg geschieden.

Des niet tegenstaande kan, indien het eene uitlevering geldt tusschen Nederlandsch Indië en een der in Oost-Afrika, in Nieuw Guinea en in den westelijken stillen Oceaan gelegen, van Duitschland afhankelijke

lich Deutsch-Ostafrika, dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln handelt, auch unmittelbar von dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien bei der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebiets, die innerhalb dieses Gebiets ihren Sitz hat, und von dieser Behörde bei dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien gestellt werden. Diesem, sowie der bezeichneten Deutschen Behörde bleibt es vorbehalten, wenn der bei ihnen unmittelbar gestellte Antrag ihnen zu Zweifeln Anlaß giebt, darüber die Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

Artikel 8.

Für die vorläufige Festhaltung tritt an Stelle der im Artikel 9 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist in den Fällen, auf die der gegenwärtige Vertrag sich bezieht, eine Frist von drei Monaten.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen gleichzeitig mit denen zum Vertrage vom 31. Dezember 1896 ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll drei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in

gewesten, namelijk Duitsch Oost-Afrika, het onder Duitsche bescherming staande gebied der Nieuw Guineasche Compagnie en het onder Duitsche bescherming staande gebied der Maarschalks-, Brown- en Providence eilanden, de Gouverneur Generaal van Nederlandsch Indië dergelijk verzoek rechtstreeks richten aan de hoogste overheid van het betrokken, van Duitschland afhankelijke gewest, die tevens binnen dat gewest haren zetel heeft, en laatst bedoelde overheid rechtstreeks aan den Gouverneur Generaal van Nederlandsch Indië. Aan dezen gelijk aan de bedoelde Duitsche overheid blijft het voorbehouden, wanneer een rechtstreeks aan hen gericht verzoek om uitlevering bij hen tot twijfel aanleiding geeft, daaromtrent de beslissing van het opper bestuur in te roepen.

Artikel 8.

Ten aanzien der voorloopige aanhouding treedt in de plaats van den in artikel 9 van het verdrag van den 31sten December 1896 vastgestelden termijn van twintig dagen, voor de gevallen waarop het tegenwoordig verdrag betrekking heeft, een termijn van drie maanden.

Artikel 9.

Het tegenwoordig verdrag zal bekrachtigd worden en de akten van bekrachtiging zullen uitgewisseld worden tegelijk met die van het verdrag van den 31sten December 1896.

Het verdrag zal drie maanden na de uitwisseling der akten van be-

Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, wie der Vertrag vom 31. Dezember 1896, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 21. September 1897.

(L. S.) Michelet von Frantzius.

(L. S.) D. A. W. van Tets van Goudriaan.

krachtiging in werking treden en zoo lang van kracht blijven als het verdrag van den 31sten December 1896, aldus ophouden van kracht te zijn wanneer laatst bedoeld verdrag ophoudt van kracht de zijn.

Ten blijke waarvan de wederzijdsche gevolmachtigden dit verdrag onderteekend en met den afdruk van hun zegel voorzien hebben.

In dubbel opgemaakt te Berlijn, den 21sten September 1897.

(L. S.) Michelet von Frantzius.

(L. S.) D. A. W. van Tets van Goudriaan.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 23. Oktober 1897 in Berlin stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

№ 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. S. 755.

(Nr. 2421.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 2. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz sowie für die Hohenzollernschen Lande wird vom 11. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 757.

(Nr. 2422.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Oktober 1897.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung." nachzutragen:

a) Mit sofortiger Gültigkeit:

53a. Lam–Kötztinger Lokalbahn.

Diese Bahn, die seither von der Verwaltung der Königlich bayerischen Staatsbahnen betrieben wurde, und als ein Theil des Betriebsnetzes der letzteren dem Uebereinkommen bereits unterstellt war, ist am 1. Oktober d. J. in die Verwaltung und in den Betrieb des Vorstandes der Aktien-Gesellschaft Lokalbahn Lam–Kötzting übergegangen.

b) Mit Wirkung vom 22. Oktober d. J., in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens:

20b. Cöln–Bonner Vorgebirgsbahn.

60a. Mühlhausen–Ebelebener Eisenbahn.

Berlin, den 4. Oktober 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 45.

Inhalt: Zusatzakte und Deklaration zur Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886. S. 759.

(No. 2423.) Acte additionnel du 4 mai 1896 modifiant les articles 2, 3, 5, 7, 12, 20 de la Convention du 9 septembre 1886 et les numéros 1 et 4 du Protocole de clôture y annexé.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi d'Espagne, en Son nom, Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg; Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco; Son Altesse le Prince de Monténégro; le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse; Son Altesse le Bey de Tunis, également animés du désir de protéger d'une manière toujours plus efficace et plus uniforme les droits des auteurs sur leurs oeuvres littéraires et artistiques, ont résolu de conclure un Acte addi-

(Uebersetzung.)

(Nr. 2423.) Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der König der Belgier; im Namen Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien, Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Seine Hoheit der Bey von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in immer wirksamerer und gleichmäßigerer Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Zu-

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1897.

tionnel à la Convention signée à Berne le 9 septembre 1886, concernant la création d'une Union internationale pour la protection desdites oeuvres, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

S. Exc. M. Paul Reichardt, Conseiller intime actuel, Directeur au Département des Affaires étrangères;

S. Exc. M. le Professeur Dr. Otto Dambach, Conseiller intime actuel;

M. le Dr. Franz Hermann Dungs, Conseiller intime, Conseiller rapporteur au Département de la Justice;

M. Félix von Müller, Conseiller de l'Ambassade d'Allemagne à Paris.

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Baron Auguste d'Anethan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges près le Gouvernement de la République française;

M. Jules de Borchgrave, Secrétaire de la Chambre des représentants;

M. le Chevalier Édouard Descamps, Membre de l'Académie royale de Belgique, Sénateur.

Sa Majesté Catholique le Roi d'Espagne, en Son nom, Sa

ſatzakte zur Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze der gedachten Werke, beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:

Seine Excellenz, den Herrn Paul Reichardt, Wirklichen Geheimen Rath, Direktor im Auswärtigen Amte;

Seine Excellenz, den Herrn Profeſſor Dr. Otto Dambach, Wirklichen Geheimen Rath;

den Herrn Dr. Franz Hermann Dungs, Geheimen Regierungsrath, vortragenden Rath im Reichs-Juſtizamte;

den Herrn Felix von Müller, Legationsrath bei der deutſchen Botſchaft in Paris.

Seine Majeſtät der König der Belgier:

den Herrn Baron Auguſt von Anethan, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Seiner Majeſtät des Königs der Belgier bei der Regierung der Franzöſiſchen Republik;

den Herrn Julius von Borchgrave, Sekretär der Kammer der Abgeordneten;

den Herrn Chevalier Eduard Descamps, Mitglied der Königlich belgiſchen Akademie, Senator.

Im Namen Seiner Katholiſchen Majeſtät des Königs von Spa-

Majesté la Reine Régente du Royaume:

M. le Marquis de Novallas, Premier Secrétaire de l'Ambassade d'Espagne à Paris.

nien, Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien:

den Herrn Marquis de Novallas, Ersten Sekretär bei der spanischen Botschaft in Paris.

Le Président de la République Française:

M. Charles de Saulce de Freycinet, Membre de l'Académie française, Sénateur;

M. Henri Marcel, Ministre plénipotentiaire, Sous-Directeur des Affaires commerciales au Ministère des Affaires étrangères;

M. Charles Lyon-Caen, Membre de l'Institut, Professeur à la Faculté de droit de Paris;

M. Eugène Pouillet, Bâtonnier de l'Ordre des avocats;

M. Louis Renault, Professeur à la Faculté de droit de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires étrangères.

Der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Karl von Saulce von Freycinet, Mitglied der französischen Akademie, Senator;

den Herrn Heinrich Marcel, bevollmächtigten Minister, Unterdirektor der Handelsangelegenheiten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Karl Lyon-Caen, Mitglied des Instituts, Professor an der Rechtsfakultät von Paris;

den Herrn Eugen Pouillet, Vorsteher der Advokatenschaft;

den Herrn Ludwig Renault, Professor an der Rechtsfakultät von Paris, Rechtsbeistand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

M. Henry Howard, Ministre plénipotentiaire à l'Ambassade de Sa Majesté Britannique à Paris;

Sir Henry G. Bergne, Chef du Département commercial et sanitaire au Foreign Office.

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

den Herrn Henry Howard, außerordentlichen Gesandten bei der Botschaft Ihrer Britischen Majestät in Paris;

Sir Henry G. Bergne, Direktor der Handels- und Sanitäts-Abtheilung im Auswärtigen Amte.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. le Commandeur Luigi Roux, Docteur en droit, ancien Député;

M. le Chevalier Georges Polacco, Premier Secrétaire de l'Ambassade d'Italie à Paris.

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Commendatore Ludwig Roux, Doktor der Rechte, ehemaligen Abgeordneten;

den Herrn Cavaliere Georg Polacco, Ersten Sekretär bei der italienischen Botschaft in Paris.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

M. Henri Vannerus, Chargé d'affaires du Luxembourg à Paris.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Heinrich Vannerus, luxemburgischen Geschäftsträger in Paris.

Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco:

M. Hector de Rolland, Conseiller d'Etat, Avocat général près le tribunal supérieur de Monaco;

M. Louis Mayer, Chef du Cabinet de S. A. S. le Prince de Monaco.

Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco:

den Herrn Hektor von Rolland, Staatsrath, Generaladvokat beim Obergerichte von Monaco;

den Herrn Ludwig Mayer, Kabinetschef Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco.

Son Altesse le Prince de Monténégro:

M. Henri Marcel, Ministre plénipotentiaire, Sous-Directeur des Affaires commerciales au Ministère des Affaires étrangères de France.

Seine Hoheit der Fürst von Montenegro:

den Herrn Heinrich Marcel, bevollmächtigten Minister, Unterdirektor der Handels-Angelegenheiten im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

M. Charles-Édouard Lardy, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse près le Gouvernement de la République Française.

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Karl-Eduard Lardy, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der Französischen Republik.

Son Altesse le Bey de Tunis:

M. Louis Renault, Professeur à la Faculté de droit de Paris.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ARTICLE PREMIER.

La Convention internationale du 9 septembre 1886 est modifiée ainsi qu'il suit:

I. — Article 2. Le premier alinéa de l'article 2 aura la teneur suivante:

„Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, pour leurs oeuvres, soit non publiées, soit publiées pour la première fois dans un de ces pays, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux."

Il est, en outre, ajouté un cinquième alinéa ainsi conçu:

„Les oeuvres posthumes sont comprises parmi les oeuvres protégées."

II. — Article 3. L'article 3 aura la teneur suivante:

„Les auteurs ne ressortissant pas à l'un des pays de l'Union, mais qui auront publié ou fait publier, pour la première fois, leurs oeuvres littéraires ou artis-

Seine Hoheit der Bey von Tunis:

den Herrn Ludwig Renault, Professor an der Rechtsfakultät von Paris,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die internationale Uebereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. — Artikel 2. Der erste Absatz von Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden."

Außerdem wird ein fünfter Absatz in nachstehender Fassung angefügt:

„Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen."

II. — Artikel 3. Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffent-

tiques dans l'un de ces pays, jouiront, pour ces oeuvres, de la protection accordée par la Convention de Berne et par le présent Acte additionnel."

III. — Article 5. Le premier alinéa de l'article 5 aura la teneur suivante:

„Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs oeuvres pendant toute la durée du droit sur l'oeuvre originale. Toutefois, le droit exclusif de traduction cessera d'exister lorsque l'auteur n'en aura pas fait usage dans un délai de dix ans à partir de la première publication de l'oeuvre originale, en publiant ou en faisant publier, dans un des pays de l'Union, une traduction dans la langue pour laquelle la protection sera réclamée."

IV. — Article 7. L'article 7 aura la teneur suivante:

„Les romans-feuilletons, y compris les nouvelles, publiés dans les journaux ou recueils périodiques d'un des pays de l'Union, ne pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans les autres pays, sans l'autorisation des auteurs ou de leurs ayants cause.

Il en sera de même pour les autres articles de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront

lichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Uebereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren."

III. — Artikel 5. Der erste Absatz von Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Uebersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Uebersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen."

IV. — Artikel 7. Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Originale noch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder

expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. Pour les recueils, il suffit que l'interdiction soit faite d'une manière générale en tête de chaque numéro.

A défaut d'interdiction, la reproduction sera permise à la condition d'indiquer la source.

En aucun cas, l'interdiction ne pourra s'appliquer aux articles de discussion politique, aux nouvelles du jour et aux faits divers."

Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung."

V. — Article 12. L'article 12 aura la teneur suivante:

„Toute oeuvre contrefaite peut être saisie par les autorités compétentes des pays de l'Union où l'oeuvre originale a droit à la protection légale.

La saisie a lieu conformément à la législation intérieure de chaque pays."

V. — Artikel 12. Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes."

VI. — Article 20. Le deuxième alinéa de l'article 20 aura la teneur suivante:

„Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération Suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union."

VI. — Artikel 20. Der zweite Absatz von Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt."

ARTICLE 2.

Le Protocole de clôture annexé à la Convention du 9 septembre 1886 est modifié ainsi qu'il suit:

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zur Uebereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. — Numéro 1. Ce numéro aura la teneur suivante:

„1. Au sujet de l'article 4, il est convenu ce qui suit:

A. — Dans les pays de l'Union où la protection est accordée non seulement aux plans d'architecture, mais encore aux oeuvres d'architecture elles-mêmes, ces oeuvres sont admises au bénéfice des dispositions de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel.

B. — Les oeuvres photographiques et les oeuvres obtenues par un procédé analogue sont admises au bénéfice des dispositions de ces actes, en tant que la législation intérieure permet de le faire, et dans la mesure de la protection qu'elle accorde aux oeuvres nationales similaires.

Il est entendu que la photographie autorisée d'une oeuvre d'art protégée jouit, dans tous les pays de l'Union, de la protection légale au sens de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel, aussi longtemps que dure le droit principal de reproduction de cette oeuvre même, et dans les limites des conventions privées entre les ayants droit."

II. — Numéro 4. Ce numéro aura la teneur suivante:

„4. L'accord commun prévu à l'article 14 de la Convention est déterminé ainsi qu'il suit:

L'application de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel aux oeuvres non

I. — Nummer 1. Dieſe Nummer erhält folgende Faſſung:

„1. In Bezug auf Artikel 4 iſt man übereingekommen, wie folgt:

A. — In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektoniſchen Pläne, ſondern auch die architektoniſchen Werke ſelbſt Schutz genießen, werden dieſe Werke der Wohlthat der Beſtimmungen der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zuſatzakte theilhaftig.

B. — Die photographiſchen Erzeugniſſe und ſolche Erzeugniſſe, welche durch ein ähnliches Verfahren hergeſtellt ſind, werden der Wohlthat der Beſtimmungen dieſer beiden Akte theilhaftig, inſoweit die innere Geſetzgebung es zuläßt und in demſelben Maße, in welchem ſie den gleichartigen einheimiſchen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geſchützten Kunſtwerkes genießt in allen Verbandsländern den geſetzlichen Schutz im Sinne der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zuſatzakte ſo lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert und in den Grenzen der zwiſchen den Berechtigten abgeſchloſſenen Privatverträge."

II. — Nummer 4. Dieſe Nummer erhält folgende Faſſung:

„Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgeſehene gemeinſame Vereinbarung wird, wie folgt getroffen:

Die Anwendung der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zuſatzakte auf die zur Zeit des In-

tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine au moment de la mise en vigueur de ces actes aura lieu suivant les stipulations y relatives contenues dans les Conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet.

A défaut de semblables stipulations entre pays de l'Union, les pays respectifs règleront, chacun pour ce qui le concerne, par la législation intérieure, les modalités relatives à l'application du principe contenu dans l'article 14.

Les stipulations de l'article 14 de la Convention de Berne et du présent numéro du Protocole de clôture s'appliquent également au droit exclusif de traduction, tel qu'il est assuré par le présent Acte additionnel.

Les dispositions transitoires mentionnées ci-dessus sont applicables en cas de nouvelles accessions à l'Union."

ARTICLE 3.

Les Pays de l'Union qui n'ont point participé au présent Acte additionnel seront admis à y accéder en tout temps sur leur demande. Il en sera de même pour les Pays qui accéderont ultérieurement à la Convention du 9 septembre 1886. Il suffira, à cet effet, d'une notification adressée par écrit au Conseil fédéral Suisse, qui notifiera à son tour cette accession aux autres Gouvernements.

Reichs-Gesetzbl. 1897.

krafttretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmungen im Artikel 14 der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Uebersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Uebergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband Anwendung."

Artikel 3.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Zusatzakte nicht betheiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt gestattet sein. Dasselbe gilt auch für diejenigen Länder, welche später der Uebereinkunft vom 9. September 1886 beitreten werden. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrath erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntniß geben wird.

ARTICLE 4.

Le présent Acte additionnel aura même valeur et durée que la Convention du 9 septembre 1886.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans la forme adoptée pour cette Convention, aussitôt que faire se pourra, et au plus tard dans le délai d'une année.

Il entrera en vigueur, trois mois après cet échange, entre les Pays qui l'auront ratifié.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en un seul exemplaire à Paris, le 4 mai 1896.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Zusatzakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die Uebereinkunft vom 9. September 1886.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in der für diese Uebereinkunft angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratifizirt haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplare zu Paris, am 4. Mai 1896.

(L. S.) **Reichardt.**

(L. S.) **Otto Dambach.**
(L. S.) **Franz Hermann Dungs.**
(L. S.) **von Müller.**

(L. S.) **Bon d'Anethan.**
(L. S.) **Jules de Borchgrave.**
(L. S.) **Cher Descamps.**

(L. S.) **Marquis de Novallas.**

(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **H. Marcel.**
(L. S.) **Ch. Lyon-Caen.**
(L. S.) **Eug. Pouillet.**
(L. S.) **L. Renault.**

(L. S.) **Henry Howard.**
(L. S.) **H. G. Bergne.**

(L. S.) **Luigi Roux.**
(L. S.) **G. Polacco.**

(L. S.) **Vannerus.**

(L. S.) **H. de Rolland.**
(L. S.) **Louis Mayer.**

(L. S.) **H. Marcel.**

(L. S.) **Lardy.**

(L. S.) **L. Renault.**

(No. 2424.) Déclaration interprétant certaines dispositions de la Convention de Berne du 9 septembre 1886 et de l'Acte additionnel signé à Paris le 4 mai 1896.

Les Plénipotentiaires soussignés de l'Allemagne, de la Belgique, de l'Espagne, de la France, de l'Italie, du Luxembourg, de Monaco, du Monténégro, de la Norvège, de la Suisse et de la Tunisie, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements respectifs, sont convenus de ce qui suit, en ce qui concerne l'interprétation de la Convention de Berne du 9 septembre 1886 et de l'Acte additionnel de ce jour:

1° Aux termes de l'article 2, alinéa 2 de la Convention, la protection assurée par les actes précités dépend uniquement de l'accomplissement, dans le pays d'origine de l'oeuvre, des conditions et formalités qui peuvent être prescrites par la législation de ce pays. Il en sera de même pour la protection des oeuvres photographiques mentionnées dans le n° 1, lettre B, du Protocole de clôture modifié.

2° Par oeuvres publiées, il faut entendre les oeuvres éditées dans un des pays de l'Union. En conséquence, la représen-

(Ueberſetzung.)

(Nr. 2424.) Deklaration, durch welche gewiſſe Beſtimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zuſatzakte erläutert werden.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Deutſchland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz und Tunis, zu dieſem Zwecke von ihren Regierungen mit gehörigen Vollmachten verſehen, ſind, was die Auslegung der Berner Uebereinkunft und der Zuſatzakte vom heutigen Tage anlangt, über Folgendes übereingekommen:

1. Nach dem Wortlaute von Artikel 2 Abſatz 2 der Uebereinkunft iſt der durch die vorerwähnten beiden Akte gewährleiſtete Schutz lediglich von der im Urſprungslande des Werkes erfolgten Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Geſetzgebung dieſes Landes etwa vorgeſchrieben ſind. Dasſelbe gilt für den in Nummer 1 litera B des abgeänderten Schlußprotokolls erwähnten Schutz von photographiſchen Erzeugniſſen.

2. Unter „veröffentlichten“ Werken ſind ſolche zu verſtehen, die in einem Verbandslande „herausgegeben“ ſind. In Folge deſſen ſtellen die

tation d'une oeuvre dramatique ou dramatico-musicale, l'exécution d'une oeuvre musicale, l'exposition d'une oeuvre d'art, ne constituent pas une publication dans le sens des actes précités.

3° La transformation d'un roman en pièce de théâtre, ou d'une pièce de théâtre en roman, rentre dans les stipulations de l'article 10.

Les pays de l'Union qui n'ont point participé à la présente Déclaration seront admis à y accéder en tout temps, sur leur demande. Il en sera de même pour les Pays qui accéderont, soit à la Convention du 9 septembre 1886, soit à cette Convention et à l'Acte additionnel du 4 mai 1896. Il suffira, à cet effet, d'une notification adressée par écrit au Conseil fédéral Suisse, qui notifiera à son tour cette accession aux autres Gouvernements.

La présente Déclaration aura même valeur et durée que les actes auxquels elle se rapporte.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris dans la forme adoptée pour ces actes, aussitôt que faire se pourra, et au plus tard dans le délai d'une année.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung" im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.

3. Die Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück oder eines Theaterstücks in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Artikel 10.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Deklaration nicht betheiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt zu derselben gestattet sein. Das Gleiche soll auch für diejenigen Länder gelten, welche, sei es der Uebereinkunft vom 9. September 1886, sei es der Uebereinkunft und der Zusatzakte vom 4. Mai 1896, beitreten. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrath erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntniß geben wird.

Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die beiden Akte, auf welche sie sich bezieht.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in der für jene beiden Akte angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres zu Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

Fait en un seul exemplaire, à Paris, le 4 mai 1896.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplare zu Paris, am 4. Mai 1896.

(L. S.) **Reichardt.**
(L. S.) **Otto Dambach.**
(L. S.) **Franz Hermann Dungs.**
(L. S.) **von Müller.**
(L. S.) **Bon d'Anethan.**
(L. S.) **Jules de Borchgrave.**
(L. S.) **Cher Descamps.**
(L. S.) **Marquis de Novallas.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **H. Marcel.**
(L. S.) **Ch. Lyon-Caen.**
(L. S.) **Eug. Pouillet.**
(L. S.) **L. Renault.**
(L. S.) **Luigi Roux.**
(L. S.) **G. Polacco.**
(L. S.) **Vannerus.**
(L. S.) **H. de Rolland.**
(L. S.) **Louis Mayer.**
(L. S.) **H. Marcel.**
(L. S.) **F. Baetzmann.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **L. Renault.**

Die vorstehende „Zusatzakte" und die vorstehende „Deklaration" sind von den betreffenden Vertragsstaaten ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind gemäß den Bestimmungen im Artikel 4 der Zusatzakte und Absatz 4 der Deklaration sowie in Ziffer 7 des Schlußprotokolls der Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493 ff.) in den Archiven der Regierung der Französischen Republik am 9. September 1897 niedergelegt worden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 46.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. S. 773. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 773.

(Nr. 2425.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 15. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 15. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2426.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 16. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitte G

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1897.

(Nahrungs- und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 47.

Inhalt: Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung. S. 775. — Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. S. 776.

(Nr. 2427.) Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung. Vom 30. September 1897.

Die Kaiserlich deutsche und die Kaiserlich russische Regierung haben im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt, daß Deutsche in Rußland und Russen in Deutschland in den von ihnen als Haupt- oder Nebenklägern anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange verpflichtet sind, Sicherheit zu leisten, Kostenvorschuß zu zahlen oder Gebühren zu entrichten, wie die Angehörigen des Landes, wo der Rechtsstreit betrieben wird.

Berlin, den 30. September 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Hellwig.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1897.

(Nr. 2428.) Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 18. Oktober 1897.

Unter dem 8. April d. J. hat das Königreich Rumänien dem Auswärtigen Amte seinen Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343 ff.) erklärt. Diesem Beitritt ist von sämmtlichen an der Uebereinkunft betheiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 48.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 777.

(Nr. 2429.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 10. November 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 30. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Groß-Strehlitz, den 10. November 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 49.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der §§. 42 und 44 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der hierzu gehörigen Anlage B. S. 779.

(Nr. 2430.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der §§. 42 und 44 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der hierzu gehörigen Anlage B. Vom 15. November 1897.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 28. Oktober d. J. folgende Aenderungen der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Im §. 42 Absatz 8 sind die Worte „unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVIa, XXXVIb, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV" zu streichen.

2. Im §. 44 ist hinter dem zweiten Satze des Absatzes 4 folgender Zusatz einzuschalten:

   „Wenn sich Stroh, Heu oder andere leicht brennbare Stoffe in den Wagen befinden, so ist das Rauchen darin verboten, auch dürfen brennende Cigarren oder Tabackspfeifen beim Einsteigen nicht mitgenommen werden."

3. Am Ende des zweiten Absatzes der Nr. VI der Anlage B ist folgender Satz hinzuzufügen:

   „Phosphorcalcium wird unter den gleichen Bedingungen zur Beförderung angenommen. Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Phosphorcalcium enthaltend"."

4. Die Nummer XII erhält folgende Fassung:

   „Grünkalk, das heißt der gebrannte Kalk, welcher in den Gaswerken zur Reinigung des Leuchtgases gedient hat, wird nur in offenen Wagen befördert."

5. Im zweiten Absatze des Eingangs zu Nr. XX ist hinter den Worten „die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele" beizufügen: „Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta und Destillate aus solchen".

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1897.

6. Im dritten Absatze des Eingangs zu Nr. XX der Anlage B ist nach den Worten „ferner Steinkohlentheeröle, die“ einzuschalten: „bei 17,5 Grad Celsius“.

7. Die Eingangsbestimmung unter XXI der Anlage B ist wie folgt zu fassen:

„(1) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlentheeröle, ferner Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta sowie Destillate aus solchen, sofern diese Stoffe nicht unter die Bestimmungen von Nr. XX fallen und bei 17,5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben,

(2) Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.), sowie Lösungen von Kautschuck oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben,

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:“

Die Aenderungen treten am 1. Januar 1898 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 50.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 781. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 782.

(Nr. 2431.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 22. November 1897.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 18. November d. J. beschlossen:

In der Eingangsbestimmung unter XXXV c der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist vor den Worten „Boswinkelschem Sicherheitssprengstoffe" folgender Absatz einzuschalten:

„Sicherheitssprengstoff der Güttlerschen Pulverfabriken, bestehend aus Ammonsalpeter, überzogen mit Plastomenitlack, der aus Harzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 Prozent Kollodiumwolle bereitet ist,".

Die neue Bestimmung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1897.

(Nr. 2432.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 22. November 1897.

I. In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 11. Dezember d. J. unter „Italien. A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken." bei Nr. 4 nachzutragen:

k[1]. S. Giorgio di Nogaro–Cervignano.

II. Die Liste ist wie folgt berichtigt worden:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung." sind gestrichen worden:

Nr. 78. Ronsdorf–Müngstener Eisenbahn und

Nr. 87. Wermelskirchen–Burger Eisenbahn

als Unternehmen von lediglich örtlicher Bedeutung.

2. Unter „Oesterreich und Ungarn. I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). B. I." ist hinter Nr. 25 nachgetragen worden:

Die durch die italienische Eisenbahn-Gesellschaft Società Veneta per Imprese e Costruzioni Pubbliche betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

25a. bei Cervignano bis Cervignano.

Dementsprechend ist am Ende des Verzeichnisses der italienischen Eisenbahnen in der Anmerkung, betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, in der Zeile „Oesterreich, Ziffer 23, 24, 25" beigefügt worden: 25a.

3. Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken." hat die Nr. 3 folgende neue Fassung erhalten:

3. Jura–Simplonbahn, ausschließlich der von ihr betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof J. S.–Cossonay Stadt.

4. Das Verzeichniß der dänischen Eisenbahnen (Bekanntmachung vom 20. August 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 723) ist wie folgt neu gefaßt worden:

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken:

1. Die dänischen Staatseisenbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen Dampffährenverbindungen über:
   a. den Limfjord (Oddesund Nord–Oddesund Süd und Nykjöbing Morsö–Glyngöre);
   b. den Kleinen Belt (Fredericia–Strib);
   c. den Großen Belt (Nyborg–Korsör);
   d. den Öresund (Helsingör–Helsingborg und Kopenhagen–Malmö);
   e. den Masnedsund (Masnedö–Orehoved);
   aber mit Ausschluß:
   der von der südfünenschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg–Faaborg und der Dampfschiffstrecke Korsör–Kiel.
2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:
   a. Orehoved–Gjedser,
   b. Aalestrup–Viborg.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe fremder Eisenbahnverwaltungen befinden:

I. Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich preußischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Vamdrup.

Berlin, den 22. November 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 51.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica. S. 785.

(Nr. 2433.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica. Vom 1. Dezember 1897.

Der zwischen dem Reiche und dem Freistaate Costa Rica am 18. Mai 1875 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 13 ff.) ist in Folge seiner Kündigung durch die Regierung von Costa Rica mit dem Ablaufe des gestrigen Tages außer Kraft getreten.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 52.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. S. 787.

(Nr. 2134.) Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 29. November 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. S. 139), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbandsländern über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so unterliegt die Anwendung der Uebereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Maßgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Artikel 14 der Uebereinkunft), den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen ꝛc.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Dezember 1897.

2. Werke, welche vor der Aufhebung des Abkommens in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder theilweise veröffentlicht waren.
3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

§. 2.

Die im §. 1 Nr. 1 gewährte Befugniß zur Verbreitung und zum Verkaufe von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen unterliegt der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung ist nur bis zum Ablaufe dreier Monate zulässig; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisirung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. November 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 53.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. S. 789.

(Nr. 2435.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 16. Dezember 1897.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 27. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien wird bis zum Ablaufe des Jahres 1898 verlängert.

Berlin, den 16. Dezember 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 54.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 791. — Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreichs von der ihnen als Ausländern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten. S. 792.

(Nr. 2436.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. Dezember 1897.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist unter „Rußland." wie folgt zu berichtigen:

I. Mit sofortiger Gültigkeit:

1. Nachdem die Weichselbahn in das Eigenthum und in den Betrieb des russischen Staates übergegangen ist, ist die Nr. **B. 24** zu streichen und unter **A** nachzutragen:

„16. Weichselbahn."

2. Die Nr. **B. 16** erhält folgende Fassung:

„16. Moskau–Windau–Rybinsker Eisenbahn."

II. Mit Wirkung vom 10. Januar 1898 ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens nachzutragen unter „A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.":

17. Uralbahn.

18. West-Sibirische Eisenbahn (Sektion Tscheljabinsk–Obi).

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1897.

(Nr. 2437.) Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreichs von der ihnen als Ausländern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten. Vom 23. Dezember 1897.

Die Kaiserlich deutsche und die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung haben, um den beiderseitigen Staatsangehörigen die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Inkrafttreten der österreichischen Civilprozeßordnung zu sichern, im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung §. 102 Absatz 2 Nr. 1 und der österreichischen Civilprozeßordnung §. 57 Ziffer 1 die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen für Angehörige des einen Theiles die Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten im Gebiete des anderen Theiles eintritt.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Hellwig.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1897.

A.

Aachen-Mastrichter Eisenbahn, Verkauf an den belgischen Staat (Vertr. v. 15. April) 708.

Abandonniren bei Versicherungen gegen Seegefahr (Hand. G. B. §§. 850, 861 bis 871) 422.

Abfälle (thierische, fäulnißerregend), Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 7. Juli Nr. I) 595.

Ablösungssumme, Angabe im Rentenschuldbrief (G. v. 24. März §. 70) 151.

Abschriften aus dem Grundbuch und den Eintragungs-Urkunden (G. v. 24. März §§. 11, 93) 141. — aus den Grundakten (das. §. 94) 155. — aus dem Handelsregister (Hand. G. B. §. 9) 221.

Abstempelung der umzuwandelnden Schuldverschreibungen über vierprozentige Reichsanleihen (G. v. 8. März §§. 4, 6, 12) 22.

Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §§. 81, 97) 113.

Aerzte, Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in Alkali-Chromate-Fabriken (Bek. v. 2. Febr. §§. 10 bis 14) 13. — desgl. der Auswanderer und der Schiffsbesatzung vor Abgang der Schiffe (G. v. 9. Juni §. 35) 469.

s. auch Militärärzte.

Aichung älterer Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte (Bek. v. 7. Janr.) 2. (Bek. v. 8. Janr.) Beil. zu Nr. 1. — Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen (Bek. v. 2. Juli) 596.

Aktien der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 178 bis 200, 209 ff., 278 bis 284, 287, 290, 295, 300, 305) 257. (Einf. G. Art. 21 bis 26, 28) 453. — Aktien, auf den Inhaber lautend (Hand. G. B. §§. 179, 183, 314) 257. — desgl. auf Namen (das. §§. 179, 180, 183, 222, 223, 314) 257. — Strafen wegen ungesetzlicher Ausgabe von Aktien u. s. w. (das. §§. 313, 314, 316, 318) 295.

Aktien der Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hand. G. B. §§. 321, 323, 327, 329) 298.

Aktienbuch der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 220, 222, 223) 269.

Aktiengesellschaften, allgemeine Vorschriften darüber (Hand. G. B. §§. 178 bis 209) 257. — Firma derselben (das. §§. 20, 22, 182, 198, 233, 234, 296, 298, 304, 308, 310) 224. (Einf. G. Art. 22) 453. — Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (Hand. G. B. §§. 210 bis 230) 267. — Verfassung und Geschäftsführung (das. §§. 231 bis 273) 272. — Abänderungen des Gesellschaftsvertrages (das. §§. 274 bis 291) 284. — Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (das. §§. 292 bis 311) 289. — Uebergang von Aktiengesellschaften auf das Reich, einen Bundesstaat oder einen Kommunalverband (das. §. 304) 292. — desgl. an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (das. §§. 305 bis 308) 293. — Strafvorschriften (das. §§. 312 bis 319) 295. — Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft (das. §§. 332 bis 334) 301.

Uebergangsbestimmungen für Aktiengesellschaften (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 22 bis 24, 27) 453.

s. auch Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Aktionäre, Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 178, 179, 182, 183, 186, 187, 189, 195, 196, 202, 211 ff.) 257. — insbes. in Bezug auf Abänderungen des Gesellschaftsvertrages (das. §§. 275 bis 278, 282, 283, 288, 289) 284. — auf Auflösung der Gesellschaft (das. §§. 295, 300, 302, 311) 290. — Rechtsnachfolger und Rechtsvorgänger von Aktionären (das. §§. 220, 221) 269.

Alkali-Chromate, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung derselben (Bek. v. 2. Febr.) 11.

Altentheil als Reallast auf Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §. 9) 136. — Eintragung als Reallast in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 50) 148.

Amortisation, s. Einziehung.

Amtsgericht, zuständig als Vollstreckungsgericht bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 1, 2, 172) 97. — bei der Zwangsversteigerung von Schiffen (das. §. 163) 131.

Befugnisse der Amtsgerichte, welche nicht zugleich Grundbuchämter sind, zur Abänderung von Entscheidungen des Grundbuchamts (G. v. 24. März §§. 100, 101) 156.

s. auch Vollstreckungsgericht.

Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Generalversammlung von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 271 bis 273, 308, 309) 283. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 325 Nr. 4) 299.

Anhalt (Herzogthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Anleihen zur Baarzahlung der gekündigten vierprozentigen Reichsschuldverschreibungen (G. v. 8. März §. 13) 24. — Anleihen für das Reichsheer (G. v. 31. März) 74. (G. v. 30. Juni) 587. — für die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 31. März) 74.

Verminderung der Anleihen durch überschüssige Reichseinnahmen (G. v. 24. März §. 2) 95.

Anleihen der Innungen (G. v. 26. Juli §§. 89b, 93) 669.

s. auch Reichsanleihen.

Anmeldeabtheilungen des Patentamts (V. v. 5. Juni §§. 1, 2) 473.

Anmeldung von Ansprüchen bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 9, 45, 46, 66, 88, 97, 114, 140) 99. (Einf. G. dazu §. 8) 136. — desgl. von Schiffen (G. v. 24. März §. 167) 131.

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister (Hand. G. B. §§. 12 bis 14, 16, 29, 31, 33, 34, 36, 53) 222. — s. auch Eintragungen.

Antrag auf Strafverfolgung von Polizeibeamten wegen Verletzung der Betriebsgeheimnisse bei Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett (G. v. 15. Juni §. 15) 479.

Antrag auf Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 15 bis 18, 25, 27, 29, 31, 41, 172) 100. — desgl. von Schiffen (das. §§. 162, 164, 171) 130. — auf Aussetzung des Vertheilungsverfahrens (das. §§. 108, 116) 119.

Antrag auf Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 8, 11, 13 bis 18, 28, 30, 46, 55, 90) 140. — Zurücknahme des Antrages (das. §. 32) 144. — Antrag auf Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts (das. §. 7) 140.

Anweisungen, kaufmännische, Uebertragung durch Indossament (Hand. G. B. §. 363) 308. (Einf. G. Art. 21) 453.

Anzeige an die Polizeibehörden über Herstellung und Feilhalten von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett (G. v. 15. Juni §§. 7, 17) 477.

Anzeigepflicht für die Geflügelcholera in den preußischen Provinzen (Bek. v. 18. Sept.) 729. (Bek. v. 2. Okt.) 755. — im hamburgischen Staatsgebiet (Bek. v. 15. Okt.) 773.

Arbeiter, gewerbliche, als Beisitzer der Innungsschiedsgerichte (G. v. 26. Juli §. 91) 669.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Alkali-Chromate-Fabriken (Bek. v. 2. Febr. §. 9) 13. — auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzwerken und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 11. März) 25. — in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 31. Mai §§. 4 bis 7) 460. — in Ziegeleien (Bek. v. 16. Dez.) 789.

Arbeitgeber, s. Gewerbetreibende.

Arbeitsbuch, Vermerk der Auflösung des Lehrverhältnisses (G. v. 26. Juli §. 127e) 699.

Arbeitslohn, Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 über Beschlagnahme des Arbeitslohnes (G. v. 29. März Art. 1) 159.

Vorrechte des Arbeitslohnes bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §. 10 Nr. 2) 99.

Arbeitsnachweis durch die Innungen (G. v. 26. Juli §. 81a zu 2, §§. 88, 104) 663.

Arbeitsräume der Buchdruckereien und Schriftgießereien, Vorschriften über ihre Einrichtung ꝛc. (Bek. v. 31. Juli) 614.

s. auch Betriebsräume.

Architektonische Werke, Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Internationalen Verbandes (Zusatzakte v. 4. Mai 96. Art. 2 zu I) 766.

Arrest auf segelfertige Schiffe unzulässig (Hand. G. B. §. 482) 337. — Arrestlegung auf verbodmete Gegenstände im Bestimmungshafen (das. §. 691) 383.

s. auch Beschlagnahme.

Arzneimittel, Verkauf von Schilddrüsenpräparaten in den Apotheken (V. v. 19. Aug.) 707.

Asien, Beschränkungen der Einfuhr dorther (V. v. 8. Febr.) 15. (V. v. 6. Sept.) 725.

Asphaltnaphta und Destillate aus solchen, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu Nr. 5 und 7) 779.

Aufgebot unbekannter Berechtigter im Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 24. März §§. 138, 140) 126. (Einf. G. dazu §. 12) 137.

Auflassung von Grundstücken, Eintragung in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 20, 31, 98) 142.

Auflösung von Innungen (G. v. 26. Juli §. 83 zu 14, §. 93 zu 10, §§. 96, 98, 98a) 665. — von Innungsausschüssen (das. §. 102) 685. — von Innungsverbänden (das. §§. 104m, 104n) 695.

Auflösung offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 131 bis 144, 159) 247. — von Kommanditgesellschaften (das. §§. 161, 177) 253. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 292 bis 308) 289. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 330 bis 334) 301. — von stillen Gesellschaften (das. §§. 339, 340, 342) 303. — von Rhedereien (das. §§. 505, 506) 342.

Aufsichtsbehörden, Beschwerde an dieselben wegen versagter Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungsagent (G. v. 9. Juni §§. 19, 49) 466.

Aufsichtsbehörde für die Innungen (G. v. 26. Juli §§. 84, 85, 89, 89a, 89b, 91, 92, 92a, 92b, 92c, 94, 94a, 94b, 94c, 95, 95a, 96, 97, 98) 666. — insbes. für Zwangsinnungen (das. §§. 100d, 100h, 100o, 100s, 100t) 678. — für die Innungsausschüsse (das. §. 101) 685. — für die Handwerkskammern (das. §§. 103h, 103n, 103o) 688. — die Innungsverbände (das. §§. 104k, 104m) 694.

Aufsichtsrath von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 190, 192, 195, 196, 199, 204 bis 207, 222, 232, 234, 235, 243, 245 bis 249, 254, 260, 263, 265, 266, 268, 271, 272) 260. — Verpflichtungen bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrages (das. §§. 274, 280, 284) 284. — bei Auflösung der Gesellschaft (das. §§. 295, 298, 306, 309, 311) 290. — Strafen gegen Mitglieder

Aufsichtsrath (Forts.)

des Aufsichtsraths wegen Pflichtverletzung (das. §§. 312 bis 315) 295.

Aufsichtsrath von Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hand. G. B. §§. 325, 326, 328, 334) 299.

Aufsuchen von Bestellungen auf überwebte Holzrouleaux im Umherziehen (Bek. v. 25. März) 96.

Auseinandersetzung, Zwangsversteigerung zum Zwecke derselben (G. v. 24. März §§. 180 bis 182) 134.

Ausfuhrverbote, Einfluß auf die Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. §§. 547 bis 549) 351. — auf Frachtverträge (das. §§. 563, 564, 629, 634 bis 641) 354.

Ausfuhrvergütungen für Bier in den Bundesstaaten (Bek. v. 9. Juli) 597.

Aushang der Terminsbestimmung zu Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §§. 39, 40) 105. — zur Vertheilung des Versteigerungserlöses (das. §. 105) 118.

Auslagen der Handelsgesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten (Hand. G. B. §. 110) 242. — der Kaufleute in Handelsgeschäften (das. §. 354) 307. — des Kommissionärs (das. §§. 397, 398, 403, 404) 317. — des Spediteurs (das. §. 410) 320. — des Lagerhalters (das. §. 420) 322. — des Frachtführers (das. §. 440) 327.

Ausland, Eintragung von Aktiengesellschaften, deren Sitz im Ausland ist, in das Handelsregister (Hand. G. B. §. 201) 264.

Zwangsversteigerung ausländischer Schiffe (G. v. 24. März §. 171) 132.

Auslieferung entwichener Schiffsleute zwischen Deutschland und Nicaragua (Vertr. v. 4. Febr. 96. Art. 27) 189.

Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und den niederländischen Kolonien (Vertr. v. 21. Sept.) 747.

Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Niederland (v. 31. Dez. 96.) 731.

Ausnahmetarife der Eisenbahnen (Hand. G. B. §. 464) 333.

Ausscheiden von Gesellschaftern offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 138 bis 143, 159) 248. — von Kommanditisten (das. §. 162) 254. — von persönlich haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 330) 301.

Ausschlußurtheil im Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 24. März §. 141) 126.

Austritt aus Innungen (G. v. 26. Juli §§. 87a, 100g) 667. — aus den Innungsausschüssen (daſ. §. 102) 685. — ſ. auch Ausſcheiden.

Auswanderer, allgemeine Beſtimmungen über ihre Beförderung (G. v. 9. Juni §§. 22 bis 24) 467. — insbeſ. nach außereuropäiſchen Ländern (daſ. §§. 25 bis 36) 468.

Auswandererſchiffe, Unterſuchung über ihre Seetüchtigkeit u. ſ. w. (G. v. 9. Juni §§. 33 bis 37, 41) 469.

Auswanderungsagenten, Erlaubniß zum Geſchäftsbetriebe (G. v. 9. Juni §§. 11 bis 19) 465. — Sicherheitsbeſtellung (daſ. §§. 14, 20, 21) 467. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (daſ. §. 44) 471.

Auswanderungsbehörden (G. v. 9. Juni §§. 38 bis 41, 35) 470.

Auswanderungsunternehmer, Erlaubniß zum Geſchäftsbetriebe (G. v. 9. Juni §§. 1 bis 10, 39) 463. — Sicherheitsbeſtellung (daſ. §§. 5, 20, 21) 464. — Stellvertreter derſelben (daſ. §§. 9, 10, 43) 464. — Beſtimmungen über die Beförderung von Auswanderern (daſ. §§. 22 bis 33) 467. — Beſtrafung wegen Zuwiderhandlungen (daſ. §§. 43, 45 bis 48) 471.

Auswanderungsweſen, Geſetz darüber (v. 9. Juni) 463. — Beirath für das Auswanderungsweſen (daſ. §§. 38, 39) 470.

Landesgeſetzliche Vorſchriften über das Auswanderungsweſen (Hand. G. B. §. 678) 380.

Ausweichen von Seeſchiffen zur Verhütung von Zuſammenſtößen (V. v. 9. Mai Art. 17 bis 27) 210.

Auszüge aus dem Grundbuch, Verbindung mit den Hypothekenbriefen (G. v. 24. März §§. 57, 58, 97) 149.

Auszug als Reallaſt auf Grundſtücken bei Zwangsverſteigerung (G. v. 24. März §. 9) 136. — Eintragung des Auszugs in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 59) 118.

B.

Baargebot bei der Zwangsverſteigerung von Grundſtücken (G. v. 24. März §§. 49, 50) 106.

Baden (Großherzogthum), Vertrag zwiſchen Deutſchland und der Schweiz über Einrichtung ſchweizeriſcher Nebenzollämter auf badiſchem Gebiet (v. 5. Dez. 96.) 195.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein in Baden (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 4 und II) 599.

Bahnordnung für die Nebeneiſenbahnen vom 5. Juli 1892, Aenderung der §§. 44 u. 55 (Bek. v. 24. März) 166.

Ballaſt, Einnahme in Seeſchiffe (Hand. G. B. §§. 514, 519, 640, 823) 344.

Bankiergeſchäfte gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 zu 4) 219.

Bayern (Königreich), Anwendung des Geſetzes vom 17. Mai, betr. die anderweite Bemeſſung der Wittwen- und Waiſengelder für Hinterbliebene der Militärperſonen, auf Bayern (G. v. 17. Mai Art. V) 457.

Feilbieten von Obſtbäumen im Umherziehen während des Jahres 1897 von Bewohnern des bayeriſchen Bezirks Forchheim (Bek. v. 13. Febr.) 18. — desgl. von Bewohnern der bayeriſchen Gemeinde Schopfloch (Bek. v. 12. Juli) 596.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein u. geſchrotetem Malz (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 2, zu II und III Nr. 1) 599.

Beauftragte der Innungen zur Beaufſichtigung der Arbeitsräume ꝛc. (G. v. 26. Juli §§. 91e, 99) 673.

Bedingte Anſprüche, Berückſichtigung bei Zwangsverſteigerungen (G. v. 24. März §§. 14, 48, 50) 100. — Behandlung im Theilungsplan (daſ. §§. 119, 120, 125) 121.

Befähigungsnachweis bei Aufnahme in die Innungen (G. v. 26. Juli §. 87) 667. — zur Führung des Meiſtertitels (daſ. §. 133) 703.

Begleitpapiere zu Frachtſendungen (Hand. G. B. §§. 426, 427) 323.

Beirath für das Auswanderungsweſen (G. v. 9. Juni §§. 38, 39) 470.

Beiſitzer der Innungsſchiedsgerichte (G. v. 26. Juli §. 91) 669. — der Prüfungsausſchüſſe der Handwerkskammern (daſ. §. 131a) 702. — der Prüfungskommiſſionen für die Meiſterprüfung (daſ. §. 133) 703.

Beiträge der Innungsmitglieder (G. v. 26. Juli §. 83 zu 4, §§. 87a, 88, 89, 93a, 95, 98a, 100n, 100s) 665. — zu den Ausgaben der Handwerkskammern (daſ. §. 103l) 689. — desgl. des Innungsverbandes (daſ. §§. 104k, 104m) 695.

Beitrittszwang zu den Innungen (G. v. 26. Juli §§. 100, 100a, 100b) 677.

Bekanntmachung des Termins zu Zwangsverſteigerungen (G. v. 24. März §§. 39 bis 41, 43, 168, 171) 105. (Einf. G. dazu §. 7) 136. — der Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Margarinegeſetz (G. v. 15. Juni §. 29) 480.

Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregiſter (Hand. G. B. §§. 10, 11, 15, 25, 26, 28) 221. — insbeſ. über Kommanditgeſellſchaften (daſ. §§. 162,

Bekanntmachung (Forts.)
172, 175) 254. — über Aktiengesellschaften (das. §§. 199, 201, 277) 263. — Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften (das. §§. 182, 218 bis 220, 244, 255 bis 257, 265, 271, 272, 274, 282, 284, 289, 290, 297, 301, 310) 258. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 320, 334) 298.

Bekanntmachungen der Innungen (G. v. 26. Juli §. 83 Nr. 15) 665.

Belgien, Bahnstrecken daselbst, betheiligt an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 6. März) 39. (Bek. v. 29. Juli) 611.

Vertrag mit Deutschland, betr. die Aachen-Maastrichter Eisenbahn (v. 15. April) 708.

Theilnahme Belgiens an der Zusatzakte und der Deklaration zur Berner Uebereinkunft zum internationalen Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 1. Mai 96.) 759 u. 769.

Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (Hand. G. B. §§. 740 bis 753) 395. — Sicherstellung für die Bergungskosten vor Auslieferung des Frachtguts (das. §§. 615, 632, 777) 365. — Vorrechte der Bergungskosten (das. §§. 754 Nr. 4, 768 Nr. 3, 769) 398. — Verjährung derselben (das. §§. 901 bis 904) 435.

Bergwerke im Regierungsbezirk Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen (Bek. v. 11. März) 25.

Berlin, Anzeigepflicht für die Geflügelcholera im Stadtkreis Berlin (Bek. v. 18. Sept.) 729.

Bern, Zusatzakte und Deklaration zur Berner Uebereinkunft zum internationalen Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769. — Ausführungsbestimmungen zu dieser Uebereinkunft (V. v. 29. Nov.) 787.

Beschlagnahme von Grundstücken bei der Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 20 bis 23, 26, 36, 66, 173) 101. — bei der Zwangsverwaltung (das. §§. 148, 151, 152) 128. — desgl. von Schiffen bei der Zwangsversteigerung (das. §. 165) 131.

Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns (G. v. 29. März Art. 1) 159.

s. auch Arrest.

Beschwerde im Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 24. März §. 95) 117. — gegen die Entscheidungen über den Zuschlag (das. §§. 96 bis 104) 117. (Einf. G. v. 24. März §. 13) 137.

Beschwerde gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts (G. v. 24. März §§. 71 bis 77, 81, 100) 152. — Zulässigkeit weiterer Beschwerden (das. §§. 78 bis 81, 101, 102) 152.

Beschwerde an die Aufsichtsbehörden wegen versagter Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungsagent (G. v. 9. Juni §. 19) 466.

Beschwerde gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen des Patentamts (V. v. 5. Juni §. 2) 473.

Beschwerde in Innungsangelegenheiten an die Aufsichtsbehörden (G. v. 26. Juli §§. 92c, 94, 103n) 671. — an die höhere Verwaltungsbehörde (das. §§. 89, 94b, 96, 100h) 668. — an die Landes-Zentralbehörde (das. §§. 85, 100b, 100d, 100k, 100l, 100m, 100t, 101, 103o, 104b, 104f) 666.

Betagte Ansprüche, Befriedigung bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §. 111) 119.

Betreten der Bahnanlagen bei den Haupteisenbahnen (Bek. v. 21. März §. 54) 163. — den Nebeneisenbahnen (Bek. v. 21. März §. 41) 166.

Betriebsgeheimnisse bei Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett, Wahrung seitens der Polizeibeamten (G. v. 15. Juni §§. 10, 15) 478.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen vom 5. Juli 1892, Aenderung derselben (Bek. v. 21. März) 161.

Betriebsräume, Beaufsichtigung durch Beauftragte der Innungen (G. v. 26. Juli §. 94c) 673.

s. auch Geschäftsräume.

Betriebsunternehmer, s. Gewerbetreibende.

Beurlaubtenstand, Mannschaften desselben, welche bei der Schutztruppe für Südwestafrika gedient haben (V. v. 30. März §§. 6 bis 10) 168.

Bezirk freier Innungen (G. v. 26. Juli §§. 82, 83 zu 1, 84, 87) 661. — der Zwangsinnungen (das. §§. 100, 100b, 100u) 677. — der Handwerkskammern (das. §. 103) 685. — der Innungsverbände (das. §§. 104a, 104b) 692.

Bier, landesgesetzliche Vorschriften über Lieferung von Bier vom Brauer an den Wirth (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 18) 453.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier in den Bundesstaaten (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1 bis 5) 598.

Bieter bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken, Sicherheitsleistung (G. v. 24. März §§. 67 bis 70, 72) 111. — Beschwerderecht (das. §§. 97, 103) 117.

Bilanz der Kaufleute (Hand. G. B. §§. 39 bis 41, 44) 228. — offener Handelsgesellschaften (das. §§. 118, 129, 154, 155) 244. — der Kommanditgesellschaften (das.

Bilanz (Forts.)
§§. 166, 172) 254. — der Aktiengesellschaften (das. §§. 215, 216, 227, 240, 243, 246, 260 bis 266, 299) 268. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 325, 333, 334) 299. — der stillen Gesellschaften (das. §. 338) 303.

Binnenschiffahrt, Beförderung von Personen durch dieselbe gilt als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 Nr. 5) 220. — Frachtgeschäfte derselben (das. §§. 425, 451) 323. — Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 12) 447. — Neuredaktion dieses Gesetzes (das. Art. 13) 451.

Blokade, Einfluß auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. §§. 547, 549) 351. — desgl. auf Frachtverträge (das. §§. 629, 634 bis 641) 369. — auf Ueberfahrtsverträge der Reisenden (das. §§. 669, 670) 378. — auf Seeversicherungsverträge (das. §§. 848, 849, 861) 421.

Bodmerei, Begriff und Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 679 bis 699) 380. — Rechte und Pflichten des Schiffers in Bezug auf Bodmereigeschäfte (das. §. 528, 534, 535, 538 bis 542, 679 ff.) 347.

Bodmereibriefe, Ausstellung (Hand. G. B. §§. 682 bis 689) 381. — Uebertragung durch Indossament (das. §. 363) 308.

Bodmereigelder, Sicherstellung vor Auslieferung des Frachtguts (Hand. G. B. §§. 615, 632, 777) 365. — Vorrechte der Bodmereigelder (das. §§. 768, 769) 401. — Versicherung derselben (das. §§. 779, 803, 826, 857, 880) 404. — Verjährung (das. §§. 901 bis 904) 435.

Bodmereigläubiger, Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 512, 679, 682 bis 684, 690 bis 698, 754, 755, 759) 343. — Verjährung ihrer Forderungen (das. §§. 901, 904) 435.

Bodmereiprämie (Hand. G. B. §§. 679 bis 681, 683, 687, 698, 706, 760) 380. — Versicherung derselben (das. §. 803) 409. — Verjährung (das. §§. 901 bis 904) 435.

Bodmereireise (Hand. G. B. §§. 679, 680, 683, 687, 691, 693, 698, 767, 768) 380.

Börsengesetz vom 22. Juni 1896, Abänderung desselben (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 14) 451.

Börsen- oder Marktpreis, Verkauf nicht angenommener Frachtgüter nach demselben (Hand. G. B. §. 373) 311. — Ein- und Verkauf von Waaren zu demselben durch Kommissionäre (das. §§. 400 bis 402) 317.

Borkum (Insel), Vertrag mit den Niederlanden wegen Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum (v. 16. Okt. 96.) 603.

Brandenburg (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 18. Sept.) 729.

Branntwein, Uebergangsabgabe bei der Einfuhr aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt (Bek. v. 9. Juli Nr. II) 600.

Braunkohlentheeröle, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu 5 u. 7) 779.

Braunschweig (Herzogthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Bremen (freie und Hansestadt), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Landesgesetzliche Vorschriften über das Löschen der Seeschiffe (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 19 Nr. 2) 453.

Bremsvorrichtungen für Eisenbahnzüge (Bek. v. 24. März §. 13) 161.

Buchdruckereien, Vorschriften über Einrichtung und Betrieb (Bek. v. 31. Juli) 614.

Buchhandel gilt als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 zu 8) 220.

Buchschulden, Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Buchschulden des Reichs (G. v. 8. März §§. 1 bis 5, 7 bis 10, 12 bis 14) 21.

Bücher der offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §. 157) 252. — der Kommanditgesellschaften (das. §. 166) 254. — der Aktiengesellschaften (das. §§. 239, 246, 267, 302) 273. — der stillen Gesellschaften (das. §. 338) 303. — der Korrespondentreder (das. §. 498) 340.

s. auch Handelsbücher, Tagebuch.

Bürgerliches Gesetzbuch, Inkrafttreten der Grundbuchordnung mit demselben (G. v. 24. März §. 82) 153. — desgl. des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (G. v. 24. März §. 1) 135. — des Handelsgesetzbuchs (Einf. G. v. 10. Mai Art. 1) 437.

Bürgschaft in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 349, 350, 356) 306.

Bundesrath, Zustimmung zur Erlaubniß für Auswanderungs-Unternehmer (G. v. 9. Juni §§. 2, 10) 463. — Erlaß näherer Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten (das. §. 21) 466. — über Beschaffenheit und Kontrole der Auswandererschiffe (das. §§. 36, 42) 469. — Wahl der Mitglieder

Bundesrath (Forts.)
des Beiraths für das Auswanderungswesen (das. §. 38) 470.
Erlaß der näheren Bestimmungen über Ausführung des Margarinegesetzes (G. v. 15. Juni §§. 6, 11, 12) 477.
Beschluß des Bundesraths über erweiterte Befugnisse der Innungsverbände (G. v. 26. Juli §. 104g) 691. — Vorschriften über Ausbildung ꝛc. von Lehrlingen für einzelne Gewerbszweige (das. §§. 128 bis 130) 699. — Zustimmung zum Inkraftsetzen des Handwerkergesetzes (das. Art. 9) 706.
Genehmigung zur Ausgabe von Namenaktien über geringe Beträge (Hand. G. B. §. 180) 257.

Bundesstaaten, Matrikularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für 1897/98 (Anl. z. G. v. 31. März) 70. (Anl. z. G. v. 30. Juni) 485.
Verwendung der die Matrikularbeiträge übersteigenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen ꝛc. zur Verminderung der Reichsschuld (G. v. 24. März) 95.
Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz in den einzelnen Bundesstaaten (Bek. v. 9. Juli) 597.
Uebergang des Vermögens von Aktiengesellschaften auf einen Bundesstaat (Hand. G. B. §. 304) 292.

Butter, Verkehr mit Butter und ihren Ersatzmitteln (G. v. 15. Juni) 475. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 4. Juli) 591. — Verbot des Feilbietens von minderwerthiger Butter (G. v. 15. Juni §. 11) 478.

C.

Chartepartie, Errichtung bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. §§. 557, 651, 729, 884) 353.

Checks, landesgesetzliche Vorschriften darüber (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 17) 452.

Chemische Meßgeräthe, Aichung (Bek. v. 2. Juli) 596.

Chemnitz, Einrichtung einer Ober-Postdirektion daselbst (A. E. v. 2. Nov. 96.) 201.

China, Beschränkungen der Einfuhr derther (V. v. 8. Febr. §. 1) 15. (V. v. 6. Sept. §. 1) 725.

Cholera, Beitritt Rumäniens zur internationalen Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera (Bek. v. 18. Okt.) 776.

Chromate, s. Alkali-Chromate.

Civilprozeßordnung, Abänderung des §. 749 Abs. 4 (G. v. 29. März Art. 2) 160.

Costa Rica (Freistaat), Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 18. Mai 1875 (Bek. v. 1. Dez.) 785.

D.

Dänemark, Beitritt zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 20. Aug.) 723. — Betheiligte dänische Bahnstrecken (Bek. v. 22. Nov. zu 4) 783.

Dampfschiffe auf See, Lichterführung (V. v. 9. Mai zu I, II Art. 2 bis 7, 10 bis 14) 203. — Ausweichen (das. Art. 18 bis 25) 210.
s. auch Schiffe.

Darlehen, Aufnahme durch Handlungsbevollmächtigte (Hand. G. B. §. 54) 231. — durch Korrespondentreeder (das. §. 493) 339. — durch Schiffer (das. §. 528) 347. — Darlehen der Kaufleute (das. §. 354) 306. — des Kommissionärs (das. §. 397) 317.

Deklaration zur Berner Uebereinkunft zum internationalen Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 769.

Desinfektion, s. Reinigungsverfahren.

Deutsche, Niederlassung und Gewerbebetrieb ꝛc. in Nicaragua (Vertr. v. 4. Febr. 96. Art. 2 bis 20) 172.
Befreiung der Deutschen von der Sicherheitsleistung u. s. w. in Rechtsstreitigkeiten in Rußland (Bek. v. 30. Sept.) 775. — desgl. in Oesterreich (Bek. v. 23. Dez.) 792.

Dienstbarkeiten, persönliche, Werthersatz bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 92, 121) 116. — Landesgesetzliche Vorschriften darüber (G. v. 24. März §. 9) 136.
Eintragung von Dienstbarkeiten in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 6, 50) 140.

Dienstlohn, Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 über Beschlagnahme des Dienstlohnes (G. v. 29. März Art. 1) 159.

Dienstpflicht, s. Militär-Dienstpflicht.

Dispache, Rechnung über die große Haverei (Hand. G. B. §. 706 Nr. 7, §§. 728, 729) 388. — Tragung der Kosten dafür vom Versicherer (das. §§. 834 bis 837) 418.

Distanzfracht bei dem Verluste eines Schiffes (Hand. G. B. §§. 630 bis 634, 640, 868) 369.

Dominika (Republik), Außerkraftsetzung des Handelsvertrages mit Deutschland vom 30. Janr. 1885 (Bek. v. 27. Janr.) 5.

Doppelversicherung gegen Seegefahr (Hand. G. B. §§. 788 bis 790, 895) 406.

Dritte, Geltendmachung ihrer Ansprüche bei der Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 37, 55) 101. — Zahlungspflicht eines Dritten (das. §§. 61, 82, 116) 109. — Zahlung durch einen Dritten (das. §. 75) 112. — Miteintragung der Rechte eines Dritten (das. §. 128) 123.

Drittschuldner, Zahlungsverbot an denselben bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (G. v. 24. März §§. 22, 151) 102.

Druckereien, inwieweit ihre Geschäfte als Handelsgewerbe gelten (Hand. G. B. §. 1 zu 9) 220.

Düngstoffe, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 7. Juli Nr. 2) 595.

E.

Egypten, Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln daselbst (V. v. 15. Febr.) 17.

Ehegatten, Beitreibung der Unterhaltsbeiträge für dieselben durch Beschlagnahme des Arbeitslohnes (G. v. 29. März Art. 1) 159. — durch Pfändung (das. Art. 2) 160.

Ehrenmitglieder der Innungen (G. v. 26. Juli §. 87) 667.

Ehrenrechte, bürgerliche, Verlust derselben von Innungsmitgliedern (G. v. 26. Juli §§. 93a, 95a) 672. — Erforderniß für Gewerbetreibende zum Halten von Lehrlingen (das. §§. 126, 148 zu 9a) 696. — desgl. für Kaufleute (Hand. G. B. §§. 81, 82) 237.

Einfuhrverbote, Einfluß auf die Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. §§. 547 bis 549) 351. — auf Frachtverträge (das. §§. 563, 564, 629, 634 bis 641) 354.

Einfuhrverbot zur Verhütung der Einschleppung der Pest aus Asien (V. v. 8. Febr.) 15. (V. v. 6. Sept.) 725.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ableistung bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika (V. v. 30. März §. 3) 167.

Einlagen, s. Kapital- und Kommanditeinlagen.

Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe (G. v. 8. März §§. 1, 13) 21.

Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 13 bis 55) 141. — insbes. über die Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 19, 22, 23, 31, 130, 134) 101.

Eintragungen in das Handelsregister (Hand. G. B. §§. 9 bis 16, 25 bis 34, 36, 53) 221. — s. auch Handelsregister.

Eintrittsgeld, Nichterhebung von den Innungen (G. v. 26. Juli §. 100s) 683.

Einzahlungen auf die gezeichneten Aktien von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 189, 193, 195, 202, 203, 214, 218, 219, 278 bis 281, 284, 300, 311) 259. — Strafe wegen falscher Angaben über die Einzahlungen (das. §. 313) 295.

Einziehung (Amortisation) von Aktien der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §. 227) 271. — s. auch Kraftloserklärung.

Einziehung (Konfiskation) verbotswidrig hergestellter Margarine u. s. w. (G. v. 15. Juni §. 19) 480.

Eisenbahnbetriebsbeamte, Abänderung der Bestimmungen über ihre Befähigung (Bek. v. 13. Juli) 601.

Eisenbahnen, Beitritt Dänemarks zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 20. Aug.) 724. — Berichtigung der Liste der betheiligten Bahnstrecken (Bek. v. 11. Janr.) 3. — Neue Ausgabe dieser Liste (Bek. v. 6. März) 27. — Berichtigung derselben (Bek. v. 28. April) 199. (Bek. v. 7. Mai) 201. (Bek. v. 29. Mai) 462. (Bek. v. 24. Juni) 589. (Bek. v. 29. Juli) 611. (Bek. v. 20. Aug.) 724. (Bek. v. 10. Sept.) 727. (Bek. v. 4. Okt.) 757. (Bek. v. 22. Nov.) 782. (Bek. v. 18. Dez.) 791.

Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen (Bek. v. 24. März) 161. — Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen (Bek. v. 24. März) 164. — Abänderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen (Bek. v. 24. März) 166.

Aenderungen der Anlage B der Verkehrsordnung der Eisenbahnen (Bek. v. 7. Juli) 595. (Bek. v. 22. Nov.) 781. — desgl. der §§. 42 u. 44 der Verkehrsordnung (Bek. v. 15. Nov.) 779.

Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen (Hand. G. B. §§. 453 bis 473) 330. — Inkrafttreten dieser Vorschriften (Einf. G. Art. 1 Abs. 3) 437.

Eisenbahnverträge, Vertrag mit Belgien, betr. die Aachen Mastrichter Eisenbahn (v. 15. April) 708.

Eisenbahnwagen, Untersuchung derselben (Bek. v. 24. März §. 17) 161. — Nachdruck derselben (Bek. v. 24. März §. 29) 165. — Desinfektion nach Beförderung von Düngstoffen ꝛc. (Bek. v. 7. Juli) 595.

Elsaß-Lothringen, Kontrole des Landeshaushalts für 1896/97 durch den Rechnungshof (G. v. 4. Janr.) 1.

Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier und Branntwein in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 5 und II) 600.

Embargo bei Schiffen, Einfluß auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. §§. 547 bis 549) 351. — desgl. auf die Frachtverträge (das. §§. 629, 634 bis 641) 369. — auf die Ueberfahrtverträge der Reisenden (das. §§. 669, 670) 378. — auf die Verbindlichkeit des Versicherers (das. §§. 848, 861) 421.

Ems (Fluß), Vertrag mit den Niederlanden wegen Unterhaltung der Beleuchtung ꝛc. der Emsmündungen (v. 16. Okt. 96.) 603.

Entweichung der Schiffsmannschaft, Auslieferung zwischen Deutschland und Nicaragua (Vertr. v. 4. Febr. 96. Art. 27) 189.

Erbbaurecht, Eintragung in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 7, 20, 22, 31, 84, 99) 140.

Erbe von Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 17, 175, 181) 101. — Eintragung von Erben als Gläubiger in das Grundbuch (G. v. 24 März §§. 37, 41, 52, 53) 145.

Einwilligung der Erben in die Fortführung einer kaufmännischen Firma (Hand. G. B. §§. 22, 24, 25) 224. — Fortführung des Handelsgeschäfts durch die Erben (das. §. 27) 225. — Erbe von Mitgliedern offener Handelsgesellschaften (das. §§. 137, 139, 143, 146, 148, 157) 248.

Erben verstorbener Innungsmitglieder (G. v. 26. Juli §. 87a) 667.

Erbfolge, Nachweis derselben bei Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 36, 37) 145.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe für Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten (G. v. 9. Juni §§. 1 bis 8, 11 bis 19, 25, 39, 45) 463.

Ersatzmittel für Butter, Käse und Schmalz, Verkehr mit solchen (G. v. 15. Mai) 475. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 4. Juli) 591.

Ersteher von Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 50, 51, 58, 81, 90, 93, 125, 128) 107. — desgl. von Schiffen (das. §§. 169, 171) 132. — Beschwerderecht des Erstehers (das. §. 97) 117. — Ein-

Ersteher (Forts.)

tragung als Eigenthümer in das Grundbuch (das. §. 130) 124. — Zwangsvollstreckung gegen ihn (das. §§. 132 bis 134, 144) 125.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaften.

Erwerbspreis für Gegenstände und Waaren bei der Gründung von Aktienunternehmen (Hand. G. B. §§. 186, 191, 193, 195, 261, 313) 259.

Etats für die Schutzgebiete für 1897/98 (G. v. 31. März) 75. — s. auch Landeshaushalt und Reichshaushalts-Etat.

Exequatur, Ertheilung an die Konsuln in Deutschland und Nicaragua (Vertr. v. 4. Febr. 96. Art. 21, 24) 184.

F.

Fabriken, Einrichtung und Betrieb von Alkali-Chromate-Fabriken (Bek. v. 2. Febr.) 11.

Fabrikmarke, Angabe auf den Gefäßen und Umhüllungen für Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett (G. v. 15. Juli §. 2) 476. (Bek. v. 4. Juli Nr. 5 bis 7) 592.

Fachschulen der Innungen (G. v. 26. Juli §§. 81b zu 1, 83 zu 10, 88, 127, 127b, 131c) 664. — der Handwerkskammern (das. §. 103c) 687. — der Innungsverbände (das. §§. 104, 104n) 692. — s. auch Unterrichtsanstalten.

Fahrgeschwindigkeit auf den deutschen Eisenbahnen (Bek. v. 24. März §. 26) 162.

Fahrgeschwindigkeit der Seeschiffe bei Nebel u. s. w. (V. v. 9. Mai Art. 16) 209.

Fautfracht beim Seetransport (Hand. G. B. §§. 580, 583 bis 587) 358.

Feilbieten von Obstbäumen im Umherziehen während des Jahres 1897 seitens der Bewohner im bayerischen Bezirk Forchheim (Bek. v. 13. Febr.) 18. — desgl. der Bewohner der bayerischen Gemeinde Schopfloch (Bek. v. 12. Juli) 596.

Firma, Gewerbe-Unternehmen, deren Firma in das Handelsregister eingetragen, gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §§. 2 bis 5) 220. — Firma der Kaufleute (das. §§. 17, 18, 29 bis 32, 37) 223. — von offenen Handelsgesellschaften (das. §§. 19, 105 bis 108, 124, 130, 157) 223. — von Kommanditgesellschaften (das. §§. 19, 28, 161, 173) 223. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 20, 22, 182, 198, 233, 234, 296, 298, 304, 308, 310) 224. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 20, 22, 332) 224.

Firma (Forts.)
Anbringung der Firma an dem Laden der Kaufleute ꝛc. (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 9 zu I u. III) 438. — Uebergangsbestimmungen bezüglich der Firma von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 22) 453.
s. auch Handelsfirma, Liquidationsfirma.

Fischerfahrzeuge, Lichter- und Signalführung (V. v. 9. Mai Art. 9) 207. (V. v. 10. Mai) 215.

Fiskus, Eintragung seiner Grundstücke in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 90) 155.

Formosa, Beschränkungen der Einfuhr dorther (V. v. 8. Febr. §. 1) 15. (V. v. 6. Sept.) 725.

Forstwirthschaft, inwieweit Nebengewerbe derselben als Handelsgewerbe gelten (Hand. G. B. §. 3) 220.

Forstwirthschaftliche Grundstücke, Befriedigung der Ansprüche der Forstbeamten ꝛc. bei der Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §. 10 Nr. 2) 99. — Mitversteigerung von Zubehörstücken (das. §§. 21, 55) 101.

Fortbildungsschulen, Besuch durch Handwerksgehülfen und Lehrlinge (G. v. 26. Juli §§. 83 zu 10, 127, 127b, 131c) 665. — durch Handlungslehrlinge (Hand. G. B. §. 76) 236.
s. auch Fachschulen.

Fracht (Frachtgeld), Zahlung derselben, Rechte des Spediteurs und Frachtführers wegen der Fracht (Hand. G. B. §§. 408, 410, 413, 426, 436, 438 ff.) 320. — Fracht für den Seetransport (das. §§. 543, 544, 614 bis 627, 630 bis 638) 350. — Verbodmung der Fracht (das. §§. 679, 680) 380. — Beitrag der Fracht zu den Kosten der großen Haverei (das. §§. 700, 715, 716, 721) 385. — Versicherung der Fracht gegen Seegefahr (das. §§. 779, 793, 797 bis 800, 813, 821, 825, 855, 868, 878, 884) 404.

Frachtbrief, Ausstellung desselben (Hand. G. B. §§. 426, 427, 432 bis 436, 441) 323. — insbes. bei der Eisenbahnbeförderung (das. §§. 455, 459, 460, 463, 466, 468, 469) 331. — Bescheinigung der Einlieferung auf einem Duplikat des Frachtbriefs (das. §. 455) 331.

Frachtführer, Begriff, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 425 ff.) 323. — Ihre Geschäfte gelten als Handelsgewerbe (das. §. 1 Nr. 5) 219.

Frachtgeschäfte, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 425 bis 452) 323. — Frachtgeschäfte der Eisenbahnen (das. §§. 453 bis 473) 330. — der Seeschiffe zur Beförderung von Gütern (das. §§. 556 bis 663) 353. — desgl. von Reisenden (das. §§. 664 bis 678) 378.

Frankreich, Verständigung mit Deutschland über die Vertragsbeziehungen mit Tunis (Erkl. v. 18. Nov. 96.) 7.
Französische Bahnstrecken, betheiligt an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 6. März) 40.
Theilnahme Frankreichs an der Zusatzakte und der Deklaration zur Berner Uebereinkunft über internationalen Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769.

Frauenspersonen, Verleitung zur Auswanderung zu unsittlichen Zwecken (G. v. 9. Juni §. 48) 472.

Freundschaftsvertrag mit Nicaragua (v. 4. Febr. 96.) 171. — Außerkraftsetzung des Freundschaftsvertrages mit Costa Rica (Bek. v. 1. Dez.) 785.

Fuhrkosten der Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals (V. v. 24. Febr.) 19.

G.

Gastwirthe, Anbringung ihres Namens am Eingange der Wirthschaft (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 9 zu I u. III) 438.

Gebot (geringstes) bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 44 bis 52, 59, 62 bis 66, 82, 83 Nr. 1) 106. — von Schiffen (das. §§. 169, 182) 132. — in besonderen Fällen (das. §§. 174, 179, 182) 133.

Gebühren für Benutzung der Innungs-Einrichtungen (G. v. 26. Juli §§. 88, 89, 100s) 668. — s. auch Prüfungsgebühren.

Gefängnißstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §§. 43 bis 48) 471. — desgl. das Gesetz über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (G. v. 15. Juni §§. 14 bis 18) 179.
Gefängnißstrafe gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Liquidatoren und Gründer von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 312 bis 317) 295.

Gefäße für Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett, Kenntlichmachung beim Verkauf ꝛc. (G. v. 15. Juni §§. 2, 12, 18) 475. (Bek. v. 4. Juli Nr. 3 bis 7) 591.

Geflügelcholera, Anzeigepflicht für dieselbe in den preußischen Provinzen (Bek. v. 18. Sept.) 729. (Bek. v. 2. Okt.) 755. — im hamburgischen Staatsgebiet (Bek. v. 15. Okt.) 773.

Gehülfen der Gewerbetreibenden, s. Gesellen.

Geld, Haftung des Frachtführers für den Verlust von Geld (Hand. G. B. §. 429) 324. — desgl. der Eisenbahnen (das. §§. 456, 462) 331. — des Verfrachters von Schiffsgütern (das. §. 607) 364. — Schadensberechnung bei großer Haverei (das. §§. 708, 723) 388.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §§. 43 bis 48) 471. — desgl. das Gesetz über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (G. v. 15. Juni §§. 14 bis 18) 479.

Geldstrafen der Handwerkskammern gegen Innungsmitglieder (G. v. 26. Juli §. 103n) 690. — der Polizeibehörden gegen Lehrlinge, welche aus der Lehre entlaufen sind (das. §. 127d) 698. — gegen Gewerbetreibende wegen unberechtigten Haltens von Lehrlingen (das. Art. 3 zu §. 144, Art. 4 zu §. 148) 704. — wegen unbefugter Führung des Meistertitels (das. §. 148 Nr. 9c) 704.

Geldstrafen gegen Kaufleute wegen Pflichtverletzungen gegen die Lehrlinge u. s. w. (Hand. G. B. §. 82) 237. — gegen Handelsmäkler wegen mangelhafter Führung ꝛc. des Tagebuchs (das. §. 103) 240. — gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Liquidatoren und Gründer von Aktiengesellschaften (das. §§. 312 bis 318) 295.

s. auch Ordnungsstrafen.

Geldwechslergeschäfte gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 zu 4) 219.

Gemeindebehörden, Gutachten über erweiterten Wirkungskreis der Innungen (G. v. 26. Juli §. 85) 666.

Genehmigung von Unternehmen der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 180, 195 Nr. 6, 201, 284) 257. — s. auch Erlaubniß.

Generalversammlung der Aktionäre von Aktiengesellschaften, Berufung und Beschlußfassung (Hand. G. B. §. 182 Nr. 5, §§. 189, 190, 196, 197, 205, 207, 222, 235, 238, 240 bis 247, 250 bis 260, 263 bis 273) 258. — Beschlüsse über Abänderung des Gesellschaftsvertrages (das. §§. 274, 275, 279 bis 290) 284. — über Auflösung der Gesellschaft (das. §§. 292, 295, 304 bis 310) 289. — Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse (das. §§. 271 bis 273, 308, 309) 283. — Strafen wegen pflichtwidriger Abstimmung (das. §§. 316 bis 318) 296.

Generalversammlung der Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hand. G. B. §§. 320, 324 bis 328, 330 bis 332) 299.

Genossenschaften, Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 10) 439. — Neuredaktion des Gesetzes (das. Art. 13) 451.

Erlaubniß an eingetragene Genossenschaften zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern (G. v. 9. Juni §. 3) 463.

Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (V. v. 15. Febr.) 17.

Gesammtausgebot mehrerer Grundstücke zur Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 63, 64, 83 Nr. 2) 109.

Gesammtgebot (Gesammterlös) für mehrere versteigerte Grundstücke (G. v. 24. März §§. 112, 122) 120.

Gesammthypothek auf zwangsweise zu versteigernden Grundstücken (G. v. 24. März §§. 50, 63, 64, 112, 122, 123) 120. — Ertheilung eines Hypothekenbriefs über eine Gesammthypothek (G. v. 24. März §§. 59, 63, 64) 149.

Gesammtkapital, s. Grundkapital.

Gesammtprokura in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 48, 53) 229.

Gesammtschuldner für das Meistgebot bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §§. 81, 82) 114.

Gesammtvertretung bei offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §. 125) 245.

Geschäftsberichte, jährliche, über die Verhältnisse der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 260, 263, 265, 266, 299) 279. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 325 Nr. 3) 299.

Geschäftsbetriebe, gemeinsame, der Innungen (G. v. 26. Juli §. 81b zu 5, §. 100n) 664.

Geschäftsordnung des Beiraths für das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §. 38) 470.

Geschäftsräume für den Verkauf und die Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett (G. v. 15. Juni §§. 1, 4, 7, 8, 16, 17) 475. — getrennte Räume für den Verkauf ꝛc. von Naturbutter und Margarine (das. §§. 4, 7, 8, 18) 476.

Geschäftsräume der Handelsgeschäfte (Hand. G. B. §§. 62, 71, 76) 232.

s. auch Arbeits- und Betriebsräume.

Gesellen als Innungsmitglieder (G. v. 26. Juli §§. 95, 95a, 96, 100r, 100s) 674. — Gesellenausschuß (das. §§. 83, 89, 94a, 94b, 95 bis 95c, 100s, 103i, 103k, 131a) 665. — Theilnahme der Gesellen an der Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge (das. §§. 129, 131a) 700. — Zulassung zur Meisterprüfung (das. §. 133) 703.

Gesellenprüfungen durch die Innungen (G. v. 26. Juli §§. 81b, 95) 664. — durch Prüfungsausschüsse (das. §§. 103e, 129, 131, 131b, 131c, 132a) 687.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Abänderung des Gesetzes darüber vom 20. April 1892 (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 11) 443. — Neuredaktion des Gesetzes (das. Art. 13) 451.

Gesellschafter, Mitglieder offener Handelsgesellschaften, Rechtsverhältnisse unter einander (Hand. G. B. §§. 105 bis 122, 131 ff.) 241. — zu Dritten (das. §§. 123 bis 130) 245. — Ausscheiden aus der Gesellschaft (das. §§. 138 bis 143, 159) 248.

s. auch Aktionäre, Persönlich haftende Gesellschafter.

Gesellschaftsgläubiger von offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 105, 128, 129, 141, 145, 149) 241. — von Kommanditgesellschaften (das. §§. 171, 172, 174, 176) 255. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 217, 241, 289, 297, 301, 302, 306) 268. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 320, 325, 334) 297.

Gesellschaftsvermögen von offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 124, 131, 140, 143 bis 145, 155, 158) 245. — von Kommanditgesellschaften (das. §§. 171, 175, 176) 255. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 185, 217, 240, 241, 292 bis 294, 300 bis 308) 258.

Gesellschaftsvertrag von offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 109, 114, 115, 119, 125, 131, 133, 138, 139, 146) 242. — von Kommanditgesellschaften (das. §. 163) 254. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 182 bis 190, 195 bis 198, 201, 212 bis 218, 222, 227, 232, 235, 238, 243, 245, 246, 251 bis 255, 260, 262, 266, 271, 274 bis 292, 295, 298, 303, 309, 310) 258. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 321, 322, 326, 328 bis 332) 298. — von stillen Gesellschaften (das. §. 336) 303.

Gesinde, Befriedigung seiner Ansprüche bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §. 10 Nr. 2) 99.

Gewalt (vis major), Einfluß der höheren Gewalt auf Frachtgeschäfte der Eisenbahnen (Hand. G. B. §§. 453, 456) 330.

Gewerbebetrieb, Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit (Bek. v. 16. Okt.) 773.

Gewerbebetriebe, welche als Handelsgewerbe anzusehen sind (Hand. G. B. §§. 1 bis 3, 5 bis 7) 219. — Kleingewerbe (das. §§. 4, 104) 220.

Gewerbegerichte, Entscheidung von Streitigkeiten unter Innungsmitgliedern (G. v. 26. Juli §. 91) 669.

Gewerbekammern, Befugnisse ꝛc. als Handwerkskammern (G. v. 26. Juli §. 103q) 691.

Gewerbeordnung, Abänderung derselben (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 9) 438. (G. v. 26. Juli) 663. — Ausführungsbestimmungen zum §. 41 Abs. 3 (Bek. v. 25. März) 96. — Ausdehnung der §§. 135 bis 139b auf Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 31. Mai) 459.

Gewerbesteuer, Zuschläge dazu als Innungsbeiträge (G. v. 26. Juli §. 100s) 682.

Gewerbetreibende, Verpflichtungen bei Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 31. Mai §§. 5 bis 8) 460.

Gewerbetreibende als Innungsmitglieder (G. v. 26. Juli §§. 87, 100, 100a, 100b, 100f, 100g, 100s, 100u) 666. — als Innungsverbands-Mitglieder (das. §. 104a) 692. — Ausbildung von Handwerkslehrlingen (das. §§. 129 ff., Art. 7 u. 8) 700. — Beaufsichtigung ihrer Betriebsräume durch Beauftragte der Innungen (das. §. 94c) 673. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung (das. Art. 3 u. 4) 704.

Anbringung des Namens der Gewerbetreibenden an dem Eingange ihres Ladens u. s. w. (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 9 zu I u. III) 438.

Gewerbevereine, Wahl von Mitgliedern in die Handwerkskammern (G. v. 26. Juli §§. 103a, 103c) 686.

Gewicht, Erfüllung von Handelsgeschäften nach Gewicht (Hand. G. B. §. 361) 308. — Feststellung der Fracht nach dem Gewicht (das. §§. 620, 655, 656) 366.

Gewichte, Zulassung älterer Gewichte zur Aichung und Stempelung (Bek. v. 7. Janr.) 2. (Bek. v. 8. Janr.) Beil. zu Nr. 1.

Gewinn, Versicherung des imaginären Gewinns beim Seetransport (Hand. G. B. §§. 779, 793, 891, 892, 856, 860, 879) 404.

Gewinnantheil der Mitglieder von offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 120 bis 122, 139) 244. — von Kommanditgesellschaften (das. §§. 167 bis 169, 172) 254. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 185, 213 bis 217, 227, 228, 230, 237, 241, 246, 260 bis 264, 265, 266) 258. — von stillen Gesellschaften (das. §§. 336, 337, 340) 303.

Gewinnantheilsscheine der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 228, 230) 271.

Gewinn- und Verlustrechnung der offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 120 bis 122) 244. — der Kommanditgesellschaften (das. §§. 167, 168) 254. — der Aktiengesellschaften (das. §§. 260, 261, 263, 265, 299) 279. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 325, 329) 299. — der stillen Gesellschaften (das. §§. 337, 340) 303. — des Korrespondentreeders über zurückgelegte Schiffsreisen (das. §. 502) 341.

Gläubiger, Antrag auf Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 9, 10, 15, 25, 27 bis 32, 66) 99. — desgl. auf Zwangsverwaltung (das. §§. 146, 149, 151, 153 bis 157) 127.

Gläubiger der Innungen (G. v. 26. Juli §§. 85, 86) 666.

s. auch Schiffsgläubiger.

Gottesdienst, Besuch von Handwerkslehrlingen (G. v. 26. Juli §. 127) 697. — von Handlungslehrlingen (Hand. G. B. §. 76) 236.

Großbetriebe, Ausbildung von Handwerkslehrlingen (G. v. 26. Juli §. 129) 700.

Großbritannien, Theilnahme an der Zusatzakte zur internationalen Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759.

Gründer von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 187 bis 196, 199, 202, 203, 206, 208, 266, 268) 259. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 321, 325, 327) 298. — Strafvorschriften gegen die Gründer (das. §. 313) 295.

Gründungsaufwand, Berechnung (Hand. G. B. §§. 186, 192, 195, 202, 203 bis 206, 266, 268) 259. — Strafen wegen falscher Angaben darüber (das. §§. 313, 318) 295.

Grünkalk, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu 4) 779.

Grundakten, Anlegung und Einsichtnahme (G. v. 24. März §. 94) 155.

Grundbuch, Führung vom Grundbuchamt (G. v. 24. März §§. 1 bis 4, 86, 87) 139. — Zeitpunkt der Anlegung (das. §. 82) 153. — Einsichtnahme vom Grundbuch und Ertheilung von Abschriften daraus (das. §§. 11, 93) 141. — Unrichtigkeit des Grundbuchs (das. §. 54) 148. — Vermerk darin über Ertheilung von Hypothekenbriefen ꝛc. (das. §§. 68, 70) 151. — Landesherrliche Verordnung über Anlegung besonderer Grundbücher (das. §§. 85, 87 bis 89) 154. — über Wiederherstellung zerstörter Grundbücher (das. §. 92) 155.

Berücksichtigung der Eintragungen im Grundbuch bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 9, 17, 31, 37 Nr. 4, 45, 114) 99. — Berichtigung des Grundbuchs nach Ausführung des Theilungsplans (das. §. 130) 124.

Grundbuch (Forts.)

Grundbuchamt, Führung des Grundbuchs (G. v. 24. März §. 1) 139. — Aufbewahrung der Urkunden für die Eintragungen (das. §. 9) 140. — Eintragungen in das Grundbuch (das. §§. 13 ff.) 141. — Ertheilung der Hypothekenbriefe (das. §§. 56, 59, 61) 149. — desgl. der Grundschuld- und Rentenschuldbriefe (das. §. 70) 151. — Beschwerde gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts (das. §§. 71 bis 76, 80, 81, 100) 152.

Grundbuchbeamte, Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 10) 140. — Unterschrift unter den Eintragungen (das. §. 45) 147. — Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht (das. §. 12) 141.

Grundbuchbezirke (G. v. 24. März §§. 2, 72, 82, 85) 139.

Grundbuchblatt, Anlegung für ein einzelnes oder mehrere Grundstücke (G. v. 24. März §§. 3, 4, 7, 28, 86 bis 91) 139. — Angabe der Nummer desselben im Hypothekenbrief (das. §. 57) 149.

Grundbuchordnung (v. 24. März) 139. — Inkrafttreten derselben (das. §. 82) 153.

Grundkapital der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 178, 182, 186, 190, 193, 195, 196, 198, 202, 203, 205, 207, 227, 240 bis 245, 251, 261 bis 264, 266, 268 bis 271, 300) 257. — Erhöhung desselben (das. §§. 278 bis 287, 305) 285. (Einf. G. Art. 24) 451. — Verringerung (Hand. G. B. §§. 227, 288 bis 291) 271. — Grundkapital der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 320 bis 325, 332, 333) 297. — Strafe wegen unrichtiger Angaben über das Grundkapital (das. §§. 313, 314) 295.

Grundschuld auf Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 59, 53, 54, 64, 67) 107. — Berücksichtigung bei Vertheilung des Versteigerungserlöses (das. §§. 126, 127, 131, 136, 158) 123.

Eintragung der Grundschulden in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 26, 43, 51, 54, 65) 143. — Löschung (das. §. 27) 143. — Eintragung neuer Gläubiger (das. §§. 37, 38) 145.

Grundschuldbriefe, Ertheilung ꝛc. (G. v. 24. März §§. 69, 70, 97) 151.

Grundstücke, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (G. v. 24. März §§. 1 bis 161, 172 bis 184) 97. (Einf. G. dazu v. 24. März) 135. — Zwangsversteige-

Grundstücke (Forts.)
rung einer Mehrheit von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 2, 18, 63, 64, 76, 83 Nr. 2, 112, 122, 123) 98.
Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch (G. v. 24. März §§. 2 bis 6, 85 bis 88) 139. — im Hypothekenbrief (das. §§. 56, 57, 59, 63) 149. — Eintragung der Grundstücke des Fiskus, der Landesherren ꝛc. in das Grundbuch (das. §. 90) 155. — Eintragung belasteter Grundstücktheile (das. §§. 6, 49, 96) 140.
Veräußerung und Belastung von Grundstücken durch den Prokuristen (Hand. G. B. §§. 49, 54) 230. — Gründung von Aktiengesellschaften zum Erwerb von Grundstücken (das. §. 207) 266.

Güter, Beförderung auf den Eisenbahnen (Hand. G. B. §§. 453 bis 473) 453. — mit Seeschiffen (das. §§. 556 bis 663) 353. — insbes. von Stückgütern (das. §§. 556, 588, 590, 604, 605, 641) 353. — Versicherung von Gütern gegen Seegefahr (das. §§. 779, 799 bis 801, 816, 817, 821, 824 bis 829, 834, 850 bis 861, 875 bis 879, 884, 885, 893) 404.
s. auch Reisegut.

Güterrecht der Ehegatten, Eintragung in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 34 bis 36, 38, 99) 144.

Güterrechtsregister, Eintragungen darin von Kaufleuten (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 4) 437.

Gutachten der Handwerkskammern an die Staats- und Gemeindebehörden (G. v. 26. Juli §§. 103e, 103g, 103k) 687.

H.

Häfen, allgemeine Bestimmungen über Seehäfen (Hand. G. B. §§. 480, 483, 548, 551, 861, 862, 864) 337.

Hafenabgaben (Hand. G. B. §§. 621, 754, 768, 769) 367. — Verjährung derselben (das. §§. 901, 903) 435.

Haftpflicht des Frachtführers (Hand. G. B. §§. 429 bis 432) 324. — der Eisenbahnen (das. §§. 456 bis 461, 464 bis 467) 331. — des Rheders (das. §§. 486 bis 488, 632, 662, 774, 775) 338. (Einf. G. Art. 7) 438. — der Mitrheder (Hand. G. B. §§. 494, 504, 507) 340. — des Schiffers (das. §§. 511, 512, 515, 533) 343. — des Verfrachters (das. §§. 559, 565, 606, 607, 652, 653, 657) 354.

Hamburg (freie und Hansestadt), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598. — Anzeigepflicht bei Geflügelcholera für das hamburgische Staatsgebiet (Bek. v. 15. Okt.) 773.
Fortbestehen des §. 50 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 22. Dez. 1865 (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 19) 453.

Handelsbriefe, Aufbewahrung (Hand. G. B. §§. 38, 44) 228.

Handelsbücher, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 38 bis 47) 227. — s. auch Bücher.

Handelsfirma, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 17 bis 37) 223. — Zeichnung durch den Prokuristen (das. §§. 51, 53) 230. — durch Handlungsbevollmächtigte (das. §. 57) 231. — durch die Mitglieder offener Handelsgesellschaften (das. §. 108) 241. — durch den Vorstand der Aktiengesellschaften (das. §§. 233, 234) 272.
s. auch Firma, Liquidationsfirma.

Handelsgebrauch, Berücksichtigung desselben (Hand. G. B. §§. 346, 359, 380, 393, 394, 396) 305.

Handelsgeschäfte, allgemeine Vorschriften (Hand. G. B. §§. 343 bis 372) 305. — Handelskauf (das. §§. 373 bis 382) 311. — Kommissionsgeschäft (das. §§. 383 bis 406) 314. — Speditionsgeschäft (das. §§. 407 bis 415) 319. — Lagergeschäft (das. §§. 416 bis 424) 321. — Frachtgeschäft (das. §§. 425 bis 452) 323.

Handelsgesellschaften und stille Gesellschaften (Hand. G. B. §§. 105 bis 342) 241. — Offene Handelsgesellschaft (das. §§. 105 bis 160) 241. — Kommanditgesellschaft (das. §§. 161 bis 177) 253. — Aktiengesellschaft (das. §§. 178 bis 319) 257. — Kommanditgesellschaft auf Aktien (das. §§. 320 bis 334) 297. — Stille Gesellschaft (das. §§. 335 bis 342) 302.
Anwendung der Vorschriften für Kaufleute auch auf die Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §. 6) 221.
Erlaubniß an Handelsgesellschaften zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern (G. v. 9. Juni §. 3) 463.

Handelsgesetzbuch (v. 10. Mai) 219. — Inkrafttreten desselben (Einf. G. v. 10. Mai Art. 1) 437. — Landesgesetze, welche als Ergänzungen bezw. Abänderungen desselben in Kraft bleiben (das. Art. 5, 15 bis 22) 438. — Reichsgesetze, welche durch dasselbe abgeändert werden (das. Art. 8 bis 14) 438.

Handelsgewerbe, Begriff (Hand. G. B. §§. 1 bis 3) 219.

Handels- und Gewerbekammern, Befugnisse ꝛc. als Handwerkskammern (G. v. 26. Juli §. 103q) 691.

Handelskauf, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 373 bis 382) 311.

Handelsmäkler, Anstellung, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 93 bis 104) 239. — Verkauf nicht angenommener Waaren durch Handelsmäkler (das. §. 373) 312.

Handelsregister, allgemeine Bestimmungen über die Führung (Hand. G. B. §§. 8 bis 16) 221. — Eintragung der Firma ꝛc. von Handelsgeschäften (das. §§. 2, 3, 5, 25 bis 36) 220. — desgl. der Prokura (das. §. 53) 230. — Eintragungen über offene Handelsgesellschaften (das §§. 106, 107, 123, 125, 143, 144, 148, 150, 157) 241. — über Kommanditgesellschaften (das. §§. 162, 172 bis 176, 189) 254. — über Aktiengesellschaften (das. §§. 195, 198 bis 209, 234, 243, 244, 259, 265, 267, 273, 277, 280, 281, 284 bis 289, 291, 293, 295, 302, 304 bis 307, 310, 311, 319) 261. — über Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 323, 325, 327, 330, 333, 334) 298. — Strafe wegen falscher Angaben bei der Anmeldung von Eintragungen (das. §§. 313, 314, 319) 295.

Uebergangsvorschriften über Eintragung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in das Handelsregister (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 22, 23) 453.

Handelssachen, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 1 bis 7) 219.

Handelsstand, Kaufleute, Handlungsgehülfen, Mäkler u. s. w. (Hand. G. B. §§. 1 bis 7, 59 bis 104) 219.

Handelsvertrag mit Nicaragua (v. 4. Febr. 96.) 171. — Außerkraftsetzung des Handelsvertrages mit Dominika (Bek. v. 27. Janr.) 5. — desgl. mit Uruguay (Bek. v. 31. Juli) 611. — mit Costa Rica (Bek. v. 1. Dez.) 785.

Handelswerth, Ersatzleistung für den Verlust ꝛc. von Gütern nach dem gemeinen Handelswerthe (Hand. G. B. §§. 430, 457) 324. — insbes. von Schiffsgütern (das. §§. 611, 613) 364.

Handlungsagenten, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 84 bis 92) 237.

Handlungsbevollmächtigte, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 54 bis 58) 230.

Handlungsgehülfen, Anstellung, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 59 bis 75) 231. (Einf. G. Art. 1 Abs. 2) 437.

Handlungslehrlinge, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 76 bis 82) 235. (Einf. G. Art. 1 Abs. 2) 437.

Handlungsreisende, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 55, 87) 231.

Handlungsvollmacht in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 54 bis 58) 230. — s. auch Vollmacht.

Handwerker als Innungsmitglieder (G. v. 26. Juli §§. 87, 100, 100f, 100g, 100u) 667. — Wahl in die Handwerkskammern (das. §§. 103a, 103b) 686. — Führung des Meistertitels (das. §. 133, Art. 8) 703. — Ausbildung von Lehrlingen (das. §§. 129 ff., Art. 7 u. 8) 700. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 3 zu §. 144a, Art. 4 §§. 148, 150) 704.

Handwerksbetriebe, Ausbildung von Lehrlingen (G. v. 26. Juli §§. 129 bis 132) 700. — s. auch Gewerbebetriebe.

Handwerkskammern, Errichtung ꝛc. derselben (G. v. 26. Juli §§. 103 bis 103q) 685. — Ihr Statut (das. §§. 103a, 103d, 103g, 103i, 103m) 686. — Vorstand (das. §. 103g) 688. — Staatlicher Kommissar derselben (das. §. 103h) 688. — Wahlen (das. §§. 103a bis 103d) 686.

Gutachten der Handwerkskammern über die von den Innungen zu erlassenden Vorschriften über das Lehrlingswesen (G. v. 26. Juli §. 100p) 682. — Ueberweisung des Vermögens geschlossener Innungen an die Handwerkskammern (das. §. 100t) 684. — Vorschriften der Kammern über die Dauer der Lehrzeit (das. §§. 129, 130a) 700. — über das Halten von Lehrlingen (das. §§. 129a, 130) 701. — über die Gesellenprüfung (das. §§. 131, 131a, 131b, 132) 701. — die Meisterprüfung (das. §. 133) 703.

Hannover (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 2. Okt.) 755.

Hausgewerbetreibende als Innungsmitglieder (G. v. 26. Juli §. 100f) 679.

Hausirgewerbe, s. Umherziehen.

Hausverfassungen, Bestimmungen derselben über das Grundbuchwesen (G. v. 24. März §. 83) 154. — über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (G. v. 24. März §. 2) 135.

Haverei, allgemeine Vorschriften über große Haverei (Hand. G. B. §§. 700 bis 706, 708 ff.) 385. — spezielle Bestimmungen (das. §§. 539, 540, 615, 618, 621, 632, 635, 690, 754 Nr. 5, 768, 769, 775, 777) 350. — Vorschriften über besondere Haverei (das. §§. 701, 704, 705, 707, 845 bis 847) 385. — Sicherstellung der Havereigelder vor Auslieferung des Frachtguts (das. §§. 615, 632, 777) 365. — Versicherung derselben (das. §§. 779, 826, 834 bis 838, 840, 843 bis 847, 857, 880, 893) 404. — Verjährung (das. §§. 901 bis 904) 435.

Heimathshafen, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 480, 488, 502, 506, 508, 534) 337.

Herbergswesen, Fürsorge durch die Innungen (G. v. 26. Juli §. 81a Nr. 2, §. 88) 663.

Hessen (Großherzogthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598. — Uebergangsabgabe von Branntwein (das. zu II) 609.

Hessen-Nassau (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 2. Okt.) 755.

Heu, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu II) 779.

Heuer der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. §§. 487, 546 bis 550, 553 bis 555, 572, 706, 723, 749) 338. — Vorrechte der Heuer (das. §§. 754 Nr. 3, 758, 762, 767 bis 769) 398. — Versicherung derselben (das. §§. 780, 796, 797, 899) 404. — Verjährung (das. §§. 901 bis 903) 435.

Hinterbliebene der Reichsbeamten, anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder (G. v. 17. Mai) 455. — desgl. der Reichsbankbeamten (V. v. 26. Juli) 613.

Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren zur Sicherheitsleistung bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §§. 49, 69, 94, 107, 108, 115) 106. — des Erlöses bei abgesonderter Versteigerung (das. §§. 65, 107) 110. — im Vertheilungsverfahren (das. §§. 117, 120, 126) 121. — Hinterlegung von Einkünften bei der Zwangsverwaltung (das. §. 157) 129. — Verjährung der Rechte auf hinterlegte Gelder (das. §§. 142, 157) 127.

Hinterlegung von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts u. s. w. in der Generalversammlung (Hand. G. B. §§. 255 bis 257, 263, 266, 269) 278. — Strafe wegen falscher Angaben über die Hinterlegung (das. §. 316) 296. — Hinterlegung der Bücher und Papiere aufgelöster Aktiengesellschaften (das. §. 302) 292. — von unaufbringlichen ꝛc. Gütern in ein Lagerhaus (das. §§. 437, 601 bis 604, 646) 326.

Hohenzollernsche Lande, Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 2. Okt.) 755.

Holzrouleaux, überwebte, Aufsuchen von Bestellungen darauf im Umherziehen (Bek. v. 25. März) 96.

Hongkong, Beschränkungen der Einfuhr dorther (V. v. 8. Febr. §. 1) 15. (V. v. 6. Sept. §. 1) 725.

Hülfsleistung im Fall der Seenoth (Hand. G. B. §§. 740 bis 753) 395. — Vorrechte der Hülfskosten (das. §§. 754 Nr. 4, 768 Nr. 3, 769) 398. — Sicherstellung für die Hülfskosten vor Auslieferung der Güter (das. §§. 615, 632, 777) 365. — Verjährung derselben (das. §§. 901 bis 904) 435.

Hypothek auf Grundstücken bei der Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 50, 53, 54, 64, 67) 107. — Berücksichtigung bei Vertheilung des Versteigerungserlöses (das. §§. 126, 127, 131, 136, 158) 123.

Eintragung der Hypotheken in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 26, 40, 42, 44, 51, 54, 65) 143. — Löschung (das. §. 27) 143. — Eintragung neuer Gläubiger (das. §§. 37, 38) 145.

Hypothekenbriefe, Ertheilung ꝛc. (G. v. 24. März §§. 56 bis 69, 97) 149.

J.

Jahresberichte der Handwerkskammern (G. v. 26. Juli §. 103e Nr. 4) 687.

Jahresrechnung der Kaufleute (Hand. G. B. §§. 39 bis 41, 43, 44) 228. — der offenen Handelsgesellschaften (das. §§. 120 bis 122) 244. — der Aktiengesellschaften (§§. 246, 260, 299) 276. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 325 zu 3) 299. — der stillen Gesellschaften (das. §§. 337, 338) 303.

Jahresrechnung der freien Innungen (G. v. 26. Juli §§. 83, 93) 665. — der Zwangsinnungen (das. §. 100o) 682.

Indien, Beschränkungen der Einfuhr aus Vorderindien (V. v. 8. Febr. §. 1) 15. (V. v. 6. Sept. §. 1) 725.

Indossament, Uebertragung von Aktien und Interimsscheinen durch Indossament (Hand. G. B. §§. 222 bis 224) 270. — von kaufmännischen Anweisungen, Ladescheinen, Lagerscheinen, Bodmereibriefen u. s. w. (das. §§. 363 bis 365, 424, 447) 308. — von Konnossementen der Schiffer (das. §§. 363, 645) 308. — von Transport-Versicherungspolizen (das. §§. 363, 891, 899) 308.

Inhaber, Aktien, die auf den Inhaber lauten (Hand. G. B. §§. 179, 183, 222, 314) 257.

Inhaberpapiere, Verkauf oder Verpfändung gestohlener ꝛc. Inhaberpapiere an Kaufleute (Hand. G. B. §. 367) 309.

Innungen, Errichtung ꝛc. (G. v. 26. Juli §§. 81 bis 99) 663. — Zwangsinnungen (das. §§. 100 bis 100u) 677. — Innungsausschüsse (das. §§. 101, 102) 684. — Handwerkskammern (das. §§. 103 bis 103q) 685. — Innungsverbände (das. §§. 104 bis 104m) 691. — Uebergangsbestimmungen (das. Art. 6) 705.

Ausstellung von Lehrbriefen durch die Innungen (G. v. 26. Juli §. 127c) 698. — Halten von Lehrlingen von den Innungsmitgliedern (das. §§. 129, 129b,

Innungen (Forts.)
130) 700. — Gutachten der Innungen über die Dauer der Lehrzeit für einzelne Gewerbe (das. §. 130a) 701. — Prüfungsausschuß der Innungen für die Gesellenprüfungen (das. §§. 131, 131a, 131c) 701.

Innungsausschüsse, Bildung für einzelne Angelegenheiten der Innungen (G. v. 26. Juli §§. 92, 93a, 94b, 100r) 670. — Gemeinsame Innungsausschüsse für mehrere Innungen (das. §§. 101, 102, 103f, 104) 684.

Innungskasse, Zuführung der Geldstrafen (G. v. 26. Juli §§. 92c, 96) 671.

Innungskrankenkassen, Errichtung ꝛc. (G. v. 26. Juli §§. 81b, 90, 98, 100l, 100m) 664. — Uebergangsbestimmungen (das. Art. 6 zu 3) 705.

Innungsmitglieder freier Innungen (G. v. 26. Juli §§. 81a, 81b, 83, 87, 87a, 88, 89, 91, 92, 92c, 93, 93a, 95, 95a, 95c, 96 bis 98a) 663. — von Zwangsinnungen (das. §§. 100, 100b, 100f, 100h, 100k bis 100o, 100s, 100t) 677.

Innungs-Schiedsgerichte, Errichtung ꝛc. (G. v. 26. Juli §§. 81b zu 4, 83 zu 11, 91, 91a, 91b, 94a) 664.

Innungsstatuten, s. Statuten.

Innungsverbände (G. v. 26. Juli §§. 104 ff.) 691. — Statut derselben (das. §§. 104a, 104b, 104f, 104h, 104k, 104m) 692. — Vermögen (das. §§. 104g, 104k, 104l, 104n) 694. — Vorstand (das. §§. 104a, 104c bis 104f, 104h, 104l, 104m) 692.

Innungsvermögen von freien Innungen (G. v. 26. Juli §§. 85, 86, 87a, 88, 97, 98a) 666. — von Zwangsinnungen (das. §§. 100k, 100n, 100t, 100u) 680. — von Innungsausschüssen (das. §§. 101, 102) 685. — von Innungsverbänden (das. §§. 104g, 104k, 104l, 104n) 694.

Innungsversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht u. s. w. (G. v. 26. Juli §§. 83 zu 6 u. 7, 90 bis 93, 93a, 95, 96, 98, 101, 104) 665. — insbes. von Zwangsinnungen (das. §§. 100g, 100l, 100t, 100u) 679.

Innungsvorstand von freien Innungen (G. v. 26. Juli §§. 83 zu 5, 89, 90, 92, 92a, 92b, 92c, 93, 93a, 94a bis 94c, 95, 95a, 96, 98) 665. — von Zwangsinnungen (das. §§. 100r, 100t) 682. — von Innungsverbänden (das. §§. 104a, 104c bis 104f, 104h, 104l, 104m) 692.

Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, Aufhebung des §. 80a (Bek. v. 1. Juli) 590. — Berichtigung zu den §§. 13 und 14 derselben, Seite 590.

Interesse an der Lieferung von Eisenbahngut, Angabe im Frachtbrief (Hand. G. B. §§. 463, 465, 466) 333.

Interimsscheine von Aktien, Ausstellung ꝛc. (Hand. G. B. §§. 179 bis 181, 200, 209, 212, 224, 226 bis 230, 241, 287) 257. (Einf. G. Art. 24) 454. — Strafe wegen gesetzwidriger Ausgabe (Hand. G. B. §. 314 zu 3 bis 5) 296. — wegen unrichtiger Bescheinigung über die Hinterlegung (das. §. 316) 296.

Internationaler Verband zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, Zusatzakte und Deklaration zur Berner Uebereinkunft vom 9. Sept. 1886 (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769. — Ausführungsbestimmungen zu dieser Uebereinkunft (V. v. 29. Nov.) 787.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Beitritt Dänemarks (Bek. v. 20. Aug.) 723. — Berichtigung der Liste der an dem Verkehr betheiligten Bahnstrecken (Bek. v. 11. Janr.) 3. — Neue Ausgabe dieser Liste (Bek. v. 6. März) 27. — Berichtigung derselben (Bek. v. 28. April) 199. (Bek. v. 7. Mai) 201. (Bek. v. 29. Mai) 462. (Bek. v. 24. Juni) 589. (Bek. v. 29. Juli) 611. (Bek. v. 20. Aug.) 724. (Bek. v. 10. Sept.) 727. (Bek. v. 4. Okt.) 757. (Bek. v. 22. Nov.) 782. (Bek. v. 18. Dez.) 791.

Internationale Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera vom 15. April 1893, Beitritt Rumäniens (Bek. v. 18. Okt.) 776.

Inventar der Kaufleute (Hand. G. B. §§. 39 bis 41, 44) 228.

Italien, Bahnstrecken daselbst, betheiligt an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 6. März) 42. (Bek. v. 22. Nov. zu I) 782.
Theilnahme Italiens an der Zusatzakte und der Deklaration zur internationalen Uebereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Alkali-Chromate-Fabriken (Bek. v. 2. Febr. §. 9) 13. — in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 31. Mai §§. 2, 3, 5, 7) 459. — in Ziegeleien (Bek. v. 16. Dez.) 789.

Juristische Personen, Eintragung der Grundstücke derselben in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 90) 155. — desgl. ihres Gewerbebetriebs in das Handelsregister (Hand. G. B. §§. 33 bis 35) 226.

K.

Käse, Verkehr mit Käse und seinen Ersatzmitteln (G. v. 15. Juni) 475. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 4. Juli) 591.

Kaiser, Ernennung des Vorsitzenden des Beiraths für das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §. 38) 470.

Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika, Erfüllung der Dienstpflicht bei derselben (V. v. 30. März) 167.

Kaiserliches Kanalamt, Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten desselben (V. v. 24. Febr. §§. 2 ff.) 19.

Kaiserliche Verordnung über Beförderung von Auswanderern von außerdeutschen Häfen durch deutsche Schiffe (G. v. 9. Juni §§. 42, 47) 471. — über Inkrafttreten des Handwerkergesetzes (G. v. 26. Juli Art. 9) 706. — desgl. der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen (Einf. G. v. 10. Mai Art. 1) 437.

Kaiser Wilhelm-Kanal, Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung desselben (V. v. 24. Febr.) 19.

Kajüte des Schiffes, Verladung von Fracht darin (Hand. G. B. §. 558) 354.

Kamerun, Schutzgebiet, Etat für 1897/98 (G. v. 31. März Nr. 2) 75.

Kapitalantheil der Mitglieder offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 120 bis 122, 155) 244. — der Kommanditisten (das. §§. 167 bis 172) 255.

Kapitaleinlagen der Aktionäre in Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 178, 179, 186, 187, 195, 196, 200, 202, 205, 211 bis 213, 216, 241, 278, 279, 289) 257. — in Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 320, 322, 323) 297. — in stille Gesellschaften (das. §§. 335, 337, 341, 342) 302.

Kaplaken, Belohnung des Schiffers bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. §§. 543, 621) 350.

Kauf, s. Handelskauf.

Kaufleute, Begriff und allgemeine Bestimmungen über dieselben (Hand. G. B. §§. 1 bis 7) 219. — Ihre Firma (das. §§. 17, 18, 29 bis 32, 37) 223. (Einf. G. Art. 9 zu I u. III) 438. — Führung und Aufbewahrung der Handelsbücher ꝛc. (Hand. G. B. §§. 38 bis 41, 43 bis 47) 227. — Handelsgeschäfte derselben (das. §§. 343 bis 348) 305. — Kommissionsgeschäfte (das. §. 406) 319. — Speditionsgeschäfte (das. §. 415) 321. — Frachtgeschäfte (das. §. 451) 329.

Kaufpreis, s. Erwerbspreis.

Kentern des Schiffes wird der Strandung gleich geachtet (Hand. G. B. §. 851) 422.

Kinder, Beschäftigung in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 31. Mai §. 2) 459.

Klage, s. Anfechtungsklage.

Klasseneintheilung, anderweite, der Orte hinsichtlich der Servisentschädigung (G. v. 26. Juli §. 2) 619. — Revision derselben nach fünf Jahren (das. §. 3) 619.

Kleiderkonfektion, Ausdehnung der §§. 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten derselben (V. v. 31. Mai) 459.

Kleinbahnen, Beförderung von Gütern und Personen (Hand. G. B. §. 473) 335.

Kleingewerbe, Nichtanwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf solche (Hand. G. B. §. 4) 220.

Kleinhandel mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern (G. v. 15. Juni §§. 4, 18) 476.

Königsberg (Sachsen-Coburg-Gothaischer Amtsgerichtsbezirk), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 2) 599. — Uebergangsabgabe von geschrotetem Malz (das. zu III Nr. 1) 600.

Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen (Bek. v. 11. März) 25.

Kommandeur der Schutztruppe für Südwestafrika, Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutztruppe (V. v. 30. März §§. 4 bis 6) 168.

Kommanditeinlagen (Hand. G. B. §§. 161, 162, 167, 171 bis 175, 139) 253.

Kommanditgesellschaften, Begriff und Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 161 bis 177) 253. — Firma (das. §§. 19, 20, 28, 161, 173) 223. (Einf. G. Art. 9) 439.

Erlaubniß an dieselben zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern (G. v. 9. Juni §. 3) 463.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Begriff und Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 320 bis 334) 297. — Firma (das §§. 20, 22, 332) 224. (Einf. G. Art. 9, 22) 439. — Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (Hand. G. B. §§. 332 bis 334) 301. — Umwandlung von Aktiengesellschaften in Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 305 bis 308) 293. — Uebergangsbestimmungen (Einf. G. Art. 22 bis 24) 453.

Erlaubniß an dieselben zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern (G. v. 9. Juni §. 3) 463.

Kommanditisten, Begriff und Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 161 bis 176, 139, 320 bis 323, 327, 328, 330, 332) 253.

Kommissare in den Hafenorten zur Aufsicht über das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §. 41) 470.

Bestellung von Kommissaren bei den Handwerkskammern (G. v. 26. Juli §. 103h) 688.

Kommissionäre, ihre Geschäfte gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 Nr. 6) 220. — Begriff und Rechtsverhältnisse (das. §§. 383 ff.) 314.

Kommissionsgeschäfte, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 383 bis 406) 314.

Kommunalverbände, Aufbringung der Kosten für die Handwerkskammern (G. v. 26. Juli § 103l) 689.

Uebergang des Vermögens von Aktiengesellschaften auf einen Kommunalverband (Hand. G. B. §. 304) 292.

Konkurs von Handelsgeschäften, Vermerk darüber in dem Handelsregister (Hand. G. B. §§. 32, 34) 226.

Konkurs über das Vermögen von Mitgliedern offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 131, 137, 138, 141, 142, 145, 146) 247. — der Handelsgesellschaften selbst (das. §§. 131, 143 bis 145) 247. — von Kommanditgesellschaften (das. §. 171) 255. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 217, 240, 241, 292, 294, 307) 268. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 325, 330) 299. — von stillen Gesellschaften (das. §§. 341, 342) 304. — Strafe wegen unterlassener Konkursanmeldung (das. §. 315 zu 2) 296.

Konkurs über das Vermögen von Mitrhedern (Hand. G. B. §. 505) 342.

Konkurs über das Vermögen von Innungen (G. v. 26. Juli §. 97) 676. — von Innungsausschüssen (das. §. 102) 685. — von Innungsverbänden (das. §. 104 l) 695.

Konkursverwalter von offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §. 141) 249. — von Kommanditgesellschaften (das. §. 171) 255. — von Aktiengesellschaften (das. §. 217) 268. — von stillen Gesellschaften (das. §. 342) 304.

Antrag des Konkursverwalters auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 172, 178) 133.

Konnossemente der Schiffer (Hand. G. B. §§. 614, 642 bis 659, 661, 662, 708, 729, 884) 365. — Uebertragung durch Indossament (das. §§. 363, 369, 410, 421, 440, 645) 308.

Konsulargerichtsbarkeit, deutsche, in Egypten (V. v. 15. Febr.) 17.

Konsularvertrag mit Dominika vom 30. Janr. 1885, Außerkraftsetzung (Bek. v. 27. Janr.) 5.

Konsularvertrag mit Nicaragua (v. 4. Febr. 96.) 171.

Konsulatsarchive, Schutz in Deutschland und Nicaragua (Vertr. v. 4. Febr. 96. Art. 23) 186.

Konsuln, Rechte und Pflichten in den gegenseitigen Beziehungen zwischen Deutschland und Nicaragua (Vertr. v. 4. Febr. 96. Art. 21 bis 30) 184. — s. auch Reichskonsuln.

Kontokurrent in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 355 bis 357) 307.

Korrespondentreheder, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 492 bis 499, 501, 504, 509) 339.

Kostbarkeiten, Haftung des Frachtführers für solche (Hand. G. B. §. 429) 324. — desgl. der Eisenbahnen (das. §§. 456, 462) 331. — des Verfrachters von Schiffsgütern (das. §. 607) 364. — Schadensberechnung bei der großen Haverei (das. §§. 708, 723) 388.

Kosten des Verfahrens der Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 44, 49, 58, 68, 75, 109, 112) 106. — der Zwangsverwaltung (das. §. 155) 129.

Kraftloserklärung von Aktien und Interimsscheinen (Hand. G. B. §§. 228, 290) 271. (Einf. G. Art. 25) 454. — von indossirten Papieren (Hand. G. B. §. 365) 309.

Krankenversicherungsgesetz, Anwendung von Bestimmungen desselben auf Innungs-Krankenkassen (G. v. 26. Juli §§. 90, 1001, 100m, 100n) 669.

Krankheit, Verfahren im Fall der Erkrankung des Schiffers (Hand. G. B. §§. 516, 553, 554) 344. — Krankheit der Seereisenden (das. §. 667) 378.

Krieg, Einfluß auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. §§. 547, 549) 351. — auf die Frachtverträge (das. §§. 629, 634 bis 641) 369. — auf die Ueberfahrtsverträge der Reisenden (das. §§. 669, 670) 378. — Versicherung gegen Kriegsgefahr (das. §§. 820, 848, 849, 861) 413.

Kriegskontrebande, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 515, 563, 564) 344.

Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihen (G. v. 8. März) 21.

Auflösung von offenen Handelsgesellschaften durch Kündigung der Gesellschafter (Hand. G. B. §§. 131 bis 133, 138) 247. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 330) 301. — von stillen Gesellschaften (das. §. 339) 303.

Kündigungsfristen für den Prinzipal und die Angestellten in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 66 bis 72, 75, 77, 92) 233.

Küstenfrachtfahrt, Vereinbarung darüber zwischen Deutschland und Nicaragua (Vertr. v. 4. Febr. 96, Art. 16) 182.

Küstenschiffahrt, Führung des Tagebuchs (Hand. G. B. §. 521) 346. — Beladung des Verdecks (das. §§. 566, 708) 355.

Kunst, Zusatzakte und Deklaration zur Berner Uebereinkunft zum internationalen Schutz von Kunstwerken (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769. — Ausführungsbestimmungen zu der Uebereinkunft (V. v. 29. Nov.) 787.

Kunstgegenstände, Haftung des Frachtführers für solche (Hand. G. B. §. 429) 324. — desgl. der Eisenbahnen (das. §§. 456, 462) 331. — des Verfrachters von Schiffsgütern (das. §. 607) 364. — Schadensberechnung bei der großen Haverei (das. §§. 708, 723) 388.

Kunsthandel gilt als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 zu 8) 220.

Kunst-Speisefett, Begriff (G. v. 15. Juni §. 1 Abs. 4) 475. — Vorschriften über Feilbieten und Verkauf (das. §§. 1, 2, 5, 11) 475. — über Herstellung und Aufbewahrung (das. §§. 4, 7 bis 9) 476. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 14 bis 19) 479. — Bezeichnung der Gefäße und Umhüllungen für Kunst-Speisefett (Bek. v. 4. Juli Nr. 3 bis 9) 591.

Kursmäkler, Tagebuch und Geschäfte derselben (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 14 §§. 33, 34) 451.

L.

Laden, Anbringung des Namens des Inhabers am Eingange (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 9 zu I u. III) 438.

Ladeschein der Frachtführer (Hand. G. B. §§. 440 bis 450, 369) 327. — Uebertragung durch Indossament (das. §. 363) 308.

Ladezeit bei Verfrachtung von Schiffen (Hand. G. B. §§. 567 bis 570, 573 bis 575, 577) 355.

Ladung des Schiffes, Ein- und Ausladen u. s. w. (Hand. G. B. §§. 512 bis 517, 519, 522, 535, 560 bis 606, 628, 632, 634 ff.) 343. — Verbodmung der Ladung (das. §§. 535, 538, 540, 541, 615, 679 ff., 732) 349. — Pfandrechte an derselben (das. §§. 615, 623, 627, 632, 731) 365. — Beschädigung durch Haverei (das. §§. 700 ff.) 385. — durch Zusammenstoßen von Schiffen (das. §§. 734 bis 736) 394. — Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (das. §§. 740 bis 753) 395. — Versicherung gegen Seegefahr (das. §§. 779 ff.) 404.

Lagergeld für Aufbewahrung von Waaren ꝛc. (Hand. G. B. §§. 354, 420, 421) 306.

Lagergeschäft, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. §§. 416 bis 424) 321.

Lagerhalter, ihre Geschäfte gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 zu 6) 220. — Rechtsverhältnisse (das. §§. 416 bis 424) 321.

Lagerhaus, Hinterlegung unanbringlicher Frachtgüter (Hand. G. B. §. 437) 326. — nicht rechtzeitig abgenommener Schiffsgüter (das. §§. 601 bis 604) 363. — von Schiffsgütern an nicht bestimmte Empfänger (das. §. 646) 374.

Lagerscheine über Aufbewahrung von Waaren ꝛc. (Hand. G. B. §§. 363, 369, 410, 421, 424, 440) 308. — Landesgesetzliche Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine (Einf. G. Art. 16) 452.

Lagerzeit, bedungene, für Güter (Hand. G. B. §. 422) 323.

Landesgesetze über das Grundbuchwesen (G. v. 24. März §. 83) 154. — über Eintragungen in das Grundbuch (das. §§. 98, 99) 156. — über Beschwerden gegen Entscheidungen der Grundbuchämter (das. §§. 100 bis 102) 156. — Landesherrliche Verordnungen über Führung der Grundbücher (das. §§. 2, 85 bis 91) 139. — über Wiederherstellung zerstörter Grundbücher (das. §. 92) 155.

Landesgesetzliche Vorschriften über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (G. v. 24. März §§. 2, 4, 5, 7 bis 13) 135.

Landesgesetzliche Vorschriften, welche neben dem Handelsgesetzbuch in Kraft bleiben (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 5, 15 bis 22) 438. — insbes. über Heimathshäfen (Hand. G. B. §. 480) 337. — über Führung des Tagebuchs auf kleinen Schiffen (das. §. 521) 346. — über Beladung des Verdecks kleiner Schiffe (das. §§. 566, 708) 355. — über das Auswanderungswesen (das. §. 678) 380.

Landeshauptmann für Deutsch-Südwestafrika, Befugnisse bei Einstellung von Wehrpflichtigen in die Kaiserliche Schutztruppe (V. v. 30. März §§. 4, 5) 168.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1896/97, Kontrole durch den Rechnungshof (G. v. 4. Janr.) 1.

Landesherren, Eintragung der Grundstücke derselben und der landesherrlichen Familien in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 90) 155.

Landesjustizverwaltung, Anordnung über Einrichtung und Führung der Grundbücher (G. v. 24. März §§. 1, 96, 97) 139. — über Einsichtnahme von dem Grundbuch und den Grundakten, Ertheilung von Abschriften ꝛc. (das. §§. 93 bis 95) 155.

Landesregierungen, Bestellung von Auswanderungsbehörden (G. v. 9. Juni §. 40) 470. — von amtlichen Besichtigern für Auswandererschiffe (das. §. 34) 469.

Landes-Zentralbehörden, Bestimmung über den Bezirk der Innungen (G. v. 26. Juli §. 82) 665. — über die Kosten für Errichtung von Zwangsinnungen (das. §§. 100i, 100s) 680. — über die Bildung ꝛc. von Innungsausschüssen (das. §. 101) 685. — die Errichtung ꝛc. von Handwerkskammern (das. §§. 103, 103a, 103g, 103i, 103l bis 103q) 685. — Beschwerde an die Zentralbehörden in Innungsangelegenheiten (das. §§. 85, 100b, 100d, 100k, 100l, 100m, 100t, 101) 666. — Genehmigung des Statuts von Innungsverbänden (das. §. 104b) 692.

Erlaß von Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge in einzelnen Gewerbszweigen (G. v. 26. Juli §§. 128, 130) 700. — über die Prüfungen in Lehrwerkstätten u. s. w. (das. §§. 129, 131b, 132a) 700. — Genehmigung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfungen (das. §. 133) 703. — Verleihung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen (das. Art. 7) 706.

Bestimmung über getrennte Verkaufsräume ꝛc. für Butter und Margarine in Orten mit 5 000 Einwohnern (G. v. 15. Juni §. 4) 477.

Bezeichnung der Aufsichtsbehörden für das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §. 49) 472.

Landgerichte, Entscheidung auf Beschwerden über Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 72, 73, 76 bis 78, 81) 152. — Einlegung weiterer Beschwerden beim Landgericht (das. §. 80) 153.

Zuständigkeit für Klagen wegen rechtswidriger Beschlüsse der Generalversammlung von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §. 272) 284.

Landwirthschaft, inwieweit Nebengewerbe derselben als Handelsgewerbe gelten (Hand. G. B. §. 3) 220.

Landwirthschaftliche Grundstücke, Befriedigung der Ansprüche der Wirthschaftsbeamten ꝛc. bei der Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §. 10 Nr. 2) 99. — Mitversteigerung von Zubehörstücken (das. §§. 21, 55) 101.

Leckage, inwiefern der Frachtführer und der Verfrachter dafür haften (Hand. G. B. §§. 616, 618, 657, 658) 366. — desgl. der Versicherer (das. §. 821 Nr. 3) 415. — Nichthaftung beim Eisenbahntransport (das. §§. 456, 459) 331.

Lehrbriefe, Ausstellung durch die Innungen (G. v. 26. Juli §§. 127c, 131c) 698.

Lehrherr, Verhältniß zu den Handwerkerlehrlingen (G. v. 26. Juli §§. 126b, 127, 127a bis 127g, 128, 129b, 131c) 697. — Tod des Lehrherrn (das. §. 127b) 698. — Vertreter desselben (das. §§. 127, 127a) 697. —

Lehrherr (Forts.)

Bestrafung des Lehrherrn wegen ordnungswidrigen Abschlusses des Lehrvertrages (das. Art. 4 zu §. 150) 704.

Verhältniß zu Handlungslehrlingen (Hand. G. B. §§. 76 bis 82) 235. — Tod des Lehrherrn (das. §. 77) 236. — Vertreter desselben (das. §§. 76, 78) 235. — Bestrafung wegen Pflichtverletzung (das. §. 82) 237.

Lehrlinge, Verhältniß zu den Lehrherren (G. v. 26. Juli §§. 126a bis 131c) 696. — Befugniß der Gewerbetreibenden zum Halten von Lehrlingen (das. §§. 126, 126a, 128 bis 130, 133) 696. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 3 zu §. 144, Art. 4 zu §. 148) 704.

s. auch Handlungslehrlinge.

Lehrlingswesen, Regelung durch die Innungen (G. v. 26. Juli §§. 81a zu 3, 83 zu 2 u. 10, 93 zu 5, 100p, 100r, 103f) 663. — Betheiligung des Gesellenausschusses (das. §§. 95, 103k) 674. — Regelung durch die Handwerkskammern (das. §§. 103e, 103f, 103g, 103k) 687.

Lehrvertrag, schriftlicher Abschluß desselben (G. v. 26. Juli §§. 126b, 127d, 127f, 127g) 696. — Aufhebung durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings (das. §. 127b) 698. — Abschluß der Lehrverträge vor den Innungen (das. §. 129b) 701. — Strafe wegen ordnungswidrigen Abschlusses des Lehrvertrags (das. Art. 4 zu §. 150) 704.

Lehrvertrag für Handlungslehrlinge (Hand. G. B. §§. 77, 79) 236.

Lehrwerkstätten, Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten (G. v. 26. Juli §. 126b) 697. — Ausbildung von Lehrlingen in Lehrwerkstätten (das. §§. 129, 131) 700.

Lehrzeit für Handwerkslehrlinge, Bestimmung der Dauer im Vertrag (G. v. 26. Juli §§. 126b, 127b) 697. — Zeugniß über die Dauer (das. §. 127c) 698. — Festsetzung durch die Handwerkskammern (das. §. 130a) 701. — Lehrzeit für Handlungslehrlinge (Hand. G. B. §§. 77, 80) 236.

Lehrzeugnisse, Ausstellung durch den Lehrherrn (G. v. 26. Juli §§. 127c, 129a, 131c) 698. (Hand. G. B. §. 80) 236.

Leibgedinge (Leibzucht) als Reallast auf Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §. 9) 136. — Eintragung als Reallast in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 50) 148.

Leipzig, Verkleinerung des Bezirks der Ober-Postdirektion daselbst (A. E. v. 2. Nov. 96.) 201.

Leistungen, wiederkehrende, Befriedigung der Ansprüche darauf bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 10, 12, 13, 45 bis 47, 49, 114, 155) 99. (Einf. G. dazu v. 24. März §§. 2, 3) 135.

Lichter auf Seeschiffen zur Verhütung von Zusammenstößen (V. v. 9. Mai Art. 1 bis 14, 29) 203. — Lichterführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge (V. v. 10. Mai) 215.

Lichterfahrzeuge (Leichterfahrzeuge), Beförderung der Frachtgüter in denselben (Hand. G. B. §§. 706, 824, 825) 386.

Liegegeld bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. §. 440) 327. — insbes. bei Befrachtung von Schiffen (das. §§. 567, 568, 572 bis 574, 578, 581, 585 bis 587) 355. — bei Löschung der Ladung (das. §§. 594 bis 604, 614, 622, 651) 363.

Lippe (Fürstenthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Liquidation bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft (Hand. G. B. §§. 145 bis 158) 250. — einer Aktiengesellschaft (das. §§. 294 bis 306) 290. — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (das. §. 331) 301.

Liquidationsfirma offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 153, 157, 148) 252.

Liquidatoren offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 146 bis 157) 250. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 198, 295 bis 299, 302, 303) 263. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 331) 301. — Bestrafung wegen Pflichtverletzung (das. §§. 312, 314, 315, 319) 295.

Literatur, Zusatzakte und Deklaration zur Berner Uebereinkunft zum internationalen Schutz von literarischen Werken (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769. — Ausführungsbestimmungen zu der Uebereinkunft (V. v. 29. Nov.) 787.

Löschung von Eintragungen im Grundbuch (G. v. 24. März §§. 18, 22, 23, 25, 27, 41, 42, 47, 54, 69, 71, 76) 142. — des Vermerks darin über Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §. 34) 104. — der durch den Zuschlag erlöschenden Rechte (das. §. 130) 124.

Lootsen, Pflichten hinsichtlich des Ausweichens von Seeschiffen (V. v. 9. Mai Art. 33) 214.

Lootsenfahrzeuge, Lichter- und Signalführung (V. v. 9. Mai Art. 8, 15) 207. (V. v. 10. Mai Art. 2) 217.

Lootsengeld, Zahlung und Rechte dieser Forderung (Hand. G. B. §§. 754, 768) 398. — Verjährung (das. §. 901) 435.

Lübeck (freie und Hansestadt), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Luxemburg (Großherzogthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598. — Uebergangsabgabe von Branntwein (das. zu II) 600.

Luxemburgische Bahnstrecken, betheiligt an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 6. März) 43.

Theilnahme Luxemburgs an der Zusatzakte und der Deklaration zur internationalen Uebereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769.

M.

Maaße, Zulassung älterer Maaße zur Aichung und Stempelung (Bek. v. 7. Janr.) 2. (Bek. v. 8. Janr.) Beil. zu Nr. 1.

Mäkler, s. Handelsmäkler, Kursmäkler.

Mäklerlohn (Hand. G. B. §. 99) 241.

Makao, Beschränkungen der Einfuhr dorther (V. v. 8. Febr. §. 1) 15. (V. v. 6. Sept. §. 1) 725.

Malz, geschrotetes, Uebergangsabgabe bei der Einfuhr in Bayern und Württemberg (Bek. v. 9. Juli Nr. III) 600.

Margarine und **Margarinekäse,** Begriff (G. v. 15. Juni §. 1 Abs. 2 u. 3) 475. — Vorschriften über Feilhalten und Verkauf (das. §§. 1, 2, 5, 11) 475. — über Herstellung und Aufbewahrung (das. §§. 4, 7 bis 9) 476. — über Vermischung von Butter und Butterschmalz mit Margarine (das. §. 3) 476. — über einen besonderen Zusatz zur Waare zur leichteren Erkennbarkeit (das. §. 6) 477. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 14 bis 19) 479. — Beimischung von Sesamöl zu Fetten und Oelen, welche zur Herstellung von Margarine u. s. w. verwendet werden (Bek. v. 4. Juli Nr. 1, 2) 591. — Bezeichnung der Gefäße und Umhüllungen für Margarine ꝛc. (das. Nr. 3 bis 9) 591.

Marine (Kaiserliche), Zutheilung von Angehörigen derselben zur Schutztruppe für Südwestafrika (V. v. 30. März §§. 1, 6, 7) 167.

Servistarif für die Angehörigen der Marine (G. v. 26. Juli §. 1) 619.

Marineverwaltung, Anleihen für dieselbe (G. v. 31. März) 74.

Marktpreis, s. Börsen- oder Marktpreis.

Marktstände für den Verkauf von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett (G. v. 15. Juni §. 1) 475.
Mastricht, Verkauf der Aachen-Mastrichter Eisenbahn an den belgischen Staat (Vertr. v. 15. April) 708.
Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1897/98 (Anl. z. G. v. 31. März) 70. (Anl. z. G. v. 30. Juni) 485.
Verwendung der die Matrikularbeiträge übersteigenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen ꝛc. zur Verminderung der Reichsschuld (G. v. 24. März) 95.
Mecklenburg-Schwerin, Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598. — Uebergangsabgabe von Branntwein (das. zu II) 600.
Fortbestehen der Verordnungen vom 28. Dez. 1853 u. 22. Okt. 1869, betr. die Publikation des Handelsgesetzbuchs (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 19) 452.
Mecklenburg-Strelitz, Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598. — Uebergangsabgabe von Branntwein (das. zu II) 600.
Meistbegünstigung, gegenseitiges Zugeständniß in Deutschland und Tunis (Erkl. v. 18. Nov. 96.) 7. — desgl. in Deutschland und Nicaragua (Vertr. v. 4. Febr. 96. Art. 2, 6, 13, 16, 20 bis 22, 30, 32) 172.
Meistbietender bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 81, 85, 88, 105, 116, 132) 113. — Beschwerderecht (das. §§. 97, 103) 117.
Meisterprüfungen durch die Innungen (G. v. 26. Juli §§. 81 b Nr. 2, 133) 664.
Meistertitel, Erwerbung (G. v. 26. Juli Art. 2 §. 133, Art. 8) 703. — Strafe wegen unbefugter Beilegung (das. Art. 4 zu §. 148 Nr. 9 c) 704.
Meistgebot bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 49, 61, 63, 73, 81, 85, 97) 106. — von Schiffen (das. §§. 169, 171) 132.
Meßgeräthe, chemische, Aichung (Bek. v. 2. Juli) 596.
Meßwerkzeuge, Zulassung älterer Meßwerkzeuge zur Aichung und Stempelung (Bek. v. 7. Janr.) 2. (Bek. v. 8. Janr.) Beil. zu Nr. 1. — Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen (Bek. v. 2. Juli) 596.
Miethrechte an Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §. 9 Nr. 2, §§. 57, 183) 99. — bei Zwangsverwaltung (das. §. 152) 129.
Militärärzte, anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen (G. v. 17. Mai Art. 2 §. 9) 456.
Militärdienstpflicht, Erfüllung bei der Schutztruppe für Südwestafrika (V. v. 30. März) 167.
Militärpersonen, anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen (G. v. 17. Mai Art. II u. III) 456.
Servistarif der Militärpersonen (G. v. 26. Juli §. 1) 619.
Dienstleistung von Militärpersonen bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika (V. v. 30. März §§. 1 bis 9) 167.
Militärverwaltung, s. Reichsheer.
Militärzüge auf den Haupteisenbahnen, Bremsvorrichtungen (Bek. v. 24. März §. 13 Abs. 3) 161.
Mitreder, Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 489 bis 494, 498 bis 509) 338.
Molkereien, Gewerbebetrieb an Sonntagen (Bek. v. 16. Okt.) 774.
Monaco (Fürstenthum), Theilnahme an der Zusatzakte und der Deklaration zur internationalen Uebereinkunft über Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769.
Montenegro (Fürstenthum), Theilnahme an der Zusatzakte und der Deklaration zur internationalen Uebereinkunft über Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769.

N.

Nacherbe, Eintragung seiner Rechte in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 52) 148.
Nachlaß, Befugniß der Konsuln in Deutschland und Nicaragua in Nachlaßangelegenheiten (Vertr. v. 4. Febr. 96. Art. 25, 9) 186.
Nachlaßgläubiger, Befriedigung bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 175, 179) 133.
Nachlaßpfleger, Antrag auf Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 41) 146.
Name, Aktien, die auf Namen lauten (Hand. G. B. §§. 179, 180, 183, 222, 223, 314) 257. — Anbringung des Namens der Kaufleute u. s. w. am Eingange ihres Ladens ꝛc. (Einf. G. Art. 9 zu I u. III) 438.
Nebeneisenbahnen, Aenderung der §§. 44 u. 55 der Bahnordnung für dieselben vom 5. Juli 1892 (Bek. v. 24. März) 166.
Nebenkassen der Innungen (G. v. 26. Juli §. 87 a) 667.
Nebenstatuten der Innungen (G. v. 26. Juli §§. 83 zu 13, 85, 89, 91, 93 zu 9, 96, 99) 665. — der Innungsverbände (das. §. 104 i) 694.

Nicaragua (Republik), Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit Deutschland (v. 4. Febr. 96.) 171.

Niederlande (Königreich), Vertrag mit Deutschland wegen Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum und der Beleuchtung ꝛc. der Emsmündungen (v. 16. Okt. 96.) 603. — Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 31. Dez. 96.) 731. — Vertrag mit demselben wegen Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und den niederländischen Kolonien (v. 21. Sept.) 747.

Niederländische Bahnstrecken, betheiligt an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 6. März) 43.

Nießbrauch an Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 92, 121) 116.

Normal-Aichungskommission, Bestimmung über Zulassung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Aichung und Stempelung (Bek. v. 7. Janr. §. 2) 2. — Aichung der Thermo-Saccharimeter (Bek. v. 2. Juli III §. 8) Beilage zu Nr. 31.

Norwegen, Theilnahme an der Deklaration zur internationalen Uebereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 769.

Notare, Antrag auf Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 15) 141. — Einlegung von Beschwerden gegen die Eintragungen (das. §. 80) 153. — Herstellung von Theilhypothekenbriefen (das. §. 61) 150.

Nothhafen, Einlaufen des Schiffes in einen solchen (Hand. G. B. §§. 635, 706, 827, 828, 834) 371.

Nothsignale von Seeschiffen (V. v. 9. Mai Art. 31, 32) 213.

O.

Oberlandesgerichte, Entscheidung auf Beschwerden über Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 79 bis 81, 102) 153.

Ober-Postdirektionen, Einrichtung einer solchen in Chemnitz (A. E. v. 2. Nov. 96.) 201.

Obstbäume, Feibieten im Umherziehen während des Jahres 1897 seitens der Bewohner im bayerischen Bezirk Forchheim (Bek. v. 13. Febr.) 18. — desgl. seitens der Bewohner der bayerischen Gemeinde Schopfloch (Bek. v. 12. Juli) 596.

Oeffentlichkeit des Grundbuchs (G. v. 24. März §. 11) 141. — der Grundakten (das. §. 94) 155. — des Handelsregisters (Hand. G. B. §. 9) 221. — der Berichte über Gründung von Aktiengesellschaften (das. §§. 193, 199) 261.

Oesterreich-Ungarn, Bahnstrecken daselbst, welche an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr betheiligt sind (Bek. v. 11. Janr. II B) 3. (Bek. v. 6. März) 33. (Bek. v. 28. April) 199. (Bek. v. 7. Mai) 201. (Bek. v. 29. Mai) 462. (Bek. v. 10. Sept.) 727. (Bek. v. 22. Nov.) 782.

Wechselseitige Befreiung der Angehörigen von Deutschland und Oesterreich von der Sicherheitsleistung in Rechtsstreitigkeiten (Bek. v. 23. Dez.) 792.

Offene Handelsgesellschaft, Errichtung (Hand. G. B. §§. 105 bis 108) 244. — Firma derselben (das. §§. 19, 105 bis 108) 223. (Einf. G. Art. 9) 439. — Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander (Hand. G. B. §§. 109 bis 122) 242. — zu Dritten (das. §§. 123 bis 130) 245. — Auflösung und Ausscheiden von Gesellschaftern (das. §§. 131 bis 144) 247. — Liquidation (das. §§. 145 bis 158) 250. — Verjährung (das. §§. 159, 160) 253.

Offiziere, Wittwengeld für die Wittwen derselben (G. v. 17. Mai §. 9) 456.

Oldenburg (Großherzogthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bergwerken und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 11. März) 25.

Order, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Ladescheine und Lagerscheine an Order (Hand. G. B. §. 363) 308. — desgl. Konnossemente der Seeschiffer (das. §§. 363, 644, 645, 648, 659) 308. — Bodmereibriefe an Order (das. §§. 363, 684) 308. — Transport-Versicherungspolizen an Order (das. §§. 363, 891) 308.

Ordnungsstrafen gegen Verwalter von Grundstücken unter Zwangsverwaltung (G. v. 24. März §. 153) 129.

Ordnungsstrafen wegen unterlassener Anmeldung zum Handelsregister (Hand. G. B. §. 14) 222. — wegen unberechtigten Gebrauchs einer Firma (das. §. 37) 227. — wegen Zuwiderhandlungen der Vorstandsmitglieder und der Liquidatoren von Aktiengesellschaften (das. §. 319) 297. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 325 Nr. 9) 299.

Ordnungsstrafen (Forts.)
Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Innungen (G. v. 26. Juli §§. 83 Nr. 12, 89, 92c) 665. — desgl. durch die Aufsichtsbehörde gegen die Inhaber der Innungsämter (das. §§. 96, 104k) 675.
Ortsgebrauch, Berücksichtigung in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 59, 96, 99) 232. — bei Frachtgeschäften (das. §§. 428, 430, 568, 575, 592, 595, 599, 604) 324.
Ortspolizeibehörden, s. Polizeibehörden.
Ostafrikanisches Schutzgebiet, Etat für 1897/98 (G. v. 31. März Nr. 1) 75.
Ostheim (Großherzoglich sächsisches Vordergericht), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu 1 Nr. 2) 599. — Uebergangsabgabe von geschrotetem Malz (das. zu III Nr. 1) 600.
Ostpreußen (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 18. Sept.) 729.

P.

Pachtrechte an Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §. 9 Nr. 2, §§. 57, 183) 99. — bei Zwangsverwaltung (das. §. 152) 129.
Papiere offener Handelsgesellschaften, Aufbewahrung u. s. w. (Hand. G. B. §. 157) 252. — desgl. von Kommanditgesellschaften (das. §. 166) 254. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 246, 267, 302) 275. — von stillen Gesellschaften (das. §. 338) 303.
s. auch Inhaberpapiere.
Patentamt, Bildung einer V. Anmeldeabtheilung bei demselben (V. v. 5. Juni §§. 1, 2) 473.
Patentgesetz vom 7. April 1891, Ausführungsbestimmung zum §. 17 (V. v. 5. Juni) 473.
Persien, Beschränkungen der Einfuhr dorther (V. v 8. Febr. §. 1) 15. (V. v. 6. Sept. §. 1) 725.
Persönlich haftende Gesellschafter in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 18, 19, 24, 28, 41) 223. — bei offenen Handelsgesellschaften (das. §§. 19, 105, 112, 113) 223. — bei Kommanditgesellschaften (das. §§. 19, 161, 164, 176) 223. — bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 320 bis 323, 325 bis 331, 333) 297.
Personen, Beförderung derselben u. ihres Gepäcks auf den Eisenbahnen (Hand. G. B. §§. 472, 465, 466) 335. — auf Seeschiffen (das. §§. 664 bis 678) 378.
Pest, Einfuhrbeschränkungen wegen der Pest in Asien (V. v. 8. Febr.) 15. (V. v. 6. Sept.) 725.
Petroleum und **Petroleumnaphta,** Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. Nr. 7) 780.
Pfändung zur Beitreibung der Unterhaltsbeiträge für Verwandte, Ehegatten, uneheliche Kinder ꝛc. (G. v. 29. März Art. 2) 159.
Pfandrecht an Waaren, Papieren und anderen Handelssachen (Hand. G. B. §§. 356, 357, 366 bis 372) 307. — Pfandrechte des Kommissionärs (das. §§. 366 bis 368, 397 bis 399, 443) 309. — des Spediteurs (das. §§. 366, 368, 410, 411, 441 bis 443) 309. — des Lagerhalters (das. §§. 366, 368, 421, 443) 309. — des Frachtführers (das. §§. 366, 368, 440 bis 443) 309. — des Verfrachters (das. §§. 623, 626, 627, 674, 731) 367. — der Schiffsgläubiger (das. §§. 725, 731, 751, 755 bis 758, 760, 764 bis 773, 776, 777) 392. — der Bodmereigläubiger (das. §§. 679, 759) 380.
Pfandrecht an Schiffen bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §. 169) 132.
Pfandverkauf durch den Frachtführer (Hand. G. B. §. 440) 327. — durch den Verfrachter (das. §§. 623, 626) 367.
Phosphorcalcium, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu 3) 779.
Photographische Werke, Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Internationalen Verbandes (Zusatzakte v. 4. Mai 96. Art. 2 zu I) 766. (Bekl. v. 4. Mai 96. Nr. 1) 769.
Politische Verbrecher, Nichtauslieferung zwischen Deutschland und Niederland (Vertr. v. 21. Dez. 96. Art. 6) 738.
Polize, s. Versicherungspolize.
Polizeibehörden, Aufsicht über die Herstellung und das Feilhalten von Margarine, Margarinekäse und Kunst-Speisefett (G. v. 15. Juni §§. 7 bis 10, 16, 17) 477. — Wahrung der Betriebsgeheimnisse durch die Polizeibeamten (das. §§. 10, 15) 478.
Verhinderung der Auswanderung von Personen durch die Polizeibehörden (G. v. 9. Juni §. 21) 467.
Ueberwachung der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 31. Mai §§. 5, 6) 460.
Vollstreckung von Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte (G. v. 26. Juli §. 91b) 670. — Ueberwachung der Arbeits- und Unterkunftsräume in Gewerbebetrieben (das. §. 94c) 673. — Zwangsweise Zurückführung von Lehrlingen in die Lehre (das. §. 127d) 698. — Einreichung der Lehrverträge an die Polizeibehörden (das. §§. 126b, 129b) 697. — Zwangsstrafen

Polizeibehörden (Forts.)
derselben zur Entlassung von Lehrlingen (das. Art. 3 zu §. 144a) 704.
Zwangsstrafen gegen Kaufleute zur Entlassung von Handlungslehrlingen (Hand. G. B. §. 81) 237. — Beglaubigung der Zeugnisse für Handlungsgehülfen ꝛc. (das. §§. 73, 80) 235.

Polizeigesetze, Beachtung derselben vom Schiffer und Befrachter (Hand. G. B. §§. 515, 563) 344.

Pommern (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 18. Sept.) 729.

Posen (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 18. Sept.) 729.

Postverwaltungen, Beförderung von Gütern (Hand. G. B. §§. 452, 663) 330.

Postwagen in Eisenbahnzügen, Untersuchung (Bek. v. 24. März §. 17) 162.

Prämie, Versicherungen gegen Prämie gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 Nr. 3) 219. — Prämie bei Versicherungen gegen Seegefahr (das. §§. 782, 785, 789, 790, 811, 812, 831) 405. — Rückzahlung der Prämie (das. §§. 894 bis 900) 433.
Prämie an den Schiffer bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. §§. 621, 543) 367.

Preußen (Königreich), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598. — Uebergangsabgabe von Branntwein (das. zu II) 600.
Anzeigepflicht für die Geflügelcholera in den preußischen Provinzen (Bek. v. 18. Sept.) 729. (Bek. v. 2. Okt.) 755.

Primage als Belohnung des Schiffers bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. §§. 543, 621) 350.

Prinzipal, Rechte und Pflichten gegen seine Prokuristen, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (Hand. G. B. §§. 48, 52, 59 bis 76) 229. — Strafe wegen Pflichtverletzung (das. §. 82) 237.

Prise, privatrechtliche Folgen, wenn ein Schiff für gute Prise erklärt wird (Hand. G. B. §. 628 Nr. 1, §§. 854, 884 Nr. 3) 431.

Probe, Verkauf von Waaren nach Probe durch Handelsmäkler (Hand. G. B. §. 96) 240.

Prokura in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 48 bis 53) 229. — insbes. bei offenen Handelsgesellschaften (das. §§. 116, 126) 243.

Prokuristen, Begriff, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. 49 bis 53) 230. — insbes. bei offenen Handelsgesellschaften (das. §§. 116, 125) 243. — bei Aktiengesellschaften (das. §§. 232, 238, 298) 272.

Protokoll über Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 78, 80, 127) 113.
Protokoll über Beschlüsse der Generalversammlung von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 259, 269, 271) 279. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 327) 300.

Provision an Handlungsgehülfen (Hand. G. B. §. 65) 233. — an Handlungsagenten (das. §§. 88, 89, 91) 238. — Provision für Besorgung von Handelsgeschäften (das. §. 354) 306. — insbes. an Kommissionäre (das. §§. 394, 396, 397, 403) 317. — an Spediteure (das. §§. 409, 410, 412, 413) 320. — Versicherung der Provision gegen Seegefahr (das. §§. 779, 801, 802, 824, 856, 879) 404.

Prüfung von Gewerbetreibenden vor ihrer Aufnahme in Innungen (G. v. 26. Juli §. 87) 667. — Aufsicht über die Prüfungen der Innungen (das. §. 96) 675.

Prüfungsausschüsse der Innungen (G. v. 26. Juli §§. 93 Nr. 8, 94a) 672. — der Handwerkskammern (das. §§. 103e, 103k, 129a, 131, 131a bis 131c, 132, 132a) 687.

Prüfungsbericht über die Gründung von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 193 bis 196, 199) 261.

Prüfungsgebühren für Gesellenprüfungen (G. v. 26. Juli §§. 131b, 132a) 702. — für Meisterprüfungen (das. §. 133) 703.

Prüfungskommissionen für die Meisterprüfung (G. v. 26. Juli §. 133) 703.

Prüfungsordnung für die Gesellenprüfungen (G. v. 26. Juli §. 131b) 702. — die Meisterprüfung (das. §. 133) 703.

Prüfungszeugnisse der Innungen über Gesellen- und Meisterprüfungen (G. v. 26. Juli §. 81b zu 2) 664. — desgl. der Prüfungskommissionen über Meisterprüfungen (das. §. 133) 704.

R.

Radirungen in den Handelsbüchern unzulässig (Hand. G. B. §. 43) 229.

Räumung von Grundstücken bei Zwangsvollstreckung (G. v. 24. März §. 93) 116. — bei Zwangsverwaltung (das. §. 149) 128.

Rangordnung der Ansprüche bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 10 bis 12, 110, 155) 99. (Einf. G. dazu §§. 2 bis 4) 135.

Rangordnung (Forts.)
Rangverhältniß mehrerer Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 46, 66) 147.
Rangordnung der Ansprüche der Schiffsgläubiger (Hand. G. B. §§. 767 bis 771, 774 bis 777) 401.

Reallasten, Eintragung in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 6, 50) 140. — Werthersatz für Reallasten bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 92, 121) 116. (G. v. 24. März §. 9) 136.

Rechnungsabschluß (laufende Rechnung) in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 355 bis 357) 307. — Rechnungslegung des Korrespondentreeders (das. §. 499) 340. — des Schiffers (das. §. 534) 349.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für 1896/97, sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1896 (G. v. 4. Janr.) 1.

Rechtsanwälte, Einlegung von Beschwerden gegen Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 80) 153.

Refaktie beim Kauf von Waaren (Hand. G. B. §. 380) 314.

Registrirwaagen, selbstthätige, Aichung (Bek. v. 2. Juli) 596.

Regulativ über Organisation des Beiraths für das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §. 38) 470.

Reich (Deutsches), Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Nicaragua (v. 4. Febr. 96.) 171. — Kündigung der Handels- ꝛc. Verträge mit Dominika (Bek. v. 27. Janr.) 5. — mit Uruguay (Bek. v. 31. Juli) 611. — mit Costa Rica (Bek. v. 1. Dez.) 785.

Vertrag mit der Schweiz, betr. die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischem Gebiet und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn (v. 5. Dez. 96.) 195.

Erklärung zwischen dem Reich und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen mit Tunis (v. 18. Nov. 96.) 7.

Vertrag mit den Niederlanden über Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum und Beleuchtung ꝛc. der Emsmündungen (v. 16. Okt. 96.) 603.

Auslieferungsvertrag mit Niederland (v. 31. Dez. 96.) 731. — Vertrag mit demselben wegen Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und den Niederländischen Kolonien (v. 21. Sept.) 747.

Vereinbarung mit Rußland über Befreiung der beiderseitigen Angehörigen von der Sicherheitsleistung ꝛc. in Rechtsstreitigkeiten (Bek. v. 30. Sept.) 775. — desgl. mit Oesterreich (Bek. v. 23. Dez.) 792.

Reich [Deutsches] (Forts.)
Vertrag mit Belgien, betr. die Aachen-Maastrichter Eisenbahn (v. 15. April) 708.

Deutsche Eisenbahnstrecken, betheiligt an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 11. Janr.) 3. (Bek. v. 6. März) 27. (Bek. v. 24. Juni) 589. (Bek. v. 20. Aug.) 724. (Bek. v. 4. Okt.) 757. (Bek. v. 22. Nov.) 782.

Theilnahme Deutschlands an der Zusatzakte und der Deklaration zur Berner Uebereinkunft zum internationalen Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769. — Ausführungsbestimmungen zu dieser Uebereinkunft (V. v. 29. Nov.) 787.

Uebergang des Vermögens von Aktiengesellschaften auf das Reich (Hand. G. B. §. 304) 292.

Reichsanleihen, vierprozentige, Kündigung und Umwandlung derselben (G. v. 8. März) 21. — s. auch Anleihen.

Reichsanzeiger, Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister (Hand. G. B. §. 10) 221. — Aufnahme der Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften (das. §. 182) 258.

Reichsbank, Besoldungs-Etat für das Direktorium für 1897/98 (G. v. 31. März §. 2) 49. — Kontrole der Rechnungen für 1896 durch den Rechnungshof (G. v. 4. Janr.) 1.

Reichsbankbeamte, anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen (V. v. 26. Juli) 613.

Reichsbeamte, anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen (G. v. 17. Mai Art. I §. 8) 455. — desgl. der Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten (V. v. 26. Juli) 613.

Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals (V. v. 24. Febr.) 19.

Reichseinnahmen, überschüssige, Verwendung zur Schuldentilgung (G. v. 24. März) 95.

Reichseisenbahnen, Anleihe für dieselben (G. v. 31. März) 74.

Reichsgericht, Entscheidung auf Beschwerden über Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 79, 81) 153.

Reichsgesetzblatt, Bekanntmachung der Vorschriften des Bundesraths über die Beschaffenheit u. s. w. der Auswandererschiffe (G. v. 9. Juni §. 36) 470. — desgl. über Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (G. v. 15. Juni §§. 6, 12) 477.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 31. März §. 3) 50.

Reichshaushalts-Etat für 1897/98 (G. v. 31. März) 49. — Nachtrag dazu (G. v. 30. Juni) 481.

Kontrole des Reichshaushalts für 1896/97 durch den Rechnungshof (G. v. 4. Janr.) 1.

Reichsheer, Anleihe für dasselbe (G. v. 31. März) 74. (G. v. 30. Juni) 587.

Reichskanzler, Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 31. März §§. 3, 4) 50. — zur Beschaffung der Mittel zur Baarzahlung der gekündigten vierprozentigen Reichsschuldverschreibungen ꝛc. (G. v. 8. März §. 13) 24. — zu Anleihen für das Reichsheer (G. v. 31. März §§. 1, 2) 74. (G. v. 30. Juni) 587. — desgl. für die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 31. März §§. 1, 2) 74.

Gestattung von Ausnahmen von der Beschränkung der Einfuhr aus Asien (V. v. 8. Febr. §. 3) 15.

Bestimmung der Reisekostenentschädigungen für die im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigten Beamten (V. v. 24. Febr. §. 5) 20.

Ausführungsbestimmungen bezüglich der Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe (G. v. 8. März §§. 1, 2, 4, 7, 13, 15) 21.

Erlaubniß desselben für Auswanderungsunternehmer (G. v. 9. Juni §§. 2, 7, 9, 10, 23) 463. — Aufsicht ꝛc. über das Auswanderungswesen (das. §§. 38, 39, 41) 470.

Genehmigung des Statuts der Innungsverbände für mehrere Bundesstaaten (G. v. 26. Juli §. 104b) 692. — desgl. der Nebenstatuten über Errichtung von Unterstützungskassen der Innungsverbände (das. §. 104i) 694.

Reichskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v 31. März §. 6) 50.

Reichskommissare, s. Kommissare.

Reichskonsuln, Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (V. v. 15. Febr.) 17.

Befugnisse der deutschen Konsuln in Schiffahrtsangelegenheiten (Hand. G. B. §§. 530, 685, 884) 348.

s. auch Konsuln.

Reichskriegsschatz, Abänderung der Verordnung vom 22. Janr. 1874 über seine Verwaltung (V. v. 31. März) 169.

Reichsschuld, Verwendung von Mehrerträgnissen an Zöllen und Tabacksteuer zur Verminderung der Reichsschuld (G. v. 24. März §§. 1, 2) 95.

Reichsschuldbuch, Kündigung und Umwandlung der darin eingetragenen vierprozentigen Reichsanleihe (G. v. 8. März §§. 1 bis 5, 7 bis 10, 12, 13) 21.

Reichsschuldenverwaltung, Hülfsarbeiter derselben bei Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihen (G. v 8. März §. 14) 24.

Verzinsung und Einlösung ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 31. März §. 5) 50.

Reichstag, Vorlegung der Vorschriften des Bundesraths über die Beschaffenheit ꝛc. der Auswandererschiffe an den Reichstag (G. v. 9. Juni §. 36) 470.

Einberufung des Reichstags (V. v. 10. Nov.) 777

Reinigungsverfahren mit Eisenbahnwagen nach Beförderung von fäulnißerregenden thierischen Abfällen, Dungstoffen ꝛc. (Bek. v. 7. Juli Nr. 1, 2) 595.

Reisegepäck, Beförderung auf den Eisenbahnen (Hand. G. B. §§. 465, 466, 471, 473) 333. — auf Seeschiffen (das. §§. 672 bis 675, 723, 754 Nr. 7, 768 Nr. 4) 379. — Verjährung der Ansprüche des Eigenthümers (das. §§. 901 bis 903) 435.

Reisende, s. Personen.

Reklamekosten im Fall der Haverei (Hand. G. B. §§. 707, 754 Nr. 4, 768 Nr. 3, 769, 840) 388. — Verjährung (das. §§. 901 bis 903) 435.

Rekurs gegen die Ablehnung von Innungsstatuten (G. v. 26. Juli §. 84) 666. — gegen die Schließung von Innungen (das. §. 97) 676. — desgl. von Innungsausschüssen (das. §. 102) 685. — gegen die Entziehung der Befugniß zum Halten von Lehrlingen (das. §. 126a) 696.

Rentenschuld auf Grundstücken bei Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 50, 53, 54, 64, 67) 107. — Berücksichtigung bei Vertheilung des Erlöses (das. §§. 126, 127, 131, 136, 158) 123.

Eintragung der Rentenschulden in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 26, 43, 51, 54, 65) 143. — Löschung (das. §. 27) 143. — Eintragung neuer Gläubiger (das. §§. 37, 38) 145.

Rentenschuldbriefe, Ertheilung ꝛc. (G. v. 24. März §§. 69, 70, 97) 151.

Reparatur des Schiffes (Hand. G. B. §§. 479, 500, 501, 522, 527, 534, 638, 671, 706, 709, 710) 336. — außergewöhnliche Reparatur (das. §§. 496, 534) 340. — Bestimmungen, wenn das Schiff reparaturunfähig oder -unwürdig ist (das. §§. 479, 506, 628, 706, 850, 873) 336.

Reservefonds der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 261, 262) 280. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 329) 301.

Reuß ä. L. (Fürstenthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Reuß j. L. (Fürstenthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Revisoren der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 192 bis 195, 199, 266, 267) 260. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 325, 327) 299.

Rheder (Schiffsrheder), Begriff (Hand. G. B. §§. 484, 489, 492) 337. — Rechte und Pflichten (das. §§. 485 bis 510) 338. (Einf. G. Art. 7) 438. — Gerichtsstand des Rheders (Hand. G. B. §. 488) 338. — Verhältniß zwischen Rheder und Schiffer (das. §§. 512, 516, 526, 527, 529, 531 bis 534, 543 bis 545, 551 bis 555) 344. — Verpflichtungen des Rheders in Bezug auf Frachtgeschäfte (das. §§. 615, 632, 642, 647, 662, 731, 752, 797, 821, 825, 834) 365. — auf Bodmereigeschäfte des Schiffers (das. §§. 695, 696) 384. — zum Schadensersatz bei Zusammenstoß von Schiffen (das. §§. 734, 738, 739) 394. — zur Befriedigung der Schiffsgläubiger (das. §§. 761, 762, 771 bis 775) 400. — Verjährung der Ansprüche gegen den Rheder (das. §§. 901 bis 904) 435.

Erlaubniß an Rheder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern (G. v. 9. Juni §. 5) 464.

Beschlagnahme von Schiffen zur Zwangsversteigerung ist auch wirksam gegen den Rheder (G. v. 24. März §. 166) 131.

s. auch Korrespondentrheder, Mitrheder.

Rhederei, Begriff und Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 489 bis 509, 763) 338. — Auflösung der Rhederei (das. §§. 505, 506) 342.

Rheinprovinz, Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 2. Okt.) 755.

Ristorno bei Seeversicherungen (Hand. G. B. §§. 894 bis 897) 433.

Rückfall bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (G. v. 15. Juni §§. 14, 18) 479.

Rückversicherung gegen Seegefahr (Hand. G. B. §§. 779, 864) 404.

Rumänien, Beitritt zur internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen die Cholera vom 15. April 1893 (Bek. v. 18. Okt.) 776.

Rußland, Bahnstrecken daselbst, betheiligt an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 6. März) 45. (Bek. v. 18. Dez.) 791.

Vereinbarung mit Deutschland wegen Befreiung der beiderseitigen Angehörigen von der Vorschußzahlung ꝛc. in Rechtsstreitigkeiten (Bek. v. 30. Sept.) 775.

S.

Sachsen (Königreich), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598. — Uebergangsabgabe von Branntwein (das. zu II) 600.

Sachsen (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 18. Sept.) 729.

Sachsen-Altenburg (Herzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 9. Juli zu 1 Nr. I und 2) 598.

Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1 und II) 598. — desgl. und Uebergangsabgabe von geschrotetem Malz im coburg-gothaischen Amtsgerichtsbezirk Königsberg (das. zu I Nr. 2 und III Nr. 1) 599.

Sachsen-Meiningen (Herzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1 und II) 598.

Sachsen-Weimar (Großherzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1 und II) 598. — desgl. und Uebergangsabgabe von geschrotetem Malz im Großherzoglichen Vordergericht Ostheim (das. zu 1 Nr. 2 und III Nr. 1) 599.

Sachverständige zur Prüfung der Beschaffenheit von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett beim Verkauf u. s. w. (G. v. 15. Juni §§. 8 bis 10, 15) 477.

Sachverständige in den Handwerkskammern (G. v. 26. Juli §. 103d) 687. — Zuziehung besonderer Sachverständigen zu der Prüfung von Handwerker-Lehrlingen (das. §. 131b) 702.

Satzungen juristischer Personen über Gewerbebetrieb, Eintragung in das Handelsregister (Hand. G. B. §§. 33, 34) 226.

s. auch Statuten.

Schaden, Schäden an Schiff und Ladung als große Haverei (Hand. G. B. §§. 700 bis 706, 708 bis 712, 716 bis 733) 385. — desgl. als besondere Haverei (das. §§. 701, 707, 713, 845) 385. — Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen (das. §§. 734 bis 739) 394. — Umfang des Schadens bei Seeversicherungen (das. §§. 854 bis 881) 423. — Bezahlung des Schadens (das. §§. 882 bis 893) 430. — Verjährung der Ansprüche (das. §. 905) 436.

Schadensersatz des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung von Frachtgütern (Hand. G. B. §§. 429

Schaden (Forts.)
bis 432, 437 bis 439) 324. — desgl. der Eisenbahnen (das. §§. 456 ff.) 331. — desgl. des Verfrachters von Seeschiffen (das. §§. 606 bis 613, 673) 364.

Schallsignale von Seeschiffen zur Verhütung von Zusammenstößen (V. v. 9. Mai Art. 15, 28, 29, 31, 32) 208.

Schankwirthe, Anbringung ihres Namens am Eingange der Wirthschaft (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 9 zu I u. III) 438.

Schatzanweisungen, Ausgabe zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 31. März §§. 3 bis 6) 50. — zu Anleihen für die Baarzahlung der gekündigten 4prozentigen Reichsschuldverschreibungen u. s. w. (G. v. 8. März §. 13) 24. — zu Anleihen für das Reichsheer (G. v. 31. März §§. 1, 2) 74. (G. v. 30. Juni §§. 1, 2) 587. — desgl. die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 31. März §§. 1, 2) 74.

Schaumburg-Lippe (Fürstenthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Schiedsgerichte, s. Innungs-Schiedsgerichte.

Schieferöle, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu 5 u. 7) 779.

Schiffahrtsabgaben, Tragung vom Verfrachter (Hand. G. B. §. 621) 367. — Vorrechte derselben (das. §§. 754 Nr. 2, 767 bis 769) 398. — Verjährung (das. §§. 901 bis 903) 435.

Schiffahrtsvertrag mit Dominika vom 30. Janr. 1885, Außerkraftsetzung (Bek. v. 27. Janr.) 5. — desgl. des Vertrages mit Uruguay vom 20. Juni 1892 (Bek. v. 31. Juli) 611. — mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 (Bek. v. 1. Dez.) 785. — Schiffahrtsvertrag mit Nicaragua (v. 4. Febr. 96.) 171.

Schiffe (Seeschiffe), Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten (Hand. G. B. §§. 474 bis 477, 493, 501 bis 504, 506, 507, 530, 540, 764, 765) 336. (Einf. G. dazu Art. 6) 438. — Zubehör des Schiffes (Hand. G. B. §§. 478, 534, 707, 709, 710, 717, 755) 336. — Reparaturunfähigkeit oder -Unwürdigkeit des Schiffes (das. §§. 479, 506, 628, 850, 873) 336. — Beschlagnahme (das. §. 482) 337. — Verbodmung des Schiffes (das. §§. 540, 679 ff.) 350. — Beschädigung durch Haverei (das. §§. 700 ff.) 385. — durch Zusammenstoßen (das. §§. 734 bis 739) 394. — Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (das. §§. 740 bis 753) 395. — Versicherung des Schiffes gegen Seegefahr (das. §§. 779 ff.) 404. — Verjährung der Versicherungssummen (das. §. 905) 435.

Schiffe [Seeschiffe] (Forts.)
Landesgesetzliche Vorschriften über das Pfandrecht an im Bau begriffenen Schiffen und die Zwangsversteigerung derselben (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 20) 453.
Zwangsversteigerung von Schiffen (G. v. 24. März §§. 162 bis 171) 130. (G. v. 24. März §. 1) 135.
s. auch Dampfschiffe, Seeschiffe, Segelschiffe.

Schiffer (Schiffsführer, Schiffskapitän) gehören zur Schiffsbesatzung (Hand. G. B. §. 481) 337. — Annahme und Entlassung derselben (das. §§. 493, 496, 545 bis 552) 339. — Ihre Rechte und Pflichten im Allgemeinen (das. §§. 511 bis 555) 343. — insbes. bei Frachtgeschäften (das. §§. 560 ff.) 354. — bei Beförderung von Reisenden (das. §§. 665 ff.) 378. — Bodmereigeschäfte des Schiffers (das. §§. 679 bis 699) 380. — Haverei (das. §§. 700 bis 732) 385. — Belohnung für Vertheidigung des Schiffes gegen Seeräuber (das. §§. 553, 554, 706 Nr. 5) 353. — Nichtversicherung ihrer Heuer (das. §. 780) 404. — Verjährung ihrer Ansprüche (das. §§. 901 bis 903) 435.
Pflichten des Schiffers zur Verhütung des Zusammenstoßens von Seeschiffen (V. v. 9. Mai Art. 33) 214.
Sorge des Schiffers für gute Beschaffenheit der Auswandererschiffe (G. v. 9. Juni §§. 33, 36, 41, 43) 469.

Schiffsbesatzung, Begriff (Hand. G. B. §. 481) 337. — Heuer derselben (das. §§. 487, 572, 706 Nr. 4, 723, 754 Nr. 3, 758, 762, 767 bis 769) 338. — Mitwirkung bei der Verklarung (das. §§. 522, 524, 525) 346. — desgl. bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (das. §§. 740, 749) 395. — Verschuldungen beim Zusammenstoßen von Schiffen (das. §§. 734 bis 739) 394. — Verwundung oder Tod der Schiffsleute (das. §. 706 Nr. 5) 387. — Bestimmungen über Versicherung der Heuer (das. §§. 780, 796, 797, 800) 404. — Verjährung der Heuer (das. §§. 901 bis 903) 435. — Haftung des Rheders für das Verschulden der Schiffsbesatzung (das. §§. 485, 486, 734) 338. (Einf. G. Art. 7) 438.

Schiffsdirektor (Schiffsdisponent), (Hand. G. B. §. 492) 339. — s. auch Korrespondentreder.

Schiffsführer, s. Schiffer.

Schiffsgläubiger, Rechte derselben (Hand. G. B. §§. 754 bis 777, 510, 512, 725) 398. — Verjährung ihrer Forderungen (das. §§. 901 bis 904) 435.
Antrag der Schiffsgläubiger auf Zwangsversteigerung von Schiffen (G. v. 24. März §§. 164, 167, 171) 131.

Schiffsinventar (Hand. G. B. §. 478) 336.
Schiffsjournal, s. Tagebuch des Schiffers.
Schiffsmannschaft, s. Schiffsbesatzung.
Schiffsoffiziere, Mitwirkung bei der Verklarung (Hand. G. B. §. 522) 346. — bei der Verbodmung (das. §. 685) 382. — in anderen Fällen (das. §§. 517, 518) 344.
Schiffspapiere, Beschaffung und Benutzung derselben (Hand. G. B. §§. 513, 591, 821 Nr. 1) 344.
Schiffspart, Antheil an einem Seeschiff, Veräußerung (Hand. G. B. §§. 474 bis 477, 493, 501 bis 504, 507, 900) 436. — Verpfändung (das. §§. 493, 500) 339. — Versicherung (das. §. 900) 434.
Schiffsrath, Haltung und Beschlüsse desselben (Hand. G. B. §§. 518, 520) 345.
Schiffsregister, Zwangsversteigerung von darin eingetragenen Schiffen (G. v. 24. März §§. 162 bis 164, 167, 171) 130.
Schilddrüsenpräparate, Verkauf in den Apotheken (V. v. 19. Aug.) 707.
Schleppschiffahrtsunternehmer, ihre Geschäfte gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 Nr. 5) 220.
Schlesien (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 13. Sept.) 729.
Schleswig-Holstein, Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 2. Okt.) 755.
Schließung von freien Innungen (G. v. 26. Juli §§. 97, 98, 98a) 675. — von Zwangsinnungen (das. §. 100i) 683. — von Innungsausschüssen (das. §. 102) 685. — von Innungsverbänden (das. §§. 104f, 104l bis 104n) 693.
Schlußnoten der Handelsmäkler (Hand. G. B. §§. 94, 95, 102, 104) 239.
Schmalz, Verkehr mit Schmalz und Ersatzmitteln dafür (G. v. 15. Juni) 475. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 4. Juli) 591.
Schopfloch (Gemeinde in Bayern), Feilbieten von Obstbäumen im Umherziehen durch ihre Bewohner (Bek. v. 12. Juli) 596.
Schriftgießereien, Vorschriften über Einrichtung und Betrieb (Bek. v. 31. Juli) 614.
Schuldanerkenntniß in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §. 350) 306.
Schuldner von Grundstücken bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §§. 8, 9, 16, 17, 68) 99. — Verfügungsrecht während des Verfahrens (das. §§. 23, 24) 102. — Schuldner von Grundstücken unter Zwangsverwaltung (das. §§. 146, 147, 149) 128. — von Schiffen bei Zwangsversteigerung (das. §§. 164, 166, 171) 131.
Schuldscheine der Kaufleute (Hand. G. B. §. 344) 305.
Schuldurkunden, Verbindung mit dem Hypothekenbrief (G. v. 24. März §§. 58, 61, 65, 69) 149.
Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe, Kündigung und Umwandlung derselben (G. v. 8. März §§. 1 bis 5, 7, 8, 10, 12, 13) 21.
Schuldversprechen in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §. 350) 306.
Schutzgebiete, deutsche, Etats für dieselben für 1897/98 (G. v. 31. März) 75. — Kontrole des Haushalts der Schutzgebiete für 1896/97 durch den Rechnungshof (G. v. 4. Janr.) 1.
Vertrag mit Niederland wegen Auslieferung von Verbrechern zwischen den Schutzgebieten und den Niederländischen Kolonien (v. 21. Sept.) 747.
Schutztruppe, s. Kaiserliche Schutztruppe.
Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstenthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.
Schwarzburg-Sondershausen (Fürstenthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.
Schweiz, Bahnstrecken daselbst, welche an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr betheiligt sind (Bek. v. 11. Janr. II C) 4. (Bek. v. 6. März) 46. (Bek. v. 22. Nov. II Nr. 3) 782.
Vertrag mit dem Deutschen Reich über Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischem Gebiet und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn (v. 5. Dez. 96.) 195.
Theilnahme der Schweiz an der Zusatzakte zur internationalen Uebereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96., Einleitung und Art. 1 zu VI, Art. 3) 759. — desgl. der Deklaration dazu (v. 4. Mai 96.) 769.
Seegefahr, Versicherung dagegen (Hand. G. B. §§. 778 bis 900) 404. — Verjährung der Ansprüche (das. §. 905) 436.
Seehandel, allgemeine Vorschriften (Hand. G. B. §§. 474 bis 483) 336. — Rheder und Rhederei (das. §§. 484 bis 510) 337. — Schiffer (das. §§. 511 bis 555) 343. — Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern (das. §§. 556 bis 663) 353. — von Reisenden (das. §§. 664 bis 678) 378. — Bodmerei (das. §§. 679 bis 699) 380. — Haverei (das. §§. 700 bis 739) 385. — Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (das. §§. 740 bis 753) 395. — Schiffsgläubiger (das. §§. 754 bis 777) 398. — Versicherung gegen Seegefahr (das. §§. 778 bis 900) 404. — Verjährung (das. §§. 901 bis 905) 435.

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, Aufhebung des §. 68 (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 8) 438.

Seenoth, Bergung und Hülfsleistung (Hand. G. B. §§. 740 bis 753) 395. — Verjährung der Bergungs- und Hülfskosten (das. §. 904) 436.

Seeraub (Seeräuber), privatrechtliche Folgen, wenn ein Schiff geraubt wird (Hand. G. B. §. 628 Nr. 1) 431. — Beschädigung des Schiffes bei der Vertheidigung gegen Seeräuber (das. §. 706 Nr. 5) 387. — Versicherung des Schiffes gegen Seeraub (das. §. 820 Nr. 4, §. 861 Nr. 2, §. 905) 414.

Seeschiffe, Verhütung des Zusammenstoßens (V. v. 9. Mai) 203. — Berichtigung zu Art. 2, 3 u. 7 dieser Verordnung, Seite 462.

Untersuchung der Seetüchtigkeit ꝛc. der Auswandererschiffe (G. v. 9. Juni §§. 33 bis 37, 41) 469. — Vorschriften für die Beförderung von Auswanderern von außerdeutschen Häfen durch deutsche Schiffe (das. §§. 42, 47) 471.

s. auch Schiffe.

Segelschiffe auf See, Lichterführung (V. v. 9. Mai zu I, II Art. 4 bis 7, 10 bis 14) 203. — Ausweichen (das. Art. 17, 20 bis 22, 24, 26) 210.

Servistarif vom 3. August 1878, Ersetzung durch neuen Tarif vom 1. April 1897 ab (G. v. 26. Juli §. 1) 619.

Sesamöl, Zusatz zu Fetten und Oelen zur Herstellung von Margarine und Margarinekäse (Bek. v. 4. Juli Nr. 1, 2) 591. — Vergl. auch (G. v. 15. Juni §§. 6, 14 zu 3) 477.

Sicherheitsbestellung von Auswanderungs-Unternehmern und -Agenten (G. v. 9. Juni §§. 5, 14, 20, 21) 464. — insbes. für vertragsmäßige Beförderung von Auswanderern (das. §. 32) 469.

Sicherheitsleistung für das Gebot bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §§. 61, 67 bis 69, 85, 108, 115, 184) 109. — bei bedingten Ansprüchen (das. §. 120) 122. — Sicherheitsleistung des Verwalters bei Zwangsverwaltung von Grundstücken (das. §. 153) 129.

Wechselseitige Befreiung der Angehörigen von Deutschland und Rußland von der Sicherheitsleistung in Rechtsstreitigkeiten (Bek. v. 30. Sept.) 775. — desgl. von Oesterreich (Bek. v. 23. Dez.) 792.

Sicherheitssprengstoff der Güttlerschen Pulverfabriken, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 22. Nov.) 781.

Signale von Seeschiffen zur Verhütung von Zusammenstößen (V. v. 9. Mai Art. 15, 28, 29) 208. — Nothsignale (das. Art. 31, 32) 213. — Instandhaltung der Signalapparate auf den Schiffen (das. Art. 33) 214.

Signale (Forts.)

Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge (V. v. 10. Mai) 215.

Signale für die Ein- und Ausfahrt der Eisenbahnzüge (Bek. v. 24. März §. 46) 163.

Sitz offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 106, 107, 146, 157) 241. — der Kommanditgesellschaften (das. §§. 174 bis 176) 256. — der Aktiengesellschaften (das. §§. 182, 192, 195, 198, 200, 201, 266, 268, 272, 277, 295, 302, 304, 310) 258. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §§. 320, 322) 298.

Sonntage, Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (Bek. v. 16. Okt.) 773.

Anrechnung der Sonn- und Feiertage bei der Lade- und Löschzeit für Seeschiffe (Hand. G. B. §§. 573, 597) 357.

Spanien, Theilnahme an der Zusatzakte und der Deklaration zur Berner Uebereinkunft zum internationalen Schutze von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769.

Spediteur, Begriff, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 407 bis 415) 319. — Zwischenspediteur (das. §. 411) 320. — Verpflichtungen der Eisenbahn als Spediteur (das. §. 468) 334.

Speditionsgeschäfte gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 zu 6) 220. — Nähere Bestimmungen darüber (das. §§. 407 bis 415) 319.

Staat, Haftung für Verschulden der Grundbuchbeamten (G. v. 24. März §. 12) 141.

Statuten der freien Innungen (G. v. 26. Juli §§. 83 bis 85, 87, 87a, 89, 92, 92a bis 92c, 93 Nr. 9, 93a, 94a, 94c, 95 bis 97, 98a, 99, 103f) 665. — der Zwangsinnungen (das. §§. 100d bis 100g, 100l, 100n, 100o, 100s, 100u, 103f) 678. — der Innungsausschüsse (das. §§. 101, 102, 103f) 684. — der Handwerkskammern (das. §§. 103a, 103d, 103g, 103i, 103m) 686. — der Innungsverbände (das. §§. 104a 104b, 104f, 104h, 104k, 104m) 692. — der Innungskrankenkassen (das. Art. 6 zu Nr. 3) 705.

s. auch Nebenstatuten, Satzungen.

Steinkohlentheeröle, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu Nr. 6) 780.

Stellvertreter von Auswanderungs-Unternehmern (G. v. 9. Juni §§. 9, 10, 43) 464. — Stellvertreter für Auswanderungsagenten unzulässig (das. §§. 17, 44) 466.

Stempelfreiheit der Statuten u. s. w. und Ausfertigungen der Innungen (G. v. 26. Juli §. 99) 677. — der Lehrverträge und Lehrzeugnisse (das. §§. 126b, 127c) 697. — der Prüfungszeugnisse zum Gesellen und Meister (das. §§. 131c, 133) 703.

Stempelfreie Beglaubigung der Führungszeugnisse für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (Hand. G. B. §§. 73, 80) 235.

Stempelung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte (Bek. v. 7. Janr.) 2. (Bek. v. 8. Janr.) Beil. zu Nr. 1.

Steuergesetze, Beachtung vom Schiffer und Befrachter (Hand. G. B. §§. 515, 563) 344.

Steuermann auf Seeschiffen, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 517, 519, 520) 344.

Stille Gesellschaften, Begriff und Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §§. 335 bis 342) 303.

Stimmrecht in der Innungsversammlung (G. v. 26. Juli §§. 83 Nr. 6, 95) 665. — Stimmrecht der Wittwen verstorbener Innungsmitglieder (das. §. 87a) 667.

Stimmrecht in der Generalversammlung der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 252, 255, 256, 263, 264, 266) 277. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 327) 300. — Strafvorschriften gegen gesetzwidrige Ausübung des Stimmrechts (das. §§. 316 bis 318) 296. — Stimmrecht der Mitreder (das. §§. 491, 492, 506) 339.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §§. 43 bis 48) 471. — desgl. das Gesetz über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (G. v. 15. Juni §§. 14 bis 19) 479. — gegen die Gewerbeordnung (G. v. 26. Juli Art. 3 u. 4) 704.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Handelsgesetzbuch: gegen Mitglieder des Vorstandes u. s. w. von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 312 bis 319) 295. — gegen Kaufleute wegen Pflichtverletzungen gegen Lehrlinge ꝛc. (das. §§. 82) 237. — gegen Handelsmäkler wegen mangelhafter Führung ꝛc. des Tagebuchs (das. §. 103) 240. — gegen Kaufleute und Gewerbetreibende wegen vorschriftswidriger Anbringung ihres Namens am Eingange des Ladens u. s. w. (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 9 zu III) 439.

Strandung des Schiffes, privatrechtliche Folgen (Hand. G. B. §. 706 Nr. 3) 387. — Versicherung des Schiffes gegen Strandung (das. §§. 820, 851 bis 853, 905) 414.

Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gehülfen, Lehrlingen ꝛc. (G. v. 26. Juli §§. 81a zu 4, 81b zu 4, 83 zu 11, 93 zu 7, 94a, 94b) 664. — Entscheidung von Streitigkeiten in Innungsangelegenheiten durch die Aufsichtsbehörde (das. §§. 89, 96, 100h) 668. — durch die höhere Verwaltungsbehörde (das. §. 98a) 676.

Stroh, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu 1) 779.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Etat für 1897/98 (G. v. 31. März Nr. 4) 75.

Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika (V. v. 30. März) 167.

T.

Tabaksteuer, Verwendung der Mehrerträge zur Verminderung der Reichsschuld (G. v. 24. März §§. 1, 2) 95.

Tage, Berechnung der Verfallzeit in Handelsgeschäften nach Tagen (Hand. G. B. §. 359) 308. — bei der Lade- und Löschzeit von Schiffen (das. §§. 573 bis 576) 357. — bei Seeversicherungen (das. §. 830) 417.

Tagebuch der Handelsmäkler (Hand. G. B. §§. 100 bis 104) 240. — des Schiffers (das. §§. 519 bis 521, 524) 345. — der Kursmakler (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 14 §. 33) 451.

Tagegelder der Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals (V. v. 24. Febr.) 19.

Tara beim Kauf von Waaren (Hand. G. B. §. 380) 313.

Taxirte Polize bei Versicherungen gegen Seegefahr (Hand. G. B. §§. 793 bis 795, 799 bis 802, 873, 878) 407.

Testamentsvollstrecker, Antrag ꝛc. auf Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 36, 41) 145. — Eintragung der Ernennung eines solchen (das. §. 53) 148.

Theilhypothekenbrief, Herstellung (G. v. 24. März §. 61) 150.

Theilungsmasse zwangsweise versteigerter Grundstücke (G. v. 24. März §. 107) 119.

Theilungsplan bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 106, 107, 113, 114) 118. — Verhandlung darüber (das. §. 115) 120. — Ausführung (das. §§. 116 ff.) 121. — bei Zwangsverwaltung von Grundstücken (das. §§. 156 bis 159) 129.

Thermo-Saccharimeter, Aichung (Bek. v. 2. Juli zu III §§. 1 bis 8) Beil. zu Nr. 31.

Tod von Innungsmitgliedern (G. v. 26. Juli §. 87a) 667. — Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings (daſ. §. 127b) 698. — Tod des Prinzipals eines Handlungslehrlings (Hand. G. B. §. 77) 236.

Tod als Grund einer Löſchung im Grundbuch (G. v. 24. März §. 23) 142.

Tod eines Mitglieds einer offenen Handelsgeſellſchaft (Hand. G. B. §§. 131, 134, 137 bis 139, 143, 148) 247. — eines Kommanditiſten (daſ. § 177) 256. — eines ſtillen Geſellſchafters (daſ. §. 339) 303. — eines Mitrheders (daſ. §. 505) 342. — des Schiffers (daſ. §§. 522, 554) 346. — der Reiſenden (daſ. §§. 667, 675) 378.

Togo, Schutzgebiet, Etat für 1897/98 (G. v. 31. März Nr. 3) 75.

Torföle, Beförderung im Eiſenbahnverkehr (Bek. v. 15. Nov. zu 5 u. 7) 779.

Transportgeſchäfte, inwiefern ſie als Handelsgewerbe gelten (Hand. G. B. §. 1 Nr. 5) 219. — ſ. auch Frachtgeſchäfte.

Transport-Verſicherungspolize, Uebertragung durch Indoſſament (Hand. G. B. §§. 363, 891, 899) 308

Tunis (Regentſchaft), Verſtändigung zwiſchen Deutſchland und Frankreich über die Vertragsbeziehungen mit Tunis (Erkl. v. 18. Nov. 96.) 7.

Theilnahme von Tunis an der Zuſatzakte und der Deklaration zur internationalen Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunſt (v. 4. Mai 96.) 759 u. 769.

U.

Ueberfahrt der Reiſenden auf Seeſchiffen (Hand. G. B. §§. 664 bis 677) 378. — Beitrag der Ueberfahrtgelder zu den Havereikoſten (daſ. §. 721) 391. — Verſicherung derſelben gegen Seegefahr (daſ. §§. 779, 825) 404.

Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geſchrotetem Malz in den Bundesſtaaten (Bek. v. 9. Juli) 597.

Uebergebot bei Zwangsverſteigerung von Grundſtücken (G. v. 24. März §. 72) 112.

Ueberliegezeit bei der Verfrachtung von Schiffen (Hand. G. B. §§. 567 bis 570, 577) 355. — desgl. bei der Löſchung (daſ. §§. 577, 594 bis 597, 602, 622, 651) 358.

Ueberſetzungsrecht, Schutz in den Ländern des Internationalen Verbandes (Zuſatzakte v. 4. Mai 96. Art. 1 zu III u. IV, Art. 2 zu II) 764. (V. v. 29. Nov. §. 1 Nr. 2) 788.

Uebertragung verbriefter Schulden im Grundbuch (G. v. 24. März §. 26) 143. — eingetragener Rechte (daſ. §§. 41, 47, 49) 146.

Uebertragung auf Namen lautender Aktien und Interimsſcheine von Aktien (Hand. G. B. §§. 180, 200, 222 bis 224) 257. — des Vermögens von Aktiengeſellſchaften auf das Reich oder einen Bundesſtaat oder andere Geſellſchaften (daſ. §§. 304 bis 308) 292.

Uebertragung kaufmänniſcher Anweiſungen, von Ladeſcheinen, Lagerſcheinen, Bodmereibriefen u. ſ. w. durch Indoſſament (Hand. G. B. §§. 363 bis 365, 424) 308. — von Konnoſſementen der Seeſchiffer (daſ. §§. 363, 645) 308. — von Transport-Verſicherungspolizen (daſ. §§. 363, 891, 899) 308.

Ueberverſicherung gegen Seegefahr (Hand. G. B. §§. 786, 787, 895) 406.

Umherziehen, Feilbieten von Obſtbäumen im Jahre 1897 ſeitens der Bewohner des bayeriſchen Bezirks Forchheim (Bek. v. 13. Febr.) 18. — ſeitens der Bewohner der bayeriſchen Gemeinde Schopfloch (Bek. v. 12. Juli) 596.

Aufſuchen von Beſtellungen auf überwebte Holzrouleaux im Umherziehen (Bek. v. 25. März) 96.

Geſchäftsbetrieb im Umherziehen iſt Auswanderungsagenten unterſagt (G. v. 9. Juni §§. 17, 44) 466.

Umhüllungen für Margarine, Margarinekäſe und Kunſtſpeiſefett, Kenntlichmachung beim Verkauf ꝛc. (G. v. 15. Juni §§. 2, 12, 18) 475. (Bek. v. 4. Juli Nr. 3 bis 9) 591.

Umtauſch von Aktien bei Verminderung des Grundkapitals (Hand. G. B. §. 290) 289. — bei Uebertragung des Vermögens einer Aktiengeſellſchaft auf eine andere Geſellſchaft (daſ. §. 305) 293.

Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe (G. v. 8. März) 21.

Umwandlung von Aktiengeſellſchaften in Kommanditgeſellſchaften auf Aktien (Hand. G. B. §§. 305 bis 308) 293. — desgl. der letzteren in Aktiengeſellſchaften (daſ. §§. 332 bis 334) 301.

Uneheliche Kinder, Beitreibung der Unterhaltsbeiträge für dieſelben durch Beſchlagnahme des Arbeitslohnes (G. v. 29. März Art. 1) 159. — durch Pfändung (daſ. Art. 2) 160.

Unfallverſicherung der Seeleute, Aufhebung des §. 86 Abſ. 2 des Geſetzes darüber vom 13. Juli 1887 (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 8 Nr. 4) 438.

Ungarn, ſ. Oeſterreich-Ungarn.

Unterhaltsbeiträge für Verwandte, uneheliche Kinder u. s. w., Beitreibung durch Beschlagnahme des Arbeitslohnes (G. v. 29. März Art. 1) 159. — durch Pfändung (das. Art. 2) 160.

Unterkunftsräume für Lehrlinge, Beaufsichtigung durch die Innungen (G. v. 26. Juli §. 94c) 673.

Unterkunftsräume für Angestellte in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 62, 71, 76) 232.

Unterrichtsanstalten der Innungsverbände (G. v. 26. Juli §. 104n) 695. — Ausbildung von Lehrlingen in gewerblichen Unterrichtsanstalten (das. §§. 129, 131) 700. — s. auch Fach- und Fortbildungsschulen.

Unterstützungskassen der Innungen (G. v. 26. Juli §§. 81b, 87a, 98, 100l, 100m, 100n, 100t) 664. — der Innungsverbände (das. §§. 104i, 104n) 694.

Unterverfrachtung von Schiffsgütern (Hand. G. B. §. 662) 377.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, Schutz in den Ländern des Internationalen Verbandes (Zusatzakte v. 4. Mai 96.) 759. (Bekl. v. 4. Mai 96.) 769. (B. v. 29. Nov.) 787.

Urkunden zu Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 9, 11, 29, 44, 57, 58, 93, 95) 140.

Uruguay (Republik), Kündigung des Handelsvertrages mit Deutschland vom 20. Juni 1892 (Bek. v. 31. Juli) 611.

V.

Vater, Zustimmung zum Lehrvertrag (G. v. 26. Juli §§. 126b, 129b) 697. — Auflösung des Lehrverhältnisses (das. §§. 127c, 127g) 698.

Veräußerungsverbot als Wirkung der Beschlagnahme von Grundstücken (G. v. 24. März §. 23) 102.

Verbodmung, s. Bodmerei.

Verfrachtung von Seeschiffen (Hand. G. B. §§. 557 ff.) 353.

Verfügung von hoher Hand, Einfluß auf Frachtverträge (Hand. G. B. §§. 629, 634 bis 641) 369. — auf die Ueberfahrtverträge der Reisenden (das. §§. 669, 670) 378. — Versicherung gegen die Gefahr derselben (das. §§. 820 Nr. 2, 861) 414.

Verfügungsbeschränkungen, Eintragung oder Löschung im Grundbuch (G. v. 24. März §§. 22, 47) 142.

Verfügungsrecht des Absenders von Frachtgütern (Hand. G. B. §§. 433, 447, 455) 325.

Vergleiche vor den Innungen oder Innungsschiedsgerichten (G. v. 26. Juli §. 91b) 670.

Verjährung der Zinsen und der Kapitalbeträge ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 31. März §. 6) 50.

Verjährung in Handelssachen: der Ansprüche gegen frühere Firmeninhaber (Hand. G. B. §§. 26, 27) 225. — gegen die Handlungsgehülfen (das. §. 61) 232. — gegen Mitglieder offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 113, 159, 160) 242. — gegen Mitglieder von Aktiengesellschaften (das. §§. 206, 217, 236, 241, 249) 266. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 326) 300. — gegen den Spediteur (das. §. 414) 321. — den Lagerhalter (das. §. 423) 323. — den Frachtführer (das. §. 439) 327. — Verjährung der Forderungen des Schiffers, der Schiffsmannschaft und der Schiffsgläubiger (das. §§. 901 bis 904) 435. — der Forderungen aus Seeversicherungsverträgen (das. §. 905) 436. — der Ansprüche der Eisenbahnen und der Ansprüche gegen dieselben (das. §§. 470, 471) 335.

Verkauf von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett (G. v. 15. Juni §§. 1, 2) 475. — Verbot des Verkaufs in Räumen, wo auch Butter oder Butterschmalz feilgeboten wird (das. §. 4) 476. — Ueberwachung ꝛc. der Verkaufsräume durch die Polizeibehörden (das. §§. 7 bis 9) 477.

Verkehrsordnung der Eisenbahnen, Aenderung der Anlage B (Bek. v. 7. Juli) 595. (Bek. v. 22. Nov.) 781. — Aenderungen der §§. 42 u. 44 der Verkehrsordnung (Bek. v. 15. Nov.) 779.

Anwendung von Bestimmungen der Verkehrsordnung auf die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen (Hand. G. B. §§. 453, 459, 460, 462 bis 466, 471, 472) 453.

Verklarung über Schiffsunfälle (Hand. G. B. §§. 522 bis 525, 555, 884 Nr. 3) 346.

Verkündungstermin über den Zuschlag bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §. 87) 115.

Verlagsgeschäfte gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 zu 8) 220.

Vermischung von Butter u. s. w. mit Margarine und anderen Speisefetten verboten (G. v. 15. Juni §§. 3, 14 zu 1) 476.

Verpflichtungsscheine der Kaufleute, Uebertragung durch Indossament (Hand. G. B. §. 363) 308.

Verschollenheit von Seeschiffen, wann dieselbe anzunehmen ist und welche Folgen damit verbunden sind (Hand. G. B. §§. 831, 861 bis 865, 869, 884, 905) 417.

Versicherungen gegen Prämie gelten als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 Nr. 3) 219. — Versicherung von Gütern durch den Kommissionär (das. §. 390) 316. — durch den Spediteur (das. §. 410) 319. — durch den Lagerhalter (das. §. 417) 321.

Allgemeine Vorschriften über die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt (Hand. G. B. §§. 778 bis 805) 404. — Anzeigen bei dem Abschluß des Versicherungsvertrages (das. §§. 806 bis 811) 410. — Verpflichtungen des Versicherten aus dem Vertrage (das. §§. 812 bis 819) 411. — Umfang der Gefahr (das. §§. 820 bis 853) 413. — Umfang des Schadens (das. §§. 854 bis 881) 423. — Bezahlung des Schadens (das. §§. 882 bis 893) 430. — Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie (das. §§. 894 bis 900) 433. — Verjährung der Rechte aus den Versicherungen (das. §. 905) 436.

Versicherungsanstalten, Erhöhung ihres Grundkapitals (Hand. G. B. §. 278) 285.

Versicherungspolize bei Seebeförderung (Hand. G. B. §§. 784, 787, 793, 812, 833, 886 bis 891) 405. — Taxirte Polize (das. §§. 793 bis 795) 407. — Uebertragung durch Indossament (das. §§. 363, 891, 899) 308.

Versteigerung (zwangsweise) von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 15 bis 145) 100. — von Schiffen (das. §§. 162 bis 171, 182) 130.

Versteigerung nicht abgenommener Waaren in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 373, 376, 379) 312.

s. auch Zwangsversteigerung.

Versteigerungsbedingungen (G. v. 24. März §§. 44 bis 62, 66, 82, 83 Nr. 1, 100) 106.

Versteigerungserlös, Vertheilung (G. v. 24. März §§. 105 bis 145, 167, 169) 118.

Versteigerungstermin, Bestimmung desselben (G. v. 24. März §§. 36 bis 38) 104. — Bekanntmachung (das. §§. 39 bis 41) 105. — neue Ansetzung (das. §§. 43, 85) 105. — Gang der Verhandlung (das. §§. 66, 73, 74, 174) 111. — Protokoll darüber (das. §. 78) 113.

Vertheilung des Erlöses der Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 109 bis 112, 117 bis 126) 119. — Aussetzung der Vertheilung (das. §. 116) 121. — nachträgliche Vertheilung (das. §§. 137, 139, 141) 125. — außergerichtliche (das. §§. 143, 144) 127. — Vertheilung der Einkünfte bei der Zwangsverwaltung (das. §§. 157 bis 160) 129.

Vertheilung des Vermögens aufgelöster Aktiengesellschaften an die Aktionäre (Hand. G. B. §§. 300 bis 303, 306) 291. — Vertheilung der Schäden durch große Haverei (das. §§. 702 bis 706, 716, 732) 385. — des Berge- und Hülfslohns (das. §§. 748, 749) 397. — der Ansprüche der Schiffsgläubiger (das. §§. 768, 769, 774) 401.

Verträge über die Beförderung von Auswanderern (G. v. 9. Juni §§. 22, 23, 25, 26, 28, 29) 467.

Verträge der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 207, 279, 304, 305) 266.

Vertragsstrafen gegen Handlungsgehülfen (Hand. G. B. §. 75) 235. — gegen Aktionäre (das. §§. 212, 218) 267. — Vertragsstrafen, von Kaufleuten versprochen (das. §. 348) 306.

Vertretungsmacht, s. Vollmacht.

Verwalter von Grundstücken unter Zwangsverwaltung (G. v. 24. März §§. 150 bis 157) 128. — Vergütung an denselben für die Verwaltung (das. §. 153) 129. (G. v. 24. März §. 14) 137.

Verwaltungsbehörden, höhere, Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb an Auswanderungsagenten (G. v. 9. Juni §§. 12, 13, 15, 19, 49) 465.

Besondere Bestimmungen über Einrichtung der Arbeitsräume in Buchdruckereien und Schriftgießereien (Bek. v. 31. Juli zu I Nr. 1 u. 2, zu III) 614. — Zulassung verlängerter Arbeitszeit in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion bei Unglücksfällen ꝛc. (V. v. 31. Mai §. 7) 461.

Befugnisse in Innungsangelegenheiten (G. v. 26. Juli §§. 82, 84, 85, 89, 96 bis 98a) 664. — gegenüber den Zwangsinnungen (das. §§. 100, 100a, 100b, 100d, 100f, 100h, 100k, 100l, 100m, 100n, 100p, 100t, 100u) 677. — desgl. den Innungsausschüssen (das. §§. 101, 102) 685. — den Handwerkskammern (das. §§. 103l, 103o, 103p) 689. — den Innungsverbänden (das. §§. 104b, 104c, 104d, 104f, 104h, 104k) 692. — hinsichtlich des Lehrlingswesens (das. §§. 126a, 129, 130a, 131b) 696. — Errichtung von Prüfungskommissionen zu Meisterprüfungen (das. §. 133) 703. — Befugnisse bei Umgestaltung bestehender Innungen (das. Art. 6) 705.

Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörden über die Innungen (G. v. 26. Juli §. 96) 675. — die Handwerkskammern (das. §. 103n) 690. — Befugnisse hinsichtlich des Lehrlingswesens (das. §§. 126a, 128, Art. 7) 696.

Verwandte, Beitreibung der Unterhaltsbeiträge für dieselben durch Beschlagnahme des Arbeitslohns (G. v. 29. März Art. 1) 159. — durch Pfändung (das. Art. 2) 160.

Verzeichniß, amtliches, für die Eintragung von Grundstücken in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 2, 96) 139.

Verzugszinsen in Handelsgeschäften (Hand. G. B. §. 352) 306. — wegen verspäteter Einzahlung von Aktienbeträgen (das. §. 218) 268.

Viehseuchen, Anzeigepflicht für die Geflügelcholera in den preußischen Provinzen (Bek. v. 18. Sept.) 729. (Bek. v. 2. Okt.) 755. — desgl. im Hamburgischen Staatsgebiet (Bek. v. 15. Okt.) 773.

Viehseuchengesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, Aufhebung des §. 80a der Ausführungs-Instruktion vom 27. Juni 1895 (Bek. v. 1. Juli) 590. — Berichtigung zu den §§. 13 u. 14 dieser Instruktion, Seite 590.

Vollmacht (Vertretungsmacht) zum Bieten bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §§. 71, 81) 112. — zum Antrag auf Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 30 bis 32) 144.

Vertretungsmacht der Mitglieder offener Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 126, 127) 246. — ihrer Liquidatoren (das. §. 148) 251. — Spezialvollmacht der Schiffer zu Rechtsgeschäften (das. §§. 486, 526, 529, 537, 754 Nr. 8) 336.

s. auch Handlungsvollmacht.

Vollstreckbarkeit, vorläufige, der Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte (G. v. 26. Juli §. 91b) 670.

Vollstreckungsgericht bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Zuständigkeit (G. v. 24. März §§. 1, 2, 140, 163) 97. — desgl. bei der Zwangsversteigerung von Schiffen (das. §. 163) 131. — Landesgesetzliche Bestimmungen über Wahrnehmung von dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen durch andere Behörden, Notare ꝛc. (Einf. G. v. 24. März §. 13) 137.

Vorderindien, Beschränkungen der Einfuhr dorther (V. v. 8. Febr. §. 1) 15. (V. v. 6. Sept. §. 1) 725.

Vorerbe, Eintragung seiner Rechte in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 52) 148.

Vormerkungen im Grundbuch (G. v. 24. März §§. 18, 25, 76) 142.

Vormund von Lehrlingen, Mitbestimmung über das Lehrverhältniß (G. v. 26. Juli §§. 126b, 127c, 129b) 697.

Vormundschaftsbehörde, Zustellungen an dieselbe im Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 24. März §. 6) 98. — Genehmigung des Antrags auf Zwangsversteigerung das. §. 181) 134.

Vorschüsse der Handelsgesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten (Hand. G. B. §. 110) 242. — der Kaufleute in Handelsgeschäften (das. §. 354) 307. — des Kommissionärs (das. §§. 397, 398, 403, 404) 317. — des Spediteurs (das. §. 410) 320. — des Frachtführers (das. §. 440) 327. — des Schiffers (das. §. 532) 348.

Vorschußkassen der Innungen (G. v. 26. Juli §. 100n) 681.

Vorsitzender der Innungsschiedsgerichte (G. v. 26. Juli §. 91) 669. — der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern (das. §. 131a) 702. — der Prüfungskommissionen für die Meisterprüfung (das. §. 133) 703.

Vorsitzender des Beiraths für das Auswanderungswesen (G. v. 9. Juni §. 38) 470.

Vorstand der Aktiengesellschaften, Rechte und Pflichten (Hand. G. B. §§. 182, 190, 192, 195 bis 201, 204 bis 207, 231 bis 248, 253, 254, 260, 265 bis 268, 271 bis 273) 258. (Einf. G. Art. 27) 454. — insbes. in Bezug auf Abänderungen des Gesellschaftsvertrages (Hand. G. B. §§. 280, 284, 286, 287, 291) 285. — auf Auflösung oder Nichtigkeit der Gesellschaft (das. §§. 293, 295, 296, 298, 304, 306, 307 bis 311) 289. — Strafvorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes (das. §§. 312 bis 315, 319) 295.

Persönlich haftende Gesellschafter als Vorstand der Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hand. G. B. §§. 329, 323, 325, 332 bis 334) 298.

s. auch Innungsvorstand.

W.

Waagen, Zulassung älterer Waagen zur Aichung und Stempelung (Bek. v. 8. Jan.) Beil. zu Nr. 1. — s. auch Registrirwaagen.

Waaren, inwieweit Kauf und Verkauf und Verarbeitung derselben als Handelsgewerbe gelten (Hand. G. B. §. 1 Nr. 1 u. 2) 219. — An- und Verkauf durch Mäkler (das. §§. 93, 94) 239. — in Handelsgeschäften (das. §§. 373 bis 381) 311. — durch Kommissionäre (das. §§. 383 ff.) 314.

s. auch Güter.

Wäschekonfektion, Ausdehnung der §§. 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten derselben (V. v. 31. Mai) 459.

Wahl der Beisitzer der Innungsschiedsgerichte (G. v. 26. Juli §. 91) 669. — des Vorstandes und der Vertreter in der Innungsversammlung (das. §§. 92, 93a, 94, 94a) 671. — von Vertretern in den Gesellenausschuß (das. §§. 95 bis 95b) 674. — der Mitglieder der Handwerkskammern (das. §§. 103a bis 103d) 686.

Wahlen in der Generalversammlung der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §. 251) 277.

Waisengelder für Hinterbliebene der Reichsbeamten, anderweite Bemessung (G. v. 17. Mai) 455. — desgl. der Reichsbankbeamten (V. v. 26. Juli) 613.

Waldeck (Fürstenthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 9. Juli zu I Nr. 1) 598.

Wartezeit bei der Verfrachtung von Schiffen (Hand. G. B. §§. 579 bis 581, 585, 587, 628, 636) 358.

Wechsel, Ankauf durch Kommissionäre (Hand. G. B. §. 395) 317.

Wechselordnung, Aufhebung des Art. 80 (Einf. G. z. Hand. G. B. Art. 8 Nr. 2) 438. — Landesgesetzliche Vorschriften zur Ausführung derselben (das. Art. 21) 453.

Wechselverbindlichkeiten, Eingehen solcher durch den Prokuristen (Hand. G. B. §. 54) 231. — durch den Korrespondentreder (das. §. 493) 339. — durch den Schiffer (das. §. 529) 347.

Wege, öffentliche, Eintragung in das Grundbuch (G. v. 24. März §. 90) 155.

Wehrpflichtige, Einstellung in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika (V. v. 30. März §§. 2 bis 5) 167.

Verbotene Beförderung von auswandernden Wehrpflichtigen (G. v. 9. Juni §§. 23, 24, 43, 44) 467.

Weichenstellung bei den Haupteisenbahnen (Bek. v. 24. März §§. 46, 51) 163.

Werkmeister als Innungsmitglieder (G. v. 26. Juli §. 87) 667. — Ausbildung von Lehrlingen durch Werkmeister (das. §. 129) 700.

Werthpapiere als Sicherheitsleistung für Baargebote bei Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §. 69) 111.

Gewerbsmäßiger Kauf und Verkauf von Werthpapieren gilt als Handelsgewerbe (Hand. G. B. §. 1 Nr. 1) 219. — Allgemeine Bestimmungen über Kauf und Verkauf (das. §. 381) 314. — insbes. durch Kommissionäre (das. §§. 383, 400) 314. — durch Handelsmäkler (das. §§. 93, 94, 100) 239.

Werthpapiere (Forts.)

Haftung des Frachtführers für Werthpapiere (Hand. G. B. §. 429) 324. — desgl. der Eisenbahnen (das. §§. 456, 462) 331. — des Verfrachters von Schiffsgütern (das. §. 607) 364. — Schadensberechnung der Werthpapiere bei der großen Haverei (das. §§. 708, 723) 388.

Westfalen (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 2. Okt.) 755.

Westpreußen (Provinz), Anzeigepflicht für die Geflügelcholera (Bek. v. 18. Sept.) 729.

Widerspruch gegen Bieter und Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 24. März §§. 70, 72) 112. — gegen die Zuschlagsertheilung (das. §. 85) 115. — im Vertheilungsverfahren (das. §§. 115, 116, 124, 137, 139, 159) 120.

Widerspruch gegen Eintragungen in das Grundbuch (G. v. 24. März §§. 18, 23, 25, 42, 54, 71, 76) 142.

Wirthschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaften.

Wittwengelder für die Wittwen von Reichsbeamten, anderweite Bemessung (G. v. 17. Mai) 455. — desgl. von Reichsbankbeamten (V. v. 26. Juli) 613.

Wöchnerinnen, Beschäftigung in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 31. Mai §. 4) 460.

Württemberg, Feilbieten von Obstbäumen im Umherziehen von Bewohnern der bayerischen Gemeinde Schopfloch (Bek. v. 12. Juli) 596.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier in Württemberg (Bek. v. 9. Juli I Nr. 3) 599. — Uebergangsabgaben von Branntwein und geschrotetem Malz (das. Nr. II u. III) 600.

Z.

Zahlungsfristen für das Meistgebot von Zwangsversteigerungen (G. v. 24. März §§. 60, 61, 67, 118) 109.

Zahlungsverbot an Drittschuldner bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 22) 102. — desgl. bei Zwangsverwaltung (das. §. 151) 128.

Zeichnung von Aktien der Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §§. 189, 193, 195, 202, 203, 227, 281, 284) 259. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 323) 298. — Strafe wegen unrichtiger Angaben über die Zeichnung (das. §. 313) 295.

Zeitfracht für Seetransport (Hand. G. B. §§. 622, 637, 638) 367.

Zentralbehörden, s. Landes-Zentralbehörden.

Zeugniß für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (Hand. G. B. §§. 73, 80) 234.

s. auch Prüfungszeugniß.

Ziegeleien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 16. Dez.) 789.

Zinsen der Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 31. März §§. 4 bis 6) 50. — zu Anleihen für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 31. März §. 2) 74. (G. v. 30. Juni §. 2) 587. — Verzinsung der umzuwandelnden vierprozentigen Reichsanleihe (G. v. 8. März §. 3) 22.

Rangstellung der Zinsen bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §. 10 Nr. 4 u. 8) 99. — Verzinsung des Baargebots bei Zwangsversteigerungen (das. §§. 49 bis 51) 106.

Zinsen an Aktionäre für ihre Einlagen (Hand. G. B. §§. 215, 217, 241) 268. — Zinsen für verspätete Einzahlungen (das. §. 218) 268. — für Forderungen aus Handelsgeschäften (das. §§. 352 bis 355) 306. — für Bodmereiprämien (das. §. 681) 381.

Zölle, Verwendung der Mehrerträge zur Verminderung der Reichsschuld (G. v. 24. März §§. 1, 2) 95.

Zollämter, Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz über Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischem Gebiet und die Zollabfertigung am Grenzacherhorn (v. 5. Dez. 96.) 195.

Zollgesetze, Beachtung vom Schiffer und Befrachter (Hand. G. B. §§. 515, 563) 344.

Zollvergehen im deutsch-schweizerischen Verkehr, Verfolgung (Vertr. v. 5. Dez. 96. Art. 1 bis 6) 195.

Zubehörstücke von Grundstücken bei der Zwangsversteigerung (G. v. 24. März §§. 21, 55) 101.

Zuchthausstrafe wegen Verleitung von Frauenspersonen zur Auswanderung zu unsittlichen Zwecken (G. v. 9. Juni §. 48) 472.

Zucker, Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen (Bek. v. 2. Juli) 596.

Zurückbehaltungsrecht der Kaufleute wegen Forderungen aus Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 369 bis 372) 310. — des Verfrachters (das. §§. 623, 627) 367. — der Schiffsgläubiger wegen der Bergungs- und Hülfskosten (das. §. 751) 397.

Zusammenstoßen von Seeschiffen, Verhütung (V. v. 9. Mai) 203. — Berichtigung zu Art. 2, 3 u. 7 dieser Verordnung, Seite 462.

Schaden durch Zusammenstoßen von Schiffen (Hand. G. B. §§. 743 bis 739) 394. (Einf. G. Art. 7) 438. — Versicherung gegen solchen Schaden (Hand. G. B. §. 820 Nr. 7) 414. — Verjährung der Forderung (das. §. 901 Nr. 2, §. 905) 435.

Zusatz zu Margarine und Margarinekäse zur leichteren Erkennbarkeit derselben (G. v. 15. Juni §§. 6, 14 zu 3) 477. (Bek. v. 4. Juli Nr. 1, 2) 591.

Zusatzakte zur Berner Uebereinkunft zum internationalen Schutz von Werken der Literatur und Kunst (v. 4. Mai 96.) 759.

Zuschlag bei Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 79 bis 91) 113. — Beschwerde gegen die Entscheidungen über den Zuschlag (das. §§. 96 bis 104) 118. — Vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses über den Zuschlag (das. §. 132) 125.

Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 1, 2, 140) 97. — von Schiffen (das. §. 163) 131.

Zuständigkeit der Landgerichte in Klagen wegen rechtswidriger Beschlüsse der Generalversammlung von Aktiengesellschaften (Hand. G. B. §. 272) 284.

Zustellungen im Verfahren wegen Zwangsversteigerung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 3 bis 8, 19, 22, 32) 98. — Zustellung der Terminsbestimmung für die Versteigerung (das. §§. 41, 43) 105. — des Beschlusses über den Zuschlag (das. §§. 88, 103, 104) 115. — des Termins zur Vertheilung des Versteigerungserlöses (das. §§. 105, 139, 141) 118. — desgl. des Erlöses der Zwangsverwaltung von Grundstücken (das. §. 156) 129.

Zwangsinnungen, Anordnung u. s. w. derselben (G. v. 26. Juli §§. 100 bis 100 u) 677. — Prüfungsausschuß bei denselben (das. §. 131) 701.

Zwangsstrafen, s. Geldstrafen.

Zwangsversteigerung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung (G. v. 24. März §§. 1 bis 145) 97. — von Schiffen (das. §§. 162 bis 171) 130. — in besonderen Fällen (das. §§. 172 ff.) 132. — Einführungsgesetz dazu (v. 24. März) 135. — Zwangsversteigerung von Schiffen, welche segelfertig sind, ist unzulässig

Zwangsversteigerung (Forts.)
(Hand. G. B. §. 482) 337. — Landesgesetzliche Vorschriften über die Zwangsversteigerung im Bau begriffener Schiffe (Einf. G. Art. 20) 453.

Erwerb von Grundstücken durch Aktiengesellschaften im Wege der Zwangsversteigerung (Hand. G. B. §. 207) 266.

s. auch Versteigerung.

Zwangsverwaltung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 1 bis 14, 146 bis 161, 172 bis 174) 97. — Einführungsgesetz dazu (v. 24. März) 135.

Zwangsvollstreckung zur Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken (G. v. 24. März §§. 1 bis 145) 97. — desgl. von Schiffen (das. §§. 162 bis 171) 130. (Hand. G. B. §§. 482, 754 Nr. 1, 761) 337.

Zwangsvollstreckung (Forts.)
Zwangsvollstreckung gegen offene Handelsgesellschaften (Hand. G. B. §§. 124, 129, 135) 245. — aus Vergleichen vor dem Innungs-Schiedsgerichte (G. v. 26. Juli §. 91b) 670.

Zweigniederlassung von Handelsgeschäften (Hand. G. B. §§. 13, 15, 30, 31, 33, 50) 222. — von Aktiengesellschaften (das. §§. 201, 207, 234, 265, 286, 296) 264. — von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. §. 333) 302.

Zwickau, Kreishauptmannschaft, Uebertragung der Post- und Telegraphen-Verwaltungsgeschäfte für dieselbe auf die Ober-Postdirektion in Chemnitz (A. E. v. 2. Nov. 96.) 201.

Zwischenspediteure, Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. §. 411) 320.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.